

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Rudolf Egg & Eric Minthe (Hrsg.)

Opfer von Straftaten

KUP

Kriminologie und Praxis
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 40

Egg & Minthe (Hrsg.)

Opfer von Straftaten

– Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte –

Kriminologie und Praxis (KUP)
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Band 40

Opfer von Straftaten

– Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte –

Herausgegeben von

Rudolf Egg & Eric Minthe

Wiesbaden 2003

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

(c) **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen
ISBN 3-926371-60-9

Vorwort

Das Opfer im Strafprozess ist in der jüngsten Zeit mehr denn je in den Brennpunkt kriminalpolitischer und kriminologischer Diskussion gerückt. Merkmale dieser „Repersonalisierung des strafrechtlichen Denkens“ waren neben den letzten gesetzgeberischen Initiativen, welche die Rechtsstellung des Verletzten im Strafprozess beständig aufwerteten, nicht zuletzt eine – auch im deutschsprachigen Raum längst etablierte – lebhafte viktimologische Forschung. Kaum ein anderer strafprozessualer Bereich wird dabei so sehr von unterschiedlichen Disziplinen und Berufsständen, mit denen schließlich auch das Opfer in den verschiedenen Phasen des Strafprozesses konfrontiert wird, geprägt.

Die Kriminologische Zentralstelle veranstaltete vom 13. bis 15. November 2002 im Hessischen Landeshaus in Wiesbaden eine Fachtagung zu dem Thema „Opfer von Straftaten – Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte“. Der vorliegende Band dokumentiert die Ergebnisse dieser Veranstaltung, in deren Rahmen das komplexe Thema aus der Perspektive namhafter Experten verschiedener Fachrichtungen betrachtet wurde. Die Schriftfassungen dieser Vorträge werden ergänzt durch einen Diskussionsbericht sowie eine Auswahlbibliografie zum Tagungsthema.

Drei Grundsatzvorträge eröffneten die Fachtagung, um die Basis für spezielle Themen an dem zweiten und dritten Tag der Veranstaltung zu schaffen. Der Ablauf der Referate orientierte sich dabei grob an der Sicht des Opfers im Strafprozess und den Stadien, die es durchläuft; die Referatsfolge wird im Wesentlichen auch in dem Tagungsband beibehalten. *Heinz Schöch* steckt zunächst den rechtlichen Rahmen ab, in dem sich das Opfer im Strafprozess bewegt, wobei er die Gesetzesnovellen der letzten Zeit nachzeichnet. Im zweiten Eröffnungsvortrag setzt sich *Hans-Dieter Schwind* mit der Kriminalitätsfurcht und der „Angstgesellschaft“ auseinander. *Wolfram Schädler* vom Hessischen Ministerium der Justiz macht zum Abschluss des Eröffnungskomplexes Ausführungen zu der Praxis von Opferhilfe und Opferschutz.

Im ersten Spezialbeitrag stellt die Polizei ihren Umgang mit Opfern und Zeugen anhand des Darmstädter Modells dar (*Michael Baurmann*). Gleichsam als nächste Stufe im Ablauf des Ermittlungsverfahrens beschreibt die Staatsanwaltschaft durch *Klaus Puderbach* den Täter-Opfer-Ausgleich als sehr begrüßenswerte neuere kriminalpolitische Entwicklung. Eine Art Co-Referat aus psychologischer und tatrichterlicher Sicht befasst sich im Folgenden mit der Videovernehmung von Opferzeugen: Den empirischen Befunden von *Renate Volbert*

schließen sich – auch kritische – Anmerkungen zu dem neuen § 255a StPO aus der Justizpraxis durch *Hans Lorenz* an, dem Pionier des so genannten „Mainzer Modells“. Nach Polizei, Staatsanwaltschaft, Gutachter und Gericht stellt abschließend die Strafverteidigung durch *Rüdiger Deckers* ihre Sichtweise auf das Opfer im Strafprozess klar.

Die folgende Referate-Trias beleuchtet verschiedene kriminologisch besonders aktuelle Opfergruppen: zunächst die gerade in sexuellen Missbrauchsprozessen äußerst stark belasteten Kinder (*Hans-Alfred Blumenstein*), ferner ältere, als Opfer oftmals überforderte und hilflose Menschen (*Arthur Kreuzer & Thomas Görden*) und schließlich die vor allem durch jüngere wissenschaftliche Berichte in den Fokus gerückten Männer (*Günter Schmitt*).

Im abschließenden Komplex werden durch *Gottfried Fischer* posttraumatische Belastungsstörungen von Verbrechenopfern anhand der Erfahrungen aus dem Opferhilfe-Projekt Nordrhein-Westfalen erläutert. Es schließen sich Dunkelfeldstudien zu Opferwerdung und Opferfurcht an (*Dieter Hermann & Dieter Dölling*) sowie Ausführungen zu Bewältigungsprozessen bei der Verarbeitung von Opfererfahrungen (*Nicola Wilmers & Werner Greve*). Den Abschluss der Referate bildet das junge, lebhaft diskutierte Gewaltschutzgesetz (*Monika Frommel*). Der Tagungsband schließt mit einem Diskussionsbericht (*Eric Minthe*) und einer Auswahlbibliografie (*Elisabeth Herrmann*).

Die Herausgeber verdanken die Entstehung dieses Tagungsbandes einer Vielzahl von Personen. Unser Dank gilt zunächst den Autoren für ihre Referate und den daraus hervorgegangenen Beiträgen zu diesem Band sowie den Tagungsteilnehmern für ihre engagierte Mitwirkung. Herrn Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Justiz *Herbert Landau* und Frau Bundesministerin der Justiz *Brigitte Zypries* danken wir für ihre freundlichen Grußworte, Herrn Ministerialdirigent a. D. *Karl-Heinz Groß* als Vorsitzenden des Förderkreises Kriminologie und Strafrechtspflege (FKS) darüber hinaus für die finanzielle Unterstützung, die es ermöglichte, allen Teilnehmern einen kostenfreien Tagungsband zukommen zu lassen. Nicht zuletzt geht unser Dank an die Mitarbeiter der Kriminologischen Zentralstelle, die an der Tagungsvorbereitung und an der Erstellung dieses Dokumentationsbandes mitgewirkt haben, vor allem aber an Herrn *Ralph Bergmann* für die gesamte Tagungsorganisation und an Frau *Gabriele Adler* für ihren stets zuverlässigen Einsatz bei der Erstellung der Druckvorlage.

INHALT

Vorwort	5
---------------	---

Grußworte

<i>Herbert Landau</i>	11
<i>Brigitte Zypries</i>	15
<i>Karl-Heinz Groß</i>	17

Das Opfer im Strafprozess	19
<i>Heinz Schöch</i>	

Die Angstgesellschaft	
– Über Viktimologie als praxisrelevantes Forschungsgebiet –	37
<i>Hans-Dieter Schwind</i>	

Praxis von Opferhilfe und Opferschutz	57
<i>Wolfram Schädler</i>	

Professionelles Verhalten von Polizeibeamten gegenüber Opfern und Zeugen	
– Bericht über ein Modellprojekt mit empirischer Begleitforschung –	69
<i>Michael C. Baumann</i>	

Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungs- und Hauptverfahren – Versuch einer Bestandsaufnahme aus der Sicht der staatsanwaltlichen Praxis –	97
<i>Klaus Puderbach</i>	
Welche Verbesserungen können durch Videover- nehmungen für Opferzeugen erreicht werden?	115
<i>Renate Volbert</i>	
Praktische Erfahrungen mit der Videovernehmung von Opferzeugen	143
<i>Hans Lorenz</i>	
Das Opfer im Strafprozess aus Sicht der Verteidigung	147
<i>Rüdiger Deckers</i>	
Kindliche Opfer	159
<i>Hans-Alfred Blumenstein</i>	
Ältere Menschen als Opfer	173
<i>Arthur Kreuzer & Thomas Görgen</i>	
Der Mann als Opfer	197
<i>Günter Schmitt</i>	
Erfahrungen aus dem Kölner Opferhilfe-Modellprojekt	219
<i>Gottfried Fischer</i>	
Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht	241
<i>Dieter Hermann & Dieter Dölling</i>	

Bewältigungsprozesse bei der Verarbeitung
von Opfererfahrungen 263
Nicola Wilmers & Werner Greve

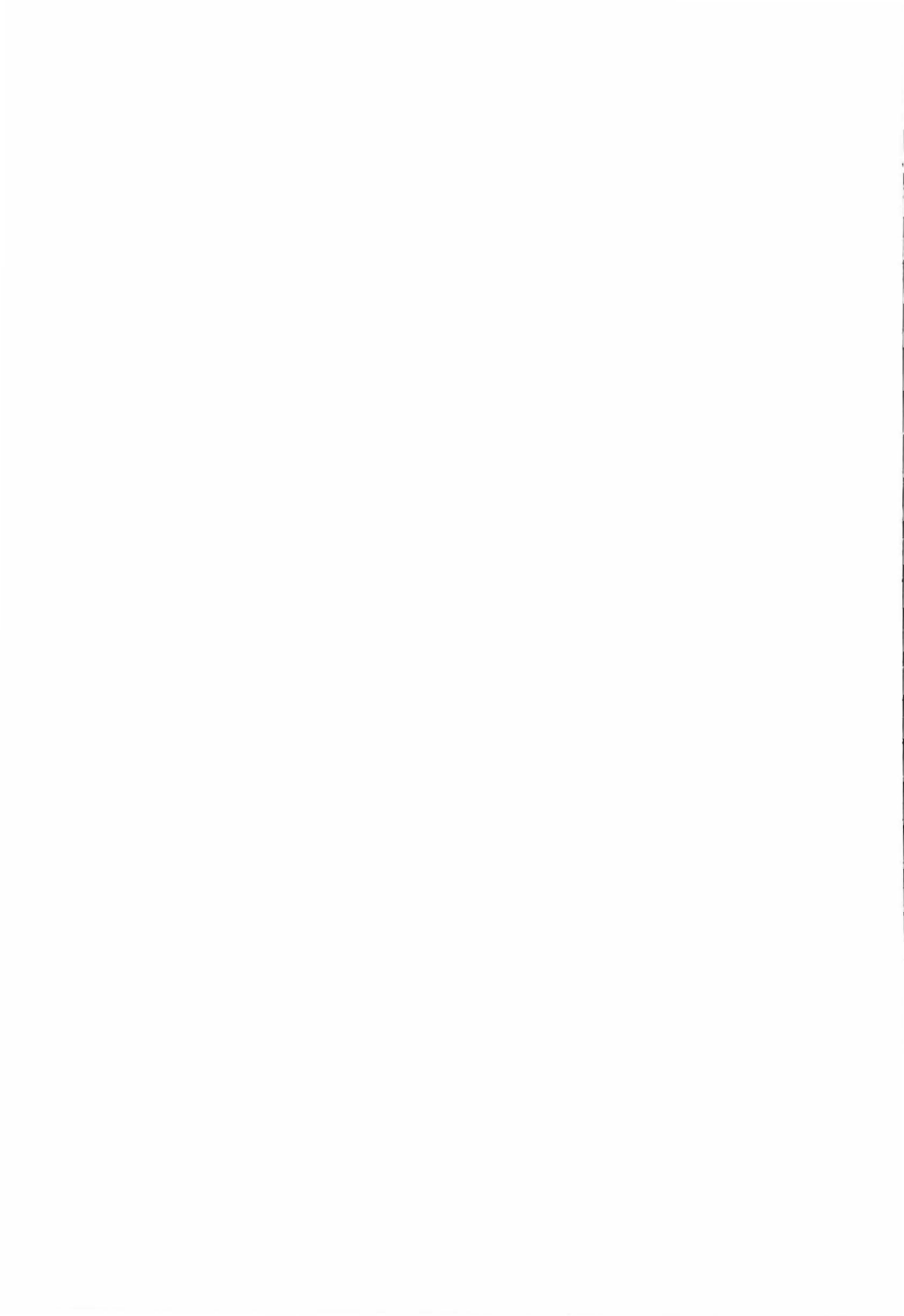
Das Gewaltschutzgesetz 283
Monika Frommel

Kriminalitätsfurchtparadox, Restitution, Lebensstile
– Ein Diskussionsbericht – 289
Eric Minthe

Anhang

Opfer von Straftaten
– eine Auswahlbibliografie – 317
Elisabeth Herrmann

Verzeichnis der Herausgeber und Autoren 343



Grußwort

Staatssekretär Herbert Landau

Hessisches Ministerium der Justiz

Herr Professor *Egg*, meine sehr verehrten Damen und Herren,

das Opfer spielt im Strafprozess eine entscheidende Rolle: Durch seine Anzeige wird in der Regel das Strafverfahren in Gang gebracht und ohne die Mitwirkung des Verletzten wird das Strafverfahren meist undurchführbar. Insbesondere in Fällen sexuellen Missbrauchs ist das Opfer vielfach das einzige unmittelbare personale Beweismittel. Allerdings wird das Opfer hierdurch auch starken Belastungen ausgesetzt:

Neben aus der Tat selbst resultierenden Traumatisierungsfolgen können im Rahmen der institutionellen Strafverfolgung unzählige verfahrensbedingte Belastungen für das Opfer auftreten. In einem nur auf die Ergreifung und Aburteilung des Täters gerichteten Ermittlungs- und Strafverfahren besteht die Gefahr, dass durch eine Instrumentalisierung des Opfers die Kriminaljustiz das Opfer zum zweiten Mal zum Objekt macht (sekundäre Viktimisierung). Hierdurch kann auch das Anzeige- oder Aussageverhalten und damit der staatliche Strafverfolgungsanspruch beeinträchtigt werden.

Opfer benötigen und erwarten von der Kriminaljustiz psychische Hilfe und soziale Unterstützung. Die Justiz muss sich dessen bewusst sein, wenn sie die Wahrheit ermitteln und den Täter überführen will. Der Gesetzgeber hat hierauf reagiert:

Ursprünglich stand im Straf- und Strafverfahrensrecht nur der Täter im Zentrum des staatlichen Interesses. Zum Zwecke der Strafverfolgung wurde auch eine „Neutralisierung des Opfers“, d. h. Reduktion des Opfers auf seine Rolle als Beweismittel erstrebt. Zunehmend ist jedoch eine stärkere Opferorientierung in der deutschen Gesetzgebung zu registrieren. Betrachtet man die Strafrechtsreformen des letzten Vierteljahrhunderts, so ist das Bemühen erkennbar, das Strafverfolgungsinteresse des Staates unter Berücksichtigung der rechtsstaatlichen Stellung und Rechte des Täters mit Opferinteressen in Einklang zu bringen. Dem geltenden Strafverfahrensrecht liegt nunmehr die Erkenntnis zugrunde, dass der Verletzte aufgrund des unmittelbaren Betroffenseins durch die Straftat auch ein legitimes Interesse an seiner Einbeziehung als Verfahrenssubjekt besitzt. Als Beispiel kann das Rechtsinstitut der Nebenklage

(§§ 395 ff. StPO) in diesem Zusammenhang erwähnt werden, das dem Opfer die Möglichkeit gibt, eine herausgehobene, der Staatsanwaltschaft angenäherte Position innerhalb des Strafprozesses wahrzunehmen. Andererseits wird das geltende Strafverfahrensrecht auch dem Umstand gerecht, dass Opfer oftmals ein starkes Interesse an Wiedergutmachung haben. So kann z. B. der Täter-Opfer-Ausgleich ein Absehen von der Strafe oder eine Strafmilderung zur Folge haben (§ 46a StGB). Neben einer Erweiterung der aktiven Teilhabe- und Mitwirkungsrechte des Verletzten und der Möglichkeit Wiedergutmachung zu erlangen, war der Gesetzgeber auch fortlaufend bemüht, Opfer vor weiteren Traumatisierungen im Verfahren zu schützen. So diente die exemplarisch zu erwähnende Einführung der Videotechnologie durch das Zeugenschutzgesetz von 1998 insbesondere dem Schutz von kindlichen Opfern als Zeugen.

Die Rechtsposition des Opfers wurde also in wesentlichen Bereichen erheblich verbessert, so dass die Position des Opfers in der deutschen Strafprozessordnung mittlerweile – auch im internationalen Vergleich – vergleichbar gut ausgebaut ist.

Dennoch muss der Gesetzgeber auch zukünftig die schützenswerten Belange von Opfern im Auge behalten. Es darf dabei nicht verkannt werden, dass Hauptzweck des Strafverfahrens die Wahrheitsermittlung und Überführung des Täters ist. Vor einer Tendenz, die Rechte des Opfers überzubetonen und damit die Rechtsposition des Straftäters im Strafverfahren zu vernachlässigen, kann nur gewarnt werden. Vielmehr sind beide Positionen – die des Täters und die des Opfers – in Einklang zu bringen. Zudem dürfen sich die Bemühungen zum Schutz des Opfers nicht allein auf gesetzgeberische Initiativen beschränken. Gesetze finden oftmals ihre Grenzen in der praktischen Anwendung. Daher sollten die Belange des Opferschutzes nicht nur auf der Ebene des Gesetzgebers berücksichtigt werden, sondern vielmehr müssen alle Institutionen der Justiz darauf bedacht sein, Opfer als Verfahrensbeteiligte mit eigenen Rechten wahrzunehmen. Auch außerhalb des eigentlichen Bereichs der Justiz besteht Handlungsbedarf. So ist z. B. die Tätigkeit von Opferhilfevereinen wesentliches und unverzichtbares Element effektiven Opferschutzes. Gerade im Zusammenwirken mit der Justiz können durch derartige Institutionen viele der noch immer existierenden Belastungen für Opfer durch ein Strafverfahren beseitigt oder zumindest abgeschwächt werden. Der mehrere Stunden in einem Gerichtsflur auf harten Bänken wartende Verletzte, der den genauen Zeitpunkt seiner Vernehmung als Zeuge nicht kennt, und sich aus Angst vor dem Versagen vor Gericht während des Wartens mehr und mehr in eine Aufregung hineinsteigert, ist kein Einzelfall. Schon die Begleitung des Opfers zu Gericht (z. B. durch Mitarbeiter eines Opferhilfevereins) und der

angemessene Umgang des Richters mit dem Zeugen, wozu z. B. auch die Information gehört, wie lange der Zeuge voraussichtlich bis zu seiner Vernehmung zu warten haben wird, sind geeignet, solche Belastungen erheblich zu verringern.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass alle gesetzlichen Bestrebungen letztlich nur widerspiegeln können, was als oberste Maxime im Umgang mit Opfern allgemein zu gelten hat:

Es kommt vor allem auf den Respekt vor dem Opfer und die Achtung des Opfers durch alle Beteiligten an.

Daher ist es besonders erfreulich, dass die Kriminologische Zentralstelle in der Zeit vom 13. bis 15. November 2002 diese Fachtagung zum Thema „Opfer von Straftaten“ durchführt. Im Rahmen der Tagung werden eine Vielzahl unterschiedlicher Aspekte des Opferschutzes beleuchtet und diskutiert, so dass diese Veranstaltung als neuerlicher und wichtiger Schritt in Richtung eines verbesserten Opferschutzes gewertet werden kann.



Grußwort

Brigitte Zypries

Bundesministerin der Justiz

Herr Professor *Egg*, Herr Dr. *Minthe*, sehr geehrte Damen und Herren, gerne würde ich an Ihrer Fachtagung in Wiesbaden teilnehmen, um mit Ihnen über das wichtige Thema des Opfers von Straftaten ins Gespräch zu kommen und mich in Ihrem Kreise auch persönlich vorzustellen. Leider sehe ich mich hierzu aber aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage. Ich möchte Ihnen deshalb auf diesem Weg meine besten Grüße übermitteln und der Tagung einen ertragreichen Verlauf wünschen.

Opfer von Straftaten – die Kriminologie hat sie als Forschungsgegenstand bereits Mitte des 20. Jahrhunderts thematisiert. *Hans von Hentig* wird als – man könnte sagen – „Entdecker“ viktimologischer Fragestellungen in der Kriminologie genannt. Die Prägung des Begriffs Viktimologie wird dem amerikanischen Psychiater *Wertham* zugeschrieben. Erste Opferbefragungen in Deutschland gab es in den 70er Jahren.

Die Gesetzgebung – so wird oft unterstellt – benötige eine gewisse Zeit, bis sie neuere Strömungen in der Gesellschaft, neue Erkenntnisse in der Wissenschaft aufgreife. Hält man sich vor Augen, dass in Deutschland bereits 1976 ein Opferentschädigungsgesetz verabschiedet wurde, als eines der ersten in Europa, so kann man festhalten, dass der Gesetzgeber so langsam nicht ist. Und er hat in der Folgezeit die Voraussetzungen für eine bessere Berücksichtigung von Opferbelangen geschaffen und ausgebaut.

Ein Meilenstein auf diesem Weg war sicher das Opferschutzgesetz aus dem Jahr 1986, durch das u.a. die Nebenklage neu geregelt wurde mit dem Ziel, wie *Rieß* es formuliert hat, „dieses Rechtsinstitut stärker als Schutzinstrument für solche Verletzten auszugestalten, die in höchstpersönlichen Rechtsgütern erheblich beeinträchtigt worden sind...“

Die nächsten Schritte waren 1990 die Einfügung des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Katalog der jugendstrafrechtlichen Weisungen, 1994 die Einführung des § 46a Strafgesetzbuch, wodurch Bemühungen der Angeklagten um Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung bei der Strafzumessung besser berücksichtigt werden können, durchaus auch im Interesse der Opfer.

In der zweiten Hälfte der 90er Jahre standen dann wieder strafverfahrensrechtliche Regelungen im Vordergrund der Reformbemühungen: Das Zeugenschutzgesetz von 1998 erweiterte die Möglichkeiten, die Belastungen der Opfer im und durch das Strafverfahren zu verringern, durch die Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen auf Bild- und Tonträger und deren Verwertung in der Hauptverhandlung und die Videoübertragung einer Zeugenvernehmung während der Hauptverhandlung aus einem anderen Zimmer in den Sitzungssaal. Die Möglichkeiten für Zeugen und Nebenkläger, einen Beistand zu bestellen, wurden verbessert. Im selben Jahr wurde durch das Opferanspruchssicherungsgesetz auch die zivilrechtliche Stellung des Opfers ausgebaut. Mit dem Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs von 1999 wurde die Anwendung dieses Instruments weiter gefördert.

Die Belange von Opfern spielen aber nicht nur im Strafverfahren selbst eine Rolle. Das Gewaltschutzgesetz, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, ist ein gutes Beispiel dafür, wie auch das Zivilrecht mit präventiven Maßnahmen der Wohnungsüberlassung bei häuslicher Gewalt und anderen Schutzanordnungen zum Schutz der Opfer vor weiteren Gewalttaten beitragen kann. Zuvor war bereits mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung ein neues Erziehungsleitbild im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert worden. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen wurden für unzulässig erklärt.

Auch auf europäischer Ebene wurden und werden wichtige Schritte unternommen, um die Stellung des Opfers zu verbessern. So hat der Rat der Europäischen Union am 15. März 2001 einen Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren gefasst, der dafür sorgen soll, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten die Rechte und berechtigten Interessen der Opfer insbesondere im Rahmen des Strafverfahrens anerkannt werden. Im Oktober dieses Jahres hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Entschädigung für Opfer von Straftaten vorgelegt.

Der weitere Ausbau von Regelungen, die dem Interesse des Opfers an Schutz, Teilhabe und Information im Strafverfahren dienen, ist ein wichtiges Ziel der Gesetzgebung auch in der neuen Legislaturperiode. Dazu zähle ich nicht zuletzt auch die Verbesserung von Möglichkeiten, zeitnah und auf möglichst einfachem Weg den Anspruch auf Ersatz des aus der Straftat entstandenen Schadens durchzusetzen.

Ich wünsche den Veranstaltern und den Teilnehmern an der Fachtagung, dass der interdisziplinäre Erfahrungsaustausch zu diesem komplexen und wichtigen Thema gelingt und dazu beitragen wird, das Wissen um die Lage des Kriminalitätsopfers und seine justizielle Behandlung zu mehren.

Grußwort

Karl-Heinz Groß

Herr Staatssekretär, Herr Professor *Egg*, meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich habe die Ehre, im Namen des Förderkreises Kriminologie und Strafrechtspflege Sie sehr herzlich hier in Wiesbaden zu begrüßen. Zu dem Thema selbst ist es nicht meine Sache, etwas zu sagen. Ich kann nur eines bemerken, dass ich die Kriminologische Zentralstelle beglückwünsche zur Auswahl dieses hochinteressanten Themas und auch zu den hochrangigen Referenten, die sie gewinnen konnte.

Meine Begrüßung sollte kurz sein, denn sie hat vor allem nur einen Hintergedanken als tragenden Grund, der kurz, aber hoffentlich eindringlich darzustellen ist. Ich spreche im Namen des Förderkreises Kriminologie und Strafrechtspflege. Es handelt sich hierbei um einen eingetragenen Verein, dessen wenige Mitglieder aus Justizangehörigen bestehen. Dieser Verein hat die Aufgabe, zu unterstützen – er ist ein Fund-Raising-Institut, wenn Sie so wollen – z. B. solche Tagungen wie diese, aber auch Projekte kriminalpolitischer Art wie etwa in letzter Zeit in Frankfurt die Beschäftigung mit Intensivtätern. Sie selbst, meine Damen und Herren, sind von unserer Unterstützung auch dadurch betroffen, dass wir die Kriminologische Zentralstelle in den Stand setzen, jedem von Ihnen einen Dokumentationsband über das, was hier gesprochen und worüber hier diskutiert wird, zur Verfügung zu stellen. Das kostet Geld, und dieses Geld können und wollen wir heute, aber auch in Zukunft zur Verfügung stellen.

Aber die Frage ist natürlich: Woher kommt dieses Geld? Wir sind angewiesen – abgesehen von den wenigen Vereinsbeiträgen –, vor allen Dingen auf Zuweisung von Geldauflagen in Strafsachen, und deshalb wende ich mich an die Damen und Herren, die in der Justizpraxis tätig sind, die über die Destinatäre zu bestimmen haben, die solche Geldauflagen bekommen können. Ich wende mich an Sie also, meine Damen und Herren, dabei auch diesen Förderkreis im Hinterkopf zu haben. Ich weiß, es gibt viele Institutionen, viele gemeinnützige Einrichtungen, die auch dankbar sind, wenn sie bedacht werden, aber wir tun das auch und ich meine, wir tun es im Interesse der Justiz und ihrer Angehörigen, die dadurch noch weiter unterstützt und gefördert werden können. Das Spendenkonto ist auf dieser Einladung und auf dem Programm hinten angege-

ben. Sie können also selbst oder ihren Praktikern diese Nummer weitergeben, damit entsprechend verfahren wird.

Ich wünsche dieser Veranstaltung einen sehr guten Verlauf.

Das Opfer im Strafprozess

Heinz Schöch

I. Begriffsklärung und historischer Rückblick

Unser Strafprozessrecht kennt den kriminologischen Begriff des Opfers nicht. Um die Vorläufigkeit der Rollenzuschreibung im Strafverfahren bis zum rechtskräftigen Nachweis der Schuld deutlich zu machen, verwenden die Strafprozessualisten den Begriff des Verletzten, womit die hypothetisch oder tatsächlich durch eine behauptete Straftat in ihren Rechtsgütern beeinträchtigte Person gemeint ist. Erst seit 1999 taucht über den Täter-Opfer-Ausgleich auch der kriminologische Opfer-Begriff in der Strafprozessordnung am Rande auf.

Bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts galt der Verletzte als die vergessene Figur des Strafverfahrens. War er im germanischen Fehde-System und im fränkischen Kompositionen-System sowie in den anschließenden Volksrechten wie dem Sachsenspiegel oder dem Schwabenspiegel noch die tragende Figur bei der Sanktionierung des Täters und bei der Wiederherstellung des durch die Straftat gestörten Rechtsfriedens, so war der Verletzte mit der Erstarkung der staatlichen Herrschaftsgewalt immer mehr aus dem Strafverfahren verdrängt worden.¹ Am Ende blieb schließlich im 19. Jahrhundert, verstärkt durch die Strafphilosophie der Aufklärung, nur der vom Staat allein getragene Inquisitionsprozess übrig. Das Strafverfahren diente nur noch der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs. Der Verletzte wurde allenfalls als Informant oder Zeuge benötigt und blieb in dieser Rolle bloßes Objekt des Strafverfahrens, ohne Verfahrensbeteiligter im formellen Sinne zu sein und ohne Einflussmöglichkeiten auf den Gang des Verfahrens zu haben. Daran hatte auch die Reichsstrafprozessordnung von 1877 nur wenig geändert, obwohl diese heute noch im Wesentlichen geltende Regelung unseres Strafverfahrens in den §§ 374 bis 406c StPO der Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren sogar ein eigenes Buch widmete. Aber die Rechte des Verletzten blieben dürftig, und seine Rolle als bloßes Objekt des Strafverfahrens und Zeuge prägte das Strafverfahren des 19. und 20. Jahrhunderts.

Die Wiederentdeckung des Verletzten als Verfahrenssubjekt setzte Mitte der 70er Jahre ein. 1976 wurde das Opferentschädigungsgesetz geschaffen, das die

¹ Zu den historischen Aspekten der Verletztenbeteiligung umfassend *Weigend, Deliktsoffer und Strafverfahren*, Berlin 1989, 24-172 m.w.N.

Solidarität der staatlichen Gemeinschaft mit Opfern schwerer Gewalttaten erstmals zum Ausdruck brachte. Fast gleichzeitig wurden in Deutschland – aber auch in anderen Ländern – Opferhilfevereinigungen wie der WEISSE RING gegründet, die durch wirksame Einzelfallhilfe sowie breite Öffentlichkeitsarbeit die Aufgaben der Opferhilfe und des Opferschutzes populär machten.

Auch in den kriminalpolitischen Strömungen kam es zu einer überraschenden Konvergenz, die dazu führte, dass die populäre Gegenüberstellung „Vergeltungsstrafrecht verletztenfreundlich, Resozialisierungsstrafrecht verletztenfeindlich“ nicht mehr aufrechterhalten werden konnte.² Denn es waren nicht nur die Anhänger eher repressiver oder generalpräventiver Strafrechtskonzeptionen, die über die Opferperspektive täterorientierte Übersteigerungen des modernen Strafrechts korrigieren wollten. Auch Befürworter eines Resozialisierungsstrafrechts betonten zunehmend die Unverzichtbarkeit der Wiedergutmachung und die Erwünschtheit der Aussöhnung mit dem Opfer für eine erfolgreiche Eingliederung des Straftäters in die Rechtsgemeinschaft. Die Anhänger neoklassizistischer Konzeptionen, die das Resozialisierungsstrafrecht für überholt hielten, erhofften sich Alternativen zur Strafjustiz durch entkriminalisierende Modelle für einen Täter-Opfer-Ausgleich. Die aufkommende Viktimologie entdeckte das Verbrechensopfer als Anzeigerstatter und wichtigste Instanz strafrechtlicher Sozialkontrolle, wies aber zugleich auf die Gefahr von Sekundärviktimisierungen der Kriminalitätsoffer bei unzureichendem Schutz in Strafverfahren hin.

II. Opferschutzgesetz (1986) und Verbrechensbekämpfungsgesetz (1994)

Im Strafrecht schlugen sich diese Strömungen erstmalig im Opferschutzgesetz vom Dezember 1986 nieder, das im April 1987 in Kraft trat.

Es ließ zwar noch manche Wünsche offen, war aber doch ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Es brachte zum Beispiel

- erweiterte Möglichkeiten, den Angeklagten aus dem Sitzungssaal zu entfernen (§ 247 Abs. 2 StPO),
- erleichterten Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 171b GVG),
- Präzisierung der Nebenklagebefugnis für die Opfer schwerer Straftaten, insbesondere auch der Vergewaltigung (§ 395 StPO),

2 Hierzu und zum Folgenden *Schöch*, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, NSTZ 1984, 385 f.

- Einrichtung eines Verletztenbeistandes mit Akteneinsichtsrecht und Beistandsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren (§§ 406e-g StPO).

Den äußeren Anstoß für diese Initiative des Gesetzgebers hatten einige spektakuläre Verfahren wegen Vergewaltigung gegeben, in denen die als Zeuginnen vernommenen Opfer sich in öffentlicher Verhandlung in diffamierender Weise befragen lassen mussten.

In der Folgezeit hat vor allem der WEISSE RING immer wieder auf Defizite der Gesetzeslage hingewiesen, insbesondere auf dem Gebiet des Zeugenschutzes bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Opfern von Sexualdelikten, bei der Kostenregelung für die Nebenklage sowie auf dem Gebiet der Schadenswiedergutmachung. In allen diesen Bereichen kam es inzwischen zu gewissen Verbesserungen, weitere werden zurzeit diskutiert.

Ich bitte um Nachsicht, wenn ich im Folgenden immer wieder auf Äußerungen des WEISSEN RINGES Bezug nehme. Da ich dort seit 1990 im Fachbeirat Strafrecht und seit 1994 im Vorstand mitarbeite, stimmen dessen Konzeptionen inzwischen weitgehend mit meinen eigenen überein. Aufmerksame Beobachter werden seit Mitte der 90er Jahre auch wichtige Änderungen in den rechtspolitischen Äußerungen des WEISSEN RINGES festgestellt haben, z. B. bezüglich der positiven Beurteilung des Täter-Opfer-Ausgleichs.³

Auf dem Gebiet der Wiedergutmachung hat der Gesetzgeber durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994⁴ in § 46a StGB den Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung als typisierte Strafmilderungsgründe aufgenommen.

III. Zeugenschutzgesetz (1998)

Erhebliche Verbesserungen für das Verbrechensopfer brachte das Zeugenschutzgesetz, das im Dezember 1998 in Kraft getreten ist. Es gilt zwar für alle Zeugen, betrifft aber in der praktischen Anwendung zu über 95 % so genannte Opfer-Zeugen, die durch die Straftat schwer betroffen sind.⁵ Es ist als Fortführung des Opferschutzgesetzes von 1986 zu verstehen. Waren es damals einige spektakuläre Strafverfahren wegen Vergewaltigung, die die öffentliche Anteilnahme mit den dort als Zeuginnen vernommenen Opfern mobilisierten, so wa-

3 Vgl. *Schöch*, Wiedergutmachung und Opferhilfe, in: Wiedergutmachung für Kriminalitätsoffer – Erfahrungen und Perspektiven. 10. Mainzer Opferforum, hrsg. vom WEISSEN RING, Mainzer Schriften Band 21, 1998, 13-29.

4 BGBl. I 3186.

5 In der amtlichen Bekanntmachung taucht die „Verbesserung des Opferschutzes“ ausdrücklich auf (Gesetz vom 30.4.1998, BGBl. I 820).

ren es jetzt Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die deutlich machten, dass die Gesetzeslage defizitär ist, und dass Kinder in der Zeugenrolle in solchen Verfahren nicht ausreichend geschützt sind.

Das Landgericht Mainz hatte in dem vielbeachteten Wormser Verfahren, das schließlich ohne Verurteilung endete, die Vernehmung der kindlichen Zeugen – ohne gesetzliche Grundlage – aus der Hauptverhandlung in einen gesonderten Raum verbannt und die dortige Vernehmung durch den Vorsitzenden in die Hauptverhandlung übertragen. Dies war ein mutiger Schritt des Vorsitzenden Richters Hans Lorenz, der morgen zu Ihnen sprechen wird. In der folgenden Gesetzgebungsdebatte legalisierte der Gesetzgeber aber nicht das Mainzer Modell, sondern das in England und Österreich praktizierte Verfahren. Danach bleiben alle Richter im Verhandlungssaal, während die Aussage des Zeugen aus einem anderen Raum oder sogar von einem anderen Ort per Videoanschaltung übertragen wird. Dies passt im Grunde besser zu unserer Verfahrensstruktur, in der der Vorsitzende auch die Reaktion des Beschuldigten auf die Zeugenaussage unmittelbar beurteilen können muss.⁶

Das Zeugenschutzgesetz enthält noch weitere gewichtige Neuerungen auf verschiedenen Feldern. Die Möglichkeiten der Videotechnik werden nicht nur für die Videoübertragung in der Hauptverhandlung, sondern auch für das Ermittlungsverfahren genutzt. Das Gesetz gestattet es bei Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren, die Vernehmung auf Video aufzuzeichnen und macht dies in bestimmten Fällen, insbesondere bei Opferzeugen unter 16 Jahren, grundsätzlich zur Pflicht (§ 58a StPO). Die Videoaufzeichnung kann in der Hauptverhandlung als Beweismittel nach Maßgabe der §§ 251 ff. StPO vorgespielt werden, unter engen Voraussetzungen kann sie die Vernehmung eines kindlichen Zeugen in der Hauptverhandlung sogar ersetzen (§ 255a StPO).

Das sind wesentliche Verbesserungen insbesondere für kindliche Opferzeugen, aber nicht nur für sie. Auch andere Zeugen, die durch eine wiederholte Vernehmung oder durch die Konfrontation mit dem Angeklagten und seinem Umfeld bei der Vernehmung Schaden nehmen können, können davon profitieren. Und natürlich kann es auch der Wahrheitsfindung dienen, wenn zukünftig eine frühe Vernehmung durch Videoaufzeichnung dokumentiert ist. In vielen Fällen legt der Beschuldigte aufgrund einer überzeugenden Videovernehmung ein frühes Geständnis ab und erspart dadurch dem Opfer weitere quälende Vernehmungen. Hierfür reicht meist die in der Praxis dominierende polizeiliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren, zumal dort überwiegend die technische Ausstattung und die Ausbildung der spezialisierten Beamtinnen und

6 Vgl. *Schöch*, Erfahrungen mit der Videovernehmung nach dem Zeugenschutzgesetz, in: *Festschrift für Meyer-Goßner*, München 2001, 365-384; *Vogel*, H., Erfahrungen mit dem Zeugenschutzgesetz, *Jur. Diss. München*, Mainzer Schriften Band 32.

Beamten besser ist als bei der Justiz. In manchen Fällen zeigt freilich auch schon die Videovernehmung, bei der ja auch Sachverständige beteiligt sein können, dass die Beweislage zu einer Verurteilung nicht ausreichen wird, so dass es zu der gebotenen frühzeitigen Einstellung des Verfahrens kommt. Wahrscheinlich wäre bei den heutigen Möglichkeiten der Wormser Prozess in Mainz überhaupt nicht eröffnet worden.

Der faktische Umgang mit Zeugen ist, wie ich in einer Untersuchung in Bayern in den Jahren 1997-1999 mit meinem Mitarbeiter *Nicolas Kaczynski* festgestellt habe, im Großen und Ganzen weitaus besser, als es in der Öffentlichkeit oft verbreitet wird. Dazu haben unterstützend die vom Freistaat Bayern inzwischen bei allen Landgerichten eingerichteten Zeugenbetreuungsstellen beigetragen, ebenso die in einigen Gerichten eingerichteten Zeugenwartezimmer, die es den Zeugen ersparen, auf den Gerichtsfluren ständig im Blickfeld des Angeklagten und seines Umfeldes zu stehen oder von der Presse bedrängt zu werden.

Defizite gibt es allerdings noch bezüglich des Personaldatenschutzes im Strafverfahren für Zeugen und Opfer. Zwar kann seit 1992 gemäß § 68 Abs. 2 StPO jedem gefährdeten Zeugen schon vor der Hauptverhandlung gestattet werden, statt seines Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben. Auf die vollständige Angabe des Wohnsitzes kann allerdings erst in der Hauptverhandlung verzichtet werden. Etwas weiter reicht der Schutz bei qualifizierter Gefährdung nach § 68 Abs. 3 StPO, also bei Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen. In diesen Fällen kann ganz auf die Angabe eines Wohn- oder Aufenthaltsortes verzichtet werden, notfalls sogar auf alle Identitätsdaten, die getrennt von den Strafakten bei der Staatsanwaltschaft verwahrt werden (§ 68 Abs. 3 S. 3 StPO).

Der Gesetzgeber hat diese Änderungen vor allem im Hinblick auf die Bedrohungen durch die organisierte Kriminalität geschaffen, aber er hat sie nicht hierauf beschränkt. Dies muss ausdrücklich betont werden, da vergleichbare Bedrohungen nicht nur bei Schutzgelderpressungen, terroristischen Vereinigungen oder bei mafiosem Hintergrund vorkommen, sondern auch bei anderen Gemeinschaftsdelikten wie rechts- oder linksextremistischen Gewalttaten, Schlägertrupps oder anderen Bandendelikten, darüber hinaus aber auch bei Einzeltaten mit hoher verbrecherischer Intensität.

Es gibt Anhaltspunkte für eine übermäßig zurückhaltende Zeugenschutzpraxis im Strafverfahren, sofern es sich nicht um beruflich gefährdete Zeugen, sondern um Opferzeugen oder schlichte Tatzeugen handelt. So erhielt z. B. ein bei einem Banküberfall verletzter Opfer-Zeuge, dessen mutigem Eingreifen die sofortige Festnahme eines bewaffneten Bankräubers zu verdanken war, nicht den Identitätsschutz gemäß § 68 Abs. 3 StPO. Dieser bei einem Opferforum des WEISSEN RINGES in Mainz dargestellte Fall zeichnet sich noch

durch die Pointe aus, dass der helfende Zeuge nach einiger Zeit aus der U-Haft einen Brief des Täters erhielt, in dem dieser ihm – neben einer lauen Entschuldigung – Vorwürfe machte, weil er für seine Inhaftierung verantwortlich sei.

Ungelöste Datenschutzprobleme für den Verletzten gibt es aber auch in anderen Bereichen. Noch immer kommt es vor, dass die Anschriften sexuell missbrauchter und geschlagener Frauen oder Kinder, die sich über Frauenhäuser oder andere Notstationen in Sicherheit gebracht haben, über das Akteneinsichtsrecht des Strafverteidigers (§ 147 StPO) oder über andere akteneinsichtsberechtigte Personen an den rachsüchtigen Peiniger gelangen, der oft nicht nur Drohungen ausstößt. Der Generalsekretär des WEISSEN RINGES berichtete bei einem Opferforum von einem gewalttätigen Alkoholiker, der die neue Anschrift und Arbeitsstelle seiner die Scheidung betreibenden Ehefrau aus seiner Strafakte erfahren hatte. Er suchte die Frau an ihrem neuen Wohnort auf und erschoss sie dann vor den Augen ihrer Schulklasse.

In diesem Fall stammte die Information ausnahmsweise von der Polizei. Häufiger sind die Vermittler aber akteneinsichtsberechtigte Verteidiger, die nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich auch zur Aushändigung einer vollständigen Aktenkopie an ihre Mandanten berechtigt sind.⁷ Appelle an das Taktgefühl der Strafverteidiger helfen wenig, da normalerweise sogar ein zivilrechtlicher Anspruch des Mandanten auf Information über den wesentlichen Akteninhalt besteht.

Daher kann auch in anderen Fällen außerhalb der Beziehungsdelikte kein Opfer einer Straftat sicher sein, ob seine Personalien, Anschrift und Telefon nicht in einer Justizvollzugsanstalt kursieren, vielleicht noch versehen mit ermunternden Kommentaren zum nächsten lohnenden Einbruch. Während der Datenschutz auf Täterseite längst praktiziert wird, etwa durch Namensschwärzungen bei Urteilskopien oder durch Trennung der Zentralregisterauskünfte bei Aktenversendung (Nr. 16 Abs. 2 S. 2 RiStBV), gibt es auf Opferseite nichts Vergleichbares.

Deshalb sollte jedenfalls der Opferzeuge berechtigt sein, schon bei der ersten polizeilichen Vernehmung zu verlangen, dass seine personenbezogenen Daten mit Ausnahme des Namens und Geburtsdatums (also auch Wohnsitz, Beruf und Arbeitsplatz) in einem Datenschutzbeihft verwahrt werden, das an Verteidiger oder andere Akteneinsichtsberechtigte nur ausgehändigt werden darf, wenn ein höherwertiges Interesse an der Durchbrechung des Datenschutzes begründet wird. Der Deutsche Juristentag hat sich diese Forderung 1998 mit

7 BGHSt 29, 99, 102; *Meyer-Göfner*, StPO, 46. Aufl., München 2003, § 147 Rn. 20 f.

eindrucksvoller Mehrheit zu eigen gemacht und sie sogar auf die Zeu- gen- nennung in der Anklageschrift und im Strafbefehl ausgedehnt.⁸

Es gibt nämlich kein legitimes Verteidigungsinteresse, die Zufluchtswohnung eines Opfers zu erfahren. Deshalb ist klar, dass höherwertige Interessen der Verteidigung nur in Ausnahmefällen vorliegen, über die das Gericht durch Beschluss entscheiden kann, verbunden mit dem Hinweis, dass die unbefugte Weitergabe der Opferdaten wegen Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB strafbar ist. Wenn solche Daten oder auch andere Opferdaten (wie z. B. Videoaufzeichnungen) gar unbefugt an die Medien weitergegeben werden, könnte ein Veröffentlichungsverbot helfen, dessen Verletzung z. B. nach dem österreichischen Mediengesetz mit Schmerzensgeld bis zu 14.535 € ge- ahndet wird, das von den Medien zu bezahlen ist, die ja ihren Informanten in der Regel nicht preisgeben.

IV. Opferanwalt auf Staatskosten

Zu den praktisch bedeutsamsten Neuerungen des Zeugenschutzgesetzes aus dem Jahr 1998 gehört die Einführung des „Opferanwalts auf Staatskosten“, also die Beordnung eines Rechtsanwalts zugunsten des Verletzten bei beson- ders gravierenden Nebenklagedelikten nach § 397a StPO.⁹ Unabhängig von den Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe und ohne dass es auf die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage oder die Zumutbarkeit eigener Interessenver- tretung ankäme, ist dem Opfer eines versuchten Tötungsdeliktes oder eines Sexualverbrechens auf Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand für die Neben- klage zu bestellen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt dies auch dann, wenn es sich um ein Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestim- mung handelt, außerdem bei Misshandlung von Schutzbefohlenen. Die Rege- lung gilt entsprechend für den so genannten qualifizierten Verletztenbeistand im Sinne des § 406g StPO, also auch außerhalb der Nebenklage und bereits im Ermittlungsverfahren. Auch jenseits der verhältnismäßig engen Grenzen der Prozesskostenhilfe nimmt der Staat damit diesen Verbrechensopfern das Risi- ko ab, dass sie die Auslagen für eine anwaltliche Unterstützung beim verur- teilten Straftäter nicht realisieren können. Die von vielen Angehörigen der Jus- tiz, insbesondere aber von engagierten Strafverteidigern wenig geliebte Neben- klage hat damit eine beträchtliche Aufwertung erfahren, die darin begründet ist, dass sie – vor allem bei Sexualdelikten und Tötungsdelikten – der beste Schutz

8 *Deutscher Juristentag* (Hrsg.), Verhandlungen des 62. Deutschen Juristentages Bremen 1998, Band II/2 Sitzungsberichte, München 1998, L 212.

9 Hierzu und zum Folgenden *Schöch*, Opferanwalt auf Staatskosten, in: Festschrift für A. Böhm, Berlin, New York 1999, 663-682 m.w.N.

gegen ungerechtfertigte Schuldzuweisungen oder Diffamierungen des Opfers ist, weil der Nebenklagevertreter während der gesamten Hauptverhandlung anwesend ist.

Allerdings ist nach wie vor nicht einzusehen, warum von dieser Regelung andere schwere Nebenklagedelikte ausgenommen wurden, z. B. gefährliche und schwere Körperverletzung, schwere Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub oder Geiselnahme. Hier kommt es nach wie vor gelegentlich zu lapidaren Ablehnungen von Anträgen auf Prozesskostenhilfe, etwa bei zusammengeschlagenen Opfern rechtsextremistischer Gewalttäter, die immer häufiger glänzend verteidigt sind. Hier mutet es schon merkwürdig an, wenn man in der Ablehnung eines Prozesskostenhilfe-Antrags etwa folgende Begründung liest: „Erwachsene Männer können sich als Opfer einer Körperverletzung ohne weiteres selbst vertreten. Prozesskostenhilfe wird grundsätzlich nur Minderjährigen bewilligt.“ Manchmal wird auch einfach ohne Rücksicht auf den ungeheuren Verfahrensdruck in solchen Gruppenverfahren mit mehreren Beschuldigten darauf hingewiesen, dass die Sach- und Rechtslage einfach sei.

V. Bisheriger Ausschluss der Nebenklage bei Jugendlichen

Eine weitere gravierende Lücke für den Verletzten gibt es im Strafverfahren gegen Jugendliche. Nach bisher geltendem Jugendstrafrecht ist die Nebenklage nur zulässig, wenn der Beschuldigte 18-21 Jahre alt ist, dagegen nicht, wenn er noch Jugendlicher, also 14-18 Jahre alt ist (§§ 80 Abs. 3, 109 Abs. 1 JGG). Begründet wird dies damit, dass das Genugtuungsbedürfnis des Verletzten dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts widerspreche. Das ist heute nicht mehr zeitgemäß und widerspricht den Zielen des Opferschutzes.

Die Defensivbefugnisse des bloßen Zeugenbeistandes reichen nach der heute vielfach verbreiteten „Rundumverteidigung“ auch im Jugendstrafverfahren nicht mehr aus. Die Nebenklage gibt nicht nur mehr Schutzmöglichkeiten, sondern auch ein eigenes Beweisantragsrecht und die Rechtsmittelbefugnis bei ungerechtfertigtem Freispruch. Das OLG Düsseldorf verdient höchste Anerkennung dafür, dass es vor einigen Jahren in dem Prozess wegen des Solinger Brandanschlages auf türkische Familien gegen die herrschende Meinung in der bisherigen jugendstrafrechtlichen Literatur und Rechtsprechung die Nebenklage wenigstens in einer verbundenen Jugendstrafrechtssache zugelassen hat.

Hierdurch hat die Diskussion über die längst fällige Anpassung des Jugendstrafrechts an den Opferschutzgedanken neue Anstöße erhalten. Auch die vielversprechende Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs, die im Jugendstrafrecht sogar ihren Schwerpunkt hat, spricht dafür, dem jugendlichen Angeklagten die Kon-

frontation mit dem Leid des Verletzten nicht zu ersparen. Vor kurzem ist in dieser Frage ein Paradigma-Wechsel eingetreten. Sowohl die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ)¹⁰ als auch der diesjährige Deutsche Juristentag in Berlin haben sich für die Zulassung der Nebenklage auch im Verfahren gegen Jugendliche ausgesprochen.¹¹

VI. Wiedergutmachung im Strafverfahren

Wenden wir uns nun der Schadenswiedergutmachung zu, bei der sich zwar manches getan hat, aber der große Durchbruch noch nicht erzielt worden ist. Viele Opferbefragungen bestätigen, dass die größte Lücke in der Rechtsstellung des Verletzten beim Wiedergutmachungsinteresse empfunden wird. Dem gesunden Menschenverstand will es trotz juristischer Gelehrsamkeit und praxisbezogener Hürden nicht einleuchten, dass selbst bei krassesten Straftaten neben dem Strafprozess ein vollständiges Zivilverfahren notwendig ist, um Schadensersatzansprüche des Verletzten durchzusetzen, selbst wenn es sich nur um einfache Schmerzensgeldforderungen handelt.

Die bescheidenen Ansätze des Opferschutzgesetzes auf dem Gebiet des so genannten Adhäsionsverfahrens, also bei der schon seit 60 Jahren in unserem Recht bestehenden Möglichkeit, Schadensersatzansprüche durch besonderen Antrag bereits im Strafprozess geltend zu machen, sind in der Praxis weitgehend verpufft. Die Hoffnungen richten sich daher seit Ende der 80er Jahre auf einen neuen Weg zur Belebung der alten Idee: die freiwillige Schadenswiedergutmachung durch den Täter und deren Förderung und Honorierung im Strafverfahren. Die Wiedergutmachungsidee beruht auf einer breiten internationalen Strömung und hat auch in Deutschland an vielen Orten zu praktischen Erprobungen im Rahmen des geltenden Rechts geführt. Da die Initiative meist von den sozialen Diensten in der Strafrechtspflege oder von Sozialarbeitern bei freien Trägern ausging, zunächst hauptsächlich im Jugendstrafrecht, hat sich die Bezeichnung Täter-Opfer-Ausgleich eingebürgert.

Viele haben Aversionen gegen diesen Begriff, weil sie ihn mit Versöhnung, persönlicher Begegnung und Konfliktschlichtung verbinden – Begriffen, die angesichts der brutalen Folgen vieler Straftaten unangemessen, ja in manchen Fällen aus Opfersicht als dreiste Zumutung erscheinen.

10 *Zweite Jugendstrafrechtsreform-Kommission*, Abschlussbericht vom 15.8.2002, DVJJ-Journal 2002, 227-267.

11 *Deutscher Juristentag* (Hrsg.), Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentags, Berlin 2002, Band II/2 N 285 f., Beschluss IX, 4.

Vermutlich macht es der richtig gewählte Oberbegriff „Wiedergutmachung“ leichter, vorurteilsfrei über das Thema nachzudenken als der bei vielen emotional besetzte Begriff des Täter-Opfer-Ausgleichs, der nur einen kleinen Teil der Wiedergutmachung ausmacht, nämlich den persönlichen Ausgleich zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel der Aussöhnung. Im Gegensatz zum Jugendstrafrecht spielt die gemeinsame mündliche Ausgleichsverhandlung im Erwachsenenstrafrecht – wie verschiedene Modellprojekte zeigen, eine erheblich geringere Rolle als die eher geschäftsmäßig abgewickelte Wiedergutmachung.¹² Deshalb lohnt es sich, primär auf diesen Regelfall zu achten und erst in zweiter Linie auf die besonderen Anforderungen beim TOA. Deliktsoffer brauchen in erster Linie Geld und nur in Sonderfällen auch persönlich Begegnung oder gar Aussöhnung.

Die Vorteile der Wiedergutmachung aus der Sicht des Verbrechensoffers liegen in vereinfachter und rascherer materieller Entschädigung sowie Vermeidung langwieriger und belastender Straf- und Zivilprozesse. Findet eine Wiedergutmachung statt, so können darüber hinaus Genugtuung für erlittene Kränkung und Abbau von Ängsten dem Opfer die Verarbeitung der psychischen Folgen der Tat erleichtern.

Der berechtigten Sorge vieler Opfer vor Übervorteilung oder einseitiger Täter-Orientierung bei den Ausgleichsbemühungen wird in den meisten Richtlinien zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs und bei den Ausbildungsangeboten des TOA-Büros der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Rechnung getragen.

Eine prinzipielle Begrenzung auf bestimmte Delikte (z. B. Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung, Diebstahl) ist nicht erforderlich und erweist sich eher als hinderlich. Nur Schwerstverbrechen, organisierte Kriminalität und chronische Rückfälltäter scheiden ganz aus. In jedem Fall bedarf aber die Freiwilligkeit und Zumutbarkeit des TOA für das Opfer besonders sorgfältiger und sensibler Prüfung.

In unserem Münchner Modellprojekt, bei dem wir Rechtsanwälte als Schlichter im Rahmen der Schadenswiedergutmachung einsetzen¹³, hat es sich gezeigt, dass in Ausnahmefällen sogar Sexualdelikte für eine Wiedergutmachung in Betracht kommen, die auch den Interessen der Verletzten dient. Bei sexuellem Missbrauch von Kindern, der manchmal erst viele Jahre nach der Tat aufgedeckt wird, ist den Opfern fünf, zehn oder gar fünfzehn Jahre danach

12 Schöch, Gutachten zum 59. Deutschen Juristentag, Hannover 1992, München 1992, C 59; *Bannenberg*, Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis, Bonn 1993, 224, 255 f.; *Dölling/Henninger*, Sonstige empirische Untersuchungen zum TOA, in: *Dölling u. a.* (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, Bonn 1998, 299.

13 Schöch (o. Fn. 3), 25 ff.

wesentlich mehr gedient, wenn sie nicht in einem streitigen Verfahren auftreten müssen und wenn der Täter gegen Entschuldigung, Zahlung eines Schmerzensgeldes und sonstige persönliche Leistungen oder Anstrengungen eine Strafmilderung erhält. Ähnlich kann es auch bei Vergewaltigungen im sozialen Nahraum sein, wenn nach der Tat eine Aussöhnung zwischen langjährigen Partnern stattgefunden hat; da Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung keine Antragsdelikte sind, kann in solchen Fällen manchmal – dem ausdrücklichen Wunsch des Opfers entsprechend – nur ein Täter-Opfer-Ausgleich zur Vermeidung einer vollstreckten Freiheitsstrafe führen, die ein weiteres Zusammenleben ausschließen würde.

Leider spielt der Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung in der Praxis des Strafverfahrens immer noch eine recht geringe Rolle. Im allgemeinen Strafverfahren sind schätzungsweise nur 0,2-0,3 % aller Verfahren betroffen, im Jugendstrafverfahren etwa 0,6 %. Neben manchen grundsätzlichen Bedenken dürfte dabei auch die schwierige Einbettung in die prozessualen Abläufe sein, die beim TOA immer noch nicht befriedigend geregelt ist. Daran hat auch das Gesetz zur strafprozessualen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom Dezember 1999 nur wenig geändert. Es sieht zwar in § 155a StPO eine Prüfungspflicht der Staatsanwaltschaften und Gerichte bezüglich der Ausgleichseignung vor. Außerdem ist die Datenweitergabe geregelt und eine neue Einstellungsvariante speziell für das ernsthafte Bemühen des Beschuldigten um einen Ausgleich mit dem Verletzten vorgesehen. Leider hat der Gesetzgeber aber in § 153a StPO den Weg gewählt, der schon in § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG seit über 11 Jahren totes Recht geblieben ist. Denn im Gegensatz zur bisherigen Praxis, einen TOA durch die Staatsanwaltschaft nur anzuregen und dann nach erfolgter freiwilliger Leistung des Täters das Verfahren einzustellen, so wie es bis heute nach § 45 Abs. 2 JGG praktiziert wird, besteht jetzt die Gefahr, dass ein TOA auferlegt wird, der trotz formaler Zustimmung des Beschuldigten eher halbherzig, schleppend und mit vielen Verzögerungen abgewickelt wird, nachdem eine vorläufige Einstellung bereits erfolgt ist. Das widerspricht der Freiwilligkeit und Spontaneität, die man eigentlich mit einer strafmildernden Wiedergutmachung verbindet.¹⁴ Ein solcher TOA ist dem Verletzten oft auch nicht zuzumuten. Richtigerweise hätte der Gesetzgeber hier eine Norm schaffen müssen, die es den Staatsanwaltschaften und den Gerichten erlaubt, vorübergehend mit dem Verfahren innezuhalten, um dem Täter und dem Verletzten Gelegenheit zu einem autonomen Ausgleich zu geben. Eine solche Norm würde auch der Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften mehr entgegenkommen.

¹⁴ Vgl. *Schöch*, Wege und Irrwege der Wiedergutmachung im Strafrecht, in: Festschrift für C. Roxin, Berlin, New York 2001, 1046 ff., 1062 f.

VII. Gesetzentwurf zur Reform des Sanktionenrechts (2002)

Neue Hoffnungen weckt ein Gesetzentwurf zur Reform des Sanktionenrechts, den die Bundesregierung auf Betreiben der früheren Bundesjustizministerin kurz vor Ende der letzten Legislaturperiode vorgelegt hat. Er hat sich u. a. das Ziel gesetzt, im Sinne einer stärker opferorientierten Kriminalpolitik die Geldstrafe über die bisherige Denkkettelfunktion hinaus um Elemente der Wiedergutmachung zu bereichern. Es geht um zwei neue Modelle. Zum einen soll im Strafvollstreckungsrecht den Wiedergutmachungsansprüchen des Opfers vor der Vollstreckung von Geldstrafen Vorrang eingeräumt werden.

Zum andern geht es im materiellen Strafrecht um eine Abzweigung der Geldstrafe. Nach § 40a des Entwurfs muss das Gericht im Urteil bestimmen, dass ein Zehntel des Betrages der gezahlten Geldstrafe an eine gemeinnützige Einrichtung der Opferhilfe zu leisten ist. Eine solche Regelung würde etwa 30-50 Millionen € pro Jahr für die Opferhilfe frei machen, für die der WEISSE RING bisher aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Geldauflagen nur etwa 13 Millionen € pro Jahr aufbringen kann.

Allerdings ist die Finanzierung dieser neuen Konzeption noch völlig ungesichert und in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten. Angesichts der Knappheit in den öffentlichen Kassen ist es zurzeit nur schwer vorstellbar, dass die Finanzminister der Länder auf ca. 50 Mio. € Einnahmen jährlich verzichten, um dem Bund ein progressives und opferfreundliches Strafgesetz zu ermöglichen. Auch wenn insoweit eher Skepsis angezeigt ist, bleibt es doch ein großes Verdienst der früheren Justizministerin, diese Idee in die ernsthafte rechtspolitische Diskussion gebracht zu haben.

VIII. Eckpunkte einer Reform des Strafverfahrens (2001) und EU-Rahmenbeschluss (2001)

Noch umfassender ist die Betonung des Opferschutzes in einem am 5.4.2002 veröffentlichten Diskussionspapier des Bundesjustizministeriums über „Eckpunkte einer Reform des Strafverfahrens“,¹⁵ an dem Rechtspolitiker aus der gesamten Regierungskoalition mitgewirkt haben¹⁶. Neben Verbesserungen des Opferschutzes durch verbesserte Information über den Ablauf des Strafverfahrens, Vermeidung quälender Mehrfachvernehmungen, schnellere Verfahrensbeendigung mit Hilfe von Gesprächsmöglichkeiten zwischen den Verfahrens-

¹⁵ Stand 6.4.2001, abgedruckt in StV 2001, 314-317 (Abk.: *Eckpunkte*).

¹⁶ So die Klarstellung von *Däubler-Gmelin*, Überlegungen zur Reform des Strafprozesses, StV 2001, 359.

beteiligten und Erweiterung der Wiedergutmachung im Strafverfahren werden weitere Reformschwerpunkte angesprochen, nämlich Stärkung der Verteidigungsrechte und der Stellung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren, Förderung konsensualer Gestaltungs- und Erledigungsmöglichkeiten im Ermittlungs- und Zwischenverfahren, erweiterte Verwertungsmöglichkeiten von im Ermittlungsverfahren erhobenen Beweisen sowie eine gesetzliche Normierung der Verständigung im Hauptverfahren.¹⁷ „Prüfstein für alle Reformüberlegungen“ seien aber „deren Auswirkung auf die Opfer von Straftaten und eine weitere Stärkung des Opferschutzes“.¹⁸

Die aus Kreisen der Anwaltschaft geäußerten Bedenken gegen eine derartige Aufwertung des Opferstatus wies die frühere Bundesjustizministerin dezidiert zurück.¹⁹ Anregungen zur Aussperrung „des mutmaßlichen Opfers ... aus der provisorischen Kommunikation“²⁰ bezeichnet sie als „erstaunlich einseitige Fixierung auf die Interessen von Strafverteidigern“²¹. Mit markanten Sätzen betonte sie die Notwendigkeit eines verbesserten Opferschutzes. „Opfer von Straftaten sind noch nicht in angemessener Weise in den Strafprozess integriert. Das Opfer als Verfahrensbeteiligten ernst zu nehmen und mit Rechten auszustatten, gebieten auch die tragenden Grundsätze unserer verfassungsrechtlichen Ordnung, nicht etwa, wie bisweilen behauptet wird, der Zeitgeist. Auch Strafjustiz ist nicht Selbstzweck. Sie dient vielmehr der (Wieder)herstellung von Rechtsfrieden, der ohne die Berücksichtigung der Opferinteressen nicht erreicht werden kann.“²²

Diese kühne programmatische Erklärung wird im Eckpunkte-Papier ansatzweise konkretisiert, so dass neben dem bereits vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts²³ der Eindruck einer nachdrücklichen „opferorientierten Kriminalpolitik“²⁴ entsteht.

17 *Eckpunkte* (o. Fn. 15), 315 f.

18 *Eckpunkte* (o. Fn. 15), 314 f.

19 *Däubler-Gmelin* (o. Fn. 16), 359 ff.

20 *Salditt*, *Eckpunkte – Streitfragen des partizipatorischen Strafprozesses*, StV 2001, 311, 314; ähnlich bereits *Schünemann*, *Zur Stellung des Opfers in der Strafrechtspflege*, NStZ 1986, 192 ff., 198 f., 439 ff., 443.

21 *Däubler-Gmelin* (o. Fn. 16), 359, 360 f.

22 *Däubler-Gmelin* (o. Fn. 16), 360.

23 Stand 8.12.2000.

24 RefE vom 8.12.2000, Begr. S. 11; vgl. auch *Däubler-Gmelin* (o. Fn. 16), 360: „Die Bundesregierung betont die Aufgabe des Schutzes der Opfer von Straftaten als Schwerpunkt ihrer Politik“.

Schließlich sind die Richtlinien eines Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (EU-Rahmenbeschluss)²⁵ zu beachten, in denen u. a. weitreichende Informationsrechte des Opfers (Art. 4), Auslagenersatz für rechtmäßige Verfahrensbeteiligung (Art. 7) und ein Recht auf Entschädigung im Rahmen des Strafverfahrens (Art. 9) normiert sind, außerdem die Aufforderung der Mitgliedsstaaten zur Förderung der Schlichtung im Rahmen des Strafverfahrens (Art. 10). Diese EU-Richtlinien sind auf Initiative Portugals zustande gekommen, obwohl der deutsche Bundesrat zuvor berechnete Zweifel an einer ausreichenden Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der EU geäußert hatte, da der in Artikel 31 EUV erfasste „Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen“ überschritten sein dürfte, wenn es ausschließlich um Fragen der Behandlung von Opfern im innerstaatlichen Verfahren geht.²⁶ Gleichwohl ist der Rahmenbeschluss nunmehr als Richtlinie auf dem Gebiet der 3. Säule (Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres) in der Weise verbindlich, dass die Mitgliedsstaaten die zu erreichenden Ziele beachten müssen, hinsichtlich der Formen und Mittel der Umsetzung aber Gestaltungsfreiheit nach Maßgabe der bestmöglichen Zielerreichung behalten.²⁷

Obwohl der Bundesrat im Beschluss vom 10.11.2000 die Auffassung vertritt, dass angesichts des Opferschutzgesetzes vom 18.12.1986 und des Zeugnenschutzgesetzes vom 30.4.1998 sowie der vielfältigen praktischen Maßnahmen im Bund und in den Ländern „ein gesetzgeberischer innerstaatlicher Handlungsbedarf über die Europäische Union nicht ersichtlich“²⁸ sei, ergeben sich in einigen Bereichen (insbesondere Information, Entschädigung und Mediation) Anregungen für eine differenziertere Ausgestaltung des deutschen Rechts. Einige davon hat der Bundesrat alsbald in einem Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte“ vom 16.11.2000 umgesetzt, offenbar auch in dem Bemühen, sich auf dem Gebiet des Verletztenschutzes nicht vom Bundesjustizministerium übertrumpfen zu lassen.

25 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 22.3.2001, DE, L 82/1-4; BR-Drs. 354/00.

26 BR-Drs. 354/00 (Beschluss vom 10.11.2000).

27 Vgl. *Streinz*, Europarecht, 4. Aufl., Heidelberg 1999, Rn. 384 f.; *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, 4. Aufl., Neuwied 1993, 81.

28 BR-Drs. 354/00 (Beschluss vom 10.11.2000), 1.

IX. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verletztenrechte (Bundesratsentwurf v. 16.11.2000)

Im Mittelpunkt des Bundesrats-Entwurfs stehen die Vorschläge zur Verbesserung des Adhäsionsverfahrens, insbesondere durch Einfügung eines sofort vollstreckbaren Wiedergutmachungsvergleichs und die Einschränkung des richterlichen Ermessens bei der begründungslosen Ablehnung einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren bei Opfern von Sexualdelikten und Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit. Begründet wird dies überzeugend mit kriminologischen Untersuchungen, die zeigten, dass für die Opfer von Straftaten ein rascher und unkomplizierter Ausgleich ihrer materiellen Schäden hohe Priorität genieße und dass für viele Verletzte vor allem die Trennung zwischen Straf- und Zivilverfahren nur schwer nachvollziehbar sei.²⁹

Weitere Vorschläge zur Stärkung der Verletztenrechte aus dem BR-Entwurf vom 16.11.2000 betreffen die deutlichere Akzentuierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Verletzten und die Stärkung seiner Teilhaberechte.³⁰ Beide Aspekte werden auch in der EU-Richtlinie vom 15.3.2001 betont, insbesondere das Recht auf Schutz (Art. 8), aber auch das Recht auf Teilhabe durch „spezifische Unterstützung des Opfers“ (Art. 6).

Dem Persönlichkeitsschutz sollen u. a. folgende Neuerungen dienen:

- Hinweise an den Zeugen mit der Ladung auf die seinen Interessen dienenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen sowie auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung (§ 48 StPO-BR³¹);
- ein Verbot zur Herausgabe von Videoaufzeichnungen der Aussage von Opferzeugen gegen deren Willen im Wege der Akteneinsicht (§ 58a Abs. 2 S. 2 StPO-BR);
- Verbesserung des Zeugenschutzes bei Vernehmungen kindlicher Opferzeugen in der Hauptverhandlung durch Einführung des „Mainzer Modells“ (§ 247a Abs. 2, Abs. 3 StPO-BR);
- Verbesserung des Schutzes von Opfern von Sexualstraftaten vor den psychischen Belastungen einer Vernehmung in der Hauptverhandlung durch

29 BT-Drs. 14/4661, 9 unter Hinweis auf *Schöch*, AK-StPO 1996, vor § 403 Rn. 4; *Pfeiffer*, Opferperspektiven – Wiedergutmachung und Strafe aus der Sicht der Bevölkerung, in: *Festschrift für Schüler-Springorum*, 1993, 58 ff.; *Sessar*, Wiedergutmachung oder Strafen, Pfaffenweiler 1992, 107.

30 BT-Drs. 14/4661, 1 f.

31 StPO-BR: Änderung der StPO in der Fassung des Bundesrats-Entwurfs vom 16.11.2000.

alleinige Vernehmungskompetenz des Vorsitzenden (§ 241a Abs. 1 StPO-BR).

Die Stärkung der Teilhaberechte soll u. a. erreicht werden durch:

- eine Pflicht zur Terminmitteilung gegenüber nebenklageberechtigten Verletzten (§ 214 Abs. 1 StPO-BR);
- die Klarstellung, dass die Nebenklage auch im Sicherungsverfahren zulässig ist (§ 395 Abs. 1 StPO-BR);³²
- die Einbeziehung der nahen Angehörigen in die Regelungen des Opferanwalts auf Staatskosten (§ 397a Abs. 1 S. 1 StPO-BR).

Man kann dem BR-Entwurf bescheinigen, dass er mit großer Umsicht Defizite bei der Ausgestaltung der Verletztenstellung im geltenden Recht herausgearbeitet hat und dass die Lösungsvorschläge gut begründet und rechtspolitisch maßvoll sind.

X. Rechtspolitische Bewertung

Betrachtet man abschließend das gesamte Spektrum der Vorschläge zur Stärkung der Verletztenrechte, so drängt sich die Frage auf, ob es sich bei ihrer Realisierung – wie Kritiker meinen – um eine Reformpolitik handeln würde, „die den Täter gegen das Opfer ausspielt und die Garantien des rechtsstaatlichen Strafverfahrens als opferfeindliche Förmlichkeiten abtut“.³³ *Hassemer*, der diese Frage wiederholt aufgeworfen hat³⁴, scheint sie im Hinblick auf die Reformpläne in den *Eckpunkten* noch zu verneinen, denn er betont ausdrücklich, dass Reformbedarf zugunsten des Opfers bestehe, z. B. bezüglich „Anleitung des Opfers“ und „Fürsorge des Staates“ oder „Ausweitung der Rechte der Nebenklage“³⁵. Auch der Täter-Opfer-Ausgleich müsse klarer geregelt werden; der Staat dürfe sich hier „nicht aus seinen Fürsorgepflichten davอนstehlen und Täter und Opfer sich selbst überlassen“.³⁶ Seine Mahnung, dass Opferschutz keine Rückkehr zu einer repressiven Kriminalpolitik bewirken dürfe, wird bezüglich der prozessualen Verletztenstellung nicht konkretisiert,

32 Zur Klärung einer kontroversen Rspr.; gegen Zulässigkeit zuletzt BGH NStZ 1999, 312.

33 *Hassemer*. Süddeutsche Zeitung, 27.4.2001, 2.

34 Vgl. auch *Hassemer*, Opferorientierte Strafjustiz, in: Täter, Opfer und Strafjustiz – ein disharmonischer Dreiklang, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen – ASJ Landesgruppe Hamburg, 1998; *ders.* Diskussionsbemerkung, in: Eser/Hassemer/Burkhardt (Hrsg.), Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, München 2000, 429.

35 *Hassemer* (o. Fn. 33).

36 *Hassemer* (o. Fn. 34), These III 7b.

wohl aber – m. E. zu Recht – bezüglich „repressiver Strategien von Strafverschärfung, Ermittlungseffizienz und dem Ende übertriebener Rücksichten auf den Straftäter“.³⁷ Insoweit teile ich seine Auffassung, denn neue Institute wie die nachträgliche Sicherungsverwahrung oder der ständige Ruf nach Strafrahmenerhöhungen anlässlich spektakulärer Kapitaldelikte befriedigen zwar populistische law-and-order-Parolen, tragen aber nur wenig zur wirklichen Kriminalitätsbekämpfung und zum Opferschutz bei. Vielmehr fördern sie die trügerische Erwartung, es bedürfe nur einiger Drehungen an der Gesetzes-schraube, um die Bevölkerung wirkungsvoller vor Straftaten zu schützen. Das alles hat aber nichts zu tun mit der auch von mir für richtig gehaltenen Stärkung der Verletztenrechte.

Im Übrigen ist gegenüber der Kritik aus Strafverteidiger-Sicht einzuräumen, dass eine faktische Schwächung von Verteidigungspositionen möglich ist, wenn die Verletzten mehr Rechte haben und häufiger am Verfahren teilnehmen.³⁸ Aber schützenswert sind nur legitime Verteidigungsinteressen, nicht Vorteile, die sich aus der Degradierung des Verletzten, aus seiner „Neutralisierung“³⁹ oder aus einer bloßen Benutzung als Beweismittel⁴⁰ im Strafverfahren ergeben. Es gibt kein Recht des Beschuldigten, einem hilflosen, uninformierten oder verängstigten Verletzten gegenüberzutreten, der seine Interessen nicht in rechtlich angemessener Form artikulieren kann. Umgekehrt bedeutet die Subjektstellung des Verletzten⁴¹ nicht, dass dieser in den Mittelpunkt des Strafverfahrens rücken soll. Hauptaufgabe des Strafprozesses bleibt der Nachweis einer strafbaren Handlung des Beschuldigten und deren angemessene Sanktionierung. Eine Waffengleichheit in dem Sinne, dass dem Verletzten generell die Handlungsbefugnisse des Beschuldigten einzuräumen wären, kann es daher nicht geben.⁴² Die elementaren, überwiegend verfassungsrechtlich verankerten Verteidigungsrechte des Angeklagten müssen unangetastet blei-

37 Hassemer (o. Fn. 34), These IV 2a. Beispiele hierfür finden sich m. E. im Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 (kritisch dazu *Schöch*, Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998, NJW 1998, 1257 ff.) oder im baden-württembergischen Straftäter-Unterbringungsgesetz (StrUBG) vom 14.3.2001 (GBl. Baden-Württemberg vom 16.3.2001, 188 f.; kritisch dazu *Dünkel/Kunkat*, Der Staat als Sicherheitsrisiko, Neue Kriminalpolitik 2001, H-3, 16 ff.).

38 Vgl. *Schünemann*, Der deutsche Strafprozess im Spannungsfeld von Zeugenschutz und materielle Wahrheit, StV 1998, 392 f.

39 Hassemer (o. Fn. 33).

40 Kritisch dazu *Nelles/Oberlies* (Hrsg.), Die Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte, Schriftenreihe Deutscher Juristinnenbund e.V., Band 2, Baden-Baden 1998, 5.

41 Löwe-Rosenberg/*Rieß*, StPO, Großkommentar, 25. Aufl., Berlin, New York 1999, Einl. I Rn. 122.

42 *Rieß*, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, Gutachten C zum 55. Deutschen Juristentag, Hamburg 1984.

ben, auch wenn sie – wie etwa sein Anwesenheits- und Fragerecht bei richterlichen Zeugenvernehmungen (§ 168c Abs. 2 StPO) – nachteilige Folgen für den Verletzten haben können.

Die von mir genannten Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Verletztenstellung verstoßen nicht gegen die so verstandenen Verteidigungsrechte. Im Falle ihrer Realisierung läge auch jetzt noch kein „Paradigmenwechsel von der Täter- zur Opferperspektive“⁴³ vor. Vielmehr kann man von einer Verfeinerung und Differenzierung des Systems der strafprozessualen Wahrheitserforschung sprechen, die viktimologischen, kriminologischen und rechtsvergleichenden Anregungen sowie straf- und strafprozessrechtlichen Erkenntnissen zu verdanken ist. Grundsätzlich darf die gesicherte Position des Beschuldigten, die seine materielle Verteidigung gewährleistet, durch die Befugnisse und Handlungsmöglichkeiten des Verletzten nicht unvertretbar beeinträchtigt werden. Die faktische Veränderung der früheren Situation, die teilweise durch eine unzureichende Berücksichtigung der Verletzteninteressen gekennzeichnet war, ist aber in gewissem Umfang hinzunehmen“⁴⁴.

Ich hoffe, Ihnen gezeigt zu haben, dass sich in der Rechtspolitik zugunsten des Opfers einiges getan hat. Dazu hat auch das moderne Verständnis des Opferschutzes beigetragen, bei dem Genugtuungsinteresse der Verletzten nicht mit besonders rigiden Straferwartungen gleichgesetzt wird. Deliktsoffer wollen im Strafverfahren ernst genommen werden und auf möglichst einfachem Weg Schadensersatz erhalten und persönliche Genugtuung erfahren. Die Öffnung des Strafprozesses für Wiedergutmachung in Verbindung mit weiteren Opfer- und Zeugenschutzmaßnahmen könnte dazu beitragen, dass Bürger wieder besser erkennen, dass es im Strafrecht auch um den Ausgleich ihrer persönlichen Rechtsverletzung geht und nicht nur um die Erfüllung abstrakter staatlicher Strafzwecke.

43 So *Schünemann* (o. Fn. 20), 193 bereits zum Opferschutzgesetz; weitergehend aber teilweise *Nelles/Oberlies*, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10.4.1986, BT-Drucks 10/5305, 13 f., die deshalb von einem „Perspektivenwechsel in der Strafverfahrenstheorie“ (a.a.O., 5) sprechen.

44 Löwe-Rosenberg/*Rieß* (o. Fn. 41), Rn. 118.

Die Angstgesellschaft

– Über Viktimologie als praxisrelevantes Forschungsgebiet¹ –

Hans-Dieter Schwind

Am 4. Mai 2002 hat Stefan Ulrich in der Süddeutschen Zeitung (SZ) einen Beitrag unter der Überschrift „Die Angstgesellschaft“ publiziert², in dem es u.a. wie folgt heißt:

„Ein beklemmendes Gefühl geht um in Europa: Die Ära, in der das Leben immer sicherer wurde, immer reicher und angenehmer ist vorbei. Von nun an könnte es abwärts gehen. Vor diesem Hintergrund sind es zwei Phänomene, die die Bürger verunsichern: Mobilität und Migration.

Mobilität – der rasende Umlauf von Menschen und Moneten – gilt dem politischen Mainstream als erstrebenswert, ja als Wundermittel, um unter dem Etikett ‚Globalisierung‘ weltweit Wohlstand zu schaffen. Doch nicht alle sehen die Chancen, viele fühlen sich überfordert ... Hinzu kommt der Zuzug von Millionen Menschen aus anderen Kulturen ... Auch hier klaffen Anspruch der Eliten und Befindlichkeit der Massen auseinander. Multikulti, Wegfall der Grenzen und ein geeintes Europa werden als Modell für die Zukunft gepriesen. Doch viele Bürger widerstreben. Sie möchten in einer geschlossenen Gesellschaft leben und den Kontakt mit den Fremden lieber im Urlaub als im Alltag suchen ... Die Angst vor Räubern, Einbrechern, Vergewaltigern verstärkt die bereits angelegte Abwehrhaltung vieler Eingesessener gegen ‚die Fremden‘ ... (Angst macht) die Kriminalität, die wuchert, wo Integrationsmodelle scheitern.“

I.

Angst wird die Funktion zugeschrieben, Gefahren aus dem Wege zu gehen; entsprechende Situationen also zu meiden. Insoweit kann Angst sogar im Sinne einer Überlebensstrategie relevant sein: „Lieber zehn Minuten ein Feigling, als ein Leben lang tot“. Grundsätzlich fällt jedoch auf, dass Ängste oft stärker

1 Unter Verwendung Bochumer Beispiele.

2 SZ vom 4. Mai 2002, S. 4.

ausgeprägt sind als ihre Bezugspänomene, soweit sie erkennbar sind (also keine „Gespenster“), naturgemäß hergeben. Es wäre (im Anschluss an den SZ-Artikel) daher zu fragen, wie realistisch die Ängste vor der Globalisierung (der Märkte bzw. des Wirtschaftslebens) eigentlich sind und welche konkreten Gefahren mit der Migration (insbesondere mit der Zuwanderung aus anderen Kulturkreisen) einhergehen und welche Ängste insoweit gerechtfertigt sind oder nicht.

Globalisierung der Wirtschaft bedeutet jedenfalls nicht nur Wohlstand, sondern für manche Mitbürger auch Arbeitslosigkeit und Verarmung. Völlig ohne reale Grundlage sind diese Ängste jedenfalls nicht.

Aber wenden wir uns den Problemen der Zuwanderung zu, weil durch diese kriminologisch relevante Probleme, die mit Angst zu tun haben, noch eher entstehen: etwa die Angst vor kriminellem Verhalten, die der Autor *Ulrich* in der Süddeutschen Zeitung erwähnt hat. Auch diese Angst ist nicht ohne Basis: die Kriminalität der zugewanderten Ausländer und ihrer Nachkommen ist ein Problem. Dass dieses Problem erklärt werden kann und auch Verzerrungsfaktoren relevant sind³, ändert nichts daran, dass z. B. 20 bis 30 % der Insassen unserer Strafanstalten Ausländer sind, im Jugendstrafvollzug sind es noch wesentlich mehr.⁴ Vor diesem Hintergrund ist die SZ-Bemerkung über gescheiterte Integrationsmodelle zumindest nicht falsch. Deshalb wird im neuen Zuwanderungsgesetz⁵ zu Recht ein Schwerpunkt bei den Integrationsbemühungen gesetzt.

Angst machen auch terroristische Anschläge, die auf deutschem Boden oder von unserem Land aus durch Deutsche oder Nichtdeutsche verübt werden.⁶ Insoweit darf ich an die Attacken auf jüdische Einrichtungen durch Palästinenser erinnern oder an den 11. September 2001, an dem in New York die beiden Türme des World Trade Centers zerstört worden sind.⁷

Angst macht vor allem die große Zahl der Migranten und in diesem Zusammenhang auch der Gedanke, das soziale Netz könnte (nicht zuletzt durch den

3 Dazu *Schwind, H.-D.*: Kriminologie, 12. Aufl. 2002, Rdn. 38 zu § 23.

4 *Schwind, H.-D.* a.a.O. (Fn. 3).

5 Am 1. März 2002 im Deutschen Bundestag und am 22. März 2002 im Deutschen Bundesrat verabschiedet (BGBl. I, S. 1946); am 18. Dez. 2002 wegen seines rechtswidrigen Zustandekommens vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und am 13. März 2003 unverändert im Parlament eingebracht.

6 Vgl. dazu *Schwind, H.-D.*: Wer das Tor zu weit öffnet, fördert Haß, Gewalt und Rechtsextremismus, in: forum kriminalprävention H. 2/2002, S. 7 ff.

7 *Schwind, H.-D.* a.a.O. (Fn. 3), Rdn. 38 zu § 30.

Asylmissbrauch) reißen. Angst macht auch die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt. Junge Menschen fürchten, wie Umfragen zeigen, um die eigenen Zukunftsperspektiven.⁸ Auch diese Sorgen sind keineswegs unbegründet, weil im Rahmen der Green-Card bzw. der angestrebten Zuwanderung aus demographischen Gründen beruflich besonders qualifizierte Ausländer zuwandern sollen. Der EU-Beitritt von zunächst weiteren zehn Staaten im Osten Europas⁹ könnte entsprechende Befürchtungen noch weiter verstärken, vor allem dann, wenn sich Umfragen bestätigen sollten, nach denen (so z. B. das Ergebnis einer Studie des Ifo-Institutes¹⁰ in München) etwa 5 Millionen Menschen aus den Staaten der EU-Kandidaten Polen, Ungarn, Tschechien und der Slowakei in den EU-Raum einwandern möchten: primär nach Deutschland, weil es bei uns schon die entsprechenden Brückenköpfe gibt, die man ansteuern kann.

Globalisierungsängste und Bedrohtheitsgefühle (die sich auf Migrationsbewegungen beziehen) sind also nicht ohne realistische Basis. Es fragt sich nur, ob sie übertrieben sind oder nicht. Aber diese Thematik kann ich aus Zeitgründen hier nicht weiter verfolgen. An dieser Stelle darf hingegen der Hinweis nicht fehlen, dass Ängste bekanntlich in Aggression umschlagen können: z. B. in Ausländerfeindlichkeit und Gewalt. Der politische Spielraum ist insoweit gar nicht so groß wie manche Ignoranten offenbar immer noch meinen. Rechts-extremisten profitieren von Bedrohtheitsgefühlen der geschilderten Art, wie bereits ein Blick in manche unserer Nachbarländer bestätigen kann.

II.

Soweit sich Ängste bzw. Bedrohtheitsgefühle auf Straftaten beziehen, sprechen wir von Kriminalitätsfurcht. Dieser entgegenzutreten gehört zu den staatlichen Aufgaben; das ergibt sich im Umkehrschluss aus dem staatlichen Gewaltmonopol. Insoweit gehört es zu den staatlichen Aufgaben, dafür zu sorgen, „dass die Bürger nicht nur tatsächlich abends auf die Straße gehen können, sondern auch glauben, dass sie es können“¹¹.

Aber was ist eigentlich unter Kriminalitätsfurcht zu verstehen und lässt sie sich messen?

8 Vgl. z. B. die Hinweise in der Shell-Studie (zit. bei *Schwind, H.-D.* a.a.O. [Fn. 6]).

9 Beschlossen von den Staats- und Regierungschefs der EU auf ihrem Gipfeltreffen am 19. Dezember 2002.

10 Zit. nach DER SPIEGEL 8/2001, S. 116.

11 So *Kerner, H. J.*: Verbrechensfurcht und Viktimisierung, in: *Haesler, W. T.* (Hrsg.): *Viktimologie*, Diesenhofen 1986, S. 155.

Fasst man die Kriminalitätsfurcht (ähnlich wie die soziale Einstellung) als Konstrukt auf, nämlich als Konglomerat verschiedener Gedanken, Gefühle und Verhaltensweisen, so kommen drei Komponenten in Frage: eine affektive, eine kognitive und eine konative Komponente (vgl. Übersicht 1 im Anhang). Die entsprechende Differenzierung wurde in Deutschland erstmalig vor fast 25 Jahren im Rahmen der BOCHUM I-Untersuchung¹² meines Lehrstuhls durch meine Mitarbeiter *Gefeller* und *Trudewind* vorgenommen und dann nachfolgend auch in der BOCHUM II (1989)¹³ sowie in der BOCHUM III-Untersuchung (2001)¹⁴. Sie hat seither in der (deutschen) Forschung Nachahmung bzw. Anklang gefunden.¹⁵

Die Methodik aller drei Bochumer Untersuchungen, die fast ein halbes Jahrhundert mit Messpunkten abdecken können, ist (um die Vergleichbarkeit der Resultate nicht zu gefährden) grundsätzlich immer die gleiche geblieben: Opferbefragungen einer Random-Stichprobe aus der Einwohnermeldekartei, Fragebogenmethode, face-to-face Interviews usw. Die Rücklaufquoten waren (nicht zuletzt bedingt durch die nachdrückliche Unterstützung der örtlichen Presse) mit jeweils über 70 % vergleichsweise hoch, so dass die Ergebnisse insoweit aussagekräftig sein dürften. Da Bochum als typische deutsche (Durchschnitts-) Großstadt eingeordnet werden kann, dürften die Resultate auch grundsätzlich überregionale Bedeutung besitzen. Ich muss mich aber (wiederum aus Zeitgründen) auf die Mitteilung einiger weniger Ergebnisse beschränken, die mir allerdings besonders auffällig erscheinen.

1. Zunächst zur affektiven, also zu der gefühlsbetonten Komponente des Bedrohtheitsgefühls, die primär durch das Sicherheitsgefühl bzw. durch das Unsicherheitsgefühl der Probanden erfasst wird. Erstes auffälliges Resultat: Das Gefühl der Unsicherheit nachts bzw. bei Dunkelheit im eigenen Wohngebiet ist seit 1987 (allerdings auf hohem Niveau: 48,7 % in der BOCHUM II-Untersuchung zu 48,3 % in der BOCHUM III-Untersuchung)¹⁶ weitge-

12 *Schwind, H.-D./Ahlborn, W./Weiß, R.*: Empirische Kriminalgeographie („Kriminalitätsatlas Bochum“), Wiesbaden 1978 (BOCHUM I).

13 *Schwind, H.-D./Ahlborn, W./Weiß, R.*: Dunkelfeldforschung in Bochum 1986/1987. Eine Replikationsstudie, Wiesbaden 1989 (BOCHUM II).

14 *Schwind, H.-D./Fetchenhauer, D./Ahlborn, W./Weiß, R.*: Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt. Bochum 1975 – 1986 – 1998, Neuwied 2001 (Bochum III).

15 Zur Geschichte der empirischen Forschung zum Bedrohtheitsgefühl vgl. *Boers, K.*: Kriminalitätsfurcht, Pfaffenweiler 1991.

16 BOCHUM III (Fn. 14), S. 250.

hend konstant geblieben (vgl. Übersicht 2 im Anhang).¹⁷ Abgesehen von dieser Konstanz der Ergebnisse fällt in Bochum allerdings auch auf, dass sich jeder zweite Befragte in seinem Wohngebiet mehr oder weniger bei Dunkelheit fürchtet (vgl. Übersicht 3 im Anhang). Dagegen wird in anderen Untersuchungen, etwa von *Dörmann*¹⁸ oder von *Obergfell-Fuchs/Kury*¹⁹ über geringere Furcht-Prozentsätze berichtet; allerdings sind die Resultate auch in diesem Forschungsbereich nur eingeschränkt miteinander vergleichbar, weil Unterschiede vor allem mit verschiedenen Erfassungsarten zu tun haben können, etwa mit verschiedenen Rücklaufquoten, der Größe der Stichprobe, den Frageformulierungen und der Platzierung der Fragen im Fragebogen usw. In Zukunft wird es darauf ankommen, die Untersuchungen vergleichbar zu machen.

Zweites auffälliges Resultat: Wie in den beiden vorangegangenen Untersuchungen wurden auch in der BOCHUM III-Untersuchung die Probanden nach bereits erlittenen Opfersituationen gefragt. Insoweit wurde vermutet, dass sich bereits Viktimisierte eher als andere unsicher fühlen. Solche Unterschiede haben sich jedoch wider Erwarten (zumindest im Mittelwert der Antworten) in Bochum nicht gezeigt.²⁰ Der Mittelwert täuscht jedoch darüber hinweg, dass die Ausprägung von Unsicherheitsgefühlen offensichtlich von der Bewältigung der Opfersituation durch (meist unbewusste) Coping-Strategien abhängig ist, die sich auf die Art und Weise beziehen, wie das Opfer (psychisch) mit der Viktimisierung fertig wird.

Dieser Bewältigungsaspekt wurde in der Bochum III-Untersuchung mit der Frage erhoben, wie „häufig die Opfer an ihre Viktimisierung zurückdenken würden“.²¹ Der Ausgangspunkt der entsprechenden Überlegungen bestand dabei in der Vermutung, dass häufiges Zurückdenken an das negative Erlebnis dafür spricht, dass diese Situation schlecht bewältigt bzw. schlecht verarbeitet wurde, und zwar mit der Folge größerer Furcht vor einer erneu-

17 Dieses Resultat entspricht der Entwicklung, die z. B. *Reuband* für die ganze Bundesrepublik Deutschland aufzeigen konnte (*Reuband, K.-H.*: Veränderungen in der Kriminalitätsfurcht der Bundesbürger 1965 – 1993, in: Kaiser, G./Jehle, J.-M.: *Kriminologische Opferforschung*, Teilband II, Heidelberg 1995, S. 42 f.).

18 *Dörmann, U.*: Sicherheitsgefühl, Polizeiakzeptanz und Kriminalitätsbewertung, Wiesbaden 1999, S. 28.

19 *Obergfell-Fuchs, J./Kury, H.*: Verbrechensfurcht und kommunale Kriminalprävention, in: Feltes, Th. (Hrsg.): *Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg*, Holzkirchen/Obb. 1995, S. 50.

20 *Schwind, H.-D./Gossling, N.*: Kriminalitätsfurcht im Langzeitvergleich am Beispiel einer Großstadt, in: *Gedächtnisschrift für E. Schlüchter*, Köln 2002, S. 749.

21 BOCHUM III a.a.O. (Fn. 14), S. 270.

ten Viktimisierung. Diese Vermutung hat sich für Bochum ebenfalls bestätigt.²²

2. Die kognitive, also die verstandesbezogene Komponente des Bedrohtheitsgefühls kann durch verschiedene Einschätzungen der Kriminalität erfasst werden: etwa durch Annahmen über die Kriminalitätsentwicklung im Allgemeinen oder über Annahmen zur Entwicklung bestimmter Delikte. Insofern hat z. B. *Kerner*²³ die Meinung vertreten, dass „der Kriminalitätsanstieg zum kollektiven Alltagswissen gehört“. Diese Vermutung hat sich auch wiederum für Bochum als richtig erwiesen.²⁴ Auffälliges Ergebnis ist in diesem Zusammenhang aber die Überschätzung der Vorkommenshäufigkeit bestimmter Delikte. So gingen die Bochumer Befragten (im Mittel) davon aus, dass der Anteil von Mord- und Totschlagsstraftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 10 % ausmachen würde; tatsächlich sind es aber nur 0,04 %.²⁵ Die Probanden nahmen also an, dass über 250-mal mehr vorsätzliche Tötungsdelikte bei der Polizei registriert werden als das tatsächlich der Fall ist. Nur Medieneffekte?

Ähnlich hohe Überschätzungen haben sich selbst bei Jura-Studenten und Studentinnen einer Kriminologievorlesung in Bochum ergeben²⁶, also bei einem Personenkreis, bei dem man eher davon ausgehen möchte, dass er besser als die Normalbevölkerung über Kriminalität informiert ist.

Die deutlich überschätzte Häufigkeit solcher Straftaten hat wiederum Auswirkungen auf das Unsicherheitsgefühl. So äußerten die Befragten der BOCHUM III-Studie, die die Vorkommenshäufigkeit von Mord- und Totschlag am deutlichsten überschätzten, auch die deutlichsten Unsicherheitsgefühle.²⁷ Dieses Resultat dürfte nicht zuletzt auch damit zu tun haben, dass schon die Polizeipressestellen in ihren Presseberichten besonders die Gewaltstraftaten hervorheben.²⁸ So kann man z. B. bei *Lamnek*²⁹ nachlesen,

22 *Schwind, H.-D./Gossling, N.* a.a.O. (Fn. 20).

23 *Kerner, H. J.*: Kriminalitätseinschätzung und innere Sicherheit, Wiesbaden 1980, S. 87.

24 BOCHUM III a.a.O. (Fn. 14), S. 251.

25 BOCHUM III a.a.O. (Fn. 14), S. 253.

26 BOCHUM III a.a.O. (Fn. 14), S. 254.

27 BOCHUM III a.a.O. (Fn. 14), S. 261.

28 Vgl. z. B. *Reuband, K.-H.*: Die Polizeipressestelle als Vermittlungsinstanz zwischen Kriminalitätsgeschehen und Kriminalitätsberichterstattung, in: *KrimJ* 10/1978, S. 174 ff.; *Schäfer, A.*: Polizeiliche Pressearbeit und ihr Umgang mit der Kriminalstatistik, in: *MschKrim* 2002, S. 55 ff.

29 *Lamnek, S.*: Kriminalitätsberichterstattung in den Massenmedien, in: *MschKrim* 1990, S. 164.

dass „Gewaltdelikte in der Polizeilichen Presseerklärung das sechsfache, in den Pressemeldungen das achtfache und auf der Titelseite das elffache ihres registrierten Auftretens ausmachen“.

Die kognitive Komponente kommt auch in der persönlichen Kriminalitätsbedrohung zum Ausdruck: etwa in der Erwartung (in einem bestimmten Zeitraum) selbst Opfer einer (bestimmten) Straftat zu werden (sog. Viktimisierungserwartung). Der Proband gibt bekanntlich auf eine entsprechende Fragebogen-Frage hin an, wie wahrscheinlich er es hält, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (etwa innerhalb eines Jahres) Opfer einer bestimmten Straftat (etwa einer Raubtat) zu werden. Zu den entsprechend auffälligen Bochumer Resultaten gehört, dass z. B. jeder fünfte der Befragten (22,4 %) es 1999 für wahrscheinlich hielt, im Laufe der nächsten 12 Monate Opfer eines Raubes zu werden.³⁰ Rein statistisch gesehen müsste man aber, um zumindest einmal Opfer dieser Straftat werden zu können, das biblische Alter von rund 1000 Jahren erreichen. Verlassen kann man sich darauf allerdings auch nicht: so bin ich selbst schon zweimal Opfer einer Raubtat geworden. Von daher weiß ich auch, dass solche Situationen (zumindest in den ersten vier Wochen) schwer zu bewältigen sind.

3. Übrig bleibt noch die konative, die verhaltensbezogene Komponente. Plausibel erscheint, dass Unsicherheitsgefühle und Viktimisierungserwartung Vermeidungsverhalten auslösen. Mit anderen Worten: Menschen, die sich unsicher fühlen, versuchen der Gefahr (buchstäblich) „aus dem Wege“ zu gehen. Das hat sich auch in Bochum gezeigt (vgl. Übersicht 4 im Anhang). Nicht nur in den USA (sondern inzwischen auch hierzulande) ziehen sich Menschen sogar in spezielle Gated Communities zurück.³¹ Unter solchen werden Wohngebiete verstanden, die die Bewohner durch Tore, Mauern und Wächter von der Außenwelt abschirmen. „Forting up“ wird dieses Phänomen auf englisch genannt: Festungsmentalität.

Dass manche Städte inzwischen auch an der Straßenbeleuchtung zu sparen beginnen³², zeigt, dass sie die Unsicherheitsgefühle der Bevölkerung mit ihren verhaltensbezogenen Folgen nicht ernst nehmen bzw. offenbar falsch einschätzen oder nicht kennen. In Dresden leuchtet zwischen 22 und 5 Uhr nur noch jede zweite Straßenlaterne; in Rostock bleibt nachts die Stadtauto-

30 BOCHUM III a.a.O. (Fn. 14), S. 255.

31 Vgl. z. B. *Kube, E.*: Städtebau als Aspekt kommunaler Kriminalprävention, in: FS für G. Kaiser, Berlin 1998, S. 848.

32 BOCHUM III (Fn. 14), S. 359.

bahn (B 103) dunkel. Die BOCHUM III-Untersuchung hat dazu gezeigt³³, dass Probanden, die die Straßenbeleuchtung in Bochum als „zu dunkel“ einstufen, stärkere Unsicherheitsgefühle äußerten als die übrigen Befragten. Nach der Studie, die *Dörmann* und *Remmers*³⁴ vorgelegt haben, wirkt sich zu dunkle Straßenbeleuchtung auf das Sicherheitsgefühl von zumindest 20 % der Bevölkerung negativ aus. Auch das ist plausibel. Bei Dunkelheit läuft man eher Gefahr, z. B. überfallen zu werden. Insoweit wird also am falschen Ende gespart. Im Übrigen kann die Abschaltung der Straßenbeleuchtung im Extrem dazu führen, dass die Bürger vorziehen, zu Hause zu bleiben. Manche Städte wirken schon heute abends wie ausgestorben.

Zu der verhaltensbezogenen Komponente des Bedrohtheitsgefühls zählt schließlich auch noch das Abwehrverhalten. Stichworte dazu: Schutz der Gebäude durch Gitter, Fenster- und Türsicherungen, Bewaffnung mit Schreckschusspistolen, Tränengas und Elektroschockern, der Besuch von Selbstverteidigungskursen usw. Vor diesem Hintergrund kann es nicht überraschen, dass die Sicherheitsindustrie boomt. Die Zahl der Beschäftigten in diesem Gewerbe hat sich von rund 30 000 (1984) auf rund 130 000 (im Jahre 2000) erhöht³⁵. In Europa, in dem man sich offenbar überall fürchtet, beschäftigen inzwischen 9000 Sicherheitsunternehmen über 500 000 Mitarbeiter.³⁶

Europaorientiert ist deshalb auch die jährliche Fachmesse SECURITY, an der regelmäßig 1000 Aussteller aus mehr als 30 Nationen teilnehmen³⁷. Der Umsatz am deutschen Sicherheitsmarkt soll sich inzwischen auf fast 10 Milliarden Euro erhöht haben³⁸. Gute Geschäfte versprechen sich seit dem letzten Jahr auch Spezialversicherer für Terrorismusschäden, die sich nach dem terroristischen Anschlag auf das World Trade Center in New York am 11. September 2001 (auch in Deutschland) etabliert haben: etwa die „Extremus-Versicherungs-AG“ mit Sitz in Köln.³⁹

33 BOCHUM III (Fn. 14), S. 277 ff.

34 Vgl. *Dörmann, U./Remmers, H.*: Sicherheitsgefühle und Kriminalitätsbewertung, Neuwied 2000, S. 32.

35 Vgl. dazu *Olschok, H.*: Die wirtschaftlichen und europäischen Bezüge des Sicherheitsgewerbes, in: *Der Sicherheitsdienst*, Dez. 1999, S. 3-5; Kölner BBE-Unternehmensberatung, zit. nach *Der Sicherheitsdienst*, Dez. 2000, S. 8.

36 *Olschok, H.* a.a.O. (Fn. 35), S. 3.

37 *Olschok, H.* a.a.O. (Fn. 35), S. 3.

38 Zit. nach *Der Sicherheitsdienst*, Dez. 2000, S. 33.

39 Zit. nach FAZ vom 4. Sept. 2002.

III.

Die Untersuchung der geschilderten Phänomene ist Teil der viktimologischen Forschung. Wer die Viktimologie erfunden hat, ist umstritten. Sicher ist aber, dass *Hans von Hentig* 1948 ein grundlegendes Werk über „The criminal and his victim“ veröffentlicht hat. Als sicher gilt ferner, dass sich die Viktimologie (wenn auch von manchen noch immer kritisch betrachtet) „in der ganzen Welt als wissenschaftlicher Renner“⁴⁰ entpuppt hat.

Diese Entwicklung wird dokumentiert durch eine Flut einschlägiger Schriften und Forschungsprojekte sowie durch internationale Symposien, die in Abständen in der ganzen Welt veranstaltet werden. Ausrichter ist die „World Society of Victimology“ (WSV), die auf Initiative des bekannten Münsteraner Kriminologen *Hans Joachim Schneider* 1979 etabliert worden ist.⁴¹ Auch staatliche und internationale Institutionen haben die Opferperspektive entdeckt.⁴² Verabschiedet wurden z. B. Gesetze zur Entschädigung von Verbrechensopfern⁴³, auch in Deutschland. In Deutschland nahm am 1. Juni 1977 auch der „WEISSE RING“ seine Tätigkeit auf, ein „gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e.V.“ Parallel zu dieser Institution entstehen zur Zeit in einigen Bundesländern staatliche Landesstiftungen „Opferschutz“ mit (regionalen Opferbüros), die sich ebenfalls über Bußgelder finanzieren. Bei allen diesen Aktivitäten hat auch die Viktimologie letztlich Pate gestanden. Zur Geschichte der Viktimologie haben im übrigen schon meine Vorredner Informationen gegeben, die ich nicht wiederholen muss. Die Aufgaben der Viktimologie beziehen sich primär auf die folgenden Felder:

- erstens: auf die Untersuchung der Rolle des Opfers bei der Verbrechensentstehung und Durchführung;

40 *Nagel, U.* in Kirchhoff, F./Sessar, K. (Hrsg.): Das Verbrechensopfer, Bochum 1979, S. 62.

41 *Schneider, H. J.* hat auch schon 1975 eine Monographie vorgelegt mit dem Titel: Viktimologie – Wissenschaft vom Verbrechensopfer, Tübingen 1975.

42 Vgl. z. B. die „Europäische Konvention über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten“ (1983) des Europarats, der 1985 auch die „Empfehlungen zur Rechtsstellung des Opfers im Strafrecht und Strafverfahren“ verabschiedet hat. Auch die Vereinten Nationen haben sich in einer „Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power“ (1986) auf den Opferschutz verständigt.

43 Das „Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten“ (OEG) trat für die Bundesrepublik am 12. Mai 1976 in Kraft und am 1. April 1987 das „Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren“.

- zweitens: auf die Untersuchung von Neutralisierungstechniken, die Täter opferbezogen zur Rechtfertigung der Straftat vor sich selbst einsetzen; Beispiel: „es war ja nur ein Ausländer, der verletzt worden ist“;
- drittens: auf die Überprüfung des Anzeigeverhaltens: das Opfer, das mit dem Anzeigerstatter in der Regel identisch ist, setzt mit der Anzeige den Polizei- und Justizapparat überhaupt erst in Bewegung;
- viertens: die Untersuchung der Kriminalitätsfurcht: insoweit spielt in der Diskussion etwa auch eine Rolle, ob die Verstärkung der Polizeipräsenz und die Videoüberwachung öffentlicher Kriminalitätsbrennpunkte das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung heben oder nicht;
- fünftens: auf die Etablierung von Opferhilfs- und Behandlungsprogrammen: etwa solche, die der Kinderschutzbund, der „WEISSE RING“ oder die Stiftung Opferhilfe vermitteln bzw. anbieten können.

Zu allen diesen Aufgaben gibt es inzwischen entsprechende Forschungsberichte. In Bochum z. B. haben sich insoweit folgende weitere auffällige Resultate ergeben, die ebenfalls praktische Bedeutung besitzen:

- erstens: haben die Bochumer Untersuchungen gezeigt, dass ein beträchtlicher Teil der Zunahme der registrierten Gewaltkriminalität damit zu tun hat, dass die Bevölkerung offenbar unter dem Einfluss zahlreicher Anti-Gewalt-Aufrufe sensibler auf z. B. Körperverletzung reagiert (also eher mit einer Anzeige) als das früher der Fall war (vgl. Übersicht 5 im Anhang).⁴⁴ Bei der Interpretation der PKS sollte diese Beobachtung künftig mitberücksichtigt werden;
- zweitens: hat sich die Hypothese bestätigt: „Je zufriedener ein Opfer bei der Anzeige mit der Polizei ist, desto größer ist auch die künftige Anzeigebereitschaft.“⁴⁵ Unter diesen Umständen werden sogar mangelnde Erfolge bei der Täterermittlung von den Anzeigerstattern bzw. Opfern verziehen, wenn diese das Gefühl haben, die Polizei habe jedenfalls alles versucht (also Engagement gezeigt), um die Tat aufzuklären.⁴⁶ Die Polizei entspre-

44 BOCHUM III a.a.O. (Fn. 14), S. 347; bestätigt durch *Heinz, W./Spieß, G.*: Kriminalitätsfurcht – Befunde aus neueren Repräsentativbefragungen, in: *Jehle, J.-M.*: Raum und Kriminalität, Mönchengladbach 2001, S. 147 ff.

45 BOCHUM III a.a.O. (Fn. 14), S. 205 ff.

46 *Schwind, H.-D.*: Anzeigeverhalten im Langzeitvergleich (1975/1986/1998) am Beispiel einer deutschen Großstadt (Bochum), in: *Festschrift für G. Geilen* 2002, S. 6.

chend (etwa im Rahmen des community policing⁴⁷) zu schulen, stellt sich danach als durchaus sinnvoll heraus.

IV.

Zum Schluss möchte ich (wiederum auf dem exemplarischen Wege) einige viktimologisch orientierte Vorbeugungs-Aktivitäten erwähnen, und zwar im Rahmen der drei Präventionsstufen:

1. Zur Primärprävention, die sich die Reduzierung der Ursachen kriminellen Verhaltens zur Aufgabe gemacht hat, zählen z. B. die Bemühungen vieler Schulen mit der Schulgewalt (selbst) fertig zu werden, weil der Staat grundsätzlich bisher wenig hilft. Entsprechende gewaltbelastete Schulen mit hohem Leidensdruck sind vor allem Sonder-, Haupt-, und Realschulen mit sozial problematischen Schuleinzugsgebieten bzw. entsprechend gestörtem Schulklima. Nicht erst seit dem „Amoklauf“ eines Ex-Schülers in einer Erfurter Schule am 26. April des Jahres sind inzwischen allerdings auch Gymnasien insoweit ins Blickfeld geraten. Auffällig ist z. B. nach den (1995er) Resultaten einer Bochumer Schuluntersuchung⁴⁸, dass sich von den Schülern relativ viele fürchten, in der Pause auf den Schulhof zu gehen: bei den jüngeren Schülern (Klassen 1 bis 6) sind es knapp 40 %, die Angst haben, bei den älteren Schülern rund 30 %⁴⁹ (vgl. Übersicht 6 im Anhang). Manche reagieren auch mit Magen- und Kopfschmerzen.

*Wetzels et al.*⁵⁰, die das auch (bezogen auf das Jahr 1997) festgestellt haben, konnten zusätzlich noch entsprechendes Vermeidungsverhalten abfragen. Danach „lassen sich 0,6 % der 14- bis 18-jährigen Schüler aus Angst schon mal von Erwachsenen zur Schule bringen. Jeder zwanzigste (5,2 %) schwänzt aus Angst vor Bedrohung schon mal die Schule und ein Viertel (25 %) bleibt schon mal aus Angst vor Gewalt zu Hause“. Befürchtet werden Körperverletzungen, Bedrohung und das „Abziehen“ (also das Abpresen) von „Markenklamotten“. Auch Schutzgelderpressungen sind an manchen Schulen keine Seltenheit mehr.

Ob Ganztagschulen, die flächendeckend aufgebaut werden sollen, Abhilfe schaffen, ist zu bezweifeln. Wir brauchen eher kleinere Schulen und kleine-

47 Vgl. dazu *Schwind, H.-D.* a.a.O. (Fn. 3), Rdn. 17 zu § 18.

48 *Schwind, H.-D./Roitsch, K./Ahlborn, W./Gielen, B.*: Gewalt in der Schule – am Beispiel von Bochum, Mainz 1995 (2. Auflage 1997).

49 *Schwind, H.-D./Roitsch, K./Gielen, B.* in: *Kriminalistik* 10/1995, S. 622.

50 *Wetzels, P. et al.*: *Jugend und Gewalt*, Baden-Baden 2001, S. 124.

re Klassen, damit sich die Lehrer zum Schutz der Opfer wieder mehr um die Problemkinder, die auf 5 bis 10 % im Durchschnitt je Klasse geschätzt werden⁵¹, kümmern können.

Viele Schulen, die mit Schülergewalt ein Problem haben, haben inzwischen selbst die Initiative ergriffen und z. B. Schlichtermodelle entwickelt: Schüler der 10. Klasse werden entsprechend als sog. Konfliktlotsen trainiert, die die Streitigkeiten ihrer Mitschüler zu schlichten versuchen. Beispiele für weitere Aktivitäten⁵²: Tandem-Modelle, kollegiale Fallbesprechungen bzw. pädagogische Konferenzen, die Verstärkung von Pausenaufsichten, Tutorienprogramme, Kontakttelefone über die Viktimisierte anonym ihre Vertrauenslehrer erreichen, die Verabredung von Klassenregeln gegen Gewalt (sog. Contracting), gemeinsame Veranstaltungen mit den Eltern usw.

Um die Identifikation mit der eigenen Schule zu stärken und dadurch das Gewalklima zu vermindern, wird ferner versucht, das „Wir-Gefühl“ in der Schule neu zu beleben. Stichworte dazu: Schulchor, Schulorchester, Schulsportverein. Diskutiert wird ferner die Wiedereinführung von Schuluniformen, die es auch ermöglichen würde, von außen auf den Schulhof eindringende Gewalttäter leichter zu identifizieren und damit potentielle Opfer zu schützen.

2. Zur Sekundärprävention, die auch den Opferschutz zum Ziel hat, zählt z. B. das PPS-Programm in Hannover: Sozialarbeiter im Polizeirevier, das 1979 nach amerikanischem Vorbild im dortigen 9. Polizeirevier⁵³ etabliert worden ist. Die Grundidee besteht darin, Polizei und Sozialarbeiter „unter einem Dach“ kooperieren zu lassen. Eine solche Zusammenarbeit erscheint deshalb sinnvoll, weil eine Vielzahl polizeilicher Vorgänge mit viktimologischen Problemen zu tun hat, die die Polizei aufgrund ihrer andersartigen Ausbildung nicht lösen kann. Beispiele: die Betreuung traumatisierter Raub- oder Vergewaltigungsoffer, die Schlichtung von Paar- und Familienkonflikten sowie die Hilfe für Menschen in suizidalen Krisen. Für Deutschland wurde das Programm dahingehend modifiziert, dass der Informationsfluss nur in einer Richtung verläuft (von der Polizei zum Sozial-

51 Schwind, H.-D./Roitsch, K./Ahlborn, W./Gielen, B. a.a.O. (Fn. 48).

52 Vgl. dazu den Katalog der Möglichkeiten bei Schwind, H.-D./Roitsch, K./Ahlborn, W./Gielen, B. a.a.O. (Fn. 48), 1997, S. 299 ff.

53 Vgl. dazu z. B. Driller, J.: Praxisbericht über das Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter (PPS) in Hannover, in: BewHi 1989, S. 244-255.

arbeiter, nicht umgekehrt), um das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuten und Sozialarbeiter nicht zu belasten.⁵⁴

Inzwischen (seit 1997) ist PPS (als Dezernat V 2) in die Polizeidirektion Hannover übersiedelt; auch dort sind die PPS-Mitarbeiter "rund um die Uhr" für eine rasche Krisenintervention erreichbar, also auch dann, wenn (wie an Wochenenden) die Sozialarbeiter anderer Institutionen nicht im Dienst sind.

3. Zur Tertiärprävention, d.h. zur Rückfallverhütung, dürfte der Täter-Opfer-Ausgleich⁵⁵ gezählt werden, der (wie bei den schulischen Schlichtungsmodellen) auf dem Grundgedanken basiert: Täter und Opfer sollen sich mit Hilfe eines Schlichters (Mediators) versöhnen. *Streng*⁵⁶ hat allerdings beobachten können, dass sich die Versöhnungs- (und Wiedergutmachungs-) Erwartung inzwischen grundsätzlich als „Trugschluss“ entpuppt. Dementsprechend weist auch *Killias*⁵⁷ darauf hin, „dass der Täter-Opfer-Ausgleich nicht die Medizin zu sein scheint, als die sie viele sehen mögen“. *Killias*⁵⁸ leitet im Übrigen aus seinen Untersuchungen ab, „dass die Opfer von Gewaltverbrechen eine glaubwürdige Reaktion der Justiz erwarten, und dass gewisse nicht freiheitsentziehende Sanktionen dieser Erwartung nicht entsprechen“.

Es gibt aber auch positive Signale zugunsten der Effektivität des Täter-Opfer-Ausgleichs. So hebt der Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung (PSB)⁵⁹ unter Hinweis auf *Keudel*⁶⁰ hervor, dass sich die Probanden eines erfolgreichen TOA in Schleswig-Holstein ganz überwiegend (im

54 Vgl. dazu *Schwind, H.-D.* a.a.O. (Fn. 3), § 20 Rdn. 29c.

55 Im Jugendstrafrecht § 10 Abs. 1 Nr. 7, 45 Abs. 2 S. 2 JGG.

56 *Streng, F.*: Bewältigungsstrategien der Opfer von Gewalttätigkeit, in: Österreichische Juristenzeitung (ÖJZ) vom 11.3.1994, S. 147.

57 *Killias, M.*: „Wiedergutmachung“ – Bedürfnisse des Opfers oder blaue Blume? In: Eser, A./Kaiser, G./Madlener, H. (Hrsg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht 1990, S. 234.

58 *Killias, M.* a.a.O. (Fn. 57).

59 Periodischer Sicherheitsbericht (PSB), hrsg. von den Bundesministerien des Inneren und der Justiz, Berlin 2001, S. 392 ff.

60 *Keudel, A.*: Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs. Eine empirische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsfällen aus Schleswig-Holstein, Mainz 2000.

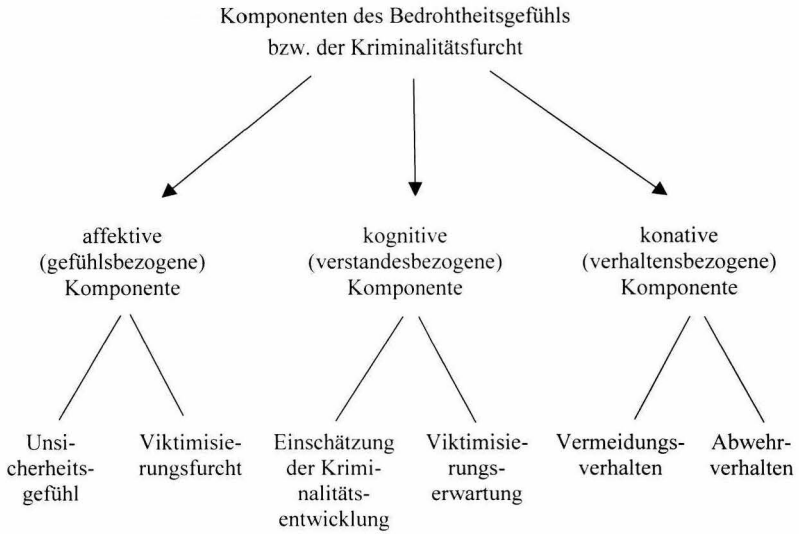
Schnitt zu 75 %) legal bewährt hätten. Auch *Dölling et al.*⁶¹ haben aufgrund einer Untersuchung zu Modellprojekten in München und Landshut eine günstige Legalbewährung nach erfolgreichen TOA-Fällen feststellen können. Herr *Schöch* hat sich auf dieser Tagung ähnlich geäußert.

Schlussbemerkung: An viktimologischen Erkenntnissen scheinen sich inzwischen (zumindest in den Vereinigten Staaten) sogar Hotelketten zu orientieren. Man findet in den Zimmern, wie *Schneider* berichtet⁶², z. B. den Hinweis: „Wenn nach ihrer Abreise Handtücher fehlen, wird das Zimmermädchen dafür verantwortlich gemacht“. Das heißt: Das große anonyme (entpersonalisierte) Unternehmen, demgegenüber der Gast in der Regel weniger Skrupel besitzt, wird als Familienunternehmen deklariert und damit personalisiert: „Ehrliche Menschen würden niemals einen Freund oder Nachbarn betrügen oder bestehlen“.

61 *Dölling, D./Hartmann, A./Traulsen, M.*: Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, in: *MschKrim* H. 3/2002, S. 19; vgl. auch *Dölling, D.* u.a.: *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland*, Bonn 1998.

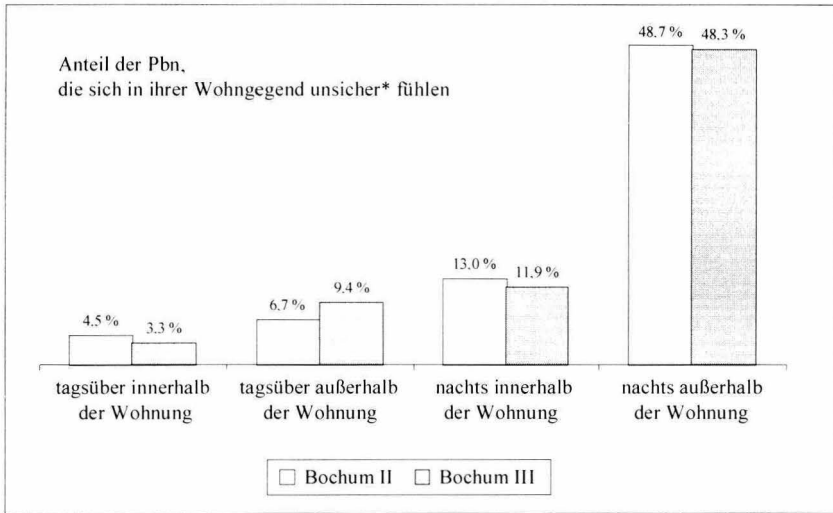
62 *Schneider, H. J.* (Hrsg.): *Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege*, Berlin 1982, S. 16.

Übersicht 1: Komponenten der Kriminalitätsfurcht



aus: *Schwind, H.-D./Gossling, N.* a.a.O. (Fn. 20), S. 744

Übersicht 2: Entwicklung der Unsicherheitsgefühle: Vergleich der Untersuchungen Bochum II und III



Von den insgesamt 1.434 (Bochum II) bzw. 1.661 (Bochum III) Befragten konnten zwischen 8 und 16 bzw. 13 und 52 Pbn nicht berücksichtigt werden, weil dazu keine Angaben vorlagen.

* Zusammenfassung der Antwortkategorien „sehr unsicher“ und „eher unsicher“ (Bochum II) bzw. „sehr unsicher“ und „ziemlich unsicher“ (Bochum III).

aus: Schwind, H.-D./Fetchenhauer, D./Ahlborn, W./Weiß, R. a.a.O. (Fn. 14), S. 250

Übersicht 3: Unsicherheitsgefühle in Bochum 1999

„Wie sicher fühlen Sie sich hier in Ihrer Wohngegend, wenn Sie alleine sind?“						
		sehr sicher	eher sicher	ziemlich unsicher	sehr unsicher	gesamt
tagsüber	innerhalb der Wohnung	71,2 % (1.174)	25,4 % (419)	2,5 % (42)	0,8 % (13)	100 % (1.648)
	außerhalb der Wohnung	46,8 % (766)	43,8 % (716)	7,6 % (125)	1,8 % (29)	100 % (1.636)
nachts	innerhalb der Wohnung	55,9 % (920)	32,2 % (531)	8,7 % (143)	3,2 % (53)	100 % (1.647)
	außerhalb der Wohnung	19,3 % (310)	32,4 % (522)	31,6 % (508)	16,7 % (269)	100 % (1.609)

Unter den Prozentwerten stehen in Klammern die absoluten Zahlen. Von den insgesamt 1.661 Befragten konnten zwischen 13 und 52 Pbn nicht berücksichtigt werden, weil keine Angaben vorlagen.

aus: *Schwind, H.-D./Fetschenhauer, D./Ahlborn, W./Weiß, R.* a.a.O. (Fn. 14), S. 248

Übersicht 4: Vermeidungsverhalten und Ergreifung von Abwehrmaßnahmen in Bochum 1987 und 1999 – Angaben der Zustimmung in Prozent

		Bochum II	Bochum III
Vermeidungsverhalten	1. Weichen Sie herumstehenden Jugendlichen aus?	*	45,5 %
	2. Weichen Sie herumstehenden Ausländern aus?***	*	38,2 %
	3. Vermeiden Sie es, mit Fremden zu sprechen?	26,1 %	21,1 %
	4. Bleiben Sie aus Angst vor Kriminalität abends zu Hause und verlassen Ihre Wohnung nicht?	*	20,9 %
	5. Verzichten Sie auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, um sich zu schützen?	*	18,3 %
Abwehrmaßnahmen Personenschutz	6. Besitzen Sie Waffen wie Stock, CS-Gas, Tränengas, Elektroschocker etc.?	15,5 %	16,1 %
	7. Haben Sie einen Selbstverteidigungskurs besucht?	*	10,9 %
	8. Haben Sie sich einen Hund angeschafft?***	11,8 %	10,0 %
Abwehrmaßnahmen Haushaltsschutz	9. Schließen Sie Autos bzw. Fahrräder stets sorgfältig ab?	91,7 %	90,9 %
	10. Haben Sie besondere Tür- und Fenstersicherungen bzw. Gitter in Ihrer Wohnung eingebaut?	44,5 %	33,3 %
	11. Haben Sie schon einmal mit der polizeilichen Beratungsstelle Kontakt aufgenommen?	5,7 %	8,9 %
	12. Haben Sie eine Alarmanlage in Ihrer Wohnung bzw. Ihrem Haus eingebaut?	5,7 %	7,1 %

Von den insgesamt 1.434 (Bochum II) bzw. 1.661 (Bochum III) Befragten konnten zwischen 2 und 57 bzw. zwischen 11 und 56 Pbn nicht berücksichtigt werden, weil keine Angaben vorlagen.

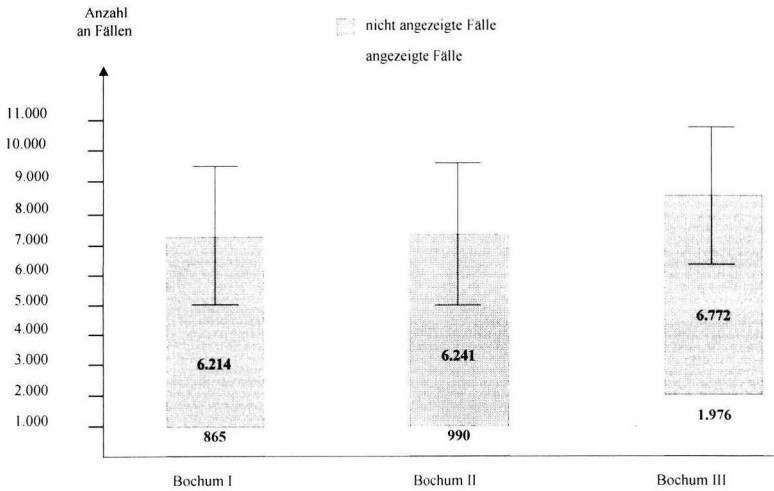
* Diese Fragen wurden in der Untersuchung Bochum II nicht gestellt.

** Diese Kategorie wurde nur bei deutschen Pbn erfragt.

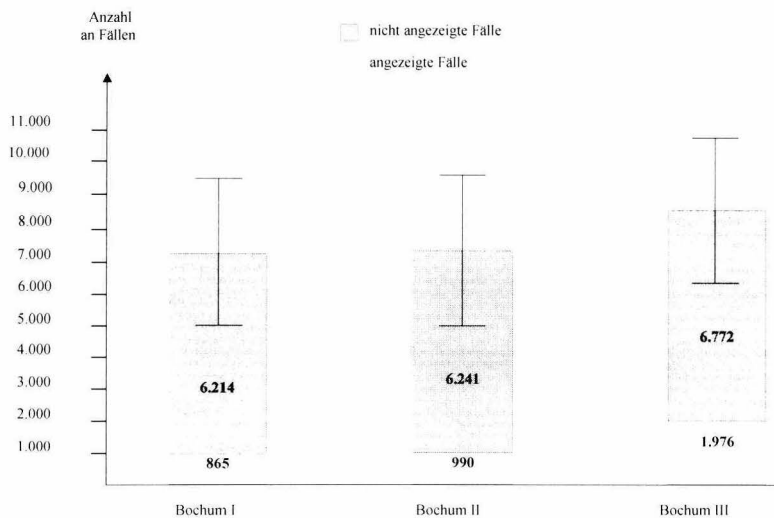
*** Das „Anschaffen eines Hundes“ kann im Grunde nicht eindeutig dem Personenschutz zugeordnet werden, da Hunde aus vielfältigen Gründen angeschafft werden, die mit der Art der Fragestellung nicht erschlossen werden können.

aus: Schwind, H.-D./Fetchenhauer, D./Ahlborn, W./Weiß, R. a.a.O. (Fn. 14), S. 258

Übersicht 5: Entwicklung angezeigter und nicht angezeigter Körperverletzungen in den Untersuchungen Bochum I bis Bochum III



aus: Schwind, H.-D./Fetchenhauer, D./Ahlborn, W./Weiß, R. a.a.O. (Fn. 14), S. 142

Übersicht 6: Unsicherheitsgefühle an Bochumer Schulen (in Prozent der Befragten)

aus: Schwind, H.-D./Roitsch, K./Gielen, B. a.a.O. (Fn. 49)

Praxis von Opferhilfe und Opferschutz

Wolfram Schädler

„Von einer Straftat betroffen und getroffen – ein Augenblick, in dem sich die Welt verändert.“ Unter diesem Motto informieren die Opferhilfen in Hessen über ihre Arbeit. Optisch wird dabei an einen Blitz erinnert, der aus einem dunklen Himmel fällt.¹

Trifft einen aber eine Straftat nicht fast immer wie der berühmte „Blitz aus heiterem Himmel“? Muss nicht jeder, den dieser Blitz trifft, damit auf seine Weise fertig werden? Ist nicht kaum jemand darauf richtig vorbereitet? Gleicht jemals ein Blitz dem anderen und jemals ein Blitzschlag dem vorhergegangenen?

Richtig ist wohl: Je schwerer die Straftat, umso stärker der Blitz. Aber nicht jeder Blitz schlägt mit gleicher Wirkung ein. Wer durch ein massives Haus abgeschirmt ist oder gar einen Blitzableiter vorgehalten hat, kommt vielleicht mit dem Schrecken davon, wer aber ohne Schutz ist, erleidet schwere Verbrennungen. Treffen also Straftaten ein Opfer ungeschützt oder auf dessen wunde Stellen, bringen sie tiefere Verletzungen mit sich als bei einem Menschen, der behütet wird.

Aus diesem Bild eines einschlagenden Blitzes folgt bereits eine erste Feststellung: Das Opfer einer Straftat gibt es nicht! Jedes Opfer empfindet die ihm zugefügte Verletzung aus einer Straftat anders.

Straftaten können aber auch Wunden schlagen nicht nur bei demjenigen, dem sie zugefügt werden, sondern auch bei denjenigen, die miterleben, mitempfinden, mitleiden oder sich gar mitschuldig fühlen.

Im Spiegel wurde Anfang September dieses Jahres anlässlich der 25 Jahre zurückliegenden Ermordung des Arbeitgeberpräsidenten *Schleyer* über die noch heute fortwirkenden Folgen in den Familien der damals erschossenen Begleiter von Herrn *Schleyer* in Köln 1977 berichtet.²

Über einen der Personenschützer heißt es dort: „Die Woche, in der es passierte, wäre tatsächlich die letzte beim Personenschutz gewesen. Und wäre die fiebrige Grippe etwas schwerer gewesen und hätte der Hausarzt, der sich bis

1 Vgl. Abbildung 1 im Anhang.

2 Spiegel 35/2002, S. 41.

zu seinem Tod Vorwürfe machte, nicht gesagt, *Helmut* solle ruhig gehen, dann wäre das Leben weitergegangen. Es sind diese ganzen ‚hätte doch‘ und ‚wäre nur‘, die es so hart machen, mit dem ‚so und nicht anders‘ fertig zu werden. Und mit dem eigenen Leben danach.“

Dass Opfer „damit fertig werden“, ist das Ziel einer fachgerechten Opferhilfe. Damit dies erreicht wird, muss die Opferhilfe zuvor deren unterschiedliche Perspektiven, also deren Wunden und Narben, aber auch deren „Blitzableiter“, so gut wie möglich kennen.

Ich werde im Folgenden daher zunächst referieren, welche Perspektiven die Opfer nach einer Straftat – soweit wir diese bisher feststellen konnten – haben, im zweiten Schritt, wo eine Opferhilfe sinnvoll ansetzen sollte und im dritten Schritt, ob und wie sie dies in Deutschland umsetzt. Abschließend werde ich ein kurzes Fazit ziehen.

I. Die Bedürfnisse der Opfer von Straftaten

Neben unserer ersten Untersuchung in Deutschland, die das Bundeskriminalamt gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium der Justiz erstmalig 1986 durchführte und 1991 veröffentlicht hat³, beziehe ich mich im Folgenden vor allem auf die jüngeren Untersuchungen von *Michael Kilchling* vom Max-Planck-Institut in Freiburg⁴ sowie relevante ausländische Untersuchungen, insbesondere die von *Joanna Shapland*⁵ sowie von *Maguire* und *Corbett*.⁶

Drei wesentliche Fragen stehen im Mittelpunkt:

1. Welche Verletzungen und Schäden haben die Kriminalitätsoffer bei sich selbst wahrgenommen?
2. Wie geht das Opfer selbst und wie geht seine Umwelt nach der Straftat mit diesen Verletzungen um?
3. Welche Bedürfnisse der Opfer resultieren hieraus, vor allem im Hinblick auf die Opferhilfe?

3 *Baurmann* und *Schädler*, Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven, Wiesbaden 1991; redaktionell korrigierter Nachdruck 1999.

4 *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, Freiburg 1995.

5 *Shapland*, Victims and the Criminal Justice System, London 1986.

6 *Maguire* und *Corbett*, The Effects of Crime and the Work of Victim Support Schemes, Brookfield 1987.

Zu 1. (Die gravierendsten Verletzungen bei Kriminalitätsopfern)

Ich erinnere: Jedes Opfer verhält sich individuell unterschiedlich auf die ihm zugefügte Straftat. Es kann beispielsweise zügig reagieren, wenn es wirtschaftlich und sozial abgesichert und – sei es von verschiedenen Versicherungsverträgen, sei es von anwaltlicher Beratung – flankiert ist. Das Opfer empfindet eine Straftat auch dann weniger einschneidend, wenn es familiär in eine solide Zweierbeziehung oder in eine tragende Eltern-Kind-Beziehung eingebettet ist, als wenn es sozial isoliert lebt.

Ausgangsfaktor aber ist, wie eingangs dargelegt, die Schwere der zugefügten Straftat. Demzufolge ist bei zugefügten psychischen, körperlichen oder materiellen Schädigungen im Folgenden auf Verletzungen zwischen Opfern von Gewaltdelikten einerseits und Opfern von Eigentums- bzw. Vermögensdelikten andererseits zu unterscheiden.

Zur Einschätzung der schwerwiegendsten Delikte durch die Opfer nur einige wenige Zahlen:

- Der *körperliche* oder *medizinische* Schaden wurde von 10,5 % der Opfer von Gewaltstraftaten als der gravierendste empfunden. Alle anderen hielten diesen Schaden nicht für den schwerwiegendsten. Betont werden muss allerdings, dass, wenn ein solcher Schaden als schwerwiegendster angegeben wurde, es sich um tiefere und lang andauernde Entstellungen infolge der Straftat handelte und bei dem Opfer – im wahrsten Sinne des Wortes – die Narben noch nicht verheilt waren.
- Der *materielle* Schaden wurde von 35 % der Opfer von Eigentumsdelikten als der massivste deklariert, hingegen nur von 1,5 % der Opfer von Gewaltstraftaten. Einschränkend sei angemerkt, dass bei 76 % aller Opfer der materielle Schaden zwar eine Rolle, allerdings eine weniger wichtige als andere spielte.
- Am weitaus häufigsten jedoch gaben die befragten Opfer die *emotionalen* und *psychischen* als die schwerwiegendsten Verletzungen an, insbesondere wenn dies mit der Angst vor einer neuen Straftat, der so genannten Viktimisierungsfurcht, einherging. Auffallend war, dass diese psychischen Schäden nicht nur bei 79 % der Gewaltopfer als die schwerwiegendsten angegeben wurden, sondern auch bei 25 % der Opfer von Vermögensdelikten.

Zu 2. (*Vom Umgang mit den Verletzungen des Opfers*)

Wie gehen nun die Familie, der Bekanntenkreis, der Freundeskreis und wie geht vor allem das Opfer selbst mit den ihm zugefügten Verletzungen um?

Was viele überrascht: Die Gefühle der Opfer richten sich nahezu ebenso häufig gegen sich selbst wie gegen den Täter oder die Umstände, unter denen die Tat passiert ist.

In Erhebungen, auch unseren eigenen, wurde der Aspekt herausgearbeitet, dass befragte Opfer sich oft selbst Vorwürfe machen und das Gefühl haben, an der Tat mitschuldig gewesen zu sein. Diese Einstellung wird verhängnisvollerweise bereitwillig aufgegriffen: Das Mitleid von Familie, Freunden und Partnern endet früh. Bald schon wird an ein Opfer offen oder versteckt appelliert, „wieder auf die Beine zu kommen“ und sich selbst zu helfen. Hing dieser Appell ursprünglich damit zusammen, dass sich deren Empathie verhältnismäßig schnell erschöpft, so läuft dieser psychische Abnutzungsprozess in Familie und Freundeskreis aber Gefahr, von einem Vorwurf an das Opfer eingeholt zu werden, an der erlittenen Tat mitschuldig zu sein.

„Hättest Du doch, hättest Du nicht besser, wärest Du doch!“ sind die hierbei verwendeten Formulierungen.

Wir sprechen in diesem Fall, in dem dieser Aspekt der Mitschuld von Dritten an das Opfer herangetragen wird, von einem *Mitschuldvorwurf*. Dieser ist zu unterscheiden von dem *Mitschuldgefühl*, das das Opfer – wie dargelegt – bereits bei sich selbst wahrgenommen hat. Verhängnisvoll wird es aber dann, wenn beides aufeinander trifft und sich gegenseitig verstärkt.

Unsere gemeinsame Untersuchung mit dem Bundeskriminalamt ergab beispielsweise bei mehr als der Hälfte der befragten Opfer ein Mitschuldgefühl, aber auch bei einem Drittel einen Mitschuldvorwurf durch die Eltern und zu knapp 9 % noch durch die Polizei.

Erschöpft sich vor diesem Hintergrund ihre Kraft, mit der ihm zugefügten Straftat alleine fertig zu werden und den Konflikt mit dem Täter privat oder mit Hilfe privater Unterstützung zu verarbeiten, möchten dann viele Opfer, dass der Staat sich ihres Konfliktes annimmt. Ein mögliches Signal hierfür ist die Anzeige der Straftat bei der Polizei.

In unserer Untersuchung fanden wir in der Anzeigesituation bei Opfern ein Bündel von Motiven und Wünschen, das sich bei Gewaltstraftaten im Schwerpunkt an einem Schutzbedürfnis orientierte:⁷

- Der Vermeidung der Wiederholung dieser oder einer anderen Straftat;

⁷ Baumann und Schädler, a.a.O., S. 101 ff.

- einer Restabilisierung und Wiederherstellung des status quo sowie
- der Bestrafung und Erziehung des Täters, um sicherzugehen, dass die Straftat sich nicht wiederholt.

Ein Großteil der Opfer vermeidet allerdings den Gang zu Polizei und Justiz.

Warum ist dies so?

Kilchling hat festgestellt, dass vor allem die Erwartungen der Opfer von schwereren Straftaten, insbesondere dann, wenn der Täter dem Opfer bekannt ist, in die Arbeit von Polizei und Justiz so gering sind, dass ein Anteil von etwa 64 % von vornherein aus Resignation oder Angst die Straftat nicht anzeigt, obwohl dies von ihnen ausdrücklich in Erwägung gezogen wurde.⁸ Diese Feststellung setze ich in Bezug zu unserer Opferbefragung, in der die Information von Polizei und Justiz gegenüber den Opfern als durchaus unzureichend beschrieben wurde: 72 % der Gewaltopfer sahen sich nämlich über den Ablauf des Strafverfahrens nicht oder unzureichend informiert.⁹ Dann ergibt sich folgendes Bild: Die Opfer von Gewaltstraftaten erwarten einerseits keinen ausreichenden Schutz von der Strafverfolgung, andererseits wissen sie auch nicht, wie und welcher Schutz ihnen gewährt wird. An dieser für sie ausweglosen Situation ändern sie nichts, weil sie glauben – gewissermaßen als Loser des Konflikts mit dem Straftäter –, keinen Anspruch auf Informationen über den weiteren Ablauf des Verfahrens haben zu dürfen.

Dieses unklare Profil von Polizei und Justiz zusammen mit dem Defizit an Information ist umso gravierender, als gerade viele der befragten Opfer spontan einen Wunsch nach effektiver Prävention durch staatliche Hilfe zum Ausdruck brachten. Dies drückte sich zusammengefasst so aus:¹⁰

1. Die Opfer wollen, dass ihnen zukünftig so etwas nicht noch einmal widerfährt.
2. Die Betroffenen wünschen sich rückblickend eine erfolgreichere Prävention, dann wäre ihnen der Angriff des Täters erspart geblieben.
3. Ausgelöst durch das Ohnmachtsgefühl in der Opfersituation wird damit auch der Wunsch verbunden, die Kontrolle über das eigene Handeln und Empfinden, die durch die Straftat aus der Bahn geworfen wurden, zurück-

8 *Kilchling*, a.a.O., S. 252 ff.

9 *Baumann* und *Schädler*, a.a.O., S. 104 f.

10 Vgl. auch *Baumann* und *Schädler*, in: Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung, Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes vom 14. bis 17. November 1995, S. 77 ff.

zugewinnen. Die Opfer möchten also wieder Einfluss auf das eigene Leben bekommen und sich damit aus ihrer Ohnmacht befreien.

Logisch konsequent ist dann nur, dass häufig die befragten Kriminalitätsoffer – insbesondere in denjenigen Fällen, in denen schwerwiegendere psychische Verletzungen vorlagen – unabhängig von dem Entschluss, keine Anzeige zu erstatten, für sich selbst eine staatliche Unterstützung nach der Tat forderten. War der Schaden bei den Opfern geringer, dann wünschten sie für andere, schwerer geschädigte Kriminalitätsoffer nachdrücklich eine staatliche Nachsorge. Insgesamt drückten die meisten befragten Kriminalitätsoffer auch aus, dass eine solche Opferbetreuung durch beruflich geschulte Kräfte geschehen sollte.¹¹

Die entscheidende Frage ist also, ob der Staat durch eine ausreichende Infrastruktur von Opferberatung und Opferunterstützung auf diesen Wunsch der Kriminalitätsoffer einzugehen in der Lage ist.

Zu 3. (Grundstrukturen der Opferhilfe in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2002)

Seit dem Jahr 1984, als in Hanau durch das Hessische Ministerium der Justiz die erste Beratungsstelle für Opfer von Straftaten mit hauptberuflichen Beratern eröffnet wurde – der Weiße Ring hatte sich acht Jahre vorher mit ehrenamtlichen Helfern gegründet –, ist in der Opferhilfe einiges in Bewegung gekommen: Nicht nur das Land Hessen hat mit nunmehr sieben Beratungsstellen eine flächendeckende Infrastruktur an Opferberatungsstellen aufgebaut, sondern auch die Bundesländer Niedersachsen sowie Sachsen und Sachsen-Anhalt bauen hier entsprechende Hilfsangebote auf bzw. haben sie bereits eingerichtet. Hinzu kommen die Stadtstaaten Berlin und Hamburg, in denen langjährige Opferberatungsstellen mit Tradition und Erfahrung existieren. Kann in diesen sechs Bundesländern von einer flächendeckenden Infrastruktur an Opferhilfe gesprochen werden, so machen sich in zwei weiteren Bundesländern vereinzelt Beratungsstellen auf den Weg: Eine Opferhilfe existiert in Rostock in Mecklenburg-Vorpommern, im Bundesland Brandenburg in Potsdam zwei weitere Beratungsstellen.

Nicht berücksichtigt werden in meinen Ausführungen Opferberatungseinrichtungen, die sich auf bestimmte Altersgruppen, nur weibliche Opfer oder auf besondere Verletzungen von Kriminalitätsoffern beschränken: Opferprogramme gegen rechte Gewalt in den neuen Bundesländern wie Civitas und ABAD in Thüringen können hier deshalb nur angesprochen werden ebenso

¹¹ *Baurmann und Schädlér*, a.a.O., S. 137 ff., 143.

wie die Vielzahl der Notrufe für vergewaltigte Frauen, sexuell missbrauchte Mädchen und Jungen, die Hilfsgruppen für schwule Opfer, die Zentren für Folteropfer oder Opfer von terroristischen Anschlägen. Auch nur aufmerksam gemacht werden kann hier auf die Infrastruktur der Zeugenbetreuungsprogramme und Zeugenberatungsstellen in verschiedenen Gerichten im gesamten Bundesgebiet. Eine Übersicht allerdings kann einer *Opferfibel* entnommen werden, die verschiedene Bundesländer unter hessischer Beteiligung und unter der Federführung Hamburgs erarbeitet haben und die vom Bundesjustizministerium gedruckt und im September 2001 herausgegeben wurde.¹²

Diese Schwierigkeit, die entsprechende Szene und Infrastruktur einer Opferhilfe in Deutschland vollständig zu recherchieren und darzustellen, spiegelt die Schwierigkeit eines Opfers, sich nach einer Straftat in diesen verschiedenen Zuständigkeiten zurechtzufinden: Gerade der Grundgedanke der Opferhilfe aber, für *alle* Opfer von Kriminalität Beratung und Unterstützung zur Verfügung zu stellen, ist ein Gedanke, den wir von *Gerard Smale* aus Groningen in Holland zu Beginn der 80er Jahre für Hanau erstmalig als Konzept übernommen haben.¹³ Er soll deutlich machen, dass Kriminalitätsoptionen nach ihrer Verletzung nicht die Suche nach demjenigen, der sich für sie zuständig fühlt, zugemutet werden darf. Die Beschränkung meiner Darstellung auf diese Beratungsstellen ist daher auch Programm.

Legt man sich auf dieser Grundlage eine Deutschlandkarte¹⁴ mit der Opferhilfe-Infrastruktur vor, so fallen zwei Aspekte besonders auf:

- Die Infrastruktur an Opferberatungsstellen ist mehr als lückenhaft.
- Die Einrichtung von Opferberatungen konzentrieren sich fast ausschließlich auf einen geographischen Raum nördlich der Mainlinie.

II. Bilanz und Konsequenzen

Diese Lücken sind umso unverständlicher, als aufgrund der viktimologischen Forschungen sowie rechtspolitischen Stellungnahmen aus Bund und Ländern die Notwendigkeit solcher Opferberatungsstellen kaum noch zweifelhaft sein dürfte. Mag sein, dass beispielsweise Bundesländer wie Baden-Württemberg

12 Opferfibel, Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat, Bundesministerium der Justiz, Berlin, 1. Auflage, September 2001.

13 *Smale/van Boon/Beke*, Het ontstaan en functioneren van het hulpverleningscentrum voor slachtoffers van misdrijven te Groningen, Groningen 1981.

14 Vgl. Abbildung 2 im Anhang, Grundlage waren hierbei Recherchen im Internet sowie die „ado-Handreichung“ (Stand: Mai 2002), zu beziehen über mail@opferhilfe-hamburg.de.

und Rheinland-Pfalz durch die Einrichtung von Opferfonds, die durchaus sinnvoll die Lücken des Opferentschädigungsgesetzes schließen und Gewaltopfer und Opfer von Einbruchsdiebstählen mit Schmerzensgeld bzw. kurzfristigen Zuwendungen entschädigen, glauben, rechtspolitisch ausreichende Akzente für einen Opferschutz gesetzt zu haben.¹⁵

An dieser Einschätzung kann aber nur derjenige festhalten, der beharrlich die eingangs dargelegten vorrangigsten Bedürfnisse der Kriminalitätsoffer nach psychischer Restabilisierung und Wiedergewinnung der Kontrolle über ihr Dasein ignoriert. So hilfreich eine finanzielle Zuwendung in vielen Situationen für Opfer auch sein mag, alle Opferbefragungen belegen deren Nachrangigkeit, da materielle Verluste durch viele Opfer am ehesten auf anderem Wege kompensiert werden können.

Noch weniger verständlich wird die Zurückhaltung mancher Bundesländer bei dem Aufbau von Opferberatungen dann, wenn man sich deren bisherige Bilanz¹⁶ vor Augen führt, nämlich dass

- Opferberatungen zwischenzeitlich immer mehr in Anspruch genommen werden, in Hessen alleine im Jahr 2001 in sieben Beratungsstellen von 1.350 Bürgerinnen und Bürgern;
- nahezu 80 % der Ratsuchenden Verletzungen aus Sexual- und Gewaltstraftaten davongetragen haben;
- in fast allen Opferberatungen zwei Drittel weibliche Opfer und ein Drittel männliche Opfer um Beratung nachsuchen;
- Opferberatungsstellen seit 20 Jahren Opfer von häuslicher Gewalt vor allem dann beraten, wenn die Straftat mit sexualisierter Gewalt verbunden ist, also lange, bevor die Politik diesen Bereich entdeckt und für sich deklariert hat;
- Opferberatungsstellen in der überwiegenden Anzahl der Fälle von sozial Schwächeren um Beratung nachgesucht werden, weil ihnen keine Rechtsanwälte und Versicherungen zur Seite stehen;
- Opferberatungsstellen – wie vor allem in Hamburg und jetzt in Frankfurt am Main – immer mehr schwerstgeschädigte, heißt: traumatisierte Kriminalitätsoffer beraten, in jüngster Zeit in stark zunehmender Anzahl auch Inhaber von Postfilialen und Postagenturen nach Raubüberfällen, und ihnen – sei es

15 Presseerklärung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 26. Juli 2002, www.justiz.baden-wuerttemberg.de und www.justiz.rlp.de.

16 Die nachfolgenden Feststellungen beruhen auf eigenen Recherchen im Oktober und November 2002.

durch eine Krisenintervention, sei es durch eine gezielte Weitervermittlung an spezialisierte Stellen – konkret weiterhelfen;

- Opferberatungsstellen die Ratsuchenden in die Gerichtssäle begleiten und ihnen die vielerorts noch unerträgliche Wartesituation erleichtern und überbrücken helfen;
- Opferberatungsstellen sich lange vor Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes für weibliche Opfer von Nachstellungen oder – englisch ausgedrückt – „stalking“ verantwortlich fühlten und hier – wie zum Beispiel in Gießen – Aktionsprogramme und Handlungsalternativen aufzeigen;
- Opferberatungsstellen in ihren Kommunen zunehmend von Ärzten und Anwälten Klienten vermittelt bekommen;
- Opferberatungsstellen immer mehr Familienangehörige als mittelbare Opfer, aber auch andere indirekte Opfer – ich erinnere an den Hausarzt des Personenschützers in meinem Eingangsbeispiel – unterstützen;
- Opferberatungsstellen helfen, bei den Opfern die Akzeptanz des Rechtsstaats aufrechtzuerhalten: Wenn der weit überwiegende Anteil der Strafverfahren durch die Anzeige des Opfers in Gang kommt, dann ist es unverzichtbar, bestehende Lücken und Defizite an Information über Polizei und Justiz durch eine außerstrafrechtliche Nachsorge auszugleichen.

Führt man sich all dies vor Augen, dann wird im Angesicht dieser Bilanz eine Rechtspolitik, die auf eine hauptberufliche Opferberatung verzichtet, nahezu unverständlich: Dies umso mehr, als nach einem Rahmenbeschluss des Europäischen Rates vom 15. März 2001¹⁷ für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausdrücklich festgestellt wurde, dass für die „Einschaltung von Opferhilfe-Stellen zur Unterstützung und Betreuung von Opfern zu sorgen ist, sei es durch eigens dafür geschultes Personal, sei es durch Finanzierung der Einrichtungen der Opferhilfe.“ In einer weiteren Bestimmung dieses Rahmenbeschlusses werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die geeignete Ausbildung von Personen zu finanzieren, die Kontakt zu den Opfern unterhalten.

Führt man sich schließlich vor Augen, dass unser kleines Nachbarland Schweiz seit dem 1. Januar 1993 in einem Opferhilfegesetz den Kantonen zwingend aufgegeben hat, für Opferhilfestellen zu sorgen und hierfür entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt hat, dann muss hier heute vor dem Hintergrund dieser Bestandsaufnahme der Appell unüberhörbar an Bund und Länder gerichtet werden, die Beratung und Unterstützung von Kriminalitätsopfern nicht nur der Zufälligkeit caritativer Unterstützungen Einzelner – deren Anerkennung in jedem Einzelfall von hier aus in keiner Weise geschmälert

17 Abl. L 82 vom 22. März 2001, S. 1.

werden soll – zu überlassen, sondern sich ebenfalls dieser Verpflichtung zu stellen. Denn: Opfer haben einen *Anspruch* auf fachlich einwandfreie Unterstützung. Was für den Täter gilt, nämlich einen Bewährungshelfer oder im Strafvollzug einen ausgebildeten Sozialarbeiter zur Seite gestellt zu bekommen, muss für Kriminalitätsoffer ebenso selbstverständlich sein. Anders gesagt: Opfer müssen von der Notwendigkeit, für Beratung und Unterstützung dankbar sein zu müssen, befreit werden.

Ziehe ich also Bilanz, dann muss von diesem Podium heute die nachdrückliche Forderung ausgehen, diese aufgezeigten Lücken in der Infrastruktur der Opferhilfen in Deutschland so bald wie möglich zu schließen. Die Rechtspolitik des Bundes und gerade auch in den südlichen Bundesländern und in Nordrhein-Westfalen, die in den letzten Jahren mehr und mehr das Opfer für sich entdeckt hat, muss deren professionelle Beratung auf die aktuelle Tagesordnung setzen. Der Respekt vor dem Kriminalitätsoffer gebietet es, dass der deutsche Rechtsstaat ihm endlich einen Platz nicht mehr in seiner Ehrenhalle, sondern in seiner Küche einräumt.

Warum in der Küche und nicht in der ruhmreicheren Ehrenhalle?

Ich beziehe mich auf eine der Geschichten, die *Bertolt Brecht* von Herrn *Keuner* geschrieben hat und die den Titel trägt:¹⁸

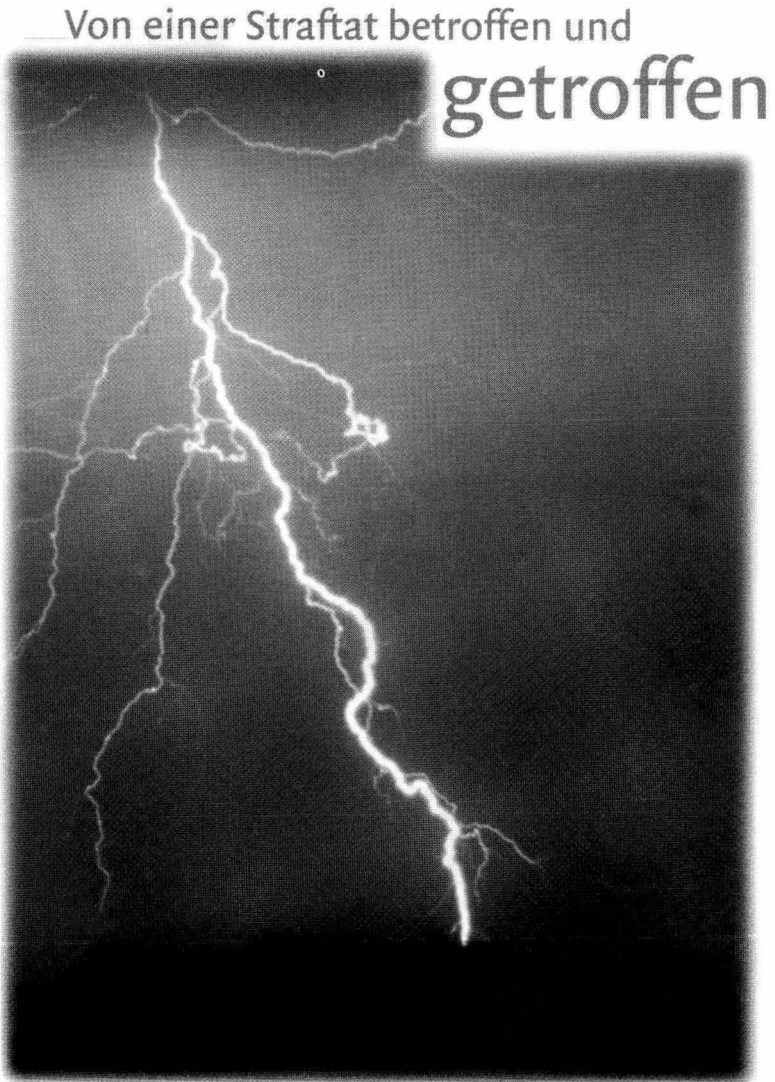
Zwei Städte.

Herr K zog die Stadt B. der Stadt A. vor. „In der Stadt A.“, sagte er, „liebte man mich; aber in der Stadt B. war man zu mir freundlich. In der Stadt A. machte man sich mir nützlich; aber in der Stadt B. brauchte man mich. In der Stadt A. bat man mich an den Tisch; aber in der Stadt B. bat man mich in die Küche.“

Also: Einen Platz für Kriminalitätsoffer in der Küche des Rechtsstaates ist die Forderung, mit der ich meine Ausführungen beschließe.

18 *Bertolt Brecht*, Werke, Große kommentierte Berliner und Frankfurter Ausgabe, Berlin, Weimar und Frankfurt 1995, Bd. 18, S. 27.

Abbildung 1:



Professionelles Verhalten von Polizeibeamten gegenüber Opfern und Zeugen

– Bericht über ein Modellprojekt mit empirischer Begleitforschung¹ –

Michael C. Baurmann

Ein Modellprojekt in Darmstadt

Von 1998 bis 2000 wurde beim Polizeipräsidium Südhessen (PP Südhessen)² in Darmstadt ein umfangreiches Modellprojekt durchgeführt, welches zum Ziel hatte, die Professionalisierung der Polizeibeamten im Umgang mit Opfern und Zeugen zu fördern. Das Modellprojekt hieß „Professioneller Umgang mit Opfern und Zeugen“ und wurde mit „ProOpfer“ abgekürzt.

Basis für dieses Projekt war eine empirische Untersuchung zu den Bedürfnissen von Kriminalitätsoptionen, wenn sie „ihren“ Fall bei der Polizei zur Anzeige bringen (1. Schritt). Die Anfangsfrage bei diesem Forschungsprojekt war: „Was wollen, was wünschen sich die Opfer, wenn sie zur Polizei kommen?“

Das zeitlich darauf folgende Modellprojekt „ProOpfer“ war also die praktische Umsetzung (2. Schritt) der Forschungsergebnisse zu den Opferbedürfnissen. Das Ziel dieses Modellprojektes war: „Wie kann die Polizei besser auf die Bedürfnisse der Opfer eingehen?“

Das Modellprojekt selbst wurde dann zusätzlich mittels eines Evaluationsprojektes wissenschaftlich begleitet (3. Schritt). Die Fragestellung dabei war: „Wie effizient sind die Maßnahmen, die die Polizei im Projekt realisiert, um besser auf die Bedürfnisse der Opfer einzugehen? Zeigen sich messbare Verbesserungen im professionellen Verhalten der Polizeibeamten?“

1 Die Ergebnisse dieses Modellprojektes und der Begleitforschung sind veröffentlicht in: Balß, Baurmann et al. (2001) sowie Voß (2001).

2 Zu Projektbeginn hieß das Polizeipräsidium noch „PP Darmstadt“. Im Zusammenhang mit der Polizeireform in Hessen wurde während des Verlaufs des Modellprojektes die Bezeichnung in „PP Südhessen“ geändert. Im folgenden wird vereinfachend die aktuelle Bezeichnung „Polizeipräsidium Südhessen“ verwendet.

Zunächst sollen zusammenfassend die Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt zu den Bedürfnissen und Erwartungen von Kriminalitätsopfern (1. Schritt) dargestellt werden, die Ausgangspunkt für das Modellprojekt waren.

Die empirischen Vorarbeiten für das Modellprojekt „ProOpfer“

Bis zur Durchführung der Untersuchung „Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven“³ gab es in Deutschland keine wissenschaftliche Befragung von betroffenen Kriminalitätsopfern, um überhaupt einmal von ihnen zu erfahren, welche Behandlung sie sich bei der Polizei und bei der Justiz wünschen und welche Art von Nachbetreuung sie benötigen. So wurde mit dieser ausführlichen Befragung von 203 Kriminalitätsopfern in Deutschland Neuland betreten.

1. Warum muss mit den Kriminalitätsopfern besonders sorgfältig umgegangen werden?

Allgemeines ethisches Argument für eine Professionalisierung bei Polizei und Justiz

Kriminalitätsopfer erleiden durch den kriminellen Angriff entweder einen materiellen Schaden oder sie werden körperlich oder psychisch verletzt.

Es ist aus ethischer Sicht unerträglich, wenn es riskiert wird, dass Opfer – nur weil sie ihre Betroffenheit, ihre Hilflosigkeit, ihre Beschädigung bei der Polizei zur Anzeige gebracht haben und weil sie die Strafverfolgungsorgane um Unterstützung bitten – nach einem solchen Angriff noch einmal verletzt werden könnten. Insbesondere die Gewaltopfer suchen nämlich nach solchen Erlebnissen vor allem Schutz bei der Polizei und kämen nicht auf die Idee, dass sie im Rahmen der Strafverfolgung noch einmal zusätzlich Schaden nehmen könnten.

Das Risiko von zusätzlichen Verletzungen bei den Betroffenen darf nicht struktureller Bestandteil der Strafverfolgungsmaschinerie sein und solche zusätzlichen Verletzungen dürfen auch nicht aus individuell verursachter Fahrlässigkeit heraus angerichtet werden.

3 Baurmann & Schädlér (1999).

Notwendige Sichtweise von Politik und Gesetzgebung – rechtsstaatliches Argument für eine Verbesserung des Opferschutzes

Mit dem Gewaltmonopol fordert der Staat von seinen Bürgern, dass sie auf individuelle gewalttätige Konfliktlösungen und Rache verzichten. Im Gegenzug für den individuellen Gewaltverzicht garantiert der Rechtsstaat die Unversehrtheit seiner Bürger. Schließlich beansprucht der Rechtsstaat, dass er seine Gesetze mit Gewalt durchsetzen kann, beispielsweise mit Hilfe des Strafrechts. Das Opfer hat im Strafprozess – manchmal gegen seine eigene Befindlichkeit und gegen sein eigenes Bedürfnis – der staatlichen Zeugenpflicht nachzukommen.

Wenn der Rechtsstaat im Einzelfall die Garantie der Unversehrtheit des einzelnen Bürgers nicht einhalten kann, wenn also trotz dieser Garantie ein Mensch Opfer eines kriminellen Angriffs wird,

- a. dann muss der Staat das Opfer vor zusätzlichen Verletzungen, die im Rahmen der Strafverfolgung geschehen könnten, schützen (das ist der Opferschutz),
- b. dann muss der Staat auch darauf achten, dass das Opfer in Rahmen seiner Zeugenpflicht nicht zusätzlich belastet und verletzt wird (das ist der Schutz von Opferzeugen)
- c. und dann muss der Staat die Betroffenen bei ihrem individuellen Heilungsprozess unterstützen (das ist die Opferhilfe beziehungsweise die Opferunterstützung) und dem Opfer bei seiner Wiedereingliederung ins normale Leben ebenso helfen, wie es den Täter bei seiner Resozialisierung unterstützt.

Notwendige Sichtweise der Polizei – pragmatisches Argument für einen professionellen Umgang mit den Opfern und Zeugen

Bei über 95 % von allen angezeigten Straftaten (!) kommt es nur deshalb zu einer polizeilichen Aufklärung der Tat, weil

- a. ein Opferzeuge den Fall bei der Polizei anzeigt (dies bestimmt den Umfang des Hellfelds)
und
- b. der Opferzeuge einen Verdächtigen benennt (= Ermittlungsansatz für Polizei).

Dies ist besonders deutlich der Fall bei den schwer wiegenden Gewaltdelikten. Ohne Impuls, Unterstützung und Kooperation seitens der Opfer klärt die Polizei nämlich kaum einen Kriminalfall auf. Der Erfolg der polizeilichen Ar-

beit hängt also ganz extrem von der guten Zusammenarbeit mit den Opfern und Zeugen ab. Deshalb müssen diese ähnlich behandelt werden wie die wichtigsten Kunden einer professionell geführten Firma.

Wenn hingegen Polizei und Justiz mit den Opferzeugen unprofessionell umgehen, dann sinken die Aufklärungs- und Verurteilungsquoten.

Im übrigen: Das Image der Polizei und ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit hängt sehr stark davon ab, wie die Polizei mit ihrer „Kundschaft“ umgeht. Opfer und Zeugen müssen auch deshalb sorgfältig behandelt werden, weil die polizeiliche Arbeit von den Bürgerinnen und Bürgern finanziert wird und weil eine gute Kooperation nur fruchtbar sein kann, wenn sich beide Seiten Mühe geben.

2. Die Begriffe „Opfer“ und „Täter“ sind emotional ambivalent besetzt

Problematischer Opferbegriff

Der Opferbegriff ist – vor allem bei Jungen und Männern, wenn sie Opfer geworden sind – ein weitgehend negativ empfundener Begriff. Mit dem Begriff „Opfer“ werden „Schwäche“, „Verliererstatus“, „Unterlegenheitsgefühl“, „Ausgeliefertsein“, „Ohnmacht“ und „Scham“ verbunden.

Das Wort eignet sich deshalb schlecht, wenn man Kriminalitätsoffer als solche ansprechen will. Besser geeignet sind daher die Begriffe „Geschädigte(r)“ und „Betroffene(r)“.

Ambivalenter Täterbegriff

Der Täterbegriff enthält – neben der negativen Bewertung als „Gesetzesbrecher“ – auch Elemente von „Tatkraft“. Der Begriff wird nicht immer so eindeutig abgelehnt, wie wir uns das pädagogisch und kriminalpolitisch wünschen. Manchmal werden Täter regelrecht bewundert oder sie können ihre Kriminalgeschichte sogar finanziell vermarkten.

3. Anzeigemotiv ...

... bei Opfern von Eigentumsdelikten

Opfer von Eigentumsdelikten kommen oftmals nur wegen einer Bescheinigung, die sie für ihre Versicherung benötigen, zur Polizei und geben dann deshalb ihre Anzeige auf.

Es gibt allerdings einzelne sogenannte Eigentumsdelikte, die auf die betroffenen Opfer sehr schwer wiegend wirken können, wie beispielsweise der objektiv geringe Diebstahlschaden, der eine arme Person trifft oder generell die Wohnungseinbrüche, die die Betroffenen als stark verunsichernd und als ein Eindringen in ihre Intimsphäre erleben.

... bei den schwer wiegend verletzten Opfern

Geschädigte, die vom Täter in schwer wiegender Weise emotional oder körperlich verletzt wurden, kommen häufig mit Gefühlen von tiefer Verunsicherung und Hilflosigkeit zur Polizei. Sie hoffen, von der Polizei Sicherheit und Unterstützung zu erhalten, damit sie ihre Hilflosigkeit und Ohnmacht wieder unter Kontrolle bekommen.

Oftmals wird das Anzeigemotiv dabei noch zusätzlich gespeist von dem Motiv, der Täter solle gefasst und überführt werden, damit andere Menschen nicht die selbe Opferwerdung (Viktimisierung) erfahren müssen. Diese Haltung ist als präventive Fürsorge für andere potenzielle Opfer zu verstehen.

4. Informationslage bei den Opfern

Kriminalitätsoffer sind, wenn sie zur Polizei kommen oder vor Gericht auftreten müssen, meist schlecht informiert.

Geschädigte wissen in der Regel wenig vom weiteren Ablauf des Ermittlungs- und Strafverfahrens. Die Arbeitsweisen und die Aufgaben der zuständigen Behörden sind ihnen meist unbekannt. Die Opferzeugen kennen auch selten ihre Rechte. Auch die einschlägigen Opfer helfenden Beratungsstellen vor Ort sind den Betroffenen selten bekannt.

Die Betroffenen erkundigen sich bei der Polizei und bei der Justiz allerdings meist nicht nach konkreteren oder differenzierteren Informationen.

Die Behörden leisten aber auch kein professionelles Informationsverhalten für die betroffenen Geschädigten – obwohl diese später häufig als Zeugen auftreten *müssen*, also eine Zeugenpflicht haben und im Strafprozess besonders wichtig sind für die Überführung des Täters.

Deshalb müssen Polizei und Justiz ein professionelles Informationsverhalten praktizieren.

5. Art der Verletzungen und Schäden bei den Opfern ...

... bei den Opfern aus verschiedenen Deliktsgruppen

In den letzten dreißig Jahren hatte man bestimmten Opfergruppen besondere Aufmerksamkeit gewidmet und daran gearbeitet, ihren Schutz zu verbessern. Das waren zunächst die misshandelten Kinder, später die geschlagenen und die vergewaltigten Frauen und schließlich die Kinder, die sexuelle Ausbeutungen erlebt haben. Für diese Opfergruppen wurden spezielle Hilfsangebote geschaffen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bei der Polizei durchgeführt. Weiterhin wurden Opferschutzregelungen gesetzlich festgeschrieben.

Neben den genannten werden heute allerdings die zahlenmäßig bedeutendsten Gruppen von Kriminalitätsopfern immer noch weitgehend übersehen. Dazu gehören der größte Teil von allen Gewaltopfern, nämlich Männer und Jungen, weiterhin die Ausländer als Opfer, die Opfer von Wohnungseinbrüchen, die Opfer von schwer wiegenden Unfällen, auch die von Verkehrsunfällen, und die *Angehörigen* der Gewaltopfer, beispielsweise die Angehörigen von Getöteten oder von schwer verletzten Menschen.

Bei all diesen genannten Personengruppen entstehen häufig schwere Verletzungen, vor allem im psychischen Bereich und es können sogar schwer wiegende, lang anhaltende Psychotraumata bei den Betroffenen zurück bleiben. Die Umwelt nimmt diese Belastungssituationen bei den Betroffenen in der Regel kaum wahr.

Insgesamt sind Geschädigte aus den folgenden Situationen oftmals besonders schwer wiegend verletzt:

- wenn sich die Betroffenen subjektiv in Todesnähe befanden,
- wenn sich die geschädigte Person lange Zeit unter der gewalttätigen Kontrolle des Täters befand, ihm also lange ohnmächtig ausgeliefert war,
- wenn das Opfer körperliche, sexuelle oder seelische Gewalttätigkeiten erlebte,
- wenn die Person Bedrohungen erlebte,
- wenn die betroffene Person in tief greifende, lang anhaltende Streitigkeiten verwickelt war (beispielsweise im sozialen Nahraum oder in der Nachbarschaft),
- wenn in die Intimsphäre, beispielsweise in die Wohnung der Person, eingedrungen wurde.

Opferschäden und Kriminalitätsängste

Körperlich oder psychisch verletzte Kriminalitätsoffer haben häufig die Angst, sie könnten noch einmal Opfer werden und meiden deshalb bestimmte Orte und Situationen. Ein wichtiger Wunsch ist bei ihnen häufig, wieder sicher leben zu können, die Kontrolle über sich selbst wieder erlangen zu können. Deshalb haben sie ein besonderes Interesse daran, dass effektive Prävention betrieben wird.

„Alte Menschen als Kriminalitätsoffer“ und „Kinder als Gewaltopfer durch fremde Täter“ ist ein oftmals in den Medien dramatisch dargestelltes Thema. Tatsächlich kommen diese Viktimisierungen (Opferwerdungen) verhältnismäßig selten vor. Die Kriminalitätsangst ist bei diesen Menschengruppen viel größer als das objektive Ausmaß ihrer Gefährdung.

Starke Kriminalitätsängste können schon für sich genommen schädigend auf die davon betroffenen Menschen wirken, und zwar in vielfältiger Weise. Manchmal ist Kriminalitätsangst aber vor allem ein Ausdruck für allgemeine Lebensängste.

Die wesentlichsten Verletzungen bei Kriminalitätsoffern

Die psychischen, emotionalen und sozialen Verletzungen sowie die Angst, es könnte ihnen noch einmal passieren (Kriminalitätsfurcht, Viktimisierungsfurcht), stehen bei den Betroffenen eindeutig im Vordergrund. Körperliche Verletzungen werden von den Opfern meist als zweitrangig bewertet. Dies trifft insbesondere auch für die Opfer von Gewaltdelikten zu.

6. Mitschuldgefühle

Mitschuldgefühle beim Opfer selbst

Viele Geschädigte machen sich selbst ungerechtfertigter Weise Mitschuldvorwürfe oder sie machen sich Mitschuldvorwürfe in einem ungerechtfertigten Ausmaß („Was habe ich falsch gemacht, dass es mir passieren konnte?“). Solche Mitschuldgefühle sind besonders deutlich und häufig bei Gewaltopfern und noch einmal stärker bei Opfern sexueller Gewalt anzutreffen. Je stärker das Opfer einen Kontrollverlust und Ohnmacht erlebt hatte, desto mehr neigt es dazu, sich selbst Vorwürfe zu machen.

Solche Mitschuldgefühle haben wenig mit der tatsächlichen Mitverantwortung für die Tat zu tun und sind nur ein Ausdruck dafür, dass das Opfer möglichst schnell wieder die Kontrolle über sich selbst zurückgewinnen will („Wenn ich

mich in Zukunft vorsichtiger verhalten werde, dann wird mir so etwas garantiert nicht mehr widerfahren.“).

Mitschuldvorwürfe, die von außen an Kriminalitätsoffer herangetragen werden

Personen, die – professionell oder privat – mit Geschädigten zu tun haben, müssen besonders vorsichtig sein, damit sie keine ungerechtfertigten oder nutzlosen Mitschuldvorwürfe gegenüber der betroffenen Person erheben oder solche sublim ins Gespräch einfließen lassen. Solche Mitschuldvorwürfe werden oftmals „zwischen den Zeilen“ und ganz verdeckt gegenüber den Opfern geäußert, auch bei Polizei und Justiz. Viele dieser Mitschuldvorwürfe sind völlig unberechtigt und beruhen auf Vorurteilen.

7. Die tatsächlichen Bedürfnisse von Opfern nach der Straftat

Eindeutige Anerkennung ihres Opferstatus¹

Das Kriminalitätsoffer möchte, dass sein Opferstatus („Ich bin unschuldig.“ und „Jemand anderes hat mir Leid zugefügt.“) eindeutig anerkannt wird. Dies kann beispielsweise durch die Verantwortlichkeitsanerkennung des Täters geschehen („Ja, ich habe es getan.“), durch seine Entschuldigung beim Opfer, durch das Gerichtsurteil und/oder durch informelle Äußerungen seitens einer Beratungsstelle, der Polizei oder des Gerichts gegenüber dem Geschädigten (Beispiele: „Wir wissen, dass Ihnen Unrecht geschehen ist. Sie haben etwas Schlimmes erlebt. Sie können nichts dafür. ...“).

Wunsch nach Verantwortlichkeitserklärung des Täters

Es ist ein dringendes Bedürfnis der Geschädigten, dass sich „ihr“ Täter für seine Tat eindeutig verantwortlich erklärt. Dadurch fühlt sich das Opfer dann in seiner Opferrolle anerkannt und die geschädigte Person kann zusätzlich die Gewissheit erhalten, dass sie von diesem Täter wahrscheinlich nicht noch einmal bedroht werden wird. Deshalb ist für das Opfer das Geständnis des Täters sehr bedeutungsvoll.

Leider wird bei der heutigen Form der Strafverfolgung und des Strafprozesses von offizieller Seite zu wenig auf dieses Bedürfnis eingegangen; es wird zu wenig Mühe darauf verwandt, um den Täter dahin zu führen, dass er ein Geständnis ablegt und sich gegenüber dem Opfer für verantwortlich erklärt für sein Handeln und dass er sich bei der verletzten Person entschuldigt. Die Do-

minanz des Sachbeweises hat bei dieser Frage negative Nebenwirkungen erzeugt.

Das Opfer wird im Strafprozess fast ausschließlich als Zeuge behandelt. Die persönlichen Leiden werden versachlicht, sie stehen im Hintergrund und die Emotionen sollen vom Opfer beim Verfahren weitgehend unter Kontrolle gehalten werden.

8. Welches Strafbedürfnis haben Opfer gegenüber „ihrem“ Täter?

Bedürfnis nach einem „Denkzettel“ für den Täter

Die Geschädigten selbst wollen, dass „ihr“ Täter einen Denkzettel im erzieherischen Sinn bekommt. Damit soll aus Sicht der Opfer erreicht werden, dass der Täter „daran denkt“, was er dem Opfer angetan hat (deshalb haben wir es in unserer Arbeit „Denkzettel“ genannt), dass er daraus lernt und folglich eine solche Tat möglichst nicht noch einmal begehe.

Harte Strafen für „ihren“ Täter wurden durch die von uns befragten Kriminalitätsoffer aber erstaunlich selten gefordert. Die Strafforderungen waren vor allem erzieherisch gemeint (siehe „Denkzettel“).

Kein Zusammenhang zwischen dem Ausmaß der Verletzung beim Opfer und der Höhe der Strafforderung

Betroffene, die stärker verletzt wurden, forderten für „ihren“ Täter im Schnitt *keine* härtere Strafe. Insgesamt waren die Strafforderungen der von uns befragten Kriminalitätsoffer eher human.

9. Wunsch nach Wiedergutmachung des Schadens sowie nach Versöhnung

Viele Geschädigte wünschen sich eine Wiedergutmachung ihres Schadens, und zwar durch „ihren“ Täter. Dies spielt vor allem im Bereich der Eigentumsdelikte eine bedeutende Rolle. Gewaltopfer drücken hingegen meist aus, dass sie sich nicht vorstellen können, wie ihre Verletzungen wieder gut gemacht werden könnten und die meisten drückten auch kein Bedürfnis aus, sich noch einmal mit „ihrem“ Täter auseinander setzen zu wollen.

Bei Täter-Opfer-Ausgleich-Bemühungen muss strikt darauf geachtet werden, dass ein tatsächlich neutraler Vermittler (Mediator) auf die Verhandlungsbalance achtet und dass die Vermittlung (Mediation) nicht einseitig zu Lasten des Opfers beziehungsweise ausschließlich zum Nutzen des Täters abläuft.

Deshalb sind zwei Mediatorenpersonen – eine auf der Opferseite und eine auf Täterseite – besser.

10. Die Verarbeitung der Opfersituation (das „Coping“)

Individuelle Unterschiede bei der Verarbeitung eines kriminellen Angriffs

Es ist ein krasser professioneller Fehler, wenn Polizeibeamte, Juristen oder Opferhelfer annehmen, verschiedene Geschädigte müssten – wenn sie Opfer eines vergleichbaren Delikts geworden sind – mit dieser Situation dann auch gleich oder wenigstens ganz ähnlich umgehen. Wegen ihrer unterschiedlichen Lebenserfahrungen, unterschiedlicher Persönlichkeitsmerkmale, unterschiedlicher wirtschaftlicher Lebenssituation und der individuell unterschiedlichen Fähigkeit, Schicksalsschläge zu verarbeiten, gehen einzelne Betroffene auch ganz unterschiedlich mit solchen Situationen um. Selbst bei sogenannten harmlosen Delikten kann es aus ganz persönlichen Gründen beim Geschädigten zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Umgekehrt gehen manche Gewaltopfer mit dem Erlebten erstaunlich konstruktiv oder überraschend vernünftig um.

Deshalb benötigen verletzte Opfer zunächst ein individuelles Eingehen auf ihre jeweils spezifische Gesamtsituation. Der Einsatz von professionell erarbeiteten Checklisten zum ersten Einschätzen (*Screening*), ob es sich bei dem Kriminalitätsoffer vielleicht um ein schwer traumatisiertes Opfer handeln könnte, sind sinnvoll.

Geschlechtsunterschiede bei der Verarbeitung von Opferschäden

Männer und Frauen verarbeiten Viktimisierungen im Schnitt recht unterschiedlich. Frauen nehmen in solchen Situationen eher die Unterstützung in Form von Beratungen an. Männer, Jungen und manche Ausländergruppen nehmen Hilfsangebote seltener in Anspruch. Dieses Phänomen ist aus vielerlei Beratungstätigkeiten in anderen Problemfeldern bereits bekannt. Man vermutet generell einen geringeren Leidensdruck bei Männern.

Die geschlechtsspezifisch unterschiedliche Inanspruchnahme von Beratungsleistungen scheint aber auch daran zu liegen, dass einige Beratungsangebote mehr auf die Bedürfnisse deutschsprachiger Frauen und Mädchen ausgerichtet sind. Vielleicht hängt dies auch damit zusammen, dass in solchen Stellen mehrheitlich deutschsprachige Frauen als Beraterinnen arbeiten und die Beratungskonzepte meist von ihnen erarbeitet wurden. Möglicherweise sind die

bestehenden Beratungsangebote für Opfer geschlechtsspezifisch konzipiert und schließen dadurch männliche Opfer tendenziell aus.

Die Angehörigen der Kriminalitätsoffer als wichtige Unterstützung bei der Verarbeitung des Erlebten

Die Angehörigen der Geschädigten spielen eine bedeutende Rolle beim erfolgreichen Verarbeiten der Verletzungen. Deshalb ist es wichtig, die helfenden Angehörigen zum einen früher und zum andern auch stärker in den Verarbeitungsprozess einzubeziehen. So weit es irgendwie geht, sollten helfende Angehörige das Opfer von Anfang an begleiten.

Weiterhin sollte den Angehörigen von Kriminalitätsoffern Informationen und Hilfen dazu angeboten werden, was sie in der nächsten Zeit von der betroffenen Person an Verhaltensweisen zu erwarten haben und wie sie mit dem Opfer in der nächsten Zeit am Besten umgehen könnten (professionelles Informieren).

Dieses Einbeziehen kann auch bedeuten, dass Angehörige in manchen Bereichen hinzulernen müssen, beispielsweise um ihre Vorurteile gegenüber Opfer-situationen und gegenüber der Verantwortlichkeit der Geschädigten abzubauen („... vielleicht selber Schuld gewesen?“ – siehe hierzu auch oben, Stichwort „Mitschuldgefühle“).

11. Welche Hilfe und Unterstützung wünschen sich die Geschädigten?

Bedürfnis nach effizienter Prävention

Die schwer wiegend geschädigten Opfer wünschen sich vor allem eine effiziente Prävention („Dies soll mir und anderen nicht noch einmal passieren.“).

Bedürfnis nach Unterstützung beim Erledigen von Formalitäten

Ein Teil der Betroffenen – und zwar aus allen Opfergruppen – möchte rechtlich beraten, über ihre Opferrechte und den weiteren strafprozessualen Ablauf informiert werden oder Unterstützung beim Erledigen von Formalitäten bekommen.

Bei den Gewaltopfern besteht meist ein spezielles Bedürfnis nach professioneller Unterstützung

Etwa die Hälfte der befragten Gewaltopfer wünscht sich ausdrücklich professionelle psychische Unterstützung. Der Wunsch nach dieser Art der Unterstützung steht bei dieser Opfergruppe eindeutig im Vordergrund.

Wenn Geschädigte weitergehende Unterstützung oder Beratung benötigen, dann erwarten sie diese durch den Staat, und zwar durch professionelle Berater und Beraterinnen.

Im Zusammenhang mit dem Gewaltmonopol und der Garantieerklärung des Staates (siehe oben, Thesenblock 1) ist diese Forderung der Geschädigten auch naheliegend.

In besonders schwer wiegenden Fällen benötigt ein kleiner Teil der Gewaltopfer (etwa 20 % von diesen) ein sofort einsetzbares, hoch professionalisiertes therapeutisches Angebot zur Unterstützung bei der Bewältigung des erlebten Psychotraumas.

Wer nimmt den Kontakt auf – das Opfer oder die Hilfeeinrichtung?

Die befragten Betroffenen drückten fast alle aus, dass sie selbst entscheiden wollen, ob der Kontakt zu einer Hilfeeinrichtung zustande kommt. Nur eine Minderheit von etwa 13 % wünscht sich, dass die Opferunterstützungseinrichtung auf das Opfer zugeht.

Kriminalitätsoffer können sich eine für sie passende Nachbetreuung aber nur aussuchen, wenn sie zuvor ausreichend über die Möglichkeiten vor Ort informiert wurden. Da die Polizei meist die erste Stelle ist, an die sich das Opfer wendet, muss sie diese Informationen geben können.

12. Das Serviceverhalten von Polizei und Justiz

Service durch Polizei und Justiz

Wenn Angehörige von Polizei und Justiz heute von „Kundschaft“ reden, dann meinen sie damit meist immer noch den Straftäter. Das Kriminalitätsoffer, der Opferzeuge als tatsächlicher Kunde im betriebswirtschaftlichen Sinn, wurde hingegen aus den Augen verloren.

Wenn Polizei und Justiz ihr positives Image, welches sie in der Öffentlichkeit immer noch haben, bewahren wollen, dann müssen sie einen besseren, angemesseneren und professionelleren Service gegenüber ihrer „Kundschaft“ leis-

ten. Zur primären „Kundschaft“ gehören vor allem die Opfer und Opferzeugen. Nach ihnen müssen sich Polizei und Justiz ausrichten.

Negative Vorurteile gegenüber diesen Personengruppen müssen abgebaut werden. Das Auftreten als Zeuge muss erleichtert werden. Zeugen müssen so behandelt werden, dass sie sich in ihrer Zeugenrolle sicher und geschützt fühlen.

Guter Wille ist notwendig; alleine reicht dies aber nicht aus.

Häufig kann die Situation für ein betroffenes Opfer durch einen besonderen persönlichen Einsatz einer Beamtin oder eines Beamten verbessert werden. Deshalb ist eine qualifizierte Aus- und Fortbildung zu den genannten Problembereichen wichtig.

Manchmal müssen aber auch die baulichen und räumlichen Gegebenheiten verbessert werden, damit sich die Opfer bei Polizei und Justiz willkommen, geschützt und gut aufgehoben fühlen. Der Personalmangel bei Polizei und Justiz darf sich nicht als Quelle für zusätzliche Schädigungen für die Kriminalitätsoffer auswirken (sekundäre Viktimisierung).

Bezüglich mancher Probleme und Missstände sind aber strukturelle Verbesserungen notwendig, wie beispielsweise die weitere Verbesserung der Gesetze zum Schutz und zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern.

Diese Befragungsergebnisse wurden für die wissenschaftliche Publikation mit entsprechenden ausländischen Erfahrungen und Forschungsergebnissen verglichen und gemeinsam veröffentlicht.⁴

Speziell der zwölfte Thesenblock war die eigentliche Ausgangsbasis für konzeptionelle Überlegungen beim Umsetzen der Forschungsergebnisse in die polizeiliche Praxis im Rahmen des Projektes „ProOpfer“ beim Polizeipräsidium Südhessen in Darmstadt.

„ProOpfer“ – ein Praxisprojekt zur Professionalisierung des polizeilichen Verhaltens mit dem Ziel eines besseren Umgangs mit Opfern und Zeugen

Schon der Name des Projektes sollte deutlich machen, dass es um zweierlei geht: 1. um die Optimierung des polizeilichen Verhaltens im Umgang mit ihrer „Kundschaft“ (Professionalisierung) und 2. um die Verbesserung der Lage im Sinne der Opferbedürfnisse (pro Opfer). Die Silbe „Pro“ hatte in diesem

4 Baurmann & Schädler (1999).

Projekt also eine doppelte Bedeutung, was auch am Konzept des Modellprojektes ablesbar ist.

Das Konzept

Nachdem der Polizeipräsident von Südhessen in Darmstadt, Herr *Kilb*, Ende 1995 die BKA-Tagung zum Thema „Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung“ in Wiesbaden besucht hatte und im Herbst 1996 ein entsprechender Tagungsband vom BKA herausgegeben worden war⁵, gab er im März 1997 einem seiner Stabsmitarbeiter den Auftrag, die Forschungsergebnisse für seine Dienststelle umzusetzen. Mitte 1997 fragte der Mitarbeiter des PP Südhessen in Darmstadt beim Kriminalistischen Institut des BKA an, ob an der Dienststelle ein entsprechender Vortrag gehalten werden könne. Ich sagte für das BKA zwar grundsätzlich zu, gab aber zu bedenken, dass die Umsetzung der oben angesprochenen Ergebnisse *mehr* erforderten als eine einmalige Vortragsveranstaltung. Die Leitung des PP Südhessen ließ sich darauf ein und bat darum, dass ein Umsetzungskonzept erstellt werde.

In der Folgezeit wurde seitens *Michael C. Baurmann* und *Manfred Lohrmann* ein Umsetzungskonzept entwickelt⁶, welches folgende Bestandteile enthielt:

- Das Umsetzungsprojekt kann nur erfolgreich sein, wenn es von der Führung der Dienststelle mit getragen und gut geheißt wird.
- Ein solches Projekt kann nur erfolgreich sein, wenn es auf die speziellen Bedürfnisse und die spezielle Lage in einer Dienststelle (hier PP Südhessen) zugeschnitten ist.
- Ein solches Umsetzungsprojekt kann nur erfolgreich sein, wenn mit der internen Schulung ein Informationsstand und eine Arbeitshaltung erreicht wird, welche mit der Außendarstellung übereinstimmen.
- Das Umsetzungsprojekt kann nur erfolgreich sein, wenn sich möglichst alle Kolleginnen und Kollegen der Dienststelle mit einem Projekt „Professionalisierung im Umgang mit Opfern und Zeugen“ identifizieren, sie es selbst in ihrem Sinne (von unten nach oben) gestalten, ihre Arbeitsplätze und ihr Arbeitsverhalten selbstkritisch analysieren, wie opferfreundlich diese sind und eine eigene Mängelliste erstellen. Daran anschließend muss die Mitarbeiterschaft entsprechende Verbesserungsvorschläge machen. Dies alles trägt zur Identifikation mit dem Gesamtprojekt bei.

5 Bundeskriminalamt (1996).

6 *Baurmann* (1999).

- Das Umsetzungsprojekt „Professionalisierung im Umgang mit Opfern und Zeugen“ ist keine „einmalige Aktion“, sondern ein ständiger Prozess, der über Jahre wach gehalten werden muss.
- Optimalerweise muss von außen eine Problemanalyse durchgeführt werden (Wie fühlen sich die Opfer und Zeugen von den Mitarbeiterschaft des Polizeipräsidiums behandelt? Wie sehen die Kolleginnen und Kollegen ihr eigenes Verhalten und ihre Arbeitsplatzbedingungen in Bezug auf „opferfreundliches Handeln“?).
- Weiterhin sollte von außen eine Erfolgskontrolle stattfinden (wissenschaftliche Evaluierung), und zwar im Sinne der objektiven Prüfung der Veränderungen.⁷ Diese Außenkontrollen wurden mit Unterstützung des Kriminalistischen Instituts des BKA durch die TH Darmstadt (Prof. Dr. *Voß* und Mitarbeiterinnen) geleistet.
- Sämtliche Ergebnisse dieses Umsetzungsprojekts sollen nach zweijähriger Praxisphase in der wissenschaftlichen BKA-Buchreihe veröffentlicht und somit allen Dienststellen zugänglich gemacht werden (Transparenz).

Im Sommer 1997 beschloss dann die Führung des Polizeipräsidiums Südhessen in Darmstadt die Tagungsergebnisse gemäß dem vorgeschlagenen Grobkonzept umzusetzen.

Im August des Jahres erstellten dann *Michael C. Baumann* und *Manfred Lohrmann* vom BKA ein detailliertes Umsetzungskonzept für ein Modellprojekt an der Darmstädter Dienststelle. Zunächst wurden die Ziele des Modellprojekts im einzelnen beschrieben.

Ziele des Modellprojekts

Zu Beginn des Projektes wurde die Arbeitsthese aufgestellt, dass es wenig Sinn machen würde und es wenig Aussicht auf Erfolg hätte, wenn man ein Projekt zur Einstellungs- und Verhaltensänderung (Ziel: besserer Umgang mit Opfern und Zeugen) appellartig von außen an die Frauen und Männer in der Polizeidienststelle herantragen würde. Positiv formuliert: Eine solche Einstellungs- und Verhaltensänderung sowie eine Veränderung der Strukturen an der

⁷ Die Idee der wissenschaftlichen Begleitforschung im Sinne einer Evaluierung entstand im Dialog zwischen den Projektberatern aus dem BKA und den Projektleitern im PP Südhessen. Den Ausschlag dafür, diesen aufwändigen 3. Schritt durchzuführen, gab maßgeblich die Meinung der Projektleiter des Polizeipräsidiums, die damit erhebliche Zusatzarbeit leisteten (für die Betreuung des Forschungsprojektes) und sich einer neutralen Wirkforschung von außen aussetzten (Zeigt das Darmstädter Modellprojekt messbare Effekte?). Damit setzten sich die Projektleiter im PP Südhessen einem zusätzlichen Erfolgsdruck aus.

Dienststelle wird nur möglich sein, wenn die Veränderungen „von innen“ entwickelt und mitgetragen werden.

Als wichtigstes Ziel des Umsetzungsprojektes wurde deshalb ein eher didaktisches formuliert: Das Modellprojekt wird von möglichst vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern⁸ an der Dienststelle als *ureigenes* Projekt akzeptiert. Aus der extrinsischen soll eine intrinsische Motivation werden. Darauf aufbauend wurden die inhaltlichen und methodischen Ziele im engeren Sinn formuliert:

Inhaltliche Ziele des Modellprojekts „ProOpfer“

- Das Modellprojekt soll dazu führen, dass die Mitarbeiter des PP Südhessen mit Opfern und Zeugen besser, d. h. professioneller zur Vermeidung von Sekundärschäden⁹ umgehen. Dafür gibt es ethische, rechtsstaatliche und ganz pragmatische kriminalistische Gründe.¹⁰
- Die eigentliche „Kundschaft“ der Polizei¹¹ sind Opfer in ihrer Opfer- und in ihrer Zeugenrolle sowie Zeugen, die nicht selbst Opfer gewesen sein müssen. Es gehört zu einer guten hoheitlichen Arbeit, dass mit diesem Personenkreis professionell umgegangen wird. Dazu ist eine ständige Optimierung der polizeilichen Arbeit notwendig.
- Ein besserer Umgang mit Opferzeugen und Zeugen führt automatisch zur Verbesserung der Zeugenqualität.¹² Zeugen, die Grundvertrauen und Unterstützung bzgl. ihrer möglichen Traumatisierung spüren, werden qualitativ bessere Zeugenaussagen machen.
- Das Bild der Polizei bei den Betroffenen (Opfer und Zeugen) und in der Öffentlichkeit soll (weiter) verbessert werden.
- Das führt auf polizeilicher Seite im Sinne eines positiven Begleiteffekts zu einer Steigerung der Arbeitsplatzzufriedenheit. (Polizeibeamte erleben zum großen Teil die negativen Seiten des Lebens – Kriminalität, Gewalt, uneinsichtige Täter, unlösbare soziale Situationen usw. Durch die Professionalisierung des Arbeitsfeldes „Opfer und Zeugen“ erleben sie mehr positive Rückmeldung bezüglich ihres Tätigseins.

8 Im Folgenden wird vereinfachend der Begriff „Mitarbeiter“ für weibliche und männliche Mitarbeiter des Polizeipräsidiums Südhessen benutzt.

9 S. o., „ethisches Argument“.

10 S. o. unter Punkt 1 aus den Ergebnissen des Basisforschungsprojektes.

11 S. o. unter Punkt 12, „Das Serviceverhalten von Polizei und Justiz“.

12 S. o. unter Punkt 1, „pragmatisches Argument“.

Wenn eine solche Professionalisierung der örtlichen Polizei in der lokalen Öffentlichkeit bekannt wird (beispielsweise über lokale Presse und lokale Einrichtungen), dann führt dies in der Bevölkerung eventuell auch noch zur Steigerung des Sicherheitsgefühls („Die Polizei setzt sich für uns ein.“). Dies war kein primäres Ziel des Modellprojekts, sondern ein wünschenswerter Nebeneffekt.

Ein weiterer positiver Nebeneffekt könnte die Steigerung der örtlichen Anzeigebereitschaft sein (Aufhellung des Dunkelfeldes), weil der Polizei vor Ort mehr zugeutraut wird.

Die beiden letztgenannten, möglichen Nebeneffekte wurden nicht als Projektziele formuliert und deshalb in der wissenschaftlichen Evaluierung auch nicht erforscht. Die Kausalität möglicher Effekte wäre nur sehr schwer messbar gewesen.

Methodische Ziele im Projekt „ProOpfer“

Neben den inhaltlichen Zielen gab es eine ganze Reihe von methodischen Zielen, weil davon ausgegangen wurde, dass sie die Grundbedingung dafür sind, dass die inhaltlichen Ziele überhaupt erreicht werden können.

- Im Projekt wird ausdrücklich mit örtlichem Bezug gearbeitet.
- Die Verbesserungsvorschläge kommen aus den eigenen Reihen (Selbstständigkeit und zur Schaffung von Akzeptanz des Projektes nach innen).
- Ziele, Botschaften und Arbeitsweisen müssen jederzeit glaubwürdig sein (Akzeptanz nach innen und außen).
- Ständige Transparenz des Projekts – auch nach außen (trägt zur Akzeptanz bei).
- Im Rahmen des Modellprojekts findet Weiterbildung statt, die durch eine spezielle Arbeitsgruppe koordiniert wird (kognitiver Aspekt).
- Es sollen Synergieeffekte durch Kooperationen mit anderen Stellen geschaffen werden, um a) die Polizei bei Opferbetreuungen entlasten zu können und b) den Opfern angemessene Opferhilfe gewährleisten zu können.¹³ Professionalität heißt hier: Jede Profession erkennt ihre optimale Kompetenz für bestimmte Probleme und Fragen der Opfer.¹⁴

¹³ S. o. unter Punkt 11, „Welche Hilfe und Unterstützung wünschen sich die Geschädigten?“

¹⁴ Eine solche Checkliste, erarbeitet von dem Arbeitsteam um den Traumatologen Prof. *Fischer* (Köln) ist beispielsweise im PP Köln zum Einsatz gekommen und wurde in das Projekt „ProOpfer“ übernommen. Sinn solcher *Screening*-Fragebögen ist es, mit Hilfe eines leicht zu

- Die Inhalte und Ziele im Modellprojekt „ProOpfer“ können sich ständig fortentwickeln (im Sinne eines ständigen Prozesses).
- Das Weiterwirken, die Nachhaltigkeit des Modellprojekts soll bereits im Vorhinein geplant werden.

Mit der Festlegung der Ziele wurden die „Kunden“-Gruppen, an die sich die polizeilichen Maßnahmen primär richten sollten, diskutiert und festgelegt.

Beschreibung der wesentlichsten Zielgruppen des polizeilichen „ProOpfer“-Programms:

- Opferzeugen unterschiedlicher Herkunft (z. B. soziale Unterschiede, Stadt-Land, Unterschiede bei verschiedenen Dienststellen),
- Opferzeugen aus schwer wiegenden Delikten sowie besonders traumatisierte Opfer,
- Opferzeugen aus Massenkriminalität, Routinefälle und schließlich
- besondere Problemgruppen.

Zur Durchführung des Modellprojekts wurden – in Ergänzung und als Präzisierung zum ursprünglichen Grobkonzept – die beiden folgenden Ablaufphasen festgelegt.

1. Schritt: *Analyse der Ausgangslage in der polizeilichen Dienststelle sowie Feststellen der notwendigen Veränderungen im Innenverhältnis*

- *Erste Voraussetzung:* Die Dienststellenleitung unterstützt das Projekt, lässt frei arbeitende Arbeitsgruppen und eine „*Bottom up*“-Arbeitsweise“ zu.
- *Zweite Voraussetzung:* Es entstehen freiwillige Arbeitsgruppen an der Dienststelle, die über Sparten und Hierarchiestufen hinweg besetzt sind.
- Daran anschließend ist zunächst eine interne Mängelanalyse notwendig.
- Anschließend an die Mängelanalyse bzgl. der eigenen Arbeitsplätze erarbeiten die Mitarbeiter selbst Verbesserungsvorschläge bezogen auf ihre Arbeitsplätze.

beantwortenden Fragebogens feststellen zu können, ob eine Vermittlung an eine Opferhilfe-Stelle angeraten werden soll. Dort kann dann ein tiefer gehendes diagnostisches Gespräch stattfinden.

- Danach soll eine interne Fortbildung stattfinden. Ziel: Die gesamte Belegschaft muss sich das notwendige Hintergrundwissen (siehe ursprüngliches Forschungsprojekt) erarbeiten und sich mit dem Projekt identifizieren.
- Es sollen daraus spürbare Veränderungen an den einzelnen Arbeitsplätzen sowie eine Professionalisierung (mit Außenwirkung) stattfinden.

2. Schritt: *Erst dann wenden sich die Mitarbeiter des Polizeipräsidiums mit dem Projekt „ProOpfer“ nach außen*

Bei vielen Projekten wird der Fehler gemacht, dass der Außenauftritt zu früh im Vordergrund steht. Oftmals wollen die Projektverantwortlichen die gute Absicht bereits nach außen tragen, ohne dass intern bei der eigenen Mitarbeiterschaft schon ein entsprechendes neues Einstellungs- und Verhaltensrepertoire geschaffen wäre. Solche dissonanten Auftritte nach außen (intern hat sich weniger bewegt als nach außen vermittelt wird) werden von der „Kundschaft“ in der Regel sehr schnell als „unglaubwürdig“ bewertet.

Erst nach dem erfolgreichen Durchführen von internen Maßnahmen zur Einstellungs- und Verhaltensänderung sollte mit dem neuen Konzept an die folgenden Kooperationspartner herangegangen werden:

- an örtliche Hilfeeinrichtungen, um diese a) zu erschließen und sich b) mit diesen zu vernetzen,
- an die Öffentlichkeit – mit spezifischen Ansprachen und Materialien,
- an die örtlichen Medien
- und schließlich an potenzielle und tatsächliche Opfer und Zeugen, die die eigentliche Zielgruppe sind.

Bei dieser Aufzählung der Adressaten wird noch einmal deutlich, dass die eigentliche Zielgruppe (Opfer und Zeugen) erst angesprochen werden sollte, wenn der Gesamtkomplex konzeptionell bearbeitet war. Potenzielle und tatsächliche Opfer und Zeugen sollten ein Netz von Maßnahmen und Dialogen spüren, die alle dazu dienen sollten, die Situation der Betroffenen opferfreundlicher zu gestalten.

Diese inhaltliche und methodische Zielausrichtung und die konzeptionelle Beschreibung – unterfüttert mit konkreten organisatorischen Schritten zur Umsetzung dieser konzeptionellen Überlegungen – wurden von der Führung des Polizeipräsidiums Südhessen akzeptiert.

Das eigentliche Modellprojekt lief dann vom Frühjahr 1998 bis zum Dezember 2000.

Interessant an dieser Beschreibung des Zeitablaufs ist rückblickend, dass die Umsetzung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen in die Berufspraxis über verschiedene Veröffentlichungs- und Diskussionsstufen hinweg durchaus einen Zeitrahmen von zehn Jahren beanspruchen kann (Veröffentlichung der ersten Forschungsergebnisse: 1991; Abschluss des Modellprojekts und Vorliegen der Abschlussberichte zum Modellprojekt¹⁵ und zu dessen Evaluierung¹⁶: 2001).

Die eigentlichen Umsetzungsmaßnahmen, die im PP Südhessen durchgeführt wurden (zusammenfassende Übersicht)¹⁷:

- Zwei „Bewährungsbeamte“, das waren Beamte, die sich für den sog. höheren Dienst beworben hatten und in einer längeren Bewerbungsphase Sonderaufgaben übernehmen sollten, übernahmen die Koordination, Ausgestaltung und Leitung des Projektes. Die beiden Beamten, *Udo Lieser* und *Dieter Rein*, wurden bei der Projektarbeit von ihrem Vorgesetzten *Rudolf Balß* und von der Leitung des Polizeipräsidiums unterstützt. Das ursprünglich vom BKA vorgelegte Konzept wurde mit *Udo Lieser* und *Dieter Rein* diskutiert und von ihnen in der Folgezeit auch mehrfach verändert und den jeweiligen Situationen angepasst.
- Es wurde dann eine „Input-Veranstaltung“ für die gesamte Dienststelle durchgeführt. Bei dieser *Input-Veranstaltung* wurden die Ergebnisse der kriminologischen Forschung¹⁸, die für dieses Projekt relevant sein sollten, referiert.
- Von den beiden Projektleitern wurden Arbeitsgruppen vorgeschlagen. Diese Arbeitsgruppen hatten folgende Bezeichnungen und deckten die genannten Aufgaben ab:
 - AG Projektkoordination,
 - AG Protokoll und Dokumentation,
 - AG Ständiger Prozess (Projektfortführung),
 - AG Professionalisierung der Polizeiarbeit,
 - AG Interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung sowie
 - AG Kontrolluntersuchung und Evaluierung der Veränderungen.

¹⁵ Balß, Baurmann et al. (2001).

¹⁶ Voß (2001).

¹⁷ Die vollständige Projektdarstellung und eine Kurzfassung der Evaluationsergebnisse in: Balß, Baurmann et al. (2001) sowie Voß (2001).

¹⁸ S. o., „Die empirischen Vorarbeiten für das Modellprojekt ‚ProOpfer‘“.

Über diese Arbeitsgruppen liefen vor allem die Analysen an den Arbeitsplätzen, die Verbesserungsvorschläge (u. a. auch der Vorschlag für eine aufwändige Begleitforschung, also die wissenschaftliche Evaluierung), die Vernetzung mit anderen Einrichtungen vor Ort und die Öffentlichkeitsarbeit.¹⁹

- In der Folge entstand daraus ein sehr umfangreicher Maßnahmenkatalog, der dann umgesetzt wurde (s. u.).
- Es fanden durch die Arbeitsgruppen und durch die Projektleitung sowie durch die wissenschaftliche Begleitforschung Erfolgskontrollen statt.
- Der gesamte Projektverlauf und die Erfolgskontrollen wurden für das Gesamtprojekt dokumentiert.²⁰

Es würde hier zu weit führen, alle Arbeitsgruppen, Veranstaltungen und Einzelmaßnahmen, die in Darmstadt durchgeführt wurden, detailliert zu beschreiben. Alle Maßnahmen waren Bestandteil des Gesamtkonzepts, welche aufeinander abgestimmt war. Die Vielfalt der Ideen, die umgesetzt werden konnten, lässt sich an der folgenden Aufzählung ablesen:

Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen innerhalb des Polizeipräsidiums:

- Eröffnungsveranstaltung innerhalb des Polizeipräsidiums unter Leitung des Dienststellenleiters und mit Anwesenheit eines Vertreters des Innenministeriums; Vertreter von anderen Dienststellen in Hessen waren ebenfalls anwesend; dabei auch Vorführen eines entsprechenden Lehrvideos²¹;
- Schulungen der Dienstgruppenleiter;
- Schulungen der BED (entspricht den Kontaktbereichsbeamten) im Sinne von Nachbetreuung für die Opfer;
- Nutzung der sog. Winterbeschulung für das Projekt;
- Gesprächskreis mit besonders engagierten Kollegen und

19 S. o. Punkt 12, „Guter Wille (bei den Mitarbeitern) ist notwendig; alleine reicht dies aber nicht aus.“ - Die positive Einstellung zu einem solchen Gesamtprojekt muss zunächst einmal gefördert und anschließend müssen die Initiativen moderiert werden.

20 Dazu wurde im PP Südhessen ein interner Erfahrungsbericht erstellt. Veröffentlicht wurde ein erweiterter Erfahrungsbericht in Balß, Baurmann et al. (2001).

21 *Baurmann & Siegle (1995)*.

- die Texte von Opfern aus der wissenschaftlichen Begleituntersuchung (das waren Feedbacks von den Opfern) wurden im PP nach Art einer Wandzeitung veröffentlicht.

Umsetzungsmaßnahmen im engeren Sinn:

- Inhaltliche Diskussion über Ziele und Ausgestaltung des Projektes;
- Austausch mit ähnlichen Modellen in Deutschland²²;
- Informationsveranstaltungen bei Führungsbesprechungen;
- weitere Fortbildungsveranstaltungen:
 - interne Fortbildungen der Projektgruppen,
 - Fortbildungsveranstaltungen zusammen mit der Notfallseelsorge bzw. Opferhilfe
 - Fortbildungsveranstaltung zusammen mit dem THW
 - *Fishbowl*-Gespräche (Ehemalige Opfer wurden gebeten, unter der Leitung eines externen Moderators, ihre Erlebnisse während des Delikts und ihre Erfahrungen mit der Darmstädter Polizei zu beschreiben. Diese Gespräche fanden vor der Mitarbeiterschaft der Darmstädter Polizei statt, ohne dass sich die Beamten in das Gespräch einmischen durften – deshalb „*Fishbowl*-Gespräch“. Diese Gespräche wurden von den Beamten als sehr lehrreich empfunden.);
 - Schaffen eines Logos „ProOpfer“;
- Herstellen eines Faltblattes zum Opferentschädigungsgesetz (OEG);
- Erstellen einer Liste der lokalen helfenden Stellen aufarbeiten und ständig für Aktualisierung sorgen;
- externe Projektdarstellungen (auch in den Medien);
- Vernetzung oder Verdichtung der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen in Darmstadt und Umgebung, z. B.:
 - Zusammenarbeit mit Opferhilfeeinrichtungen und anderen allgemeineren Beratungsstellen, die auch mit Kriminalitätsopfern zu tun haben,
 - Zusammenarbeit mit der örtlichen Notfallseelsorge,
 - Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Versorgungsamt,

²² Beispielsweise beim Polizeipräsidium Köln.

- Zusammenarbeit mit der zuständigen Staatsanwaltschaft im Sinne des Projekts „ProOpfer“;
- Diese Liste der örtlichen Kooperationspartner wurde den Kolleginnen und Kollegen in Heftform und mittels einer *Software* über PC zur Verfügung gestellt.
- Entwicklung einer *Software* für die örtliche Vernetzung (die vernetzten Einrichtungen sollten für alle Beamte des Hauses leicht ablesbar sein auf dem Bildschirm, zusätzliche Informationen im Sinne des Projekts „ProOpfer“ sollten jederzeit zur Verfügung stehen);
- Initiierung einer analogen *Software* für das gesamte Bundesland
- Einrichten eines Bürgertelefons;
- Verbesserung der Gestaltung der Wartesituation für Opferzeugen (u. a. auch Zeitschriften für den Warteraum);
- bauliche Umgestaltung des Eingangsbereichs des Polizeipräsidiums im Sinne einer Bürgeröffnung;²³
- Mitteilung über Verfahrensausgang a) an die Sachbearbeiter und b) an die Opferzeugen;
- Verbesserung der Opfernachbetreuung bzw. der Weitervermittlung von Opfern an professionelle Opferhilfeeinrichtungen sowie
- aufwändige wissenschaftliche begleitende Evaluierung mit vier Untersuchungsstufen; Befragung von Polizeibeamten und Opferzeugen sowie mit Kontrollgruppen.

Materialien:

- Für das gesamte Projekt „Professionalisierung im Umgang mit Opfern und Zeugen“ wurde ein eigenes Darmstädter Logo entwickelt („ProOpfer“, s. o.), welches in verschiedensten Formen in der Dienststelle und im Dienstbereich verbreitet wurde.
- Entwurf ansprechender Plakate für die Öffentlichkeitsarbeit nach innen und nach außen, bei denen auch das Logo verwendet wurde;
- spezielle kleine Aufkleber zur Werbung für das Projekt;
- spezielle Aufkleber für die Streifenwagen;

23 S. o.: U. U. sind bauliche und strukturelle Verbesserungen notwendig, um die Dienststelle opferfreundlicher zu gestalten.

- für alle Kolleginnen und Kollegen wurden einheitliche Visitenkarten beschafft, damit sie sich gegenüber Opfern und Zeugen nachhaltiger und professioneller zu erkennen geben können (persönlicherer Umgang, Erreichbarkeit, *Corporate Identity*).
- In Zusammenarbeit mit der lokalen Zeitung: Druck eines handlichen Stadtplans, auf dem die Wege zu den Polizeidienststellen eingezeichnet sind.
- Zusammenarbeit mit den Frauengruppen beim Erstellen eines Faltblattes

Service:

- Eingangsbereich des PP neu gestalten (Öffnung zu den Bürgern);
- Warteraum (einrichten, Wartesituation verbessern);
- Raum für Kindervernehmungen gestalten;
- standardisierte Mitteilungen über den Verfahrensausgang organisieren und
- Übergang zur Opfernachbetreuung organisieren.

Öffentlichkeitsarbeit:

- Interviews für die Medien (Zeitungen, Hörfunk, Fernsehen);
- Vorträge außerhalb der Polizeidienststelle;
- Informationsveranstaltungen für andere polizeiliche Dienststellen und an der Polizeischule;
- Input für einen entsprechenden Arbeitskreis im Innenministerium;
- Einrichten einer Homepage;
- Hospitationen von Studenten, Notfallseelsorgern und THW-Fachleuten sowie
- Abschlussberichte für den internen Gebrauch, für das Ministerium und für die allgemeine Polizeiöffentlichkeit.

Knapp zusammengefasste Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluierung²⁴

Die wissenschaftliche Begleitforschung zur Evaluierung und Erfolgskontrolle wurde zu Beginn des Projektes, etwa in der Halbzeit und zum Abschluss des Projektes durchgeführt. Damit sollte die Richtung (Verschlechterung? gleichbleibend? Verbesserung?) der Wirkung des Projektes gemessen werden.

Die Begleitforschung bestand aus Befragungen von Opfern und Zeugen sowie von Polizeibeamten zu den jeweiligen, oben genannten Zeitpunkten.

Zusätzlich wurde im Rahmen dieses Längsschnittvergleichs auch noch ein Vergleich mit einer Dienststelle durchgeführt, an der *kein* Programm lief.

- Die am Projekt „ProOpfer“ teilnehmenden Polizeibeamten sagten im Rahmen der Befragungen, sie hätten noch nie eine solch effiziente Fortbildung erlebt.
- Die teilnehmenden Polizeibeamten sahen einen großen Nutzen im Projekt. Sie benannten (im Vergleich zur Kontrollgruppe) positive Veränderungen bzgl. ihres Wissens und ihres Arbeitsplatzes in Richtung „opferfreundlich“.
- Die Opferzeugen, die im späteren Stadium des Projektes „ProOpfer“ befragt worden waren, bescheinigten der Polizei ein professionelleres Verhalten im Vergleich zu den Opfern, die zu Beginn des Projektes befragt worden waren.
- Die Verbesserungen aus Sicht der Opfer und aus Sicht der Polizeibeamten ließen sich über mehrere zeitliche Messpunkte hinweg nachweisen.

Die Befragungsergebnisse und die Ergebnisse der Evaluation als Ganzes wurden an die gesamte Dienststelle zurück gemeldet und schließlich veröffentlicht.

Kurzes Resümee zum Projekt

Insgesamt war es aus inhaltlichen und aus methodischen Gründen erstaunlich, dass bei einem derart verzweigten Projekt signifikante Verbesserungen im professionellen Verhalten der Mitarbeiter des Polizeipräsidiums Südhessen gegenüber Opfern und Zeugen gemessen werden konnten. Sowohl die Opfer und Zeugen als auch die Kriminalbeamten selbst berichteten in den Befragungen von wesentlichen Fortschritten. Diese Ergebnisse konnten über mehrere Untersuchungsquerschnitte hinweg bestätigt werden. Und sie konnten auch

²⁴ Detailliert dazu in: Voß (2001).

gegenüber einer Vergleichsgruppe (ohne Projekt „ProOpfer“) gemessen werden.

Das Projekt „ProOpfer“ beim PP Südhessen war somit ein großer Erfolg. Dieser Erfolg war nur möglich über den sehr engagierten Einsatz der Projektleitung und der Mitarbeiter der Dienststelle, die mehrheitlich voll hinter dem Projekt standen.

Literatur

- Balß, Rudolf; Baurmann, Michael C.; Lieser, Udo; Rein, Dieter & Voß, Hans-Georg W. (2001). *Opfer und Zeugen bei der Polizei: Ein Modellprojekt zur Professionalisierung der polizeilichen Arbeit, durchgeführt beim Polizeipräsidium Südhessen; Konzept, Erfahrungsberichte und Ergebnisse der Begleitforschung*. Neuwied: (Luchterhand). (BKA Polizei + Forschung Band 11)
- Baurmann, Michael C. (1997). Zur Situation der Kriminalitätsoffer unter den ethnischen Minderheiten in Deutschland. In Wolfgang Greve (Hrsg.), *Ausländer und Ausländerinnen als Kriminalitätsoffer* (S. 12-34). Loccum: Evangelische Akademie Loccum. (Loccumer Protokolle Band 12/96)
- Baurmann, Michael C. (1999). Ein Konzept zur Verbesserung des professionellen Umgangs mit Opfern und Zeugen bei der Polizei. In Bundeskriminalamt (Hrsg.). *Forum 1999* (S. 53-67). Wiesbaden: Herausgeber. (Informationen aus dem Kriminalistischen Institut)
- Baurmann, Michael C. (2000). Opferbedürfnisse, Mitschuldgefühl und Strafbefürfnis sowie die Erwartungen von Kriminalitätsoffern an Politik, Justiz und Polizei: Thesen zur notwendigen Professionalisierung der Polizei beim Umgang mit Opfern und Zeugen von Straftaten. *Deutsches Polizeiblatt*, 18 (2), 2-5.
- Baurmann, Michael C. & Bernhardt, Claudia (1996). Über 20 Jahre viktimologische Forschung im Bundeskriminalamt. In Bundeskriminalamt (Hrsg.), *Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung: Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 14. bis 17. November 1995* (S. 7-26). Wiesbaden: Herausgeber. (BKA - Forschungsreihe Band 36)

- Baurmann, Michael C. & Schädler, Wolfram (1996). Opferbedürfnisse und Opfererwartungen. In Bundeskriminalamt (Hrsg.), *Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung: Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 14. bis 17. November 1995* (S. 67-101). Wiesbaden: Herausgeber. (BKA - Forschungsreihe Band 36)
- Baurmann, Michael C. & Schädler, Wolfram (1999). *Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven: Eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen* (2. Aufl.). Wiesbaden: Herausgeber. (BKA - Forschungsreihe Band 22)
- Baurmann, Michael C. & Siegle, Margot (1995). *Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven: Ein Videofilm für die polizeiliche Aus- und Fortbildung*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Voß, Hans-Georg W. (2001). *Professioneller Umgang der Polizei mit Opfern und Zeugen: Eine Evaluationsstudie*. Neuwied: Luchterhand. (BKA Polizei + Forschung Band 12)

Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungs- und Hauptverfahren

– Versuch einer Bestandsaufnahme aus der Sicht der staatsanwaltlichen Praxis –

Klaus Puderbach¹

Was ist „Täter-Opfer-Ausgleich“? Von dem juristisch und sozialpädagogisch nicht Bewanderten erfährt man hierzu allenfalls, dass ein Dieb, der etwas gestohlen hat, dies wieder zurückgeben muss. Der einigermaßen politisch Gebildete hat vielleicht schon einmal davon gehört, dass die Politik den TOA immer wieder fordert, ihn zum Teil als eine Lösung für die überlastete Justiz ansieht. Kaum jemand weiß aber, was TOA wirklich ist, welche Aufgabe er im Strafrecht hat. Das gilt selbst für viele Juristen, und zwar sogar dann, wenn sie in Strafsachen tätig sind. Strukturelle Einordnung und rechtliche Grundlagen des TOA sind auch ihnen häufig nicht geläufig.

Es besteht zum TOA ein erhebliches Informationsdefizit. Dies bestätigt auch ein Blick auf seine Entwicklung in den letzten 20 Jahren.

Der TOA ist – in Deutschland jedenfalls – ein Kind der „Wiederentdeckung“ des Opfers für das Strafverfahren in den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts.

Von zentraler Bedeutung ist der 55. Deutsche Juristentag, der sich 1984 mit der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren befasste. Zeitgleich und auf dem Hintergrund dieser Erörterungen kam es seit 1984 zu den ersten TOA-Projekten im Jugendstrafrecht (z.B. „Waage“ in Köln und „Handschlag“ in Reutlingen). Aber auch im Erwachsenenstrafrecht gab es damals bereits ein Projekt, das „Tübinger Gerichtshilfeprojekt“.

Da Erfahrungen mit dem TOA vor allem im Jugendbereich gesammelt wurden, war es konsequent, dass er 1990 als Maßnahme der informellen Verfahrenserledigung und Weisung zunächst in das Jugendgerichtsgesetz Aufnahme fand.² Ende des Jahres 1994 wurde er mit dem § 46a StGB ausdrücklicher Strafzumessungsgesichtspunkt im Erwachsenenstrafrecht. Dabei mag unglück-

1 Überarbeitete und zum Teil ergänzte Fassung des Referats vom 14.11.02.

2 Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.8.1990 (BGBl. I S. 1853).

lich gewesen sein, dass dies nicht in einem eigenen Gesetz, sondern im Rahmen des so genannten Verbrechensbekämpfungsgesetzes erfolgte.³ Der besonderen Bedeutung dieses Instituts wurde dadurch jedenfalls nicht Rechnung getragen. Seine Akzeptanz blieb in der Folgezeit in der juristischen Praxis sehr gering. In vielen Bundesländern wurde er praktisch nicht genutzt. Allenfalls im Rahmen des Jugendstrafrechts fanden sich bei einigen Jugendämtern oder mit ihnen verbundenen freien Trägern der Jugendhilfe wenige positive Ansätze.

Eines der wesentlichen Hindernisse ergab sich aus einer datenschutzrechtlichen Problematik. Angesichts beschränkter personeller Ressourcen in den Jugendämtern und den Gerichtshilfeeinrichtungen konnte eine Erfolg versprechende Umsetzung des TOA nur durch eine Beauftragung freier Träger erfolgen. In einer Reihe von Bundesländern wurde dies aber als nicht zulässig erachtet, da für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Externe eine ausdrückliche Datenschutzregelung fehlte. Andere Bundesländer, darunter Rheinland-Pfalz, sahen demgegenüber – ohne Widerspruch der Datenschutzbeauftragten – in den vorhandenen gesetzlichen Regelungen durchaus eine tragfähige datenschutzrechtliche Grundlage. Der TOA hatte sich ja aus Projekten freier Träger entwickelt. Daher – so die Argumentation – musste der Gesetzgeber auch mit in seinen Willen aufgenommen haben, dass diesen Trägern die notwendigen Informationen übermittelt werden.

Im Jahre 1999 kam es mit dem „Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs“⁴ gewissermaßen zu einem Akt der Hilfslosigkeit des Gesetzgebers. Sein wesentlicher Inhalt war die Regelung des § 155a StPO, durch den Staatsanwaltschaften und Gerichte aufgefordert wurden, in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit zu prüfen, ob ein Ausgleich zwischen Beschuldigten und Verletzten erreicht werden könne. In geeigneten Fällen sollten sie darauf hinwirken. Es erscheint schon recht überraschend, dass es angesichts der eindeutigen und klaren Bestimmung des § 46a StGB einer solchen zusätzlichen Regelung bedurfte. Sie beinhaltet nichts anderes als die Aufforderung an Staatsanwaltschaften und Gerichte, doch bitte das Gesetz zu beachten.

Mit § 155b StPO wurde außerdem die datenschutzrechtliche Problematik hinsichtlich der freien Träger beseitigt. Staatsanwaltschaften und Gerichten sind nun ausdrücklich befugt, zum Zweck des TOA – oder der Schadenswiedergutmachung – einer von ihnen mit der Durchführung beauftragten Stelle von Amts wegen oder auf deren Antrag die hierfür erforderlichen Akten oder personenbezogenen Informationen zu übermitteln. Ergänzend wurde in den § 153a

3 Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186).

4 Vom 20.12.1999 (BGBl. I S. 2491).

StPO der Täter-Opfer-Ausgleich als mögliche Auflage aufgenommen und damit eine zuvor schon übliche Praxis bestätigt.

Ob sich die Situation des TOA und insbesondere seine Akzeptanz seitdem in der deutschen Justizpraxis wesentlich gebessert hat, erscheint jedoch fraglich.

Wenn man hierzu eine konkrete Aussage machen will, stößt man zunächst auf die Schwierigkeit, an zuverlässige statistische Zahlen zu gelangen. Eine einheitliche und flächendeckende Datenerhebung ist zur Zeit noch nicht sicher gestellt. Zwar gibt es ein entsprechendes Datenerhebungsprogramm, das der Gerichts- und Jugendgerichtshilfe sowie den Trägern der TOA-Projekte vom Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung⁵ in Köln zur Verfügung gestellt wird. Der Umfang der danach zu erfassenden Daten und die noch nicht vorhandene Schnittstelle zu einer Textverarbeitung führt jedoch dazu, dass sein Einsatz durch die Träger der TOA-Einrichtungen vielfach noch abgelehnt wird. Hinzu kommt, dass selbst einfache zusammenfassende Datenerhebungen zum TOA von einzelnen Bundesländern entweder nicht durchgeführt oder jedenfalls der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung gestellt werden. Eine im Jahre 2001 aus Anlass einer Evaluation des „Gesetzes zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs“ von der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer bei den Landesjustizverwaltungen durchgeführte Umfrage erbrachte folgendes Ergebnis.⁶

5 Das TOA-Servicebüro (www.toa-servicebuero.de) wurde auf Beschluss von Bundestag und Bundesregierung 1992 als überregionale Beratungsstelle eingerichtet. Es ist ein Projekt der DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik – und wird hauptsächlich mit Mitteln des Bundesministeriums der Justiz gefördert.

6 Die Zahlen sind, soweit ersichtlich, bisher nicht veröffentlicht. Sie wurden von der Hochschule zur Verfügung gestellt. Baden-Württemberg und Bayern hatten keine Angaben gemacht.

Tabelle 1: Täter-Opfer-Ausgleich in einzelnen Bundesländern

	1999	2000
Berlin	142	248
Bremen	523	583
Brandenburg	2.344	2.636
Hamburg	217	239
Hessen	295	618
Mecklenburg-Vorpommern	87	173
Niedersachsen	948	1.449
Nordrhein-Westfalen	1.871	2.485
Rheinland-Pfalz ⁷	2.056	1.367
Saarland	149	167
Sachsen	297	342
Sachsen-Anhalt	462	569
Schleswig-Holstein	688	709
Thüringen	149	119
	10.228	11.704

Ob dabei die Erhebung in den einzelnen Bundesländern auf derselben Grundlage erfolgte, erscheint allerdings fraglich. So enthalten die Zahlen für Rheinland-Pfalz nicht alle Aufträge an die Jugendgerichtshilfe, da die Träger, von denen die Justizverwaltung die Angaben erhalten hat, hierüber nur in einzelnen regionalen Bereichen in Kenntnis gesetzt werden. Auch ist nicht sicher, dass eine einheitliche Zählung – Aufträge oder Erledigungen – erfolgte. Zumindest dürfte die Erhebung aber eine ungefähre Größenordnung wiedergeben.

Auch der Versuch, diese Zahlen in eine Relation zu setzen, stößt auf Probleme. Zum einen sind die Angaben nicht vollständig. Da Bayern und Baden-Württemberg zu den großen Bundesländern zählen und Baden-Württemberg im Erwachsenenstrafrecht als Stammland des TOA gelten kann, wurde die Summe großzügig auf 20.000 Verfahren für Jahr 2000 aufgerundet.

Es liegt nahe, diese Schätzung mit der StA-Statistik und hier den anklagefähigen Verfahren zu vergleichen. Gegenüber der Kriminalstatistik der Polizei hat

⁷ Im Jahre 1999 davon mehr als 1.000 Verfahren aus einem Graffiti-Komplex.

sie den Vorteil, dass so auch die Verkehrsstrafsachen berücksichtigt werden, in denen durchaus ebenfalls eine nicht unerhebliche Zahl von TOA-geeigneten Verfahren – z.B. Nötigungen im Straßenverkehr und Straßenverkehrsfährdungen – enthalten sind. Außerdem werden nur die Verfahren berücksichtigt, die nach Kontrolle durch die Staatsanwaltschaften als aufgeklärt anzusehen sind. Die letzte mir zugänglich gewordene StA-Statistik stammt jedoch aus dem Jahre 1998.⁸ Sie ist ebenfalls unvollständig, da sie nur die alten Bundesländer erfasst und diese zudem nur zum Teil. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen⁹ (Bund gesamt ca. 82,4 Mio., nicht berücksichtigte Bundesländer ca. 25,9 Mio.) errechnete sich ausgehend von dem in der Statistik enthaltenen Wert (1,57 Mio.) die Zahl von 2,29 Mio. anklagefähiger Verfahren bei den Staatsanwaltschaften im Jahre 1998. Setzt man diese grob errechnete Zahl zur geschätzten Anzahl von 20.000 TOA-Verfahren im Jahre 2000 in Bezug, gelangt man zu einer „TOA-Quote“ an den anklagefähigen Verfahren in Deutschland von 0,87 % .

Die absoluten und auch prozentualen Zahlen der wenigstens dem Versuch eines TOA zugeführten Verfahren sind so schon gering. Sie erscheinen noch marginaler, wenn man eine Schätzung von *Wandrey* und *Weitekamp* in der vom Bundesministerium der Justiz 1998 herausgegebenen Veröffentlichung über den TOA¹⁰ berücksichtigt. Ausgehend von einem geschätzten Potential des TOA bei Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikten – 50 bzw. 80 % – gelangen sie zu der Auffassung, dass etwa 20 % aller nach der polizeilichen Kriminalstatistik aufgeklärten Straftaten einem TOA zugeführt werden könnten. So kommen sie auf etwa 600.000 Fälle bundesweit im Jahr.

Zwar liegen einzelne Bundesländer oder einzelne Regionen über der für Deutschland geschätzten TOA-Quote. Ausgehend von einer durchschnittlichen Quote anklagefähiger Verfahren von ca. 70 %¹¹ der bei den Staatsanwaltschaften anhängig werdenden Verfahren gegen bekannte Täter ergeben sich für ausgesuchte Bereiche folgende Zahlen, wobei die aktuellsten mir zugänglichen Daten verwendet wurden.¹²

8 Statistisches Bundesamt auf www.destatis.de/basis/d/recht/rechts1.htm.

9 Statistisches Bundesamt www.destatis.de/jahrbuch/jahrtab1.htm.

10 *Dölling u. a.*, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 1998, S. 142 f.

11 StA-Statistik Statistisches Bundesamt auf www.destatis.de/basis/d/recht/rechts1.htm.

12 www.drb-brandenburg.de/zahlen.htm und www.justiz.rlp.de.

Tabelle 2: TOA-Quoten von Brandenburg und Rheinland-Pfalz

	Jahr	anklagefähig ca.	TOA-Aufträge	TOA-Quote
Brandenburg	2000	130.000	2.636	2,0 %
Rheinland-Pfalz	2001	170.000	2.441	1,4 %

Gleichwohl spielt der TOA in der staatsanwaltschaftlichen Praxis insgesamt weiterhin nur eine untergeordnete Rolle. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Nicht alle Ermittlungsverfahren sind für einen TOA geeignet. Er kommt nur bei Straftaten in Frage, denen ein zwischenmenschlicher Konflikt zugrunde liegt. Damit scheiden beispielsweise Betäubungsmitteldelikte, ein großer Teil der Verkehrsdelikte und auch die Umweltdelikte jedenfalls weitgehend aus. Aber auch ein großer Teil der Eigentumsdelikte ist hierzu zu zählen. Bei den meisten Ladendiebstählen ist ein persönlicher Konflikt nicht auszumachen und eine Wiedergutmachung ist, da der Täter ja bei der Tat ertappt wurde, nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass Gesichtspunkte der Praktikabilität einer Anwendung eines Täter-Opfer-Ausgleichs in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen entgegenstehen. So ist es bei einem großen Teil umfangreicher Serienstraftaten einem Täter häufig nicht zumutbar, sich möglicherweise mit Hunderten von Geschädigten auseinander zu setzen, die zudem an vielen verschiedenen Orten wohnen können. Außerdem treten erhebliche technische und finanzielle Probleme bei der Beauftragung verschiedener Schlichtungsstellen dann auf, wenn etwa Hunderte von Aktdoppeln hergestellt werden müssten.

Kaum überwindbare – vor allem finanzielle – Schwierigkeiten bereitet es auch, wenn zwischen Täter und Opfer sowie dem Schlichter sprachliche Barrieren bestehen. Der hier mit dem Einsatz von Dolmetschern und Übersetzern zu betreibende Aufwand dürfte nur in besonders gelagerten Fällen gerechtfertigt sein.

Ein weiterer Grund für Probleme bei der Umsetzung des TOA in der Praxis könnte in fehlender oder schlechter Infrastruktur auf Seiten der Schlichtungsstellen liegen. Die Lösungen sind bundesweit recht unterschiedlich. Teilweise wird ausschließlich die Gerichtshilfe bzw. Jugendgerichtshilfe beauftragt, teilweise werden nur freie Träger in Anspruch genommen. Daneben stehen Mischformen. Die Wahl der Struktur hängt meist von den jeweiligen regionalen Umständen ab.

Vorteil der Gerichtshilfelösung ist, dass die Finanzierung relativ sicher ist. Es besteht aber häufig der Nachteil, dass in Gerichtshilfeeinrichtungen Misch-tätigkeiten erforderlich werden. Einem Gerichtshelfer, der neben seiner eigentli-chen Funktion nur teilweise – gewissermaßen im Nebenamt – als Schlichter tätig ist, steht für den TOA häufig nur eine geringe Arbeitskapazität zur Ver-fügung. Zudem können sich die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder zumindest in Einzelfällen auch als nicht kompatibel erweisen.

Solche Schwierigkeiten treten bei der Trägerlösung regelmäßig nicht auf. Hier werden aber von den Befürwortern der Gerichtshilfelösung finanzielle Pro-bleme gesehen. Selbst wenn der Staat finanzielle Zuwendungen gibt, reichen sie meist für eine volle Deckung der Kosten nicht aus.

In Rheinland-Pfalz werden – mit Ausnahme einzelner Jugendämter, die ein entsprechendes Angebot vorhalten – flächendeckend freie Träger mit der Durchführung von TOA beauftragt. Sie finanzieren sich fast ausschließlich über Bußgeldzuweisungen. Der Vorteil dieser Finanzierung liegt in der Flexi-bilität insbesondere für die Personalausstattung. Gerade in der Aufbauphase einer TOA-Einrichtung ist es so möglich, bei steigenden Eingangszahlen sehr schnell und vor allem unbürokratisch neue Kräfte einzustellen oder Honorar-kräfte zu beauftragen. So habe ich es jedenfalls bei zwei Schlichtungsstellen, an deren Aufbau ich in den letzten acht Jahren mitgearbeitet habe, erfahren. Unüberwindliche Probleme, die finanziellen Mittel durch Bußgeldzuweisun-gen aufzubringen, haben sich bisher nicht ergeben. Voraussetzung ist aller-dings, dass der Bußgeldfluss in der Staatsanwaltschaft ständig beobachtet wird, um gegebenenfalls korrigierend eingreifen zu können. Ohne eine ent-sprechende EDV-Ausstattung ist dies nicht zu leisten.

Für die Akzeptanz des TOA in der Staatsanwaltschaft ist die innere Organisa-tion der Schlichtungsstellen von erheblicher Bedeutung.

Die Anwendung des TOA stößt bei den Dezernenten der Staatsanwaltschaft u. a. deshalb auf Vorbehalte, weil sie zusätzliche Belastungen und Verzöge-rungen bei der Bearbeitung der Ermittlungsverfahren befürchten. Dem kann jedenfalls zum Teil dadurch entgegengewirkt werden, dass die Schlichtungs-stellen alle koordinierenden und überwachenden Tätigkeiten zur Durchfüh-rung des TOA übernehmen. So wurde mit „Dialog“ in Mainz¹³, deren Träger die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Rheinhessen e.V. ist, folgendes ver-einbart:

13 www.dialog-mainz.de.

- Der Dezernent übermittelt – über ein bei der Staatsanwaltschaft eingerichtetes Postfach – alle Ermittlungsakten, in denen er einen TOA für möglich erachtet, unter Verwendung eines Formblatts an die Schlichtungsstelle.
- Diese bestätigt den Eingang unverzüglich.
- Sie fertigt von den für die Durchführung des TOA notwendigen Unterlagen Abdrucke und leitet die Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft zurück.
- Soweit ein Jugendamt den TOA anbietet, bittet die Schlichtungsstelle dieses um die Durchführung unter Übermittlung der Abdrucke. Die Schlichtungsstelle wird insoweit als Koordinationsstelle tätig.
- Sie erledigt alle Korrespondenz im Zusammenhang mit der Durchführung des TOA.
- In monatlichen Abständen erteilt sie der Staatsanwaltschaft Zwischenbescheide. Das gilt auch soweit das Verfahren einem Jugendamt zugeleitet wurde.
- Nach Abschluss des TOA-Verfahrens ist der Staatsanwaltschaft ein schriftlicher Bericht zu übermitteln.
- Alle bei der Schlichtungsstelle angefallenen Vorgänge – einschließlich der aus den Ermittlungsakten gefertigten Ablichtungen – sind nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten. Sie behält nur personenneutrale statistische Daten zurück.
- Sie führt eine Statistik, und zwar auch hinsichtlich der den Jugendämtern überlassenen Verfahren.

Auch die Organisationsstrukturen in den Staatsanwaltschaften dürften für die Akzeptanz des TOA in den Behörden von Bedeutung sein.

In der Staatsanwaltschaft Mainz wurden hierfür folgende Maßnahmen getroffen:

Verfahren, die der Schlichtungsstelle zur Durchführung eines TOA zugeleitet wurden, werden in der Resteliste, in der Verfahren erfasst sind, die länger als ein halbes Jahr in der Behörde anhängig sind, nicht mehr berücksichtigt. Dies stellt eine der wesentlichen – optischen – Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz in einer Staatsanwaltschaft dar.

Es gibt – nur – ein Formular, nämlich das schon erwähnte Schreiben zur Übermittlung der Ermittlungsakten an die Schlichtungsstelle. Beim Ausdruck durch den Dezernenten ist es bereits mit Aktenzeichen und Namen des Beschuldigten versehen. Es muss nur noch mitgeteilt werden, wie aus seiner Sicht das Ermittlungsverfahren bei gelungenem TOA verfahrensmäßig – nach

§ 153a StPO, mit Strafbefehlsantrag oder mit Anklageerhebung – abgeschlossen werden soll.

Ergänzend hierzu wurden den Dezernenten eine Reihe von Hausverfügungen und Hinweisen an die Hand gegeben. Zwei Beispiele:

„Grundsätzlich sind alle Ermittlungsverfahren hierfür geeignet, in denen der Straftat ein zwischenmenschlicher Konflikt zugrunde liegt.

Hierzu können gegebenenfalls auch Verbrechen zählen, da die Folge eines gelungenen Täter-Opfer-Ausgleichs oder des ernsthaften Bemühens des Täters um einen solchen Ausgleich nicht nur eine Einstellung des Verfahrens sein kann, sondern – in Anwendung des § 46a i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB – auch eine Strafmilderung.“

„Die Entscheidung darüber, welcher Fall für einen TOA geeignet erscheint, trifft der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft.

Hierbei hat er darauf zu achten, dass

- der Sachverhalt ausermittelt ist, da der Schlichter nicht die Rolle eines zusätzlichen Ermittlungsbeamten ausüben soll,
- Verfahren, die durch eine Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO oder durch Verweisung auf den Privatklageweg sachgerecht erledigt werden können, in der Regel nicht für einen TOA in Betracht kommen,
- ein Geständnis des Beschuldigten für einen TOA nicht zwingend erforderlich ist,
- Verfahren jedoch, in denen der Beschuldigte die Tat ausdrücklich bestreitet, für einen TOA nicht geeignet sind.“

Ergänzend werden die Dezernenten regelmäßig über den statistischen Stand der TOA-Aufträge der Behörde insgesamt und ihrer Aufträge im Einzelnen unterrichtet. Ich nehme die Statistik auch zum Anlass, mit Dezernenten gezielt anhand ihres Aktenabtrages die Frage der Geeignetheit von ihnen bearbeiteter Verfahren im Einzelfall zu erörtern.

Die Abteilungsleiter und die Schlichtungsstelle sind gehalten, in ständigem Gesprächskontakt zu bleiben. Außerdem soll der TOA regelmäßig Thema in Abteilungsbesprechungen sein.

Die Berücksichtigung des TOA bei der Bearbeitung von Fällen wird in den dienstlichen Beurteilungen der Dezernenten berücksichtigt.

Amts- und Staatsanwälte, die bei der Behörde den Dienst antreten, sind gehalten, die Schlichtungsstelle aufzusuchen und sich dort über den Ablauf eines TOA-Verfahrens unterrichten zu lassen.

Darüber hinaus suchen Mitarbeiter der Schlichtungsstelle regelmäßig Polizeidienststellen auf, um dort dafür zu sensibilisieren, dass auf TOA-geeignete Fälle bereits in den Zuleitungsverfügungen an die Staatsanwaltschaft hingewiesen wird. In der Zuleitungsverfügung der Polizei ist ein entsprechendes Hinweisfeld enthalten.

Damit dürfte jedenfalls vieles getan sein, um eine positive Ausgangssituation für die Anwendung des TOA im Bezirk der Staatsanwaltschaft Mainz zu schaffen.

Gleichwohl sind im Jahre 2001 der Schlichtungsstelle und der Jugendgerichtshilfe in Mainz insgesamt nur 722 Aufträge zugeleitet worden.

Tabelle 3: TOA-Aufträge im Bezirk Mainz 2001

Davon an „Dialog“			663
Aufträge durch	Staatsanwaltschaft	655	
	Gericht	6	
	Jugendgerichtshilfe	2	
davon an Jugendamt Mainz			59

Bei ca. 23.000 anklagefähigen Verfahren lag die TOA-Quote damit bei 3,1 %. Die Aufträge bewegten sich – abgesehen von der Aufbauphase der Schlichtungsstelle in den Jahren 1997 und 1998 – damit in derselben Größenordnung wie in den Jahren zuvor. Auch das Jahr 2002 wird hier keine wesentliche Änderung bringen.

Legt man die Schätzung von *Wandrey* und *Weitekamp*¹⁴ zugrunde, hätten bei ca. 33.000 in der Staatsanwaltschaft Mainz anhängig gewordener Ermittlungsverfahren über 6.000 Verfahren für einen TOA geeignet sein müssen. Obwohl diese große Differenz zwischen realer Zahl und Schätzung Zweifel an deren Verlässlichkeit aufkommen lässt, bin ich der Auffassung, dass das TOA-Potential bei der Staatsanwaltschaft Mainz bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist.

Insbesondere ältere Dezenten sehen den eigentlichen Sinn ihrer beruflichen Tätigkeit darin, dass gegen den Täter durch die Justiz eine spürbare Sanktion verhängt und damit dem Strafverfolgungsanspruch des Staates Genüge getan

14 Oben Fußnote 10.

wird. Dass auch das Opfer einer Straftat das Recht haben könnte, auf diese Sanktion und auf die strafrechtlichen Folgen der ihm gegenüber begangenen Tat Einfluss zu nehmen, ist vielen Dezenten jedenfalls ein noch nicht vertrauter Gedanke. So kommt es vor, dass sich Dezenten weigern, eine zwischen Opfer und Täter ausgehandelte Vereinbarung zu akzeptieren, weil ihnen zum Beispiel die Höhe des Schmerzensgeldes nicht ausreichend erscheint, obwohl das Opfer damit zufrieden ist.

Darüber hinaus werden vorwiegend nur in solchen Fällen Aufträge zur Durchführung eines TOA gegeben, in denen das Ergebnis eines positiven Ausgangs bzw. eines ernsthaften Bemühens des Täters allenfalls eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG oder § 153a StPO zur Folge haben kann. In Einzelfällen wird bei Erwachsenen zum Ausgleich des öffentlichen Interesses gegebenenfalls eine zusätzliche Geldauflage an eine gemeinnützige Einrichtung verlangt.

Die Aufträge der Staatsanwaltschaft Mainz an „Dialog“ betrafen im Jahre 2001 die in der Abbildung der folgenden Seite aufgeführten Straftatbestände.^{15, 16} Der Schwerpunkt der TOA-Aufträge liegt somit nach wie vor weit überwiegend bei den Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Beleidigungen und Nötigungen. Insgesamt wird der TOA damit derzeit fast durchweg nur bei leichter oder allenfalls noch mittlerer Kriminalität angewendet.

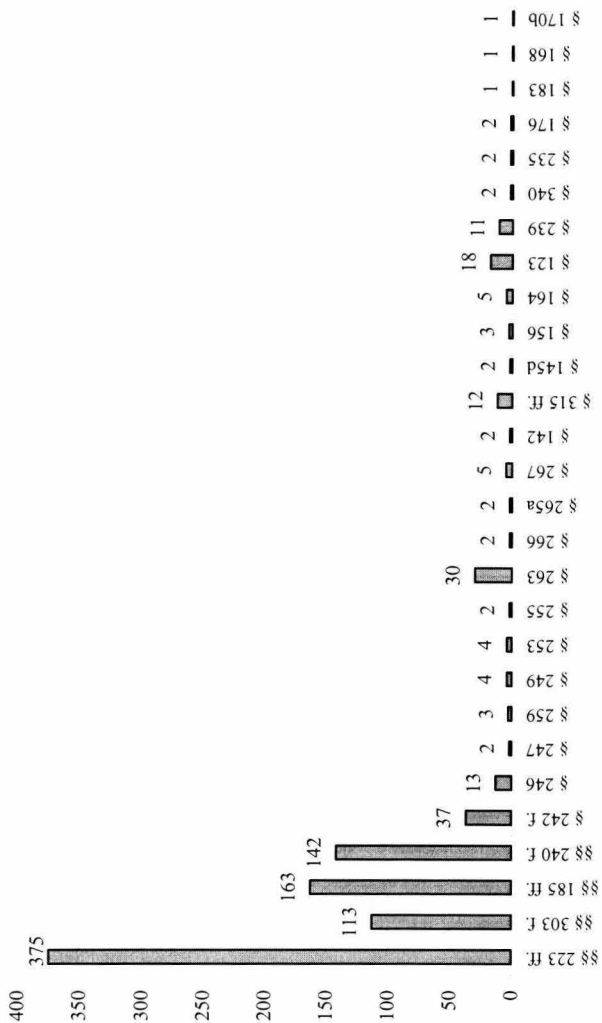
Verfahren, in denen ein Strafbefehlsantrag oder eine Anklageerhebung neben einem TOA beabsichtigt ist, sind eher selten. Im Jahre 2001 wurden durch Dezenten der Staatsanwaltschaft Mainz in 45 Fällen neben einer Anklageerhebung und in 13 Fällen neben einem Strafbefehlsantrag Verfahren einem TOA zugeführt. Im Jahre 2002 ist die Anzahl wieder stark rückläufig. Ich hatte auf eine „Überzeugungsarbeit“ wie im Jahre 2001 in der Hoffnung verzichtet, die Akzeptanz des TOA habe sich verfestigt.

Auch bei Wiederholungstätern findet er in der Praxis meiner Behörde nur in Einzelfällen Anwendung, und zwar mit der, dem Sinn des TOA nicht gerecht werdenden, Begründung, sie hätten die mögliche Strafmilderung nicht verdient.

15 Statistik von „Dialog“ Mainz; Mehrfachnennungen.

16 Die Statistik über die Erledigungen im Jahr 2001 durch „Dialog“ ist als Anlage beigefügt.

Abbildung: Aufträge der Staatsanwaltschaft Mainz 2001 an „Dialog“



In der Gerichtsbarkeit ist die Akzeptanz des TOA eher noch geringer. Zwar sind die Weichen für einen TOA regelmäßig durch die Staatsanwaltschaft schon im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens zu stellen. Aber auch dort werden geeignete Verfahren, wenn die Schätzung *Wandreys* und *Weitekamps* realistisch sein sollte, möglicherweise sogar in großem Umfang, übersehen. Außerdem können sich im Zwischen- und Hauptverfahren durchaus Entwicklungen ergeben, die eine Schlichtung als möglich erscheinen lassen. Aus dem Landgerichtsbezirk Mainz ist mir jedenfalls bisher noch kein Fall bekannt geworden, in dem ein Richter zur Durchführung eines TOA eine laufende Hauptverhandlung ausgesetzt hätte. Auch sind Erörterungen zum TOA und seiner strafmildernden Wirkung in den Urteilsgründen eher selten und dies, obwohl es schon eine ganze Reihe ober- und höchstrichterlicher Entscheidungen gibt, in denen hierin ein die Revision begründender Mangel gesehen wird.¹⁷

In diesem Zusammenhang wird von Richtern in Diskussionen darauf hingewiesen, ein TOA werde in den Hauptverhandlungen sehr häufig von ihnen selbst veranlasst. Gemeint ist damit jedoch meist nur der Versuch einer materiellen Schadenswiedergutmachung, vielleicht auch noch die Entschuldigung nach einer Beleidigung. Eine echte Einbindung des Opfers in die „Sanktionsfindung“ über ein Schlichtungsgespräch wird kaum verlangt.

Die Gesetzeslage im Zusammenhang mit dem TOA hat – soweit ich sehe – bisher zu keinen wesentlichen Problemen geführt. Allerdings ist es erforderlich, das Zeugnisverweigerungsrecht der Schlichter, die über freie Träger tätig werden, gesetzlich zu regeln. Anders als Schlichter, die bei der Gerichtshilfe oder der Jugendgerichtshilfe beschäftigt sind und auf die damit der § 54 StPO anwendbar ist, haben jene eine uneingeschränkte Aussageverpflichtung. Da ihre Vernehmung als Zeuge in der Hauptverhandlung jederzeit möglich ist, ist ein Beschuldigter der Gefahr ausgesetzt, dass vertrauliche Äußerungen insbesondere in Vorgesprächen mit dem Schlichter Gegenstand einer Verhandlung und Urteilsfindung werden.

Außerdem sollte es zur Verfahrensvereinfachung möglich sein, über den § 251 Abs. 2 StPO hinaus auch dann eine Verlesung des Berichts des Schlichters zuzulassen, wenn der Beschuldigte keinen Verteidiger hat.

Es ist zu befürchten, dass sich die Akzeptanz des TOA in der Strafjustiz erst nach Heranwachsen der jetzigen „jungen Generation“ von Staatsanwälten und Richtern wesentlich verbessern wird. Auf der Grundlage der heute – immer noch – geführten Diskussion muss sich der Opferschutzgedanke weiter festi-

17 Z.B. BayObLG, StV 1995, 367 f.; OLG Hamm, StV 1999, 89 f.; BGH StV 2001, 230 f., StV 2001, 346 f., StV 2001, 457.

gen und ein Umdenken zur Position des Opfers im Ermittlungs- und Strafverfahren – insbesondere hinsichtlich seines Einflusses auf eine angemessene Sanktion – erreicht werden. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass der TOA verstärkt auch in die juristische Ausbildung – in das Studium und in das Referendariat – eingebunden wird. Beides ist – wenn überhaupt – heute erst punktuell der Fall.

Auch ist zu hoffen, dass Rechtsanwälte – nicht zuletzt durch eine Verbesserung der Ausbildung – den Nutzen des TOA für die von ihnen vertretenen Beschuldigten oder Opfer erkennen und gezielt auf Staats- und Anwälte sowie Richter zugehen, um von ihnen die Befassung mit dem TOA im Einzelfall abzufordern.

Von ganz entscheidender Bedeutung ist es aber, den Gedanken der Schlichtung zwischen Täter und Opfer im Bewusstsein der Bevölkerung als eine mögliche und wichtige – da friedensstiftende – Folge von Straftaten zu verankern. Dies würde zwangsläufig dazu führen, dass sich die Strafjustiz ständig mit der Forderung nach TOA konfrontiert sähe und sich mit diesem Institut befassen müsste. Hierzu muss aber mehr als bisher und immer wieder in der Öffentlichkeit auf den TOA hingewiesen werden. Dazu ist auch der Einsatz professioneller Werbemethoden – z.B. Filmspots im Fernsehen oder Kino, Hinweise im Internet, Anzeigenserien – notwendig.

Trotz aller Bemühungen wird wohl noch sehr viel Zeit vergehen, bis der TOA in der Justizpraxis die Bedeutung erlangt hat, die ihm zukommt.

Anlage**Tabelle 4: Erledigung der TOA-Aufträge der Staatsanwaltschaft Mainz an „Dialog“ Mainz im Jahr 2001**

1.	<i>Von 663 Verfahren wurden abgeschlossen</i>	654
1.1	sofortige Hinderungsgründe	59
1.2	Einigung wurde erzielt	188
1.3	Täter zeigt ernsthaftes Interesse / Bemühen an Klärung	171
1.4	TOA-Angebot wurde nicht angenommen	191
1.5	Keine Einigung erzielt	44
1.6	Sonstiges	1
Zu Punkt 1.1: Sofortige Hinderungsgründe		
	Strafantragsrücknahme	1
	Täter streitet Tatvorwurf ab – nach Aktenlage	34
	unzureichend ermittelter Sachverhalt	1
	erhebliche Sprachschwierigkeiten der Eltern des Täters	0
	erhebliche Sprachschwierigkeiten der Eltern des Opfers	0
	erhebliche Sprachschwierigkeiten des Täters	0
	aus gesundheitlichen Gründen	4
	Geschädigter ist juristische Person	1
	Täter unbekannt verzogen	5
	Opfer unbekannt verzogen	3
	Staatsanwaltschaft zieht Auftrag zurück	3
	Wohnort außerhalb des Landgerichtsbezirks	1
	Verfahren bereits eingestellt	1
	Weiterleitung an Gerichtshilfe	5
	Gesamt	59

Zu Punkt 1.2: Einigung wurde erzielt		
	Klärungsgespräch	6
	Gemeinsames Gespräch, Entschuldigung	60
	Gemeinsames Gespräch, Schadenswiedergutmachung	28
	Gemeinsames Gespräch, Schmerzensgeld	6
	Gemeinsames Gespräch, Geschenk	1
	Gemeinsames Gespräch, Arbeitsleistung für Geschädigten	0
	Gemeinsames Gespräch, Spende	1
	Gemeinsames Gespräch, gemeinnützige Arbeit	0
	Gemeinsames Gespräch, gemeinsame Unternehmung	4
	Kein gemeinsames Gespräch, Befriedung im Vorfeld	36
	Kein gemeinsames Gespräch, Geschenk	1
	Kein gemeinsames Gespräch, schriftliche Entschuldigung	17
	Kein gemeinsames Gespräch, Arbeitsleistung für Geschädigten	13
	Kein gemeinsames Gespräch, Schadenswiedergutmachung	38
	Kein gemeinsames Gespräch, Schmerzensgeld	10
	Kein gemeinsames Gespräch, Spende	2
	Kein gemeinsames Gespräch, gemeinnützige Arbeit	3
	Kein gemeinsames Gespräch, Ausgleich über Vermittler	15
	Sonstiges	5
	Mehrfachnennungen !	246

Zu Punkt 1.3: Täter zeigt ernsthaftes Interesse		
Opfer lehnt nach Gespräch ab		43
Opfer nimmt keinen Kontakt auf		90
Opfer hat kein Interesse		37
Eltern des Opfers lehnen ab		1
Gesamt		171
Zu Punkt 1.4: TOA-Angebot wurde nicht angenommen		
Täter lehnt nach Gespräch ab		25
Täter nimmt keinen Kontakt auf		93
Täter hat kein Interesse		51
Eltern des Täters lehnen ab		1
Täter hat unterschiedliche Sichtweise der Tat		21
Gesamt		191
Zu Punkt 1.5: Keine Einigung erzielt		
Kein gem. Gespräch, keine Einigung über Wiedergutmachung		31
Gemeinsames Gespräch, keine Einigung über Wiedergutmachung		3
Gemeinsames Gespräch, unterschiedliche Sicht der Tat		1
Vereinbarung nicht erfüllt		6
Sonstiges Täter / Opfer		3
Gesamt		44
Zu Punkt 1.6: Sonstiges		
Gesundheitliche Gründe		1
Altersstruktur		
Täter - Jugendliche / Heranwachsende		198
Täter - Erwachsene		465
Gesamt		663
Opfer - Kinder		48
Opfer - Jugendliche		102
Opfer - Erwachsene		631
Opfer - Heranwachsende und Sonstiges		115
Juristische Personen		51
Gesamt		947



Welche Verbesserungen können durch Videovernehmungen für Opferzeugen erreicht werden?*

Renate Volbert

In den vergangenen Jahren sind in verschiedenen empirischen Studien die mit Strafverfahren verbundenen potentiellen und tatsächlichen Belastungsfaktoren, insbesondere für kindliche Zeugen, ermittelt worden. In diesem Beitrag soll diskutiert werden, inwieweit die in dem am 1.12.1998 in Kraft getretenen Zeugenschutzgesetz festgelegten Regelungen zu Videovernehmungen geeignet sind, diesen Belastungsfaktoren entgegenzuwirken.

I. Potentielle Belastungsfaktoren und mögliches Belastungserleben

Die Vernehmung in einer Hauptverhandlung weist unter formalen Gesichtspunkten diverse Merkmale auf, die generell als stressinduzierend gelten können. Solche formalen Situationsmerkmale sind z. B. Neuigkeit, mangelnde Vorhersagbarkeit, Ereignisunsicherheit, zeitliche Bedingungen wie die Dauer bis zum Eintritt eines Ereignisses, die Dauer des Ereignisses selbst oder die fehlende Eindeutigkeit der Situation (vgl. *Jerusalem*, 1990). Bei einer erstmaligen Aussage eines Kindes in einer Hauptverhandlung handelt es sich um eine *neue Situation*, für die Bewältigungshandlungen nicht bekannt sind bzw. noch nicht erprobt werden konnten, was zu Unsicherheit führt. Informationen über die zu erwartende Anforderung liegen meist nicht vor, oder es bestehen falsche und unrealistische Vorstellungen und Befürchtungen. Unabhängig davon, ob ein aversives Ereignis später tatsächlich eintritt, führt bereits die *subjektive Annahme über die Eintrittswahrscheinlichkeit* eines solchen Geschehens zu einer stressrelevanten Belastung. *Eine fehlende Eindeutigkeit der Situation*, z. B. Unklarheit über die Erwartungen, die an das Kind in der Hauptverhandlung gerichtet werden, oder mangelndes Wissen über die Dauer des Ereignisses, bringt ebenfalls eine erhöhte Stressbewertung mit sich. Ferner

* Dieser Text erscheint mit freundlicher Genehmigung der Nomos-Verlagsgesellschaft mbH & Co KG, Baden-Baden, als Zweitabdruck eines Beitrages in Barton, S. (Hrsg.) (2002). Verfahrensgerichtsbarkeit und Zeugenbeweis. Fairness for Opfer und Beschuldigte (S. 149-164).

spielen *zeitliche Faktoren* eine Rolle: Bei langer Wartezeit bis zur Verhandlung kann die Warteperiode selbst zum belastenden Faktor werden. Zudem kann die Belastung höher sein, wenn das Kind zwar weiß, dass eine Vernehmung stattfinden wird, den genauen Termin jedoch nicht kennt.

Ganz konkret sind folgende potentielle Belastungsfaktoren zu nennen: *Vor der Hauptverhandlung* sind insbesondere lange Wartezeiten bis zur Hauptverhandlung, wiederholte Befragungen und Verunsicherungen durch fehlendes rechtliches Wissen als potentielle Belastungsfaktoren anzusehen. *Während der Hauptverhandlung* können die Begegnung mit dem Angeklagten, die Befragung durch mindestens eine fremde Person, die Aussage in der Öffentlichkeit, Wartezeiten bis zum Aufruf und die Atmosphäre des Gerichtssaals Belastungen verursachen. Ein unerwünschter Verfahrensausgang oder unzureichende Informationen über den Verfahrensausgang stellen mögliche Belastungen *nach der Hauptverhandlung* dar (zusammenfassend Volbert & Pieters, 1993).

Für das Erleben von psychischem Stress sind jedoch weniger die objektiven Gegebenheiten als die subjektiven Bewertungen entscheidend (Lazarus, 1991; Lazarus & Folkman, 1984, 1987), weshalb zwischen Belastungsfaktoren und Belastungserleben unterschieden werden muss. Die Bewertung ist maßgeblich von der Einschätzung der verfügbaren Bewältigungsmöglichkeiten (subjektive Ressourcen) abhängig. Dazu zählen z. B. eigene Fähigkeiten, Vertrauen in die persönliche Leistungsfähigkeit, Optimismus (generalisierte Ergebniserwartung), körperliche Gesundheit und soziale Unterstützungssysteme (Garmezy & Rutter, 1983; Röhrle, 1994; Sandler, Miller, Short & Wolchik, 1989; Schwarzer, 1993; Wolchik & Sandler, 1997). Das Erleben erhöhter Anforderungen ohne Verfügbarkeit angemessener Bewältigungsformen kann mit dem Auftreten von Stresssymptomen verbunden sein. Diese können sich sowohl im subjektiven Erleben als auch im äußeren Verhalten sowie in körperlichen Symptomen zeigen.

Im gegebenen Zusammenhang sind neben den verfügbaren Bewältigungsstrategien und den sozialen Unterstützungssystemen auch deliktbezogene Einflüsse zu berücksichtigen, die moderierend auf die verfahrensinduzierten tatsächliche Erlebens- und Verhaltenseffekte bei Zeugen einwirken können, namentlich Art und Schwere des Delikts sowie die Täter-Opfer-Beziehung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Strafverfahren – insbesondere die Vernehmung in einer Hauptverhandlung – mit einer Reihe potentiell stressrelevanter Belastungen verbunden ist, das Ausmaß der subjektiv erlebten Belastung aber von verschiedenen Faktoren situativer, personaler und sozialer Art (Moderatorvariablen) beeinflusst wird. Von daher ist nicht anzunehmen, dass potentiell belastende Aspekte eines Strafverfahrens auf alle Kinder in gleicher Weise wirken. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass dieselbe gerichtliche Situation auf verschiedene Kinder unterschiedliche Effekte hat. Ferner kann unter

Umständen auch dieselbe gerichtliche Situation auf dasselbe Kind anders wirken, wenn zuvor auf die subjektive Ereigniswahrnehmung bzw. auf die subjektive Ressourcenwahrnehmung des Kindes Einfluss genommen wurde. Von daher erscheint es auch wenig wahrscheinlich, dass eine spezielle Schutzmaßnahme bereits eine Entlastung minderjähriger Zeugen schlechthin sicherstellt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass in Abhängigkeit von den genannten Moderatorvariablen auf eine Reihe von unterschiedlichen Bedürfnislagen bezüglich der Ausgestaltung der Gerichtssituation bei minderjährigen Zeugen zu treffen ist.

Ferner ist festzuhalten, dass für das Ausmaß der erlebten Belastung nicht nur von Bedeutung ist, unter welchen Bedingungen ein Verfahren schließlich tatsächlich durchgeführt wird, sondern auch, mit welchen etwaigen Aussagebedingungen ein Zeuge zuvor rechnen musste, denn eine hohe subjektive Eintrittswahrscheinlichkeit eines aversiven Ereignisses kann zu erheblichem Belastungserleben führen, selbst wenn das Ereignis zum Schluss gar nicht eintritt.

Schließlich ist zu betonen, dass ein Zusammenhang zwischen der Beteiligung von Kindern an Strafverfahren und negativen emotionalen Konsequenzen nicht als zwingend angesehen werden muss. Möglich sind auch positive Effekte im Sinne einer Entlastungs- und Erledigungsfunktion durch das Strafverfahren (z. B. *Wegener*, 1992), da eine offene Thematisierung und Aufklärung des Ereignisses für den Verarbeitungsprozess auch förderlich sein kann. *Pfäfflin* (1997) weist darauf hin, dass die Wiederholung des Affektes bei der Aussage im Gerichtssaal zwar schmerzhaft sei, der mögliche therapeutische Effekt aber darin bestehe, dass die ursprüngliche Situation sich nicht wiederhole, sondern einem anderen Ausgang zugeführt werde, indem der Zeuge vor dem Angeklagten geschützt werde und erlebe, dass sein eigener Affekt wahrgenommen und respektiert werde. Im Idealfall kann also durch eine Aussage die Selbstwirksamkeitserwartung des Kindes vergrößert und durch die Wiedererlangung von Kontrolle eine Traumatisierung unter Umständen sogar beendet werden (*Melton*, 1984; vgl. auch *Richter*, 1996) (zum Ganzen vgl. *Busse, Volbert & Steller*, 1996).

II. Tatsächliche Befragungsbedingungen

Mittlerweile liegen verschiedenen Untersuchungen aus den letzten Jahren vor, in denen die tatsächlichen Befragungsumstände ermittelt wurden:

- Aktenanalyse aller Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die 1991 von der Staatsanwaltschaft *Berlin* eingetragen wurden (N=1109 Verfahren; N=1826 Geschädigte; einbezogen wurden Fälle, die bis 1995

abgeschlossen waren) (Volbert & Busse, 1995a, 1995b, Volbert, Müller & Busse, 2000; Müller, 1999);

- Aktenanalyse von Verfahren wegen Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen, die 1991 bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Köln anhängig waren (N=289 Verfahren; N=427 Geschädigte) (Langen, 2000);
- Aktenanalyse von Verfahren wegen Sexualdelikten an unter 16-jährigen mit bekannten Tatverdächtigen aus fünf Landgerichtsbezirken in Niedersachsen (N=286; Eintragungen bei der Staatsanwaltschaft erfolgten zwischen 1994 und 1996; einbezogen wurden Fälle, die bis 5/1998 rechtskräftig abgeschlossen waren) (Gunder, 1999);
- Teilnehmende Beobachtung von Hauptverhandlungen wegen Sexualdelikten in fünf Landgerichten in NRW, in denen minderjährige Zeugen gehört wurden (N=15; Zeitraum: 1992/1993) (Kirchhoff, 1994);
- Teilnehmende Beobachtung von Hauptverhandlungen in Berlin, in denen Kinder als Zeugen gehört wurden bzw. gehört werden sollten sowie Befragung der minderjährigen Zeugen und ihrer Eltern (86 minderjährige Zeugen; 56 beobachtete Hauptverhandlungen; Zeitraum: 1995/1996) (Busse et al., 1996);
- Teilnehmende Beobachtung von Hauptverhandlungen in Schleswig-Holstein, in denen Kinder als Zeugen gehört wurden (N=31; Zeitraum: 1996/1997) (Dannenberg, Höfer, Köhnken & Reutemann, 1997);

Außerdem wurde eine bundesweite Befragung von Richtern und Staatsanwälten zur Strafverfolgung bei sexuellem Missbrauch von Kindern mittels Fragebögen (Volbert & Erdmann, 1996) sowie Interviews mit erfahrenen Dezernentinnen und Dezernenten aus fünf Landgerichtsbezirken aus Niedersachsen zum Umgang mit Kindern in Strafverfahren (Gunder, 1999) durchgeführt. Speziell zur Frage des Ausschlusses der Öffentlichkeit wurden Richter und Staatsanwälte in vier Landgerichtsbezirken in Bayern von Hagedorn (2000; N=114) befragt.

Die Studien unterscheiden sich in ihrem methodischen Zugang, der Breite der erfassten Variablen sowie im Hinblick auf die Verzerrungseffekte, die bei der Bestimmung der Stichproben entstanden sein können. Mit den verschiedenen methodischen Zugängen sind jeweils bestimmte Vorzüge, aber auch bestimmte Nachteile verbunden. Beispielsweise wurde mit der Berliner Aktenanalyse ein kompletter Jahrgang angezeigter Fälle erfasst, so dass davon ausgegangen werden kann, dass ein repräsentatives Bild der tatsächlichen Befragungsumstände für eine spezifische Region und einen spezifischen Zeitraum erfasst

wurde. Auf der anderen Seite lassen sich im Rahmen von Aktenanalysen jedoch nur dort protokollierte Informationen erheben, während sich bei einer teilnehmenden Beobachtung Befragungsumstände breiter dokumentieren lassen. Hier ergeben sich jedoch andere Schwierigkeiten: Beispielsweise konnten im Rahmen der Berliner Untersuchung zum Belastungserleben minderjähriger Zeugen (Busse et al., 1996) die Hauptverhandlungen mit minderjährigen Zeugen an Landgerichten regelmäßig beobachtet werden, da entsprechende Informationen über die Pressestelle zu erhalten waren, dagegen waren Beobachtungen an Amtsgerichten nur möglich, wenn vorher eine Meldung der zuständigen Richter erfolgte, wodurch eine Verzerrung zu befürchten ist. Zudem kann die teilnehmende Beobachtung selbst Effekte auf das Verfahren und die Entscheidung der Gerichte haben. In Untersuchungen, in denen die Beobachtung von der Zuschauerbank erfolgte und dem Gericht nicht bekannt war (Kirchhoff, 1994; vgl. auch Fastie, 1994) ist ein solcher Effekt zwar nicht anzunehmen, dafür stellt sich in diesen Arbeiten die Frage der Repräsentativität der wenigen beobachteten Verfahren besonders deutlich. Trotz der Unterschiede in den angewandten Methoden und der Stichprobenauswahl ergeben sich bezüglich wesentlicher Aspekte recht übereinstimmende Ergebnisse. (In allen untersuchten Stichproben beträgt das Verhältnis von Jungen zu Mädchen etwa 1:3; der Altersdurchschnitt liegt ebenso wie der Median zwischen 10 und 11 Jahren).

1. Anzahl der Vernehmungen

Im Vorfeld des Zeugenschutzgesetzes wurden Mehrfachbefragungen als zentrales Problem für minderjährige Zeugen in Strafprozessen herausgestellt. Alle vorhandenen Aktenanalysen (Gunder, 1999; Langen, 2000; Volbert & Busse, 1995a, 1995b) zeigen, dass Mehrfachvernehmungen vorkommen, aber nicht die Regel darstellen. Typischerweise werden die Geschädigten ein- oder zweimal vernommen, häufigere Befragungen sind selten, das Maximum der Befragungen lag bei sechs Vernehmungen in einem Fall.

Tabelle 1: Ergebnisse vorhandener Aktenanalysen zu Mehrfachbefragungen

Anzahl der Vernehmungen	<i>Volbert & Busse, 1995a, b (N=1826 Geschädigte)</i>	<i>Gunder, 1999 (N=286 Geschädigte)</i>	<i>Langen, 2000¹ (N=427 Geschädigte)</i>
0	16 %	20 %	7 %
1	70 %	62 %	38 %
2	11 %	12 %	42 %
3	2 %	5 %	12 %
4	0,3 %	2 %	0,7 %
5	0,1 %	0,4 %	-
6	-	0,4 %	-

Es ist zu betonen, dass hier nur die in den Akten protokollierten Befragungen erfasst, mit den Kinder und Jugendlichen aber auch außerhalb von Strafverfahren unter Umständen zahlreiche Befragungen durchgeführt werden (vgl. *Fegert, 1999*). *Fegert* macht im übrigen darauf aufmerksam, dass die Belastung für geschädigte Kinder durch Strafverfolgung zwar viel diskutiert und auch von „Strafverfolgern“ selbstkritisch bewertet werde, wohingegen eine (selbst)kritische Bewertung der Belastungseffekte von als Hilfsmaßnahmen gedachten Interventionen im Bereich der Jugendhilfe und im Bereich von Schutzmaßnahmen durch Familiengerichte kaum erfolge.

Zumindest für die Berliner Aktenanalyse ist zudem zu berücksichtigen, dass es bei der Anzeigeerstattung informatorische Befragungen von Minderjährigen gegeben haben kann, die nicht als Vernehmungen in den Akten dokumentiert sind.

Auch Befragungen im Rahmen von Glaubwürdigkeitsgutachten sind in den referierten Angaben nicht enthalten. Diese spielten jedoch keineswegs eine so große Rolle wie gelegentlich behauptet wird (z. B. *Fischer, 1994*). In der Berliner Aktenanalyse (*Volbert & Busse, 1995a, 1995b*) betrug der Anteil der begutachteten Zeugen an der Gesamtzahl der in den Akten eingetragenen Geschädigten 2 % (32 von 1826). Berücksichtigt man nur die Geschädigtenzahl der Fälle, die zur Hauptverhandlung gelangten, so wurden etwa 9 % der Geschädigten begutachtet (31 von 353) (*Busse & Volbert, 1997a*). In der niedersächsischen Stichprobe (*Gunder, 1999*) wurden 11 % aller Geschädigten begutachtet (31 von 286), wobei zu berücksichtigen ist, dass in der Berliner Untersuchung in mehr als der Hälfte der Verfahren kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, was den deutlich niedrigeren Anteil der begutachteten Zeugen

¹ Die diesbezüglich referierten Ergebnisse sind allerdings etwas widersprüchlich. So heißt es an anderer Stelle, von den 427 Geschädigten seien im gesamten Strafverfahren 344 (81 %) vernommen worden (S. 77).

an der Gesamtzahl der Geschädigten erklärt. In der Kölner Stichprobe (*Lanzen*, 2000) betrug der Anteil der begutachteten Zeugen insgesamt 6 % (26 von 427), allerdings wird in einer anderen Kölner Untersuchung der Anteil mit 17 % angegeben (20 von 115; *Wolke*, 1995; zitiert nach *Gunder*, 1999).

Es ist von daher davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl der Befragungen im strafrechtlichen Zusammenhang möglicherweise geringfügig, außerhalb dieses Bezugssystems in einzelnen Fällen deutlich höher liegen mag als weiter oben angegeben. Bemühungen um Vermeidung von Mehrfachbefragungen sind von daher nicht überflüssig, zumal sich zumindest aus amerikanischen Untersuchungen Hinweise darauf ergeben, dass mehrfache Befragungen als besonders belastend erlebt werden (*Goodman et al.*, 1992). Allerdings ist in der Diskussion dieser Belastungsfaktor in seinem Ausmaß wohl überschätzt, andere Belastungsfaktoren dagegen möglicherweise zu wenig beachtet worden (vgl. *Volbert & Busse*, 1995b).

Bezüglich der Vernehmungen von Kindern soll auf zwei weitere Punkte hingewiesen werden:

a) *Ermittlungsrichterliche Vernehmungen*, auf die sich das neue Zeugenschutzgesetz bei der Erstellung von Videokonserven abstellt, werden selten durchgeführt. In der niedersächsischen Aktenanalyse (*Gunder*, 1999) wurden 15 ermittlungsrichterliche Vernehmungen erfasst (das sind 6,6 % der Minderjährigen, die überhaupt im Laufe des Verfahrens vernommen wurden), in der Berliner Aktenanalyse (*Volbert & Busse*, 1995a, 1995b) fanden sich sogar nur 12 ermittlungsrichterliche Vernehmungen (das ist weniger als 1 % aller befragten Geschädigten²).

b) Bei der Erörterung von Zeugenschutzmaßnahmen ist eine starke *Konzentration auf die Hauptverhandlung* festzustellen. Es muss jedoch nur ein eher kleiner Anteil aller in Verfahren wegen Sexualdelikte involvierten Kinder aussagen. Das hat zum einen damit zu tun, dass viele der angezeigten Fälle nicht angeklagt werden (zu den Einstellungsgründen vgl. *Volbert & Busse*, 1995b, *Müller*, 1999), Vernehmungen in einer Hauptverhandlung sind ferner *bei Geständnissen des Angeklagten in der Regel nicht nötig*³. In der Berliner Untersuchung (*Volbert & Busse*, 1995a, 1995b) wurde ein Anteil von 7 % aller Geschädigten ermittelt (N=127), die in einer Hauptverhandlung aussagen mussten. Berück-

2 Hier kann wiederum die Einbeziehung von Fällen mit unbekanntem Tatverdächtigen den noch geringeren Anteil der ermittlungsrichterlichen Befragungen erklären.

3 Sowohl in der Berliner Aktenanalyse (*Volbert & Busse*, 1995a, b) als auch in den in der Berliner Beobachtung von Hauptverhandlungen (*Busse et al.*, 1996) analysierten Fällen wiesen etwa 37 % der Angeklagten die erhobenen Vorwürfe vollständig zurück. Etwa 58 % waren zumindest teilständig, in einigen Fällen wurde mangelnde Erinnerung angegeben. Auch in der niedersächsischen Stichprobe (*Gunder*, 1999) legten 60 % der Angeklagten (Teil-)Geständnisse ab.

sichtigt man nur die Verfahren, in denen eine Hauptverhandlung durchgeführt wurde, waren das 36 % der geschädigten Minderjährigen (127 von 353). In der niedersächsischen Stichprobe (Gunder, 1999) wurden 9,5 % (N=27) aller Geschädigten in einer Hauptverhandlung gehört; bezogen auf Minderjährige in Verfahren, die zur Hauptverhandlung zugelassen wurden, handelte es sich um 34 % (27 von 80).

2. Länge der Verfahren

Übereinstimmend zeigte sich in den Untersuchungen, dass zwischen Anzeige und Hauptverhandlung beträchtliche Zeit vergeht. Aber auch zwischen Anzeige und Einstellung eines Verfahrens kann eine erhebliche Zeit vergehen (Tabelle 2). Verfahren, die nie zur Hauptverhandlung zugelassen werden, können also unter Umständen genauso lange oder sogar länger dauern als Verfahren, die mit einer Hauptverhandlung enden. D. h., einige minderjährige Zeugen müssen mehr als 3 oder 4 Jahre damit rechnen, in einer Hauptverhandlung aussagen zu müssen, obwohl dies schließlich doch nicht der Fall ist. Weiter oben wurde auf die Bedeutung zeitlicher Faktoren und subjektiver Eintrittswahrscheinlichkeiten eines aversiven Ereignisses für das Belastungserleben hingewiesen. Eine solche Zeitspanne zwischen Anzeige und Hauptverhandlung kann zu einer langfristigen Beschäftigung mit dem Verfahren sowie mit dem angezeigten Delikt führen und eine erhebliche Belastung implizieren.

Tabelle 2: Zeit zwischen Anzeige und Hauptverhandlung,
in Klammern Zeit zwischen Anzeige und Einstellung

	<i>Volbert & Busse</i> 1995a, b	<i>Busse et al.</i> , 1996	<i>Gunder, 1999</i>	<i>Langen, 2000</i>
Mittelwert	42 Wochen (11 Wochen)	56 Wochen	42 Wochen (22 Wochen)	45 Wochen (17 Wochen)
Median	37 Wochen (7 Wochen)	40 Wochen	34 Wochen (15 Wochen)	
Range	5 Wochen bis 3,4 Jahre (1 Woche bis 3,3 Jahre)	9 Wochen bis 3,6 Jahre	7 Wochen bis 3,3 Jahre (10 Wochen bis 4,2 Jahre)	6 Wochen bis 3,1 Jahre (1 Woche bis 2,1 Jahre)

3. Ausgestaltung der Hauptverhandlung

a) *Wartezeiten am Tag der Hauptverhandlung*: Die teilnehmenden Beobachtungen ergaben, dass die Mehrheit der minderjährigen Zeugen nicht länger als eine Stunde warten musste, in Einzelfällen betrug die Wartezeiten in Berlin aber bis zu 5 Stunden (Median: 50 Minuten; *Busse et al.*, 1996), in Schleswig-Holstein maximal 2½ Stunden (Median: 30 Minuten; *Dannenberg et al.*, 1997). Obwohl sich im Kriminalgericht in Berlin ein spezielles Wartezimmer für Kinder und Jugendliche befindet, warteten zahlreiche Kinder auf dem Gerichtsflur, zumal Eltern bei Verfahren vor dem Amtsgericht über diese Betreuungsmöglichkeit häufig nicht informiert waren. Es bestand ein großes Bedürfnis bei Eltern und minderjährigen Zeugen, eine Begegnung mit dem Angeklagten zu vermeiden; dennoch begegnete etwa ein Drittel der Zeugen dem Angeklagten vor dem Gerichtssaal.

b) *Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 172 GVG*: Bezüglich der Anwendung des § 172 GVG schwanken die Angaben zwischen 12 % und 37 % (Berliner Aktenanalyse: 12 %; Berliner Beobachtungsstudie: 18 %; schleswig-holsteinische Beobachtungsstudie: 29 %; niedersächsische Aktenanalyse: 37 %). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich vor der Vernehmung der minderjährigen Zeugen häufig keine Öffentlichkeit im Saal befand, so dass sich ein Ausschluss erübrigte und de facto zwischen 45 % (Berliner Beobachtungsstudie) und 58 % (Schleswig-Holsteinische Beobachtungsstudie) der Vernehmungen der minderjährigen Zeugen ohne Öffentlichkeit erfolgte.

c) *Entfernung des Angeklagten gemäß § 247 StPO*: Hier variieren die Angaben zwischen 33 % und 60 % (niedersächsische Aktenanalyse: 33 %; Berliner Beobachtungsstudie: 41 % (47 % der geschädigten Zeugen); Berliner Aktenanalyse: 43 %; schleswig-holsteinische Beobachtungsstudie: 60 %).

Ob in den anderen Fällen die Voraussetzungen des § 247 StPO erfüllt waren oder nicht, lässt sich nicht beurteilen. Festzuhalten ist einerseits, dass bei Zeugen, deren emotionale Belastung auf Grundlage der Merkmale Angst, Erregung und Bedrücktheit während der Hauptverhandlung von den Beobachtern als besonders hoch eingeschätzt wurde, tendenziell auch mehr zeugenschonende Maßnahmen angewandt wurden. Auf der anderen Seite wurden solche Maßnahmen, namentlich der Ausschluss der Öffentlichkeit und die Entfernung des Angeklagten nach der Berliner Beobachtungsstudie signifikant häufiger angewandt, wenn eine Nebenklagevertretung anwesend war (*Busse et al.*, 1996). Dies kann Anlass zu der Vermutung geben, dass die Möglichkeiten zur Anwendung dieser Schutzvorschriften nicht immer vollständig ausgeschöpft werden. Allerdings wurde ein signifikanter Einfluss der Nebenklagevertretung in den Arbeiten von *Gunder* (1999) und *Dannenberg et al.* (1997) nicht bestätigt.

In der Berliner Stichprobe wurde von zeugenschonenden Maßnahmen eher bei jüngeren Zeugen als bei älteren und eher bei Mädchen als bei Jungen Gebrauch gemacht, dagegen fand sich kein Zusammenhang mit der Schwere der Tatvorwürfe (*Busse et al.*, 1996; bezüglich des Alterseffekts bei der Entfernung des Angeklagten während der Vernehmung auch *Gunder*, 1999).

d) *Anzahl der anwesenden Personen bei der Vernehmung minderjähriger Zeugen*: In der Berliner Stichprobe waren im Durchschnitt 14 Personen bei der Befragung anwesend (Range: 10-22 Personen), in Schleswig-Holstein im Durchschnitt 8 Personen. In der schleswig-holsteinischen Untersuchung wurden allerdings nur 10 % der beobachteten Verfahren an Landgerichten durchgeführt, in der Berliner Untersuchung dagegen machte der Anteil der Landgerichtsverfahren 61 % aus.⁴

III. Belastungserleben

In der Untersuchung von *Busse et al.* (1996) wurden nicht nur Hauptverhandlungen beobachtet, sondern die minderjährigen Zeugen sowie jeweils eine Bezugsperson auch zu ihrem subjektiven Erleben der Gerichtserfahrung befragt. Insgesamt handelte es sich um 86 Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 15 Jahren. Bei 73 der minderjährigen Zeugen waren dies Geschädigte einer Straftat, hiervon 93 % (n=68) in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern. Die übrigen minderjährigen Zeugen waren entweder Geschädigte anderer Delikte (Körperverletzung, Raub) oder nicht selbst geschädigte Zeugen in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs, Diebstahls oder Mordes. Etwa ein Drittel der Zeugen waren zwar geladen, wurden aber in der Hauptverhandlung nicht vernommen.

Der überwiegende Teil der befragten geschädigten Zeugen (65 %) schilderte nach der Vernehmung in der Hauptverhandlung eine mäßig oder stark ausgeprägte Belastung während der Aussage. Das Belastungserleben war in hohem

4 Dies ist auf den weiter oben bereits beschriebenen Zugang zu den Verfahren zurückzuführen. Tatsächlich werden aber wohl mehr minderjährige Zeugen in Amtsgerichten gehört. So betrug in allen drei Aktenanalysen der Anteil der Verfahren wegen Sexualdelikten an minderjährigen Zeugen, die vor Amtsgerichten angeklagt wurden, etwa 75 % (zu regionalen Unterschieden vgl. *Gunder*, 1999). Aussagen von Kindern in Berufungsverfahren sind dennoch eher selten. In der in Berlin untersuchten Stichprobe wurden in 11 von 131 vor dem Amtsgericht geführten Verfahren Berufung eingelegt, diese wurde allerdings entweder wieder zurückgenommen oder auf das Strafmaß beschränkt, so dass es zu keiner erneuten Befragung eines Kindes kam. In der niedersächsischen Stichprobe wurde in 17 von 65 Fällen Berufung eingelegt, 11 Berufungsverfahren durchgeführt, in denen 4 Kinder erneut aussagen mussten (6 % der vor dem Amtsgericht verhandelten Fälle). In der Berliner Stichprobe wurde in 18 von 47 Fällen Revision eingelegt, zwei Fälle wurden zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen, auch in diesen Fällen wurden die Kinder nicht erneut gehört, da sich die Revisionen nur auf die Strafzumessung bezogen.

Maß durch die erneute Erinnerung an das Deliktgeschehen bestimmt und wurde kaum durch äußere Einflüsse wie Maßnahmen der Verfahrensausgestaltung oder auch durch eine nicht-gerichtliche soziale Unterstützung beeinflusst. Trotz der wahrgenommenen hohen Belastung während der Aussage bewerteten die minderjährigen geschädigten Zeugen ihre Gerichtserfahrung mehrheitlich als positiv (64 %) oder sogar hilfreich (57 %) und fühlten sich fair behandelt (75 %) (Bei den nicht geschädigten Zeugen lagen die Belastungseinschätzungen etwas niedriger und die Zufriedenheitseinschätzungen etwas höher als bei den geschädigten Zeugen.). Bei der Einschätzung der Gesamtzufriedenheit spielten Aspekte der Verfahrensausgestaltung eine wichtige Rolle. Die Zufriedenheit mit der Gerichtsverhandlung war höher, wenn mehr zeugenschonende Maßnahmen angewandt wurden. Einzelne Schutzmaßnahmen hatten dagegen keinen signifikanten Effekt auf die Zufriedenheitseinschätzungen. Besondere Bedeutung kam dem Richterverhalten zu. Ein als unterstützend eingeschätztes Richterverhalten trug in hohem Maße dazu bei, dass Kinder eine Gerichtserfahrung trotz erlebter Belastung während der Aussage insgesamt als positiv bewerteten.

Von den Müttern der vernommenen Kinder schätzte die überwiegende Mehrheit (70 %) die Vernehmung ihrer Kinder als belastend ein. Dennoch bewerteten sie die Behandlung ihrer Kinder im Verfahren überwiegend als fair (76 %). Die Mehrheit (70 %) fand es im Nachhinein gut und richtig, dass ihr Kind ausgesagt hatte, was ähnlich wie von den Kindern selbst vor allem mit der Bedeutung der Aussage für das Urteil begründet wurde.

Die Diskrepanz zwischen Belastungs- und Zufriedenheitseinschätzungen lässt sich verstehen vor dem Hintergrund von theoretischen Überlegungen und empirischen Befunden zur subjektiven Wahrnehmung von Verfahrensgerechtigkeit. Danach spielt zumindest bei Erwachsenen die Möglichkeit, seinen eigenen Standpunkt darzustellen und in gewissem Maß Einfluss auszuüben, für die Wahrnehmung von Verfahrensgerechtigkeit eine große Rolle (*Lind & Tyler, 1988; Thibaud & Walker, 1975; vgl. auch Machura, 2002*). Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, erfolgen auch nach einer vorübergehenden Belastung in Form erhöhter Ängstlichkeit positive Bewertungen (*Melton, 1992*).

Trotz hoher emotionaler Belastung war der überwiegende Teil der minderjährigen Zeugen in der Lage auszusagen, bei einigen Kindern war allerdings erst nach Einsatz weiterer zeugenschonender Maßnahmen und/oder kurzzeitiger Unterbrechung eine Vernehmung möglich.

Von den Minderjährigen, auf deren Aussage verzichtet wurde, reagierten fast alle erleichtert über diese Entscheidung (89 %). Diese Erleichterung war auch bei den Nachbefragungen, die zwei Wochen nach den Hauptverhandlungen stattfanden, noch anzutreffen. Trotz dieser eindeutig positiven Einschätzung äußerten am Tag der Hauptverhandlung 42 % und nach zwei Wochen noch

26 % der Befragten, dass es ihnen eigentlich doch wichtig gewesen wäre, dem Gericht selbst ihre Erlebnisse zu schildern. Bei der Nachbefragung betraf dies insbesondere Minderjährige, die mit dem Urteil nicht zufrieden waren und die Auffassung vertraten, dass ihre Aussage zu einem anderen Strafmaß geführt hätte, wenn sie selbst hätten berichten können, wie schlimm die Erlebnisse gewesen seien. Etwa ein Viertel der Mütter nicht vernommener Kinder war mit der Entscheidung des Gerichts, auf eine Aussage des Kindes zu verzichten, nicht zufrieden, zumeist, weil sie eine Aussage für den Verarbeitungsprozess für wichtig gefunden hätten. Teilweise wurden auch Auswirkungen auf das Strafmaß angenommen.

Diese Ergebnisse sollten nicht dahingehend missverstanden werden, dass Kinder regelmäßig vernommen werden wollen und der Verzicht auf ihre Aussage nicht anzustreben sei. Sie belegen aber, dass der Verzicht auf eine Aussage nicht in jedem Fall das wichtigste Ziel ist und in Ausnahmefällen ein solcher Verzicht einem Verarbeitungsprozess sogar im Wege stehen kann.

Zwischen dem Belastungserleben und Deliktcharakteristika wie Deliktsschwere und Täter-Opfer-Beziehung zeigten sich keine deutlichen Zusammenhänge. In der Tendenz fand sich ein positiver Zusammenhang zwischen Schwere der Anklagevorwürfe und der subjektiven Belastung durch die Aussage. Keine signifikanten Zusammenhänge ergaben sich zwischen den Belastungseinschätzungen und dem Alter bzw. dem Geschlecht des Kindes.

Die Ergebnisse dieser Studie stehen in Einklang mit Resultaten internationaler Untersuchungen (zusammenfassend *Busse et al., 1996*; vgl. auch *Hamblen & Levine, 1997*), die durchgehend zeigen, dass bei den meisten Kindern vor und während der Aussage in einem Strafprozess ein hohes Ausmaß an Stress und Ängstlichkeit vorliegt. Für das Auftreten von *verfahrensverursachten langfristigen* Schädigungen gibt es jedoch keine Anhaltspunkte. Wenn negative Folgen auch nach der Hauptverhandlung persistieren, scheinen diese durch eine Kombination ungünstiger Bedingungen (mehrfache Vernehmungen, besonders intensive Befragungen, unangemessenes Verhalten von Prozessbeteiligten, mangelnde soziale Unterstützung) bedingt zu sein. Eine große Übereinstimmung findet sich in allen vorliegenden Untersuchungen in der Einschätzung der Begegnung mit dem Angeklagten als wesentlichen subjektiv wahrgenommenen Belastungsfaktor. Insbesondere die Befürchtung, in Gegenwart des Angeklagten aussagen zu müssen, erwies sich bei den meisten Befragten als angstausslösend. Zu betonen ist, dass Angst und Belastung sich nicht erst am Tag der Hauptverhandlung einstellt, sondern dass die Zeitspanne vor der Hauptverhandlung einen wichtigen Teil des Belastungserlebens ausmacht, insbesondere bei älteren Kindern und Jugendlichen, die sich innerlich mit der bevorstehenden Gerichtssituation auseinandersetzen. Die Ungewissheit über die bevorstehende Aufgabe und die damit verbundene schwierige Einschät-

zung der eigenen Bewältigungsmöglichkeiten kann dazu führen, dass Anforderungen und Situationen falsch interpretiert und unrealistische Vorstellungen entwickelt werden (vgl. *Wolf*, 1997). Ein entsprechendes Informationsdefizit, verbunden mit zum Teil falschen Informationen, besteht zudem nicht nur bei den Kindern, sondern auch bei deren Bezugspersonen. Aber auch wenn Kindern adäquate Informationen vermittelt wurden, trägt Unsicherheit zum Belastungserleben bei, da keine Gewissheit gegeben werden kann, unter welchen Bedingungen eine Aussage durchgeführt wird, da über diese erst unmittelbar vor der Aussage entschieden wird. Dies ist namentlich bei der Entscheidung über die mögliche Entfernung des Angeklagten während der Aussage des Kindes bedeutsam, da gerade die Vorstellung, in Gegenwart des Angeklagten aussagen zu müssen, bei vielen Kindern im Vorfeld Angst auslöst. Die Länge des Verfahrens liefert zudem in vielen Fällen noch einen eigenen Beitrag zum Belastungserleben, da damit eine lang andauernde Beschäftigung sowohl mit der eigenen noch bevorstehenden Aussage wie mit dem Delikt verbunden sein kann. Dies kann wiederum dazu führen, dass Kinder, deren Prozess noch nicht abgeschlossen ist, sich von deliktverursachten Schäden schlechter erholen als solche, die nicht aussagen müssen oder deren Prozess bereits beendet wurde (*Runyan et al.*, 1988).

Busse et al. (1996) stellten aufgrund dieser Befunde aus psychologischer Sicht folgende Vorschläge für die Strafrechtspraxis und die Verfahrensausgestaltung zur Diskussion, (für weitere spezifische Vorschläge vgl. *Busse et al.*, 1996):

a) *Möglichst kurze Verfahrensdauer*: Eine Vorschrift, wonach Verfahren mit kindlichen Zeugen innerhalb eines bestimmten Zeitraums erledigt sein müssen, wie sie in einigen Ländern existiert (*Martone, Jaudes & Cavins*, 1996), würde in jedem Fall eine Verkürzung der Zeit, in der Belastung auftreten kann, zur Folge haben.

b) *Bereitstellung adäquater Information über den Verlauf und die Bedingungen eines Verfahrens sowie die konkreten Aufgabenanforderungen*: Den auf mangelndem Wissen oder falscher Information basierenden Ängsten sollte durch eine angemessene Wissensvermittlung entgegengewirkt werden. Diesbezüglich hat es in den vergangenen Jahren eine Reihe erfreulicher Initiativen gegeben. Es wurden Faltblätter für Eltern und Bücher für Kinder entwickelt (*Eipper, Hille & Dannenberg*, 1996; *Hille, Eipper & Dannenberg*, 1996); Zeugenbegleitprogramme initiiert und Anlaufstellen für Zeugen eingerichtet (*Habel, Schmitt-Frister, Koppenhöfer & Schneider*, 2002). Bei Kindern ist jedoch stets zu bedenken, dass Informations- und Vorbereitungsmaßnahmen in einem vernünftigen Verhältnis zu gerichtsbezogenen Fragen und Ängsten der Kinder stehen sollten, damit nicht durch umfangreiche oder unzweckmä-

Bige Vorbereitung neue gerichtsbezogene Ängste induziert werden (vgl. *Volbert & Pieters*, 1993; Vorschläge zu adäquater Wissensvermittlung bei *Wolf*, 1997).

c) Frühestmögliche Sicherheit über die Aussagebedingungen: Um zu vermeiden, dass sich ein Kind bis zum Aufruf auf die denkbar schlechteste Verfahrensausgestaltung einstellen muss, da die konkreten Aussagebedingungen in der Regel erst zu diesem Zeitpunkt entschieden werden, wäre eine wesentlich frühere Festlegung dieser Bedingungen wünschenswert. Dies gilt natürlich vor allem für die Entscheidung, ob eine Aussage des Kindes überhaupt erforderlich ist oder nicht, aber auch in Bezug auf die für die Mehrheit der Kinder sehr wichtige Frage, ob der Angeklagte bei der Vernehmung ausgeschlossen wird oder nicht.

Ein Geständnis des Angeklagten liefert den häufigsten Strafmilderungsgrund (vgl. *Busse et al.*, 1996) mit der Begründung, dass dem Kind so die Belastung der Aussage erspart bleibe. Erfolgt das Geständnis erst in der Hauptverhandlung, ist diese Belastungsreduktion möglicherweise aber sehr gering, da das Kind, das auf seine Vernehmung wartet, vorausgehende Befürchtungen und Aufregung genauso wie ein Kind, das schließlich doch aussagen muss, bereits durchlebt hat. Hingegen kann ein Geständnis zu einem frühen Zeitpunkt deutliche Entlastung für ein geschädigtes Kind bieten. In diesem Fall hat das Kind bereits frühzeitig Sicherheit über den weiteren Verlauf, muss sich nicht monate- oder jahrelang auf eine erneute Befragung einstellen und befürchten, dass ihm am Schluss vielleicht doch nicht geglaubt werde. Dagegen ist nur schwer nachvollziehbar, dass einem Angeklagten ein Geständnis strafmildernd angerechnet werden kann, weil damit einer Geschädigten eine Aussage erspart bleibt, zu der es ohnehin nur wegen des früheren Verhaltens des Angeklagten im Verfahren gekommen wäre.

So hatte ein Angeklagter in der ersten Hauptverhandlung die Vorwürfe zurückgewiesen und *nach* den Aussagen der beiden Belastungszeuginnen Glaubwürdigkeitsgutachten beantragt, was eine Aussetzung der Hauptverhandlung und eine Begutachtung mit erneuten Aussagen der beiden Zeuginnen über die fraglichen Vorfälle zur Folge hatte. Erst nachdem das Gutachten vorlag, in dem die Glaubhaftigkeit der Aussagen aus psychologischer Sicht belegt wurde und schließlich von einer Verurteilung aufgrund der Beweissituation sehr wahrscheinlich auszugehen war, entschloss sich der Angeklagte während der nächsten Hauptverhandlung zu einem Geständnis. De facto blieb den Zeuginnen durch das Verhalten des Angeklagten also nicht eine Vernehmung erspart, sondern es führte zu einer zusätzlichen Aussage.

Würde für eine strafmildernde Berücksichtigung eines Geständnisses die tatsächliche Belastungsreduktion auf Seiten des Zeugen stärker berücksichtigt, könnte dies die Bereitschaft erhöhen, zu einem frühen Zeitpunkt eine Ent-

scheidung zu treffen, ob ein Geständnis abgelegt werden soll. Erhebliche Strafnachlässe bei Geständnissen „in letzter Minute“ stehen jedenfalls oft in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zur tatsächlichen Belastungsreduktion.

d) *Einflussmöglichkeit*: Generell gilt, dass die Wahrnehmung von Kontrollmöglichkeiten über aversive Ereignisse geeignet ist, den durch das Ereignis hervorgerufenen Stress zu reduzieren (z. B. *Osnabrügge, Stahlberg & Frey, 1985*). Schutzmaßnahmen, die über die Köpfe der Kinder hinweg oder sogar gegen deren Willen getroffen werden, verfehlen wahrscheinlich zum erheblichen Teil ihre Wirkung, da dem Kind das Gefühl vermittelt wird, nicht aktiv entscheidend, sondern ausschließlich passiv duldend teilnehmen zu müssen. Von daher sollten bei Bestehen von Entscheidungsspielräumen bezüglich der Vernehmungsbedingungen die Meinungen minderjähriger Zeugen eingeholt und – wenn möglich – berücksichtigt werden.

IV. Einsatz von Videotechnologie: Mögliche Verbesserungen und Probleme

Zu unterscheiden ist zwischen der *Simultanübertragung der Aussage* aus einem anderen Raum in die Hauptverhandlung und der auf *Video aufgezeichneten Aussage* als Ergänzung oder Ersatz der Aussage vor Gericht.

Die *Simultanübertragung* ist als Kann-Vorschrift im § 247a StPO geregelt und vorgesehen, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, die anders nicht abgewendet werden kann, namentlich nicht durch den Ausschluss der Öffentlichkeit und die Entfernung des Angeklagten während der Vernehmung (zu rechtlichen Erörterungen *Keiser, 2002*). Festgelegt ist das sog. „englische Modell“, d.h. der Zeuge befindet sich an einem anderen Ort, der vernehmende Richter im Saal, die Kommunikation erfolgt über den Monitor. Es handelt sich nicht um eine Sonderregelung für kindliche Zeugen.

Eine solche Zwei-Wege-Simultanübertragung ist bei der Vernehmung kindlicher Zeugen in England verbreitet und wird durchweg positiv bewertet (*Davies & Noon, 1991; Davies & Westcott, 1995; Köhnken, 1995*), allerdings war ein wesentliches Anliegen der Maßnahme in England, eine Möglichkeit zu schaffen, ein Kind in Abwesenheit des Angeklagten aussagen lassen zu können (vgl. *Davies, 1997*). Auch aus Schottland werden prinzipiell gute Erfahrungen mit der Simultanübertragung berichtet, allerdings erschien in Einzelfällen Kindern diese Art der Kommunikation so befremdlich, dass sie es vorzogen, unter üblichen Bedingungen auszusagen (*Murray, 1995*).

Angesichts der im Zeugenschutzgesetz festgelegten Regelungen, namentlich der zu prognostizierenden dringenden Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, des Vorrangs anderer Maßnahmen und der Festlegung auf das „englische Modell“ im Gegensatz zum „Mainzer Modell“, bei dem der befragende Richter sich mit dem Zeugen in einem gesonderten Raum befand, scheint diese Regelung auf äußerst seltene Sonderfälle zugeschnitten zu sein. Für die Mehrheit der geschädigten Zeugen ist ein wirklicher Vorteil auch nicht zu erkennen, da zwar die Atmosphäre des Gerichtssaals vermieden, aber eingetauscht wird gegen eine ungewohnte Kommunikationssituation via Monitor.

Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung (§ 58a StPO) und deren Verwendung in der Hauptverhandlung (§ 255 a StPO): Diese Regelung bringt einige tatsächliche sowie einige scheinbare Verbesserungen mit sich, worauf im folgenden eingegangen wird. Unberücksichtigt bleiben dabei rechtliche Probleme (hierzu *Keiser*, 2002; vgl. auch *Rieß*, 1998; *Schmoll*, 1999) sowie technische Schwierigkeiten.

a) Ermöglicht wird eine *tatnahe bzw. tatnähere Befragung*. In aller Regel hat dies einen positiven Effekt auf die Aussagegüte, da diese nach längerem Zeitablauf abnimmt. Es ergeben sich hierdurch nicht nur Verbesserungen im Hinblick auf die Wahrheitsfindung, sondern auch für geschädigte Zeugen. In der Berliner Befragung minderjähriger Zeugen hatte ein nicht unerheblicher Teil der geäußerten Ängste damit zu tun, dass die Minderjährigen befürchteten, sich bei ihrer bevorstehenden Aussage an die Ereignisse nicht mehr ausreichend oder richtig erinnern zu können, weswegen einige annahmen, dass deswegen die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage in Gefahr stehe (*Busse et al.*, 1996).

b) Ermöglicht wird ferner eine *exakte Dokumentation* der Befragung. Für die spätere Beurteilung der Aussage ist dies ein unschätzbare Vorteil gegenüber herkömmlichen Vernehmungsdokumentationen (vgl. z. B. *McGough*, 1995). Es sollte aber nicht übersehen werden, dass auch eine schlechte Befragungstechnik auf diese Weise exakt dokumentiert wird (*Vieth*, 1999; mit anschaulichen Beispielen *Warren, Woodall, Hunt & Perry*, 1996). Von daher sollte sichergestellt sein, dass Vernehmende in der Lage sind, gute, vollständige und nicht-suggestive Befragungen durchzuführen, da sich anderenfalls das Interesse von der Aussage des Zeugen auf die Art der Vernehmung verlagern wird (vgl. auch *Köhnken*, 1995; *Mildenberger*, 1995). Beispielsweise heißt es bei *Deckers*:

„Der Vorteil der ersatzweisen Verwendung der Videoaufzeichnung aus dem Ermittlungsverfahren ist in der unveränderbaren Dokumentation des Vernehmungsinhalts zu sehen, anhand derer all die Verzerrungsfaktoren und Fehlerquellen ungebrochen bis hinein in die Revisionsinstanz thematisiert werden können“ (1999, S. 1370f, vgl. auch *Schlothauer*, 1998).

Zur Verbesserung der Qualität der Vernehmungen wurde deshalb in England kurz nach der Einführung des Criminal Justice Act 1991, welcher die Vorführung einer Videoaufnahme vor Gericht erlaubt, ein „Memorandum of Good Practice on Video Recorded Interviews with Child Witnesses for Criminal Proceedings“ erarbeitet (*Home Office / Department of Health, 1992*; vgl. z. B. *Bull, 1997*), das kindgemäße Befragungstechniken, aber auch detaillierte Hinweise zur Videotechnik sowie zur Behandlung der Videoaufzeichnungen enthält. Ferner wurden in den Polizeibehörden z.T. sehr intensive Trainingsprogramme zur Vernehmungstechnik entwickelt und durchgeführt.

c) Die Vernehmung kann unter *weniger formellen Bedingungen* erfolgen. Die rechtlichen Regelungen erlauben eine Kommunikation zwischen Richter und Zeugen, die von einem anderen Ort aus von den anderen Prozessbeteiligten verfolgt wird. Dies ist prinzipiell als eine Verbesserung zu betrachten.

d) Die neue Gesetzgebung wurde insbesondere mit dem Ziel geschaffen, *weniger Befragungen* durchführen zu müssen. Ob dieses Ziel tatsächlich erreicht werden kann, ist allerdings durchaus fraglich. Aus den referierten Aktenanalysen ergibt sich, dass ermittelungsrichterliche Befragungen üblicherweise eher selten sind. Berücksichtigt man ferner, dass die Erstellung einer Videokassette noch keineswegs impliziert, dass diese in der Hauptverhandlung vorgeführt wird, ist eher zu befürchten, dass die ermittelungsrichterliche Vernehmung mit dem Ziel, eine Videokassette herzustellen, nicht selten sogar eine zusätzliche Befragung darstellt. Unter günstigeren Bedingungen ist von einer Vorverlagerung einer sonst in einer Hauptverhandlung abzugebenden Aussage auszugehen. Dass mittels dieser Regelung eine Aussage erspart wird, dürfte wohl eher die Ausnahme darstellen.

e) Angesichts der Erkenntnisse, die zur Bedeutung der Länge der Verfahren für ein mögliches Belastungserleben vorliegen, wäre es eine wesentliche Verbesserung, wenn die neue Gesetzgebung zu einer *verkürzten Verfahrensdauer* für geschädigte Zeugen führen würde. Da es sich bei dem Einsatz über eine Videokassette in der Hauptverhandlung um eine Kann-Vorschrift handelt, über deren Anwendung in der Regel erst kurz vor der Hauptverhandlung entschieden wird, kann einem geschädigten Zeugen nicht versichert werden, dass er nicht mehr mit einer neuen bzw. lediglich mit einer ergänzenden Vernehmung rechnen muss. Er wird sich also weiterhin auf eine erneute Aussage vor Gericht einstellen müssen. Eine verkürzte Verfahrensdauer wird somit vermutlich nicht erreicht.

f) Nicht bestätigt hat sich die Befürchtung, der Aussagemodus habe *Auswirkungen auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit oder Glaubhaftigkeit der Aussage*. Entsprechende Effekte zeigten sich weder in Feld- (*Davies, Wilson, Mit-*

chell & Milsom, 1995) noch in Simultanuntersuchungen (zusammenfassend Busse & Volbert, 1997b). Ebenso wenig ist von Auswirkungen auf die Verurteilungsrate auszugehen.

g) Vielfach wird jedoch angenommen, dass der *Eindruck, den ein im Gerichtssaal auftretender Zeuge hinterlässt*, stärker ist als bei einer Videoaufnahme oder -übertragung. Staatsanwälte in den USA präsentieren ihre kindlichen Zeugen deswegen häufiger lieber „live“, da sie davon ausgehen, dass Geschworene dadurch emotional besser angesprochen und stärker beeindruckt werden. Auch aus England wurden Fälle beschrieben, in denen von der Staatsanwaltschaft am Tag der Hauptverhandlung die geplante Verhandlungstaktik geändert und das Kind doch live befragt wurde, was extrem negativ auf das nicht auf diese Befragungssituation eingestellte Kind wirkte (Davies, 1999).

Die Beispiele demonstrieren, dass bei der Entscheidung über die Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht immer die Schutzinteressen der geschädigten Zeugen ausschlaggebend sind. Zuweilen geht es dabei gar nicht um die Abwägung der Schutzinteressen des Zeugen gegen die Rechte des Angeklagten, sondern im Einzelfall handelt es sich um Abwägungen zwischen einer möglichen Beeinträchtigung des Befindens des Zeugen und der Gefahr, dass es nicht zu einer Verurteilung und in Folge dessen möglicherweise zu erneuten Straftaten kommen könnte (vgl. Hamblen & Levine, 1997; Zech, 1999). Dass neuerdings von eher feministischer Seite sogar gefordert wird, „die Tränen wieder in den Gerichtssaal zurückzuholen“ (Oberlies in Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin 2000, S. 49), aus dem sie bislang ja auch keineswegs verbannt waren, schon gar nicht durch die neue Gesetzgebung zur Videovernehmung, mag doch erstaunen.

h) Möglicherweise ist der wesentliche Umstand, der an der Anwendung der neuen Gesetze hindert (in NRW wurden beispielsweise die für 3,3 Millionen DM installierten Videoanlagen bislang nur neunmal genutzt; NRZ vom 6.11.01), die *Orientierung auf die ermittlungsrichterliche Vernehmung*. Wie bereits erwähnt, sind ermittlungsrichterliche Vernehmungen von kindlichen Zeugen selten. Dass aber mit dieser Aufgabe wenig erfahrene Richter eine gewisse Zurückhaltung gegenüber exakten Aufzeichnungen ihrer Vernehmungen an den Tag legen, ist durchaus verständlich. Auch bei manchen Staatsanwälten bestehen Bedenken gegenüber den Fähigkeiten von Ermittlungsrichtern (ebenso wie von Staatsanwälten) Kinder zu vernehmen, da diese hierzu nicht entsprechend ausgebildet seien (Gunder, 1999). Dies könnte eine Zurückhaltung bei der Beantragung solcher Vernehmungen erklären.

Inwieweit die Orientierung auf eine ermittlungsrichterliche Aussage rechtlich zwingend ist, kann von psychologischer Seite nicht beurteilt werden. Die englische Regelung sieht eine Verwertung des Videos einer polizeilichen Vernehmung bzw. einer gemeinsamen Vernehmung eines Polizeibeamten und eines Sozialarbeiters mit einer ergänzenden Befragung in der Hauptverhandlung vor. Dieses Gesetz wurde gut akzeptiert, bereits kurz nach der Einführung des Gesetzes lagen Hunderte von auf Video aufgenommenen Aussagen vor. Allerdings wurde ein Teil der Aufnahmen von Gerichten nicht akzeptiert, in der Regel weil entweder die Vernehmungstechnik von so geringer Qualität oder weil die Aufnahme mit technischen Mängeln behaftet war (Davies *et al.*, 1995; Davies, 1997).

Festzuhalten ist ferner, dass auch derzeit Videos von polizeilichen Vernehmungen erstellt werden, die gelegentlich Eingang in die weiteren Verfahren finden. Beispielsweise führt *Frommel* (in Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin, 2000) zur Situation in Schleswig-Holstein aus, zwar gebe es so gut wie keine Fälle, in denen eine richterliche Videoaufzeichnung das persönliche Erscheinen der kindlichen Zeugin in der Hauptverhandlung ersetzt habe, es würde aber eine Fülle von in der Hauptverhandlung sehr hilfreichen polizeilichen Vernehmungsvideos erstellt (vgl. auch *Sievers*, 1999a, 1999b; *Zickermann*, 1999).

i) Die starke *Orientierung der neuen Gesetzgebung auf Technik* führt im Ergebnis dazu, dass das Gesetz – in Abhängigkeit davon, wer es anwendet – sich sowohl zum Vorteil wie auch zum Nachteil geschädigter Zeugen auswirken kann. Von daher sind zusätzlich Fortbildungsangebote zu wünschen, wobei neben angemessener Befragungstechnik und Erwerb von technischem Know-How auch Informationen über die Bedeutung des Verhaltens von Richtern für das Erleben von Zeugen betont werden sollten (vgl. auch *Müller-Luckmann*, 1997).

j) Eine Verbesserung für geschädigte Zeugen wird sich letztlich nur aus Schutzmaßnahmen ergeben, die eine *Subjektstellung des Zeugen* gewährleisten. Dazu gehört die Beachtung von unterschiedlichen Bedürfnislagen und der Tatsache, dass Maßnahmen, die zur Unterstützung geeignet sind, individuell variieren. Im neuen Gesetz ist kein Ansatz zu erkennen, bei der Gestaltung der Vernehmungsbedingungen die Wünsche der Geschädigten zu berücksichtigen. Ob Schutzmaßnahmen, die im Prinzip sogar gegen den Willen des zu schützenden Zeugen getroffen werden können, tatsächlich zu einer Verbesserung führen, ist zu bezweifeln (vgl. auch *Westcott & Jones*, 1997). So führen *Smith und Woodhead* (1999) aus: „Children are unlikely to be heard while adults are arguing vociferously above their heads about how best to protect their welfare.“ (S. 33).

Resümee

- Die Videokonferenz bietet wohl nur in seltenen Ausnahmefällen für geschädigte Zeugen Verbesserungen.
- Die exakte Dokumentation einer möglichst tatnahen Aussage per Video stellt für die Beurteilung der Aussage und somit für die Wahrheitsfindung, aber auch für das subjektive Erleben von Zeugen, welche Erinnerungsverlust und damit reduzierte Glaubhaftigkeit ihrer Aussage befürchten, prinzipiell eine erhebliche Verbesserung dar. Gerade wegen der exakten Dokumentation müssen aber Befrager ausreichend qualifiziert sein, damit die Beweiskraft einer Aussage nicht schon wegen schlechter Befragungstechnik vernichtet wird.

Die Durchführung der Videovernehmung auf in der Befragung von Kindern in der Regel wenig erfahrene Ermittlungsrichter festzulegen, ohne gleichzeitig entsprechende Qualifizierungen durchzuführen, bringt notwendigerweise Schwierigkeiten mit sich.

- Die Verwertung einer Videoaufzeichnung in der Hauptverhandlung bietet ein erhebliches Potential von Belastungsreduktion für geschädigte Zeugen. Es würde nämlich dann zu einer deutlichen Entlastung führen, wenn die Zeugen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen könnten, dass die aufgenommene Aussage in der Hauptverhandlung genutzt werden wird und sie allenfalls noch ergänzend befragt werden. Unter den gegebenen gesetzlichen Vorgaben kann man diese Verfahrensausgestaltung jedoch lediglich als eine Möglichkeit in Aussicht stellen, d. h. der Zeuge muss sich innerlich auf eine erneute vollständige Aussage vor Gericht einstellen.
- Die Tatsache, dass die Gesetze zur Videovernehmung nunmehr fast drei Jahre nach ihrer Einführung kaum Anwendung finden, ist wohl nicht nur mit der Trägheit des Justizapparats zu erklären, sondern verweist auf tatsächliche Probleme in den vorliegenden gesetzlichen Regelungen.
- So hat die mit viel Engagement geführte Diskussion der 90er Jahre um die Verbesserung der Situation kindlicher Zeugen zwar zu neuen Gesetzen, nicht unerheblichen Investitionen in technische Anlagen und einem Ende der Debatte, de facto aber zu minimalen Veränderungen für minderjährige Zeugen geführt (vgl. auch die Diskussion über symbolische Einführungen von Victim Impact Statements bei *Erez & Laster*, 1999).

- Es wäre wünschenswert, wenn bei einer etwaigen Überarbeitung des Gesetzes, wie sie der NRW-Justizminister laut Meldung der NRZ vom 6.11.01 anstrebt, Maßnahmen ergriffen würden zur Beseitigung von Belastungsfaktoren (Länge von Verfahren, Unsicherheit über Aussagebedingungen, Informationsdefizite, mangelnde Wahrnehmung individueller Bedürfnislagen), die vom derzeitigen Zeugenschutzgesetz gar nicht tangiert werden.

Literatur

- Bull, R. (1997). Interviewing children in the forensic context. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage. Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung* (S. 225-235). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Busse, D. & Volbert, R. (1997a). Glaubwürdigkeitsgutachten in Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs - Ergebnisse einer Gutachtenanalyse. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 131-142). Weinheim: Beltz/Psychologie Verlags Union.
- Busse, D. & Volbert, R. (1997b). Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 224-246). Bern: Huber.
- Busse, D., Volbert, R. & Steller, M. (1996). *Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen* (Reihe Recht, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz). Bonn.
- Dannenberg, U., Höfer, E., Köhnken, G. & Reutemann, M. (1997). *Abschlussbericht zum Modellprojekt „Zeugenbegleitprogramm für Kinder“*. Kiel: Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein.
- Davies, G. (1997). Videotechnology and the child witness. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 231-235). Weinheim: Beltz/Psychologie Verlags Union.
- Davies, G. (1999). The impact of television on the presentation and reception of children's testimony. *International Journal of Law and Psychiatry*, 22(3-4), 241-256.
- Davies, G. & Noon, E. (1991). *An evaluation of the live link for child witnesses*. London: The Home Office.

- Davies, G. & Westcott, H. (1995). The child witness in the courtroom: Empowerment or protection. In M. S. Zaragoza, J. R. Graham, G. C. N. Hall, R. Hirschman & Y. S. Ben-Porath (Eds.), *Memory and testimony in the child witness* (pp. 199-213). Thousand Oaks: Sage.
- Davies, G., Wilson, C., Mitchell, R. & Milsom, J. (1995). *Videotaping children's evidence: An evaluation*. London: Home Office.
- Deckers, R. (1999). Glaubwürdigkeit kindlicher Zeugen. Vernehmungsfehler und Begutachtung. *Neue Juristische Wochenschrift, Heft 19*, 1365-1371.
- Eipper, S., Hille, P. & Dannenberg, U. (1996). *Rasmus Rabe ermittelt: Was passiert eigentlich bei Gericht? Eine Spiel- und Lernbroschüre für Kinder*. Ralsdorf: Rathmann Druck + Verlag.
- Erez, E. & Laster, K. (1999). Neutralizing victim reform: Legal professionals' perspectives on Victims and Impact Statements. *Crime & Delinquency*, 45, 530-551.
- Fastie, F. (1994). *Zeuginnen der Anklage. Die Situation sexuell mißbrauchter Mädchen und junger Frauen vor Gericht*. Berlin: Orlanda Frauenverlag.
- Fegert, J. M. (1999). Betroffene, Helfer und Strafverfolger. Eine empirische Untersuchung im Labyrinth der Reaktionsmöglichkeiten auf sexuellen Mißbrauch. In Kind im Zentrum im Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk (Hrsg.), *Wege aus dem Labyrinth. Erfahrungen mit familienorientierter Arbeit zu sexuellem Mißbrauch* (S. 42-61). Berlin: Eigenverlag.
- Fischer, T. (1994). Glaubwürdigkeitsbegutachtung und Beweiswürdigung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 14, 1-5.
- Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin (Hrsg.) (2000). *Sexualstrafrecht auf dem Prüfstand. Rechtspolitischer Dialog*. Berlin: Eigenverlag.
- Garnezy, N. & Rutter, M. (Eds.) (1983). *Stress, coping and development in children*. New York: McGraw-Hill.
- Goodman, G. S., Taub, E. P., Jones, D. P. H., England, P., Port, L. K., Rudy, L. & Prado, L. (1992). Testifying in criminal court: Emotional effects on child sexual assault victims. *Monographs of the Society for Research in Child Development*, 57, 1-141.
- Gunder, T. (1999). *Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.
- Habel, U., Schmitt-Frister, P., Koppenhöfer, B. & Schneider, F. (2002). Prävention sekundärer Traumatisierungen bei Opferzeugen. In S. Barton (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis* (S. 117-128). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

- Hagendorn, N. (1999). *Schutz der Opfer von Gewaltdelikten durch den Ausschluß der Öffentlichkeit im Strafverfahren*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.
- Hamblen, J. L. & Levine, M. (1997). The legal implications and emotional consequences of sexually abused children testifying as victim-witnesses. *Law and Psychology Review*, 21, 139-179.
- Hille, P., Eipper, S. & Dannenberg, U. (1996). *Klara und der kleine Zwerg. Ein Buch für Kinder, die Zeugen beim Gericht sind*. Raisdorf: Rathmann Druck + Verlag.
- Home Office in conjunction with Department of Health (1992). *Memorandum of good practice on video recorded interviews with child witnesses for criminal proceedings*. London: Home Office.
- Jerusalem, M. (1990). *Persönliche Ressourcen, Vulnerabilität und Streßerleben*. Göttingen: Verlag für Psychologie.
- Keiser, C. (2002). Rechtliche Probleme von Videovernehmungen in Strafverfahren. In S. Barton (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis* (S. 165-177). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Kirchhoff, S. (1994). *Sexueller Mißbrauch vor Gericht* (Band 1 und 2). Opladen: Leske + Budrich.
- Köhnken, G. (1995). Video im Gericht - Modelle und Erfahrungen aus Großbritannien. *Strafverteidiger*, 15, 376-380.
- Langen, N. (2000). *Der Einfluß der Ergebnisse aussagepsychologischer Gutachten auf die Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht in Strafverfahren wegen des Verdachts von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.
- Lazarus, R. S. (1991). *Emotion and adaptation*. London: Oxford University Press.
- Lazarus, R. S. & Folkman, S. (1984). *Stress, appraisal and coping*. New York: Springer.
- Lazarus, R. S. & Folkman, S. (1987). Transactional theory and research on emotions and coping. *European Journal of Personality*, 1, 141-170.
- Lind, E. A. & Tyler, T. R. (1988). *The social psychology of procedural justice*. New York: Plenum Press.

- Machura, S. (2002). Verfahrensgerechtigkeit aus der Perspektive von Beschul- digten. Eine Literaturübersicht und eine explorative Studie. In S. Barton (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis* (S. 195-232). Baden- Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Martone, M., Jaudes, P. K. & Cavins, M. K. (1996). Criminal prosecution of child sexual abuse cases. *Child Abuse & Neglect*, 20, 457-464.
- McGough, L. S. (1995). For the record: Videotaping investigative interviews. *Psychology, Public Policy, and Law*, 1, 370-386.
- Melton, G. (1984). Child witnesses and the first amendment: A psychological dilemma. *Journal of Social Issues*, 40, 109-125.
- Melton, G. (1992). Children as partners for justice: Next steps for develop- mentalists. *Monographs of the Society for Research in Child Development* 57 (1992), 153-159.
- Mildenberger, E.-H. (1995). *Schutz kindlicher Zeugen im Strafverfahren durch audiovisuelle Medien*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Müller, K. (1999). *Verlauf und Ausgang von Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs an Kindern. Eine Analyse von Einflußfaktoren auf staatsan- waltschaftliche und gerichtliche Entscheidungen*. Unveröff. Diplomarbeit, Freie Universität Berlin.
- Müller-Luckmann, E. (1997). Zeugenrolle des Kindes und ihre zeitbedingten Wandlungen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80, 283-289.
- Murray, K. (1995). *Live television link. An evaluation of its use by child wit- nesses in Scottish criminal trials*. Edinburgh: Home Office.
- Osnabrügge, G., Stahlberg, D. & Frey, D. (1985). Die Theorie der kognizier- ten Kontrolle. In D. Frey & M. Irle (Hrsg.), *Theorien der Sozialpsycholo- gie, Bd. 3: Motivations- und Informationsverarbeitungstheorien* (S. 127- 172). Bern: Huber.
- Pfäfflin, F. (1997). Schützen Videovernehmungen kindliche Zeugen vor se- kundärer Traumatisierung? *Strafverteidiger*, 17, 95-99.
- Richter, H. (1996). Wie erleben und verarbeiten Opfer den Strafprozeß? - Ers- te Befunde aus einer Untersuchung des Max-Planck-Institutes für ausländi- sches und internationales Strafrecht Freiburg in Zusammenarbeit mit dem WEISSEN RING. In WEISSER RING (Hrsg.), *Täterrechte-Opferrechte - neue Gewichtung im Strafprozeß* (S. 57-64). Mainz: WEISSER RING Ver- lags-GmbH.

- Rieß, P. (1998). Zeugenschutz bei Vernehmungen im Strafverfahren. *Neue Juristische Wochenschrift*, 44, 3240-3243.
- Röhrle, B. (1994). *Soziale Netzwerke und soziale Unterstützung*. Weinheim: Psychologische Verlags-Union.
- Runyan, D. K., Everson, M. D., Edelsohn, G. A., Hunter, W. M. & Coulter, M. L. (1988). Impact of legal intervention on sexually abused children. *Journal of Pediatrics*, 113, 647-653.
- Sandler, I. N., Miller, P., Short, J. & Wolchik, S. A. (1989). Social support as a protective factor for children in stress. In D. Belle (Ed.), *Children's social networks and social supports* (pp. 277-307). New York: John Wiley & Sons.
- Schlothauer, R. (1999). Video-Vernehmung und Zeugenschutz. Verfahrenspraktische Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung der StPO etc. (Zeugenschutzgesetz). *Strafverteidiger*, 19, 47-51.
- Schmoll, D. (1999). *Videovernehmung kindlicher Opfer im Strafprozeß*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.
- Schwarzer, R. (1993). *Streß, Angst und Handlungsregulation*. Berlin: Kohlhammer.
- Sievers, J. (1999). Professionalisierung der Zeugenvernehmung bei kindlichen Opfern und Umsetzung des Zeugenschutzgesetzes in der Polizei (Teil 1). *Der Kriminalist*, 4, 138-141.
- Sievers, J. (1999). Professionalisierung der Zeugenvernehmung bei kindlichen Opfern und Umsetzung des Zeugenschutzgesetzes in der Polizei (Teil 2). *Der Kriminalist*, 5, 193-197.
- Smith, C. & Woodhead, K. (1999). Justice for children. In N. Parton & C. Wattam (Eds.), *Child sexual abuse. Responding to the experiences of children* (pp. 19-36). New York: John Wiley & Sons.
- Thibaut, J. & Walker, L. (1975). *Procedural justice: A psychological analysis*. Hillsdale: Erlbaum.
- Vieth, V. I. (1999). When cameras roll: The danger of videotaping child abuse victims before the legal system is competent to assess children's statements. *Journal of Child Sexual Abuse*, 7(4), 113-121.
- Volbert, R. & Busse, D. (1995a). Wie fair sind Verfahren für kindliche Zeugen? Zur Strafverfolgung bei sexuellem Mißbrauch von Kindern. In G. Bierbrauer, W. Gottwald, & B. Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit - Rechtspsychologische Forschungsbeiträge für die Justizpraxis* (S. 139-162). Köln: Dr. Otto Schmidt KG.

- Volbert, R. & Busse, D. (1995b). Belastungen von Kindern in Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs. In L. Salgo (Hrsg.), *Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen - Auf dem Weg zum Anwalt des Kindes* (S. 73-93). Neuwied: Luchterhand-Verlag.
- Volbert, R., Busse, D. & Müller, K. (2000). Sexueller Mißbrauch von Kindern. Eine Analyse von angezeigten Fällen. In M. A. Rothschild (Hrsg.), *Das neue Jahrtausend: Herausforderungen an die Rechtsmedizin. Festschrift für Prof. Dr. med. Dr. h.c. Volkmar Schneider zum 60. Geburtstag* (S. 183-195). Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Volbert, R. & Erdmann, K. (1996). Kinder als Zeugen in Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs: Einstellungen und Erfahrungen von Richtern und Staatsanwälten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 79, 238-252.
- Volbert, R. & Pieters, V. (1993). *Zur Situation kindlicher Zeugen. Empirische Befunde zu Belastungsursachen und zu Reformmaßnahmen* (Reihe Recht, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz). Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Warren, A. R., Woodall, C. E., Hunt, J. S., Perry, N. W. (1996). „It sounds good in theory, but“: Do investigative interviews follow guidelines based on memory research. *Child Maltreatment*, 1.
- Wegener, H. (1992). Sexueller Mißbrauch: Zwischen Therapie und Strafverfolgung. *Psychomed*, 4, 32-35.
- Westcott, H. & Jones, J. (1997). The Memorandum: considering a conundrum. In H. Westcott & J. Jones (Eds.), *Perspectives on the Memorandum. Policy, practice and research in investigative interviewing*, (pp. 167-179). Aldershot: Arena, Ashgate Publishing Company.
- Wolchik, S. A. & Sandler, I. N. (Eds.) (1997). *Handbook of children's coping. Linking theory and intervention*. New York: Plenum Press.
- Wolf, P. (1997). *Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen? Eine empirische Untersuchung*. Regensburg: Roderer Verlag.
- Wolke, A. (1995). *Der Verlauf von Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern im Landgerichtsbezirk Köln im Jahre 1991*. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Köln.
- Zech, M. (1999). Vertretung von Opfern von Sexualstraftaten vor Gericht. In S. Höfling, D. Drewes & I. Epple-Waigel (Hrsg.), *Auftrag Prävention. Offensiv gegen sexuellen Kindesmißbrauch* (S. 41-47). München: Hans-Seidel-Stiftung e. V.

Zickermann, H. (1999). Professionalisierung der Zeugenvernehmung bei kindlichen Opfern – Konkrete Durchführung und bisher gesammelte Erfahrungen. *Der Kriminalist*, 5, 198-201.

Praktische Erfahrungen mit der Videovernehmung von Opferzeugen

Hans Lorenz

Zu diesem Thema biete ich eine 30 Sekunden-Version und eine 30 Minuten-Version an. Beginnen wir mit der kurzen Fassung:

In meiner Kammer beim Landgericht Mainz nehmen Jugendschutzsachen etwa 10 % des Arbeitsumfangs ein. Seit zum 1. Dezember 1998 das neue Zeugenschutzgesetz in Kraft getreten ist, haben wir von der in diesem Gesetz vorgesehenen Möglichkeit des Einsatzes der Video-Technik noch nie Gebrauch gemacht. Unsere praktischen Erfahrungen liegen insoweit bei Null.

Damit wäre ich am Ende meiner Ausführungen, wenn es nicht in den Jahren 1995 bis 1997 die sog. Wormser Missbrauchsprozesse gegeben hätte, in denen wir die Vernehmung per Video über die Dauer von sechs Monaten praktiziert haben. Daher rühren unsere Erfahrungen.

Bevor ich auf diese Erfahrungen eingehe, möchte ich die gesetzliche Basis und die Entstehungsgeschichte von Video im Strafprozess erläutern.

Kinder können wie Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene als Zeugen bei Gericht vernommen werden. Mindestaltersgrenzen gibt es nicht. Kinder sind eine besonders verletzbare und sensible Zeugengruppe, da sie in Belastungssituationen nicht über die Bewältigungsstrategien eines Erwachsenen verfügen. Es fehlt ihnen häufig an sprachlichem Darstellungsvermögen und Informationen, wie sie Erwachsene als Zeugen in ein Verfahren einbringen. Das Reden über den Intim-Bereich und über verstandene oder unverstandene Sexualpraktiken vor fremden Personen nötigt ihnen noch mehr Überwindung ab, als ein Erwachsener sie in einer vergleichbaren Situation bei sich feststellt.

Die Hauptverhandlung ist für das durch sexuellen Missbrauch traumatisierte Kind ein Ereignis von hoher psychischer Belastung, weil die eingeforderte Schilderung des Tatgeschehens die zugefügten seelischen Wunden erneut aufreißt und die therapeutische Bewältigung der Tatfolgen häufig aufhält. Daher gilt es im Interesse des Opferschutzes, die Belastungen des kindlichen Zeugen in Grenzen zu halten.

Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz verfügen traditionell über zahlreiche Vorschriften, deren Anwendung die Belastungssituation kindlicher Zeugen in der Hauptverhandlung zu reduzieren hilft:

- Das Gericht kann für die Verhandlung oder einen Teil davon nach § 172 GVG die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Person unter 16 Jahren vernommen wird.
- Das Gericht kann nach § 171b GVG die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Zeugen zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde. Die beiden genannten Vorschriften kommen in Missbrauchsverfahren regelmäßig zur Anwendung.
- Das Gericht kann anordnen, dass sich der Angeklagte während der Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn bei einer Person unter 16 Jahren in Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist (§ 247 StPO).
- Schließlich sieht § 241a StPO vor, dass die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren allein vom Vorsitzenden durchgeführt wird. Der Sinn der Vorschrift ist klar: Das Kind soll sich angesichts einer Vielzahl von Prozessbeteiligten auf eine Befragungsperson konzentrieren können.

Diese genannten Vorschriften kommen in Jugendschutzsachen regelmäßig zur Anwendung. In den 90er Jahren hat es verstärkt justizpolitische Bemühungen um eine weitere Reduzierung der psychischen Belastung von Opferzeugen im Strafprozess gegeben. Resultat ist das 1998 in Kraft getretene neue Zeugenschutzgesetz, mit dem die Video-Technik Einzug in den deutschen Strafprozess gehalten hat. Der kindliche Zeuge sagt nicht mehr im Gerichtssaal aus, sondern in einem anderen Raum. Von dort wird seine Aussage in den Gerichtssaal übertragen. Diese Art der Vernehmung wurde in den 80er Jahren in den USA eingeführt. Später zogen Kanada, Australien, Neuseeland und Großbritannien nach. In Deutschland wurde die Video-Methode erstmals im Mai 1995 vom Landgericht Mainz in den sog. „Wormser Missbrauchsverfahren“ angewandt. Da ich an zwei dieser drei Verfahren beteiligt war, will ich erläutern, wie es dazu kam:

Die Wormser Verfahren zeichneten sich durch eine Vielzahl von Angeklagten, Verteidigern, Nebenklagevertretern und Sachverständigen aus, deren Ausschließung – mit Ausnahme der Angeklagten – rechtlich nicht möglich ist. In der Spitze befanden sich bis zu 70 Personen im Gerichtssaal. In dem sog. Verfahren Worms I sahen sich die Kinder also während ihrer Vernehmung einer Vielzahl unbekannter Personen gegenüber und machten praktisch keine substantiellen Angaben. Vor diesem Hintergrund haben wir dann während der

laufenden Verfahren Worms II und III Anregungen von Prozessbeteiligten aufgegriffen und beschlossen, die Vernehmung der kindlichen Zeugen außerhalb des Gerichtssaals durch den Vorsitzenden durchzuführen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung waren alle Prozessbeteiligten ausnahmslos mit dieser Vorgehensweise einverstanden. Die Vernehmungen wurden mittels Video-Technik auf eine 2 x 2 m große Leinwand in den Gerichtssaal übertragen. Im Vernehmungszimmer befand sich kein Monitor. Die Kinder konnten also nicht sehen, was sich im Gerichtssaal abspielt. Die Vernehmungen erstreckten sich über eine Dauer von etwa sechs Monaten, insgesamt wurden 13 Kinder vernommen. Die Reaktionen der Kinder auf diese Art der Vernehmung war durchweg positiv. Dies galt insbesondere für diejenigen Kinder, die zuvor eine Vernehmung im Gerichtssaal erlebt hatten.

Die von unserer Kammer praktizierte Video-Methode stieß in der Öffentlichkeit überwiegend auf Zustimmung, begegnete aber auch rechtlichen Bedenken. Diese leiteten sich weniger aus dem Grundsatz der Unmittelbarkeit ab, sondern aus § 226 StPO, der bestimmt, dass die Hauptverhandlung in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen stattzufinden habe. Maßgebend war die Überlegung, dass der Vorsitzende in den Gerichtssaal gehöre.

Diese Überlegung hat durch das Zeugenschutzgesetz Eingang in den neuen § 247a der Strafprozessordnung gefunden. Dieser lautet auszugsweise wie folgt:

„Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise, namentlich durch eine Entfernung des Angeklagten sowie den Ausschluß der Öffentlichkeit, abgewendet werden, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; ... Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. ...“

Dies bedeutet:

1. Der Einsatz der Video-Technik ist fakultativ. Sie kommt nur dann zur Anwendung, wenn das Wohl des Zeugen nicht in anderer Weise, etwa durch Ausschließung des Angeklagten oder durch den Ausschluss der Öffentlichkeit, sichergestellt werden kann.
2. Wenn es zum Einsatz der Video-Technik kommt, muss der Vorsitzende im Sitzungssaal bleiben. Lediglich der Zeuge, bei kindlichen Zeugen auch eine Betreuungsperson, halten sich im Vernehmungszimmer auf.

Für diese Art der Vernehmung ist die so genannte Zwei-Wege-Übertragung vorgesehen. Im Gericht sieht und hört man auf einem Monitor Kind und Begleitperson; der Zeuge sieht im Vernehmungszimmer nur die Vernehmungsperson. Die Kameraeinstellungen sind unverändert zu halten. Es soll weder geschwenkt, noch gezoomt, noch geschnitten werden, damit nicht durch Bildgestaltung eine Manipulation vorgenommen werden kann.

Die Video-Technik kommt in der Praxis kaum zum Einsatz. Dafür gibt es mehrere Gründe. Zum einen ist § 247a gegenüber anderen Zeugenschutzvorschriften subsidiär. In aller Regel reichen die traditionellen Zeugenschutzvorschriften aus, um dem Schutzbedürfnis des kindlichen Zeugen gerecht zu werden. Eine weitere Erklärung für den zurückhaltenden Einsatz der Video-Technik könnte sein, dass sich Tatrichter vor der Auseinandersetzung mit der Technik scheuen. Ein dritter nicht unwesentlicher Gesichtspunkt dürfte in der vorgesehenen Vernehmungssituation liegen. Wenn Frager und Gefragter sich in unterschiedlichen Räumen aufhalten und möglicherweise vorher keinen Kontakt miteinander hatten, ist die Vernehmungssituation befremdlicher und steifer als bei der konventionellen Vernehmungsmethode im Gerichtssaal.

Da die Video-Technik also nur sehr vereinzelt zum Einsatz kommt, gibt es auch keine obergerichtliche Rechtsprechung zu praktischen Fragen der Durchführung dieser Vernehmungstechnik.

Schließlich sollte man sich nicht verleiten lassen, die Frage der Vernehmungsmethode allzu sehr in den Vordergrund zu rücken. Ob die Vernehmung eines kindlichen Zeugen per Video oder konventionell erfolgt, dürfte in aller Regel unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Das Opfer im Strafprozess aus Sicht der Verteidigung

Rüdiger Deckers

Schon der Titel meines Referates zeigt, wie sorgfältig und zugleich vorsichtig wir mit Begriffen umgehen müssen, die ihre eigentliche Definition und/oder Bestätigung erst in einem erkenntnisprozesshaften Geschehen erfahren:

Ob die Behauptung eines Menschen, Opfer eines Übergriffs geworden zu sein, der Wirklichkeit entspricht, kann häufig erst am Ende eines Strafprozesses mit einer zur Überzeugung des Entscheidungsträgers erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit beantwortet werden. Ob der behauptete Übergriff – bei unterstelltem Erlebnisfundament – sich auch wie behauptet zugetragen hat und ob dieser Übergriff von der Person verübt wurde, die das Subjekt des konkreten Strafverfahrens ist, steht im Verfahren gerade zur Prüfung. Jede vorwegnehmende Rollenzuweisung würde das Prozesshafte in der Erkenntnisgewinnung konterkarieren.

Zugleich scheinen in diesen ersten Betrachtungen die Konstellationen auf, mit denen die Fragestellungen für die Strafverteidigung in Verfahren mit fraglichen Opfern umrissen werden:

- Hat das fragliche Opfer überhaupt einen Übergriff erfahren?
- Hat das fragliche Opfer einen solchen Übergriff erfahren, wie es ihn behauptet?
- Hat das fragliche Opfer den behaupteten Übergriff durch den Angeklagten erfahren?

Um die Situation für die Strafverteidigung weiter zu präzisieren, muss die besondere Beweissituation dargestellt werden, die typischerweise bei Delikten mit Personen auftritt, deren Opferrolle gerade infrage steht und der Aufklärung bedarf: Regelmäßig stehen sich zwei Personen mit polarisierten Interessenlagen gegenüber. Sachbeweise sind selten parat. Unbeteiligte Dritte als Tatzeugen sind die Ausnahme. Weit überwiegend haben wir es mit den Fällen zu tun, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung als Konstellation „Aus-

sage gegen Aussage“ behandelt und besonderen Anforderungen an Sachaufklärung und Beweiswürdigung unterworfen werden.¹

Die außerordentliche Schwierigkeit für den Richter, in solchen Fallkonstellationen ein richtiges Urteil zu finden, liegt auf der Hand: Der – einzige – Belastungszeuge hat ein hohes Eigeninteresse, an der Überführung des Angeklagten durch seine Aussage mitzuwirken, der Angeklagte hat ein der natürlichen Neigung zur Selbstbegünstigung folgendes Interesse, eine Verurteilung und Bestrafung abzuwenden.

Die Verteidigung nimmt an diesen Schwierigkeiten teil. Sie hat die Rechte des Beschuldigten und/oder Angeklagten parteilich zu wahren, was zugleich aber bedeutet, dass sie dem Beschuldigten die Alternativen aufzeigt, die eine kontradiktorische oder eine auf Friedensschluss mit dem Opfer abzielende Verteidigung mit sich bringen können. In der Darstellung dieser Alternativen, dem Austausch über die Einschätzung der Beweislage und über die grundsätzliche Willensrichtung in der Verteidigung, liegen die sensibelsten Momente im Verhältnis des Verteidigers zu seinem Mandanten. Es ist auch juristisches Fachwissen, aber noch viel mehr soziale Kompetenz gefragt.

Der Verteidiger muss sich seiner starken Rolle im Strafverfahren, aber auch des verantwortungsvollen Umgangs mit dieser Position bewusst sein, und er muss diese Kompetenz zuallererst in die Auseinandersetzung mit dem Mandanten einbringen; denn in diesem Diskurs werden – diesseits der rechtlichen Grenzen der Strafverteidigung – die Leitlinien abgesteckt, wie weit die kontradiktorische Verteidigung gehen kann und ob die Verteidigung im konkreten Fall überhaupt als kontrovers zur Anklage konzeptualisiert werden sollte.

Gerade dann, wenn der Vorwurf gegen den Beschuldigten einen sexuellen Übergriff beinhaltet, beschreitet er die Brücke des Vertrauens zu seinem Verteidiger nur dann, wenn er es schafft, eine doppelte Schamswelle zu überwinden: Er muss sich nicht nur zur Beteiligung eines Delikts bekennen; er muss sich auch zu sexuelldeliktischem und deviantem Verhalten äußern, was vielen Menschen auch in der heutigen Zeit noch sehr schwer fällt. Diese doppelte Hemmschwelle muss der Verteidiger berücksichtigen wenn der Beschuldigte ihm in seinen bestreitenden Erklärungen darlegt, warum „alles gar nicht so gewesen sein kann, wie es da behauptet wird“.

In besonderem Maße hat der Verteidiger umsichtige und kritische Distanz zu solchen Erklärungen zu wahren und eine eigene Beurteilung der Sach- und Beweislage anzustellen; denn es gibt kaum eine unglücklichere Erfahrung in einem Strafprozess als die, dass der Verteidiger am Ende feststellen muss, der

1 Vgl. nur BGH StV 2002, 350; *Nack*, StraFO 2001, S. 1; *ders.*, StV 2002, S. 510 und S. 558.

einzig zu sein, der noch an die Unschuld des Angeklagten glaubt. Die Einsamkeit dieser Position ist fundamental und kaum zu überbieten; sie steht als warnendes Exempel vor jeder kontradiktorischen Verteidigungsstrategie.

Umgekehrt gehört es zur ständigen Erfahrung im Verfahren mit diesem Untersuchungsgegenstand, dass Vorwürfe instrumentell und funktional eingesetzt, von einer Person auf eine andere transferiert, inhaltlich verändert (Beispiel: von Misshandlung zum sexuellen Übergriff) oder aggraviert (aus mitunter durchaus verständlichen Motiven) werden.² Die Freispruchquote in diesen Verfahren liegt nicht zufällig deutlich höher (mindestens doppelt so hoch) als beim Durchschnitt der Strafverfahren.³ In der Phase also, in der diese Dinge noch offen sind, erst einer näheren Bestimmung zugeführt werden müssen, ist der professionelle Berater aufgerufen, sich ein eigenes Bild zu machen und dann zu entscheiden, wie weit er bereit ist, einen Zeugen im Verfahren zu befragen und – im Extremfall – zu demontieren.

Die Beurteilungsfähigkeit für die einzelnen Fallkonstellationen wächst mit dem Wissen, das der Verteidiger sich aus der Kriminologie, Psychiatrie und Psychologie – namentlich der Aussagepsychologie – aneignet. Wenn es also um die Fragestellung geht,

- ob das fragliche Opfer aussagefähig – i. S. v. Zeugentüchtigkeit – ist oder Einschränkungen bestehen,⁴
- ob die Qualität des Aussagematerials der allgemeinen und spezifischen Aussagekompetenz des Zeugen entspricht oder sie sogar übertrifft,⁵
- ob die Angaben des Zeugen als zuverlässig angesehen werden können,⁶

wird der Verteidiger in aller Regel auf die Erkenntnisse aus diesen Wissenschaftszweigen zurückgreifen müssen. Das gilt auch für die vertiefenden Fragestellungen nach der Entstehungsgeschichte, der Entwicklungsgeschichte einer Aussage, der Motivanalyse, Hypothesen intentionaler oder irrtümlicher

2 Vgl. dazu BGHSt 45, 164; *Boetticher*, NJW 2002 – Sonderheft für Gerhard Schäfer, S. 8 ff.; *Steller*, NJW 2002 – Sonderheft für Gerhard Schäfer, S. 69 ff.

3 Zur Freispruchquote bei allgemeiner Kriminalität *Schünemann*, StV 1998, S. 391 ff.; zur Freispruchquote bei Sexualdelikten *Elz* (2001), Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern, S. 29 ff.

4 *Eisenberg* (2002), Das Beweisrecht der StPO, RN 1362 ff.; vgl. BGH StV 2002, 350.

5 *Greuel* (2001), Wirklichkeit, Erinnerung, Aussage, S. 26 ff.

6 *Barton* (1995), Redlich aber falsch; *Greuel*, a.a.O.

Falschaussage, bewussten oder unbewussten Einflüssen, Autosuggestionen, Gruppenprozessen etc.⁷

Je nach dem, wie sich im Kontext dieser hypothesengeleiteten Fragestellungen die Aussage des fraglichen Opfers darstellt, hat sich das Maß der Prüfung zu gestalten. Die Verteidigung kann sich – in vielen Fällen – dabei von qualifizierten aussagepsychologischen Sachverständigen beraten lassen und sollte dies auch tun. Wenn eine sachverständige Stellungnahme zu dem Ergebnis gelangt, dass viel für ein Erlebnisfundament der Zeugenaussage spricht, ist im Hinblick auf eine kontradiktorische Verteidigung äußerste Vorsicht geboten.

Die Parameter, die der Verteidigung zur Prüfung dieser Fragestellung an die Hand gegeben werden, seien kurz erwähnt:

- Handelt es sich um eine Spontanaussage?
- Ist die Aussage in Form eines freien Berichts zustande gekommen?
- Finden wir eine detailreiche, originell anmutende Darstellung vor?
- Werden Komplikationen, Handlungsverflechtungen, psychisches Begleiterleben geschildert?
- Ist die Darstellung konsistent und phänomengemäß, entsprechend den von der Kriminologie über solche Deliktformen vermittelten Erkenntnissen?⁸

Oder haben wir umgekehrt frühzeitige Einflussnahmen auf die Aussageentstehung zu besorgen?

- Liegen Konfliktkonstellationen vor, die die Aussage geprägt haben können?
- Entspricht die Aussage mehr einem Verhörprodukt denn einer authentischen geistigen Leistung?
- Sind in der Entwicklung der Aussage erhebliche Abweichungen in der Darstellung des Kerngeschehens zu verzeichnen?
- Finden wir Aggravationen vor?
- Ist eine teilweise Falschbelastung bezüglich einzelner Taten oder Handlungsmodalitäten auszumachen?⁹

7 *Steller/Volbert* (1997), *Psychologie im Strafverfahren*, S. 12 ff.; *Köhnken* in: *Lempp/Schütze/Köhnken* (1999), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters*, S. 318 ff.; BGHStV 2001, 551.

8 *Undeutsch*, AnwBl 1997, S. 462 ff.

9 BGHSt 44, 153; NStZ 2000, 496; NStZ 2001, 161.

Man wird unschwer nachvollziehen können, dass das Ergebnis der Prüfung dieser Alternativen die Verteidigungsstrategie entscheidend prägen wird: Unabhängig von dem, was der Mandant erklärt, wird der Verteidiger entlang dem – kursorisch dargelegten – Katalog zu bestimmen haben, was die Beweislage hergibt und sodann dem Mandanten den Weg weisen müssen. Das wird in nicht wenigen Fällen dazu führen, dass der Verteidiger dem Mandanten die erheblichen Vorteile vor Augen führt, die damit verknüpft sind, in einer Hauptverhandlung auf die Vernehmung des fraglichen Opfers zu verzichten.

Im gleichen Zuge sollte der Versuch unternommen werden, über einen Täter-Opfer-Ausgleich ein Stück an Dispositionsbefugnis im Verfahren für die Verteidigung und Nebenklage zu gewinnen.¹⁰ In diesem Gefüge wünsche ich mir auf der Seite der Nebenklage kompetente und konsequente Gesprächspartner aus der Anwaltschaft, die ihrem Klientel über dieses Ausgleichsinstitut nicht nur die gefürchtete „sekundäre Viktimisierung“ ersparen, sondern auch den Weg in den Rechtsfrieden weisen können.

Ich schaue in diesem Zusammenhang auf sehr unterschiedliche Erfahrungen zurück: In einem Fall stand der Angeklagte unter dem Vorwurf des versuchten Totschlags an seiner Ehefrau. In der Phase einer Ehekrise verabschiedet sich die Ehefrau vom Abendessen der Familie am Heiligen Abend, um mit einem Bekannten eine Diskothek aufzusuchen. Der verzweifelte Ehemann bringt zunächst die gemeinsame Tochter ins Bett, versucht sich durch Fernsehen abzulenkeln, sucht erfolglos nach Schlaftabletten und greift schließlich zur Whiskyflasche – die Alkoholuntersuchung ergibt später 3,15 ‰. Als die Ehefrau morgens um fünf Uhr nach Hause kommt, greift der Ehemann zu einer auf einem Schrank im Wohnungsflur liegenden Pistole und schießt ihr zwei Mal in den Kopf, weitere Schüsse kann er nicht abgeben, weil ein Projektil im Lauf stecken geblieben ist. Das lebensgefährlich verletzte Opfer alarmiert die Polizei, es wird ins Krankenhaus gebracht, operiert und gerettet.

Das familienrechtliche Verfahren (Scheidung) und das strafrechtliche Verfahren laufen parallel. Die Verteidigung kommt mit der Nebenklage und dem Opfer selbst zu einem Gespräch zusammen, das Vermögen der Familie (Eigentumswohnung) soll zum Schadensersatz allein auf die Ehefrau übertragen werden, das Opfer stellt in Aussicht, nun – nachdem sie im Ermittlungsverfahren auch vor dem Richter ausgesagt hat – von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Die Verteidigung sagt zu, dass der Angeklagte ein Geständnis ablegen wird, das frei von jeglicher Mitschuldzuweisung gegenüber dem Opfer sein wird. Die vertraglichen Angebote zum Schadensersatz werden der Nebenklagevertreterin zugeleitet.

¹⁰ Vgl. dazu nur BGH NSTz 2003, 29 ff.

In der Hauptverhandlung macht die Opferzeugin – aus der Verteidigung unbekanntem Gründen – nicht vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Der Angeklagte hatte ein das Opfer schonendes Geständnis abgelegt. Die Verteidigung verzichtete mit Blick auf eine in Aussicht stehende Anerkennung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch das Gericht auf eine kritische Befragung der Opferzeugin, deren Aussage nicht positiv für den Angeklagten ausfiel.

Der Angeklagte wurde wegen der Alkoholbeeinflussung als vermindert schuldig angesehen, ein minder schwerer Fall des Totschlags wurde nicht angenommen, der Täter-Opfer-Ausgleich nicht anerkannt und eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren verhängt. Die evident fehlerhafte Strafzumessung im Urteil des Schwurgerichts Düsseldorf passierte die revisionsgerichtliche Kontrolle unbeanstandet.

Der Mandant darf sich nicht ganz zu Unrecht fragen, ob der harmonische Verhandlungskurs der Verteidigung in die Sackgasse einer dem Fall nicht gerecht werdenden hohen Bestrafung geführt hat.

Eine andere – wenn auch nicht gerade gegensätzliche – Erfahrung nehme ich aus einer Schwurgerichtssache beim Landgericht Münster mit:¹¹ Ein Jurastudent und Sohn eines stadtbekanntem Strafverteidigers wird in Haft genommen, weil er mit einem Kampfmesser mehrfach – in Tötungsabsicht, wie der Haftbefehl annimmt – auf einen jungen Mann eingestochen und ihn lebensgefährlich verletzt hat. Der hochintelligente Jurastudent lebte nicht mehr in seinem Elternhaus, hatte offensichtlich Kontaktschwierigkeiten und arbeitete nebenher in einem Lebensmittelmarkt. Dort lernte er eine Auszubildende kennen, mit der er sich über einen längeren Zeitraum häufiger in der Freizeit traf, ihr für die Berufsschule Nachhilfeunterricht gab und sich schließlich in sie verliebte.

Das junge Mädchen reagierte auf die zaghaften Avancen des Studenten unsicher und ambivalent, verlor wegen Unregelmäßigkeiten ihre Ausbildungsstelle und wechselte zu einer anderen Ausbildungsmaßnahme, wo sie alsbald sozial Fuß fasste und eine engere Beziehung zu einem jungen Mann einging. Der Jurastudent versuchte weiter, die Verbindung zu halten, begab sich ins Elternhaus der Auszubildenden und stellte sie zur Rede, als es zu einer verbalen Auseinandersetzung kam, bei der der Student die Auszubildende auch schubste und er dann des Hauses verwiesen wurde.

Die Auszubildende erzählte von diesem Vorkommnis in ihrer neuen Ausbildungsstätte. Ein junger Mann aus dem Kreis der Angesprochenen, Anwalts-

¹¹ Vgl. zum Fall in dogmatischer Hinsicht *Deckers* in FS Rieß (2002), S. 651 ff.; in prozessualer Hinsicht *Deckers* in: Barton (Hrsg.) (2001), Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, S. 97 ff.

sohn und Kampfsportler, empörte sich und beschloss, den Jurastudenten im Lebensmittelmarkt aufzusuchen und zurechtzuweisen. Mit einer weiteren Person begab er sich dorthin, machte den Jurastudenten ausfindig, beschimpfte ihn und versetzte ihm im Hochspringen einen Kopfstoß und Faustschläge, sodass jener die Brille verlor und auf den Boden fiel. Auf dem Boden liegend griff der Jurastudent nach seinem Stiefelschaft, an dem er ein Kampfmesser angebracht hatte, weil ihm schon Drohungen und Warnungen ausgesprochen worden waren und er einen Übergriff befürchtete. Die umstehenden Kunden des Lebensmittelmarktes mischten sich ein und versuchten, die Streitenden zu trennen. Noch während der Jurastudent sein Messer zog, gelang es dem Angreifer, sich loszureißen und zu fliehen.

Es kommt zu einer Verfolgungsjagd, bei der es dem bewaffneten Studenten gelingt, seinen Kontrahenten einzuholen und ihm drei Stiche mit dem Messer zu versetzen und ihn lebensgefährlich zu verletzen. Die weitere Jagd durch die Fußgängerzone des friedlichen westfälischen Münsters erstreckt sich über mehrere 100 Meter. Dem Gejagten gelingt es, in ein Kaufhaus zu gelangen, wo er vor der Rolltreppe im Foyer blutüberströmt zusammenbricht. Der Verfolger kommt heran; erst als er auf das am Boden liegende Opfer schaut, wird ihm bewusst, was er angerichtet hat. Während Hausdetektive nahen, um einzugreifen, lässt der Jurastudent das Messer fallen, setzt einen Fuß darauf und bleibt stehen. Wie vom Himmel gesandt fahren gerade ein Arzt und eine Krankenschwester die Rolltreppe hinunter und kümmern sich sofort um den Verletzten. Er wird rasch versorgt, ins Krankenhaus gebracht, operiert, er überlebt.

Die lange Untersuchungshaft zehrt an den Nerven des Jurastudenten, er wird des versuchten Totschlags angeklagt und fühlt sich ungerecht behandelt, schließlich sei er angegriffen worden, habe sein Recht, den anderen festzunehmen, wahrnehmen wollen, sei dabei wiederum in Notwehr geraten und habe dann von diesem Verteidigungsrecht – möglicherweise exzessiv – Gebrauch gemacht.

Das Opfer ist in seinem Aussageverhalten unklar und unbeständig. Ob der Angriff so geplant war, ob die zweite Person aus funktionellen Gründen mitgenommen wurde, ob der Kopfstoß – in typischer Zuhältermanier – sein Ziel erreichte, ob er seine Taekwondo-Ausbildung bei den Faustschlägen einsetzte und was ihn überhaupt zu diesem Angriff leitete, will er nicht deutlich beantworten. Dabei scheint auf, wie bedeutsam diese einzelnen Tatsachen für die Beurteilung der Tat des Angeklagten sein können (so genannte „Kampflage“!).

Die Verteidigung hat sich indes entschieden, mit der Nebenklage in Kontakt zu treten, einen Täter-Opfer-Ausgleich anzustreben und auf eine Versöhnung der ehemaligen Kontrahenten hinzuarbeiten. Die Verteidigung hat in der Hauptverhandlung darauf verzichtet, den Opferzeugen in Bedrängnis zu bringen, die Modalitäten seines Angriffs infrage zu stellen und auf diese Weise den Versuch zu unternehmen, De- oder Exkulpationstatsachen gegen die Aussage des Opferzeugen aus ihr selbst zu gewinnen.

Gegen Ende der Beweisaufnahme geschah, was ich noch heute als eine Sternstunde dieses Strafprozesses mit in die Praxis nehmen darf:

Wechselseitig erklärten Angeklagter und Zeuge, dass sie sich gegenseitig entschuldigen, die Entschuldigung des anderen annehmen und dass sie nun in der Hauptverhandlung einsehen, die Hintergründe des Gegenübers und seiner Handlungsweise nicht ge- und erkannt zu haben, anderenfalls sie diese Eskalation vermieden hätten. Beiden tat das Schicksal des „Kontrahenten“ ersichtlich Leid. Wären da nicht die großen Distanzen in den Räumlichkeiten des Schwurgerichtssaals gewesen, die nur um den Preis hoher Theatralik hätten überwunden werden können, so wäre die Versöhnung noch im selben Augenblick durch Handschlag der Kontrahenten besiegelt worden. Die Nebenklagevertreterin hatte diese Zuwendung des Opferzeugen erheblich gefördert.

Dem Angeklagten stand nun – rechtlich betrachtet – zur Seite, zur Tat provoziert worden zu sein, der psychologische Sachverständige attestierte eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit, der Täter-Opfer-Ausgleich wurde anerkannt, das Gericht ließ vom Tötungsvorsatz ab und warf eine Strafe von vier Jahren aus, die der revisionsrechtlichen Kontrolle standhielt.

Ich habe die Bestrafung als zu hart empfunden, sie ermutigt nicht gerade dazu, solche Verteidigungswege zur Schonung des Opfers zu beschreiten; was wäre gewesen, wenn das Opfer einer intensiven, kontradiktorisch ausgestalteten Befragung ausgesetzt worden wäre – im Zeitpunkt, als die Messerstiche gesetzt wurden, gab es keine weiteren Tatzeugen? Jede Verteidigung verlangt am Einzelfall orientierte, neue Entscheidungen.

Der Weg, einen „Opferzeugen“ nicht kritisch zu befragen, kann schon deshalb ins Unrecht führen, weil die freie Beweiswürdigung (§ 261 StPO) gerade darauf basiert, dass die Verteidigung jenes Feuer in der Hauptverhandlung im Wege der kontradiktorischen Befragung entfacht, das die erkennenden Richter, die gleichwohl zu einer gesicherten Überzeugung gelangen sollen, gerade nicht zünden können oder wollen. Kritische Prüfung, Skepsis, bis hin zur Widerlegung eines behaupteten Faktums sind mehr denn je in die Hände der Verteidigung gelegt. Wenn der Europäische Gerichtshof in einer aktuellen Ent-

scheidung¹² urteilt, dass ein faires Verfahren überhaupt nur dann gewährleistet ist, wenn der einzige Belastungszeuge auch der unmittelbaren Befragung durch einen Verteidiger ausgesetzt war, so zeigt dies die Diskussion der Rolle und Verantwortung der Verteidigung für die Richtigkeitsgewähr eines Urteils auf.

Opferzeugen „verdienen“ im Strafprozess eine kritische Prüfung ihrer Aussage: sie werden dann im eigentlichen Sinne ernst genommen und respektiert. Der Blick der Verteidigung für die wesentlichen Elemente dieser kritischen Prüfung muss ausgebildet und weiter entwickelt werden. Erst die Hilflosigkeit führt allzu leicht zur Respektlosigkeit. An der Fähigkeit, eine nüchterne, distanzierte und kritische und respektvolle Prüfung des Belastungsvortrags anzustellen, ist die Verteidigung zu messen, nicht daran, Demut einem Opfer schon dann zu zollen, wenn erst noch darum gerungen werden muss, wie Täter- und Opfer-Rolle zu bestimmen sind.

Meine Erfahrung geht dahin, dass Richter, Aussagepsychologen und Verteidiger bei der Prüfung der Belastungsaussage häufig der einzigen Alternative verhaftet bleiben, ob die Aussage der Wirklichkeit entspricht oder bewusst falsch ist. Mit der Kritik am Aussageinhalt wäre dann stets verbunden, dass man dem Belastungszeugen das Erlebnisfundament seiner Schilderung gänzlich abspricht, ihn also der Lüge bezichtigt. Diese verkürzte Fragestellung provoziert unnötige Grabenkriege.

Stattdessen hat sich sowohl die aussagepsychologische wie die richterliche Betrachtung mit einer Vielzahl von Alternativhypothesen zu beschäftigen, die beispielsweise die bewusste oder unbewusste Einflussnahme Dritter, unabsichtliche Transfers eines Erlebnisses oder einer sonstigen Wahrnehmung auf den Beschuldigten, Autosuggestionen mit einer eingeschränkten oder aufgehobenen Fähigkeit des Zeugen betreffen, zwischen einem Phantasieprodukt und der Realität zu unterscheiden.

Die Unzuverlässigkeit von Angaben eines Zeugen kann sich ferner aus Einflüssen ergeben, die in der Wahrnehmungs-, Speicherungs- und Reproduktionssituation beim Zeugen entstanden sind. Nur einige Beispiele seien genannt: Sensorische und physikalische Wahrnehmungsbedingungen, soziale (selektive) Wahrnehmung und Herausbildung eines Stereotyps, Wahrnehmungsdauer, Aufmerksamkeitsverteilung, Arousel und Stress.¹³ In der Speicherungsphase sind namentlich die nachträglichen Informationen von Bedeutung, die der Zeuge erfährt. In der Reproduktionsphase spielt der Lernprozess im Rahmen

¹² EGMR StV 2002, 289 m. Anm. Pauly.

¹³ *Steller/Volbert*, a.a.O., S. 13.

von Vernehmungen, erinnerungsleitenden Befragungsprozessen eine entscheidende Rolle.

Was damit aufscheint, sind differenzierte Fragestellungen, die sich nicht ausnahmslos an den Zeugen richten, sondern auch an das soziale und ermittelnde Umfeld, das die Wahrnehmungssituation mitkonstituiert und bei Speicherung und Reproduktion mitgewirkt hat. All diese Prüfungsschritte haben **nicht** die Hypothese einer intentionalen Falschaussage zum Gegenstand.

Es versteht sich von selbst, dass mit der gewissenhaften Prüfung solcher „Fehlerquellen“ keinerlei Schuldzuweisungen gegenüber dem Zeugen verbunden sind, dass sie umgekehrt bei hinreichenden Anhaltspunkten aber geprüft werden müssen. Die mit solchen möglichen Erinnerungsüberlagerungen einhergehende Problematik für den Zeugen liegt darin, die Quellen seiner Erinnerung zu diskriminieren. Zeigt die Verteidigung dieses Problem sachgerecht auf, wird sie in aller Regel begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben des Zeugen wecken können, ohne dem Zeugen grundsätzlich den Willen zu einer „richtigen Aussage“ absprechen zu müssen.

Viel zu selten wird in diesem Zusammenhang bei der Prüfung einer Aussage auch das Sonderproblem beachtet, das aus dem gemeinsamen Leben im Nahbereich zwischen fraglichem Täter und Opfer erwächst. Der Bundesgerichtshof hat in einer bemerkenswerten Entscheidung¹⁴ zum Ausdruck gebracht, dass es bei einer Konstellation „Aussage gegen Aussage“ von zentraler Bedeutung ist, ob das Gericht die Hypothese ausschließen kann, dass der Belastende zwar durchaus detailreich ein sonst reales Geschehen schildert, allerdings mit Details, die er genauso gut als tatsächlich erlebt hätte wiedergeben können, wenn der Belastete überhaupt nicht oder anders beteiligt gewesen wäre.

Auch bei der Prüfung dieser Hypothese – die sich in vielen Fällen als Notwendigkeit erweist – ist eine intentionale Einbettung deliktischer Handlungen in ein sonst reales Geschehen denkbar, alternativ aber auch eine nur unzuverlässige, ungesicherte Darstellung in diesem Bereich – mit den entsprechenden Konsequenzen für die Befragung des Zeugen. Das strafprozessuale Ergebnis ist grundsätzlich bei beiden Alternativen das gleiche.

Ähnlich differenzierte Fragestellungen können sich ergeben, wenn es um eine psychisch bedingte mögliche Einschränkung der Aussagefähigkeit geht. Ob die Qualität des Aussagematerials deshalb so gelitten hat, weil eine posttraumatische Belastungsreaktion bei der Erinnerung und der Reproduktion der Wirklichkeit hinderlich war, ob das Phänomen der Belastungsreaktion ätiolo-

14 BGH StV 2000, 243.

gisch beim behaupteten Übergriffsereignis zu verorten ist oder auf anderen früheren Erlebnissen und/oder psychischen Vorgängen beruht, kann regelmäßig nicht mit dem Zeugen selbst, allenfalls mit Sachverständigen geklärt werden.¹⁵

Auch in diesem Prüfungskomplex muss die Verteidigung nicht in Konfrontation zum fraglichen Opferzeugen treten; sie kann sich vielmehr mit einer verständnisvollen und einfühlsamen Befragung die Anknüpfungstatsachen erarbeiten, die allerdings für die Entscheidung des Falles von wesentlicher Bedeutung sein können.

Zusammenfassend:

Es geht bei der Konfrontation der Verteidigung mit dem fraglichen Opfer als Zeugen nur in seltenen Ausnahmefällen um die Demontage der Aussage oder gar seiner Überführung wegen Falschaussage. Wer sich als Verteidiger auf diese Alternative beschränkt, handelt nicht nur unprofessionell, sondern schadet auch dem Interesse seines Mandanten und belastet das fragliche Opfer als Zeugen unnötig und über Gebühr.

*Prüfer*¹⁶ hat die oft nutzlose Aktenabfragerei gegeißelt, die sich einzig darauf fixiert, den Zeugen in Widerspruch zum Inhalt früherer Vernehmungen zu setzen. Die Aufarbeitung der Entwicklungsgeschichte der Aussage ist ein Punkt unter vielen und meist wird es nicht darum gehen, den Zeugen die Widersprüche vorzuhalten, sondern – beispielsweise über die Vernehmung der Vernehmungsbeamten oder Verlesung der Niederschrift – den Entwicklungsgang der Aussage nüchtern und sachlich zu rekonstruieren. Dabei ist besonders zu differenzieren, was als authentische geistige Leistung des Zeugen und was nur als Verhörprodukt anzusehen ist.

Die eingehende Prüfung der Belastungsaussage nach der Konstruktrias Aussagefähigkeit – Qualität – Zuverlässigkeit ist einerseits für die Sachverhaltsermittlung meist unumgänglich, andererseits für den Zeugen schonend, weil sie die Dinge auf eine nüchterne, distanzierte und sachliche Ebene zu tragen geeignet ist. Sie schafft Raum für einen sachlichen, respektvollen und einfühlsamen Umgang mit dem fraglichen Opfer als Zeugen.¹⁷ Dass eine solche Prüfung in einer Vielzahl der Fälle notwendig ist, liegt an der in der Konstellation begründeten besonderen Schwierigkeit der Sachverhaltsermittlung, also in der

15 BGH StV 2002, 350; *Kröber* in *Kröber/Steller* (2000), *Psychologische und Psychiatrische Begutachtung im Strafrecht*, S. 147 ff.

16 StV 1993, 602, 606.

17 Vgl. zum Kontext der Verteidigung im Strafverfahren *Deckers* (2002), *Der strafprozessuale Beweisantrag*, S. 85.

Natur der Sache. Dies muss auch für das fragliche Opfer – als Zeugen – nachvollziehbar sein.

Kindliche Opfer

Hans-Alfred Blumenstein

Kindliche Opfer als Zeugen vor Gericht: eine unendliche Geschichte und eine unendlich leidvolle Geschichte. Kinder wurden und werden vor den Strafgerichten auch heute noch zum Teil wie kleine Erwachsene behandelt, nur mit weniger Rechten. Erst mit Beginn der Opferschutzdiskussion in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts wandte sich die Aufmerksamkeit – soweit ersichtlich, rechtsgeschichtlich zum ersten Male – den Problemen der Stellung des Kindes im Strafverfahren, seinen Rechten und Pflichten und seinem Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch gerichtliche Instanzen zu. Aber auch von da an dauerte es – von einigen Ausnahmen abgesehen (§ 241a StPO, § 172 Nr. 4 GVG) – noch fast ein Jahrzehnt, bis diese Erkenntnisse ihren gesetzlichen Niederschlag fanden. Zwar ist der Schutz von Zeugen der Strafprozessordnung nicht unbekannt, wie sich u. a. aus § 68 Abs. 2 und 3, § 68a StPO und aus den Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechten ergibt. Gleichwohl hat erst das jüngste Zeugenschutzgesetz weitreichende rechtliche Folgerungen daraus gezogen.

Das Gewaltverbot gegen Kinder gem. § 1631 Abs. 3 BGB hat ja eine ähnlich lange Geschichte.

Rechtsgeschichtlich befinden wir uns mit dem Opferschutz erstaunlicherweise auf einem noch sehr jungen Rechtsgebiet. Daran müssen wir auch denken, wenn wir Defizite beklagen. Denn auch heutzutage ist – wie *Kiel* und *Salgo* zu Recht feststellen¹ – in Deutschland Kinderrecht immer noch zuvörderst Elternrecht. Denken Sie nur daran, wie sehr manche Jugendämter notwendige Eingriffe in das Elternrecht fürchten wie der Teufel das Weihwasser.

I. Sachaufklärung und Opferschutz

Die Vernehmung vor allem von kindlichen Opferzeugen in und außerhalb der Hauptverhandlung ist von zwei sich im Einzelfall widersprechenden Anforderungen geprägt. Zum einen gilt es, einen tatsächlichen Geschehensablauf mit justizförmigen Mitteln aufzuklären. Zum anderen aber soll gleichzeitig

¹ *Kiel* und *Salgo* in: *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 1995, S. 198.

unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes die sekundäre Viktimisierung der Zeugen verhindert werden.

Während die erste Forderung völlig unumstritten ist, türmen sich Schwierigkeiten rechtlicher und tatsächlicher Art bei der zweiten.

1. Keine Aufklärung um jeden Preis

Gerade in Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs, die uns von der Materie her – man mag wollen oder nicht – zutiefst betroffen machen, müssen wir uns stets vor Augen halten, dass unser Recht nicht davon ausgeht, dass im Strafprozess die absolute Wahrheit gefunden werden kann, ja dass sie sogar in manchen Fällen gar nicht festgestellt werden darf. Unser Prozessrecht setzt der Wahrheitsfindung Grenzen, was dazu führen kann, dass die materielle Gerechtigkeit darunter leidet. Man denke nur an die Vielzahl der Beweiserhebungs-, Beweisverwertungs- und Beweismethodenverbote, also an die §§ 136, 136a StPO, welche letzterer auch für Zeugen gilt (§ 69 Abs. 3 StPO), an Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte gemäß § 52 bis § 55 StPO, an die Sperrung von Zeugen gemäß § 110b Abs. 3 StPO, an den Tagebuchfall in BGHSt 34, 325 u. a.

Wir müssen daher Selbstbescheidung üben und uns damit begnügen, einen Sachverhalt festzustellen, der u.U. nach dem Grundsatz des „in dubio pro reo“ mit dem wirklichen Geschehen, das wir entweder nicht aufklären können oder nicht aufklären dürfen, nichts mehr zu tun hat.

Wir wissen das natürlich theoretisch alles. Gleichwohl fällt es uns oft ungeheuer schwer, in Fällen sexuellen Missbrauchs auch daran zu denken.

2. Opferschutz

Auch die Diskussion um den Opferschutz ist notwendigerweise durch einen tiefen Interessengegensatz gekennzeichnet. Besonders deutlich tritt er in Verfahren, in denen Kinder oder Jugendliche als Opfer beteiligt sind, zutage. Interessen des Opferschutzes gebieten auf der einen Seite, vor allem Kinder möglichst ganz aus dem Strafverfahren herauszuhalten, um ihre personale Würde zu schützen und sie nicht zum Beweismittel „verkommen“ zu lassen. Auch die Angst vor sekundärer Viktimisierung durch die Befragung kindlicher Zeugen spielt dabei eine erhebliche Rolle. Dem steht auf der anderen Seite die für alle Angeklagten geltende Unschuldsvermutung entgegen, wie sie sich aus Artikel 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt. Auch ein des sexuellen Missbrauchs Angeklagter ist kein Angeklagter minderen Rechts.

Auch ihm steht das in Artikel 6 Abs. 3d der Europäischen Menschenrechtskonvention verbriefte Recht zu, „Fragen an den Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen.“ Dieses Recht ist ein tragender Grundgedanke auch unserer Strafprozessordnung, der insbesondere in § 250 StPO formuliert ist. Dieses Recht bildet gewissermaßen die Magna Charta eines Angeklagten, von der es nur sehr eingeschränkt Ausnahmen geben darf.

Diese summarischen Überlegungen zeigen, dass ein formaler, durch Rechtsnormen garantierter Opferschutz im Strafverfahren immer lückenhaft bleiben muss. Gleichwohl ist inhaltlicher, materieller Opferschutz in sehr viel breiterem Maße möglich, als er üblicherweise praktiziert wird.

Bester Opferschutz für Kinder in Verfahren wegen Sexualdelikten wäre natürlich zweifellos, die betroffenen Kindern gar nicht als Zeugen laden zu dürfen. Diesen Ansatz vertritt zum Beispiel *Ursula Nelles*², die nach eingehender Untersuchung zum Ergebnis kommt, dass „das Strafprozessrecht dem Schutz der kindlichen Persönlichkeit dadurch Rechnung“ trägt, „dass es der Staatsanwaltschaft und den Gerichten keine Befugnis einräumt, dem Kind irgendeine (aktive) Mitwirkung im Strafverfahren abzuverlangen. Sie dürfen (lediglich) höflich und verständlich anfragen, ob und in welchem Rahmen das Kind im Interesse der Allgemeinheit zu einem Sonderopfer bereit ist, und haben jede Entscheidung des Kindes zu respektieren.“ Kinder könnten, so argumentiert *Nelles*, schon deshalb nicht Adressaten gerichtlicher Ladungen sein, weil Ungehorsamsmaßnahmen etwa bei Nichterscheinen unzulässig seien. Dieser Ansicht wird von Rechtsprechung und Rechtslehre m. E. zu Recht widersprochen.³ Aus der Tatsache, dass gegen sie mangels Strafmündigkeit keine Ordnungsmaßnahmen verhängt werden können, folgt nicht, dass Kinder nicht Adressaten gerichtlicher Ladungen sein können. Auch ihre Vorführung durch die Polizei ist rechtlich zulässig, wenn sie nicht unverhältnismäßig ist⁴.

2 *Nelles*, Persönlichkeitsrechte und Pflichten kindlicher Zeugen im Strafprozess, in: Streit, Feministische Rechtszeitschrift, hrsg. vom Verein Frauen streiten für ihr Recht e.V., Fachhochschulverlag Frankfurt/M. 1997.

3 *Senge* in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 4. Auflage 1999, Anm. 5 vor § 48 StPO.

4 *Senge*, a.a.O. § 51 Anm. 22.

II. Förmlicher Opferschutz und Kindeswohl im Strafverfahren

Bei einer Gesamtschau des förmlichen Opferschutzes, der im Einzelnen nicht Gegenstand dieses Referats ist, erscheint die Überlegung wichtig, ob es nicht möglich ist, überall dort, wo die Beeinträchtigung des physischen oder psychischen Wohl eines Kindes eine Rolle spielt, die Auslegung und Anwendung der Opferschutzbestimmungen auf eine einheitliche Grundlage zu stellen. So findet etwa die Vorführung eines Kindes ihre Grenze bei Erreichen der Unverhältnismäßigkeit oder der Unzumutbarkeit, in § 247 StPO ist von der Gefahr eines erheblichen Nachteils für das Wohl des noch nicht 16 Jahre alten Zeugen die Rede, § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO spricht von Hindernissen, die der Vernehmung entgegenstehen. Dabei geht es in allen diesen Fällen doch darum, das Wohl des Kindes gegenüber der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zu schützen, wie es ja eigentlich auch dem „staatlichen Wächteramt“ entspricht.

Es ist das Verdienst von *Claudia Keiser*, aus dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes zugunsten von Kindern und Jugendlichen das Kindeswohl als wenigstens grundrechtsgleiches Recht im Sinne einer verfassungsrechtlichen Kategorie als „Sammelbegriff der Grundrechtspositionen des sich im Reifungsprozess befindlichen Kindes oder Jugendlichen“ herausgearbeitet zu haben⁵. Denn erstaunlicherweise findet sich in unserer Verfassung explizit kein entsprechendes Grundrecht für Kinder. Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 enthält zwar in 41 Artikeln zahlreiche Vorschriften zugunsten von Kindern und Jugendlichen⁶. So ist nach Art. 3 Abs. 1 bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, deren Wohl ein Gesichtspunkt, der *vorrangig* zu berücksichtigen ist. Die Konvention ist jedoch innerstaatlich ausdrücklich kein bindendes Recht⁷. Zwar sind in Art. 6 GG die Rechte der Eltern umfassend abgesichert, von speziellen Grundrechten von Kindern ist jedoch nicht die Rede. Gleichwohl spricht auch das Bundesverfassungsgericht nunmehr von der „verfassungsrechtlichen Verankerung des Kindeswohls in Art. 6 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 GG“.⁸

Das Kindeswohl – ein unbestimmter Rechtsbegriff – definiert sich jedoch nicht nur nach juristischen Kategorien, sondern verlangt „notwendigerweise

5 *Keiser*, Das Kindeswohl im Strafverfahren, Peter Lang Verlag, Frankfurt M. 1998, S. 62 ff., 83 ff.

6 Bundesgesetzblatt Teil II, 1992.

7 Bundesgesetzblatt a.a.O. S. 1990.

8 BVerfG, FamRZ 1999, S. 85.

aus sich selbst heraus die Einbeziehung auch außerjuristischer Wissenschaften⁹. Das bedeutet, dass das Kindeswohl nur von einem multidisziplinären Ansatz her zu verstehen ist. Das Kindeswohl hat danach nicht allein den zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehenden Ist-Zustand des Kindes im Blickfeld, sondern bezieht auch künftige Entwicklungen mit ein. Das kann natürlich auch zur Folge haben, dass vorübergehende Beeinträchtigungen des Kindeswohls in Kauf genommen werden müssen.¹⁰ Die Einbeziehung künftiger Entwicklungen macht indessen gerade den Unterschied aus zu den bei Erwachsenen anzustellenden Erwägungen.

Ein grundrechtlich abgesicherter Begriff des Kindeswohls entfaltet seine Wirkungen natürlich nicht nur im Zivil- und Familienrecht, sondern auch im Strafprozessrecht, wie denn überhaupt Opferschutz im Wesentlichen eine Sache des Prozessrechts ist; Strafrahmenerhöhungen im materiellen Strafrecht machen zwar publikumswirksames Aufsehen, bringen den Opfern aber nahezu nichts. Mit der Einbeziehung des Kindeswohls wären die Gerichte aber auch hier umfassend zu einer sich am Kindeswohl orientierenden Auslegung verpflichtet. Zum ersten Mal läge ihr ein alle Rechtsgebiete, vom Zivil- und Familienrecht über das Kinder- und Jugendhilferecht bis hin zum Strafprozessrecht, durchziehender, grundrechtlich abgesicherter Begriff des Kindeswohls zu Grunde.

Das hätte vielfältige Auswirkungen auf die Praxis.

- Wie bereits ausgeführt, sind Kinder vom aussagefähigen Alter an verpflichtet, als Zeugen auszusagen, unterliegen aber keinen Ordnungsmaßnahmen, weil sie nicht schuldfähig sind. Ihre Vorführung ist jedoch zulässig. Sie kann nach herrschender Meinung unterbleiben, wenn sie unverhältnismäßig wäre. Eine am Kindeswohl orientierte Betrachtung würde zu sachgerechteren Entscheidungen führen, weil dabei über Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit hinausgehende entwicklungspsychologische Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Bei Jugendlichen kann dies dazu führen, dass ihr Nichterscheinen vor Gericht entschuldigt sein kann und an sich zulässige Ordnungsmaßnahmen unterbleiben müssen.
- Dasselbe gilt entsprechend für Gegenüberstellungen von Kindern und Jugendlichen mit anderen Zeugen oder dem Beschuldigten, einer Nebenpflicht des Zeugen gem. § 58 Abs. 2 StPO.
- Ein weiterer Anwendungsfall findet sich in § 81c StPO, wenn es um die ärztliche Untersuchung verletzter Kinder und Jugendlicher geht, die z. B.

9 *Keiser*, a.a.O. S. 84.

10 *Keiser*, a.a.O. S. 110.

Opfer einer Sexualstraftat gewesen sein sollen. Selbst Säuglinge und Kleinkinder unterliegen dieser Bestimmung. Zwar hat der Gesetzgeber die Messlatte für die Anordnung dieser Maßnahme hier besonders hoch gehängt (§ 81c Abs. 2 StPO), die Frage der Zumutbarkeit ist aber sinnvoll nur unter den Aspekten des Kindeswohls zu entscheiden.

- § 247 Satz 2 StPO erlaubt den Ausschluss des Angeklagten von der Hauptverhandlung bei der Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren, wenn andernfalls ein „erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist“. Damit ist sowohl dessen körperliches als auch dessen seelisches Wohl gemeint. Auf die Gefährdung der Wahrheitsfindung kommt es nicht an. Nur das Kindeswohl kann also hier der maßgebliche Ausschlussgrund sein.
- Auch die Verlesung des Protokolls über eine frühere richterliche Vernehmung anstelle der erneuten persönlichen Vernehmung gem. § 251 Abs. 1 Nr. 2, 3. Alternative StPO gehört in diesen Zusammenhang. Die Einbeziehung des Kindeswohls bei der Auslegung des Begriffs „Hindernis“ würde „als 3. Säule ... auch diejenigen (erheblichen) Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Kindes“ erfassen, die über den bloß körperlichen Gesundheitszustand des Kindes hinausgehen¹¹. Das würde bedeuten, dass das Gericht als Wächter des Kindeswohls dieses von Amts wegen als ein der nochmaligen persönlichen Vernehmung entgegenstehendes Hindernis zu prüfen hätte.

Der Anwendungsfälle im Strafverfahren sind noch mehr. Entscheidend aber ist, dass die Gerichte bei der durchgängigen Anwendung des Begriffs des Kindeswohls im Strafprozess insgesamt zu einer weit mehr als bisher opferorientierten und am körperlichen und vor allen am psychischen Wohlergehen des Kindes ausgerichteten Auslegung verpflichtet wären.

III. Materieller Opferschutz im Hauptverfahren

Gegenstand des materiellen Opferschutzes sind Verfahrensweisen, die nicht in der Strafprozessordnung stehen, die die Strafprozessordnung aber auch nicht verbietet. Sie betreffen im Wesentlichen die Frage des persönlichen Umgangs mit den kindlichen Opferzeugen.

1. Sozialpädagogische Prozessbegleitung

Man muss sich zunächst darüber klar werden, dass jede Vernehmung eines Zeugen ein Zwangskontakt ist, bei dem das Gericht Tag und Stunde bestimmt. Das Gericht hat keine Möglichkeit, eine bessere Befindlichkeit des Zeugen

¹¹ Keiser, a.a.O. S. 209.

abzuwarten und erst dann die Vernehmung durchzuführen; sie muss zum festgesetzten Termin erfolgen. Deshalb ist die Vorbereitung kindlicher und jugendlicher Zeugen auf diesen Termin so wichtig. Das ist in erster Linie das Arbeitsfeld der **sozialpädagogischen Prozessbegleitung**. Sie bedeutet, „die individuellen tatsächlichen Belastungsmomente einer Zeugin oder eines Zeugen zu erkennen und durch eine alters- und entwicklungsangemessene Vermittlung von Rechtskenntnissen und Bewältigungsstrategien im Rahmen sozialpädagogischer Betreuung sowie in wohlwollender Kooperation mit allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen zu minimieren.“¹² Im Idealfall beginnt diese Begleitung bereits mit der Anzeigeerstattung bei der Polizei. Sie sollte spätestens bei richterlichen Ermittlungshandlungen im Ermittlungsverfahren bzw. bei Anklageerhebung erfolgen. „Unsicherheit ist die Mutter der Angst“ sagt ein russisches Sprichwort. Diese Unsicherheit gilt es durch Information und Vermittlung von Bewältigungsstrategien abzubauen. Eherne Regel ist und bleibt aber, dass über den Gegenstand des Verfahrens niemals gesprochen werden darf. Nach allen Rückmeldungen sowohl von Richterinnen und Richtern als auch von Prozessbegleiterinnen und -begleitern hat sich diese Vorgehensweise allseits bewährt. Die Zeugentüchtigkeit von Kindern ist dadurch gewachsen, ihre Belastung verringert worden. Das gilt auch für Frauen, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind. Wichtig ist, sozialpädagogische Prozessbegleitung nicht mit Verfahrenspflegschaft gleichzusetzen. Beides kann nicht in einer Hand liegen: die Prozessbegleiterin ist Betreuerin der Person des Kindes, die Verfahrenspflegerin Partei.¹³

2. Die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung

Kindliche Opfer und deren Eltern leben oft wie in einer sich ständig verengenden Röhre auf die Hauptverhandlung zu. Angst und Ablehnung der Eltern übertragen sich auf das zu vernehmende Kind. Die Folge sind Anrufe bei Gericht, wie: ich lasse meine Tochter nicht vernehmen – ich setze sie nicht dem Kreuzverhör aus (dass es dies nach unserer Strafprozessordnung bei Kindern gäbe, war zum Beispiel auch die Ansicht des Vertreters eines großen Jugendamtes, der schon häufig über die Geltendmachung des Zeugnisverweigerungsrechtes als Ergänzungspfleger zu entscheiden hatte; sie zeigt die große Unkenntnis des gerichtlichen Verfahrensganges).

¹² *Fastie*, Sozialpädagogische Prozessbegleitung von OpferzeugInnen im Rahmen der Jugendhilfe, Vortrag Bonn 4.5.01.

¹³ Näher dazu: *Blumenstein*, Interessenvertretung von Kindern, mehr als Verfahrenspflegschaft? in: Zentralblatt für Jugendrecht, 2002, S. 260 ff.

Die erste Aufgabe des Gerichts ist es daher, dort, wo keine sozialpädagogische Prozessbegleitung institutionalisiert ist, durch umfassende Information Angst abzubauen. Ein Mittel dazu ist, bei anstehenden Vernehmungen von Kindern anzubieten, den vorsitzenden Richter einige Zeit vor der Hauptverhandlung zu besuchen, seien es erst die Eltern allein, sei es gleich mit dem Kind. Der Verteidiger erhält Terminsachricht. Dabei wird in keinem Falle über die Strafsache selbst gesprochen, um die Rechtsposition des Angeklagten nicht zu beeinträchtigen. Vielmehr geht es bei diesen Gesprächen ausschließlich um ein Kennen lernen. Dabei kann es auch, je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes, dazu kommen, dass man erst gemeinsam etwas malen oder mit Autos spielen muss. Ich habe dabei auch schon eine tragbare Puppenstube eingesetzt. Wenn sich die Möglichkeit bietet, stellt man dem Kind auch den beisitzenden Richter oder die beisitzende Richterin vor. Außerdem wird dem Kind angeboten, mit ihm den Gerichtssaal, in dem die Hauptverhandlung später stattfinden soll, zu besuchen. Man erklärt ihm den Verfahrensablauf, soweit dies für sein Verständnis notwendig ist, und erläutert ihm nicht nur die Sitzordnung, sondern zeigt ihm auch, wo es sich vor der Vernehmung aufhalten kann und durch welche Türe es den Gerichtssaal betritt. Empfehlenswert ist es auch, zum Teil mehrfach mit dem Kind durch diese Türe zu gehen. Außerdem sollte es selbstverständlich sein, das Kind und seine Eltern vom üblichen Publikumsverkehr abzusondern und ihm einen besonderen Aufenthaltsraum anzuweisen. Der Zeitaufwand für diesen Gerichtsbesuch übersteigt in der Regel kaum jemals 30 Minuten; der Gewinn an Aussagefähigkeit ist enorm, die Gefahr sekundärer Viktimisierung erheblich gemildert.

Der gegen diese Praxis nicht selten von richterlicher Seite gehörte Einwand, die richterliche Unabhängigkeit stehe diesem Vorgehen und den noch darzustellenden weiteren materiellen Opferschutzmaßnahmen entgegen, geht fehl. Das Gericht hat nämlich nicht nur dem Angeklagten, sondern auch den Zeugen gegenüber eine Fürsorgepflicht, die u. a. zum Inhalt hat, sie nicht unnötig schweren seelischen Belastungen auszusetzen. Das ist allseits anerkannt. Im Übrigen ist hier weniger die Unabhängigkeit des Richters oder der Richterin betroffen als deren Unparteilichkeit. Zu den Hauptaufgaben des Richters gehört es indessen, gerade mit sehr parteilich denkenden und handelnden Menschen umgehen zu müssen, ohne Partei zu ergreifen. Die Gefahr, wegen eines solchen Vorgehens erfolgreich wegen Befangenheit abgelehnt zu werden, ist bei Einhaltung der Spielregeln eines fairen Verfahrens ausgeschlossen. Nicht umsonst haben diese und andere Maßnahmen des materiellen Opferschutzes bereits im Jahre 1996 Eingang gefunden in die vom Justizministerium Baden-Württemberg herausgegebene „Handreichung für die Bearbeitung von Strafverfahren wegen sexueller Straftaten an Kindern“. Auf derselben Linie liegt

– zum Teil wortgleich – der vom Bundesministerium der Justiz im Jahre 2001 herausgegebene bundeseinheitliche gleichartige Leitfaden¹⁴.

Aus alledem ist inzwischen ein je nach Bedarf variables Anschreiben entstanden, das den Eltern oder Pflegepersonen zusammen mit der Ladung für das Kind übersandt wird. Darin heißt es unter anderem:

„Es ist zwar denkbar, dass die Vernehmung Ihres Kindes bei einer Veränderung der Beweislage (z. B. bei einem Geständnis des Angeklagten) entbehrlich wird. Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens müssen wir aber Ihr Kind zum Hauptverhandlungstermin laden. Sobald sich eine Änderung dieser Situation ergeben sollte, werden wir Sie benachrichtigen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist es grundsätzlich nicht zulässig, Protokolle über frühere Vernehmungen Ihres Kindes bei der Polizei in der Hauptverhandlung zu verlesen; vielmehr muss das Gericht den Zeugen in der Hauptverhandlung selbst vernehmen. Wir wissen, dass es für Kinder eine große Belastung darstellt, in einer Hauptverhandlung vor Gericht Angaben machen zu müssen, vor allem, wenn es dabei – wie vorliegend – um intime Vorgänge geht. Als Jugendschutzkammer haben wir jedoch im Umgang mit kindlichen Zeugen langjährige Erfahrungen. Wir versichern Ihnen, dass wir sehr darum bemüht sind, die Vernehmung Ihres Kindes – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – so schonend wie möglich zu gestalten. Bitte begleiten Sie Ihr Kind zum Hauptverhandlungstermin oder lassen Sie es von einer Vertrauensperson begleiten, wenn Sie dies für erforderlich halten. Wir sichern Ihnen die Erstattung der Kosten – auch für eine Begleitperson – im Rahmen der Bestimmungen des Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetzes zu. In der Anlage fügen wir ein ‚Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren‘ zu Ihrer Information bei. Für evtl. weitere Fragen stehen wir Ihnen unter der oben angegebenen Telefonnummer gerne zur Verfügung. Wir sind auch gerne bereit, mit Ihrem Kind (in Ihrer Begleitung) möglichst an einem sitzungsfreien Tag noch vor seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung zu sprechen und/oder ihm den Sitzungssaal zu zeigen, um es mit der Vernehmungssituation etwas vertrauter zu machen und die verständliche Angst vor der Vernehmung in der Hauptverhandlung etwas zu mildern. Vielen Dank für Ihr Verständnis.“

14 Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafprozess, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 2001, abrufbar im Internet unter www.bmj.bund.de/images/10147.pdf.

3. Die Vorbereitung des Kindes auf die Aussage

Die Unsitte, alle Zeugen zusammen mit dem Angeklagten zur selben Uhrzeit zu laden, ist anscheinend nur schwer auszurotten. Dabei sieht § 214 Abs. 2 StPO ausdrücklich die Möglichkeit zeitlich gestaffelter Ladungen vor. Zeugen lange warten zu lassen, ist indessen nicht nur unhöflich, sondern vor allem auch sachlich falsch, weil langes Warten den mit der Zeugenaussage ohnehin verbundenen Stress kontinuierlich erhöht und dieser wiederum die Aussagetüchtigkeit beeinträchtigt. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder und Jugendliche. Es gehört sich daher, dass das Kind am Terminstag nicht lange warten muss, bis es vernommen wird. Dies zu erreichen, ist jedoch nicht immer leicht. So kommt es vor, dass der Angeklagte gerade dabei ist, ein Geständnis abzulegen, das die Vernehmung des Kindes erübrigt. Auch dazu braucht es Zeit. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Verteidigung das Verfahren ganz bewusst verzögert, um durch Wartenlassen die Belastung des Kindes zu vergrößern und auf diese Weise mit einem unkonzentrierten Zeugen doch noch Erfolg zu haben. Aber auch durch anderweitige Verspätungen kann der Terminplan des Gerichts durcheinanderkommen. In allen diesen Fällen ist es wichtig, dem Kind den Grund der Verspätung zu erläutern. Manchmal kann es sogar erforderlich sein, zu diesem Zweck die Hauptverhandlung kurz zu unterbrechen.

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass ein kleineres Kind noch so in sich gekehrt ist, dass vor seiner Vernehmung eine Spiel- oder Malphase eingeschaltet werden muss. Wenn das Kind jedoch das vorstehend geschilderte Vorbereitungsprogramm durchlaufen hat oder an einem Zeugenbegleitprogramm teilnimmt, ist dies erfahrungsgemäß nicht mehr notwendig.

Wichtig erscheint auch, dass der vernehmende Richter das Kind selbst in den Gerichtssaal hereinholt. Dies geschieht natürlich ohne Robe; das Kind hat den Richter im Vorbereitungsprogramm ja auch ohne Robe gesehen. Ob die Eltern oder eine Vertrauensperson des Kindes mit in den Gerichtssaal kommen sollten, um durch ihre bloße Anwesenheit dem Kind eine gewisse Stütze zu geben, hängt vom Einzelfall ab. Die Eltern nicht in den Gerichtssaal mitzunehmen, wird in der Regel vorzuziehen sein, weil das Kind in ihrer Anwesenheit sich nicht selten einem gewissen Rechtfertigungszwang ausgesetzt sieht, der die Aussagetüchtigkeit und den Aussageinhalt erheblich beeinträchtigen kann. Gegen die Anwesenheit einer nicht zur Familie gehörenden Vertrauensperson ist hingegen nichts einzuwenden.

Wenn das Kind anwaltlich vertreten ist, sollte sein Rechtsanwalt oder seine Rechtsanwältin neben ihm sitzen. Der Richter sollte sich immer zwischen das Kind und den Angeklagten setzen, um ihm auch insoweit ein gewisses Gefühl

von Sicherheit zu vermitteln. Dies ist vor allem bei kleineren Kindern wichtig, bei denen sich der vernehmende Richter unbedingt von der Richterbank weg und zu dem Kind hinunter begeben sollte, um auch dadurch die Ausnahmesituation der Vernehmung etwas zu entspannen. Die Robe sollte dabei immer ausgezogen werden. Es hat sich auch als sinnvoll erwiesen, die Akten nicht mit an den Zeugentisch zu nehmen: dicke Akten machen Angst. Außerdem sollte der vernehmende Richter dem Kind noch vor der Zeugenbelehrung die Verfahrensbeteiligten, die es nicht kennt, einzeln vorstellen. Auch dies trägt zur Entspannung der Situation bei.

4. Die Vernehmung

Kinder, auch schon kleine Kinder vom fünften Lebensjahr ab, sind in der Regel ganz ausgezeichnete Zeugen. Sie beobachten bei weitem noch nicht so selektiv wie wir.

Die Schwierigkeit ihrer Vernehmung liegt allein darin, ihre Beobachtungen und Erlebnisse abzurufen, vor allem unter den erschwerten Bedingungen der Hauptverhandlung. Es hat sich deshalb als vorteilhaft erwiesen, die Kinder erst warm werden zu lassen. Fragen zu Familie, Kindergarten oder zum Tagesablauf sind dem Kind vertraut und werden meist gern beantwortet. Sie dienen nicht nur dem „warming-up“, sondern geben in vielen Fällen auch für die Glaubhaftigkeitsbeurteilung wichtige Einblicke in die Stellung des Kindes in seinem sozialen Umfeld. Fragen zum Schulbesuch sind indessen nicht unbedingt für den Einstieg geeignet, weil gerade in Fällen sexuellen Missbrauchs ein häufiger Leistungsabfall zu verzeichnen ist, der die Betroffenen ohnehin schon stark belastet.

Auch bei Jugendlichen erscheint es wichtig, nur langsam zur Sache zu kommen und die Vernehmung auch in ihrem weiteren Gang unter Verwendung **offener Fragen** und unter **Vermeidung von Auswahlfragen** (war es so oder so?) nur sehr vorsichtig zu steuern. Dies ist auch unter aussagepsychologischen Gesichtspunkten bedeutsam, weil die Ungesteuertheit einer Aussage ein wichtiges Glaubwürdigkeitsmerkmal sein kann. Aus denselben Gründen sollte man Wert darauf legen, dass das Kind die Aussage über jede einzelne Tat in ein bestimmtes Umfeld einbettet. Das ist gerade bei mehrfacher Tatbegehung durch den Täter wichtig, weil auf diese Weise die angeklagten Vorfälle am ehesten zu individualisieren sind. Damit trägt diese Art der Befragung auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Rechnung.

Bei Nachfragen hat sich nach den Erfahrungen des Referenten eine Art trichterförmige Befragung bewährt. Wir als Juristen neigen ja dazu, sofort auf den Punkt kommen zu wollen. Einkreisende, die situativen Elemente erfassende Fragen fördern hingegen viele Glaubwürdigkeitsdetails zu Tage.

Und außerdem gilt es, Pausen auszuhalten. Der zusätzliche Zeitaufwand dafür ist gering, vor allem im Vergleich mit dem Zuwachs an Beurteilungssicherheit.

Es ist immer wieder erstaunlich, wie rasch Kinder bei dieser Art der Befragung ihre Scheu verlieren und selbst intime Vorgänge in der notwendigen Komplexität zu schildern vermögen.

Für jeden, der kindliche Opferzeugen befragt, insbesondere für Richter, gilt es, den eigenen Vernehmungsstil immer wieder selbstkritisch zu hinterfragen. Besonders lehrreich ist es in diesem Zusammenhang, sich ab und zu bei Kolleginnen oder Kollegen in die Hauptverhandlung zu setzen. Nichts ist lehrreicher.

Da gibt es den Kollegen, der Angeklagte und Zeugen gar nicht zu Wort kommen lässt, sondern gewissermaßen selbst anhand der Akten die Aussage vorträgt, so dass in einem Falle der Verteidiger, dem die Sache offensichtlich zu bunt wurde, beantragte, nicht den Zeugen, sondern den Vorsitzenden auf die Aussage zu vereidigen. Da gibt es den Kollegen, dem es nicht schnell genug gehen kann und der ununterbrochen drängt, oder den ungläubigen Thomas, der alles dreimal hören will. Verschiedene Sprachebenen zwischen Befrager und Befragtem machen die Sache nicht einfacher.

Fast jeder Richter hat sich eine bestimmte Fragetechnik angeeignet. Ein Fehler tritt indessen besonders häufig auf: entgegen der Strafprozessordnung wird sofort mit der Befragung begonnen, ohne dem Angeklagten oder dem Zeugen, also auch einem Kind, Gelegenheit zu geben, zunächst einmal zusammenhängend zu berichten (§ 244 Abs. 4 Satz 2, § 136 Abs. 2; 69 Abs. 1 Satz 1 StPO). Durch diese prozessordnungswidrige Vernehmungsweise begibt man sich vieler Ansatzpunkte zur Beurteilung von Glaubhaftigkeit.

Außerdem wird die Vernehmung noch sehr häufig so gestaltet, als gehe es um die Glaubwürdigkeit der aussagenden Person, nicht um die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage. Auf letztere kommt es indessen allein an. Nach dem heutigen Stand der aussagepsychologischen Forschung ist die Motivation eines Zeugen zur wahrheitsgemäßen Aussage in erster Linie durch situative Faktoren und nicht durch stabile Persönlichkeitsmerkmale bestimmt. Es geht demnach nicht darum festzustellen, ob ein Zeuge auf Grund seiner Persönlichkeit dazu neigt zu lügen, sondern ob er in Bezug auf die spezielle Aussage Grund hat zu lügen. Ein Zeuge, der bekannt ist für Lügereien, kann nämlich im Einzelfall

durchaus eine realitätsgerechte Aussage machen und umgekehrt. Grundhypothese ist dabei, dass sich erlebnisbegründete Aussagen in ihrer Qualität von Schilderungen, die nicht auf eigenem Erleben beruhen, unterscheiden.

Das wird oft verkannt, wenn Kollegen, wie man es häufig erlebt, sich selbst oder der Aussagepsychologin die Frage stellen: Ist der Zeuge glaubhaft? Darum geht es nicht. Der Satz: wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, wird immer nur halb zitiert. Vollständig lautet er: wer einmal lügt, dem glaubt man nicht und wenn er gleich die Wahrheit spricht. Auch das Sprichwort geht also davon aus, dass jemand durchaus in einem Falle lügen, im anderen Falle aber die Wahrheit sagen kann.

Wir alle kennen die Beweisanträge, die Zeugin habe da und dort gelogen und sei deshalb nicht glaubwürdig. Viele dieser Beweisanträge können im Lichte dieser Erkenntnisse als unerheblich abgelehnt werden. In Einzelfällen kann die Erledigung auch durch Wahrunterstellung erfolgen. Dies sollte man aber allerdings nur dann tun, wenn vorher zu Protokoll klargestellt ist, dass die Behauptung, die Zeugin sei unglaubwürdig, eine Schlussfolgerung aus den zuvor behaupteten Beweistatsachen sein soll. Denn selbst wenn sie in dem oder jenen Fall tatsächlich gelogen haben sollte, muss das Gericht nicht den von dem Beschwerdeführer gewünschten Schluss ziehen, sie habe dies auch im angeklagten Fall getan. Auch diese Verfahrensweise ist Opferschutz.

Nach dem Ende der Hauptverhandlung wird das Kind in altersentsprechender Form über den Ausgang des Verfahrens informiert. Dabei zeigt sich, dass Kinder – im Gegensatz zu Jugendlichen – in erster Linie daran interessiert sind, dass der Täter bestraft wurde; die Höhe der Strafe ist für sie von sekundärer Bedeutung.

Dies alles sind keine spektakulären Vorgehensweisen. Aber gerade die kleinen Gesten machen die Musik des materiellen Opferschutzes, den wir den Kindern schuldig sind.



Ältere Menschen als Opfer

Arthur Kreuzer & Thomas Görgen

Arthur Kreuzer

1. Allgemeines zur Opferwerdung älterer Menschen

- 1.1 *Demografische Entwicklung und Konsequenzen für die Kriminologie*
- 1.2 *Zum „Viktimisierungs-Furcht-Paradox“*
- 1.3 *Die „Entdeckung“ der Gewalt gegen Ältere im Nahraum*

Thomas Görgen

2. Befunde zweier empirischer Forschungsprojekte zur Opferwerdung älterer Menschen

- 2.1 *Begleitung eines Praxisprojekts „Gewalt gegen Ältere im persönlichen Nahraum“*
- 2.2 *Studie zur Viktimisierung alter Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen*
 - Qualitative Interviewstudie
 - Schriftliche Befragung von Pflegekräften
 - Hellfeldanalyse
- 2.3 *Schlussbemerkungen*

Literatur

Arthur Kreuzer

1. Allgemeines zur Opferwerdung älterer Menschen

1.1 Demografische Entwicklung und Konsequenzen für die Kriminologie

Unsere Gesellschaft altert. Die Lebenserwartung steigt. Die Geburtenrate sinkt. Es vollziehen sich erhebliche demografische und soziale Umbrüche. Bildlich gesprochen glich der „Lebensbaum“ unserer Bevölkerung um die Jahrhundertwende einer Tanne mit breiten unteren Partien der Jungen und einer gleichförmigen Schmälerung zum niedrigen Gipfel der Alten. Der Baum entwickelte sich zu einer Pappel, die höher ist als eine Tanne und im Wipfel gleich stark wie in den mittleren Partien. Dieser Baum könnte in Zukunft noch höher werden und die Form einer Pinie mit ausladendem Oberteil annehmen. Damit verbunden ist eine Verschiebung der Geschlechter hin zu weit größeren Frauenanteilen im hohen Alter.

Wissenschaft und Praxis haben aus diesem demografischen Umbruch Konsequenzen zumindest organisatorisch gezogen. In der Politik sehen wir das beispielhaft an der Ausweitung des Namens unseres entsprechenden Bundesministeriums, der zunächst Familie und Jugend, später Frauen und zuletzt Senioren ausdrücklich einbezog. In den Parteien gesellen sich zu Untergruppierungen der jungen Politiker nun solche der Senioren. Kommunen schaffen Seniorenbeiräte. In Großkliniken etablieren sich geriatrische oder gerontologische Abteilungen. Und in den Wissenschaften keimt eine interdisziplinäre Gerontologie (vgl. z. B. *Baltes, Mittelstraß & Staudinger, 1994*).

Entsprechendes können wir in der Kriminologie ausmachen, ja von einem Perspektivenwechsel sprechen: von einer primär auf Kriminalität und Kriminalitätsentwicklung der Jugend konzentrierten Kriminologie zu einer „Alterskriminologie“ (so *Kreuzer & Hürlimann, 1992*). Und da schon seit längerem die Viktimologie in das Arbeitsfeld der Kriminologie Einzug gehalten hat, schließt sich dieser eine „Gerontoviktimologie“ an (vgl. *Fattah & Sacco, 1989; Greve, Hossler & Wetzels, 1996*).

Der Perspektivenwechsel wird sich auch auf die kriminologische und viktimologische Theoriebildung auswirken müssen. Da sie traditionell an Eigenheiten des Jugendalters ausgerichtet war, muss sie künftig Unterschiede zum oder neue Theorien für das Alter erarbeiten. Man könnte von „Theorien mittlerer Reichweite“ zur Erklärung abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle auf unterschiedlichen Lebensaltersstufen sprechen. Darüber hinaus erscheinen umfassendere Theoriebildungen erstrebenswert, die allen Altersstufen gemeinsam gelten oder altersstufenunabhängig sind. Im Übrigen meine ich, dass es ohnehin an der Zeit ist, sich um integrierte Theorien zu bemühen. Sie

sollten nicht nur alle Altersstufen berücksichtigen, sondern vor allem auch die Bandbreite beteiligter Disziplinen und Sichtweisen – etwa zwischen Soziologie, Psychologie, Biologie und Verhaltenswissenschaften, zwischen ätiologisch- und kontroll-orientierten Denkansätzen (so ansatzweise z. B. Kap. 11 „Integrating criminological theories“ in *Akers*, 1997).

1.2 Zum „Viktimisierungs-Furcht-Paradox“

In angelsächsischer Forschung hervorgerufen, wird seit etwa zwei Jahrzehnten für ältere Menschen ein „Viktimisierungs-Furcht-Paradox“ behauptet. Es stützt sich auf Befunde der Meinungsforschung ebenso wie repräsentativer Opferbefragungen („victimization surveys“) und auf Befunde von amtlichen Kriminalitätsopfer, schätzen aber das Risiko Opfer zu werden umgekehrt weitaus höher ein als jüngere. In neuerer Forschung wird dieses Paradox jedoch differenzierter betrachtet und die Methodik zugrundeliegender empirischer Erhebungen kritisiert (vgl. schon *Kreuzer*, 1992, S. 13, S. 41 ff.; insbesondere *Greve, Hosser & Wetzels*, 1996).

Zunächst drei summarische Feststellungen zur Befundlage:

- (1) Nach jüngeren Opferbefragungen und Einstellungsmessungen kann nicht mehr undifferenziert von einer hohen, auch nicht mehr von einer steigenden Verbrechensfurcht im Alter gesprochen werden. Insgesamt steht diese Furcht nicht im Vordergrund von Sorgen im Alter. Der Altersgruppenvergleich zeigt, dass lediglich sehr junge Menschen erheblich geringere Furcht aufweisen, während sich über 60-jährige insoweit kaum von den 30- bis 60-jährigen abheben (*Greve, Hosser & Wetzels*, 1996, S. 38 ff.).
- (2) Im Hellfeld polizeilich erfasster Kriminalität gilt international und national als gesichert, dass Ältere viel seltener Opfer von Straftaten werden als Jüngere. Nur bei Straßen-, namentlich Handtaschenrauben ist der Unterschied gering (vgl. z. B. *Ahlf*, 1994; *Kreuzer*, 1992, S. 43).

Freilich bleibt dabei vor allem der Bereich des Opferwerdens im privaten Nahraum, zumal dort, wo Anzeigen angesichts hohen Alters und Pflegebedürftigkeit nicht mehr zu erwarten sind, weitgehend unberücksichtigt. Dagegenzuhalten ist der Befund, dass die Lebenszeit – Opfererfahrung sicherlich im Alter noch zunimmt; dies kann gleichfalls Kriminalitätsfurcht verstärken (dazu insbesondere *Greve, Hosser & Wetzels*, 1996, S. 26 ff.). Dass allerdings Ältere seltener Opfer von Straftaten im öffentlichen Raum werden, hat vor allem folgende Gründe: Sie ziehen sich zunehmend aus

dem öffentlichen Raum zurück; sie üben nicht mehr Berufe aus, und sie meiden Zeiten und Orte mit erhöhten Risiken, dies teils wegen des altersspezifischen Rückzugverhaltens, teils wegen Vereinsamung, Furcht, aber auch aus Vorsorge. Außerdem liegt bekanntlich der Kriminalitätshöhepunkt im Jugendalter; sowohl die Täter-, als auch die Opferdichte ist hier am höchsten; zudem handelt es sich überwiegend um Kriminalität unter Männern, während im Alter Männeranteile schwinden.

- (3) Dunkelfeldstudien mittels repräsentativer Opferbefragungen wie die deutsche Erhebung von 1992 mit ihrem Fokus auf der Altersgruppe der älteren Menschen bestätigen eine deutlich geringere Häufigkeit des Opferwerdens im Alter (Greve, Hosser & Wetzels, 1996; Wetzels, Greve, Mecklenburg, Bilsky & Pfeiffer, 1995). Aber selbst diese Studie unterliegt noch starker Schlageitigkeit, ja sie weist auf ein „doppeltes Dunkelfeld“ hin: Danach tritt neben das bekannte Dunkelfeld in der amtlichen Registrierung wegen geringer Anzeigebereitschaft – zumal bei Gewalt im Nahraum – ein spezifisches Dunkelfeld der Dunkelfeldforschung; sie findet geringeren Zugang und weniger Auskunftsbereitschaft im Bereich der Nahraum-Beziehungsdelikte; auch können betroffene alte Menschen selbst nicht mehr verlässlich über Opfererfahrungen befragt werden, und Auskünfte der Bezugspersonen sind tendenziell von Befangenheit belastet. Das gilt verstärkt für Opfererfahrung in Pflegebeziehungen und namentlich im Befragungskontext von Straftaten und Gewalt (dazu Görgen, Kreuzer, Nägele & Krause, 2003; Görgen & Kreuzer, 2002; Kreuzer, 1997, S. 9, S. 18 ff.; Wetzels et al., 1995). Deswegen lässt sich zugleich generell feststellen, dass in der Kriminologie und Viktimologie des Alters und Alterns qualitativen gegenüber quantitativen Forschungsmethoden Priorität zukommt.

1.3 Die „Entdeckung“ der Gewalt gegen Ältere im Nahraum

Schritt für Schritt wurde im angelsächsischen Bereich und nachfolgend hierzulande die Thematik innerfamiliärer Gewalt „entdeckt“, enttabuisiert, öffentlich gemacht und präventiv angegangen. Die „Entdeckungen“ zeigten diese Abfolge: Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Männern gegen Ehefrauen und Partnerinnen, sexueller Missbrauch von Kindern und schließlich Gewalt gegenüber Älteren. Solche Gewaltphänomene gab es wahrscheinlich zu allen Zeiten, und gegenwärtig sind sie wohl bei uns eher schwächer ausgeprägt. Aber sie als soziales Problem zu begreifen, ist neu. Dahinter stehen Kinderschutz- und Frauenbewegungen, zuletzt Altenvereinigungen wie „die grauen Panther“, Einzelerlebnisse von Ärzten und sozialen Diensten, eine insgesamt gewachsene Sensibilität gegenüber Gewalt, demographische Veränderungen und nicht zuletzt Me-

dieninteressen an Enttabuisierung und Skandalisierung (dazu beispielhaft Sichtweisen von Betroffenen: *Hirsch & Fussek*, 1999). Im Zusammenhang der Konstruktion des sozialen Problems „Gewalt gegen alte Menschen“ im Nahraum, in Pflegebeziehungen zu Hause oder in Heimen ist der Gewaltbegriff riskant, unscharf und oftmals sogar gezielt auch von Wissenschaftlern missdeutbar eingesetzt worden. Eine Ausweitung des Begriffs kann zu dramatisierten Datenangaben führen; sie fördern ihrerseits zwar wachsende öffentliche Aufmerksamkeit, begünstigen andererseits Fehleinschätzungen, und sie diffamieren letztlich kontraproduktiv ganze Berufsstände der Altenpflege und der meist weiblichen Angehörigen, welche die häusliche Pflege besorgen. So wurde von Wissenschaftlern, Akteuren von Hilfsorganisationen und Journalisten dem Gewaltbegriff aus Befragungen all das zugeordnet, was über eigentliche körperliche oder psychische Gewalt nach dem Alltagsverständnis hinausgeht; es ist Verhalten, das in der angelsächsischen Terminologie als „elder abuse and neglect“ bezeichnet wird; unter „abuse“ werden dabei sogar Diebstähle und Betrüge („financial abuse“) erfasst, ja gelegentlich Erscheinungen der Selbstvernachlässigung („self neglect“) älterer Menschen (vgl. z. B. *Hirsch & Kraich*, 1999).

Überhaupt hat sich in unseren empirischen Untersuchungen, ebenso in der Präventionsarbeit – beispielsweise unter Einsatz von speziellen Alten-Sorge-Telefondiensten – die Verwendung des Gewaltbegriffs mit seiner Konnotation von Strafrecht als unzumutbar erwiesen. Deswegen sollte man ihn weitgehend ersetzen durch den sachangemesseneren Begriff von „Vernachlässigung und Misshandlung“. Er deckt eine weite Palette qualitativ unterschiedlichster Verhaltensweisen und Situationen ab. Sie alle sind beachtenswert für soziale und präventive Arbeit, nur am Rande für die strafrechtliche Verbrechenskontrolle, die ohnehin in diesem sensiblen Problembereich an letzter Stelle aktiviert werden sollte. Das zeigt sich beispielhaft in den mir unangemessen erscheinenden und in der Praxis kaum befolgten, ja sinnvolle Hilfe und Prävention behindernden obligatorischen, strafbewehrten Meldepflichten bei Gewaltvorkommnissen in manchen angelsächsischen Ländern („mandatory reporting laws“). Demgegenüber sind Ärzte und Pflegedienste aufgerufen, von ihren Rechten Gebrauch zu machen, zum Schutz der Patienten Hilfsdienste zu informieren. Typische Vorkommnisse haben etwa damit zu tun, dass schwierige, sich selbst gefährdende, nörgelnde, Alzheimer-krankte oder einfach belastende Menschen ruhiggestellt werden durch Übermedikamentierung, dass sie eingesperrt, an Stuhl und Bett fixiert oder allein gelassen werden, dass man auf ihre Rufe und Angstschreie nicht reagiert, dass man ihnen droht, sie zu verlassen oder sie in das Pflegeheim zu bringen, dass man sie nicht zur Toilette führt, ihre Leibes- oder Bettwäsche nicht wechselt, ihnen nicht beim Essen und Trinken hilft oder dass man ihre Haustiere quält oder aussetzt.

Die strafrechtliche Beurteilung – im äußerst seltenen Fall einer Anzeige bedeutsam – wirft Fragen der Zuordnung zu Tötungs-, Körperverletzung-, Freiheitsberaubungs-, Nötigungs- und Bedrohungsdelikten auf, Fragen auch nach Tun oder Unterlassen, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen, strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Strafmilderungsgründen – dies vor allem, weil es sich oft um Überfordertsein, mangelnde Professionalität und mitunter lang anhaltende konflikthafte Beziehungen zwischen Pflegenden und Gepflegten handelt. Strafverfahrensrechtlich geht es u.a. um öffentliches Verfolgungsinteresse, Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte, Vernehmungsfähigkeit, Verhältnismäßigkeit zwangsweiser Intervention und das Finden sinnvoller Sanktionen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass hierzulande kriminologische Forschung zum Altern und zum Opferwerden im Alter noch in Anfängen steckt. An unserem Institut haben wir seit über zehn Jahren einen Schwerpunkt auf solche Forschung gesetzt. Es begann mit einer Bestandsaufnahme über „Alte Menschen als Täter und Opfer“ 1991 (vgl. *Kreuzer & Hürlimann*, 1992). Eine Untersuchung über „Alte Menschen im Strafvollzug“ schloss sich an (*Schramke*, 1996). Dann haben wir für den Bund das Präventions-Modell-Projekt „Gewalt gegen Ältere im persönlichen Nahraum“ in Hannover wissenschaftlich mit vorbereitet, begleitet und evaluiert (*Kreuzer*, 1997; *Görgen et al.*, 2003). Außerdem ist im Rahmen des VW-Forschungsschwerpunkts „Recht und Verhalten“ das Projekt „Gewalt gegen alte Menschen in stationärer Pflege“ durchgeführt worden (*Görgen & Kreuzer*, 2002). Diese beiden Projekte hat *Thomas Görgen* maßgeblich gestaltet. Er wird nun im zweiten Teil ausführlich darüber berichten.

Thomas Görgen

2. Befunde zweier empirischer Forschungsprojekte zur Opferwerdung älterer Menschen

Ich werde im Folgenden über Befunde zweier Forschungsprojekte berichten, die in den vergangenen Jahren am Institut für Kriminologie an der Universität Gießen durchgeführt wurden. Beide trugen den Begriff „Gewalt“ im Titel und befassten sich mit Opfererfahrungen alter Menschen – zum einen im privaten Lebensumfeld, zum anderen in stationären Pflegeeinrichtungen. In beiden Fällen ist die Verwendung des Gewaltbegriffs vor dem Hintergrund der im ersten Teil des Vortrags von *Arthur Kreuzer* skizzierten Diskussion um „Gewalt gegen Ältere“ zu sehen. Die Projekte haben sich in ihrem Verlauf mit diesem Gewaltbegriff auseinandergesetzt und sich teilweise wieder davon entfernt. Ich werde die Untersuchungen in ihren Grundzügen und in wesentlichen Ergebnissen darstellen.

2.1 Begleitung eines Praxisprojekts „Gewalt gegen Ältere im persönlichen Nahraum“

Es geht zunächst um die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation eines aus Mitteln des Bundesfamilienministeriums geförderten, bei der Stadt Hannover angesiedelten und von ihr mitgetragenen Modellprojekts „Gewalt gegen Ältere im persönlichen Nahraum“ in den Jahren 1998 bis 2001.¹ Nach den Vorstellungen des Ministeriums sollten auf lokaler Ebene Möglichkeiten zur Unterstützung älterer Personen, die Gewalt im häuslichen und familiären Bereich erfahren hatten, erprobt werden; zentrale Aufgabe des vor allem mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern besetzten Projekts war es ferner, gewaltpräventive Ansätze zu erarbeiten und praktisch umzusetzen. Dabei wurde ein weites Verständnis von Gewalt zugrunde gelegt, welches neben unmittelbarer körperlicher Zwangseinwirkung auch verbale Aggression, Einschränkungen der Willensfreiheit, finanzielle Ausbeutung sowie intentionale und nicht intentionale Formen der Vernachlässigung umfasste. Die Arbeitsschwerpunkte des Projekts lagen u.a. in den Bereichen der Beratung und der aufsuchenden Sozialarbeit,

1 Die wissenschaftliche Begleitung war in der Anfangsphase des Modellprojekts aktiv an Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt. In der eigentlichen Evaluationsphase bediente sie sich zur Dokumentation und Evaluation des Modellprojekts einer Kombination quantitativer und qualitativer Verfahren. Zu den Rand- und Ausgangsbedingungen der Forschung gehörte die institutionelle und personelle Verknüpfung von Begleitung und Evaluation des Modellprojekts; einer quantifizierenden Evaluation waren vor allem durch die Struktur des Evaluationsgegenstandes von vorneherein Grenzen gesetzt. Zum methodischen Vorgehen vgl. im Detail den Bericht von *Görgen, Kreuzer, Nägele & Krause* (2002).

der Konzeption und des Aufbaus spezifischer Angebote in drei ausgewählten Bezirken der Stadt Hannover, der Vernetzung des Projekts mit für die Bearbeitung des Problemfeldes hilfreichen Institutionen auf lokaler wie nationaler Ebene sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Wir haben es also mit einem aus Bundesmitteln geförderten Projekt zu tun, das ausdrücklich dem Schutz älterer Menschen vor Gewalt diene, und zwar nicht vor Gewaltdelikten, die im öffentlichen Raum und durch Fremde begangen werden, sondern im häuslichen Bereich und durch dem Opfer nahestehende Personen. Einige Jahre zuvor hatte die vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführte Opferbefragung (Wetzels, Greve, Mecklenburg, Bilsky & Pfeiffer, 1995) gezeigt, dass die Viktimisierungsrisiken im Alter insgesamt geringer sind als in früheren Lebensabschnitten, dass aber zugleich ein relativ größerer Anteil von Opfererfahrungen sich im familiären Bereich abspielt.² Werfen wir einen Blick darauf, wie die Zielsetzung des Modellprojekts in der alltäglichen Praxis umgesetzt wurde.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisteten während der Laufzeit des Projekts in rund 340 Fällen Beratung, die u.a. anonym im Rahmen eines „Krisen- und Beratungstelefon im Alter“ angeboten wurde.³ Dabei wurde eine große Bandbreite von Themen und Problemlagen an das Team herangetragen. Auch wenn das gerade umrissene weite Gewaltverständnis zugrunde gelegt wird, konnte nur die Hälfte der telefonischen Beratungen als Fälle klassifiziert werden, in denen es um Gewalt gegenüber älteren Menschen ging.⁴ Daneben wandten sich Ratsuchende wegen Problemen der Sicherung adäquater Pflege, teils auch der Überlastung pflegender Angehöriger an das Modellprojekt; es wurden Beschwerden über Ämter, Betreuer, Vermieter und Mieter vorgebracht und Informationsanfragen u.a. zu Altersvorsorge, Wohnformen im Alter und Aspekten des Pflegeversicherungsgesetzes gestellt. Das Krisen- und Beratungstelefon

2 Aufgrund der Stichprobenezusammensetzung sind die Ergebnisse der Studie von Wetzels *et al.* (1995) auf die Gruppen der Hochaltrigen (>75 Jahre) und der Pflegebedürftigen nicht generalisierbar.

3 Es ist an dieser Stelle nicht möglich, die Arbeitsbereiche und Leistungen des Modellprojekts umfassend darzustellen (vgl. dazu Görgen, Kreuzer, Nägele & Krause, 2002). Zu den wesentlichen Produkten der stadtteilbezogenen Arbeit gehörten ein „Häuslicher Unterstützungsdienst“ für pflegende Angehörige, eine Veranstaltungsreihe zu altersbezogenen Themen und ein Beratungsführer. Im Bereich der Vernetzungsaktivitäten wurde u.a. eine lokale Arbeitsgemeinschaft telefonischer Beratungsanbieter gegründet. Das Krisen- und Beratungstelefon im Alter, der Häusliche Unterstützungsdienst für pflegende Angehörige sowie die Arbeitsgemeinschaft telefonischer Beratungsanbieter für ältere Menschen werden auch nach dem Ende des Modellprojekts in Hannover weiterbetrieben.

4 Der Befund einer großen thematischen Vielfalt repliziert sich für Beratungen außerhalb des „Krisen- und Beratungstelefon im Alter“; dort ist der Anteil im weiteren Sinne gewaltbezogener Problematiken noch geringer.

wurde von pflegenden Angehörigen kontaktiert, die sich mit aggressivem Verhalten der Pflegebedürftigen (also mit 'Gewalt durch Ältere') konfrontiert sahen. Schließlich deutete in manchen Fällen das Verhalten der Anrufer auf eine psychotische Symptomatik hin.

Übersicht 1: Modellprojekt „Gewalt gegen Ältere im persönlichen Nahraum“: Beratungsfälle im Rahmen des Krisen- und Beratungstelefon im Alter

Beratungsgegenstand	n	%
Gewaltproblematik im weiteren Sinne	107	50,0
keine Gewaltproblematik	107	50,0

Gewaltformen (107 Gewaltfälle; Mehrfachklassifikation möglich)

- psychische Misshandlung / verbale Aggression	71	66,4
- physische Gewalt	34	31,8
- finanzielle Ausbeutung	24	22,4
- Einschränkung des freien Willens	22	20,6
- vorsätzliche Vernachlässigung	9	8,4
- Vernachlässigung ohne Vorsatz	4	3,7

Soweit die Anrufer sich wegen Gewaltproblemen (im weiteren Sinne) an das Beratungstelefon wandten, ging es vor allem um verbal aggressives Verhalten und andere nicht-physische Formen der Misshandlung Älterer. Wie Übersicht 1 zeigt, spielten aktive körperliche Gewalt, vor allem aber die in der Diskussion um Gewalt gegen Ältere oft im Vordergrund stehende pflegerische Vernachlässigung älterer Menschen eine quantitativ untergeordnete Rolle. Nur in knapp 50 % der Fälle war überhaupt einer der Fallbeteiligten pflegebedürftig. Vielfach wurde über Gewalt in Partnerschaften älterer Menschen sowie über intergenerationale Gewalt außerhalb von Pflegebeziehungen berichtet. Klienten des Modellprojekts in solchen Gewaltfällen waren oft nicht die unmittelbar Problembeteiligten, sondern Personen, die berufliche oder private Kontakte zu den direkt Involvierten hatten. Insbesondere Vernachlässigungsoffer wurden durch

die Beratungsangebote kaum erreicht; dies ist eine Erfahrung, die andere Einrichtungen in ähnlicher Weise machten.

Im Ergebnis betrachten wir den erklärten inhaltlichen Zuständigkeitsbereich des Modellprojekts – d.h. Fälle der Gewalt gegen ältere Menschen, die in der häuslichen Umgebung und von Personen aus dem sozialen Umfeld der Opfer begangen werden – für eine eigenständige Beratungs- und Hilfeeinrichtung auf lokaler Ebene als zu eng gewählt. Wir haben in einer Stadt mit ca. einer halben Million Einwohnern festgestellt, dass dort die Nachfrage nach einer Beratungseinrichtung, die die Thematik „Gewalt gegen Ältere im persönlichen Nahraum“ im Titel trägt, begrenzt war, dass die Hilfebedürfnisse der Klienten des Projekts nur zum Teil aus Fällen der Nahraumgewalt erwachsen und dass auch das Modellprojekt selbst den im Titel vorgegebenen Themenbereich in seiner praktischen Arbeit vielfach erweitert hat.⁵ Zugleich wird im Fallaufkommen deutlich, dass altersbezogener Beratungs- und Hilfebedarf besteht, der offenbar durch vorhandene Einrichtungen nicht hinreichend befriedigt wird. Wir befürworten daher den Aufbau auf die Gruppe älterer Menschen zugeschnittener Beratungsangebote. Diese sollten thematisch weit gefasst sein, Gewalt- und Opfererfahrungen älterer Menschen aufgreifen, sie jedoch weder in der Benennung des Angebots noch in der weiteren Außendarstellung in eine dominierende Position rücken. Derartige Beratungsdienste tragen der Heterogenität des Alters und des Alterns und der Vielgestaltigkeit von Problemlagen im Alter Rechnung und greifen Themen wie soziale Isolation, Depressivität, Suizidalität, Ausgrenzung und Diskriminierung und den Umgang mit körperlicher wie psychischer Krankheit und Gebrechlichkeit auf.

Wir halten zugleich die aktive Integration der Thematik „Nahraumgewalt gegen Ältere“ in das Angebot bestehender Institutionen, insbesondere von Einrichtungen, die der Familienberatung und Familienhilfe und dem Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt dienen, für geboten. Nahraumgewalt gegen Ältere präsentiert sich zum Teil als die Fortsetzung von Gewalt in Ehen und Partnerschaften in das Alter hinein, die mit dem Erreichen des 60. Lebensjahres nicht plötzlich ihren Charakter ändert und zu einem Altersproblem wird. Zu den neu oder vertiefend zu erprobenden Ansätzen und Prinzipien gehören ferner die gezielte Sensibilisierung relevanter Berufsgruppen für die Thematik (hier ist insbesondere an Ärzte, professionelle Pflegepersonen und gesetzliche Betreuer zu denken), die Beachtung kultureller und ethnischer Minoritäten beim Ausbau von Hilfeangeboten, sicherlich auch die Verstärkung der Aufsicht über ambulante Pflegedienste und die Integration der Thematik in die polizeiliche Arbeit. Vor

5 Zahlreiche Projektaktivitäten lassen sich thematisch kaum unter ein noch so weit gefasstes Gewaltpräventionskonzept subsumieren; in der Namensgebung wurde, so etwa beim „Krisen- und Beratungstelefon im Alter“, auf die Verwendung des Wortes „Gewalt“ zum Teil verzichtet.

der Implementation von Angeboten zum Problemfeld der Gewalt gegen ältere Menschen sollte jeweils geprüft werden, ob ein altersbezogener Zugang notwendig und sinnvoll ist. Bisher oft unter dem wenig trennscharfen Sammelbegriff „Gewalt“ zusammengefasste Delikte, Konflikte und Missstände bedürfen differenzierter und differenzierender Betrachtung und entsprechender Gestaltung von Maßnahmen.

Wir haben alles in allem eine Praxiseinrichtung erlebt, die während ihrer Laufzeit eine Fülle durchweg positiv zu bewertender Angebote für ältere Menschen und für Angehörige von Pflegebedürftigen gemacht hat, deren tatsächliches Arbeitsfeld sich zugleich lediglich zum Teil mit dem deckte, was ihr Name vermuten ließ. Die nur partielle Übereinstimmung von Label und Inhalt beruhte darauf, dass Klienten andere Themen nachfragten und das Projekt Angebote machte, die auch unter einen sehr weiten Gewaltbegriff kaum zu fassen waren; sie verweist auch auf die gleichsam 'aufgeweichten' Bedeutungsgrenzen des Gewaltbegriffs in der Diskussion um „Gewalt gegen Ältere“. Man wird aus den Erfahrungen mit dem Modellprojekt keineswegs den Schluss ziehen können, dass Nahraumgewalt gegen Ältere nicht existiere oder quantitativ allenfalls ein marginales Problem darstelle, wohl aber, dass mit einem Angebot, das sich explizit und exklusiv dieser Thematik widmet, nur eine begrenzte einschlägige Nachfrage erreicht wird. Wir versprechen uns einen effizienteren Ressourceneinsatz und letztendlich auch einen optimierten Opferschutz, wenn die Thematik häuslicher Gewalt in ein umfassenderes Beratungs- und Unterstützungsangebot für Seniorinnen und Senioren eingebettet wird. Insbesondere verkleinert sich dadurch die Zugangsschwelle, die durch die programmatische Verwendung des Skandalbegriffs 'Gewalt' aufgerichtet wird; außerdem wird eine thematisch breitere Ausrichtung der Komplexität von Problemlagen im sozialen Nahraum besser gerecht, die sich vielfach nicht auf isolierte Akte der Gewaltanwendung reduzieren lassen.

2.2 Studie zur Viktimisierung alter Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen

Ich will zweitens über eine Studie zur Opferwerdung von Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Altenhilfeeinrichtungen berichten. Stellen bereits die Pflegebedürftigen eine Minderheit unter allen Älteren dar, so werden mehr als zwei Drittel derer, die Pflege benötigen, zu Hause von Familienangehörigen und ambulanten Diensten gepflegt. Wir haben es hier mit einer ca. 500.000 Personen umfassenden Minderheit zu tun, deren konstituierendes Merkmal 'Pflegebedürftigkeit' zugleich eine besondere Vulnerabilität mit sich bringt. Angesichts der zu erwartenden Zugangsprobleme – als Stichworte seien nur die ein-

geschränkte Befragbarkeit vieler Pflegebedürftiger und die zu erwartende Abschottung schlechter Heime genannt – erschien ein multimethodaler Ansatz erforderlich. Das von uns gewählte Konzept verbindet quantitative und qualitative Ansätze, es greift auf Hell- und Dunkelfelddaten zurück und beleuchtet die Viktimisierung von Heimbewohnern aus der Perspektive von Opfern, Tätern und Informanten (vgl. Übersicht 2). Insgesamt wurden im Rahmen der Studie 251 qualitative Interviews in acht Einrichtungen der stationären Altenhilfe sowie in deren Umfeld geführt und analysiert; 361 Heimmitarbeiterinnen und Heimmitarbeiter wurden schriftlich befragt. In Zusammenarbeit mit der zuständigen Heimaufsichtsbehörde wurden Daten zu 188 Heimbegehungen erhoben. Schließlich wurden 35 einschlägige Fälle, mit welchen Strafverfolgungsbehörden befasst waren, anhand von Akten untersucht. Geographisch beschränkte die Studie sich auf das Land Hessen. Dies hatte in erster Linie untersuchungsökonomische Gründe; wir gehen davon aus, dass die festgestellten Probleme in ähnlicher Form auch in anderen Bundesländern auffindbar wären.

Übersicht 2: **Komponenten einer Studie zur Misshandlung und Vernachlässigung in stationären Altenhilfeeinrichtungen**

Komponente	Stichprobengröße/Untersuchungsumfang
schriftliche Befragung von Pflegekräften	361 Pflegekräfte
qualitative face-to-face-Interviews	8 Heime; 251 Interviews in Heimen und in deren Umfeld
Analyse staatsanwaltschaftlicher Akten	35 einschlägige Fälle, 1993-2000
schriftliche Expertenbefragung bei Heimaufsichtsmitarbeitern	Daten zu 188 Heimüberprüfungen innerhalb von acht Monaten

Qualitative Interviewstudie

Die Studie erstreckte sich auf acht soweit wie möglich nach Zufallsprinzipien ausgewählte Heime unterschiedlicher Größe (von ca. 35 bis zu ca. 200 Plätzen) und Trägerschaft. In diesen Heimen und in deren Umfeld wurden qualitative, leitfadensorientierte Interviews zu von den Befragten erlebten bzw. wahrgenommenen Belastungen, Konflikten und Fällen der körperlichen und seelischen Misshandlung, der Vernachlässigung und der unangemessenen Freiheits-

einschränkung geführt. In den Heimen wurden Bewohner wie Pflegende befragt, dabei alle wesentlichen Hierarchiestufen von Mitarbeitern und auch temporär Mitwirkende wie Zivildienstleistende oder Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr einbezogen. Außerdem befragten wir externe Personen, von denen zu erwarten war, dass sie über das Heim würden Auskunft geben können; dazu gehören insbesondere Angehörige und gesetzliche Betreuer von Bewohnern, Ärzte, Seelsorger und Mitarbeiter der zuständigen Heimaufsichtsbehörden.

Aus der Fülle des so gewonnenen Materials sollen an dieser Stelle einige zentrale Befunde hervorgehoben werden.

- Von allen Befragtengruppen werden die untersuchten Heime überwiegend positiv beurteilt. Insbesondere bringen Bewohner nur selten kritische Gesamtbewertungen zum Ausdruck. Darin spiegeln sich neben Zufriedenheit mit dem Leben im Heim auch biographisch verankerte Haltungen der Anspruchslosigkeit sowie der wahrgenommene Mangel an Alternativen, in einzelnen Fällen auch Ängste, im Interview Negatives zu äußern. Zugleich zeigen sich – innerhalb des positiven Spektrums – in der Gesamtbeurteilung deutliche Unterschiede zwischen den Heimen; dabei erfahren vor allem kleine Einrichtungen die relativ besten Bewertungen.
- Die von Heimbewohnern erlebten Belastungen haben nur zum Teil mit Merkmalen des jeweiligen Heimes und mit dem Verhalten von Pflegekräften zu tun. Bewohner leiden unter ihrer allgemeinen Lebenssituation, die gekennzeichnet ist durch gesundheitliche Einschränkungen, Einsamkeit und als unzureichend empfundene Familienkontakte. Die Heimübersiedlung wird als sehr kritisches Lebensereignis erfahren. Heimbewohnern machen Einschränkungen ihrer Handlungs- und Entscheidungsautonomie zu schaffen, die durch die Pflegebedürftigkeit, zum Teil aber auch durch institutionelle Vorgaben und Routinen bedingt sind. Daneben kommt in einer Reihe von Interviews die Belastung durch das zwangsweise Zusammenleben mit Verwirrten als zentraler Faktor zum Ausdruck; hier wird zugleich eine durch die Selektion „befragbarer“ Bewohner bedingte Schwerpunktsetzung deutlich.
- Pflegekräfte werden in vielfacher Weise Opfer aggressiven und belästigenden Bewohnerverhaltens. Dies betrifft die Bereiche der körperlichen Gewalt und der verbalen Aggression, in geringerem Umfang auch der sexuellen Belästigung. Für die Reaktion der Pflegenden ist entscheidend, inwieweit das Verhalten als krankheitsbedingt (und der Bewohner dementsprechend als nicht verantwortlich) betrachtet oder als intentional und in stabilen negativen Persönlichkeitsmerkmalen des Handelnden wurzelnd gesehen wird.

- Soweit Pflegekräfte eigene Fälle physischer Gewaltanwendung berichten, handelt es sich um Reaktionen auf vorangegangenes aggressives Verhalten der pflegebedürftigen Person, die Ausübung von Zwang im Rahmen von Pflegehandlungen sowie um Fälle der unabsichtlichen Schmerzzufügung. Aus der Perspektive von Zeugen werden auch Fälle berichtet, die den Charakter kriminellen Unrechts haben; zum Teil handelt es sich um fortgesetzte, in andere Formen pflegerischen Fehlverhaltens eingebettete oder gemeinschaftlich begangene Delikte. Die Fallberichte weisen darauf hin, dass gewaltpräventive Bemühungen die Tätigkeit von Nachtwachen besonders ins Blickfeld zu nehmen haben. Mehrere schwerwiegende Gewaltfälle stellen sich als unangemessene Reaktionen von Pflegekräften auf Stuhlinkontinenz der Bewohner dar; auch hier haben präventive Bemühungen daher anzusetzen.
- Bewohner, Pflegekräfte und Beobachter berichten über Fälle verbaler Aggression und sonstigen sich nicht physischer Mittel bedienenden Verhaltens, welches Bewohner in ihrer Würde oder ihrem Schamempfinden verletzt. Im Unterschied zum Bereich der physischen Aggression sind hier Tendenzen zur Neutralisierung und Normalisierung zu erkennen. Insbesondere verbal aggressives Verhalten, welches in kontrollierender oder erzieherischer Absicht ausgeführt wird, gilt Pflegenden zum Teil als legitim oder unvermeidbar. Leitungskräfte gestehen Mitarbeitern reaktive und stressinduzierte Formen verbal aggressiven Verhaltens als 'Ventil' für Gereiztheit und Überlastung zu.
- Berichte zu pflegerischer und psychosozialer Vernachlässigung von Bewohnern haben meist den Charakter summarischer Beschreibungen der Folgen pflegerischer Überlastung zu Zeiten, in denen die personelle Besetzung besonders schwach ist – an Wochenenden, in den Nächten, zu Urlaubs- und Krankheitszeiten. Beschrieben wird eine Reduktion auf den Bereich der Grundpflege zu Lasten einer ganzheitlichen, auch den psychosozialen Bereich einschließenden Pflege und Betreuung. Soweit grundpflegerische Defizite genannt werden, betreffen diese vor allem den Bereich der Körperhygiene.
- Hinsichtlich der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen zeigen sich bedeutsame Unterschiede zwischen mechanischen und medikamentösen Formen. Während Fixiergurte oder Bettgitter den Berichten der Interviewten zufolge dauerhaft oder regelmäßig kaum noch ohne richterlichen Beschluss angewandt werden, ist das Problem- und Regelbewusstsein im Hinblick auf medikamentöse Sedierung wenig entwickelt; hier berufen Pflegende sich in aller Regel auf ärztliche Verordnungen. Dabei wird sowohl die rechtliche Gleichstellung medikamentöser und mechanischer Freiheitsentziehung in

§ 1906 Abs. 4 BGB übersehen als auch der faktische Einfluss ignoriert, den Pflegekräfte auf das Zustandekommen von Sedierungsentscheidungen haben. Interviews mit Ärzten belegen die weitreichende Abhängigkeit der Ärzte von verlässlichen Informationen über das Verhalten des jeweiligen Bewohners, und diese Informationen werden meist von den Pflegenden bereitgestellt bzw. dort abgefragt. Die Untersuchung hat ferner gezeigt, dass subtile, jedenfalls nicht auf 'klassische' Instrumente wie Gitter oder Gurte zurückgreifende und von den Pflegenden als nicht genehmigungsbedürftig erlebte Maßnahmen zum Einsatz kommen. Dazu gehört es z. B., Mobiliar so zu arrangieren, dass eine Person nicht aus ihrem Stuhl aufstehen kann oder ihr zu drohen, man müsse sie einsperren, wenn sie weiterhin versuche, das Heim zu verlassen. Freiheitsentziehende und freiheitseinschränkende Maßnahmen werden in aller Regel mit der Vermeidung von Selbstgefährdungen begründet. Die Interviewbefunde erbringen starke Indizien für die Annahme, dass derartige Maßnahmen auch als Instrumente zur Kontrolle unerwünschten Verhaltens eingesetzt werden.

- In den Interviews mit Pflegekräften finden sich viele Hinweise auf paternalistische und infantilisierende Haltungen gegenüber Heimbewohnern und diesen Haltungen entsprechende Arbeitsweisen und Interaktionsformen. Insbesondere demenziell erkrankte Bewohner werden mit Kindern verglichen, denen man mit Nachsicht begegnen sollte, deren Verhalten aber zugleich der Einschränkung und Kontrolle bedarf. Paternalistische Haltungen finden ihren Ausdruck in autoritärem Verhalten gegenüber Pflegebedürftigen, in Versuchen, sie zu erziehen sowie in Handlungen milden, fürsorglich inspirierten Zwanges. Handlungswirksame infantilisierende Haltungen sind vor allem bei gering qualifizierten Kräften zu finden; teilweise schöpfen diese aus familiären Verhaltensrepertoires. Leitungskräfte betonen dem gegenüber die Autonomie der Bewohner, ihren Erwachsenenstatus und ihr Recht, auch Risiken einzugehen; die Vermittlung dieser Werte an die Pflegenden gelingt aber nur zum Teil.

Schriftliche Befragung von Pflegekräften

Im Rahmen einer schriftlichen Befragung von Pflegekräften wurde die Verbreitung verschiedener Formen der Misshandlung, Vernachlässigung und unangemessenen Freiheitseinschränkung gegenüber Heimbewohnern untersucht. Befragt wurden 361 Pflegekräfte in einem städtischen Ballungsraum. Angestrebt (wenngleich nie für realisierbar gehalten) wurde in diesem geographischen Raum eine Totalerhebung. Der erreichte Rücklauf entspricht einer Teilnahmequote von rund 36 %. Die Befragten sind zu 81 % weiblich und durch-

schnittlich 41 Jahre alt. Zu 63 % handelt es sich um examinierte Alten- oder Krankenpflegekräfte. Auch hier können nur wenige zentrale Befunde wiedergegeben werden.

In beträchtlichem Maße geben die Befragten an, durch quantitative und qualitative Personaldefizite, Zeitdruck und physisch schwere Arbeit belastet zu sein. Sie klagen über körperliche Beschwerden, Gefühle des Ausgebranntseins und der physischen wie emotionalen Erschöpfung. Sie leiden darunter, dass die Bewohner nur suboptimal versorgt werden und empfinden die Bezahlung wie die allgemeine gesellschaftliche Anerkennung pflegerischer Tätigkeit als unzureichend. Pflegende erleben ihre Arbeitsbelastung umso stärker, je ungünstiger im Wohnbereich das Zahlenverhältnis von Bewohnern zu Mitarbeitern ist; dabei spielen die Anteile bettlägeriger, inkontinenter und rollstuhlabhängiger Bewohner eine verstärkende Rolle. Selbstschädigende, aggressive und sozial nicht legitime Strategien der Belastungsbewältigung – dazu gehören insbesondere Alkohol- und Medikamentenkonsum, „Gehässigkeiten“ gegenüber Bewohnern, und Krankmeldungen – werden von beträchtlichen Minderheiten grundsätzlich eingeräumt, dabei jedoch als selten gewählte Strategien gekennzeichnet.⁶

- 83,7 % der Befragten geben an, innerhalb der vergangenen 12 Monate mindestens einmal Opfer aggressiven Bewohnerverhaltens geworden zu sein. Die Viktimisierungsraten liegen für physische Aggression bei 73,4 %, für verbale Angriffe bei 71,2 % und für sexuelle Belästigung durch Bewohner bei 15,8 %. Die häufigsten Erscheinungsformen aggressiven Bewohnerverhaltens sind Beschimpfungen und Beleidigungen.
- 71,5 % der Befragten berichten, im Verlauf der letzten 12 Monate mindestens einmal einen Bewohner körperlich oder psychisch misshandelt, vernachlässigt oder aus arbeitsökonomischen Motiven in seiner Freiheit eingeschränkt zu haben. Die „Täteranteile“ sind hoch für Formen verbaler Aggressivität (Anschreien 31,0 %, Beschimpfen 30,7 %) sowie für bestimmte Formen pflegerischer Vernachlässigung (rechtzeitiges Lagern 29,1 %, Mundpflege 28,0 %). Vorsätzliche Formen physischer Aggression werden selten, sexuelle Belästigung gar nicht berichtet. Der Anteil derjenigen, die einschlägiges Verhalten von Kolleginnen oder Kollegen berichten, liegt bei

6 Als besonders häufig eingesetzte Strategien der Belastungsbewältigung erwähnen die Befragten die Deutung von Bewohnerverhalten vor dem Hintergrund der das Verhalten bedingenden Erkrankungen und der damit einhergehenden fehlenden Steuerungsfähigkeit und Verantwortlichkeit, die ressourceneffiziente Planung des Arbeitstages und das Gespräch mit Kollegen, der Familie und dem Partner. Starke Belastungssymptome gehen signifikant einher mit nicht adaptiven Problembewältigungsstrategien wie Weinen, „kleinen Gehässigkeiten“ gegenüber Bewohnern, Medikamenten- und Alkoholkonsum. Auch vermehrte Anstrengung und der Versuch, Abstand zu den pflegerischen Aufgaben zu gewinnen, können nur bedingt als geeignete Versuche der Belastungsbewältigung gewertet werden.

71,2 %. Auch hier werden am häufigsten Formen verbal aggressiven Verhaltens sowie der pflegerischen Vernachlässigung berichtet. 34,9 % der Befragten geben an, Fälle der körperlichen Misshandlung von Heimbewohnern durch Pflegende beobachtet zu haben.

- Hinsichtlich aller Arten von Fehlverhalten gehen die Befragten von einem großen innerinstitutionellen Dunkelfeld aus. Nach ihrer Einschätzung erfährt nur von einem Drittel bis maximal der Hälfte der einschlägigen Vorkommnisse mindestens ein Kollege etwas; noch viel seltener dringt entsprechende Kenntnis zur Heimleitung vor. Je höher die von den Pflegenden veranschlagte Quote der Kenntnisnahme einschlägiger Vorfälle durch die Heimleitung, desto geringer tendenziell ihre eigene deliktische Belastung. Die Zusammenhänge sind relativ schwach, unterscheiden sich aber deutlich von denen mit angenommener Kenntnisnahme durch Kollegen; von letzterer geht offenbar keinerlei präventive Wirkung aus.
- Die Gesamtzahl der berichteten Vorkommnisse ist weitgehend unabhängig von der Zahl der Bewohner pro Pflegekraft. Hingegen bestehen signifikante Zusammenhänge mit der Anzahl der Bewohner pro examinierte Pflegekraft. Je größer die Zahl von verwirrten, inkontinenten, bettlägerigen und auf den Rollstuhl angewiesenen Bewohnern pro examinierte Pflegekraft, desto größer vor allem die Zahl der von den Befragten berichteten Fälle pflegerischer und psychosozialer Vernachlässigung.
- Je stärker die von den Befragten empfundene Arbeitsbelastung und je deutlicher die bei ihnen zutage tretenden Be- und Überlastungssymptome, desto größer die Gesamtzahl selbstberichteter Delikte. Der Zusammenhang ist für pflegerische Vernachlässigung und verbale Aggression besonders deutlich erkennbar, während mit arbeitsökonomisch motivierten Formen der Freiheitseinschränkung nur schwache Zusammenhänge bestehen.
- Je stärker die Befragten nach eigenen Angaben von maladaptiven Strategien der Belastungsbewältigung Gebrauch machen, desto höher ist die Zahl der insgesamt und in einzelnen Bereichen von ihnen berichteten Fälle unangemessenen Verhaltens gegenüber Heimbewohnern; die Zusammenhänge sind insbesondere deutlich für Alkoholkonsum.
- Es bestehen klare Zusammenhänge zwischen der Zahl der von den Befragten berichteten Viktimisierungen durch Bewohner und selbstberichteten Delikten. Vor allem physisch aggressives Verhalten von Bewohnern geht mit Misshandlung und Vernachlässigung, auch mit medikamentöser Sedierung seitens der Pflegekräfte einher.

Hellfeldanalyse

Während die beiden bislang dargestellten Untersuchungskomponenten primär auf das Dunkelfeld der Opferwerdung Älterer in stationären Pflegeeinrichtungen abzielten und nur im Einzelfall auch auf Fälle stießen, von denen einschlägige Instanzen Kenntnis genommen hatten, hat die Studie in zwei kleineren Modulen untersucht, welche Erkenntnisse bei den Strafverfolgungsbehörden sowie bei der Heimaufsicht vorliegen.

Analyse staatsanwaltschaftlicher und polizeilicher Ermittlungsakten

In einem schwierigen Rechercheprozess wurden 35 Akten einschlägiger Ermittlungs- und Strafverfahren aus Hessen zusammengetragen. Die Akten entstammen vorwiegend den Jahren 1998 bis 2000. Ich beschränke mich hier auf die Charakterisierung der wesentlichen in dem Aktenmaterial vorgefundenen Fallkonstellationen:

- Prototypisch geht es zum einen um Fälle der pflegerischen Vernachlässigung, die meist durch Angehörige nach dem Tod des Pflegebedürftigen angezeigt werden. Das Deliktspektrum umfasst neben fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Tötung vor allem Misshandlung von Schutzbefohlenen. Parallel dazu gibt es zum Teil zivilrechtliche Auseinandersetzungen zwischen den Hinterbliebenen und der Einrichtung. Bei den Geschädigten handelt es sich in der Mehrzahl um hochbetagte, multimorbide Bewohner, die nicht selten schwere Dekubitalgeschwüre aufweisen. Diese sind in einigen Fällen Anlass für die Strafanzeige. Die eingeleiteten Verfahren richten sich typischerweise gegen Heim- oder Pflegedienstleitungen, manchmal auch – ohne Namensnennung – gegen „Verantwortliche des Heimes XY“, z.T. auch gegen Ärzte. In der Regel werden sie nach §170 II StPO eingestellt. Probleme bereiten dabei zum einen der Nachweis der Kausalität pflegerischen bzw. ärztlichen Verhaltens für die aufgetretenen Gesundheitsschäden oder für den Tod des Bewohners, zum anderen der Nachweis individueller Vorwerfbarkeit in einem komplexen institutionellen Gefüge. Die Ermittlungen werden dadurch erschwert, dass das Beweismaterial sich oft auf Zeugenaussagen und einige nach dem Tod des Geschädigten von Angehörigen oder Krankenhauspersonal angefertigte Fotos beschränkt. Gutachter kommen zum Teil in der Frage der Vermeidbarkeit der eingetretenen Schäden zu unterschiedlichen Ergebnissen.
- Der zweite Deliktstypus umfasst Fälle der körperlichen Misshandlung von Pflegebedürftigen durch Pflegemitarbeiter. Die Strafverfolger erfahren vielfach unmittelbar aus den Heimen heraus von dem (systematischen oder singulären) Fehlverhalten. Die Delikte stellen sich hauptsächlich als Fälle der

Körperverletzung dar, die – soweit dies aufgeklärt werden kann – sich in konflikthafter Interaktionen zwischen Pflegenden und Pflegebedürftigen ereigneten oder aus Rache und Verärgerung und mit dem Ziel der Aggressionsabfuhr begangen werden. Es gibt in diesen Fällen einen namentlich bekannten Tatverdächtigen. Teilweise sagen Kollegen des Beschuldigten gegen ihn aus. Die Verfahren enden zu einem beträchtlichen Teil mit Verurteilungen. Den Tatverdächtigen wird in Zusammenhang mit den Vorkommnissen von der Einrichtung gekündigt.

- In dem mit 35 Fällen relativ kleinen Aktsample sind ferner zwei Fälle von an Bewohnerinnen und Bewohnern begangenen Sexualdelikten enthalten. Im ersten der beiden Fälle hatte ein Heimleiter zwei psychisch kranke Bewohnerinnen über Jahre hinweg sexuell missbraucht. Im zweiten Fall wurde eine männliche Pflegekraft, die nach Erkenntnissen des Gerichts mit einem korsakowkranken Bewohner Analverkehr gehabt hatte, wegen sexuellen Missbrauchs einer widerstandsunfähigen Person verurteilt.

Eine Sonderposition nimmt ein Verfahren wegen Freiheitsberaubung ein, in dem Heim inhaber Bewohner durch Abschließen der Eingangstür des Heimes und Nichtaushändigung von Schlüsseln am Verlassen des Hauses hinderten. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit der Anwendung mechanischer Fixierungen (Bettgitter, Gurte, Stecktische etc.) oder medikamentöser Ruhigstellung waren in dem Aktsample nicht enthalten.

Datenerhebung zu heimaufsichtlichen Überprüfungen stationärer Altenpflegeeinrichtungen

Zwischen März und November 2000 dokumentierten Mitarbeiter der hessischen Heimaufsicht mittels eines im Rahmen der Studie entwickelten Instruments 188 Überprüfungen stationärer Altenhilfeeinrichtungen.⁷ Zentrale Ergebnisse der Datenerhebung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das durchschnittliche Zeitintervall zwischen zwei Überprüfungen eines Heimes betrug 15,5 Monate; aus verschiedenen methodischen Gründen unterschätzt dieser Wert den tatsächlichen durchschnittlichen Zeitabstand. 33 der 188 Prüfungen erfolgten unangemeldet. In etwa der Hälfte aller Fälle handelte es sich um 'Routinenachschauen' ohne besonderen Prüfungsanlass. Soweit Beschwerden den Anlass zur Prüfung gaben, kamen sie vor allem von Angehörigen, aber auch von Pflegekräften, Betreuern und Pflegekassen, nur in einem Fall von einem Bewohner.

7 Die überprüften Heime waren zu rund 60 % in privat-gewerblicher Trägerschaft; etwa zwei Drittel der untersuchten Einrichtungen waren reine Pflegeheime.

- Feststellungen zu untersuchungsrelevanten Missständen wurden bei 38,5 % der Prüfungen gemacht; ihr Schwerpunkt lag im Bereich der psychosozialen und pflegerischen Vernachlässigung. Physische und psychische Misshandlung und verbale Aggression im engeren Sinne wurden selten festgestellt. Beobachtungen über unangemessene Formen des Freiheitsentzugs beziehen sich ganz überwiegend auf mechanische Formen der Freiheitseinschränkung; fragwürdige Formen medikamentöser Sedierung spielen kaum eine Rolle. Feststellungen zu Vernachlässigung wurden vor allem im psychosozialen Sektor berichtet (z. B. unzureichende Tagesstrukturierung und Betreuung, fehlende Dementenbetreuung). Im Bereich pflegerischer Vernachlässigung werden primär das Entstehen von Dekubiti (Druckgeschwüren) und mangelnde Dekubitusprophylaxe genannt.

Insgesamt führt die Studie zu dem Ergebnis, dass stationäre Altenpflegeeinrichtungen keineswegs nur als Orte des Leidens zu betrachten sind, dass aber alle üblicherweise unter ein weites Gewaltkonzept subsumierten Viktimisierungsformen dort vorkommen und die Lebensqualität der Bewohner beeinträchtigen. Schwerwiegende Formen der körperlichen Misshandlung sind – darauf weisen alle Untersuchungskomponenten hin – seltene Ereignisse, doch werden Heimbewohner häufig pflegerisch und vor allem psychosozial vernachlässigt und erfahren verbale Aggression seitens der Pflegenden. Insbesondere die qualitative Interviewstudie hat ferner gezeigt, dass ein Teil der Pflegenden Bewohner bevormundet, erzieherisch behandelt und in ihrer Autonomie beschränkt, ohne dass auf Seiten der Akteure diesbezüglich ein ausgeprägtes Problembewusstsein vorhanden wäre. In dem tatsächlichen oder vermeintlichen Konflikt zwischen Freiheit und Sicherheit wird vielfach das Handeln einseitig am Kriterium der Sicherheit ausgerichtet.

2.3 Schlussbemerkungen

Wir haben das von der Volkswagenstiftung geförderte Projekt ursprünglich unter dem Arbeitstitel „Gewalt gegen alte Menschen in stationärer Pflege“ beantragt und den Abschlussbericht nun unter der Überschrift „Misshandlung und Vernachlässigung alter Menschen in stationärer Pflege“ vorgelegt (Görgen & Kreuzer, 2002). In dieser Verschiebung deuten sich Schwierigkeiten an, welche die Verwendung des Gewaltbegriffs mit sich bringt. In den vergangenen Jahren, insbesondere seit Einführung der Pflegeversicherung, hat sich ein öffentlicher Diskurs um „Gewalt gegen Ältere“ und „Gewalt in der Pflege“ herausgebildet, der uns geholfen hat, vor allem die Untersuchung in der stationären Pflege überhaupt durchführen zu können. Die Vorstellung, ein kriminologisches Forschungsteam in seine Einrichtung zu lassen, erscheint nicht so bedrohlich oder abwegig, wenn der eigene Dachverband Fachtagungen zu dieser Thematik ab-

hält. Derartige Diskurse werden interessiert geführt. Wenn heute über „Gewalt gegen Ältere“ gesprochen wird, so dient dies primär der Skandalisierung von Verhältnissen, die als gesellschaftliche Missstände empfunden werden. Sprechen will man vor allem über die in strukturellen Unzulänglichkeiten der ambulanten und stationären Altenhilfe begründete Vernachlässigung Pflegebedürftiger. Insofern haben die Betreiber von Altenhilfeeinrichtungen das im Gebrauch des Wortes „Gewalt“ liegende Mobilisierungspotenzial erkannt. Hiergegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, doch droht der Gewaltbegriff in seiner Anwendung auf pflegebedürftige ältere Menschen sich in einer Weise zu verändern, die eine Nebenbedeutung – nicht intentionale Schädigung einer Person durch Unterlassen von Pflegehandlungen – in den Mittelpunkt rückt und den Kern des Gewaltkonzepts – vorsätzliche schwerwiegende körperliche Zwangseinwirkung, welche nicht durch situative Umstände oder die berufliche Rolle des Handelnden gerechtfertigt ist – weitgehend außer Acht lässt. Das Begriffspaar „Misshandlung und Vernachlässigung“ rückt wieder ins Bewusstsein, dass „Gewalt in der Pflege“ sich nicht darin erschöpft, dass Pflegenden aufgrund unzureichender personeller Besetzung ihren Aufgaben nicht so nachkommen können, wie sie es im Interesse des Bewohners und in Erfüllung ihrer beruflichen Aufgabe gerne tun würden. „Gewalt in der Pflege“, das ist auch das Pflegeteam, das eine altersverwirrte Bewohnerin nackt auf dem Flur tanzen lässt, der Pfleger, der die Hände einer stuhlinkontinenten Bewohnerin im Zorn mit einer Schere traktiert und der Heimleiter, der sich von psychisch kranken Bewohnerinnen sexuell befriedigen lässt.

Literatur

- Ahlf, E. H. (1994). Alte Menschen als Opfer von Gewaltkriminalität. *Zeitschrift für Gerontologie*, 27, 289-298.
- Akers, R. (1997). *Criminological theories: Introduction and evaluation* (2nd ed.). Los Angeles, CA: Roxbury Publishing.
- Baltes, J. B., Mittelstraß, J. & Staudinger, U. M. (Hrsg.) (1994). *Alter und Altern: ein interdisziplinärer Studientext zur Gerontologie*. Berlin: de Gruyter.
- Fattah, E. A. & Sacco, V. F. (1989). *Crime and victimization of the elderly*. New York: Springer.

- Görden, T. & Kreuzer, A. (2002). *Misshandlung und Vernachlässigung alter Menschen in stationärer Pflege. Abschlussbericht an die Volkswagen-Stiftung*. Gießen: Institut für Kriminologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen.
- Görden, T., Kreuzer, A., Nägele, B. & Krause, S. (2002). *Gewalt gegen Ältere im persönlichen Nahraum* (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 217). Stuttgart: Kohlhammer.
- Greve, W., Hosser, D. & Wetzels, P. (1996). *Bedrohung durch Kriminalität im Alter: Kriminalitätsfurcht älterer Menschen als Brennpunkt einer Gerontoviktimologie*. Baden-Baden: Nomos.
- Greve, W., Hosser, D. & Wetzels, P. (1996). *Bedrohung durch Kriminalität im Alter: Kriminalitätsfurcht älterer Menschen als Brennpunkt einer Gerontoviktimologie*. Baden-Baden: Nomos.
- Hirsch, R. D. & Fussek, C. (Hrsg.). (1999). *Gewalt gegen pflegebedürftige alte Menschen in Institutionen: Gegen das Schweigen – Berichte von Betroffenen* (Bonner Schriftenreihe „Gewalt im Alter“, Bd. 4). Bonn: Eigendruck.
- Hirsch, R. D. & Kranich, M. (1999). Gewalt gegen ältere Menschen im öffentlichen Raum – Ergebnisse der „Bonner HsM-Studie“. *Zeitschrift für Gerontopsychologie & -psychiatrie*, 12 (3), 169-179.
- Kreuzer, A. (unter Mitarbeit von Hürlimann, M.) (1992). Alte Menschen in Kriminalität und Kriminalitätskontrolle – Plädoyer für eine Alterskriminologie. In A. Kreuzer & M. Hürlimann (Hrsg.). *Alte Menschen als Täter und Opfer: Alterskriminologie und humane Kriminalpolitik gegenüber alten Menschen* (S. 13-85). Freiburg i.Br.: Lambertus.
- Kreuzer, A. (1997). Gewalt gegen Ältere zu Hause – Einführung in die Thematik. In Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). *Gewalt gegen Ältere zu Hause: Fachtagung 11. und 12. März 1996 in Bonn* (S. 9-26). Bonn: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Kreuzer, A. & Hürlimann, M. (Hrsg.) (1992). *Alte Menschen als Täter und Opfer: Alterskriminologie und humane Kriminalpolitik gegenüber alten Menschen*. Freiburg i.Br.: Lambertus.
- Schramke, H. J. (1996). *Alte Menschen im Strafvollzug: empirische Untersuchung und kriminalpolitische Überlegungen*. Bonn: Forum Verlag Godesberg.

- Wetzels, P., Greve, W., Mecklenburg, E., Bilsky, W. & Pfeiffer, C. (1995). *Kriminalität im Leben alter Menschen: Eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht. Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992* (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 105). Stuttgart: Kohlhammer.

Der Mann als Opfer*

Günter Schmitt

Einleitung

Gewalt hat Konjunktur. Die amerikanische Soziologin *Steinmetz* veröffentlichte schon 1978 einen Aufsatz mit dem Titel ‚The Battered Husband Syndrome‘. Diese erste Untersuchung ergab, dass zwischen Männern und Frauen ein vergleichbares Maß der Gewalttätigkeit besteht; hierauf entstanden in den USA heftige Diskussionen. Folgende Gründe waren nach der Meinung von *Steinmetz* (1977/78) dafür verantwortlich, warum Gewalt gegen Männer damals kein Forschungsthema wurde:

- Mangel an entsprechenden empirischen Daten
- mangelndes Interesse von Forschern und Medien
- die Tatsache, dass Frauen schwerer verletzt werden, wodurch „Gewalt gegen Frauen“ sichtbar wird
- die Tatsache, dass Männer eher leugnen, Opfer von Gewalt geworden zu sein als Frauen

Steinmetz wurden Datenfälschung, unzuverlässige Verallgemeinerung sowie Frauenfeindlichkeit vorgeworfen. So meinte z. B. *Jones* (1986), dass sich die Soziologen *Steinmetz*, *Straus* und *Gelles*, die zuvor seriöse Forschungsarbeit geleistet hätten, durch die Bearbeitung dieser Thematik der Lächerlichkeit preisgäben. Die berechtigten Bedürfnisse der Männer, die wirklich von ihren Frauen misshandelt würden, seien dadurch diskreditiert worden. Die Gleichsetzung von Männergewalt und Frauengewalt verschleierte und trivialisierte nach Ansicht von *Jones* (1986) das Problem der misshandelten Ehefrauen.

Nach *Cizek* u. a. (2001, 276) kam die heftigste Kritik an der Arbeit von *Steinmetz* von feministisch orientierten Forscherinnen, die grundsätzliche Kritik daran übten, dass diese Thematik für ein soziales Problem gehalten würde, das öffentliche Aufmerksamkeit verdiene. So stellte *Jones* dazu fest: „Die Fahnen-träger der Gleichberechtigung aber behaupten nicht nur, Männer und Frauen seien sich bei tätlichen Auseinandersetzungen ebenbürtig, sondern dass

* Dieser Text erscheint mit freundlicher Genehmigung des Forum-Verlags, Mönchengladbach, als Zweitabdruck des in der Zeitschrift *Bewährungshilfe – Soziales • Strafrecht • Kriminalpolitik*, Jg. 49, 2002, Heft 4, S. 339-354, veröffentlichten Aufsatzes.

Männer dabei unter Umständen auch noch den Kürzeren ziehen. Der vielleicht absurdste Aspekt der ideologischen Kehrtwende gegen geschlagene Frauen war die Entdeckung eines weiteren gesellschaftlichen Problems von atemberaubenden Ausmaß: geschlagene Ehemänner. Es handelte sich dabei von Anfang an um ein Scheinproblem, und obwohl einige kommunale Frauenhäuser beschlossen, ihre Dienste auch Männern anzubieten, führte die Bewegung der geschlagenen Ehemänner nicht zu einem einzigen ‚Männerhaus‘ oder einem Hilfsprogramm, es fand sich auch kein einziger freiwilliger Helfer“ (Jones 1986, 350).

Nach der Einschätzung von *Gemünden* (1996) beschränken sich die meisten zu dieser Thematik erschienenen Arbeiten auf eine Argumentation, anhand derer nachgewiesen werden sollte, dass die „Gewalt gegen Männer“ in keinem vergleichbaren Umfang wie die „Gewalt gegen Frauen“ existiert. Daher sollen Frauen als einzige Opfer von Gewalt in der Partnerschaft zu sehen und darzustellen sein, andere Forschungen hätten zu unterbleiben.

Das Thema verschwand gegen Ende der 80er Jahre wieder aus der Forschung.

Ganz anders dagegen hat sich das Oberthema ‚Gewalt in der Familie‘ zu einem interdisziplinären Forschungsgebiet entwickelt:

- Das Thema der Kindesmisshandlung stand zuerst im Vordergrund des Interesses. Amerikanische Kinderärzte, die mit Hilfe von Röntgenaufnahmen Knochendeformationen bei Kindern fanden, die nur aus körperlichen Misshandlungen stammen konnten, machten Öffentlichkeit und Forschung auf das ‘battered child syndrome’ aufmerksam. Zu dieser Zeit entstand, nach dem Vorbild des Tierschutzbundes, der Kinderschutzbund, der schon damals als treibende Kraft alle Formen der Gewalt gegen Kinder (öffentlich) aufzeigte und sein Interesse an der Erforschung des Phänomens bekundete. Anfänglich betitelte man die entdeckten Fälle von Kindesmisshandlungen als Ausnahmefälle und sah keine Notwendigkeit, diesen Missstand durch sozialpolitische Maßnahmen einzudämmen
- Das Thema ‘Gewalt gegen Frauen’ wurde hauptsächlich durch die Frauenbewegung, die in den USA schon seit den sechziger Jahren bestand, öffentlich thematisiert und in den verschiedenen Wissenschaften problematisiert und erforscht
- Seit den achtziger Jahren wurden die Untersuchungen zur ‘Gewalt in der Familie’ um das Thema ‘Gewalt gegen alte Menschen’ erweitert

1. Gewalt

Um die Gewalt, die sich hauptsächlich in physische und psychische Gewalt untergliedern lässt, eindeutig zu bestimmen, ist eine klare Begriffsdefinition notwendig. Ursprünglich wurde nur die Handlung als Gewalt bezeichnet, die bei einem Menschen Schaden verursacht. Die Begriffe Gewalt und Aggression werden in der Umgangssprache, in großen Teilen der Literatur, sowie in den Medien zunehmend synonym verwendet. Jedoch sind Aggression und Gewalt voneinander zu trennen, da nicht jede Aggression auch gleichzeitig Gewalt ist. Gewalt ist die stärkste Form der Aggression. „Gewalt verweist auf ausgeübte oder angedrohte physische Aggressionen. Aber nur solche Aggressionen, die mit relativer Macht und Kraft einhergehen, sollen als Gewalt gelten. So kann ein Kind wohl gegen seinen Vater aggressiv werden, aber keine Gewalt zeigen: es fehlen ihm Kraft und Macht“ (Selg, 1993, 2).

Das Verständnis des Gewaltbegriffs bestimmt somit die Operationalisierung von Gewalt. Je nach zugrundeliegender Definition variiert das Ausmaß der ermittelten Gewalt.

Es ist ferner auf eine m. E. fatale Unterteilung der Typen von Gewalt hinzuweisen, die *Galtung* (1984) vornahm:

- der erste Typ von Gewalt, die personale (oder direkte) Gewalt ist in verschiedene Ausdrucksweisen untergliederbar, von denen
 - die physische und
 - die psychische Gewalt relevant sind
- dieser personalen Gewalt stellt *Galtung* (1984) seinen zweiten Typ gegenüber, die „soziale Ungerechtigkeit“ (die er „strukturelle Gewalt“ nennt)

1.1 Personale Gewalt

Die personale Gewalt bezieht sich nach der Mehrzahl der Definitionen auf Gewaltakte einer handelnden Person, d. h. es gibt immer einen Täter, der Gewalt anwendet. Dabei kann sowohl die vom Täter absichtlich angewandte, als auch die vom Opfer als solche empfundene Gewalt als gewalttätige Handlung oder nur beides zusammen als Gewalt verstanden werden.

Die physische Gewalt meint die vom Körper empfundene Gewalt, zu der z. B. sexuelle Gewaltakte gehören. Demnach beinhaltet die physische Gewalt Schädigungen und Verletzungen, die dem Körper des Opfers von „außen“ zugeführt oder angetan werden.

Der subjektiv geprägte Gewaltbegriff ist nicht auf die physische Gewalt reduzierbar, da Gewalt auch als die Psyche verletzend empfunden werden kann. Auch wenn z. B. „viele verbale Streitereien im Alltag (...) sicher keine Behinderung der körperlichen und seelischen Entwicklung und in diesem Sinne auch keine Gewalt (...) [sind, sind doch] die Übergänge (...) fließend, da auch verbale und andere Angriffe (Demütigungen, Angsterzeugung usw.) unter Umständen als Gewalt wirken können“ (Nolting, 1981, 23).

Unter die psychische Gewalt fällt z. B. die verbale Gewalt oder der Teil der Gewalt, der zu psychischen Verletzungen führt.

Nach Harten (1996) beginnt die personale Gewalt „erst dort, wo jemand von einem anderen daran gehindert wird, sich der Situation, die er nicht wünscht, zu entziehen, sei es durch Androhung oder Anwendung von physischem Zwang, sei es durch Androhung empfindlicher materieller Nachteile im Kontext von Macht- und Abhängigkeitsstrukturen“ (Harten, 1996, 69). Ob eine Handlung als Gewaltakt zählt, wird hier nicht nach der Absicht des Täters, sondern nach dem Empfinden einer Person, die sich selbst als Opfer definiert, bestimmt. Nach diesem Gewaltverständnis ist z. B. jeder Verurteilte ein Gewaltopfer. Es wird deutlich, weshalb Untersuchungen, die sich in ihrer Gewaltdefinition unterscheiden, zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen müssen.

1.2 Soziale Ungerechtigkeit (strukturelle Gewalt)

Soziale Ungerechtigkeit bzw. strukturelle oder auch indirekte Gewalt ist laut Galtung (1984) in jedes gesellschaftliche System eingebaut und äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich in ungleichen Lebenschancen: „Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung“ (Galtung, 1984, 9). Einem Menschen wird z. B. Nachteil oder Schaden durch die soziale Struktur der Beziehungen und der Machtverhältnisse in einer Familie zugefügt, indem seine sozialen, psychischen Bedürfnisse unterdrückt und an der weiteren Entfaltung gehindert werden.

Galtung (1984) definiert den Begriff der Gewalt von den Folgen her und versteht darunter ein Zurückbleiben des Aktuellen hinter dem Potenziellen. Gewalt bezeichnet hier die Ist-Soll-Diskrepanz und stellt etwas Vermeidbares dar, das der menschlichen Selbstverwirklichung im Wege steht. Dies beinhaltet, dass Gewalt nicht nur dem Körper und der Psyche, sondern auch dem Geist zugefügt werden und nicht nur von Personen, sondern auch von Strukturen ausgehen kann. Damit wird der Gewaltbegriff inflationär verwendet. Galtung schreibt selbst, statt struktureller Gewalt könne man auch „soziale Unge-

rechtigkeit“ sagen – nur das macht m. E. Sinn, wobei „soziale Ungerechtigkeit“ noch keine Gewalt ist, sondern höchstens eine Ursache von Aggressionen (also noch nicht einmal von individueller Gewalt) sein kann.

2. Betrachtungsweisen der Gewalt

2.1 Kriminologie

In seinen Ausführungen zur Gewaltkriminalität befasst sich *Göppinger* (1997, 569 ff.) kritisch mit der Verwendung des Begriffs in verschiedenen wissenschaftlichen Zusammenhängen und beklagt, dass es “weder in den Sozialwissenschaften noch in der Rechtswissenschaft“ einen einheitlichen Gewaltbegriff gibt. Seiner Meinung nach bietet sich für die Kriminologie eine pragmatische Beschränkung der Gewalttatbestände auf folgende Deliktgruppen des StGB an:

- Tötungs- und Körperverletzungsdelikte (im Wesentlichen §§ 211 – 229)
- Raub (§§ 249 – 252)
- Erpressung (§§ 253, 255)
- Sexualdelikte (insbesondere sexuelle Nötigung und Vergewaltigung – §§ 177, 178)
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234 – 241)

2.2 Soziologische Familienforschung

Alle Forschungen zur Gewalt sind nur im kulturellen, methodischen und theoretischen Kontext des Landes zu interpretieren, in dem sie stattfinden. Die hier darzustellende US-Forschung ist in einer Gesellschaft angesiedelt, in der es nach den Familienforschern *Straus & Gelles* (1990) alltäglich, öffentlich und unproblematisch erscheint, Kinder zu schlagen. Die Entdeckung, dass auch in Ehen gewalttätig gehandelt wird, haben Straus u. a. zu der Überzeugung geführt, dass die amerikanische Familie ein Ort ist, der physische Übergriffe erlaubt und rechtfertigt. *Straus* u. a. haben sich daher für einen kulturellen Wandel der amerikanischen Familie engagiert, um Normen für eine friedliche Konfliktaustragung zu etablieren.

Sie gehen von der klassischen Frustrations-Aggressions-Theorie aus und meinen, dass dann, wenn Menschen die Schwelle zur physischen Tätlichkeit überschreiten – wie geringfügig und impulsiv auch immer – die Wahrscheinlichkeit ansteigt, dass sie immer gewalttätiger werden. Diese Annahme führt zu

der Bewertung jeglichen körperlichen Zugriffs auf einen anderen Menschen als schwerwiegend und gefährlich und schlimmer als jede Art verbaler und psychischer Kränkung oder Verletzung. *Straus* vertritt die Auffassung, dass eine Hemmschwelle errichtet werden muss, um jede Art von Schlägen oder aggressivem Anfassen zu unterbinden und dass dies die einzige wirksame Maßnahme gegenüber allen Gewalthandlungen in der Familie sei.

2.3 Feministische Forschung

Seit ca. 25 Jahren findet insbesondere durch die Frauen, die die Frauenforschung betreiben, eine intensive Erforschung der sexuellen Gewalt statt, wobei eine Gemengelage aus drei Themen ineinander fließt: Sexualität – Gewalt – Geschlechterverhältnis. Die bevorzugte Perspektive gestattet den Forscherinnen einfache Schemata: der Mann ist schadensbringend, die Frau und das Kind sind Opfer:

Die Gier der Männer nach Frauen und die Jagd nach dem Sex wurde bereits 1970 von *Betty Friedan* angeprangert. Zuletzt steigerte sich das bis zu der Behauptung, die Männer hätten sich die Sexualität angeeignet und beherrschen mittels des Koitus die Frauen. „Die sexuelle Macht der Männer ist die Grundsubstanz der Kultur“, führt *Andrea Dworkin* (1987, 33) aus. Das Machtverhältnis wurde ursprünglich aus objektiv-materiellen Gegebenheiten abgeleitet. Durch Körperkraft und Erwerbseinkünfte könnten Männer den Frauen ihren Willen aufzwingen.

Seit einigen Jahren wird das sexuelle Arrangement als weiterer Unterdrückungsmechanismus diskutiert: eine Vergewaltigung ist in diesem Konzept nicht nur ein Angriff auf den weiblichen Körper (diese Sichtweise wird als „Verfälschung“ bezeichnet). Frauen stehen hiernach unter Vergewaltigungsgefahr; dies kennzeichne ihren Sozialcharakter. Mit Konzepten wie Frauenfeindlichkeit werden Situationen und Interaktionen bezeichnet, die zwar nicht physisch gewaltsam sind, aber als Ausdruck der Sozialverhältnisse interpretiert werden.

Der Gewaltbegriff spielt hierbei die Rolle des Scharfmachers. Das Nachdenken über „strukturelle Gewalt“ (soziale Ungerechtigkeit) hat den Begriffshorizont entgrenzt. Über Interessen und Selbstverwirklichungschancen von Frauen hinwegzugehen bedeutet hiernach bereits, „Gewalt“ gegen sie anzuwenden. So formulierte *Hagemann-White*: „Eine männliche Sexualpraxis, die ohne Verständigung über und Bezug auf weibliche Bedürfnisse stattfinden kann, ist schon gewalttätig, auch wenn die Frau zahm sich fügt“ (1983, 114). Hinzu kamen die Konzepte der Zwangsheterosexualität (*Rich*, 1983) und der „sexuellen Versklavung von Frauen“ (*Barry*, 1983). Vorstellungen über Aggressi-

on, Gewalt und Macht – in den Sozialwissenschaften sorgfältig voneinander unterschieden – werden hier bunt gemischt.

Gegen diese feministische Position wendet sich *Gemünden* (2001): „Dass das Problem misshandelter Männer bis heute öffentlich ignoriert wird, liegt neben tradierten Attributen der Geschlechterrollen an einem von Feministinnen erzeugten Männerbild, das auf öffentlich verbreiteten demagogischen Parolen ruht wie etwa: „Jeder Mann ist ein Täter!“ und Ähnlichem. Wenn es aber Gewalt gegen Männer „gibt“, wie nach Lektüre meiner Arbeit sowie weiterer wissenschaftlicher Arbeiten einzuräumen ist, dann werden sich Feministinnen von ihren trivialen stereotypen Prämissen verabschieden müssen, die a priori jeden Mann zum Täter und jede Frau zum Opfer erklären. Sie wären gezwungen, sich differenziert und endlich wissenschaftlich mit dem gesamten Themenkomplex Gewalt in der Partnerschaft auseinander zu setzen und die Rolle von Frauen differenzierter und kritischer zu betrachten.“

2.4 Geschlechtergerechtigkeit

Dies ist ein etwas sperriges Wort und vielleicht auch deshalb sind die englischsprachigen Begriffe „gender studies“ und „gender mainstreaming“ im Vormarsch. Im Englischen gibt es die Unterscheidung zwischen „sex“ (Geschlecht im biologischen Sinne, also männlich oder weiblich) und „gender“ (die kulturell beeinflusste Geschlechtsrolle). Und schon sind wir wieder beim Thema: In neuer Begrifflichkeit geht es um die (s. o.) „soziale Ungerechtigkeit“ bzw. „strukturelle Gewalt“. Aber: Im Unterschied zur klassischen feministischen Position sollen die „asymmetrischen Machtverhältnisse“ aus männlicher und weiblicher Perspektive betrachtet werden. Die geschlechtsspezifisch geprägten Handlungen – und das (so wird behauptet) sind natürlich alle – sollen durchleuchtet werden (da scheint *S. Freud* ja mal wieder bestätigt zu werden).

Mainstreaming „heißt, dass ein bestimmtes Handeln – hier ein geschlechterbewusstes – zum normalen und selbstverständlichen Handlungsmuster einer Organisation gehört“ (Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, o. J., 8).

Es geht also um

- Geschlechterpolitik, um
- beide Geschlechter und das
- Verhältnis zwischen ihnen

Es soll ein Kulturwandel herbeigeführt und dadurch Gleichheit geschaffen werden.

2.5 Psychologie

Baumeister, Smart und Boden (1999) diskutieren den Zusammenhang zwischen dem Selbstwertgefühl eines Menschen und seiner Neigung zu Gewalttätigkeit. Gestützt auf umfangreiche Analysen der interdisziplinären Forschungsliteratur und auf eigene empirische Studien stellen sie die populäre These in Frage, dass ein niedriges Selbstwertgefühl eine wichtige Ursache für Gewalttätigkeit sei. Sie vertreten stattdessen die Hypothese, dass sich Gewalttätige eher durch ein unrealistisch überhöhtes, jedoch instabiles Selbstwertgefühl und narzisstische Züge auszeichnen, und sie sprechen in diesem Zusammenhang von der dunklen Seite eines hohen Selbstwertgefühls. Nach ihrer Auffassung kommt es vor allem dann zu gewalttätigen Handlungen, wenn eine Person mit einem überhöhten Selbstwertgefühl mit Bedingungen konfrontiert wird (z. B. kritisiert oder bestraft wird oder jemandem unterlegen ist), die sie nötigen könnten, ihr unrealistisches Selbstkonzept zu revidieren. Die Gewalttätigkeit kann dabei als Versuch interpretiert werden, sich vor einer Reduktion des Selbstwertgefühls zu schützen, Kontrolle und Überlegenheit zu demonstrieren oder sich für ein vermeintliches Unrecht bzw. eine subjektiv empfundene Ungerechtigkeit zu rächen.

Becker (2002) hat eine Stichprobe von 70 Erwachsenen mit hohen Gewalttätigkeitswerten, eine Stichprobe von 60 Inhaftierten mit Gewaltdelikten, eine Kontrollgruppe von 37 Inhaftierten ohne Gewaltdelikte und eine Kontrollgruppe von 1.200 nach Zufall ausgelesenen Personen mit dem Trierer Integrierten Persönlichkeitsinventar (TIPI) untersucht. Die Auswertungen zeigen ein differenziertes Bild der Persönlichkeitsstruktur von Gewalttätigen. Sie zeichnen sich aus durch:

- hohe Unverträglichkeit
- erhöhten Neurotizismus bzw. geringe seelische Gesundheit
- erhöhte Werte in einigen Facetten der Extraversion/Offenheit

3. Gewalt in der Familie

„Die moderne Familie ist ein Paradoxon. Auf der einen Seite schafft diese Institution jenen privaten Raum, in dem sich Liebe, Zuneigung, Vertrautheit und Gemeinsamkeit entfalten können ... Auf der anderen Seite erlaubt jene Vertrautheit, die die Entwicklung tiefer emotionaler Bindungen ermöglicht, zugleich das ungehemmte Ausleben von Ärger und Feindseligkeit“ (*Lupri*, 1990, 474).

Anfang der siebziger Jahre wurde die Gewalt in der Familie als ein „soziales Problem“ und ein Politikum definiert. Als soziales Problem gilt zunächst ein-

mal ein natürlicher und/oder sozialer Sachverhalt, der von einflussreichen Gruppen als unerwünscht definiert wird und durch sozialpolitische Maßnahmen eingedämmt werden soll.

Während neben der ‚Gewalt gegen Frauen und Kinder‘ auch die ‚Gewalt gegen alte Menschen‘ den Status eines sozialen Problems‘ zugesprochen bekam, ist das Thema ‚Gewalt gegen Männer‘ der einzige Bereich aus dem Themenkomplex ‚Gewalt in der Familie‘, bei dem der Status als ‚soziales Problem‘ sowohl von der Lobby der Frauenbewegung als auch der Politik der Parteien, insbesondere auch des deutschen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verneint und negiert wird. Und das, obwohl der aktuelle österreichische Bericht „Gewalt in der Familie“ (2001, 4) feststellt: „In empirischen Forschungsarbeiten zur Gesamtproblematik Gewalt in der Familie oder in der Partnerschaft wurde Gewalt gegen Männer in entsprechenden Vergleichsstudien sehr wohl untersucht. Somit kann trotz des Fehlens spezifischer Untersuchungen auf eine Fülle von Daten zurückgegriffen werden“.

In diesem österreichischen Bericht steht die physische, psychische und sexuelle Gewalt, die an Kindern, Jugendlichen, Frauen, Männern, Eltern, Geschwistern, älteren Menschen und an behinderten Familienmitglieder begangen wird, im Mittelpunkt. In den Kapiteln:

- Grundlagen zu Gewalt in der Familie
- Gewalt gegen Kinder
- Gewalt gegen Männer
- Gewalt gegen alte Menschen
- Gewalt gegen Menschen mit Behinderung
- Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder
- Medienanalyse: Gewalt gegen Kinder

wird der aktuelle Forschungsstand dargestellt (zu beziehen unter <http://www.bmsg.gv.at/bmsg/relaunch/familie/content/gewalt/downloads>).

Anders sieht es bezüglich des Themas „Gewalt gegen Männer“ in Deutschland aus. So ist u. a. im Internet (www.vafk.de/news/obrgemuenden.pdf) ein Schreiben zu finden, in dem der Autor der Dissertation „Gewalt gegen Männer in heterosexuellen Paarbeziehungen“ (*J. Gemünden*, Mainz, 1996) im September 2001 u. a. ausführt:

„Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Bergmann,

in einem Interview des SWR haben Sie kürzlich behauptet, es gäbe keine wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema Gewalt gegen Männer. Dies ist falsch. Ich erlaube mir daher, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass bereits vor sechs Jahren meine Dissertation zum The-

ma „Gewalt gegen Männer in heterosexuellen Paarbeziehungen“ erschienen ist ...

Ich bin zu folgenden Ergebnissen gelangt:

- Soweit die Daten unmittelbar bei den betroffenen Partnern erhoben werden, ergibt sich, dass Frauen in Partnerschaften in ähnlicher Weise gewalttätig sind wie Männer.
- Soweit die Daten bei vermittelnden Instanzen wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten, Hilfeeinrichtungen etc. erhoben wurden, ergibt sich, dass Männer erheblich seltener derartige Hilfen in Anspruch nehmen als Frauen.

Diese Ergebnisse sind vor allem damit zu erklären, dass die Scham für Männer, Hilfen in Anspruch zu nehmen, erheblich höher ist als bei Frauen: Der von seiner Partnerin körperlich misshandelte Mann ist in der Öffentlichkeit eine lächerliche Figur, die in ihrer Not nicht ernst genommen und der demzufolge nicht geholfen wird.

... Die Mehrzahl der psycho-sozialen Probleme und Zwänge schwer misshandelter Männer stellt sich im übrigen ähnlich wie bei misshandelten Frauen dar ...“

Im – offiziell ablehnenden – Kontext steht eine Antwort, die die Staatssekretärin des gleichen Ministeriums im März 2000 auf die Anfrage eines Herrn *Müller* gab (<http://www.wibig.uni-osnabrueck.de/download/mueller.doc>).

Wie lässt sich die – deutsche – Ignoranz vor dem Phänomen der misshandelten Männer bzw. Partner erklären? Betrachtet man die Gewaltforschung, wird deutlich, dass sich die Untersuchungen über Gewalt immer auf (vermeintliche) Minderheiten oder „schwächere“ Gruppen, wie z. B. die Asylanten oder die Frauen, konzentrieren.

Die deutsche Forschung zum Thema ‚Gewalt in der Familie‘ ist okkupiert von der Frauenbewegung, die nicht nur alle Formen von ‚Gewalt gegen Frauen‘ aufzeigt, sondern auch die Erforschung der ‚Gewalt gegen Männer‘ behindert.

Hinzu kommt, dass die „Unsichtbarkeit“ der Gewalt gegen Männer das Thema bei den Forschern und in der Öffentlichkeit einer ‚selektiven Unaufmerksamkeit‘ zum Opfer fallen lässt.

Diese ist u. a. begründet darin, dass

1. Männer nicht in das traditionelle Bild des Opfers passen,
2. es für die Gewalt gegen Männer keine Lobby, keine soziale Interessengruppe gibt,

3. Männer eher als Frauen leugnen, Opfer von Gewalt ihrer Partnerin geworden zu sein und/oder
4. die ‚Gewalt gegen Frauen‘ sichtbarer ist als die gegen Männer und
5. eine Frauen- und Politiklobby sich die ganz erheblichen Geldmittel nicht mit einem ‚neuen‘ Thema streitig machen lassen wollen.

4. Gewalt von Frauen gegen Männer

In der bisherigen Diskussion über Gewalt in der Familie besteht das Problem, dass sich einseitig institutionell erhobene Daten, z. B. durch die Begrenzung der Befragten auf eigenes Klientel oder hochselektive Gruppen wie Frauen in Frauenhäusern, auf das Ergebnis der Untersuchung auswirken, d. h. einseitig institutionell erhobene Daten über die Gewalt in der Partnerschaft können einen anderen Aussagewert haben und sind damit nur bedingt für einen Vergleich der allgemein bestehenden Gewalt in Paarbeziehungen geeignet. So können z. B. anhand von polizeilich erhobenen Daten zur Gewalt in Paarbeziehungen nur die registrierten Fälle ausgewertet werden, um damit einen Vergleich der registrierten Fälle, die von Frauen ausgehen mit denen, die von Männern ausgehen, vorzunehmen. Sie sagen jedoch nichts über die Gewalt aus, die nicht zur Anzeige kommt. Als Beispiel lässt sich ein aus den USA polizeilich ermitteltes und über die Zeit als konstant geltendes Verhältnis misshandelter (Ehe-)Männer zu misshandelten (Ehe-)Frauen anführen, das bei ca. 1 : 12 liegt. Dagegen erwähnen *Straus & Gelles* (1990) ein Verhältnis misshandelter Ehepartner, das bei 1 : 1 anzusiedeln ist.

4.1 Conflict Tactics Scale (CTS)

Aus dem Grundansatz von *Straus* folgte die Konstruktion eines Fragebogens, die „conflict-tactics-scale“ (CTS). Darin werden einzelne Handlungen, die Gewaltcharakter haben können, in eine aufsteigende Reihenfolge gesetzt und abgefragt, wobei die physischen Äußerungen von Aggression höher (also gewalttätiger) bewertet werden als die emotionalen oder verbalen Äußerungen. Hier wird die Überzeugung von *Straus* deutlich, dass die Überschreitung der Grenze zur handgreiflichen Aggression sozusagen die Vorstufe für schwere Gewalt ist. Insgesamt verwendet der Fragebogen eine breite Palette von möglichen emotionalen Äußerungen, die eingesetzt werden könnten, etwas durchzusetzen; so gibt es als Gewaltform das „cry“ (immer wieder fälschlicherweise als ‚Weinen‘ übersetzt; gemeint ist im Kontext der zuvor und danach auf

der Skala vorhandenen Items das ‚Schreien‘), was in den frühen Studien zu einer hohen Häufigkeit weiblicher ‚Konflikthandlungen‘ geführt hat.

Straus hat die CTS 1979 erstmals veröffentlicht. Diese enthält die in Tabelle 1 (vgl. *Straus*, 1990, 33) wiedergegebenen 19 wichtigsten Strategien der Konfliktbewältigung. Die Reihenfolge der Items ist durch die steigende Gefährlichkeit – gemessen an dem steigenden Risiko einer Verletzung – bestimmt und nochmals in drei verschiedenen Arten von Konfliktlösungsstrategien unterteilt:

- A bis C stellen kein bis ein minimales Risiko einer Verletzung dar und meinen eine rationale Diskussion, also eine vernünftige Konfliktlösung, die *Straus* ‚vernünftiges Konfliktlösen‘ (reasoning) nennt. Sie stellen noch keine Gewalthandlung dar.
- D bis J beinhalten hauptsächlich verbale Gewalt und damit auch psychische Verletzung. *Straus* nennt diese zweite Rubrik von Konfliktlösungen ‚verbale Aggression‘ (verbal aggression).
- K bis S stellen die Rubrik der Gewaltformen mit einem hohen Risiko für Verletzungen dar. Hierunter zählt *Straus* die ‚physische Aggression‘ (physical aggression), wobei K bis P die Gewaltformen der ‚allgemeinen Gewalttätigkeit‘ (overall violence) und N bis S die mit einer ‚schweren Verletzung‘ (serious injury) darstellen.

Außerdem fragt die CTS nach der Häufigkeit des Auftretens einzelner Gewaltformen im letzten Jahr. Hierfür verwendet sie Kategorien, die von 0 (nie) bis 6 (mehr als 20-mal) reichen. *Straus* fragt auch nach der Anzahl der Vorkommnisse einzelner Gewaltformen, die zum einen von einem Partner ausgehen und zum anderen auf ihn ausgeübt werden.

Mit dieser Skala ist *Straus* in der Lage, die Häufigkeit einzelner Gewaltformen zu ermitteln, die im letzten Jahr in einer Partnerschaft aufgetreten sind, sofern die Befragten diese Handlungen ebenfalls als Gewalthandlungen ansehen und sich noch daran erinnern. Hierin liegt bereits ein Kritikpunkt, da von den Befragten gebilligte Gewaltformen schneller vergessen werden als solche, die keine Billigung finden (*Gemünden*, 1996, 101).

Straus, *Gelles* und *Steinmetz* untersuchten 1975 die Gewalt in Paarbeziehungen im Rahmen ihrer ‚Violence-in-the-Family‘ Forschung, zu der sie je eine Person aus 2.143 amerikanischen Familien befragten. Dabei handelte es sich um 960 Männer und 1.183 Frauen, die derzeit mit ihrem Partner zusammenlebten.

Diese Untersuchung ergab, dass von den Befragten 28 % in der Vergangenheit und 16 % innerhalb des letzten Jahres ihrer bestehenden Partnerschaft gewalt-

tätige Erfahrungen machten. „In nearly half (49.5 %) of those families, the abuse was mutual (i. e., both spouses had committed a violent act). Of the remaining couples, the husband alone was violent in 27.7 % of the cases, while the wife alone was violent in 22.7 %. Only slight differences between husbands and wives were found in the annual incidence rates of overall violence – 12.1 per 100 husbands compared with 11.6 per 100 wives“ (Flynn, 1990, 194).

Hinsichtlich der schweren Gewaltformen ergab sich, dass 3,8 % der Frauen und 4,6 % der Männer im vergangenen Jahr ihrer Partnerschaft von dem Partner misshandelt wurden (vgl. Tab. 2 auf der folgenden Seite). Weiter lassen sich bezüglich des Geschlechts vergleichbare Gewaltraten gegen den Partner feststellen, wobei die von den Männern ausgehende Gewaltrate der ‘allgemeinen Gewalttätigkeit’ (overall violence) sowie die von den Frauen ausgehende Gewaltrate der ‘schwerwiegenden Gewalttätigkeit’ (severe violence) jeweils etwas höher waren als die entsprechenden Gewaltraten des Partners.

Zehn Jahre nach dieser Untersuchung führten *Straus* und *Gelles* eine Nachuntersuchung per Telefoninterview durch, zu der 3.520 Personen, die mit ihrem Partner zusammen lebten, zur Gewalt in ihrer Partnerschaft befragt wurden. Die Ergebnisse beider Befragungen sind in Tabelle 1 wiedergegeben:

Tab. 1: Vergleich der Gewaltraten von 1975 und 1985 (Straus u. a.)

Gewalttätigkeits-Index	1975 in %	1985 in %
Ehemann gegen Ehefrau:		
Allgemeine Gewalttätigkeit (K - P)	12,1	11,3
Schwerwiegende Gewalttätigkeit (N - R)	3,8	3,0
Ehefrau gegen Ehemann:		
Allgemeine Gewalttätigkeit (K - P)	11,6	12,1
Schwerwiegende Gewalttätigkeit (N - R)	4,6	4,4

Die Befragung in 1985 verzeichnete bis auf den geringen Anstieg der ‘allgemeinen Gewalttätigkeit’ von Frauen gegen Männer einen minimalen Rückgang der Gewalt in Partnerschaften.

Rouse hat ihre Untersuchung zur Gewalt in Partnerschaften auf die Angaben von Männern gestützt, da sie zu diesem Thema einen Mangel an Untersuchungen feststellte. „Most of the research done has concentrated on female victims; what is known about male batterers is mainly based on female part-

ner's account of the abusive relationship" (Rouse, 1984, 130). 91 % der befragten Männer (N = 79) waren zum Zeitpunkt der Untersuchung mit der Partnerin verheiratet. Die Untersuchung ergab, dass 1/3 der Befragten keine 'abusive conflict tactics' im letzten Jahr anwandten.

In Tabelle 2 zeigt sich deutlich eine annähernd gleiche Gewaltrate zwischen den Partnern, diese unterscheidet sich lediglich unter Punkt G extrem in ihrer Häufigkeit.

Tab. 2: Die CTS mit den Untersuchungsergebnissen von Rouse (1984)

Item	Mann	Frau/Freundin	geschehen in %
	im vergangenen Jahr*		
A. Ruhige Problemdiskussion	4,37	4,25	85,5
B. Den eigenen Standpunkt erklären oder sich den des Partners anhören	1,98	1,67	63,6
C. Hilfe Dritter in Anspruch nehmen	0,13	0,27	23,6
D. Beleidigen oder Fluchen	1,29	1,13	50,9
E. Schmollen oder es ablehnen, über das Problem zu sprechen	2,16	1,84	72,7
F. Aus dem Haus/Zimmer stampfen	1,14	1,18	58,2
G. Schreien	0,31	2,06	70,9
H. Den anderen kränken	1,46	1,61	52,7
I. Schläge androhen oder drohen, mit etwas zu werfen	0,30	0,33	16,4
J. Etwas werfen, zerschlagen oder auf einen Gegenstand einschlagen	0,37	0,37	32,7
K. Etwas nach dem anderen werfen	0,02	0,14	5,5
L. Die andere Person stoßen, packen, schubsen	0,15	0,22	27,3
M. Ohrfeigen, mit der flachen Hand schlagen	0,11	0,27	21,8
N. Treten, beißen, mit der Faust schlagen	0,06	0,12	7,3
O. Mit einem Gegenstand schlagen	0,06	0,06	1,8
P. Die andere Person verprügeln	0,06	0,06	1,8
Q. Mit einem Messer oder einer Schusswaffe drohen	0,00	0,02	1,8
R. Ein Messer oder eine Schusswaffe benutzen	0,00	0,00	0,0
* 1 = einmal, 2 = zweimal, 3 = 3 - 5-mal, 4 = 6 - 10-mal, 5 = 11 - 20-mal, 6 = häufiger als 20-mal, 0 = niemals			

Aus der Untersuchung von Rouse (1984) geht nicht hervor, welcher Partner die Gewaltakte initiierte. Der Unterschied zu Untersuchungen, die den auslösenden Anstoß der Gewalthandlungen berücksichtigen liegt darin, dass diese

Untersuchungen Aussagen treffen können, ob z. B. Frauen nur aus Selbstverteidigung gewalttätig reagieren oder auch Angriffe starten oder sogar die Gewalt des Partners initiieren.

Brinkerhoff & Lupri führten 1987 und *Lupri* 1990 in Kanada Befragungen durch, die eine modifizierte CTS verwendete. Sie befragten im Jahr 1987 insgesamt 562 zusammen lebende Paare nach ihren Gewalterfahrungen in der Partnerschaft sowie nach Zufriedenheit und Stress in der Ehe und 1990 weitere 1.123 kanadische Paare (652 Frauen und 471 Männer). *Lupri* (1990) reduzierte die Untersuchung auf Eigenberichte über aggressive Handlungen, d. h. er berücksichtigte nicht die Erfahrungen erlittener Misshandlungen. Hiermit wollte er das Risiko verringern, durch die Beschuldigung des Partners die ermittelten Quoten zu erhöhen (*Lupri*, 1990, 478).

Die Untersuchung von *Lupri* (1990) ergab eine in fast allen einzelnen gewalttätigen Handlungen höhere Gewaltrate von Frauen gegen ihre Männer. Einen deutlich höheren Gebrauch machen Frauen von der Konfliktlösungsstrategie 'Drohung, zu schlagen oder zu werfen'. Dies trat in der einmaligen Anwendung doppelt so oft auf als bei Männern. Auch von der mehrfachen angewandten Konfliktlösungsstrategie 'Schlagen oder versuchen, den anderen zu schlagen' bzw. 'dem anderen mit einem Messer oder Waffe drohen' machen Frauen einen drei- bzw. vierfachen Gebrauch im Vergleich zu Männern. Dagegen wenden Männer im Gegensatz zu Frauen die letztgenannte Konfliktlösungsstrategie häufiger im einmaligen Gebrauch an.

Brinkerhoff & Lupri vertreten seit ihrer Untersuchung von 1988 die These, „dass Männer die von ihnen verübten Gewaltakte mit größerer Wahrscheinlichkeit herunterspielen als Frauen. Ein Grund für diese Untertreibung mag darin liegen, dass Gewalt und Aggressionen für Männer – nicht aber für Frauen – zum integralen Bestandteil ihres Lebenszusammenhanges gehören. Daher unterscheiden sich die Auffassungen von Männern und Frauen darüber, was eine gewalttätige Handlung im privaten Rahmen ausmacht“ (*Lupri*, 1990, 481).

Dieser These steht die Auffassung von *Steinmetz* (1988, 238) gegenüber, dass Männer eher als Frauen leugnen, Opfer von Gewalt ihres Partners geworden zu sein. *Steinmetz* erklärt diese These damit, dass misshandelte (Ehe-)Männer weder dem traditionellen Opferbild noch der männlichen Rollenerwartung entsprechen und aus der Angst vor Stigmatisierung die Gewalttaten ihrer Frauen vor Dritten leugnen.

4.2 Untersuchungsergebnisse, die nicht auf der Grundlage der CTS basieren

1987/88 führte in den USA die 'National Survey of Families and Households' eine Haushaltsbefragung durch, zu der 13.017 Personen bezüglich allgemeinen Fragen und Problemen des vergangenen Jahres befragt wurden.

Brush wertete 1990 diese Untersuchung hinsichtlich gewalttätiger partnerschaftlicher Konflikte aus. Diese Untersuchung, die nicht auf der CTS beruhte, ergab, dass 3,4 % der Männer und 2,9 % der Frauen aufgrund eines Konfliktes mit Gewalt „reagierten“ und die Gewalt in den meisten Fällen von beiden Partnern ausging. Obwohl eine vergleichbare Gewaltrate zwischen den Geschlechtern vorlag, ergab die Untersuchung weiter, dass Frauen in der Regel zwei- bis dreimal häufiger verletzt wurden als Männer (vgl. *Gemünden*, 1996, 109).

Hierin scheint ein wesentlicher Unterschied der 'Gewalt von Frauen gegen Männer' zu der von 'Männer gegen Frauen' zu liegen: Auch wenn es eine vergleichbare Gewaltrate zwischen den Geschlechtern gibt, sind Frauen schwerer von Verletzungen betroffen, was mit der physischen Überlegenheit des Mannes erklärt werden kann. Diese sichtbare Schwere der Verletzungen, die Frauen öfter davontragen, sind der Grund dafür, dass – im Gegensatz zur 'Gewalt gegen Männer' – die 'Gewalt von Männer gegen Frauen' als soziales Problem definiert wird.

4.3 Metaanalyse

In diesem MeinungsLabyrinth hat *Archer* (2000) eine Metaanalyse über „Sex Differences in Aggression Between Heterosexual Partners“ vorgelegt. Er analysierte 82 Untersuchungen, von denen 72 die CTS verwendet hatten: 72 Untersuchungen stammten aus den USA, 3 aus Canada. Insgesamt waren in den 82 Untersuchungen 30.434 Männer und 34.053 Frauen befragt worden. 7.011 Männer (23 %) und 7.531 Frauen (22 %) berichteten Verletzungen und 4.936 Männer (14 %) und 6.323 Frauen (9 %) benötigten eine ärztliche Behandlung.

Als Zusammenfassung seiner Ergebnisse ist festzustellen: Frauen setzen – in den USA – etwas häufiger als Männer körperliche Gewalt ein, während Männer häufiger den Frauen Verletzungen zufügen. Aber: da ca. die Hälfte der befragten 64.487 Personen Studierende waren, gilt (neben dem Vorbehalt, ob US-Ergebnisse für die Verhältnisse in Deutschland relevant sind): „These statistics alone limit the generalizations that can be made from the subsequent analyses“ (*Archer*, 2000, 655).

5. Ohne Fazit

Genaueres weiß man nicht. Der Forschungsstand zur Gewalt in Partnerschaften weist große Lücken auf.

Da die Mehrzahl der Untersuchungen mit der CTS durchgeführt wurde, richtet sich die Kritik auch primär gegen den Ansatz von *Straus* und seine Skala. Nach den Ausführungen von *Straus* selber ist seine Forschung weder geeignet noch darauf angelegt, die Verbreitung von massiver Gewalt in der Familie, wie dies unter dem Begriff Misshandlung diskutiert wird, zu erfassen. Demzufolge können seine Daten darüber, wie viel Frauen und wie viel Männer durch Partner des anderen Geschlechts Gewalt erfahren haben, nicht als zuverlässige Aussagen über häusliche Gewalt interpretiert werden, ganz abgesehen davon, ob US-familiäre Strukturen mit den deutschen vergleichbar sind. Ein Zusammenhang wird höchstens durch die Theorie hergestellt, der zufolge Menschen, die Tötlichkeiten überhaupt tolerieren oder ausüben, mehr als andere als Risikogruppe für häusliche Gewalt zu betrachten sind. Das ist m. E. höchst spekulativ und unbewiesen.

An der Anwendung der CTS wird ferner kritisiert, dass schwere und triviale Vorkommnisse nicht ausreichend getrennt werden. Um diese zu erhellen, wären Untersuchungen über den Kontext von Gewalt, insbesondere über die subjektive Interpretation der Handelnden, deren Motive, Ziele und Verletzungen notwendig, aber auch deren dispositionelle „Eignung“ für gewalttätiges Handeln (s. *Becker*, 2002).

Die Vergesslichkeit, die die retrospektive Datenerhebung verfälscht, ist ebenfalls ein Kritikpunkt.

Ein weiteres Problem sieht *Gemünden* (1996, 102) in der fehlenden Definition der einzelnen Gewaltformen, wodurch, je nach Ermessen der Befragten, z. B. ein harmloses Schubsen (das lediglich ein geringes Risiko einer Verletzung birgt) mit einem heftigen Schubser (der ein hohes Risiko einer Verletzung darstellt) in eine Kategorie fallen kann. Das unklare Verständnis der Begriffe kann auch an der Konfliktlösungsstrategie 'G' verdeutlicht werden: Dadurch, dass *Straus* die Items lediglich benennt und nicht genau definiert, kann 'cry' für „weinen“ als auch für „schreien“ stehen. Jedoch kann „weinen“ auch eine Reaktion auf einen Konflikt und damit nur bedingt eine Konfliktlösungsstrategie darstellen. Die Ungenauigkeit der Befragung liegt somit in der Methode der CTS begründet, da sie keine Unterscheidung zwischen der Reaktion und der Konfliktlösungsstrategie „cry“ vornimmt, d. h. der Befragte hat zu beurteilen, ob die eigene Handlung oder auch die Handlung der Partnerin bewusst als Konfliktlösung eingesetzt wurde oder nicht.

Lässt man alle kritischen Überlegungen weg, zeigen die Untersuchungen, dass (in den USA) Gewalt in Paarbeziehungen in gleichen Maßen von weiblichen und männlichen Partnern angewandt wird.

Wie würde das Ergebnis aussehen, wenn diese Fragestellung mit interdisziplinärem, fundiertem und möglichst ideologiefreiem Design anhand repräsentativer Stichproben wissenschaftlich in Deutschland untersucht würde?

6. Literatur

Barry, K. : Sexuelle Versklavung von Frauen. Berlin, 1983.

Baumeister, R. F., Smart, L. & Boden, J. M.: Relation of threatened egotism to violence and aggression The dark side of high self-esteem. In: Baumeister, R. F. (Hrsg.): The self in social psychology. Key readings in social psychology. Philadelphia, 1999, 240 - 284.

Bauriedel, T.: Wege aus der Gewalt. Analyse von Beziehungen. Freiburg, 1992.

Becker, P.: Gewalttätige. Report Psychologie, 2002, Bd. 27, 550 - 555.

Beyer, J. Lamott, F. & Meyer, B. (Hrsg.): Frauenhandlexikon. München, 1983.

Brinkerhoff, M. B. & Lupri, E.: Interspousal Violence. Canadian Journal of Sociology, 1988, 13, 407 - 431.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gewalt gegen Ältere zu Hause. Bonn, 1997.

BMSG (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen) (Hrsg.): Gewaltbericht. Wien, 2001.

BMFSFJ: Bericht zur gesundheitlichen Lage von Frauen in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklung in West- und Ostdeutschland. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 209, Stuttgart, 2001.

Cizek, B., Kapella, O., Pfliegerl, J. & Steck, M.: Gewalt gegen Männer. In: BMSG, 2001, 271 - 304.

- Cremer-Schäfer, H.: Skandalisierungsfallen. Einige Anmerkungen dazu, welche Folgen es hat, wenn wir das Vokabular „der Gewalt“ benutzen, um auf gesellschaftliche Probleme und Konflikte aufmerksam zu machen. *Kriminologisches Journal*, 24, 1992, 23 - 36.
- Dobash, E. R. & Dobash, R. P.: The myth of sexual symmetry in marital violence. In: *Social Problems*, 1992, 39(1), 71 - 91.
- Dworkin, A.: *Pornographie*. Köln, 1987.
- Effinger, S.: *Eine andere Welt: Frauen, Männer und Gewaltwahrnehmung: eine Untersuchung zur geschlechtsspezifischen Rezeption von Gewaltinhalten in Medien*. Bochum, 1995.
- Friedan, B.: *Der Weiblichkeitswahn*. Reinbek, 1970.
- Galtung, J.: *Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*. Reinbek, 1984.
- Gelles, R. J.: *The violent home*. Beverly Hills, 1972.
- Gemünden, J.: *Gewalt gegen Männer in heterosexuellen Intimpartnerschaften: Ein Vergleich mit dem Thema Gewalt gegen Frauen auf der Basis einer kritischen Auswertung empirischer Untersuchungen*. Mainz, 1996.
- Gemünden, J.: Schreiben an Ministerin Bergmann. 2001. In: www.vafk.de/news/obrgemuenden.pdf.
- Göppinger, H.: *Kriminologie*. München, 1997.
- Habermehl, A.: *Gewalt in der Familie, Ausmaß und Ursachen körperlicher Gewalt*. Hamburg, 1994.
- Hagemann-White, C.: Gewalt. In: Beyer u. a., 1983, 114 - 118.
- Hagemann-White, C., 2000. In: <http://www.wibig.uni-osnabrueck.de/download/mueller.doc>.
- Harten, H.-Chr.: *Sexualität, Missbrauch, Gewalt. Das Geschlechterverhältnis und die Sexualisierung von Aggressionen*. Opladen, 1995.
- Heissenberger, P.: *Strukturelle und zwischenmenschliche Gewalt aus pädagogischer Sicht*. Bd. 718 der Europäischen Hochschulschriften, Frankfurt/Main, 1997.
- Heyne, C.: *Täterinnen. Offene und versteckte Aggressionen von Frauen*. Zürich, 1993.
- Heyne, C.: *Frauen als Täterinnen*. pro familia magazin, 1995, H. 3, 5 - 6.
- Jones, A.: *Frauen, die töten*. Frankfurt/Main, 1986.

- Johnson, N. (Hrsg.) *Marital Violence*. London, 1985.
- LAG Autonome Mädchenhäuser NRW e.V. (Hrsg.): Kavemann, B.: Täterinnen – Frauen, die Mädchen und Jungen sexuell missbrauchen. Dokumentation einer Tagung. Köln, 1994.
- Lüschen, G. und Lupri, E.: Soziologie der Familie, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft 14, Köln, 1974.
- Lupri, E.: Harmonie und Aggression – über die Dialektik ehelicher Gewalt. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 1990, 42, 3, 474 - 501.
- Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, o. J.
- McNeely, R. L. und Robinson-Simpson, G.: The Truth About Domestic Violence: A Falsely Framed Issue. *Social Work*, 1987, 32, 485 - 490.
- Nolting, H. P.: *Lernschritte zur Gewaltlosigkeit. Ergebnisse psychologischer Friedensforschung: Krieg, Folter, Unterdrückung und wie man ihnen entgegenwirkt*. Reinbek, 1981.
- Pagelow, M. D.: The battered husband syndrome. Social problem or much ado about little. In: Johnson, 1985, 172 - 195.
- Rich, A.: Zwangsheterosexualität und lesbische Existenz. In: Schultz, 1983, 138 - 168.
- Rouse, L. P.: Models, Self-Esteem, And Locus Of Control As Factors Contributing To Spouse Abuse, *Victimology: An International Journal*, 1984, Vol. 9, 130 - 141.
- Rouse, L. P., Breen, R. & Howell, M.: Abuse in Intimate Relationships. A Comparison of Married and Dating College Students; *Journal of Interpersonal Violence*, 1988, Vol. 3, 414 - 429.
- Schneider, U.: Gewalt in der Familie. In: H.-D. Schwind (Hrsg.) *Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)*. Bd. III: Sondergutachten (Auslandsgutachten und Inlandsgutachten). Berlin, 1990.
- Schneider, H.-D.: Ursachen und Bedingungsfaktoren für Gewalt, in: *Gewalt gegen Ältere zu Hause*, hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn, 1997, 54 - 61.
- Schultz, D. (Hrsg.): *Macht und Sinnlichkeit*. Berlin, 1983.

- Selg, H., Mees, U & Berg, D.: Psychologie der Aggressivität, Göttingen, 1988.
- Selg, H.: Sexualität und Gewalt. Pro familia magazin, 1993, Nr. 4, 2 - 6.
- Steinmetz, S. K.: The Battered Husband Syndrome; *Victimology*, 1977/78, 2, 499 - 509.
- Steinmetz, S. K. & Lucca, J. S.: Husband battering, in: *Handbook of Family Violence*, hg. Hasselt, Vincent van u. a., New York, 1988, 233 - 476.
- Straus, M. A.: Measuring Intrafamily Conflict and Violence: The Conflict Tactics (CT) Scales, in: Straus, M. A. und R. J. Gelles: *Physical Violence in American Families*; New Brunswick (U.S.A.), 1990, 29 - 47.
- Straus, M. A. & J. Gelles, R. J.: Societal Change and Change in Family Violence from 1975 to 1985 As Revealed by Two National Surveys, *Journal of Marriage and the Family*, 1986, 48, 465 - 479.
- Straus, M. A. & Gelles, R. J.: *Physical Violence in American Families*; New Brunswick (U.S.A.), 1990.
- Straus, M. A.: <http://pubpages.unh.edu/~mas2/CTS35.pdf> .
- Wahl, K.: *Studien über Gewalt in Familien*. München, 1990.
- Weinbach, H.: Über die Kunst, Begriffe zu fluten. Die Karriere des Konzepts Gender Mainstreaming. *Forum Wissenschaft*, 2001, 2, 6 - 10.

Erfahrungen aus dem Kölner Opferhilfe-Modellprojekt

Gottfried Fischer

1. Einführung

Die Erfahrungen und Handlungsperspektiven im Kölner Opferhilfe Modellprojekt gehen aus einer Verbindung der Opferhilfe mit einer neuen wissenschaftlichen Disziplin, der Psychotraumatologie, hervor. Diese „interdisziplinäre Disziplin“ befasst sich mit den Ursachen, dem natürlichen Heilungsverlauf, der Diagnostik, Prävention und Therapie seelischer Verletzungen.

Während in den USA unmittelbar nach dem Vietnamkrieg die Bemühungen um kriegstraumatisierte Vietnam-Veteranen einen ersten Anlass für die wissenschaftliche und therapeutische Beschäftigung mit psychischer Traumatisierung darstellten, entwickelte sich die Psychotraumatologie in Deutschland erst ca. 15 Jahre später, etwa zu Beginn der 90er Jahre.

Zu den Anfängen in Deutschland gehört das *Deutsche Institut für Psychotraumatologie (DIPT)*, das 1991 in Freiburg gegründet wurde. Es handelt sich um eine Einrichtung, die sich zum Ziel gesetzt hat, von psychischer Traumatisierung betroffenen Menschen zu helfen. Sie hat im Laufe der Jahre dazu beitragen können, dass mittlerweile auch in Deutschland eine Sensibilisierung von Fachwelt und Öffentlichkeit für Kurz- und Langzeitfolgen traumatischer Erfahrungen zu beobachten ist.

Aus der Zusammenarbeit zwischen dem *Deutschen Institut für Psychotraumatologie*, dessen Sitz seit 1994 nach Köln verlegt wurde, dem Sozialministerium des Landes NRW und dem *Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie* der Universität zu Köln entstand im Jahre 1995 das *Kölner Opferhilfe Modellprojekt (KOM)*. Beteiligt an diesem Reformprojekt der Opferhilfe auf der Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse waren das Versorgungsamt und die Polizei der Stadt Köln. Das Wissenschaftsministerium NRW hat das Projekt in seiner Anlaufphase gefördert.

Im Jahre 1998 veröffentlichte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW die Schrift „Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer“ mit Forschungsergebnissen und Verfahrensvorschlägen aus dem KOM-Projekt (*Fischer et al.* 1998, zu bestellen über das LVA-NRW). Am 6. 11. 1998 beschloss der Landtag NRW, die Ergebnisse und Verfahrensvorschläge

aus dem KOM-Projekt landesweit umzusetzen. Die dargelegten Ergebnisse und Handlungsperspektiven beruhen unter anderem auf einer Untersuchung von Gewaltopfern aus der Klientel des Kölner Versorgungsamts. Es handelt sich um eine annähernd repräsentative Studie auf der Basis traumaspezifischer Untersuchungsinstrumente und freier Interviews.

Bei etwa einem Drittel der untersuchten Gewaltopfer, der sog. „Risikogruppe“ für Langzeitstörungen, zeigten sich gravierende negative Kurz- und Langzeitfolgen, was darauf verweist, dass dieser Gruppe bislang offenbar keine wirkungsvolle Unterstützung zuteil wurde. Gleichzeitig kristallisierten sich Wege heraus, den Opfern zu helfen und die negativen Folgen deutlich zu reduzieren, indem institutionelle Praktiken und Verfahrensweisen an die speziellen Bedürfnisse psychisch traumatisierter Mitbürger angepasst werden.

2. Zeit allein heilt nicht alle Wunden - Folgen psychischer Traumatisierung

Im Rahmen unserer KOM-Stichprobe untersuchten wir mit Hilfe traumaspezifischer Skalen Opfer von Gewalttaten. Dabei zeigten sich bei ca. *zwei Drittel* der Befragten *akute Folgen*. Dazu zählen die akute Belastungsreaktion und Amnesien, die mit dem Belastungsgrad der traumatischen Ereignisse in ihrer Häufigkeit zunehmen. Als weitere akute Folgen zeigten sich:

- ◆ Ängste (80 %)
- ◆ Reizbarkeit und Wutausbrüche (75 %),
- ◆ Depressionen und Schlafstörungen (65 %) und
- ◆ psychosomatische Beschwerden (60 %).

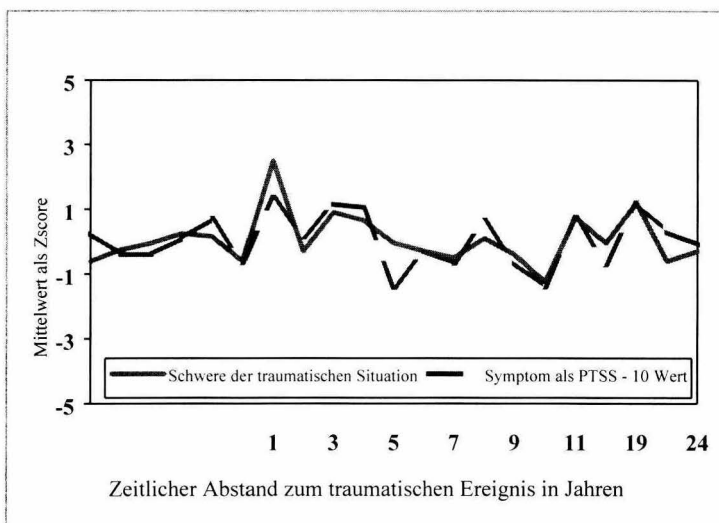
Bei *einem Drittel* der Kölner Stichprobe stellten wir *chronische Folgen* fest, wobei am häufigsten das psychotraumatische Belastungssyndrom (PTBS) auftrat mit sich aufdrängenden Erinnerungen vom Tatgeschehen, reflexhaftem Vermeidungsverhalten und dauerhaft gesteigerter Schreckhaftigkeit. Darüber hinaus fanden wir Suchterkrankungen, soziale Konflikte, Aggressivität und psychische Störungen als Langzeitfolge.

Eines der interessantesten Ergebnisse besteht darin, dass psychotraumatische Symptome, wenn sie erst einmal ausgebildet sind, über die Zeit hinweg relativ konstant bleiben, sich also nicht von selbst wieder zurückbilden. Das Sprichwort „Die Zeit heilt alle Wunden“ trifft für psychotraumatisch belastete Menschen somit *nicht* zu: Nur aufgrund des größeren Zeitabstandes zum Vorfall

ist *keine Besserung* einer einmal aufgetretenen Symptombildung zu erwarten. Zudem steigen Anzahl und Intensität der Symptome parallel zum Schweregrad der traumatischen Belastungsfaktoren an, d.h.: Die Ausprägung der Symptome kovariert deutlich mit dem Schweregrad der traumatischen Situation.

Abbildung 1 verdeutlicht dies. Sie zeigt den Mittelwert der Symptome, gemessen mit der Skala PTSS-10, und den Mittelwert der geschätzten Schwere der traumatischen Situation für die verschiedenen Zeitabstandsgruppen (für die Gesamtstichprobe $n = 107$, ermittelt über Z-Werte). Die horizontale Achse gibt den zeitlichen Abstand zum traumatischen Ereignis in Jahren an, die vertikale Achse den jeweiligen Z-Score, gemessen mit der PTSS-10.

Abbildung 1: Die Zeit heilt nicht alle Wunden

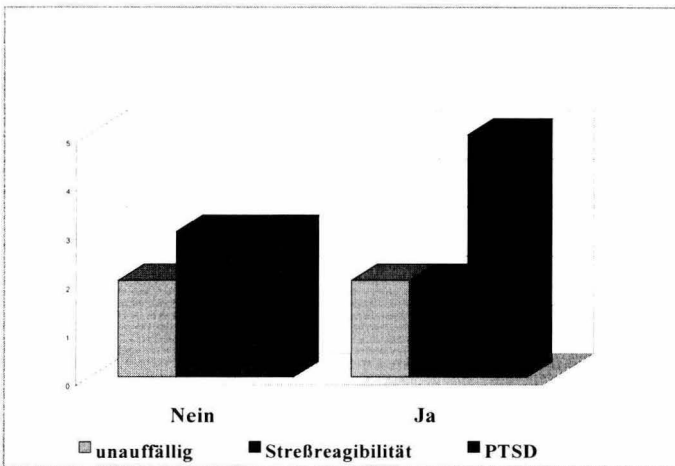


In einer neueren Befragung von 45 Traumapatienten, die sich telefonisch an die Kölner Ambulanz gewandt hatten und bereits unter längerfristigen Störungen litten, werden die sozialen und gesundheitlichen Folgen des Traumas noch weiter verdeutlicht. So zeigt die folgende Abbildung, dass 27,5 % der von uns untersuchten Traumapatienten, dies entspricht mehr als einem Viertel unserer Stichprobe, im Anschluss an ein traumatisches Ereignis ihren Arbeits-

platz verloren – mutmaßlich mitbedingt durch die syndromspezifischen Konzentrations- und Leistungsstörungen:

Ein weiteres Viertel (25,7 %) der untersuchten Personengruppe berichtete, dass nach dem traumatischen Ereignis die Arbeitsausfälle zugenommen hätten. Mehr als zwei Drittel derer, die eine solche Zunahme der Arbeitsausfälle nach dem Ereignis vermerkten, schätzten die Erhöhung ihrer Fehlzeiten am Arbeitsplatz im Bereich zwischen 50 % und mehr als 100 % (= mehr als doppelt so viele Arbeitsausfälle wie vor dem Ereignis) ein.

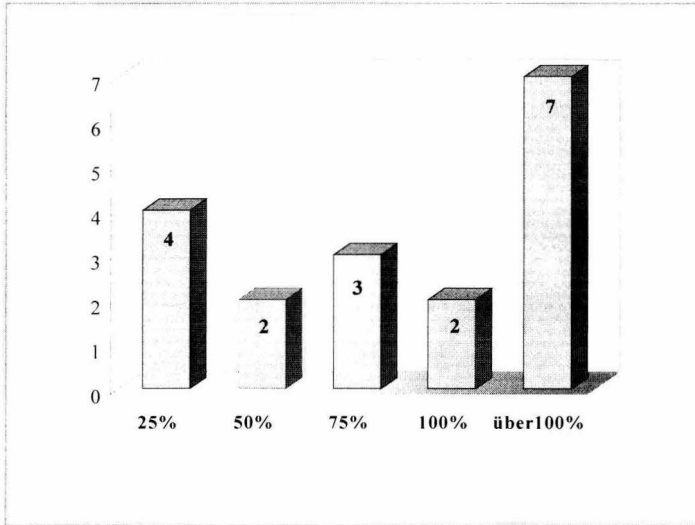
Abbildung 2: Verlust des Arbeitsplatzes nach dem traumatischen Ereignis



PTSS - 10 Kategorien

Die Frage, ob es im Zusammenhang mit dem Ereignis zu einer Zunahme von Arztbesuchen und Krankenhausaufenthalten gekommen sei, beantworteten über 50 % der Befragten mit „Ja“. Bei mehr als einem Drittel dieser Gruppe bewegt sich die geschätzte prozentuale Zunahme von Arzt- und Krankenhausbesuchen nach dem traumatischen Ereignis im Bereich von über 100 % (= mehr als doppelt so viele Konsultationen wie vor dem Ereignis). Abbildung 3 verdeutlicht dies:

Abbildung 3: Geschätzte prozentuale Zunahme von Arzt- und Krankenhausbesuchen



3. Was ist ein psychisches Trauma?

Zwei zentrale Fragen, mit denen man sich ganz zu Anfang beschäftigen muss, sind:

1. Was ist überhaupt ein psychisches Trauma? Und:
2. Wie stellt sich ein Trauma in der Person dar?

Die Beschäftigung mit der ersten Frage führt uns an die Definition von Trauma heran. Ganz allgemein kann man zunächst sagen: Ein psychisches Trauma ist die Verletzung der Seele durch ein Ereignis außergewöhnlicher Bedrohung (z. B. gewalttätiger Angriff auf die eigene Person, Zeuge des gewaltsamen Todes anderer Personen, schwerer Unfall, die Diagnose einer lebensbedrohlichen Krankheit, das Erleben einer Naturkatastrophe), das bei nahezu jedem Menschen tiefgreifende Verzweiflung auslösen würde (vgl. ICD-10, 1993).

Die folgende Definition von *Fischer & Riedesser* (1998) greift die wichtigsten, in der internationalen Forschung diskutierten Aspekte von traumatischem Erleben und Verhalten auf:

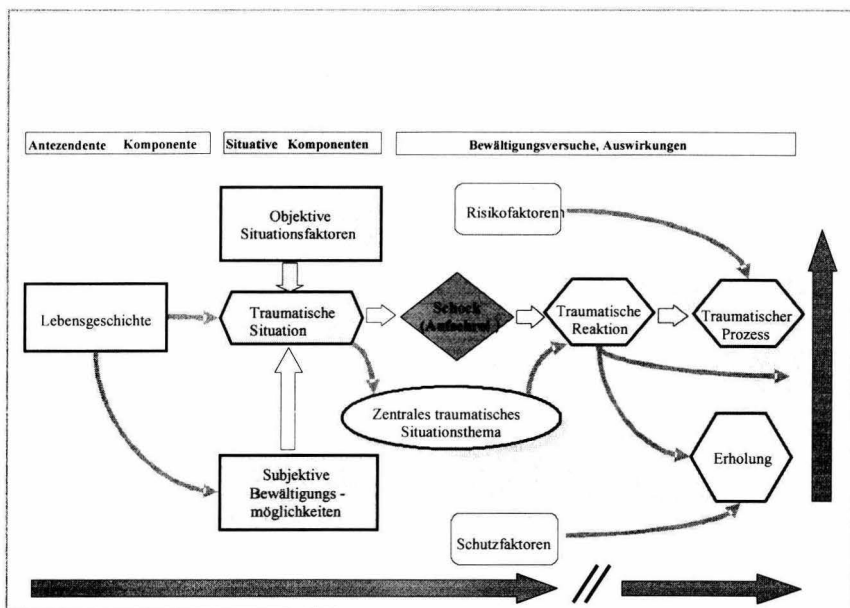
„Psychisches Trauma ist ein vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt.“

Nach dieser Definition muss die traumatische Erfahrung als ein lebensgeschichtlicher Prozess im zeitlichen Längsschnitt verstanden werden. Ein psychisches Trauma ist also *nicht* etwas, das mit dem traumatischen Ereignis an sich (z. B. einem Überfall oder einer Vergewaltigung) beendet ist, sondern ein prozesshafter Vorgang, der sich über das traumatische Ereignis hinaus erstreckt. Damit haben wir eine Antwort auf die zweite Frage, wie sich ein Trauma in der Person darstellt: Nämlich als ein prozesshafter Verlauf.

Dieser Gesichtspunkt wird im „Verlaufsmodell der psychischen Traumatisierung“ von Fischer & Riedesser (1998) näher ausgearbeitet. Das Modell beinhaltet die Kernphasen:

1. Traumatische Situation,
2. Traumatische Reaktion und
3. Traumatischer Prozess bzw. Erholung.

Abbildung 4: Verlaufsmodell psychischer Traumatisierung



Mit der traumatischen Situation sind das traumatische Ereignis selbst und die Zeit kurz danach (bis zu 72 Std.) gemeint.

Wie in Abb. 4 dargestellt, ist die traumatische Situation nur aus dem *Zusammenwirken objektiver und subjektiver Faktoren* zu verstehen.

Auf der Seite der *objektiven Faktoren* spielt für die Verarbeitung z. B. eine Rolle

- die Art des traumatischen Ereignisses
- die Dauer der traumatischen Situation
- die Schwere der körperlichen Verletzung
- der Bekanntheitsgrad des Täters.

Mit *subjektiven Faktoren* ist die individuelle Wahrnehmung und Bewertung der traumatischen Situation gemeint, also die persönliche Bedeutung, die das Individuum der aktuellen traumatischen Situation zuschreibt. Diese ist verwurzelt in lebensgeschichtlichen Erfahrungen und früheren Versuchen, potentiell traumatische Situationen zu bewältigen.

Wie reagieren Menschen im Allgemeinen auf eine traumatische Situation?

Bedrohliche Situationen versetzen den Menschen immer in einen **Aktivierungszustand** mit Anstieg der Herzfrequenz, Ausschüttung von Neurohormonen u.ä. Evolutionsbiologisch gesehen sind das sog. Bereitstellungsreaktionen, die dazu dienen, den Menschen auf die zwei Möglichkeiten vorzubereiten, die ihm zur Abwehr bedrohlicher Situationen zur Verfügung stehen: nämlich Kampf oder Flucht.

Traumatische Situationen zeichnen sich nun durch die Besonderheit aus, dass Kampf oder Flucht objektiv und/oder subjektiv unmöglich sind. Dies führt zum Erleben völliger **Ohnmacht und Hilflosigkeit** bei gleichzeitiger extremer physiologischer Erregung. Trauma kann von daher auch definiert werden als eine „unterbrochene Handlung“, als unterbrochene Kampf- oder Fluchtreaktion in einer Situation, die weder das eine noch das andere zulässt (Fischer & Riedesser 1998, Fischer 2000b).

Da die physiologische Aktivierung nicht in Kampf- oder Fluchthandlungen umgesetzt werden kann und weil der Betreffende die Situation körperlich nicht beenden oder verlassen kann, sucht sich der Organismus bei besonders bedrohlichen Situationen einen anderen Ausweg. Gemeint ist damit das Phänomen der **peritraumatischen Dissoziation**, bei dem die Regeln der normalen Erlebnisverarbeitung außer Kraft gesetzt sind. D.h.: Es kommt zur Veränderung des Zeit-, Raum- und Selbsterlebens, das sich auf verschiedene Arten ausdrücken kann und dem Selbstschutz dient. Dissoziation wird in der ICD-10 (Dilling et al., 1993) definiert als der teilweise oder völlige Verlust „der nor-

malen Integration von Erinnerungen an die Vergangenheit, des Identitätsbewusstseins, der unmittelbaren Empfindungen sowie der Kontrolle von Körperbewegungen“ (S. 173).

4. Physiologie von Trauma und traumatischem Gedächtnis

Wir haben heute eine physiologische Erklärung dafür, weshalb Traumata so lange nachwirken. In traumatischen Situationen findet eine explosionsartige Überflutung mit Neurohormonen statt: Das noradrenerge, corticotrope und dopaminerge System werden extrem aktiviert sowie endogene Opiate vermehrt ausgeschüttet.

Tabelle 1: Neurohormone bei Psychotraumata

	Akut	Chronisch	Symptome
Noradrenerges System	hoch	abfallend	Angst, Hyperarousal
Corticotrope Systeme	hoch	abfallend	Angst, Hypervigilanz Schädigung der Nervenzellen
Dopaminerges System	hoch	niedrig	Analgesie, Dissoziation
Endogene Opiate	hoch	hoch	Hypervigilanz Paranoia

Man geht heute davon aus, dass diese neurochemischen Prozesse Veränderungen im Bereich der Informationsverarbeitung und des Gedächtnisses bewirken.

In der Neuropsychologie unterscheiden wir zwischen zwei Gedächtnissystemen:

- ◆ einem expliziten Gedächtnissystem, das der Hippocampusregion des limbischen Systems zugeordnet wird, und ankommende Reize räumlich, zeitlich und kausal erfasst und ordnet sowie
- ◆ einem impliziten Gedächtnissystem, das der Mandelkernregion (Amygdalum) zugeordnet wird und Reize entsprechend ihrer emotionalen Relevanz

als sensorische Sinneseindrücke speichert (als Bilder, Geräusche, Gerüche, Körperempfindungen).

Die massive Ausschüttung von Neurohormonen, wie es in traumatischen Situationen der Fall ist, bewirkt eine Hemmung der Hippocampusregion, so dass diese ihre Ordnungsfunktion bzgl. ankommender Reize nicht wahrnehmen kann. Wahrnehmungseindrücke werden nicht mehr kategorial erfasst und geordnet, wie es unter normalen Umständen der Fall ist, sondern als zusammenhanglose Sinneseindrücke olfaktorischer, visueller, akustischer oder kinästhetischer Art registriert. Die ankommenden traumatischen Reize werden also nicht hippocampal (im expliziten Gedächtnis) gespeichert, sondern amygdaloid (im impliziten Gedächtnis).

Nachträglich wird das Trauma dann auch nicht zeitlich, räumlich und kausal zusammenhängend erinnert, wie normalerweise der Fall, sondern es werden akasale, zeit- und raumlose Sinnesfragmente (Bilder, Gerüche, Geräusche, Körperempfindungen) reproduziert. Wir sprechen von amygdaloider statt hippocampaler Erinnerung. Bei langfristig bestehender Traumatisierung muss heute sogar von einer strukturellen Veränderung der Hippocampusregion ausgegangen werden (*Bering et al. 2002*).

Die amygdaloide Erinnerungsform bleibt bei vielen Patienten unverändert erhalten und geht nicht von selbst mit der Zeit in eine hippocampale Erinnerung über. Die Erinnerungen kehren also in der fragmentarischen Form wieder, in der sie abgespeichert wurden. Man bezeichnet dieses Phänomen als „state dependent recall“, als „zustandsabhängige Erinnerung“. Sie entsteht durch Verkopplung der traumatischen Gedächtnisengramme mit der Physiologie des traumatischen Erregungszustandes. Wird das traumaspezifische physiologische Erregungsmuster durch innere oder äußere Stimuli aktiviert, so treten auch die Erinnerungen in Form von Intrusionen und Flashbacks wieder auf. Solche zustandsabhängigen Erinnerungsprozesse sind der willentlichen Beeinflussung entzogen und enthalten Elemente, die den Betroffenen selbst zum Teil rätselhaft bleiben.

Ihre Intensität und lebendige Eindrücklichkeit kann dabei über Jahre und Jahrzehnte hinweg konstant bleiben. Bei vielen Patienten geht das Erleben dieser Phänomene mit panischer Angst einher, insbesondere dann, wenn aufgrund dissoziativer (Teil-)Amnesien die aufsteigenden Erinnerungsfragmente mit dem traumatischen Vorfall in keinen Zusammenhang gebracht werden können.

Nach erfolgreicher Therapie zeigt sich zwar keine verringerte Aktivität der Mandelkernregion, d.h. die sensorische Qualität der traumatischen Erinnerung bleibt erhalten; zu sehen ist aber eine erhöhte Aktivität der Hippocampusregion.

Dies bedeutet, dass die traumatische Erfahrung wieder kategorisiert und zeitlich/räumlich kontextualisiert werden kann. Die einseitigen amygdaloiden Informationen werden also durch die hippocampalen Erinnerungen ergänzt und zu einem vollständigen Erinnerungsbild zusammengefügt.

Auch andere zentralnervöse Strukturen, die mit der Integration von kognitiver und emotionaler Information befasst sind, werden z.Zt. auf Funktionsänderungen beim PTBS untersucht und verweisen auf eine Informationsblockade: So werden über den Balken die Informationen der linken und der rechten Hirnhälfte normalerweise zusammengeführt und damit die Charakteristika des analytischen, verbalen Denkens (links) mit denen der sensorischen, ganzheitlichen Wahrnehmung (rechts) zusammengefasst. Bei Trauma kommt es hingegen zu einer Entlateralisierung der Informationsverarbeitung in der Form, dass die traumatische Information überwiegend rechtshemisphärisch prozessiert wird. Die Unteraktivität der in der linken Hemisphäre gelegenen Broca-Region (effektorisches Sprachzentrum) macht das Erleben von Bedrohung und „Schrecken ohne Worte“ („speechless terror“) verständlich, wovon Traumabetroffene regelmäßig berichten.

5. Diagnostische Grundlagen der zielgruppenorientierten Opferhilfe

Die verschiedenen Untersuchungen, die wir am Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität zu Köln bei traumatisierten Menschen durchgeführt haben, weisen einheitlich darauf hin, dass wir Traumapflichter in drei Gruppen einteilen können:

- ◆ Die erste Gruppe bezeichnen wir als **Hochrisikogruppe**; diese Gruppe, die ein Viertel bis ein Drittel aller untersuchten Personen ausmacht, ist besonders gefährdet, psychotraumatische Langzeitfolgen zu entwickeln. Hier müssen frühzeitig qualifizierte traumaspezifische Behandlungsmethoden eingesetzt werden, um eine Chronifizierung zu verhindern.
- ◆ Eine zweite Gruppe bezeichnen wir als die Gruppe der „**Selbtheiler**“, die etwa ein Drittel umfasst; bei diesen Personen beobachten wir, dass sie nach einer gewissen Zeit ihr Trauma adäquat und ohne spezielle fachliche Unterstützung verarbeiten können.
- ◆ Bei der dritten Gruppe schließlich, die wir als „**Wechselgruppe**“ bezeichnen und die etwa ebenfalls ein Drittel umfasst, steht es „auf Messers Schneide“, ob die Betroffenen eine Entwicklung in Richtung Erholung oder in Richtung Chronifizierung nehmen. Eine spezielle traumaspezifische Fachberatung, die wir für alle „Kipp-Personen“ vorschlagen und die von

therapeutischen Maßnahmen der Hochrisikogruppe zu unterscheiden ist, kann dazu beitragen, dass diese Personengruppe sich in Richtung der „Selbsteiler“ entwickelt.

Wie lassen sich diese Gruppen möglichst frühzeitig identifizieren, um rechtzeitig passende und zielführende Interventionen einleiten zu können?

Aus verschiedenen Untersuchungsstichproben wurden Kriteriumswerte berechnet, die wir zum „Kölner Risikoindex“ (KRI) zusammengefasst haben. Über den KRI können Mitglieder der Hochrisikogruppe von Selbsteilern und Wechselgruppe unterschieden werden. Um zwischen Hochrisikogruppe und Wechselgruppe zuverlässig unterscheiden zu können, müssen weitere quantitative und qualitative Verfahren eingesetzt werden, von denen die wichtigsten im *Kölner Dokumentationssystem für Psychotherapie und Traumabehandlung, KÖDOPS* zusammengefasst sind (Fischer 2000b) zusammengefasst sind.

Der Kölner Risikoindex liegt in zwei Versionen vor:

1. In einer Fach-Version, die zur Anwendung durch Psychologen in Beratungs- und Therapiekontexten gedacht ist
2. In einer leicht abgewandelten, vereinfachten Version zur Bearbeitung durch Nicht-Psychologen, z. B. ermittelnde Polizeibeamte oder Sachbearbeiter in Versorgungssämtern. In das Programm „Victim“ der Polizei in NRW ist die KRI-Version für Sachbearbeiter integriert.

Die Checkliste Nr. 2 (siehe Anhang) haben wir unseren Kooperationspartnern in Behörden zugänglich gemacht, nachdem sie in den Umgang mit der Methode eingeführt wurden. Polizeibeamte, Sachbearbeiter der Versorgungsämter und andere Berufsgruppen, die einen frühen Kontakt mit Opfern haben, sind so in der Lage festzustellen, ob eine gewisse Anzahl von Risikofaktoren gegeben ist (die Auswertungsregel für das Instrument ist am Ende abgedruckt, um eine einfache Handhabung zu ermöglichen; s.u.).

6. Trauma-Akuttherapie bei der Risikogruppe - Ergebnisse der Kölner Studie

Mit Unterstützung der *Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege* führte das Deutsche Institut für Psychotraumatologie eine kontrollierte Studie zu Möglichkeiten der Frühintervention und Verhinderung chronifizierter Störungen durch mit dem Titel „Traumatherapie für Gewaltopfer“ (TTG).

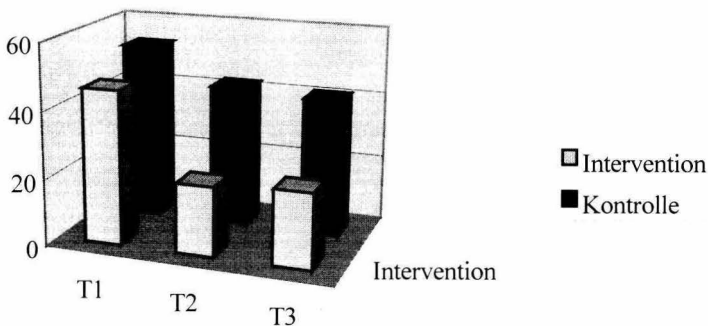
Die Opfer wurden durch Polizei, den Weißen Ring, Ärzte, Freunde und Medien überwiesen bzw. auf uns aufmerksam gemacht. Der Anteil der jeweiligen Zuweisungswege ergibt sich aus der folgenden Abbildung.

Die Gewaltopfer wurden nach dem Kölner Risikoindex (s. o.) ausgewählt und auf eine Kontroll- bzw. Wartelistengruppe und zwei Behandlungsgruppen verteilt.

Die beiden Behandlungsgruppen wurden für die Dauer von zehn Sitzungen mit je einer traumaspezifischen, manualisierten Methode behandelt: mit Eye Movement Desensitization and Reprocessing (EMDR; *Shapiro*, 1995, dt. 1998) in der einen Gruppe und Mehrdimensionaler Psychodynamischer Traumatherapie (MPTT; *Fischer* 2000a) in der anderen. Der Kontrollgruppe wurde nach einer kapazitätsbedingten kurzen Wartezeit ebenfalls ein Behandlungsangebot gemacht, eine Kombination aus EMDR und MPTT, wobei sich nicht alle Patienten zu einer Psychotherapie entschließen konnten.

Am Ende des ersten Untersuchungsabschnitts lagen 22 Datensätze vor, die Aussagen über den Ausgang des Gruppenexperimentes erlaubten. Die Auswertung erfolgte gruppenstatistisch und auf Fallebene. Die Ergebnisse unserer Untersuchung gibt Abbildung 5 wieder:

Abbildung 5: Werte der IES in den Subskalen Vermeidung und Intrusion im Vergleich von Interventionsgruppen und Kontrollen (N=22, *Fischer et al.* 1999, 35)



Erklärung: Am Ende der Behandlung (T2) hat sich der Gesamtwert von Vermeidung und Intrusion in der Behandlungsgruppe nahezu halbiert (statistisch hochsignifikant), während er in der Kontrollgruppe statistisch unbedeutend von der Ausgangslage abweicht. Diese massive Symptomreduktion bleibt zum Zeitpunkt T3, in der Halbjahreskatamnese annähernd gleich. Auch die übrigen erhobenen Messwerte (PTSS-10, Beck-Depressionsinventar) lassen einen ähnlichen Verlauf erkennen. Das Ausmaß der Symptomreduktion ist klinisch relevant und liegt in allen Skalen sozusagen „im grünen Bereich“, unterhalb der für Trauma kritischen Werte.

Tabelle 2 kann der relative Anteil entnommen werden, den die Interventionsbedingung (EMDR bzw. MPTT) auf die Varianz der outcome-Variablen hat.

Tabelle 2: Erklärte Varianz der Outcome-Variablen durch den Faktor Trauma-Akuttherapie (Fischer et al. 1999, 39)

Abhängige Variable	T 2		T 3	
	Eta - Quadrat	% erklärte Varianz	Eta - Quadrat	% erklärte Varianz
IES	.479	47,9 %	.567	56,7 %
Übererregung	.497	49,7 %	.483	48,3 %
Depression	.457	45,7 %	.492	49,2 %
PTSS-10	.463	56,3 %	.553	55,3 %

Durchschnittlich lässt sich zu beiden Messzeitpunkten ein Varianzanteil von 50 % auf die Intervention zurückführen. So kann von einem deutlichen Wirkungszusammenhang zwischen Therapieangebot und klinischer Besserung bei der Trauma-Risikogruppe ausgegangen werden. Zwischen den beiden Behandlungsbedingungen MPTT und EMDR zeigten sich keine Wirkungsunterschiede. Beide Therapieformen weisen in der vorliegenden Studie eine bemerkenswert geringe Abbruchquote auf, im Vergleich etwa mit Ergebnissen der Konfrontationstherapie.

Prognostische Validierung des Kölner Risikoindex. Die Tatsache, dass die Mitglieder der Kontrollgruppe in der Zeitachse konstant hohe Werte aufweisen, spricht für die prognostische Validität des *Kölner Risikoindex*, der eines

der Eingangskriterien für die Studie bildet. Dies ist von hoher praktischer Relevanz, da in den ersten zwei bis drei Monaten nach einem schwer belastenden Ereignis nahezu alle Betroffenen PTBS-Symptome haben, während durchschnittlich nur etwa ein Drittel Langzeitfolgen entwickelt.

Zwei Folgerungen ergeben sich aus dem TTG-Projekt:

1. Es scheint möglich zu sein, bei der Risikogruppe durch eine gezielte psychotherapeutische Frühintervention die physiologische Verfestigung des Traumas zu verhindern und damit gefährliche Langzeitfolgen zu vermeiden.
2. Psychotherapie, wie hier die Trauma-Akuttherapie bei der Risikogruppe, kann und sollte nur *eine* Option in einer breiten Skala von Maßnahmen der Opferhilfe sein. Spezielle traumatherapeutische Kapazitäten sind derzeit noch stark begrenzt, da fundierte Traumatherapie eine besondere fachliche Qualifikation der Psychotherapeuten voraussetzt, die nur in einer curricularen postgraduierten Fortbildung zu erwerben ist. So bietet das DIPT eine curriculare Weiterbildung für Psychotherapeuten in Traumatherapie von 156 Stunden an (Informationen über www.psychotraumatologie.de). 2 % bis 4 % der Risikogruppe müssen stationär behandelt werden. Im Rahmen des Opferhilfeprojekts NRW wurde am Alexianer-Krankenhaus Krefeld eine erste Modellstation für Trauma-Akutpatienten eingerichtet.

7. Umsetzungsschritte der zielgruppenorientierten Opferhilfe

Zielgruppenorientierte Opferhilfe (ZGO) steht im Gegensatz zu einer „Flächenversorgung“ der Opfer und Gleichbehandlung aller von Katastrophen oder Gewalttaten betroffenen Personen. So hat sich zum Beispiel gezeigt, dass das gegenwärtig von einigen Personen propagierte sog. „debriefing“ ausgerechnet für die Risikogruppe ohne Wirkung ist und, in einer bestimmten Variante, ausgerechnet für diesen Personenkreis sogar schädliche Elemente enthält. Ein Vorgehen nach dem ZGO-Konzept, das im Rahmen einer Studie des DIPT zur Zeit in der Bundeswehr erprobt wird, sieht hingegen folgende Schritte vor:

- Screening der Betroffenen im Hinblick auf ihre Risikoeinteilung
- Differentielles Angebot für die unterschiedlichen Risikogruppen

Den Betroffenen wird zunächst die Selbsthilfebroschüre „Neue Wege aus dem Trauma“ überreicht (Fischer 2003; Mosetter & Mosetter 2003), die in den überregionalen Projekten des DIPT zur Hilfe für die Opfer von Eschede und Brühl oder bei den Hinterbliebenen der Concorde und besonders bei Gewaltop-

fern erprobt wurde. Die „Selbsteiler“ profitieren am stärksten von den psychoedukativen Informationen, welche die Broschüre bietet. Die „Wechselgruppe“ kann sich mit den angebotenen Übungselementen stabilisieren, benötigt aber zusätzlich oft ein Angebot mit psychotraumatologisch fundierter Fachberatung von etwa 5 Sitzungen. Auch in die Trauma-Akuttherapie für die Hochrisikogruppe wurde die Broschüre erfolgreich integriert (vgl. *Angenendt & Fischer 2001*). Im Unterschied zum traditionellen Debriefing erlaubt das ZGO-Konzept demnach eine stärkere Abstimmung auf das Risikoprofil der Betroffenen. Dies ist erforderlich, da eine Zusammenführung und Gleichbehandlung der unterschiedlichen Risikogruppen wahrscheinlich der kritische Faktor beim traditionellen Debriefing ist.

Das Opferhilfe-Modellprojekt NRW: Übersicht über zentrale Programmpunkte

Abbildung 6 informiert über zentrale Programmpunkte des KOM-Projekts. Anschließend wird der gegenwärtige Bearbeitungsstand dargestellt.

Abbildung 6: Opferhilfe NRW: Praktische Folgerungen

- Erforschung der Kausalitätskette im traumatischen Prozess
- Diagnostisches Screening und Aufbau von Hilfe-Netzwerken
- Modifikation der Glaubhaftigkeitskriterien
- Schulung von Institutionen (Polizei, Rettungsdiensten, Feuerwehr, Justiz, Versorgungs- und Jugendamt usw.) im Umgang mit Opfern
- Entwicklung und Evaluation effektiver traumatherapeutischer Verfahren (Qualitätssicherung)
- Traumaspezifische Weiterbildung von Psychologen, Psychotherapeuten und Ärzten
- Sekundäre Prävention durch Traumatherapie für Täter

Erforschung der Kausalitätskette im traumatischen Prozess. Die genaue Kenntnis, welche Konstellationen von individueller Vorgeschichte, konkretem traumatischen Ereignis, Risiko- und Schutzfaktoren eine Entwicklung in Richtung Erholung oder Chronifizierung bedingen, ist von ausschlaggebender Bedeutung für die primäre und sekundäre Prävention. Die Untersuchung dieser Fragestellung ist Gegenstand der differentiellen Psychotraumatologie, die sich mit der Person-Situation-Interaktion befasst. Die dritte Auflage des „Lehrbuchs der Psychotraumatologie“ (Fischer & Riedesser 2003) enthält hierzu detaillierte Angaben, die beispielsweise bei entsprechenden Begutachtungsfragen genutzt werden können. Für Patienten mit psychosomatischen Störungen, die als Spätfolge von PTBS anzusehen sind, wurde die Kausalitätsfrage von Nathan & Fischer (2001) ausgearbeitet (Anleitungen zur Diagnostik und qualitativen Analyse in Fischer 2000b).

Psychotraumatologie von Zeugenbericht und Gedächtnisleistung. Der Forschungsstand zu Gedächtnisleistungen bei Trauma, wie er zuvor angedeutet wurde, stellt psychologische und medizinische Gutachter vor die Aufgabe, den Besonderheiten traumatischer Gedächtnisphänomene (Dissoziation, Amnesien und Teilamnesien, fragmentierte und dekontextualisierte Erinnerungsbilder, „flash-backs“ usw.) in verschiedenen Anwendungsbereichen Rechnung zu tragen. Kriterien wie Konstanz, Kohärenz oder Widerspruchsfreiheit des Zeugenberichts können traumatisierte Zeugen oft nicht erfüllen, diese müssen daher ergänzt oder korrigiert werden nach Kriterien, welche die „Psychotraumatologie“ der Zeugenaussage berücksichtigen. Psychologische und medizinische Gutachterinnen und Gutachter stehen einer anspruchsvollen Aufgabe gegenüber, deren Bewältigung von ihnen fundierte Kenntnisse in Psychotraumatologie und Traumadiagnostik, aber auch Flexibilität im Umgang mit eingeschliffenen Gewohnheiten verlangt.

V. Hinckeldey & Fischer (2002) schlagen in einer Monographie zu diesem Thema folgendes Vorgehen vor:

1. Wenn entsprechende Hinweise vorliegen, wird in einer psychotraumatologischen Fachbegutachtung zunächst überprüft, ob der Zeuge die typischen Symptome eines traumaassoziierten Störungsbildes aufweist.
2. Ein zweiter Untersuchungsschritt klärt Art und Umfang eventuell vorhandener traumaspezifischer Gedächtnisphänomene und überprüft die allgemeine, insbesondere aber die autobiographische Gedächtnisleistung auf störungsspezifische Mängel.

3. Sind die Voraussetzungen 1) und 2) erfüllt, so soll, neben den „normalpsychologischen“ Realitätskriterien für die Zeugenaussage, auch ein Katalog traumaadaptierter Aussagekriterien zur Anwendung kommen.

Die Autoren haben einen ersten Vorschlag zu einem „traumaadaptierten Kriterienkatalog“ ausgearbeitet. Beispielsweise kann von einer Patientin, deren Erinnerungsvermögen in zentralen Punkten an das „Zustandswechsel-Modell“ (state dependent recall) gebunden ist, keine „konstante“ Aussage erwartet werden. Stattdessen ergeben sich alternative Realitätskriterien. Werden die besonderen Bedingungen berücksichtigt, unter denen sie zustande kam, kann auch eine „inkonstante“ Zeugenaussage, ihrer internen Strukturierung nach, zuverlässige Realitätskriterien enthalten. Soweit traumatisierte Zeugen, welche die Merkmale traumatisierter Gedächtnisleistungen aufweisen, jedoch nach traditionellen Kriterien beurteilt werden, wird der Realitätsgehalt ihrer Aussage unbegründeterweise in Frage gestellt. Gutachterinnen und Gutachter, die mit der Eigenart traumatisierter Erinnerungsphänomene vertraut sind, verfügen über alternative und vergleichsweise „fälschungssichere“ Kriterien, um den Realitätsgehalt des Zeugenberichtes zuverlässig beurteilen zu können.

Gegen das vorgeschlagene dreistufige Prozedere bei mutmaßlich traumatisierten Zeugen wurde eingewandt, dass Stufe 1), die Traumadiagnostik, in strafrechtlichen Verfahren, zu sexuellem Missbrauch etwa, nicht anwendbar sei, da der Missbrauch, also das traumatische Ereignis, gerade in Frage stehe. Zutreffend ist, dass eine relativ anspruchsvolle Begutachtungssituation vorliegt, wenn es sich bei Zeugen und Geschädigtem um ein und dieselbe Person handelt. Aber auch hier kann natürlich geprüft werden, ob traumaassoziierte Folgeerscheinungen vorliegen, wobei der Rückschluss auf ein spezifisches Ereignis nicht zwingend ist, da andere Ereignisse oder Lebensumstände die gleichen Folgen hervorrufen können. Eine weniger anspruchsvolle Begutachtungsaufgabe liegt vor, wenn ein Zeuge nicht selbst der Geschädigte ist.

Aus dem gegenwärtigen Forschungsstand ergeben sich damit zwei Folgerungen für die Rechtspraxis:

- Das traumadiagnostische Vorgehen muss in den jeweiligen Rechtsrahmen (Strafrecht, öffentliches Recht, Asylrecht, Zivilrecht, Entschädigungsfragen usw.) optimal eingefügt werden, wozu die Monographie *v. Hinckeldey & Fischer* (a.a.O.) noch keine systematischen Vorschläge enthält.
- Gerichte und andere Entscheidungsinstanzen sollten die Erinnerungs- und Aussagemöglichkeiten traumatisierter Zeugen berücksichtigen.

Diagnostisches Screening, Angebote ambulanter und/oder stationärer Psychotherapie und Aufbau von Hilfenetzwerken. Mithilfe traumaspezifischer Untersuchungsmethoden ist es möglich, frühzeitig Risikogruppen zu identifizieren. Um diesen Personen qualifizierte Hilfen therapeutischer, sozialer und finanzieller Art anbieten zu können, ist der Aufbau von Netzwerken erforderlich. Kurze Wege und qualifizierte Hilfsangebote sollen zusätzliche Belastungen des Opfers verhindern und somit chronische Verläufe vermeiden helfen.

Psychotraumatologische Weiterbildung von Institutionen, die im kritischen Zeitraum nach dem Ereignis (= Einwirkungsphase bis zu einem Monat) Kontakt zu den Opfern haben (z. B. Rettungsdienste, Polizei, Justiz, Versorgungsamt, Jugendamt). Qualifizierte Hilfen, wie sie soeben genannt wurden, setzen spezifisches Wissen über die Psychotraumatologie voraus. Dies gilt nicht nur für Psychologen und Psychotherapeuten, die in der Kette der Hilfsangebote relativ weit hinten angesiedelt sind und auch gar nicht von allen Betroffenen in Anspruch genommen werden (müssen), sondern auch und insbesondere für jene Berufsgruppen, die als Ersthelfer in Erscheinung treten (z. B. Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr) und/oder häufig mit Opfern zu tun haben (Versorgungsamt, WEISSER RING etc.). Die Mitarbeiter sollten in der Lage sein, opferbezogene Hilfestellungen zu leisten, Personen der Risikogruppe zu erkennen und sie ggf. an Spezialisten weiterzuleiten. Vor diesem Hintergrund bietet das DIPT eine curriculare Fortbildung an zum „Fachberater für Psychotraumatologie“, die den entsprechenden Berufsgruppen offen steht (www.psychotraumatologie.de).

Empfehlungen für Justiz, Gerichtshilfe und Jugendamt. In diesem Zusammenhang sollte noch auf den sog. „Täter-Opfer-Ausgleich“ eingegangen werden, der speziell bei Intimdelikten als problematisch anzusehen ist. Wichtigste Voraussetzung für eine Opfer-Täter-Begegnung ist aus Sicht der Psychotraumatologie, dass die Initiative vom Gewaltopfer selbst ausgeht. Geschieht eine solche Begegnung nicht freiwillig, z. B. weil sie aus Ermittlungsgründen unerlässlich ist, so muss das Opfer über diese Gründe aufgeklärt und auf die Konfrontation psychologisch vorbereitet werden. Außerhalb zwingender Ermittlungsgründe ist die Konfrontation kaum zu vertreten, da sie eine schwere Belastung für das Opfer darstellt, die je nach näheren Umständen die Traumatisierung verstärkt bzw. neu belebt (sog. „Retraumatisierungseffekt“). Bei innerfamiliärer Gewalt sollte der Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ vielleicht durch „Täter-Opfer-Auseinandersetzung“ abgelöst werden.

Literatur

- Angenendt, G., Fischer, G. (2001). Hurra, ich lebe wieder! Arbeit mit einer Selbsthilfebroschüre in der Psychotherapie chronifizierter Traumatisierung. In: *Psychotraumatologie* 2, 04. www.thieme.de/psychotrauma.
- Bering, R., Fischer, G., Johansen, F. F. (2002). Neurovulnerabilität der Hippokampusformation bei der posttraumatischen Belastungsstörung: Forschungsstand und Forschungshypothesen. *Psychotraumatologie*, 2 (2002), www.thieme.de/psychotrauma Stuttgart: Thieme.
- Dilling, H., Mombou, W., Schmidt, M. H. (eds). Internationale Klassifikation psychischer Störungen, ICD-10, Kapitel V (F). Klinisch-diagnostische Leitlinien. Bern, Huber, 1993.
- Fäh, M., Fischer, G. (1998, Hrsg.). Sinn und Unsinn in der Psychotherapieforschung. Eine kritische Auseinandersetzung mit Aussagen und Forschungsmethoden. Psychosozial, Gießen.
- Fischer, G., Riedesser, P. (1998, 2. Aufl. 1999, 3. Aufl. 2003). Lehrbuch der Psychotraumatologie. UTB Ernst Reinhardt, München.
- Fischer, G. (2000a). Mehrdimensionale Psychodynamische Traumatherapie (MPTT). Ein Manual zur Behandlung psychotraumatischer Störungen. Asanger, Heidelberg.
- Fischer, G. (2000b). Kölner Dokumentationsystem für Psychotherapie Traumbehandlung, KÖDOPS. Deutsches Institut für Psychotraumatologie, Köln. Informationen zur Software-Version über www.psychotraumatologie.de.
- Fischer, G. (2003). Neue Wege aus dem Trauma. Erste Hilfe für schwere seelische Belastungen. Patmos, Düsseldorf. DVD- oder Video-Begleitung über www.psychotraumatologie.de.
- Fischer, G., Becker-Fischer, M., Düchting, C. (1998). Neue Wege der Opferhilfe. Ergebnisse und Verfahrensvorschläge aus dem Kölner Opferhilfe Modell, KOM. Institut für Psychotraumatologie. Herausgegeben vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Fischer, G., Becker-Fischer, M., Hofmann, A., Klein, B., Licher, H., Ukschewski, S., Schneider, I., Sülzer, A. (1999). Abschlußbericht zum Forschungsprojekt: Prävention chronifizierter psychischer Störungen und Behinderungen bei Opfern von Gewaltverbrechen. Vorgelegt der Stiftung des Landes NRW für Wohlfahrtspflege durch das Deutsche Institut für Psychotraumatologie Köln/Much in Zusammenarbeit mit dem Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität zu Köln.

- Hinckeldey, v. S., Fischer, G. (2002). *Psychotraumatologie der Gedächtnisleistung*. UTB Ernst Reinhardt, München.
- Mosetter, K., Mosetter, R. (2003). *Kraft in der Dehnung. Ein Praxisbuch bei Stress, Dauerbelastung und Trauma*. Walter, Düsseldorf.
- Nathan, R., Fischer, G. (2001) Psychosomatische Störungsbilder als Langzeitfolge des psychotraumatischen Belastungssyndroms (PTBS). Explorative Untersuchung und Modellentwicklung zur psychosomatischen Symptombildung. In: *Psychotraumatologie*, 2, www.thieme.de/psychotrauma.
- Shapiro, F., (1995, dt. 1998). *EMDR: Grundlagen und Praxis. Handbuch zur Behandlung traumatisierter Menschen*. Junfermann, Paderborn.

Anhang: Checkliste für Gewaltopfer – Version 2.0/99

Deutsches Institut für Psychotraumatologie

Zur Bearbeitung durch Sachbearbeiter/ermittelnde Beamte
nach psychotraumatologischer Grundschulung

1. Handelt es sich um eine <i>schwere Tat</i> (z. B. bewaffneter Raubüberfall mit schwerer Körperverletzung, Vergewaltigung, Geiselnahme o. ä.)?	Nein	Ja ⇒ s. unten		Unklar
2. Haben Sie – vor dem Hintergrund Ihrer Erfahrung – den Eindruck, dass es sich um ein <i>schweres und bedrohliches Ereignis</i> handelte, das sicherlich <i>schwer zu verarbeiten</i> ist?	Nein	Ja ⇒ s. unten		Unklar
3. Liegen <i>schwere körperliche Verletzungen</i> vor, so dass evtl. mit <i>bleibenden Schäden</i> zu rechnen ist (z. B. Narben, Bewegungseinschränkungen)?	Nein	Ja (1)		Unklar
4. War das <i>Leben des Opfers</i> zu irgendeinem Zeitpunkt während oder unmittelbar nach der <i>Tat objektiv bedroht</i> , und/oder berichtete das Opfer davon, <i>Todesangst erlebt</i> zu haben?	Nein	Ja (2)		Unklar
5. Befand sich das Opfer <i>länger als eine halbe Stunde</i> in der Gewalt des Täters?	Nein	Ja (1)		Unklar
6. Waren die/war der <i>Täter dem Opfer bekannt</i> ?	Nein	Ja (1)		Unklar
7. Haben Sie Hinweise darauf, dass früher bzw. zusätzlich <i>andere traumatische Erfahrungen</i> gemacht wurden (z. B. andere Gewalterfahrungen, Unfälle, Verlust nahestehender Personen, Wohnungseinbrüche)?	Nein	Ja, eines (1)	Ja, mehrere (2)	Unklar
8. Kam es zu <i>zusätzlichen Belastungen des Opfers</i> seitens offizieller Personen (z. B. Kollegen, medizinischer Notdienst) oder Angehörige, Freunde und Bekannte des Betroffenen <i>durch Bemerkungen</i> wie „man solle sich nicht so anstellen“, „man sei ja selber Schuld“ usw.? Berichtete das Opfer, dass ihm bezüglich seiner Opfererfahrung <i>Miss- trauen</i> entgegengebracht wird/wurde?	Nein	Ja, einmal (1)	Ja, einige Male (2)	Unklar
9. Ist das Opfer <i>arbeitslos</i> ?	Nein	Ja (1)		Unklar
10. Gibt es Angehörige oder Freunde, die das Opfer <i>positiv unterstützen</i> ?	Ja	Nein (1)		Unklar

<p>11. Wurde die Gewaltsituation auf eine ungewöhnliche Weise erlebt (Wahrnehmungsabspaltung; Dissoziation) ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • als sei man nicht Teil des Geschehens gewesen • als sei alles „rasend schnell“ oder „wie im Zeitlupentempo“ passiert • als sei alles unwirklich („wie im Film“) erschienen • als ob gar nicht der eigene Körper betroffen sei, so dass z. B. Schmerzen oder ganze Körperpartien nicht wahrgenommen wurden • dass automatisch gehandelt wurde, ohne dass das Opfer sich bewusst dazu entschlossen hätte • dass das Opfer verwirrt war oder Probleme hatte, sich in Raum und Zeit zu orientieren • dass das Opfer sich nur bruchstückhaft und unvollständig erinnert? 	Nein	Ja, teilweise (2)	Ja, sehr stark (4)	Unklar
<p>Auswertung: Wenn Frage 1 und 2 bejaht werden oder wenn die restlichen Fragen eine Summe von mindestens 7 ergeben, erhöhtes PTBS-Risiko ⇒ Überweisung an die Ambulanz für Gewalt- und Unfallopfer.</p>		Summe:		

Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht

Dieter Hermann & Dieter Dölling

1. Einleitung

Nach *Anselm von Feuerbach* (1799) verlangt jeder Mensch nach „Lust“ und versucht, „Unlust“ zu vermeiden. Opferwerdungen fallen nahezu immer in die Kategorie „Unlust“ – somit müssten, wenn dieses rationale und utilitaristische Menschenbild von Feuerbach richtig ist, Viktimisierungen zu einem verstärkten Vermeideverhalten führen. Zudem könnte man erwarten, dass eine rationale Bewertung von selbst erlebter Kriminalität die persönliche Einschätzung des erwarteten Risikos erneuter Viktimisierungen beeinflusst. Folglich müssten bei rational-utilitaristisch handelnden Menschen Opferwerdungen zu einem Anstieg der Kriminalitätsfurcht führen.

Nimmt man hingegen wie *Ralf Dahrendorf* (1974) an, dass menschliches Handeln von sozialen Normen und sozialen Rollen abhängig ist, müsste eine Opferwerdung vom Betroffenen als Normverletzung interpretiert werden und somit aus seiner Sicht die Geltung der verletzten Normen in Frage stellen. Ein Verlust des Vertrauens in die Geltung von Normen ist zugleich ein Verlust an Sicherheit, denn eine fehlende Normgeltung kann jederzeit zu einem weiteren Normbruch führen und damit zu einer erneuten Opferwerdung. Somit müsste, wenn dieses Menschenbild richtig ist, eine Viktimisierung die subjektive Risikoeinschätzung einer erneuten Opferwerdung beeinflussen und zudem durch den Sicherheitsverlust mit einer Zunahme von Angst sowie mit verstärktem Vermeideverhalten verbunden sein.

Das Menschenbild von *Feuerbach* ist das des „homo oeconomicus“, während *Dahrendorf* den von ihm betrachteten Menschen als „homo sociologicus“ bezeichnet. Wird also homo oeconomicus das Opfer einer Straftat, müsste dies zu einem Anstieg der kognitiven und konativen Kriminalitätsfurcht führen; wird homo sociologicus Opfer einer Straftat, müsste die affektive, kognitive und konative Kriminalitätsfurcht größer werden. Die beiden Menschenbilder des homo oeconomicus und homo sociologicus sind nur idealisierte und stark abstrahierte Modelle, trotzdem ist das Ergebnis einer logisch-deduktiv abgeleiteten Antwort auf die Frage, ob eine Opferwerdung die Kriminalitätsfurcht verändert, für beide Modelle identisch: Eine solche Erfahrung müsste die Kriminalitätsfurcht erhöhen.

Die Ergebnisse empirischer Studien zu der Frage, ob eine Opferwerdung die Kriminalitätsfurcht des Opfers verändert, sind jedoch widersprüchlich. Die entsprechende Hypothese wurde unter dem Begriff „Viktimisierungsperspektive“ mehrfach empirisch überprüft – mit dem Ergebnis, dass die Hypothese keineswegs in allen Studien bestätigt wurde. Letztlich ist unklar, ob und unter welchen Bedingungen eine Opferwerdung die Kriminalitätsfurcht erhöht.

In dem vorliegenden Beitrag wird die Frage behandelt, ob methodische und statistische Besonderheiten der Untersuchungen zur Viktimisierungsperspektive die Unterschiede in den Studienergebnissen erklären können. Dazu wird auf eine eigene empirische Untersuchung zurückgegriffen, mit der die Auswirkungen zufälliger Messfehler der Variablen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht auf das Untersuchungsergebnis bestimmt werden können. Zudem erlaubt diese Untersuchung die Überprüfung der Hypothesen, dass die Beziehung zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht eine Scheinkorrelation bzw. die nicht vorhandene Beziehung zwischen diesen Variablen ein Scheinon-Korrelation ist. Vor der Beantwortung dieser Fragen werden in dem nachfolgenden Teil wichtige Studien über die Beziehung zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht vorgestellt.

2. Studien zur Viktimisierungsperspektive

2.1 Die Untersuchung von Boers

Boers kommt auf Grund einer Literaturanalyse und seiner eigenen Studie zu dem Ergebnis, dass „Opferwerdung und indirekte Opfererfahrung weder die Kriminalitätsfurcht noch ... das Vermeideverhalten nennenswert beeinflussen. Damit wurde ein weiteres Mal die zentrale Annahme der Viktimisierungsperspektive widerlegt.“ (Boers 1991, S. 344 f.). In dieser Untersuchung von Boers wurden in den Jahren 1984/85 1.799 zufällig ausgewählte mindestens 17 Jahre alte Bewohnerinnen und Bewohner Hamburgs befragt. In den Fragen zu Viktimisierungen wurden folgende Delikte berücksichtigt: Kfz-Diebstahl, Fahrraddiebstahl, Diebstahl aus dem Kfz, Sachbeschädigung am Kfz/Fahrrad, Wohnungseinbruch (inkl. Versuch), sonstiger Diebstahl, Handtaschenraub (inkl. Versuch), Raub, sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung, sexueller Übergriff, Körperverletzung ohne Waffen (inkl. Versuch), Körperverletzung mit Waffen (inklusive Versuch), sonstiger tätlicher Angriff, Täuschung/Betrug, Sachbeschädigung sowie als Auffangkategorie sonstige Straftaten. Der Referenzzeitraum für die erfassten Viktimisierungen war auf drei Jahre festgelegt. Die „indirekte“ Opferwerdung wurde durch die Frage erhoben, ob man aus der Familie oder aus dem Freundes- und Bekanntenkreis eine Person kennt, die in den letzten Jahren Opfer von im Ein-

zelen aufgeführten Straftaten geworden ist. Neben der Frage zur affektiven Kriminalitätsfurcht (Wie sicher fühlen sie sich, wenn sie bei Dunkelheit in Ihrem Ortsteil oder Stadtteil allein auf die Straße gehen?) wurden auch Fragen zur konativen Kriminalitätsfurcht (Vermeideverhalten) und zur kognitiven Kriminalitätsfurcht (Risikoeinschätzung zukünftiger Viktimisierungen) gestellt.

Die bivariaten Zusammenhänge zwischen direkter und indirekter Opferwerdung einerseits und *affektiver Kriminalitätsfurcht* andererseits sind für die meisten Delikte nicht signifikant. Nur für Eigentumsdelikte konnte ein signifikanter Zusammenhang gefunden werden – und dieser widerspricht der Viktimisierungsperspektive, denn die Opfer von Eigentumsdelikten hatten eine geringere Kriminalitätsfurcht als die Nichtopfer.

In multivariaten Analysen sind die Ergebnisse ähnlich. Bei Gewaltdelikten hat die Opfererfahrung keinen signifikanten Einfluss auf die affektive Kriminalitätsfurcht, wenn genügend Kontrollvariablen berücksichtigt werden, und bei Sexualdelikten hat zwar die indirekte Opfererfahrung, aber nicht die Opferwerdung selbst einen Einfluss auf die Kriminalitätsfurcht (Boers 1991, S. 293 f.).

Allerdings sind die Ergebnisse dieser multivariaten Analysen keine Widerlegung der Viktimisierungsperspektive. Der geringe Einfluss der Opferwerdung auf die Kriminalitätsfurcht könnte nämlich auf die Spezifikation des Regressionsmodells zurückzuführen sein: Boers hat als abhängige Variable einen Indikator der affektiven Kriminalitätsfurcht gewählt und als unabhängige Variable neben der Opferwerdung die kognitive Kriminalitätsfurcht berücksichtigt. Somit wird bei diesen Analysen die affektive Kriminalitätsfurcht u.a. durch die kognitive Kriminalitätsfurcht erklärt. Nimmt man an, dass affektive und kognitive Kriminalitätsfurcht Indikatoren einer einzigen Dimension Kriminalitätsfurcht sind, wäre eine solches Regressionsmodell zumindest partiell tautologisch und nicht in der Lage, den Einfluss der Opferwerdung auf die Kriminalitätsfurcht zu schätzen. Durch ein solches Modell wird der Zusammenhang zwischen Opferwerdung und affektiver Kriminalitätsfurcht nur für den Fall geschätzt, dass sich Opfer und Nichtopfer nicht in der Risikoeinschätzung unterscheiden. Aber darüber sagt die Viktimisierungsperspektive nichts aus; sie postuliert, dass sich Viktimisierte in ihrer Kriminalitätsfurcht von Nichtviktimisierten unterscheiden, aber sie macht keine Aussagen über Opfer und Nichtopfer mit jeweils identischer kognitiver Kriminalitätsfurcht. Folglich können die Ergebnisse dieser multivariaten Analysen nicht als Widerlegung der Viktimisierungsperspektive interpretiert werden. Die bivariaten Ergebnisse allerdings sprechen gegen die Viktimisierungsperspektive.

Die Analyse der Zusammenhänge zwischen direkter und indirekter Opferwerdung einerseits und *kognitiver Kriminalitätsfurcht* andererseits führte zu dem

Ergebnis, dass direkte Opfererfahrungen bei Gewaltdelikten keinen signifikanten Einfluss haben, während indirekte Opfererfahrungen bei Gewaltdelikten den größten Einfluss aller berücksichtigten Variablen aufwiesen. Demnach haben vor allem Personen, die Gewaltopfer kennen, eine verhältnismäßig hohe kognitive Kriminalitätsfurcht. In Bezug auf Sexualdelikte haben sowohl direkte als auch indirekte Opferwerdungen signifikante Einflüsse auf die Risikoinschätzungen (*Boers* 1991, S. 266 f.)

Die bivariaten Zusammenhänge zwischen direkter Opferwerdung und *konativer Kriminalitätsfurcht* sind nicht signifikant. Nur die indirekte Opferwerdung hat einen signifikanten Einfluss auf das Vermeideverhalten. In multivariaten Analysen haben weder die direkte noch die indirekte Opfererfahrung einen signifikanten Einfluss. Allerdings wurden auch bei diesen multivariaten Analysen Indikatoren von affektiver oder kognitiver Kriminalitätsfurcht als unabhängige Variablen berücksichtigt, so dass die Ergebnisse nur bedingt gegen die Viktimisierungsperspektive sprechen. In einer weiteren Analyse fragt *Boers* nach Determinanten der Durchführung von Schutzmaßnahmen im Haushalt gegen Einbruchversuche. Opfer von Gewaltdelikten praktizieren solche Verhaltensweisen signifikant häufiger als Nichtopfer. Somit findet man auch in der Studie von *Boers* (1991, S. 307 f.) Hinweise auf eine partielle Gültigkeit der Viktimisierungsperspektive.

2.2 *Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg*

Die Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg hat im Jahr 1994 in Calw, Freiburg und Ravensburg/Weingarten Befragungen über die Häufigkeit von Viktimisierungen in den letzten 12 Monaten und über die verschiedenen Aspekte der Verbrechenfurcht durchgeführt.¹ Dabei wurden insgesamt über 3.000 zufällig ausgewählte Personen, die mindestens 14 Jahre alt waren, befragt.² Es wurden folgende Delikte berücksichtigt: Diebstahl eines Autos, eines Kraftrades oder eines Fahrrads, Diebstahl an/aus dem Auto, Beschädigung des Autos, Wohnungseinbruch, versuchter Wohnungseinbruch, sonstiger Diebstahl, Sachbeschädigung, Raub, Bedrohung und sexuelle Belästigung. Die Kriminalitätsfurcht wurde insbesondere durch vier Fragen erfasst:

1 Siehe *Dölling/Hermann/Simsa* (1995 und 2003), *Heinz/Spieß* (1995 und 2003) und *Obergfell-Fuchs/Kury* (1995 und 2003).

2 Die Anzahl der auswertbaren Fragebogen betrug in Calw 945, in Freiburg 1.118 und in Ravensburg/Weingarten 1.308.

- Wie oft denken Sie daran, selbst Opfer einer Straftat zu werden?
- Wie oft fürchten Sie sich davor, nachts allein in Ihrer Wohnung zu sein?
- Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn sie in ihrer Wohngegend nachts draußen alleine sind?
- Wie oft haben Sie nachts draußen alleine in Ihrer Wohngegend Angst, Opfer einer Straftat zu werden?

In **Tabelle 1** ist der Einfluss der Opferwerdung auf diese vier verschiedenen Indikatoren der Kriminalitätsfurcht dargestellt. Die Zahlenwerte sind standardisierte partielle Regressionskoeffizienten und sind somit ein Maß für Effektstärken. Das Merkmal „Opferwerdung“ wurde dabei auf zwei verschiedene Arten operationalisiert: als Merkmal, mit dem erfasst wurde, ob jemand Opfer von mindestens einer der genannten Straftaten wurde oder nicht (Viktimisierung), und als Merkmal, mit dem nur ausgewählte Delikte berücksichtigt wurden, nämlich versuchter und vollendeter Wohnungseinbruch, Raub, Diebstahl persönlichen Eigentums, Bedrohung und sexuelle Belästigung, also solche Delikte, die besonders geeignet sind, beim Opfer Betroffenheit und Angst auszulösen (persönliche Viktimisierung). Der Zusammenhang zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht wurde für jede der untersuchten Städte getrennt bestimmt. Auf diese Weise kann dieser Zusammenhang durch 24 Regressionskoeffizienten ausgedrückt werden.

Tabelle 1: Der Einfluss von Viktimisierungen auf verschiedene Aspekte der Kriminalitätsfurcht – Ergebnisse von multiplen Regressionen^a

Unabhängige Variablen	Abhängige Variablen	V129 ¹	V130 ²	V134 ³	V136 ⁴
Calw (N=937)					
Viktimisierung ⁵ (nein/ja)		.10*	.07*	.07*	.11*
Persönl. Viktimisierung ⁶ (nein/ja)		.10*	.03	.04	.07*
Freiburg (N=1.098)					
Viktimisierung ⁵ (nein/ja)		.06*	.05	.04	.08*
Persönl. Viktimisierung ⁶ (nein/ja)		.10*	.07*	.09*	.13
Ravensburg/Weingarten (N=1.287)					
Viktimisierung ⁵ (nein/ja)		.11*	.07*	.08*	.10*
Persönl. Viktimisierung ⁶ (nein/ja)		.08*	.04	.07*	.07*

Legende:

a Kontrollvariablen: Alter, Geschlecht und Schulbildung

1 Wie oft denken Sie daran, selbst Opfer einer Straftat zu werden?

2 Wie oft fürchten Sie sich davor, nachts allein in Ihrer Wohnung zu sein?

3 Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn sie in ihrer Wohngegend nachts draußen alleine sind?

4 Wie oft haben Sie nachts draußen alleine in Ihrer Wohngegend Angst, Opfer einer Straftat zu werden?

5 Diebstahl eines Autos, eines Kraftrades oder eines Fahrrads, Diebstahl an/aus dem Auto, Beschädigung des Autos, Wohnungseinbruch, versuchter Wohnungseinbruch, sonstiger Diebstahl, Sachbeschädigung, Raub, Bedrohung und sexuelle Belästigung

6 Versuchter und vollendeter Wohnungseinbruch, Raub, Diebstahl persönlichen Eigentums, Bedrohung und sexuelle Belästigung

* Signifikant ($\alpha < 0,05$)

Quelle: Eigene Berechnungen

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass nur 5 von 24 möglichen Beziehungen zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht nicht signifikant sind. Allerdings sind die signifikanten Beziehungen relativ schwach ausgeprägt. Die Viktimisierungsperspektive wird durch diese Studie weder für alle Dimensionen der Kriminalitätsfurcht und für alle Arten der Opferwerdung bestätigt noch grundsätzlich widerlegt.

2.3 Kury, Oberfell-Fuchs und Würger

Kury, Oberfell-Fuchs und Würger (2000) werteten in einer Studie die Antworten von etwa 5.500 zufällig ausgewählten Befragten aus 5 Gemeinden in Deutschland aus.³ Die Erhebung wurde in den Jahren 1991 und 1992 durchgeführt; dabei wurden Personen berücksichtigt, die mindestens 14 Jahre alt waren – mit einer Ausnahme: für Löffingen wurden nur Personen ab 18 Jahren befragt. Der Referenzzeitraum für die Viktimisierungen betrug 12 Monate, wobei die Delikte Diebstahl von Mopeds/Motorrädern, Diebstahl von Autos, Diebstahl von Fahrrädern, Beschädigung von Autos, Betrug, versuchter und vollendeter Wohnungseinbruch, Raub, Diebstahl persönlichen Eigentums, tätlicher Angriff mit und ohne Waffen, sexuelle Belästigung, Vergewaltigung und als Auffangkategorie sonstige Delikte berücksichtigt wurden. Die Kriminalitätsfurcht wurde durch Fragen nach der Furcht nachts allein in der Wohnung bzw. in der Wohngegend erfasst sowie durch Fragen nach der Häufigkeit von Gedanken an Viktimisierungen und nach der Viktimisierungserwartung in den nächsten 12 Monaten. Kury, Oberfell-Fuchs und Würger haben diese Indikatoren der Kriminalitätsfurcht zu einem Index zusammengefasst und in einer multiplen Regression durch mehrere Variablen erklärt. Der standardisierte partielle Regressionskoeffizient für den Einfluss der Opfererfahrung ist zwar signifikant, beträgt aber nur 0,06.

3 Freiburg: 2.344 Befragte, Emmendingen: 830, Löffingen: 289, Jena: 1.962 und Kahla: 231.

Kury und *Würger* (1993) haben außerdem die Daten einer deutschlandweiten Opferstudie mit über 20.000 Befragten aus dem Jahr 1990 ausgewertet. Dabei zeigten sich signifikante Unterschiede in der Kriminalitätsfurcht zwischen Opfern und Nichtopfern - und zwar sowohl in den Antworten auf die Frage, wie oft sie daran denken, Opfer einer Straftat zu werden, als auch in den Antworten auf die Frage nach dem Sicherheitsgefühl, wenn sie nachts draußen alleine sind. Bei diesen Analysen wurden die Merkmale Geschlecht, Alter, Einkommen und Ortsgröße als Kontrollmerkmale berücksichtigt.

In dieser Publikation von *Kury und Würger* wurden auch die Daten des International Crime Survey (ICS) aus dem Jahr 1989 analysiert. Allerdings wurde dabei nur ein einziger Aspekt der Kriminalitätsfurcht, nämlich das Vermeiderverhalten, mit Opfererfahrungen in Verbindung gebracht (*Kury/Würger* 1993, S. 444 ff.). **Tabelle 2** enthält eine Übersicht der Ergebnisse. Demnach konnte in jedem dritten untersuchten Land kein Einfluss der Opferwerdung auf das Vermeiderverhalten nachgewiesen werden.

Insgesamt gesehen belegen die Untersuchungen von *Kury, Obergfell-Fuchs* und *Würger* zwar in den meisten Analysen, dass Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht in einem Zusammenhang stehen, aber die Stärke dieses Zusammenhangs ist relativ gering.

Tabelle 2: Erklärung des Vermeiderverhaltens durch Viktimisierungen mit den Daten des International Crime Survey (ICS 1989) – Ergebnisse multivariater Varianzanalysen unter Auspartialisierung von Geschlecht, Alter, Einkommen und Ortsgröße

Land	Operationalisierung der Variable ‘Viktimisierung’		Fallzahl
	Dichotom (ja/nein)	Anzahl (0, 1, 2, 3)	
Australien	☼	☼	2.012
Belgien	☼	☼	2.060
Deutschland	☼	☼	5.274
England/Wales	-	-	2.006
Finnland	-	-	1.025
Frankreich	☼	☼	1.502
Kanada	☼	☼	2.074
Niederlande	-	-	2.000
Nord-Irland	☼	☼	2.000
Norwegen	☼	☼	1.009
Polen (nur Warschau)	-	-	500
Schottland	-	☼	2.007
Schweiz	-	-	1.000
Spanien	☼	☼	2.041
USA	☼	☼	1.996

Legende:

☼ Signifikanter Effekt ($p \leq 0,05$)

- Nicht signifikanter Effekt ($p > 0,05$)

2.4 Übersicht über einschlägige Untersuchungen

In **Tabelle 3** sind die Ergebnisse mehrerer Studien zusammengefasst. Dabei ist aufgeführt, ob die Opferwerdung einen signifikanten Einfluss auf verschiedene Aspekte der Kriminalitätsfurcht hat oder nicht.

Tabelle 3: Ergebnisse von Studien zur Viktimisierungsperspektive

Studie	Abhängige Variablen	Affektive Kriminalitätsfurcht	Kognitive Kriminalitätsfurcht	Vermeidungsverhalten
1		☼/-	☼/-	
2		☼	☼/-	
3		☼/-		
4		☼	☼	☼
5		-	☼/-	-
6		☼		
7		☼/-	☼/-	☼/-
8		☼		

Legende:

☼ Viktimisierungsperspektive bestätigt

☼/- Viktimisierungsperspektive z.T. bestätigt und z.T. widerlegt

- Viktimisierungsperspektive widerlegt

Studie 1: *Kury/Obergfell-Fuchs/Würger* (2000)

Studie 2: *Janssen/Schollmeyer* (2001)

Studie 3: Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden Württemberg (siehe oben)

Studie 4: *Kury/Obergfell-Fuchs* (1998)

Studie 5: *Boers* (1991)

Studie 6: *Wetzels/Greve/Mecklenburg/Bilsky/Pfeiffer* (1995)

Studie 7: *Kury/Würger* (1993)

Studie 8: *Obergfell-Fuchs* (2001)

Insgesamt gesehen zeigt die Literaturübersicht über empirische Studien zur Viktimisierungsperspektive, dass die Ergebnisse uneinheitlich sind. Allerdings überwiegen die Studien, in denen ein Einfluss der Opferwerdung auf die Kriminalitätsfurcht nachgewiesen wurde – dieser ist jedoch relativ gering.

2.5 Gründe

Methodisch-statistisch gesehen ist der vorliegende Befund nicht überraschend. Tendenziell werden in nahezu allen statistischen Analysen die Einflüsse der Opferwerdung auf die Kriminalitätsfurcht unterschätzt. Dafür gibt es zwei Gründe:

1. Bei den empirischen Untersuchungen werden nicht Opfer mit Nichtopfern verglichen, sondern Personen, die in einem vorgegebenen Zeitraum Opfer von Straftaten wurden, mit Personen, die in diesem Zeitraum nicht Opfer einer Straftat wurden. Dies schließt nicht aus, dass ein so genanntes „Nichtopfer“ bereits vor dem Referenzzeitraum viktimisiert wurde.
2. Vermutlich sind die Messungen von Kriminalitätsfurcht und Opferwerdung mit zufälligen Messfehlern behaftet - und dies führt zu einer Deflationierung statistischer Zusammenhänge (Hermann 1984).

Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Korrelation zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht eine Scheinkorrelation oder eine Schein-non-Korrelation ist. Diese Thematik sowie die Frage nach dem Einfluss zufälliger Messfehler auf den Zusammenhang zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht sollen durch eine eigene Studie näher untersucht werden. Doch zunächst sollen die Phänomene der Scheinkorrelation und Schein-non-Korrelation näher erläutert werden.

3. Scheinkorrelation und Schein-non-Korrelation

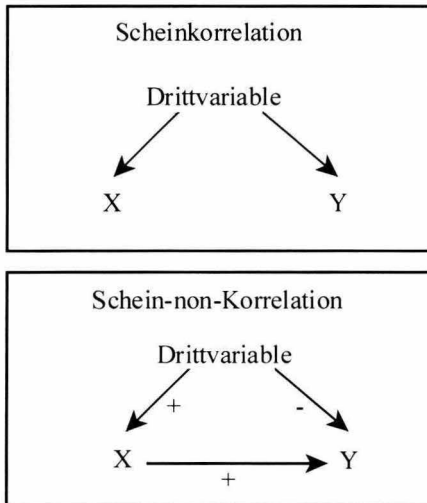
Bei einer Scheinkorrelation entsteht ein Zusammenhang zwischen zwei Variablen durch Drittvariablen, die diese beiden Variablen kausal beeinflussen. Auch wenn zwischen zwei Variablen X und Y keine kausale Beziehung besteht, führt der Einfluss einer Drittvariablen zu einer Korrelation zwischen X und Y. Bei einer Scheinkorrelation liegt also eine statische Korrelation zwischen zwei Variablen vor, ohne dass zwischen diesen eine direkte kausale Beziehung besteht.

Bei einer Schein-non-Korrelation wird eine kausale Beziehung zwischen zwei Variablen X und Y durch indirekte Beziehungen überlagert. Falls die direkten und indirekten Beziehungen unterschiedliche „Vorzeichen“ haben, also die Richtung der Zusammenhänge verschieden ist, führt dies zu einer Nivellie-

zung des direkten kausalen Effekts und somit zu einer niedrigeren Korrelation zwischen X und Y.

Insgesamt gesehen liegt also bei einer Scheinkorrelation *keine* kausale Beziehung zwischen zwei Variablen vor, obwohl zwischen den Variablen eine Korrelation feststellbar ist. Bei einer Schein-non-Korrelation hingegen ist *eine* kausale Beziehung zwischen zwei Variablen vorhanden. Diese wird aber durch andere Effekte überlagert, so dass im Extremfall die (bivariate) Korrelation zwischen den Variablen gleich null ist (Benninghaus 2001). In **Schaubild 1** sind beide Fälle graphisch dargestellt.

Abbildung 1: Scheinkorrelation und Schein-non-Korrelation



Es liegt nahe, dass Lebensstile solche Drittvariablen sind, die die Korrelation zwischen Kriminalitätsfurcht und Opferwerdung beeinflussen. Zumindest sprechen die Studien von *Hindelang u.a.* (1978, 1982) für diese Vermutung. Sie haben einen Einfluss eines außerhäuslichen freizeitorientierten Lebensstils auf Viktimisierungen nachweisen können, und es könnte durchaus sein, dass die Personen, die einen solchen Lebensstil pflegen, sich auch in der Kriminalitätsfurcht von Personen mit innerhäuslichem Lebensstil unterscheiden. Würde das Zusammenhangsmaß zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht durch eine statistische Kontrolle von Lebensstilen (dem Betrag nach) deutlich kleiner werden, wäre dies ein Hinweis auf eine Scheinkorrelation, würde jedoch der Zusammenhang enger werden, spräche dies für eine Schein-non-Korrelation.

4. Ergebnisse der Heidelberg-Freiburger Bevölkerungsbefragung

4.1 Daten und Operationalisierungen

Die Untersuchung des Einflusses von zufälligen Messfehlern auf den Zusammenhang zwischen Opfererfahrungen und Kriminalitätsfurcht sowie die Überprüfung der Vermutung, dass die Korrelation zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht eine Scheinkorrelation oder eine Schein-non-Korrelation ist, erfolgt mit den Daten von zwei Bevölkerungsbefragungen in Heidelberg und Freiburg aus dem Jahr 1998.⁴ Bei diesen Befragungen wurden nur Personen berücksichtigt, die zum Befragungszeitpunkt mindestens 14 und höchstens 70 Jahre alt waren. Für jede Stadt wurden repräsentative Zufallsstichproben aus den Registern der Einwohnermeldeämter gezogen. Die Analyse stützt sich auf die Antworten von 2.930 Personen (Heidelberg 1.463, Freiburg 1.467).

In den Fragen zur Opferwerdung wurden folgende Delikte berücksichtigt: Diebstahl eines Autos, eines Krafttrades oder eines Fahrrads, Diebstahl an/aus einem Auto, Beschädigung eines Autos, Wohnungseinbruch, versuchter Wohnungseinbruch, sonstiger Diebstahl, Sachbeschädigung, Raub, Körperverletzung, Bedrohung und sexuelle Belästigung. Es wurde gefragt, ob sich das entsprechende Ereignis innerhalb der letzten 12 Monate zugetragen hat. Für die Analysen wurden die Fragen zur Opferwerdung zusammengefasst und zwei

⁴ Eine umfassende Beschreibung des Untersuchungsdesigns ist bei *Hermann/Dölling* (2001) und *Hermann* (2003) zu finden. Das Projekt wurde vom Weissen Ring und von der Stadt Heidelberg finanziert. Eine Vorstudie, die unter anderem zur Entwicklung der Messinstrumente diente, wurde von der VW-Stiftung gefördert.

Variablen gebildet. Die erste Variable erfasst, ob jemand durch eine Straftat körperlich geschädigt bzw. bedroht wurde oder nicht, die zweite Variable berücksichtigt nur finanzielle Schädigungen.

Bei der Messung der Kriminalitätsfurcht wurden sowohl die Bereiche der affektiven und kognitiven Kriminalitätsfurcht als auch das Vermeideverhalten berücksichtigt.⁵ Für die weitere Analyse wurden die beiden Fragen zur affektiven Kriminalitätsfurcht zu einem Index zusammengefasst. Die kognitive Kriminalitätsfurcht sowie das Vermeideverhalten wurden jeweils mit einer einzigen Frage erhoben.

Für die Messung von Lebensstilen wurden den Befragten Beschreibungen von 25 Verhaltensmustern vorgegeben. Die Befragten wurden gebeten, das für sie Zutreffende anzugeben. Diese Lebensstilitems können durch Faktorenanalysen in thematisch homogene Gruppen eingeteilt werden, wobei die hier interessierende Lebensstildimension, nämlich der inner- bzw. außerhäusliche Lebensstil, durch drei Items erhoben wurde:

- I. Ich verbringe viel Zeit mit meiner Familie
- II. Ich bin ein eher sparsamer Mensch
- III. Ich führe ein einfaches, bescheidenes Leben.

Die Personen, auf die diese Vorgaben zutreffen, praktizieren einen „innerhäuslichen“ Lebensstil, während die Personen, auf die diese Vorgaben nicht zutreffen, einen „außerhäuslichen“ Lebensstil pflegen.

4.2 Messfehler

Der Einfluss zufälliger Messfehler auf die Schätzung von Effektstärken ist mit Hilfe einer Regressionsanalyse bestimmbar, mit der die deflationierende Wirkung zufälliger Messfehler kompensiert werden kann.⁶ Eine solche Art der

5 Die Fragen lauteten: „Wie oft denken Sie daran, selbst Opfer einer Straftat zu werden?“, „Haben Sie nachts draußen alleine in ihrer Wohngegend Angst, Opfer einer Straftat zu werden?“, „Wie groß ist Ihrer Ansicht nach das Risiko, dass Sie oder ein anderes Mitglied Ihres Haushalts in den nächsten 12 Monaten das Opfer einer Straftat werden könnten?“ und „Versuchen Sie sich bitte an das letzte Mal zu erinnern, als Sie nach Einbruch der Dunkelheit in Ihrer Gegend ausgegangen sind, aus welchen Gründen auch immer. Haben Sie gewisse Straßen oder Örtlichkeiten gemieden, um zu verhindern, dass Ihnen etwas passieren könnte?“.

6 In linearen Modellen ist die Kompensation von Messfehlern durch die Schätzung von Parametern mittels Strukturgleichungsmodellen möglich, das sind Pfadmodelle mit latenten und manifesten Variablen. Die Pfadanalyse ist ein statistisches Verfahren, mit dem die Stärken von Einflüssenbeziehungen in komplexen Beziehungsgeflechten von Variablen bestimmt werden können. „Latente Variablen“ sind solche, die nicht direkt, sondern über Indikatoren gemessen werden, „manifeste Variablen“ werden demgegenüber direkt gemessen (Hermann 1984; Pfeiffer/Schmidt 1987; Arbuckle 1997).

Regressionsanalyse setzt voraus, dass alle relevanten Merkmale durch mehrere Indikatoren gemessen werden. In der Studie liegen drei Indikatoren der Kriminalitätsfurcht vor, nämlich Messungen der affektiven, kognitiven und konativen Kriminalitätsfurcht, und zwei Indikatoren der Opferwerdung, nämlich die Erfassung körperlicher bzw. finanzieller Schädigungen durch Kriminalität. Eine Regressionsanalyse mit latenten und manifesten Variablen und somit der Möglichkeit der Messfehlerkompensation führt zu einem standardisierten Regressionskoeffizienten zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht in Höhe von 0,40. Regressionen ohne Messfehlerkompensation hingegen ergeben nur Werte zwischen 0,06 und 0,20.⁷ Insgesamt gesehen führen also fehlerbehaftete Messungen von Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht zu einer erheblichen Unterschätzung von Viktimisierungseffekten. Das Ergebnis, dass durch die Kompensation von Messfehlern höhere Schätzwerte erzielt werden, ist nicht erstaunlich. Bemerkenswert ist jedoch der erhebliche Unterschied zwischen der messfehlerkompensierten Schätzung und der fehlerbehafteten Schätzung. Eine Korrelation von $r=0,4$ ist bei kriminologischen Daten und einer so großen Stichprobe wie dieser Untersuchung keineswegs alltäglich.

4.3 Scheinkorrelation oder Schein-non-Korrelation

Für die Überprüfung der Vermutung, dass die Beziehung zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht eine Scheinkorrelation oder eine Schein-non-Korrelation ist, muss erstens ein statistisches Modell der angenommenen Kausalbeziehungen erstellt und müssen zweitens die Effektstärken in dem Modell geschätzt werden. Dies ist mit Hilfe einer Pfadanalyse möglich.⁸ Bei der Analyse wurde zudem berücksichtigt, dass neben Lebensstilen auch Strukturmerkmale wie Geschlecht und Familienstand einen Einfluss auf die anderen Variablen haben können. Eliminiert man in einem Ausgangsmodell, das alle aufgeführten Variablen berücksichtigt, die nichtsignifikanten und unbedeutenden Pfade, erhält man das in **Schaubild 2** beschriebene Modell.⁹ Die ein-

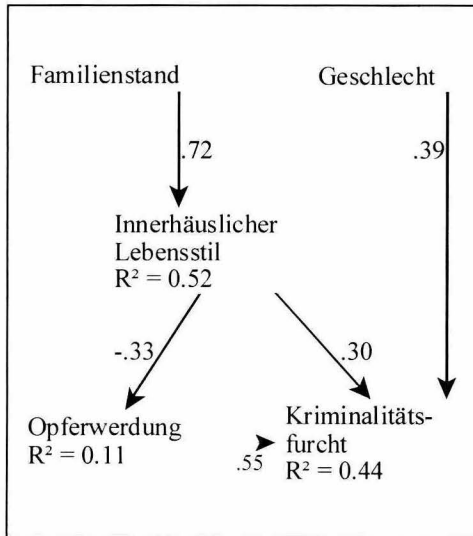
7 Der größte Zusammenhang besteht zwischen Opfererfahrungen mit körperlichen Schädigungen und affektiver Kriminalitätsfurcht ($r=0,20$), während der Zusammenhang zwischen Opfererfahrungen mit Sachschaden und Vermeideverhalten relativ niedrig ist ($r=0,06$).

8 Die Pfadanalyse wird häufig verwendet, um Kausalmodelle zu entwickeln oder deren Gültigkeit zu prüfen (Hermann 1984; Pfeiffer/Schmidt 1987). Das hier verwendete Verfahren ist eine Pfadanalyse mit latenten und manifesten Variablen (Arbuckle 1997).

9 In dem Pfadmodell wurden nur Effekte berücksichtigt, die dem Betrag größer als 0,1 sind. Dadurch wurden vernachlässigbar kleine Beziehungen ausgeschlossen.

zelen Schritte der Modellkonstruktion sind in der Arbeit von *Hermann/Dölling* (2001, S. 30 ff.) dokumentiert.¹⁰

Abbildung 2: Die Beziehungen zwischen Lebensstil, Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht



¹⁰ Allerdings ist das dort diskutierte Pfadmodell etwas komplexer. Für die Analysen zu der vorliegenden Publikation blieben die Modellvariablen unberücksichtigt, die für die Beantwortung der Fragestellung nicht relevant sind.

Der starke Einfluss des Familienstandes auf die Lebensstilvariable ist so zu interpretieren, dass vorwiegend Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene einen innerhäuslichen Lebensstil praktizieren. Dieses Ergebnis ist für die Fragestellung, ob die Beziehung zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht eine Scheinkorrelation oder eine Schein-non-Korrelation ist, unbedeutend, aber es ist plausibel und damit ein Hinweis, dass die Lebensstilvariable valide gemessen wurde. Für die valide Messung der Kriminalitätsfurcht spricht ein weiteres Resultat der Analyse: Frauen haben eine höhere Kriminalitätsfurcht als Männer – ein Ergebnis, das bereits in vielen viktimologischen Studien belegt wurde (*Kury/Würger* 1993, S. 435; *Obergfell-Fuchs/Kury* 1995, S. 37 ff.; *Boers* 1991, S. 292 f.).

Nach den Ergebnissen der Analyse haben Personen mit innerhäuslichem Lebensstil eine höhere Kriminalitätsfurcht als Personen mit außerhäuslichem Lebensstil.¹¹ Möglicherweise liegt das an unterschiedlichen Wertorientierungen oder Persönlichkeitsmerkmalen dieser Personengruppen. Die Analyse zeigt zudem, dass Personen mit innerhäuslichem Lebensstil seltener Opfer von Straftaten werden als andere.

Das wichtigste Ergebnis der Analyse ist, dass es trotz der Kontrolle der Drittvariable Lebensstil einen direkten Effekt zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht gibt – und dieser Effekt ist mit dem Wert 0,55 verhältnismäßig groß. Personen, die in den letzten 12 Monaten Opfer einer Straftat wurden, haben demnach eine erheblich größere Kriminalitätsfurcht als andere. Somit wird die Hypothese der Viktimisierungsperspektive deutlich bestätigt.

Durch die Berücksichtigung einer Drittvariable ist die Stärke des Zusammenhangs zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht von 0,40 auf 0,55 angestiegen. Würde der Zusammenhang zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht auf einer Scheinkorrelation beruhen, hätte die Berücksichtigung einer Drittvariable einen deflationierenden Effekt haben müssen. Somit weisen die Untersuchungsergebnisse auf eine Schein-non-Korrelation hin. Neben dem direkten Effekt¹² zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht kann auch ein indirekter Effekt über die Variable „Innerhäuslicher Lebensstil“ nachge-

11 Denkbar ist auch eine umgekehrte Kausalrichtung, so dass der inner- bzw. außerhäusliche Lebensstil von der Kriminalitätsfurcht beeinflusst wird. Die Schätzungen der Effekte ändern sich dadurch jedoch nicht grundlegend, und die Antworten auf die Frage, ob die Beziehung zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht eine Scheinkorrelation oder eine Schein-non-Korrelation ist, ändern sich durch eine solche Modifikation des Modells nicht.

12 Zur Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Effekten in Pfadmodellen siehe *Opp/Schmidt* (1976).

wiesen werden. Der direkte und der indirekte Effekt kompensieren sich zumindest teilweise, so dass eine partielle Schein-non-Korrelation vorliegt.¹³

4.4 Fazit

Die Analysen mit der Heidelberg-Freiburger Bevölkerungsbefragung bestätigen die Vermutungen, dass der Einfluss von Viktimisierungen auf Kriminalitätsfurcht sowohl durch zufällige Messfehler als auch durch Schein-non-Korrelationen unterschätzt wird. Nur wenn messfehlerkompensierende Verfahren bei der Schätzung der Stärke des Zusammenhangs eingesetzt und die entsprechenden Kontrollvariablen in einer statistischen Analyse berücksichtigt werden, kann man den Einfluss der Opferwerdung auf die Kriminalitätsfurcht korrekt bestimmen. Dies wurde, soweit ersichtlich, in bisherigen Studien zur Viktimisierungsperspektive unterlassen. Folglich wurde in diesen Studien der Viktimisierungseffekt unterschätzt. Insgesamt gesehen belegt die Analyse einen relativ starken Einfluss von Opferwerdungen auf die Kriminalitätsfurcht und bestätigt damit die deduktiven Ableitungen über die Beziehung zwischen diesen Merkmalen aus idealisierten Modellen menschlichen Handelns.

Literatur

- Arbuckle, J. L. (1997). *Amos Users' Guide*. Version 3.6. Chicago.
- Benninghaus, H. (2001). *Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse*. 6. Aufl., München, Wien.
- Boers, K. (1991). *Kriminalitätsfurcht. Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems*. *Hamburger Studien zur Kriminologie* Band 12. Pfaffenweiler.
- Dahrendorf, R. (1974). *Homo sociologicus : ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle*, 14. Aufl., Opladen.
- Dölling, D./Hermann, D./Simsa, C. (1995). *Kriminalität und soziale Probleme im räumlichen Vergleich – Analysen anhand der Bevölkerungsbefragungen in den Projektstädten*. In: Feltes, T. (Hrsg.): *Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg*. Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von drei Pilotprojekten, Holzkirchen, S. 69-92.

¹³ Ebenso Killias (2002, S. 403), nach dem in Querschnittstudien der Zusammenhang zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht oft nicht fassbar wird, weil die Angst vor Kriminalität mit einem weniger risikofreudigen Lebensstil und indirekt daher mit geringeren Risiken einhergeht.

- Dölling, D./Hermann, D./Simsa, C. (2003). Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung in Calw, in: Dölling, D./Feldes, T./Heinz, W./Kury, H. (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention – Analysen und Perspektiven – Ergebnisse der Begleitforschung zu den Pilotprojekten in Baden-Württemberg, S. 58-83.
- Feuerbach, P. J. A. (1799). Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Bd. 1, Erfurt.
- Heinz, W./Spieß, G. (1995). Viktimisierung, Anzeigeerstattung und Einschätzung der Arbeit der Polizei durch die Bürger – Analysen anhand der Bevölkerungsbefragungen in den Projektstädten. In: Feltes, T. (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg. Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von drei Pilotprojekten, Holzkirchen, S. 93-122.
- Heinz, W./Spieß, G. (2003). Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung in Ravensburg/Weingarten, in: Dölling, D./Feldes, T./Heinz, W./Kury, H. (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention – Analysen und Perspektiven – Ergebnisse der Begleitforschung zu den Pilotprojekten in Baden-Württemberg, S. 141-174.
- Hermann, D. (1984). Ausgewählte Probleme bei der Anwendung der Pfadanalyse. Frankfurt/M. u. a.
- Hermann, D. (2003). Werte und Kriminalität. Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie. Wiesbaden.
- Hermann, D./Dölling, D. (2001). Kriminalprävention und Wertorientierungen in komplexen Gesellschaften. Analysen zum Einfluss von Werten, Lebensstilen und Milieus auf Delinquenz, Viktimisierungen und Kriminalitätsfurcht. Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern Bd. 29. Mainz.
- Hindelang, M. J. (1982). Victimization Surveying, Theory and Research, in: Schneider, H.J. (Hrsg.), The Victim in International Perspective, Berlin, New York, S. 151-165.
- Hindelang, M. J./Gottfredson, M. R./Garofalo, J. (1978). Victims of Personal Crime: An Empirical Foundation for a Theory of Personal Victimization. Cambridge, Mass.
- Janssen, H./Schollmeyer, K. (2001). Unsicherheit im öffentlichen Raum. Eine empirische Studie zum subjektiven Sicherheitsempfinden in Erfurt. Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern Bd. 26. Mainz.

- Killias, M. (2002). *Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive*, Bern.
- Kury, H./Oberfell-Fuchs, J. (1998). *Kriminalitätsfurcht und Alter: Ergebnisse aus Ost- und Westdeutschland*. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 81, S. 198-217.
- Kury, H./Oberfell-Fuchs, J. (1998). *Kriminalitätsfurcht in Deutschland. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Abhängigkeit des Phänomens vom Alter*. In: *Kriminalistik* 52, S. 26-36.
- Kury, H./Oberfell-Fuchs, J./Würger, M. (2000). *Gemeinde und Kriminalität. Eine Untersuchung in Ost- und Westdeutschland*. *Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht* Bd.57, Freiburg i. Br.
- Kury, H./Würger, M. (1993). *Opfererfahrung und Kriminalitätsfurcht. Ein Beitrag zur Viktimisierungsperspektive*. In: Kaiser, G./Kury, H. (Hrsg.): *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht* Bd.66/2, Freiburg i. Br., S. 411-462.
- Oberfell-Fuchs, J. (2001). *Ansätze und Strategien Kommunaler Kriminalprävention. Begleitforschung im Pilotprojekt Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg anhand der Stadt Freiburg im Breisgau*. *Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht* Bd. 95, Freiburg i. Br.
- Oberfell-Fuchs, J./Kury, H. (1995). *Verbrechensfurcht und kommunale Kriminalprävention – Analysen anhand der Bevölkerungsbefragungen in den Projektstädten*. In: Feltes, T. (Hrsg.): *Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg. Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von drei Pilotprojekten*, Holzkirchen, S. 31-68.
- Oberfell-Fuchs, J./Kury, H. (2003). *Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung in Freiburg i. Br.* in: Dölling, D./Feltes, T./Heinz, W./Kury, H. (Hrsg.): *Kommunale Kriminalprävention – Analysen und Perspektiven – Ergebnisse der Begleitforschung zu den Pilotprojekten in Baden-Württemberg*, S. 84-140.
- Opp, K.-D./Schmidt, P. (1976). *Einführung in die Mehrvariablenanalyse. Grundlagen der Formulierung und Prüfung komplexer sozialwissenschaftlicher Aussagen*, Reinbek.

Pfeiffer, A.; Schmidt, P. (1987). LISREL. Die Analyse komplexer Strukturgleichungsmodelle. Stuttgart, New York.

Wetzels, P./Greve, W./Mecklenburg, E./Bilsky, W./Pfeiffer, C. (1995). Kriminalität im Leben alter Menschen. Eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht. Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992, München.

Bewältigungsprozesse bei der Verarbeitung von Opfererfahrungen

Nicola Wilmers & Werner Greve

Theoretische Überlegungen und empirische Argumente zu Bewältigungsprozessen bei der Verarbeitung von Opfererfahrungen weisen darauf hin, dass Opferforschung ohne genauere konzeptuelle Klärungen, ohne theoretische Erweiterungen und insbesondere ohne methodische Differenzierung keine wissenschaftlich und praktisch interessante Fortschritte erzielen können. Diese Aufgaben werden auch einen kritischeren Umgang mit vorliegenden Forschungsergebnissen ermöglichen, freilich auch erfordern. Die Absicht des vorliegenden Beitrags ist es dazu beizutragen, diese theoretische und methodische Differenzierung voranzutreiben. Die folgenden Überlegungen und Befunde dienen dabei auch der Vorbereitung eines umfangreichen Längsschnittprojektes zur Bewältigung von Opfererfahrungen. Dieser Beitrag diskutiert dabei im Wesentlichen zwei Aspekte:

1. Theoretische, methodische und inhaltliche Fragen bzw. Probleme, die bei der *Untersuchung* der Verarbeitung von Opfererfahrungen zu berücksichtigen sind, insbesondere in Bezug auf sensible *Indikatoren* der Verarbeitung von Opfererfahrungen,
2. Den Einfluss von personalen Bewältigungsressourcen auf die Verarbeitung von Opfererfahrungen.

Es werden hierzu auch zwei empirische Pilotstudien vorgestellt, in denen einerseits das Selbstwertgefühl und andererseits Kriminalitätsfurcht als Indikatoren für die Verarbeitung von Viktimisierungsereignissen analysiert werden. Vor dem Hintergrund eines entwicklungsregulatorischen Modells wird untersucht, welche Rolle Bewältigungsressourcen bei der Verarbeitung von Opfererfahrungen spielen. Es soll sich zeigen, dass die Indikatoren Selbstwert und Kriminalitätsfurcht differenzierter betrachtet werden sollten, als dies bislang häufig geschieht, und dass psychologische und kriminologische Forschung sowohl in Hinsicht auf die Indikatoren (Befindlichkeitsaspekte) als auch auf Moderatoren (Bewältigungsprozesse) vor zahlreichen offenen Fragen steht.

1. Der theoretische Rahmen: Entwicklungsregulation und Stabilisierung einer positiven Identität im Lebenslauf

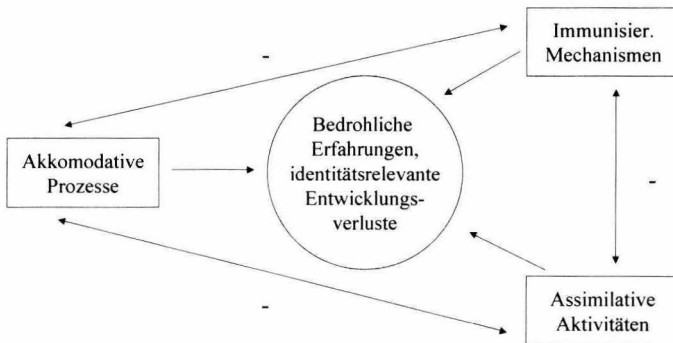
Unsere Forschungsprojekte basieren auf der Annahme, dass psychische Folgen der Bedrohung durch Kriminalität und krimineller Viktimisierung wesentlich von der Wahrnehmung, der individuellen Verarbeitung und Bewältigung persönlicher oder stellvertretender Erfahrungen und sozial vermittelter Informationen abhängen. In der Entwicklungs- und Sozialpsychologie wurde relativ stabil dokumentiert, dass kritische Lebensereignisse, wie es eine Viktimisierung zweifelsohne ist, das Wohlbefinden oder das Selbstwertgefühl negativ beeinträchtigen können: durch eine kriminelle Opfererfahrung wird die eigene Identität unmittelbar angegriffen („Why me?“).

Es zeigt sich jedoch auch, dass nicht alle, die solche belastende Ereignisse erlebt haben, anschließend in ihrem Befinden (z. B. durch erhöhte Furcht) oder ihrer Identität (z. B. durch geringeres Selbstwertempfinden) beeinträchtigt sind. Es ist daher anzunehmen, dass individuelle Bewältigungsressourcen die Verarbeitung von Opfererfahrungen beeinflussen. Bewältigungsressourcen des Selbst in Konfrontation mit Verlusten, Einbußen und Bedrohungen wurden bislang jedoch meist im Hinblick auf normativ erwartbare Ereignisse bzw. Entwicklungen (z. B. altersabhängige Verluste und Defizite) oder spezifische Lebenskrisen (z. B. schwere Erkrankung) untersucht, die im Unterschied zu kriminellen Viktimisierungen nicht durch intentionale Handlungen eines Täters gegen das jeweilige Opfer ausgelöst wurden.

Bewältigung kann aus verschiedenen Perspektiven, z. B. unter stresstheoretischen Gesichtspunkten, untersucht werden (z. B. Lazarus, 1991). Die Perspektive, die hier eingenommen wird, ist demgegenüber stärker entwicklungspsychologisch orientiert. Ausgangspunkt ist hierfür die Überlegung, dass das „Kritische“ an (entwicklungs-)kritischen Lebensereignissen (Filipp, 1995) eben darin liegt, die weitere Entwicklung der betroffenen Person nachhaltig zu beeinflussen. Im Anschluss an das Zwei-Prozess-Modell der Entwicklungsregulation von Brandtstädter (Brandtstädter, 2001; Brandtstädter & Rothermund, 2002; Brandtstädter, Wentura & Greve, 1993; Wentura, Greve & Klauer, 2002) können dabei im Grundsatz problemorientierte, aktive Bewältigungsformen, bei denen Ziele unter Beibehaltung eigener Normen und Überzeugungen verfolgt werden (assimilativ), und adaptive, akzeptierende Anpassungsprozesse (akkommodativ), die zu Neubewertungen und veränderten Einschätzungen der eigenen Entwicklungssituation führen, unterschieden werden. In neueren Forschungsbefunden, insbesondere in der Gerontopsychologie, zeichnet sich zunehmend deutlich der Befund ab, dass sich Bewältigungsprozesse neben aktiven umweltgerichteten Anstrengungen vor allem auch auf

Anpassungen des Selbstbildes und der persönlichen Ziel- und Wertorientierungen richten. Diesen Reaktionsmodi logisch vorgeordnet sind defensive Reaktionsformen, mit denen das Problem weder gelöst noch durch Anpassungs- und Neuorientierungsprozesse aufgelöst, sondern bestritten oder anders (immunisierend) ignoriert wird. Konstrukte, Normen oder selbstbezogene Überzeugungen, werden hier also nur peripher angepasst. (Brandtstädter & Greve, 1992; Greve, 1997, siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Stabilisierung einer positiven Identität
(vgl. z. B. Brandtstädter & Greve, 1992)



Empirisch hat sich beispielsweise gezeigt, dass bei delinquenten Jugendlichen sowohl adaptive als auch defensive Reaktionsformen die negativen Folgen einer (durch aktives Handeln kaum änderbaren) Straftat für das Selbstwertempfinden deutlich abmildern können (Greve, Enzmann & Hosser, 2001). Ebenso gibt es Hinweise darauf, dass adaptive Reaktionsformen emotionale Konsequenzen der erlebten Bedrohung durch Gewalt verringern (Greve, 2001). Systematische Untersuchungen zur Bewältigung von Opfererfahrungen anhand eines solchen Entwicklungsregulationsmodells stehen jedoch bislang noch aus. Ein Ziel der hier vorzustellenden Pilotstudien ist es, ein geeignetes Erhebungsinstrument zu entwickeln, mit dem akkommodative, adaptive und immunisierende Bewältigungsressourcen untersucht werden können.

2. Viktimisierung und Selbstwertempfinden – Studie 1

Der Zusammenhang zwischen Viktimisierung und Selbstwertgefühl wurde im Rahmen einer Studie zu Schulgewalt untersucht. Die Altersgruppe der Jugendlichen ist für den gewählten Fokus besonders interessant, da die Bildung, Differenzierung und Festigung der individuellen Identität als eine der zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters gilt. Die Lebensgestaltung, die Suche nach einer eigenen Orientierung gehen mit einem vermehrten Einfluss von Gleichaltrigen einher. So können Peers Anregungen für die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben bieten und dadurch mittelbar zur Stabilisierung und Erhöhung des Selbstwertempfindens beitragen; zugleich ist die Anerkennung durch Gleichaltrige aber auch eine unmittelbare Quelle der Selbstbewertung, während der Ausschluss oder eine negative Bewertung das Selbstwertempfinden bedrohen können. Dementsprechend ist die Bedeutung der Peers für die Vorhersage und Erklärung von deviantem und aggressivem Verhalten bereits in klassischen Ansätzen zur Erklärung von Jugenddelinquenz betont worden (siehe etwa *Kaplan*, 1980); aktuelle Studien unterstreichen die Schlüsselrolle der Peer-Gruppe (*Wetzels & Enzmann*, 1999, siehe auch *Greve & Hosser*, im Druck).

Für die Viktimisierung im Bereich Gewalt bzw. Schulgewalt kann als gut belegt gelten, dass betroffene Jugendliche ein relativ niedriges Selbstwertgefühl haben (vgl. *Olweus*, 1993; *Schäfer*, 1996, 1998; *Slee & Rigby*, 1993; *Wilmers et al.*, 2002); dementsprechend finden sich auch höhere Depressivitätswerte (*Neary & Joseph*, 1994). Es erheben sich mehrere Anschlussfragen, auch wenn der Zusammenhang auf den ersten Blick plausibel erscheint. So bleibt die Richtung des Zusammenhangs zunächst unklar. Ein geringer Selbstwert könnte einerseits eine fördernde Bedingung für Viktimisierung in der Schule sein, etwa vermittelt über soziale Wahrnehmungsprozesse, die diese Personen als „leichte“ Opfer etikettieren (*Egan & Perry*, 1998; *Hodges & Perry*, 1999). Ebenso nahe liegend ist die Annahme, dass ein verringertes Selbstwertempfinden eine Folge von Bullying ist (*Egan & Perry*, 1998; *Hodges & Perry*, 1999; *Rigby*, 2000), das ja durch Regelmäßigkeit und ein Machtgefälle zuungunsten des Opfers definiert ist (*Olweus*, 1996). Plausibel ist schließlich auch, dass Selbstwertempfinden und Viktimisierung eine gemeinsame Ursache haben, etwa soziale Auffälligkeiten, die Ausgrenzung und damit einhergehende Verringerung des Selbstwertes einerseits und Viktimisierung durch eine bestimmte Mitschülergruppe andererseits begünstigen.

Sofern Selbstwertverringering als eine Folge von erlebter Schulgewalt auftritt, ist anzunehmen, dass andere Eigenschaften und Ressourcen der Person wiederum einen moderierenden Einfluss ausüben. So wäre etwa zu erwarten, dass bei Verfügbarkeit von sozialen und individuellen Bewältigungsressour-

cen auch wiederholte Opfererfahrungen nicht notwendig in eine Verringerung des Selbstwertempfindens münden.

3. Erhebung

Die folgende Untersuchung wurde im Winter 2001/2002 an allgemein bildenden Schulen in zwei niedersächsischen Städten (Hildesheim und Soltau) durchgeführt. Es handelt sich um eine schriftliche standardisierte Befragung, die sich im Erhebungsformat in Bezug auf das deviante Handeln und kriminelle Opfererfahrungen an repräsentativen Studien mit Schülern orientiert (Wetzels, Enzmann, Mecklenburg & Pfeiffer, 2001; Wilmers et al., 2002). Die Befragung, die eine Schulstunde in Anspruch nahm, fand innerhalb des Klassenverbandes statt. In die anfallende Stichprobe wurden Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 bis 13 aus neun verschiedenen Schulen einbezogen. Die Teilnahme war freiwillig und anonym; sie wurde nicht honoriert.

4. Stichprobe

In den 48 Klassen, die an der Untersuchung beteiligt waren, werden insgesamt 1092 Schüler unterrichtet. Zum Befragungszeitpunkt waren 99 Schüler abwesend (9,1 %). Zwei Jugendliche wollten an der Befragung nicht teilnehmen, ein Fragebogen konnte nicht verwertet werden. Insgesamt liegen somit von 990 Schülerinnen und Schülern verwertbare Fragebögen vor. Dies entspricht einem Rücklauf von 90,7 %. Von den Befragten sind 54,2 % männlich und 45,8 % weiblich. Der Altersmittelwert liegt bei 14,2 Jahren ($SD=1.51$). Die meisten Befragten stammen aus der Jahrgangsstufe 8. Die Hauptschüler sind deutlich überrepräsentiert. Die übrigen Schüler stammen größtenteils aus Realschulen und Gymnasien.

5. Methode

Gewalthandeln und Gewalterfahrung. Den Jugendlichen wurden Fragen zu Viktimisierungserfahrungen und Täterhandeln im Kontext der Schule gestellt. In Anlehnung an Olweus (1996, vgl. auch Holtappels et al., 1997; Schubarth, 2000) wurden neben personengerichteten physischen Gewaltformen und Bedrohungen auch verbale Demütigungen (ständiges Hänselfen) thematisiert (Beispielitems: „Andere Schüler haben mich gehänselt oder hässliche Dinge von mir gesagt“, „Ich habe einen anderen Schüler absichtlich geschlagen oder getreten“). Die Befragten wurden darauf hingewiesen, dass es nicht um Vorfälle

geht, die nur „im Spaß“ geschehen sind. Die Häufigkeitsangaben beziehen sich auf das letzte Schulhalbjahr (vgl. *Wetzels et al.*, 2001).

Selbstwertempfinden. Das Selbstwertgefühl wurde mit der Skala von Rosenberg (1965) in der deutschen Überarbeitung (vgl. *Ferring & Filipp*, 1996) gemessen (Beispielitems: „Ich besitze eine Reihe guter Eigenschaften“, „Alles in allem neige ich dazu, mich für einen Versager zu halten“). Die interne Konsistenz der Skala beträgt in der vorliegenden Stichprobe $\alpha = .79$ (*Cronbach's Alpha*).

Bewältigungsressourcen. Um die individuellen Bewältigungsressourcen zu erfassen, wurden Skalen (Adaptivität und Abwehr) neu entwickelt, die sich partiell an Erfassungsinstrumente im Rahmen der Zwei-Prozess-Theorie anlehnen (*Brandstädter & Renner*, 1990). Die Skala ‚Adaptivität‘ erfasst Bewältigungsressourcen mit aktiven und adaptiven Elementen. Personen, die hier hohe Werte haben, können ein Ziel hartnäckig verfolgen, sind aber auch in der Lage, flexibel zu reagieren, wenn sie sich mit unüberwindlichen Hindernissen konfrontiert sehen. Hier können beispielsweise optimistische Sichtweisen erhalten oder entwickelt werden oder Neubewertungen stattfinden (Beispielitems Adaptivität: „Auch im größten Unglück finde ich oft noch einen Sinn.“, oder „Wenn ich etwas durchsetzen will, bin ich sehr hartnäckig“; $\alpha = .69$). Die Skala ‚Problemabwehrquote‘ thematisiert demgegenüber defensive Reaktionsformen, die weder eine aktive Problemlösung noch eine konstruktive Neuinterpretation enthalten (Beispielitems: „An Dingen, bei denen andere besser sind als ich, habe ich bald kein Interesse mehr“ und „vor ernststen Problemen verschließe ich manchmal die Augen“, $\alpha = .57$).

6. Ergebnisse

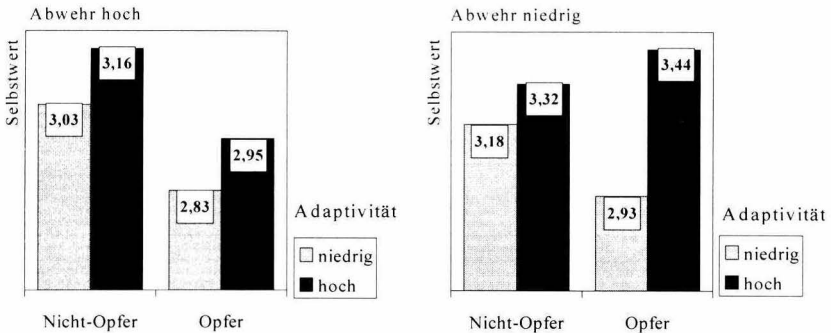
Als massive Opfer von Schulgewalt bzw. als Opfer von Bullying werden in Anlehnung an *Olweus* (1996) diejenigen Schüler zusammengefasst, die eines der Delikte mindestens mehrfach monatlich erlebt haben. Werden alle Formen der Viktimisierung zusammengefasst, so ergibt sich eine Opferrate von 15,7 % (ohne Hänselfälle 6,2 %). Da eine Dichotomie von Tätern einerseits und Opfern andererseits der tatsächlichen Situation an den Schulen nicht gerecht wird (*Olweus*, 1996), sondern es wahrscheinlicher ist, dass Opfer vielfach zugleich auch als Täter in Erscheinung treten und umgekehrt (vgl. *Lösel, Bliessener & Averbek*, 1997; *Wilmers et al.*, 2002), wurden für die folgenden Analysen nur diejenigen Opfer betrachtet, die nicht gleichzeitig auch als Täter in Erscheinung getreten sind (10,3 %).

Der Mittelwert des Selbstwerts liegt in der Gesamtstichprobe mit 3.14 ($SD=47$, $n=969$) relativ hoch (der Gesamtskalenwert variiert zwischen 1 und 4), was anderen Studien zur Selbstwertentwicklung in der Adoleszenz gut entspricht. In Bezug auf die Täter-Opfer-Konstellationen zeigen sich deutliche Unterschiede im Selbstwertempfinden ($F=8.285$, $p<.001$). Die reinen Opfer von Bullying haben mit 2.96 den niedrigsten Selbstwert und unterscheiden sich damit signifikant von allen anderen Gruppen.

Anhand einer Varianzanalyse mit der abhängigen Variable Selbstwert wurde geprüft, welchen Einfluss die adaptiven und defensiven Ressourcen bei Bullying-Opfern haben. Für diese Analysen wurde der zusammengefasste Indikator für Bullying verwendet (5 Items: schlagen/treten, hänseln/beleidigen, Zerstören der Sachen, Bedrohung mit Waffe, erpresserischer Raub). Wie in Abbildung 2 ersichtlich wird, ergibt sich eine Dreifachinteraktion ($F=4.48$, $p=.04$).

Bei denjenigen, die eine hohe Abwehr haben, liegt der Selbstwert der Opfer deutlich niedriger als der der Nicht-Opfer, und zwar bei geringen wie bei hohen adaptiven Ressourcen (bei hohen Ressourcen liegt der Selbstwert insgesamt auf höherem Niveau, die Relation ist jedoch gleich). Bei Jugendlichen mit geringen Abwehrstrategien ergibt sich jedoch der interessante Befund, dass die adaptiven Anpassungsprozesse einen bedeutsamen Einfluss auf die Höhe des Selbstwerts haben: Jugendliche mit niedriger Abwehr und hohen adaptiven Ressourcen haben trotz massiver Viktimisierung das vergleichsweise positivste Selbstwertempfinden ($MW=3.44$). Dieser Befund deutet darauf hin, dass bei der Bewältigung von Opfererfahrungen und deren Einfluss auf das Empfinden bzw. den Selbstwert pro- und reaktive Adaptivitätsprozesse berücksichtigt werden sollten. Ob der Selbstwert von Jugendlichen von Viktimisierungserfahrungen beeinflusst wird, hängt anscheinend auch von der Verfügbarkeit von Bewältigungsressourcen ab.

Abbildung 2: Dreifachinteraktion
Selbstwert, Adaptivität und Abwehr bei Bullying-Opfern



7. Kriminalitätsfurcht als Konsequenz von Opfererfahrungen – Studie 2

Das Thema "Kriminalitätsfurcht" ist innerhalb der kriminologischen Diskussion seit mehr als drei Jahrzehnten Gegenstand einer auch methodisch geprägten Kontroverse (Greve, 1998; im Druck). So wurde insbesondere die sogenannte Standardfrage, also die Frage danach, wie (un)sicher man sich nachts allein draußen in seinem Stadtteil oder in seiner Gegend fühlt, aus mehreren Perspektiven kritisiert. Bestimmte Delikte, wie beispielsweise Einbruchdelikte, werden durch diese Formulierung nicht erfasst, obwohl davon auszugehen ist, dass in Bezug auf diese wie auch andere Deliktategorien massive Ängste bestehen können. Tatsächlich bezieht sie sich explizit gar nicht auf die Furcht vor *Kriminalität*, kann daher durch die partielle Prägung durch andere Ängste (z. B. vor der Dunkelheit) empirisch kontaminiert sein, zumal sie methodisch als Single-Item ohnehin wenig reliabel ist. Auch wenn – unter bestimmten Voraussetzungen – diese Operationalisierung gleichwohl möglicherweise besser ist als ihr Ruf (Greve, 1996), scheint es sinnvoller zu sein, das Konstrukt Kriminalitätsfurcht differenzierter zu betrachten und mehrere Komponenten zu berücksichtigen (vgl. Gabriel & Greve, im Druck; Greve, Hosser & Wetzel, 1996; Greve, 1998). So erscheint es sinnvoll, zwischen sozialer und per-

sonaler Kriminalitätsfurcht zu unterscheiden. Mit der *sozialen* Kriminalitätsfurcht wird eine eher allgemeine Besorgnis angesichts der Konfrontation der Gesellschaft mit Kriminalität angesprochen, während bei der im folgenden fokussierte *personalen* Kriminalitätsfurcht die Bedrohungen der Personen als gegen sich selbst gerichtet aufgefasst werden. Bezogen auf sie liegt es nahe, theoriegeleitet zwischen einer eher affektiven, einer kognitiven und einer konativ-behavioralen Seite der Kriminalitätsfurcht zu unterscheiden (vgl. z. B. *Boers, 1993; Greve, Hosser & Wetzels, 1996*). Bezogen auf ältere Menschen hat sich beispielsweise gezeigt, dass die Furchtraten älterer Menschen lediglich im Bereich der konativ-behavioralen Furchtaspekte erhöht sind, was sich darin äußert, dass häufiger Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden. Diese Befunde erscheinen nicht paradox, sondern wirken im Gegenteil angesichts höherer Vulnerabilitäten und auch aus anderen Gründen plausibel, die hier nicht weiter diskutiert werden können (siehe hierzu *Greve, 1998; Greve, Hosser & Wetzels, 1996; Wetzels, Greve, Mecklenburg, Bilsky & Pfeiffer, 1995*).

Für die folgende Studie wurde ebenfalls eine affektive, eine kognitive und eine verhaltensbezogene Perspektive, diese wiederum bezogen auf verschiedene Deliktbereiche, unterschieden. Die affektive Komponente bezieht sich dabei unmittelbar auf die Furchtempfindungen, ihre Intensität und wird anhand der Häufigkeit, mit der Befürchtungen bezogen auf verschiedene Delikte auftreten, erhoben. Die kognitive Wahrnehmung (Einschätzung) einer Situation ist ebenfalls als eine Konstituente von Furcht zu berücksichtigen. Sie kann als die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, Opfer einer kriminellen Handlung zu werden, verstanden werden. Emotionale und kognitive Aspekte sind dabei sicherlich nicht unabhängig voneinander, müssen jedoch auch nicht zwangsläufig kausal miteinander verknüpft sein. So ist es denkbar, dass die subjektive Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Gewalttat zu werden, als sehr gering eingeschätzt wird, dass aber durch die Vorwegnahme der Folgen, die beispielsweise von älteren Menschen als besonders gravierend eingeschätzt werden, die Furcht trotzdem erhöht ist. Umgekehrt wird jemand, der sich sicher ist, niemals Opfer eines bestimmten Delikts werden zu können, keine Furcht haben. Als dritte Komponente, die die Furcht konstituiert, ist die behaviorale Perspektive zu betrachten. Diese drückt sich im Sicherheits- und Vermeidungsverhalten aus. Das gezeigte Verhalten muss nicht zwangsläufig als Folge von Furcht, sondern kann ebenfalls als eine Komponente der Furcht betrachtet werden (*Wetzels et al., 1995*). Eine Kriminalitätsfurcht, die sich über verschiedene Situationen und Zeitpunkte hinweg niemals irgendwie sichtbar zeigen bzw. äußern würde, erscheint unglaublich bzw. undenkbar. Empirisch folgt daraus, dass es einschlägige Verhaltensindikatoren für Furcht geben muss (z. B. das Abschließen von Wohnungen oder von Versicherungen), ohne dass damit schon entschieden wäre, welche Indikatoren jeweils im Einzelfall

reagieren (nicht jeder, der einen Einbruch fürchtet, schafft sich eine Waffe an, wohl aber wird jemand, der eine aufwändige Sicherheitsanlage anschafft, offenbar einen Einbruch befürchten).

In der zweiten Pilotstudie, der sich zwei weitere Studien anschließen werden (Stichproben von älteren Menschen und Opfern, die sich aufgrund von Kriminalität jeweils an einschlägige Institutionen gewandt haben), wurde die Frage verfolgt, wie sich Opfererfahrungen auf die Kriminalitätsfurcht auswirken und auf welche Weise die oben genannten Bewältigungsmechanismen wirksam werden.

8. Erhebung

In Studie 2 handelt es sich wiederum um eine anfallende Stichprobe. Die Probanden stammen aus Institutionen, zu denen Studierende der Sozialpädagogik der Universität Hildesheim durch Praktika Zugang hatten. Es wurde ein Fragebogen zu Opfererfahrungen entwickelt, der sich teilweise an bisherige Opferbefragungen (vgl. z. B. *Wetzels et al.*, 1995; *Wetzels et al.*, 2001) oder Befragungen zu Kriminalitätsfurcht (vgl. *Greve* 1998; 2000) anlehnt. Die Befragung fand im Sommersemester 2003 statt.

9. Stichprobe

Es liegen 334 auswertbare Fragebögen vor. Die Altersspanne reicht von 15-90 Jahren. Der Mittelwert beträgt 39,5 Jahre ($SD=16.9$). Etwa ein Drittel der Befragten sind männlich (33,8 %) und zwei Drittel weiblich (66,2 %). Eine Besonderheit der Stichprobe liegt darin, dass ein erheblicher Anteil der Fragebögen aus einer Polizeidirektion stammt. Es ist davon auszugehen, dass für Polizeibeamte die verschiedenen Delikte und auch die Furcht einen anderen Stellenwert haben als für die restlichen Befragten. Dies gilt sicherlich für andere Berufsgruppen oder für Personen, die über bestimmte Institutionen (z. B. Frauenhaus, Drogenhilfe etc.) kontaktiert wurden, ebenso. Da uns aus Anonymitätsgründen keine detaillierten Angaben über die berufliche oder gar Lebenssituation vorliegen, sind bei dieser heterogenen Stichprobe die Befunde vorsichtig zu interpretieren, insbesondere, wenn beispielsweise Altersvergleiche vorgenommen werden. So werden wahrscheinlich unter den jungen Erwachsenen etliche Studierende zu finden sein, die sich unter Umständen auch schon intensiver mit dem Thema Gewalt befasst haben.

10. Methoden

Gewalterfahrungen: Es wurden insgesamt 10 Delikte erfasst. Für die Analysen wurden dabei 8 Delikte als Gewaltdelikte zusammengefasst: Handtaschenraub, Bedrohung/Nötigung, Angriff/Verletzung mit einer Waffe, Angriff/Verletzung ohne Waffe, Überfall oder Raub, Einbruch, massive sexuelle Belästigung/Bedrohung/Nötigung und Vergewaltigung. Die Befragten wurden gebeten anzugeben, ob sie das jeweilige Delikt jemals erlebt haben und wenn ja, wie oft im laufenden Jahr, im vorangegangenen Jahr und wie häufig vor dem Jahr 2001 sowie wie häufig in diesen drei Zeiträumen die Polizei darüber informiert wurde.

Kriminalitätsfurcht: Für die affektive Kriminalitätsfurcht wurden die gleichen Delikte, die im Opferteil erfragt wurden mit der Frage eingeleitet „wie häufig haben Sie Befürchtungen, dass...“ (5stufige Antwortmöglichkeiten von ‚nie‘ bis ‚sehr häufig‘). Für die kognitive Komponente wurde die gleiche Skala verwendet mit der einleitenden Frage „für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen persönlich innerhalb der nächsten 12 Monate so etwas tatsächlich passiert?“. Ferner wurde zur Messung der konativen Komponente eine Skala mit 8 Items aus einer früheren Studie übernommen (vgl. *Wetzels et al.*, 1995; Beispielitems: „Ich meide bestimmte Gegenden, z. B. Straßen, Plätze oder Parks“, „ich trage etwas bei mir, womit ich mich wehren kann“). Die Standardfrage wurde ebenfalls mit erhoben („Wie sicher fühlen Sie sich oder würden sich fühlen, wenn Sie nachts in ihrer Wohngegend alleine draußen sind?“, 4stufig von ‚sehr sicher‘ bis ‚sehr unsicher‘). In der folgenden Tabelle sind die Korrelationen und internen Konsistenzen der Kriminalitätsfurcht dargestellt.

Tabelle 1: Kriminalitätsfurcht (Korrelationen und interne Konsistenzen)

	Häufigkeit	Wahrscheinl. Verhalten	Selbstwert	Alter	
Häufigkeit	$\alpha = .89$		-.18**		
Wahrscheinlichkeit	+.70***	$\alpha = .89$	-.14*		
Verhalten	+.51***	+.42***		+.28***	
Standard	+.46***	+.37***	+.50***	-.12*	+.15**

Anmerkungen: *** $p < .001$, ** $p < .01$, * $p < .05$

Bewältigungsressourcen: In Anlehnung an das Zwei-Prozess-Modell der Entwicklungsregulation (vgl. *Brandstädter & Renner*, 1990) und Befunde aus

Studie 1 wurden drei Skalen (Immunsisierung, Assimilation und Akkomodation) entwickelt. Die Skalen sind fünfstufig. Beispielitems Immunsisierung (8 Items): „Ich versuche Situationen zu meiden, in denen ich mich unwohl fühle“, „Ich wimmle Fragen zu persönlichen Dingen (Ängste, Gefühle) ab“. Assimilation (15 Items): „Bei der Durchsetzung meiner Interessen kann ich sehr hartnäckig sein“, „ich verzichte auch mal auf einen Wunsch, wenn er mir schwer erreichbar scheint“. Akkomodation (15 Items): „Auch im größten Unglück finde ich oft noch einen Sinn.“, „Ich kann auch dem Verzicht etwas abgewinnen.“. In der folgenden Tabelle sind Korrelationen und interne Konsistenzen dargestellt. Ergänzend sind für interessierte Leser an die bisherige Argumentation anknüpfend Korrelationen der Furchtmaße zu Alter und Selbstwert dargestellt, die bisherige Befunde in etwa replizieren (vgl. Greve, Hossler & Wetzels, 1996).

Tabelle 2: Bewältigungsressourcen (Korrelationen und interne Konsistenzen)

	Immunsisierung	Assimilation	Akkomodation
Immunsisierung	$\alpha=.72$		
Assimilation	-.49***	$\alpha=.80$	
Akkomodation	-.28***	+.20**	$\alpha=.72$

Anmerkungen: *** $p < .001$, ** $p < .01$, * $p < .05$

11. Ergebnisse

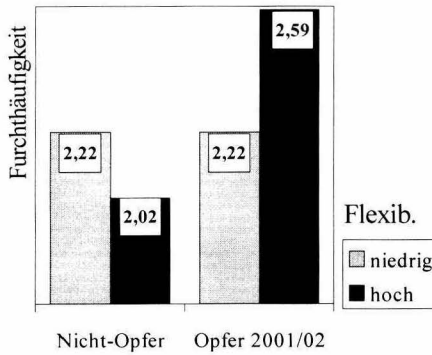
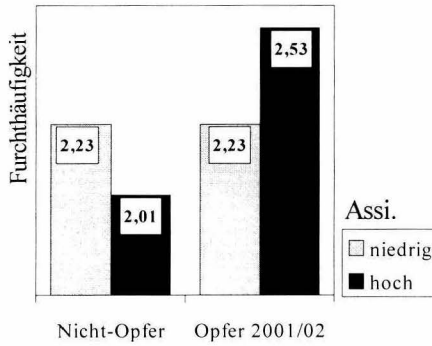
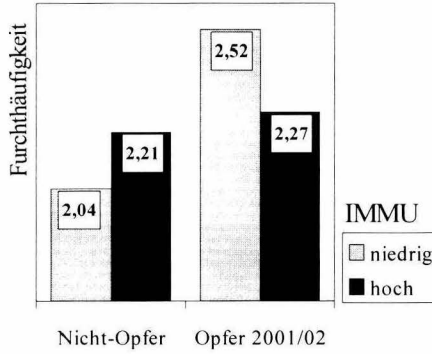
Insgesamt haben 51,2 % (n=166) der Stichprobe im Laufe ihres Lebens mindestens eines der 8 Gewaltdelikte erlebt. Für weitere Analysen wurde der Zeitraum der Opfererfahrungen eingegrenzt und nur diejenigen als Opfer definiert, deren Opfererlebnis in den letzten beiden Jahren vor der Untersuchung stattfand. Bezogen auf die Jahre 2001/2002 sind 23,6 % (n=57) als Gewaltopfer zu bezeichnen. Für die Gewaltopfer zeigen sich hinsichtlich der affektiven Furchtkomponente sowie der kognitiven Perspektive erhöhte Furchtraten (Mittelwerte: Opfer =2.38, Nichtopfer=2.1 affektiv bzw. 1.8 ggü. 1.7 kognitiv). Hinsichtlich der Verhaltenskomponente sowie der Standardfrage ergeben sich keine statistisch bedeutsamen Unterschiede zwischen Opfern und Nichtopfern.

Anhand von Varianzanalysen wurde geprüft, welchen Einfluss die Bewältigungsressourcen auf den Zusammenhang von Opfererlebnissen und Kriminalitätsfurcht haben. Hierzu wurde exemplarisch die affektive Komponente der

Furcht ausgewählt, bei der sich die größten Unterschiede zwischen Opfern und Nichtopfern gezeigt hatten. Die Bewältigungsressourcen wurden anhand eines Mediansplits in hoch und niedrig kategorisiert.

Es zeigen sich für alle drei Bewältigungsstile signifikante Ergebnisse, von denen zumindest eines zunächst unerwartet ist. Werden die immunisierenden Prozesse analysiert, so zeigt sich, dass bei hoher Immunisierung kaum Unterschiede der Furchthäufigkeit zwischen Opfern und Nichtopfern bestehen. Hingegen sind die Unterschiede bei niedriger Immunisierung enorm: Personen, die Probleme nicht schon in der Wahrnehmung abwehren, aber in den letzten beiden Jahren kein Opfererlebnis berichtet haben, haben mit 2.0 einen deutlich geringeren Furchtwert als Opfer mit niedriger Immunisierung (2.5). Bei den assimilativen Ressourcen verhält es sich umgekehrt: bei niedriger Assimilation zeigen sich für die beiden Gruppen keine Unterschiede, während bei hoher Hartnäckigkeit in der Ziel- oder Normenverfolgung die Opfer deutlich höhere Furchtraten aufweisen als die Nicht-Opfer (2.5 ggü. 2.1). Überraschend waren die Ergebnisse für die akkomodativen Bewältigungsressourcen (in der Abbildung als Flexibilität bzw. Flex. bezeichnet). Hier zeigt sich das gleiche Muster wie bei der Assimilation. Personen, die flexibel auf Belastungen reagieren, in der Lage sind, nicht veränderbare Umstände positiv neu einzuschätzen, haben, wenn sie Opfererfahrungen hatten, die höchsten Furchtraten, während Nicht-Opfer mit hohen Akkomodationswerten niedrige Furchtwerte zeigen (2.6 ggü. 2.0) (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Opfererfahrungen und Kriminalitätsfurcht unter Berücksichtigung von Bewältigungsressource



Es kann also aufgrund der bisherigen Analysen nicht behauptet werden, dass ein flexibler, akkomodativer Bewältigungsstil den Einfluss von Opfererlebnissen auf die Furchthäufigkeit abmildern könnte, sondern im Gegenteil: gerade die hoch flexibel bewältigenden Opfer äußern die höchste Furchthäufigkeit. Zusammengefasst zeigen die beiden vorgestellten Studien zunächst, dass die Berücksichtigung von Bewältigungsprozessen fruchtbar zu sein scheint. Unterschiede zwischen Opfern und Nichtopfern konnten jeweils differenzierter beschrieben werden. Theoretisch, methodisch, und inhaltlich bleiben zunächst viele Fragen offen bzw. stellen sich, die es im Folgenden zu diskutieren gilt.

12. Diskussion: Probleme und offene Fragen

Die Überlegungen und Befunde verdeutlichen die Dringlichkeit, im Bereich der Erfassung, Analyse und Interpretation der interessierenden Variablen Differenzierungen vorzunehmen, vielleicht auch bisherige Ansätze grundlegender zu revidieren. Dies hat sich im Bereich der Kriminalitätsfurcht bereits anhand mehrerer Studien gezeigt. Darüber hinausgehend sind weitere Unterscheidungen denkbar. So ist zu prüfen, ob im Bereich Schutzverhalten zwischen defensiven und offensiven Verhaltensweisen zu unterscheiden ist. Eine Erfassung der theoriegeleiteten Komponenten der Furcht führt wie ersichtlich wurde zu differenzierteren und plausibleren Erkenntnissen als es die Standardfrage ermöglicht. Eine Ursache für die Schwierigkeit des Umgangs mit Konstrukten wie Kriminalitätsfurcht oder Selbstwertgefühl liegt sicher auch im theoretischen Zugang: Interessiert eher der aktuelle Zustand (state) oder ist die eher stabile Disposition von Interesse (wie üblicherweise in Fragebogenuntersuchungen zu Kriminalitätsfurcht und Selbstwert erhoben)? Ein Zugang, mehr über den aktuellen Zustand in Bezug auf Furcht zu erfahren, könnte die Einbeziehung von physiologischen Maßen sein. In Bezug auf das Selbstwertgefühl könnte eine Unterscheidung zwischen state und trait ebenfalls hilfreich sein. Man könnte hier vermuten, dass Selbstwert als Bedingung für Viktimisierung eher auf eine Personenvariable, Selbstwert als Folge von Viktimisierung eher auf einen (mittelfristig variablen) Zustand der Person zielt. Dem sollte in der Operationalisierung dann freilich aber differenzierter – und explizit – Rechnung getragen werden

Die Untersuchung der Folgen von Opfererfahrungen ist mit den beiden Indikatoren Selbstwert und Kriminalitätsfurcht sicher nicht erschöpft. So wäre es interessant, weitere Facetten des Selbst zu untersuchen, beispielsweise ist zu erwarten, dass Selbstwirksamkeitserwartungen ein interessanter Ansatzpunkt wären. Opfererlebnisse beeinflussen ferner verschiedene Maße der psychischen Befindlichkeit. Untersuchbar wären beispielsweise das Wohlbefinden, die allge-

meine Lebensqualität, Depressivität und allgemein die psychische Gesundheit. Im Bereich von Opfererfahrungen liegt insbesondere die Berücksichtigung von Posttraumatischen Belastungsstörungen nahe. Weitere Bereiche können psychosomatische oder physische Folgen sein. Neben den intrapsychischen Prozessen sind schließlich auch soziale Folgen zu berücksichtigen (z. B. in den Bereichen Partnerschaft, Freunde, Beruf sowie allgemein der Lebensstil).

Ein wichtiger Aspekt ist ferner die Frage der Definition bzw. Operationalisierung der Opfererfahrungen. Eine Frage ist dabei, welcher Zeitraum für die Opfererfahrungen betrachtet wird. Zudem ist es geboten, die Intensität von Opfererfahrungen bzw. Mehrfachviktimisierungen zu berücksichtigen. Weiter ist davon auszugehen, dass die Betrachtung einzelner Delikte in Bezug auf manche Fragestellungen sinnvoller sein kann als die Verwendung eines Gesamtindikators, um sich der Frage zu nähern: Welche Opfererfahrungen haben welche Folgen? So weisen die Daten darauf hin, dass es sich bei Angriffen ohne Waffen bzw. Körperverletzungen qualitativ um eine andere Kategorie als andere Gewaltdelikte handelt. Dies drückt sich beispielsweise in der Altersstruktur der Opfer und in der Tatsache aus, dass ein gewisser Anteil der Opfer zugleich auch als Täter in Erscheinung getreten ist. Wichtig ist sicher auch die Frage, ob die Tat unerwartet und von einem Unbekannten durchgeführt wurde oder ob es sich um wiederholte Viktimisierungen beispielsweise im sozialen Nahraum (innerhalb der Ehe, bzw. Gewalt durch Eltern) handelt.

Zudem sind bestimmte Opfererlebnisse bislang unberücksichtigt geblieben. Neben Einbruch sind weitere Deliktbereiche denkbar, z. B. die innerfamiliäre Gewalt (*Wetzels et al.*, 1995). Aber auch indirekte Opfererfahrungen, wie sie beispielsweise Angehörige von Opfern bzw. Zeugen erleben, können erheblichen Einfluss auf die psychische Befindlichkeit nehmen.

Schließlich bleiben neben empirischen Fragen theoretische Probleme in Bezug auf Bewältigungsressourcen offen. Zunächst gilt zu untersuchen, welche individuellen und sozialen Ressourcen die Adaption unterstützen (dies in Abhängigkeit von Delikttyp und/oder individuellen Voraussetzungen). Ein weiterer Aspekt ist, welche individuellen und sozialen Ressourcen in Reaktion auf Opfererfahrungen entwickelt werden und welche individuellen oder sozial unterstützenden Bedingungen es hierfür gibt.

Der Befund, dass flexible Bewältigungsressourcen bei Opfern mit besonders hohen Furchtraten (affektives Maß) einhergehen (vgl. hierzu auch *Greve*, 2000), wirft die Frage auf, inwiefern die Furcht selbst eine adaptive Ressource bei der Verarbeitung von Kriminalität sein kann. Zu untersuchen ist dabei auch, inwiefern Bewältigungsressourcen und Entwicklungsprozesse zum Auftreten von Opfererfahrungen beitragen können.

Zusammenfassend bieten die angeführten Überlegungen und Analysen eine Basis dafür, in weiteren umfangreicheren Studien, wünschenswerterweise auch anhand von Längsschnittuntersuchungen die Folgen von Opfererfahrungen und moderierende Bewältigungsprozesse detaillierter zu untersuchen.

Literatur

- Bilsky, W., Pfeiffer, C. & Wetzels, P. (1992). *Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opererfahrungen älterer Menschen: Erhebungsinstrument der KFN-Opferbefragung*. Hannover: KFN Forschungsberichte (Nr. 5).
- Boers, K. (1993). Kriminalitätsfurcht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 76, 65-82.
- Brandtstädter, J. (2001). *Entwicklung, Intentionalität, Handeln*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Brandtstädter, J. & Greve, W. (1992). Das Selbst im Alter: Adaptive und protektive Mechanismen. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 23, 269-297.
- Brandtstädter, J. & Renner, G. (1990). Tenacious Goal Pursuit and Flexible Goal Adjustment: Explication and Age-Related Analysis of Assimilative and Accomodative Strategies of Coping. *Psychology and Aging*, 5, 58-67.
- Brandtstädter, J. & Rothermund, K. (2002). The life course dynamics of goal pursuit and goal adjustment: A two-process framework. *Developmental Review*, 22, 117-150.
- Brandtstädter, J., Wentura, D. & Greve, W. (1993). Adaptive resources of the aging self: Outlines of an emergent perspective. *International Journal of Behavioral Development*, 16, 323-349.
- Egan, S. K. & Perry, D. G. (1998). Does Low Self-Regard Invite Victimization? *Developmental Psychology*, 34, 2, 299-309.
- Ferring, D. & Filipp, S. H. (1996). Messung des Selbstwertgefühls. Befunde zu Reliabilität, Validität und Stabilität der Rosenberg-Skala. *Diagnostica*, 42, 284-292.
- Filipp, S. H. (Hrsg.) (1995). *Kritische Lebensereignisse* (3. Aufl.). Weinheim: PVU.

- Gabriel, U. & Greve, W. (2003). Fear of crime. Towards a psychological approach. *British Journal of Criminology*. (in press).
- Greve, W. (1996). Kriminalitätsfurcht im Dunkelfeld. Eine Pilotstudie bei Betroffenen und Risikogruppen. *Praxis der Rechtspsychologie*, 6(1/2), 11-29.
- Greve, W. (1997). Erklären verstehen. Grenzen und Probleme einer nomologischen Handlungserklärung. *Psychologische Beiträge*, 39, 482-502.
- Greve, W. (1998). Fear of Crime among the elderly: Foresight, not fright. *International Review of Victimology*, 5, 277-309.
- Greve, W. (2000). Furcht vor Kriminalität im Alter. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 32, 3, 123-133.
- Greve, W. (2001). Imprisonment of juveniles and adolescents: Deficits and demands for developmental research. *Applied Developmental Science*, 5, 21-36.
- Greve, W., Enzmann, D. & Hossler, D. (2001). The stabilization of self-esteem among incarcerated adolescents: Processes of accommodation and immunization. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 45, 749-768.
- Greve, W. & Hossler, D. (2003). Antisoziales Verhalten im Jugendalter: Entwicklungsbedingungen für adoleszente Delinquenz und Gewalt. In R. K. Silbereisen & M. Hasselhorn (Hrsg.). *Psychologie des Jugendalters* (Enzyklopädie der Psychologie, Bd. C/V/4). Göttingen: Hogrefe (im Druck).
- Greve, W., Hossler, D. & Wetzels, P. (1996). *Bedrohung durch Kriminalität im Alter*. Baden-Baden: Nomos.
- Hodges, E. V. E. & Perry, D. G. (1999). Personal and Interpersonal Antecedents and Consequences of Victimization by Peers. *Journal of Personality and Social Psychology*, 76, 4, 677-685.
- Holtappels, H. G., Heitmeyer, W., Melzer, W. & Tillmann, K.-J. (Hrsg.) (1997). *Forschung über Gewalt an Schulen*. Erscheinungsformen und Ursachen, Konzepte und Prävention. Weinheim: Juventa.
- Kaplan, H. B. (1980). *Deviant behavior in the defense of the self*. New York: Academic Press.
- Lazarus, R. S. (1991). *Emotion and Adaption*. New York: Oxford University Press.

- Lösel, F., Bliesener, T. & Averbek, M. (1997). Erlebens- und Verhaltensprobleme von Tätern und Opfern. In H. G. Holtappels & T. Bliesener & M. Averbek (Eds.), *Forschung über Gewalt an Schulen* (S. 137-154). Weinheim: Juventa.
- Neary, A. & Joseph, S. (1994). Peer victimisation and its relationship to self-concept and depression among school girls. *Journal of Personality and Individual Differences*, 16, 183-186.
- Olweus, D. (1993). Victimization by peers: Antecedents and long-term outcomes. In K. H. Rubin & J. B. Asendorpf (Eds.). *Social Withdrawal, Inhibition and Shyness in Childhood*, pp. 315-341. Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Olweus, D. (1996). *Gewalt in der Schule. Was Lehrer wissen und Eltern wissen sollten und tun können*. 2. Auflage. Bern: Huber.
- Rigby, K. (2000). Effects of peer victimization in schools and perceived social support on adolescent well-being. *Journal of Adolescence*, 23, 57-68.
- Rosenberg, M. (1965). *Society and the adolescent self-image*. Princeton University Press.
- Schäfer, M. (1996). *Bullying, Viktimisierung und die Folgen. Eine retrospektive Pilotstudie über Ausmaß, Arten und Intensität von Bullying während der Schulzeit und mögliche Zusammenhänge zu Spaß an der Schule, Bindungsqualität und Selbstwert*. München: Max-Planck-Institut für Psychologische Forschung.
- Schäfer, M. (1998). Gruppenzwang als Ursache für Bullying? *Report Psychologie*, 11-12, 914-927.
- Schubarth, W. (2000). *Gewaltprävention in Schule und Jugendhilfe: Theoretische Grundlagen, Empirische Ergebnisse, Praxismodelle*. Neuwied: Luchterhand.
- Slee, P. T. & Rigby, K. (1993). The relationship of Eysenck's personality factors and self-esteem to bully-victim behaviour in Australia. *Personality & Individual Differences*, 14, 371-373.
- Wentura, D., Greve, W. & Klauer, T. (2002). Theorien der Bewältigung. In D. Frey & M. Irle (Hrsg.). *Theorien der Sozialpsychologie* (Bd. III, S. 101-125). Bern: Huber.
- Wetzels, P. & Enzmann, D. (1999). Die Bedeutung der Zugehörigkeit zu devianten Cliques und der Normen Gleichaltriger für die Erklärung jugendlichen Gewalthandelns. *DVJJ-Journal*, 10, 116-131.

- Wetzels, P., Enzmann, D., Mecklenburg, E. & Pfeiffer, C. (2001). *Jugend und Gewalt. Eine repräsentative Dunkelfeldanalyse in München und acht anderen deutschen Städten*. Nomos: Baden-Baden.
- Wetzels, P., Greve, W., Mecklenburg, E., Bilsky, W. & Pfeiffer, C. (1995). *Kriminalität im Leben alter Menschen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Wilmers, N., Enzmann, D., Schaefer, D., Herbers, K., Greve, W. & Wetzels, P. (2002). *Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet? Ergebnisse der KFN-Schülerbefragung 2000*. Nomos: Baden-Baden.

Das Gewaltschutzgesetz

Monika Frommel

Prävention gegen häusliche Gewalt mit Mitteln des Strafrechts wird immer wieder gefordert¹, aber bis in die jüngste Gegenwart lässt sich die Zurückhaltung der Strafverfolgungsorgane nicht in Richtung einer Normalisierung der Reaktion auf öffentliche und häusliche Grenzverletzungen verändern. Die Gründe sind vielschichtig. Nicht zuletzt aus praktischer Erfahrung klug geworden trägt das seit dem 1.01.2002 geltende Gewaltschutzgesetz dem Rechnung und setzt zunächst einmal auf zivilrechtlichen Opferschutz².

I. Historischer Ausgangspunkt: Vernetzte Opferarbeit

Vernetzungsprojekte (BIG, KIK-SH, CORA³ u.a.) wollen

- verbesserte polizeiliche Beweissicherung,
- bessere Information der Frau über Beratung, Hilfe, Rechtsschutz – schon durch die Polizei, damit sie einen Ansprechpartner findet, der umgehend Schutzmaßnahmen und rechtliche Schritte einleiten kann (bzw. beratend tätig werden kann):
- dies setzt ein Netzwerk der Hilfe und Unterstützung durch spezialisierte und allgemeine Beratungseinrichtungen für betroffene Frauen voraus, ferner die
- Nutzung des verbesserten zivilrechtlichen Verfahrens (Gewaltschutzgesetz und der ebenfalls neu eingefügten familienrechtlichen Leitlinie der gewaltfreien Erziehung von Kindern),
- Bestrafung der Täter, insbesondere derjenigen, die intensiv und wiederholt gewalttätig sind.

1 Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine straffreie Zone?, Nomos 2001.

2 Vertiefend *Frommel*, Zähne zeigen, Bewährungshilfe 2/2002, S. 164-171.

3 Ausführlich dargestellt von *Kavemann, Leopold, Schirmacher, Hagemann-White*, in: BMFSFJ (Hg.), Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt, Kohlhammer 2001; vgl. ferner Ansätze aus der Perspektive der Polizei: *Schmidbauer*, Polizeiliches Einschreiten bei häuslicher Gewalt, Kriminalistik 7/2002, S. 457 ff.; 8-9/ 2002, S. 524-530; *Zeck*, Häusliche Gewalt – ein Kriminalitätsphänomen im Paradigmenwechsel der polizeilichen Arbeit, der kriminalist 11/2002, S. 426-429.

Gewünscht wird von den Netzwerken ferner ein strukturiertes Tätertraining, möglichst als gerichtliche Bewährungsauflage, ferner Wiedergutmachung und TOA in den weniger gravierenden Fällen. Unstrittig ist die Kombination von sozialer Unterstützung und rechtlicher Intervention, ferner der verbesserten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Angeboten der Sozialarbeit und der Polizei.

Strittig ist, ob bereits im Ermittlungsverfahren (Diversions) die Teilnahme an einem effektiven Trainingsprogramm für Täter vorgesehen werden soll und wie dies geschehen könne⁴. Umstritten ist also die Idee, § 46a StGB voll auszuschöpfen, also nicht nur – wie beim herkömmlichen TOA – als Diversionsmaßnahme, sondern als echte dritte Spur ggf. auch neben einer Strafe.

Ziel ist also nicht eine undifferenzierte Verschärfung der Reaktionen auf alle Formen häuslicher Gewalt (Netzwerke benutzen einen weiten Begriff), wohl aber eine intensivere Intervention, bei nicht kooperationsbereiten Intensiv- und Wiederholungstätern auch mit Mitteln des Strafrechts. So gesehen schaffen die genannten Projekte verbesserte Bedingungen für eine eher zivilrechtliche oder sozialarbeiterische Reaktion, schließen dabei aber bewusst eine härtere Vorgehensweise bei intensiver und wiederholter häuslicher Gewalt (in ihren Augen ist dies der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit) mit ein. Entscheidend für ihr Selbstverständnis ist die Forderung nach einer Normalisierung der Reaktion gegen häusliche Gewalt: sie soll eine Form der Gewaltkriminalität und nicht nur „Konfliktmanagement“ sein.

II. Wie könnte eine Normalisierung der Reaktion gegen häusliche Gewalt aussehen?

Immer wieder wird von Netzwerken erwartet, die Staatsanwaltschaft solle im Rahmen des § 153a Strafprozessordnung dem gewalttätigen Täter mit dessen Zustimmung die Auflage erteilen, an einem Anti-Gewalt-Trainingskurs von mehreren Monaten teilzunehmen. Dies scheitert – beim besten Willen aller Beteiligten – an den engen Fristen (6 Monate) und auch an praktischen Hürden, die eine derartige Absprache nach sich ziehen würden. Daher sollte anlässlich dieser für die praktischen Hürden zahlreicher TOA-Programme typischen Konstellation darüber nachgedacht werden, wie sich die dritte Spur – Restitution im weitesten Sinne, also auch durch täterorientierte Maßnahmen zur Verhal-

4 Instruktiv *Rabe*, Der Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt, Streit 3/2002, S. 111-119 m.w.N.

Sinne, also auch durch täterorientierte Maßnahmen zur Verhaltensänderung – bequemer ausbauen ließe⁵.

In Betracht kommt die Verlagerung der Entscheidung nach § 46a StGB auf das erkennende Gericht. Die Staatsanwaltschaft müsste Anklage erheben und die Gerichtshilfe (ggf. einen freien Träger) um die Erstellung eines Ermittlungsberichtes bitten. Kommt ein länger dauerndes Trainingsprogramm in Betracht, müsste die Gerichtshilfe mit dem/r zuständigen Richter/in Kontakt aufnehmen, um zu klären, ob dieser/diese bereit ist, die erfolgreiche Teilnahme im Rahmen des § 46a StGB zu würdigen. Dieses Verfahren hätte (nach Ansicht des Generalstaatsanwaltes Rex, Schleswig-Holstein⁶) erhebliche Vorteile. Der „Leidensdruck“ auf den Täter sei höher. Für die Staatsanwaltschaft würde die anfängliche Mehrarbeit langfristig doch eine Arbeitsentlastung darstellen, und das Verfahren würde sich nicht verzögern. Eine Mehrbelastung tritt bei der Gerichtshilfe (ggf. dem freien Träger) auf. Bundesländer, die das Aktionsprogramm der Bundesregierung gegen häusliche Gewalt effektiv umsetzen wollen, könnten hier durch adäquate Finanzierung einen effektiven Beitrag zur Verbesserung der opferorientierten Strafverfolgung im Bereich der mittleren Kriminalität leisten.

III. Konsequenzen der bisherigen Tätigkeit der Praxismodelle

1. Schwerpunktverlagerung hin zu zivilrechtlichen Opferrechten

Opfer häuslicher Gewalt sollen stärker wahrgenommen werden. Dem Aktionsplan der Bundesregierung vom Dezember 1999 entsprechend soll intensiver reagiert werden, aber zunächst familienrechtlich. Deshalb wurden zivilrechtliche Opferrechte normiert.

Das neue Gewaltschutzgesetz (1.01.2002) sieht – in Anlehnung an entsprechende Regelungen in Österreich – einschneidende präventive familienrechtliche Interventionen bei häuslicher Gewalt vor (etwa die erheblich erleichterte Wohnungszuweisung an das Opfer und andere verhaltenssteuernde gerichtliche Weisungen, deren Nichtbefolgung als Straftat normiert worden ist). Es wird flankiert von neuen bzw. einer veränderten Implementation der schon früher vorhandenen, aber nicht ausgeschöpften polizeilichen Befugnisse. Das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht bleiben hingegen unverändert, da man

5 Vgl. hierzu *Frommel*, Fußangeln auf dem Weg zu einer verbesserten Prävention gegen häusliche Gewalt, ZRP 7/2001, S. 287 ff.

6 Vgl. www.kik-sh.uni-kiel.de.

es hingenommen hat, dass zur Zeit nur sehr wenig Opfer in der Lage und dazu bereit sind, in der Hauptverhandlung auszusagen, ohne wirklich geschützt werden zu können.

2. Intensivierung der sozialen Kontrolle – Kritik an der Flucht in die Informalisierung

In Berlin haben dieselben frauenpolitischen Netzwerke, die sich sehr um die neuen zivilrechtlichen Instrumente verdient gemacht haben, eine TOA-Richtlinie durchgesetzt, wonach Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsentscheidung „grundsätzlich ausgeschlossen“ sei (Gemeinsame Richtlinie der Senatsverwaltungen für Justiz, für Inneres und für Schule, Jugend und Sport vom 28.06.2000).

Die Kommentatorinnen des neuen Gewaltschutzgesetzes⁷ begründen diese Position damit, dass es „aus wissenschaftlicher Sicht“ (hierzu erfolgt aber leider kein Nachweis) in stark hierarchischen Abhängigkeitsverhältnissen Einigungen in moderierten Gesprächen weitgehend unmöglich seien⁸.

Sie und mit ihnen zahlreiche Netzwerke gegen häusliche Gewalt wollen daher keine Wiedergutmachung im Sinn von Schlichtung und Täter-Opfer-Ausgleich, sondern neben dem besseren zivilrechtlichen und polizeirechtlichen Schutz auch eine intensiverte Strafverfolgung. Es sollen expressive Strafen (symbolische Verurteilung) ausgesprochen werden; auch gegen den Wunsch eher zurückhaltender Opfer, die aus Angst eher nicht aussagen und damit eine gerichtliche Verurteilung dann, wenn es auf ihre Aussage ankommt, eher erschweren.

Die Vertreterinnen der Netzwerke meinen also, erst nach einer „ernsthaften Sanktion“ können sie sich zusätzlich zu einer vollstreckten oder ausgesetzten Freiheitsstrafe eine Trainingsauflage (mit dem Ziel der Verhaltensänderung) vorstellen⁹.

Dasselbe Phänomen („Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen“) dient aber umgekehrt Anhängerinnen einer eher am Modell der Restorative Justice orientierten „konstruktiven Tatbewältigung“, statt einer expressiver Strafe unterschiedliche Formen der Mediation zu empfehlen. Sie hoffen, man könne Partnerschaftskon-

7 *Schweikert/Baer*, Das neue Gewaltschutzrecht, Nomos 2002.

8 A.a.O., Rn. 296 und 299.

9 A.a.O., Rn. 297.

flikte entschärfen und bedienen sich bewusst einer Rhetorik, die am Paarkonflikt und nicht nur an der „Gewalt“ des Täters ansetzt¹⁰.

Wie so oft: beide Positionen kommunizieren nicht miteinander. Ihre Modelle leben von gegensätzlichen sozialen und rechtlichen Konstruktionen. Wer praxisnah argumentiert, fühlt sich von beiden Positionen nicht sonderlich angesprochen¹¹.

Unstreitig ist die Intensivierung der sozialen und rechtlichen Kontrolle bei Gewaltstraftaten innerhalb der Familie legitim, da die Nichtverfolgung in den vergangenen Jahrzehnten Ausdruck unverarbeiteter patriarchaler Verhältnisse war und insoweit kriminogen und herrschaftsstabilisierend gewirkt hat. Wer häusliche Gewalt als Frauenschicksal konstruierte, das nur innerhalb der Großfamilie gelöst werden oder ertragen werden musste, verweigerte bewusst gleiche Rechte. Heute ist die neue Form der Kontrolle Teil einer populären Kriminalpolitik, da die Mehrheit der Bevölkerung mittlerweile eher egalitäre Familienmodelle bevorzugt.

IV. Gewaltschutzgesetz – atypischer oder exemplarischer Opferschutz?

Wer die Theorie und die Praxis der Intervention bei häuslicher Gewalt miteinander vergleicht, entdeckt unschwer eine Kluft zwischen dem Wunsch nach Normalisierung: häusliche Gewalt soll wie andere Gewalt auch verfolgt werden, und einer atypischen Praxis: präventiver zivilrechtlicher Rechtsschutz (mit polizeilicher Rückendeckung) und wenig (fast keine) Strafverfolgung.

Kommt es einmal zu einem Ermittlungsverfahren, dann versucht man möglichst in diesem Abschnitt der Strafverfolgung zu bleiben und das Problem informell zu regeln. Zwar ist die Flucht in die Informalisierung¹² unverkennbar ein generelles Problem der sog. Dritten Spur (Wiedergutmachung, TOA). Aber bei häuslicher Gewalt ist die Scheu der konkret betroffenen Opfer vor einem formellen Verfahren graduell stärker als sonst.

10 Rössner/Bannenberg/Weitekamp/Kerner, Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen, Nomos 1999; ausführlich und sehr kritisch besprochen von Nothafft, MschrKrim 1/2000, S. 41 ff.

11 Rabe, a.a.O.

12 Walther, Vom Rechtsbruch zum Realkonflikt. Grundlagen und Grundzüge einer Wiedergutmachung und Strafe verbindenden Neuordnung des kriminalrechtlichen Sanktionensystems, Dunker & Humblot 2000.

These

Man wird daher grundsätzlicher die Strukturprobleme der sich im 19. Jahrhundert etablierenden modernen Strafverfolgung angehen und formelle Verbindungswege zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Intervention bei einem Unrecht schaffen müssen, das beiden Subsystemen zugeordnet werden kann: ziviles und strafrechtliches Unrecht (mit einem individuellen Opfer). Die konkreten Rechtsansprüche des Gewaltschutzgesetzes könnten hier Verknüpfungen ermöglichen, die andernorts schwer zu erreichen sind, etwa Strafmilderung oder Einstellung des Strafverfahrens, wenn der Täter sich an die Regelung über die Wohnungszuweisung und an konkrete opferschützende Absprachen hält.

Reform

Dies wird insbesondere eine Reform des Ermittlungsverfahren erzwingen: die Staatsanwaltschaft braucht Regeln, die das, was Praxisprojekte bei häuslicher Gewalt informell zu regulieren versuchen, explizit und damit vorhersehbar machen. Es muss etwa möglich sein, im Rahmen eines Strafverfahren schon im Vorverfahren zivilrechtliche Ansprüche durchsetzbar (vollstreckbarer Titel) festzusetzen und präventive zivilrechtliche Schutzanordnungen in die Auflagen und Weisungen zu integrieren. Dabei wird man insbesondere daran denken müssen, wie man die Vollstreckung der zivilrechtlichen Ansprüche effektiver gestaltet, um nicht wie zur Zeit ausschließlich auf strafrechtliche Anreize für freiwillige Leistungen zu setzen. Analoges muss für eine gerichtliche Einstellung gelten und auch das Strafbefehlsverfahren einbeziehen.

Ansprüche des Opfers wie Schadensersatz, Schmerzensgeld und zukunftsorientierte Unterlassungsansprüche (§§ 1004, 823 BGB bzw. die spezifischen Ansprüche des Gewaltschutzgesetzes) können nämlich nicht erst in einem zweiten Zivilverfahren zur Debatte stehen. Es kann aber auch nicht angehen, die Opfer mit informellen Regelungen abzuspeisen. Insbesondere bei zukunftsorientierten Unterlassungsansprüchen ist die spätere Vollstreckbarkeit wichtig, aber auch bei zahlungsunfähigen Straftätern muss es Formen geben, später doch noch einen zivilrechtlichen Anspruch durchzusetzen.

Dies wird eine grundsätzliche Revision der Weichenstellungen, welche die Doktrin des 19. Jahrhunderts vorgenommen hat, erfordern. Strafrechtswissenschaft kann die künftige Gesetzgebung nicht vorwegnehmen. Aber das Beispiel ziviler Opferrechte im Gewaltschutzgesetz zeigt – wenn auch unbefriedigend – die Leerstelle unserer gegenwärtigen Konzeption von Opferschutz.

Kriminalitätsfurchtparadox, Restitution, Lebensstile

– Ein Diskussionsbericht –

Eric Minthe

I. Vorbemerkung

Das Opfer im Strafprozess ist in der jüngsten Zeit mehr denn je in den Brennpunkt kriminalpolitischer und kriminologischer Diskussion gerückt. Merkmale dieser „Repersonalisierung des strafrechtlichen Denkens“¹ waren neben den letzten gesetzgeberischen Initiativen, welche die Rechtsstellung des Verletzten im Strafprozess beständig aufwerteten,² nicht zuletzt eine – auch im deutschsprachigen Raum längst etablierte – lebhaft viktimologische Forschung. Kaum ein anderer strafprozessualer Bereich wird dabei so sehr von unterschiedlichen Disziplinen und Berufsständen, mit denen schließlich auch das Opfer in den verschiedenen Phasen des Strafprozesses konfrontiert wird, geprägt.

Auf der Tagung wurde dies nicht nur in den gehaltenen Referaten, sondern auch in der lebhaften und ertragreichen Diskussion deutlich. Bei der Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge dient es der Klarheit und Übersichtlichkeit, die einzelnen Wortmeldungen nicht chronologisch abzubilden, sondern nach übergeordneten Gesichtspunkten zu systematisieren. Gleichwohl wurde dabei eine grobe Orientierung am Tagungsablauf beibehalten. Schon aus Platzgründen ist es im Rahmen dieses Beitrags nicht möglich, auf sämtliche angesprochene Aspekte detailliert einzugehen. Der Bericht beschränkt sich daher auf die Diskussionsschwerpunkte.

II. Einstellungspraxis und Datenpreisgabe der Staatsanwaltschaften vs. Opferschutz

Im Anschluss an das Eingangsreferat lenkte zunächst *Dieter Jaeschke*, Mediendienst der Landespolizeischule Berlin, das Augenmerk auf die **Einstel-**

1 *Jung*, Zur Renaissance des Opfers – ein Lehrstück kriminalpolitischer Zeitgeschichte, ZRP 2000, S. 159.

2 Vgl. hierzu neben *Schöch* in diesem Band auch *Minthe*, Entspricht die Strafprozessordnung dem Opferschutz?, Polizei 2003, S. 207 ff.

lunqspraxis der Staatsanwaltschaften. Er beklagte, dass es häufig gar nicht zum Strafprozess komme, weil die Staatsanwaltschaft eine Vielzahl der Strafverfahren im Vorfeld einstelle und sie damit dem Opfer verwehre, Genugtuung, Sühne oder einen Schadensersatzanspruch zu erhalten. Insbesondere sei die Vorschrift des § 154 StPO, nach der ein Strafverfahren im Hinblick auf die Straferwartung eines anderen Verfahrens desselben Beschuldigten eingestellt werden kann, für das Opfer unbefriedigend: Denn derjenige, der viele Straftaten begehe, habe damit einen „Bonus“ bei der Staatsanwaltschaft. Aufgrund seiner polizeilichen Erfahrung wisse er, dass sehr viele Straftaten eigentlich Rachestraf-taten seien und die Opfer aus diesem Grunde zur Selbstjustiz griffen. Für das Opfer sei es „sehr bitter“, dass insbesondere die Staatsanwaltschaft wegen Überbelastung oder aus sonstigen Gründen „die Anzeigen wegdrückt“, insbesondere dann, wenn sie kompliziert erscheinen.

Prof. Dr. Heinz Schöch, Institut für die gesamten Strafrechtswissenschaften der Universität München, stellte hierzu fest, dass die aktuelle rechtspolitische Diskussion dieses ernst zu nehmende Problem seit 15 Jahren nicht mehr zur Kenntnis nehme. Insbesondere bei § 153a StPO – der Einstellung von Strafverfahren gegen z. B. Geldauflage – gebe es viele kritische Fälle, in denen der Verletzte, der keinerlei Rechtsbehelf gegen diese Einstellungen habe, ausmanövriert werde. Anders als bei den Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts gebe es bei diesen Opportunitätseinstellungen kein Klageerzwingungsverfahren. An diesem Punkt habe seine eigene Forschung³ angesetzt und er habe vorgeschlagen, hier jedenfalls eine Willkürkontrolle durch Klageerzwingungsverfahren des Verletzten auch bei missbräuchlicher Handhabung der Opportunitätseinstellungen zu eröffnen, wobei sich dies rechtspolitisch nicht durchgesetzt habe. Bei § 154 StPO sei es natürlich schwer, den Staatsanwaltschaften eine missbräuchliche Handhabung der Vorschrift vorzuwerfen, da es darum gehe, große Mengen von Straftaten zu bewältigen und der Gedanke der ökonomischen Strafverfolgung vorgehe. Eher komme es bei § 153a StPO zu unsauberen Einstellungen, bei denen sich der Staatsanwalt sage, auf diese Art habe ich keine Probleme mit dem Verletzten und das Verfahren erledigt sich insgesamt auf diese Weise einfacher. Aber auch wenn die Staatsanwaltschaften bei Serienstraf-taten nur die schwersten herausgriffen, bedeute das nicht, dass das Opfer völlig schutzlos sei. Es sei dann eben auf den Zivilrechtsweg angewiesen und es habe auch die Verfahrensakten als Beweismaterial, so dass eine gewisse Unterstützung durch den staatlichen Strafverfolgungsapparat schon stattfinde; nur nehme dieser eben dem Verletzten die Durchsetzung der Ansprüche nicht ab.

3 Schöch, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, NStZ 1984, S. 385 ff.

Wie man auch außerhalb der gesetzlichen Regelungen dem Interesse des Opfers doch ein wenig Rechnung tragen könne, wies *Ministerialrat Gerold Görner*, Justizministerium in Schleswig-Holstein, auf. In den Richtlinien der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holsteins zu §§ 153, 153a StPO sei beispielsweise vorgesehen, dass bei einer vorläufigen Einstellung der Verletzte informiert werde. Auch wenn der Verletzte keine Möglichkeiten habe, gegen die (endgültige) Einstellung anzugehen, sei es ihm auf diese Weise doch möglich, sich noch einmal Gehör zu verschaffen. Aus ganz aktuellem Anlass habe man wieder auf die Befolgung dieses Punktes gedrängt, insbesondere bei Verletzten, die Opfer höchstpersönlicher Straftaten geworden seien. Der aktuelle Anlass war die unsensible Einstellung eines Verfahrens nach § 153a StPO, in dem ein Kind durch einen Hundebiss schwer verletzt wurde. *Schöch* ergänzte zustimmend, dass seine früheren Untersuchungen gezeigt hätten, dass bei taktoder instinktlosen Einstellungen auch die formlose Dienstaufsichtsbeschwerde beim Generalstaatsanwalt oft helfe, der dann die weitere Verfolgung des Vorfalles anweisen könne.

Mit der **Preisgabe von persönlichen Daten der Opferzeugen** sprach *Dr. Sabine Ferber*, Projektleiterin „Stiftung Opferhilfe Niedersachsen“ im Niedersächsischen Ministerium der Justiz, ein weiteres im Bereich der Staatsanwaltschaften liegendes Problemfeld an. In der Nennung der Anschrift des Opferzeugen in der Anklageschrift erkannte sie Defizite im Personalschutz und regte – wie zuletzt im Schrifttum vertreten⁴ – *de lege lata* an, schon in der Anklage und nicht erst in der Hauptverhandlung nur den Wohnort ohne volle Anschrift zu nennen. *Schöch* musste solchen Bestrebungen wegen der Eindeutigkeit von § 68 StPO indes eine Absage erteilen. Er erachtete den Aspekt aber für sinnvoll und wies darauf hin, dass er ihn zu einer rechtspolitischen Forderung gemacht habe, zumal es kaum legitime Verteidigungsinteressen gebe, die volle Adresse des Opferzeugen zu erfahren. Es genüge ja, wenn man die Person identifizieren könne. § 68 Abs. 3 StPO lasse in seiner artifizialen Abstufung die Unterdrückung der vollen Anschrift erst in der Hauptverhandlung zu, und der generelle Identitätsschutz greife praktisch nur bei verdeckten Ermittlern und Vertrauensleuten der Polizei, wenn eine qualifizierte Gefährdung für Leib, Leben und Gesundheit vorliege. Es handele sich um keine sachgerechte Handhabung des § 68 Abs. 3 StPO, wenn z. B. der gefährdete Zeuge eines Bankraubes aus dem Anwendungsbereich herausfalle. Auch dem weiteren Ansinnen in diese Richtung von *Johanna Fengler*, Dipl.-Sozialpädagogin bei der Opferhilfe Sachsen e. V., ob es denn nicht ausreiche, nur das Postfach anzugeben, konnte *Schöch* nach bisherigem Recht nicht Folge leisten. Der Strafprozess sei eben sehr formal. In diese rigiden Normen, die

4 *Schweckendieck*, Zeugenadresse in der Anklageschrift – muss das sein?, NStZ 2002, S. 408 ff.

natürlich auch von Verteidigern gelesen würden und die starke Interessen mit ihnen verbänden, lasse sich nichts hineininterpretieren. Änderungen müssten durch formelles Gesetz erfolgen. Die Diskussion sei nur ein weiterer Grund dafür, die kriminologische Forschung ernst zu nehmen und sie endlich auch im Strafprozessrecht umzusetzen.

Dieses akzentuierte Verteidigerinteresse stellte indes *Rechtsanwalt Rüdiger Deckers*, Düsseldorf, in den meisten Fällen in Abrede. Die persönlichen Daten interessierten ihn weniger als all die Dinge, die etwas zur Aussagekompetenz eines Zeugen vermittelten und auch weniger als all die Informationen, wie der Zeuge eine Aussage gestalten könne. Ob der Zeuge zu einer bestimmten Zeit irgendwo gewohnt habe oder nicht, würde ihn nur minimal darstellen und sei daher als Information für den Verteidiger marginal. Nur insofern, als etwas Personengeschichtliches nachvollzogen werden müsse, sähe er wieder eine Relevanz. Die Debatte sei ja auf einer ganz allgemeinen Stufe intensiv geführt worden: Muss der Verteidiger diese Daten kennen, um beispielsweise frühzeitig Beweisanträge zum Leumund eines solchen Zeugen vorbereiten zu können? *Deckers* resümierte, dass ihn persönlich die genaue Anschrift beim kindlichen Zeugen nicht besonders interessieren würde; bei den anderen Zeugen könne er grundsätzlich auch darauf verzichten, es sei denn, es gebe diesen lebensgeschichtlichen Bezug.

III. Dunkelfeld, Dunkelheit, Kriminalitätsfurchtparadox

„Less crime more fear“: So lautete eine Überschrift der *Chicago Daily News*, die *Prof. Dr. Dieter Schwind* Mitte der siebziger Jahre in den USA entdeckte und im Rahmen der Diskussion zum Verhältnis von **Kriminalitätsfurcht und Dunkelfeld** erläuterte. Die Chicagoer Zeitung hatte sich darüber gewundert, dass die Kriminalitätsfurcht nach Umfragen zunahm, obgleich in der Polizeilichen Kriminalstatistik die Kriminalität eher rückläufig war. Des Rätsels Lösung hat nach *Schwind* damit zu tun, dass in der registrierten Kriminalität naturgemäß die Dunkelfeldzahlen fehlen, die Bevölkerung diese aber erlebt. Zu einer realistischen Lagebeurteilung trage daher die Dunkelfeldforschung mit bei, die sich nicht zuletzt auch in der Kommunalen Regionalanalyse etabliert habe. Diese Forschung habe auch aufzeigen können, dass Kriminalitätsfurcht vor allem mit eigenen Opfererfahrungen zu tun habe bzw. mit solchen, die Freunde und Bekannte gemacht haben, die z. B. Opfer von Taschendiebstählen, Pöbeleien bzw. aggressiver Bettelei, Tageseinbrüchen, Körperverletzungen oder Blitzüberfällen bzw. Raubtaten wurden. *Schwind*: „Kriminalitätsfurcht steckt an“.

Für die Erkenntnis, dass Menschen im Dunkeln Angst haben, hätte es der Fachtagung nicht bedurft. Gleichwohl konnte die **Dunkelheit** als Urinstinkt mit seiner für den Menschen blockierenden Wirkung und als wesentlicher Faktor für Kriminalitätsfurcht nicht ausgeblendet werden. Dass die eigene Betroffenheit Ängste auslöst, konnte *Schwind* aus eigener Erfahrung beisteuern. So sei er schon zwei Mal im Leben einem Raubüberfall zum Opfer gefallen. *Schwind*: „Noch Wochen nach dem ersten Überfall habe ich mich bei Dunkelheit auf der Straße vorsichtshalber mehrfach umgedreht, wenn jemand hinter mir ging“. Beim zweiten Mal sei der Schock, den eine solche Straftat beim Opfer auslöst, schon weniger nachhaltig ausgefallen: Es stellten sich Gewöhnungseffekte ein. Viele Opfer, vor allem solche von Sexualstraftaten, würden jedoch professioneller Hilfe bedürfen, wie sie z. B. über den WEISSEN RING vermittelt werde.

Mit täglichen Krimis im Fernsehen und Berichten über Straftaten in den Zeitungen tragen nach Ansicht von *Jaeschke* auch die **Medien** einen gewichtigen Anteil daran, dass die Menschen eine überhöhte Angst vor Kriminalität haben. Durch die übernatürlich hohe Präsenz an Straftaten vermittelten die Medien ein falsches Gefühl von Kriminalität. Aber auch die Polizei trage hierzu ihr Scherflein bei, indem die Pressestellen achtmal mehr Mord- und Totschlagsfälle darstellten als andere Fälle. Wenig zuversichtlich, dass die Pressestellen ihr Berichtsverhalten im Hinblick auf die Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung änderten, äußerte sich *Schwind*. Denn diese bedienten neben dem Informations- auch das Sensationsinteresse, bei dem es eben nicht um den Ladendiebstahl X gehe. Für das Sensationsinteresse der Medien sei ein Anruf einer Zeitung bezeichnend, den er nach dem sehr dilettantischen Bankraubversuch einer 82 Jahre alten Dame, die beim Verlassen der Bank und Aufsteigen auf ihr Damenrad schon festgehalten worden sei, erhalten habe und bei dem er gefragt worden sei: Wird es jetzt auch bei den alten Menschen immer schlimmer? Die Antwort: Solche Einzelfälle ließen sich nicht verallgemeinern. Im Übrigen dürfe man nicht vergessen, dass es immer mehr alte Menschen gebe, was bedeute, dass zukünftig immer mehr alte Menschen aus den verschiedensten Gründen – zerebrale Abbauprozesse spielten da auch eine Rolle – mit dem Gesetz in Konflikt gerieten.

Dass Frauen häufig über Kriminalitätsfurcht klagen, Männer aber in Relation häufiger Opfer werden, führte die Diskussion zum **Kriminalitätsfurchtparadox**. *Jaeschke* teilte mit, dass Männer nach Untersuchungen der Landespolizeischule Berlin im öffentlichen Bereich – auf Straßen, Wegen, Plätzen – fünfmal mehr Opfer von Raub und von Körperverletzungen würden, gleichwohl Frauen mehr Angst vor Straftaten hätten. Nach seiner Ansicht erschienen etwa Parkplätze für Frauen auf Autobahnen vor diesem Hintergrund nicht

gerechtfertigt. *Schwind* erläuterte das Paradox, das darin bestehe, dass die Bevölkerungsgruppen, die am meisten Angst haben (nämlich Frauen und alte Menschen beiderlei Geschlechts), am wenigsten zu den Opfern gehörten. Des Rätsels Lösung für dieses Problem: Diejenigen, die sich als besonders gefährdet einstufen, gingen der Gefahr eher als andere „aus dem Wege“. Sie zeigten also Vermeidungsverhalten und gingen z. B. bei Dunkelheit nicht mehr aus dem Haus.

Als überholt hingegen sah *Prof. Dr. Monika Frommel*, Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie an der Universität Kiel, die These vom Kriminalitätsfurchtparadox an. Diejenigen, die sich zu diesen Fragen zunächst geäußert hätten, seien Verantwortliche für Kriminalitätsprävention im Bereich der Polizei gewesen, denen objektive (Kriminalstatistik, Hellfeld) und subjektive Indikatoren zur Verfügung gestanden hätten. Die Polizei habe vor 20 Jahren, vor 10 Jahren und tendenziell bisweilen auch heute noch dazu geneigt, das Hellfeld als die Kriminalität zu sehen und Dunkelfelddynamiken zu ignorieren. Diejenigen, die hohe Furchtantworten gegeben hätten, seien im Hellfeld so gut wie nicht vertreten gewesen, woraus diese These des Paradox entsprungen sei. Mittlerweile wisse man aber, dass Frauen und alte Menschen im Dunkelfeld einer durchaus bedrohlichen Dynamik ausgesetzt seien und man würde diese Hypothese schon aus statistischen Gründen nicht mehr aufstellen. Damit verändere sich aber die Fragestellung ins Rechtspsychologische: Was können wir aus dieser Disziplin heraus über alle möglichen Ressourcen und Bewältigungsstrategien sagen? Und wegen dieser veränderten Fragestellung solle diese alte Hypothese, die rein historisch bedingt sei, fallen gelassen werden.

Mit dem **Zusammenhang von gesellschaftlichen Umbrüchen und Kriminalitätsfurcht** sprach *Alexander Vollbach*, Dipl.-Soziologe im Landeskrankenhaus Moringen, den letzten Aspekt dieses Komplexes an. Nach 1989, so führte *Schwind* aus, sei die Kriminalitätsfurcht in den neuen Bundesländern stark ausgeprägt gewesen. Ursächlich hierfür sei sicherlich auch, dass man den Bürgern der DDR ein anderes, nämlich unbekanntes, gesellschaftliches System aufgepfropft habe; denn alles, was man nicht kennt, mache Angst. Die Untersuchungen, die seither vorgelegt worden seien, zeigten jedoch, dass sich diese Angstphänomene sehr bald der Lage in den alten Bundesländern angepasst hätten. Es habe sich also insoweit nur um eine vorübergehende Erscheinung gehandelt.

IV. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel? – Zusammenarbeit staatlicher und freier Opferhilfe

Das von *Leitendem Oberstaatsanwalt Dr. Wolfram Schädler*, Hessisches Ministerium der Justiz, für seinen Vortrag für die Opferwerdung gewählte **Bild des Blitzes aus heiterem Himmel** wurde vom Zuhörerkreis auch kritisch reflektiert. *Michael Berg*, Dipl.-Sozialarbeiter im Opferhilfebüro Hannover, gab hierzu zu bedenken, dass es ein weites Feld in der Kriminalität gebe wie etwa die häusliche Gewalt, wo Kriminalität gerade nicht als Blitz niederkomme, sondern einen Prozess darstelle. *Schädler* hielt dem zunächst den nicht zu unterschätzenden Werbeeffekt vor dem Hintergrund entgegen, mit welchen Schwierigkeiten die Opferhilfen zu kämpfen hätten, auf sich aufmerksam zu machen. Im Übrigen denke er, dass auch in Fällen der häuslichen Gewalt der erste Schlag oder was sich auch immer bei dieser häuslichen Gewalt ereigne, vielleicht einer sei, der wie ein Blitz aus heiterem Himmel komme. Andererseits seien schon Situationen vorstellbar, wo Kriminalität kein plötzliches Ereignis sei, etwa bei den kriminalitätsriskanten Altersgruppen der jungen Männer zwischen 18 und 25 Jahren: Wenn man eine Schlägerei suche und dann Opfer einer Körperverletzung werde, dann sei das sicher kein Blitz, der einen aus heiterem Himmel treffe.

Wie die **Opferhilfe für sich werben** könne, wurde variiert und in unterschiedlichen Zusammenhängen angesprochen. Als Nabelschnur hierfür machte *Schädler* die Polizei aus. Entscheidend für die Verwendung der bereitgestellten Formulare sei die polizeiliche Akzeptanz. Nur bei den seit längerem arbeitenden Beratungsstellen wie z. B. in Hanau werde die Bedeutung der Polizei geringer und der Anteil der (besten und zugleich billigsten) Mund-zu-Mund-Propaganda drastisch größer. Erfolgreich seien auch Busreklamen, nicht aber, wie ein Versuch gezeigt habe, in Kinos. Im Radio habe man einmal früh morgens um acht Uhr eine Sendung im Frauenfunk realisiert und damit einen kurzfristig großen Zuspruch ausgelöst. Insgesamt könne man aber nur auf einen langfristigen Prozess hoffen, in dem die Beratungsstelle nach und nach in der Stadt bekannt werde. *Wilfried Haltermann*, Dipl.-Sozialarbeiter bei der Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Verden, unterstrich die Wichtigkeit von Werbemaßnahmen über die Polizei hinaus, damit der Großteil der Opfer, der im Dunkelfeld hängen bleibe, mit der Werbung überhaupt erreicht werden könne; es werde eine Anlaufstelle für jeden benötigt. Deshalb habe man sich zum Ziel gesetzt, erwiderte *Schädler*, dass jeder mit öffentlichen Verkehrsmitteln in etwa einer Stunde in einer Beratungsstelle sein könne. Andererseits könne mit einem Opferbüro ein großer geografischer Bereich abgedeckt werden, da die Opfer erfahrungsgemäß auch bereit seien, sehr weite Wege zu machen.

Einer der Kernpunkte der Diskussion aber war die **Zusammenarbeit staatlicher und freier Opferhilfe**, ihr Verhältnis zueinander und mögliche wechselseitige Ergänzungen. So teilte *Schöch Schädler's* Auffassung, dass aus dem EU-Rahmenbeschluss⁵ noch einiges für die staatliche Unterstützung der Opferhilfe abzuleiten sei; andererseits frage er sich angesichts der leeren öffentlichen Kassen eben auch nach den Grenzen. Natürlich sei es wünschenswert, hauptamtliche und geschulte Kräfte zu haben, aber man solle doch nicht vergessen, dass der WEISSE RING in großen Teilen diese Aufgabe bisher übernommen habe. Und wenn man sehe, dass Flächenstaaten wie Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, die etwa die Hälfte der ganzen Bundesrepublik stellten, keine staatlichen Opferstellen hätten, dann hänge das sicher damit zusammen, dass dort mit die leistungsfähigsten Organisationen des WEISSEN RINGES seien, ganz im Gegensatz zu Hessen, wo sehr früh ein staatliches Angebot vorhanden gewesen sei. Ohne die große und breite ehrenamtliche Unterstützung des WEISSEN RINGS werde man nicht auskommen. Schnelle Erreichbarkeit, auch die Erreichbarkeit außerhalb von Dienststunden, seien durch freiwillige Opferhelfer besser zu gewährleisten. Ferner sei die Tatsache wichtig, dass viele Opfer großen Wert darauf legten, aus eigener Kraft wieder ihre psychische Schädigung zu bewältigen. Die Suche nach psychotherapeutischer Betreuung, die auch der WEISSE RING gefördert habe, ende sehr häufig damit, dass die Opfer es bevorzugten, die Tatfolgen ohne fremde Hilfe zu bewältigen. Inzwischen gebe es sogar schon Vorschussleistungen und Vermittlungshilfen durch den WEISSEN RING. Es gehe also um die wechselseitige Ergänzung: Es komme darauf an, staatliche Trägerschaft und karitative freie Träger zusammenzubringen. In Niedersachsen sei das bereits gelungen und es sei davon auszugehen, dass es auch andernorts gelingen werde.

In weiten Teilen, aber doch nicht vollständig stimmte hiermit *Schädler* überein. Er teilte zwar die Auffassung, dass die Verschränkung von hauptberuflicher und ehrenamtlicher Beratung die große zukünftige Aufgabe auch in den Ländern sein werde, wo die Opferberatung jetzt schon existiere. Rechtspolitisch sinnvoll sei es eben nicht, den Staat von seiner Verantwortung in der Opferberatung zu entheben. Die angesprochene negative Entwicklung könne er aber in Hessen, belegt am Beispiel des Frankfurter Trauma- und Opferzentrums, nicht bestätigen. Die Aktivitäten des WEISSEN RINGS seien hier trotz des staatlichen Angebots nicht zurückgegangen. Man müsse auch die Schwierigkeit eines Opfers berücksichtigen, das von einem engagierten, seine Freizeit opfernden Ehrenamtlichen beraten werde, diese Hilfe – auch wenn sie als nicht richtig empfunden werde – zu beanstanden. Schottland biete mit Schulungen der ehrenamtlichen Helfer in aufwändigen Ausbildungsbetreuungspro-

5 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 22.3.2001, DE, L 82/1-4; BR-Drs. 354/00.

grammen über mehrere Monate, so dass sie in die Lage versetzt würden, ähnlich gut zu arbeiten wie ausgebildete Sozialarbeiter, ein gutes Beispiel.

Einen positiven Erfahrungsbericht zur Zusammenarbeit zwischen Staat und privat erstattete *Dr. Bernhard Weiner*, Vorstandsmitglied im Regionalfonds der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen und tätig im WEISSEN RING. In Niedersachsen sehe sich der WEISSE RING mit 41 Außenstellen nunmehr elf hauptamtlich besetzten Opferberatungsstellen der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen gegenüber. WEISSER RING und die Stiftung arbeiteten dabei auf allen Ebenen zusammen. Die interessanteste Entwicklung sei, dass seit der gemeinsamen Arbeit viel mehr Opfer erreicht worden seien als vorher. Aus Sicht des WEISSEN RINGS sei es mitunter wohltuend, auf die staatlichen Beratungsstellen zurückgreifen zu können, da gerade für bestimmte Aufgaben staatliche Kräfte sicher besser geeignet seien als ehrenamtliche. Die eingespielte, funktionierende und optimierte Zusammenarbeit zwischen Staat und freien Trägern sei sicherlich zum Wohl der Opfer der richtige und gute Weg.

Vielfach angesprochen wurde die Frage der **Erreichbarkeit der Beratungsstellen** rund um die Uhr. Dabei bestand schon keine Einigkeit darüber, ob bei den Opfern hierzu überhaupt Bedarf besteht. *Schädler* umriss zunächst den Status Quo in Hessen, nach dem keine der Beratungsstellen einen 24-Stunden-Service hat. Versuche in diese Richtung, die in der Einschätzung unternommen wurden, dass Opfer insbesondere in den Abendstunden die Beratungsstellen unmittelbar aufsuchen, seien aufgegeben worden, weil kein Gebrauch davon gemacht worden sei. Opfer sprächen nach der Straftat häufig zunächst mit dem sozialen Umfeld und entschieden überlegt, wann sie eine Beratungsstelle zu den normalen Bürozeiten aufsuchten. Auch die sinnvolle Forderung nach einer landesweiten Notrufnummer werde immer wieder laut. Es gehe im Kern darum, dass das Opfer in die Lage versetzt werde, Ja oder Nein zu einer Opferberatung zu sagen. Es werde wahrscheinlich Nein sagen, aber dieses Gefühl, entscheiden zu können, sei schon einmal ein wichtiger Schritt zurück zur eigenen Kontrolle. Es sei praktisch aber schwer, eine kurze, eingängige und finanziell darstellbare Nummer wie beispielsweise 119 zu bekommen.

Den letzten Aspekt dieses Diskussionsteils, nämlich den des zum **Opferschutzbeauftragten** fortgebildeten Polizeibeamten, brachte *Oberstaatsanwalt Thomas Harden*, Justizministerium Nordrhein-Westfalen, ein. In Nordrhein-Westfalen arbeiteten bei einer jeden Kreispolizeibehörde speziell ausgebildete Beamte in Opferschutzdienststellen, die begrüßenswerte Mediationseffekte leisteten. Nur als punktuelle Ergänzung, nicht aber als Ersatz für eine breite Opferhilfe, verstand hingegen *Schädler* die Institution des Opferschutzbeauftragten, der wiederum nur das Hellfeld-Opfer erreichen könne. So hätten 40 % der Opfer in den hessischen Beratungsstellen zuvor keine Anzeige gemacht,

sondern seien direkt zur Opferberatungsstelle gekommen. Von denjenigen, die bei der Opferberatungsstelle gewesen seien, seien gut 20 % übrig geblieben, die überhaupt keine Anzeige hätten machen wollen, weil sie sich nach der Beratung nicht in die Lage versetzt fühlten, durch ein Strafverfahren zu gehen.

V. Täter-Opfer-Ausgleich – Restitution – Adhäsionsverfahren

Auf Dauer und Erfolgsquote der Verfahren im **Täter-Opfer-Ausgleich** (TOA) angesprochen, erläuterte *Leitender Oberstaatsanwalt Klaus Puderbach*, Staatsanwaltschaft Mainz, im Nachgang zu seinem Referat, dass die Verfahrensdauer sehr unterschiedlich sei. Die von der Staatsanwaltschaft vorgegebenen sechs Wochen seien sehr theoretisch. Entscheidend sei, dass das Projekt Dialog mit der Staatsanwaltschaft in Kontakt bleibe, damit der Staatsanwalt wisse, worauf er sich einzustellen habe. Oftmals entscheide schon der erste Kontakt mit dem Täter, dass es zu keinem Ausgleich kommen könne; dann sei das Verfahren vor dem Schlichter bald erledigt. Wenn es andererseits um eine Schadenswiedergutmachung gehe, werde natürlich ein gewisser Zeitraum benötigt und das TOA-Verfahren könne ein halbes, dreiviertel Jahr dauern. Das bedeute für die Verfahren, in denen Anklagen erhoben würden, aber nicht, dass es dann nicht weitergehen könne, denn Dialog arbeite mit Ablichtungen aus der zurückzusendenden Akte. Möglich sei auch, dass ein TOA noch nicht abgeschlossen sei, man gleichwohl bei Gericht anklage, den Richter auf den laufenden TOA hinweise und anrege, mit der Terminierung noch zuzuwarten. Die Erfolgsquote in Mainz habe bei den etwa 700 Fällen 30 % betragen. Andere Einrichtungen wie z. B. die Staatsanwaltschaft Frankenthal hätten mit 50 % erheblich mehr Erfolg. Erfolg bedeute dabei, dass es tatsächlich zu einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Beteiligten komme, d. h. mindestens zu einer akzeptierten schriftlichen Entschuldigung, besser aber zu einer persönlichen Entschuldigung mit beispielsweise einer Vereinbarung zur Schadenswiedergutmachung. *Puderbach* sei dabei nicht als Schlichter, sondern als Manager zu betrachten, der die Grundlage dafür schaffe, dass dieses Projekt seine Chance bekomme. Wie weit diese Zahlen steigerungsfähig seien, wisse er nicht. *Puderbach* regte deshalb an, in einer oder in mehreren Behörden einmal auszuzählen, welche Verfahren denn für einen TOA geeignet und welche nicht geeignet seien, damit man eine Größenvorstellung von den machbaren Quoten erhalte. Ansonsten stochere man „mit der Stange im Nebel“ herum.

Puderbach gewährte aber auch Einblicke in die Befindlichkeiten eines Behördenleiters bei der Einführung unbeliebter Neuerungen. Wenn man in einer Behörde etwas umsetzen wolle, was auch nur den Geruch einer zusätzlichen

Arbeit habe, „dann können Sie es vergessen“. Wenn man mit novellierungs-scheuen Amts- oder Staatsanwälten im Rahmen eines Überzeugungsprozesses gemeinsam den Abtrag nach TOA-geeigneten Verfahren prüfe und dann auch noch eine gewisse Anzahl finde, führe das natürlich nicht zur Motivation des Mitarbeiters. Andererseits sei es auch für den Behördenleiter nicht erheiternd, wenn man vier Monate später von diesem Mitarbeiter triumphierend erfahre, in welchen Verfahren der TOA nicht geklappt habe.

Auf *Schwinds* skeptische Frage nach der Tauglichkeit des TOA auch bei schweren Sexualstraftaten wie Vergewaltigungen, antwortete *Schöch* differenzierend. Nur bei Beziehungsdelikten, wenn also eine langjährige Beziehung durch eine dramatische Zuspitzung oder aufgrund eines Rachebedürfnisses des Verlassenen in eine Vergewaltigung einmünde, seien Erfolge zu erwarten. Ferner gebe es Sonderfälle, in denen die Verletzte wolle, dass man im Hinblick darauf, dass man lange Jahre glücklich zusammengelebt habe, wieder zusammenkomme. Bei den klassischen Fremdvergewaltigungen aber seien Erfolge praktisch ausgeschlossen. Auch beim sexuellen Missbrauch sei ein erfolgreicher TOA in manchen Fällen möglich, wenn diese Taten sehr lange nach ihrer Begehung verhandelt würden, das Opfer sie bereits weitgehend aufgearbeitet habe und zur vollständigen Überwindung der Opfersituation primär das Bedürfnis bestehe, einen Schuldspruch zu bekommen. In solchen Fällen sei ein Ausgleich möglich, aber fast nie mit persönlicher Begegnung. Und deshalb warne er vor einer Verengung des TOA auf die persönliche Begegnung bei dem Schlichter.

Immer wieder unterstrichen wurde der Gesichtspunkt, dass der Täter-Opfer-Ausgleich kein Diversionsansatz sein müsse, sondern auch in Fällen mittlerer und schwerer Kriminalität mit Anklage und Hauptverhandlung angebracht sei. *Fengler* wies darauf hin, dass es vor allen Dingen jungen und älteren Frauen, die in der Kindheit Missbrauchs- oder Vergewaltigungsopfer geworden seien, weniger um Genugtuung vor Gericht als vor allen Dingen darum gehe, dass die Gesellschaft ihnen glaube. Dieser Aspekt komme oft zu kurz, auch in der Entscheidung über die Führung eines Prozesses. *Schöch* bekräftigte diesen Gedanken und plädierte in solchen Fällen für eine vereinfachte Wiedergutmachungslösung zur Vermeidung eines monatelangen Prozesses mit detaillierter Beweisaufnahme zur Überführung des Täters. Bei vorliegendem Schuldeingeständnis und erfolgter Auseinandersetzung mit der Tat reiche das oft schon aus. Es gehe dabei nicht um die Käuflichkeit des sexuellen Selbstbestimmungsrechts. Der Schuldspruch sei als äußeres Zeichen wichtig, weshalb solche Fälle nicht im Diversionsverfahren erledigt werden sollten.

Frommel mochte dabei noch einen Schritt weitergehen. Ziel sei die **Restitution**, die Wiedergutmachung, mit der man das strikte Trennungsprinzip:

„Straftat im öffentlichen Interesse – ziviles Unrecht im Täter-Opfer-Modell“ überwinden könne. Zwei Verfahren hintereinander funktionierten nicht. Ein Täter-Opfer-Ausgleich, der allein auf Konflikt und Dialog ausgerichtet sei, werde nur in den wenigen Fällen nicht scheitern, in denen der Konflikt dominant sei, nicht aber in der großen Zahl der Fälle, in denen es schlicht um materiellen Ausgleich und einen vollstreckbaren Titel gehe. *Frommel* appellierte: Warum nicht Einstellung, nachdem das Opfer einen vollstreckbaren Titel hat? Man müsse im Ermittlungsverfahren, im Strafbefehlsverfahren, in allen Verfahrenstypen dem zivilrechtlich Geschädigten vollstreckbare Titel geben. Der nächste Schritt für die übernächste Generation wäre dann, dass man auch zukunftsorientierte, präventive Unterlassungsansprüche (§§ 823, 1004 BGB) in diese Form der Intervention überführe. Wenn das Konfliktmodell 20 Jahre gebraucht habe, um langsam vom Jugend- in den Erwachsenenbereich zu wandern, dann würde *Frommel* prognostizieren, dass in den nächsten fünf Jahren das Trennungsprinzip Zivil-/Strafverfahren relativiert werden könne, um dann auch noch die präventiven Unterlassungsansprüche einzubauen. Erst dann hätte man ein schlüssiges Konzept.

Die Möglichkeit der Belegung des **Adhäsionsverfahrens**, also der richterlichen Zuerkennung von Schadensersatz im Rahmen des Strafprozesses, sahen die Diskutanten kontrovers. So wurde geäußert, dass das Führen eines Straf- und eines gesonderten Zivilprozesses eine riesige Verschwendung von Ressourcen sei. *Schöch* stellte klar, wo die praktischen Probleme des Adhäsionsverfahrens liegen. Die Rechtsanwälte hätten an ihm kein Interesse wegen Gebührenbenachteiligung; da diese aber minimal sei und ein Anwalt, der ökonomisch mit seiner Zeit umgehe, heute auch im Adhäsionsverfahren zu seinen Gebühren komme, sei der Hauptgrund anderswo, nämlich bei den Richtern, zu suchen. Die Richter fühlten sich überlastet, in der knappen Zeit des Hauptverfahrens noch das Zivilverfahren anzuhängen. Wenn es um differenzierte Fragen der Schadenshöhermittlung oder des Mitverschuldens gehe, sei das in gewissem Umfang auch richtig. Der Bundesratsvorschlag⁶ habe da genau die richtigen Stellen herausgegriffen: In Fällen gravierender Delikte gegen Leib, Leben, Gesundheit und Freiheit, bei denen es praktisch nur um Schmerzensgeldansprüche gehe, solle es dem Richter nicht mehr ohne weitere Begründung ermöglicht werden, einen noch so gut fundierten Antrag abzulehnen. Schmerzensgeldansprüche könne auch ein Strafrichter, wenn er 15 Jahre mit Zivilrecht nichts mehr zu tun gehabt habe, in kurzer Zeit erledigen. Wenn es dann um schwierige Fragen der Schadensabwägung etwa bei technischen Schäden usw. gehe, sei klar, dass dies im Strafverfahren nicht mehr erledigt

6 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte), BR-Drs. 552/00 (Beschluss).

werden könne, weshalb es bei der bisherigen Möglichkeit des Absehens von der Entscheidung bleiben solle. Auch beim Adhäsionsvergleich handele es sich um einen sehr ausgewogenen Vorschlag des Bundesrats. Mit einem vollstreckungsfähigen Titel mache man vollends Nägel mit Köpfen. Hier sehe er zurzeit noch Chancen, das Adhäsionsverfahren zu verbessern. Im Gegensatz dazu schlug *Frommel* vor, das Adhäsionsverfahren, das zu spät, unhandlich und außerdem mit der Ideologie des Dritten Reichs behaftet sei, ziviles Unrecht im Interesse der Volksgemeinschaft völkisch aufzuwerten, abzuschaffen. Das Adhäsionsverfahren sei ein totes Gleis, auf dem gar nichts laufe. Wenn, dann sei § 46a StPO ein lebendiges Gleis, das sehr früh im Bereich der Strafzumessung relevante Entscheidungen ermögliche.

VI. Glaubwürdigkeit des begutachteten Opferzeugen, Videovernehmung und der Wert eines späten Geständnisses

Fehleinschätzungen über die **Anzahl psychologischer und psychiatrischer Gutachten** über Opferzeugen räumte *Dr. Renate Volbert*, Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin, im Anschluss an ihr Referat aus. Bei den ihrer Untersuchung zugrunde liegenden etwa tausend Verfahren in Berlin sei es zu insgesamt (nur) 32 Glaubhaftigkeitsbegutachtungen gekommen. Es sei also ungeachtet regionaler Unterschiede nicht so, dass es in Missbrauchs- und ähnlichen Prozessen normalerweise zu Begutachtungen komme. Auch bei den letztlich vor dem Landgericht Berlin verhandelten Verfahren seien (nur) ungefähr 20 % der Geschädigten begutachtet worden.

Die Frage von *Imke Herlyn*, Dipl.-Sozialpädagogin im Opferhilfebüro Göttingen, nach ihrer Einschätzung zu **qualifizierter Zeugenbegleitung** und einer etwaigen daraus resultierenden Minderung des Belastungserlebens der kindlichen Zeugen, beantwortete *Volbert* differenziert. Wie empirische Untersuchungen in Schleswig-Holstein⁷ gezeigt hätten, könne dieser Ansatz positive Effekte haben. Es komme aber auch sehr darauf an, wie diese Art von Begleitung durchgeführt werde. Man müsse sich in Acht nehmen, Zeugen nicht durch allzu viel Information „verrückt zu machen“ und durch zu intensive Begleitung Ängste zu schüren, die sonst vielleicht gar nicht entwickelt würden. Voller Konsens wurde wieder in dem Punkt hergestellt, dass es von größter Bedeutung sei, bei kindlichen Opferzeugen die unmittelbaren Angehörigen, die Eltern oder sonstigen Erziehungspersonen in das Informations- und Bera-

⁷ *Haupt/Tschubar*, Das Opferschutzprojekt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1996, S. 205 f.

tungsgeschehen einzubinden, weil deren Beratung unter Umständen viel wichtiger sei als das Informationsdefizit auf Seiten der Kinder.

Dagmar Behrens, Dipl.-Pädagogin im Opferhilfebüro Schaumburg, äußerte ihre Einschätzung, dass Kinder, die von sexueller Gewalt betroffen seien, nach einer Therapie von der Justiz als **nicht so glaubwürdig wie ohne Therapie** angesehen würden. *Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D. Blumenstein* wollte dieses durchaus anzutreffende Phänomen, dass Therapien zu Verfälschungen führten, auch gar nicht wegdiskutieren. Es sei deshalb äußerst wichtig, ggf. einen Glaubwürdigkeitssachverständigen so früh wie irgend möglich einzuschalten. Erst danach könne eine Therapie gemacht werden. Wenn zunächst der Sachverständige begutachtet habe, würde es auch für das Kind im weiteren Verfahren erträglicher. Häufiger Fehler sei es im Übrigen, allein auf die Aussagen des Kindes und des Angeklagten abzustellen, andere Beweismittel bei der Beweiswürdigung aber außer Acht zu lassen. Man müsse hier die externe Homogenität bemühen, d. h. außerhalb der Aussage liegende Indizien, Zeugenaussagen usw. verstärkt heranziehen. Auch in seiner revisionsrichterlichen Tätigkeit habe *Blumenstein* die Tendenz feststellen müssen, dass der Tatrichter nur auf das Kind starre und mit den Händen zu greifende Beweismittel außer Acht lasse. Wenn es in solchen Fällen trotz tauglicher, aber eben nicht ausgeschöpfter Beweismittel non liquet heiße, entsprechende Verfahrensrügen aber nicht erhoben würden, müsse der Revisionsrichter oft notgedrungen einen Freispruch halten.

Ob der **neue § 255a StPO** damit, die Vernehmung eines Kindes in der Hauptverhandlung durch die Einspielung einer Videokassette ersetzen zu können, das traditionelle Verfahren erleichtere, konnte *Vorsitzender Richter am Landgericht Lorenz*, tätig in einer Jugendschutz- und Betäubungsmittelstrafkammer in Mainz, aus eigener praktischer Erfahrung nicht bestätigen. Denn seine Kammer habe die Vorschrift noch nie zur Anwendung gebracht. In der Theorie sei § 255a StPO eine sehr sinnvolle und gute Vorschrift, gebe aber einen Idealzustand wieder. *Lorenz* warnte vor überhöhten Erwartungen, weil auch in der Hauptverhandlung sich immer noch einmal Fragen auftun könnten, die in dieser frühen Vernehmung, die per Video eingespielt werden sollte, nicht gestellt worden und deshalb offen seien. Denkbar seien bei der frühen Vernehmung etwa noch nicht bekannte verwandtschaftliche Zusammenhänge oder sonstige Dinge, die ein Verteidiger, selbst wenn er nicht stören, also nicht gegen das Verfahren arbeiten wolle, dann noch gerne fragen möchte. *Lorenz* riet unabhängig von § 255a StPO zu folgender praktischer Vorgehensweise: In derartigen Verfahren plane seine Kammer zwei Tage für die Zeugenvernehmung. Der kindliche Zeuge werde immer erst für den zweiten Tag geladen und zwar als erster Zeuge, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind leid-

voll warten müsse und im Übrigen an Spannung und Konzentration verliere, gering sei. Alle strafprozessualen Konflikte könnten so schon am ersten Verhandlungstag, der häufig von Aufregung, Konflikten, Anträgen, Rügen usw. überlagert und von Verzögerungen geprägt sei, abgearbeitet werden. Im günstigsten Fall könne an diesem ersten Tag auch ermittelt werden, dass beim Angeklagten Geständnisbereitschaft bestehe, so dass man dem Kind und seinen Eltern sagen könne: „Ihr könnt zu Hause bleiben“.

In einem Fall des § 255a StPO würde *Lorenz* am ersten Verhandlungstag die Videoeinspielung aus der Ermittlungsrichter-Vernehmung vorführen und dann ggf. den Sachverständigen zu einer vorläufigen Begutachtung auffordern. Komme dieser zu dem Ergebnis „glaubhaft“, würde er beim Verteidiger ein Mandantengespräch mit dem Argument anregen, dass diese Vernehmung die qualitativ gute, die frische, die erinnerungsstarke gewesen sei und dass das, was das Kind in einer neuerlichen Vernehmung aussage – sofern nicht neue Beweisthemen angesprochen werden müssten –, qualitativ aller Voraussicht nach nicht besser sein werde. Deshalb sei die Entscheidungserheblichkeit der frühen Vernehmung wahrscheinlich größer als die der späten. Im Idealfall sei der Angeklagte nach diesem Gespräch mit seinem Verteidiger zur Abgabe eines Geständnisses bereit. Dann könne das Kind abgeladen und das Verfahren auf diese elegante Art und Weise über § 255a StPO zu Ende gebracht werden. Es werde aber in aller Regel so sein, dass neue Aspekte auftauchen und der Verteidiger erkläre, dass er, bevor sich sein Mandant einlasse, diese und jene Frage noch gestellt haben wolle. Und dann müsse das Kind am zweiten Tag doch – zumindest ergänzend – gehört werden.

Die weiterführende Idee, zur möglichen Entlastung für die Zeugen die Videovernehmung umgekehrt zu gestalten, so dass nicht der Zeuge, sondern der Angeklagte allein in einem gesonderten Zimmer sitzt, nahm *Volbert* vorsichtig optimistisch auf. Auch Opferzeugen könnten letztlich nicht alle Schwierigkeiten aus dem Weg geräumt werden. Dass ein Angeklagter das Recht habe, das zu hören, was ein Zeuge sagt, sei für die meisten durchaus nachvollziehbar und verständlich. Vielen sei es eben vor allem wichtig, den Angeklagten bei der Aussage nicht zu sehen und sich in diesem Moment nicht bedroht zu fühlen. Dass der Angeklagte die Zeugenaussage außerhalb der Hauptverhandlung erfahre, könne und müsse die Mehrheit sicherlich aushalten. Insgesamt hielt *Volbert* die Idee aber für sinnvoll, weil der Ausschluss des Angeklagten sehr problematisch sei und in der Vergangenheit letztlich zu vielen Fehlern und Revisionsbegründungen geführt habe.

Rechtsanwalt Deckers hatte in der Diskussion als Strafverteidiger keinen leichten Stand, vermochte dem Plenum aber gleichwohl die **Sicht der Strafverteidigung** zu verdeutlichen. Der Rechtsanwalt verteidigte auf einer Arbeitshypo-

these, die sich zusammensetze aus Unschuldsvermutung und Nichtwissen oder partiellem Wissen. Der Angeklagte stecke in der Situation, dass er den ausgesprochen schwierigen Vortrag „das ist so nicht gewesen“ – mehr brauche und mehr könne er häufig auch gar nicht sagen – substantiiieren müsse. Dies sei gerade der Nachteil in der Gegenüberstellung der Aussage des Opferzeugen auf der einen und der des Angeklagten auf der anderen Seite. *Deckers* habe sich geschworen, dass der Verteidiger nicht zur Fehlerquelle im Strafprozess werden dürfe und unter allen Umständen die Verurteilung Unschuldiger vermeiden müsse. Die Verteidigung solle so angelegt sein, dass sie diesem Garantieanspruch Rechnung trage. *Deckers* bemühe sich dort um qualifizierte Verteidigung, wo er nach der Beweislage von der Unschuld seines Mandanten ausgehe. Dabei gelinge es aber nicht immer, auch das entsprechende Urteil zu erstreiten. Nach solch einer Verurteilung habe kürzlich einer seiner Mandanten – eine renommierte Persönlichkeit, die immer ihre Unschuld beteuert habe, aber durch alle drei Instanzen verurteilt worden sei – mit seiner Ehefrau die Konsequenzen gezogen und den Freitod gewählt. Umgekehrt könne er auch sagen, dass es Fälle gebe, wo die im Ermittlungsverfahren bei der Aussageerhebung gemachten Fehler so evident seien, dass man davon sprechen müsse, dass das Beweismittel verbrannt sei. In solchen Fällen mit formellen Fehlern könnte man die Vermutung äußern, der Angeklagte sei möglicherweise zu Unrecht freigesprochen worden; aber wissen könne er es nicht und sagen könne er es auch nicht.

Immer wieder erörtert wurde der **Wert eines Geständnisses** in Relation zum Zeitpunkt seiner Abgabe. So schlug *Volbert* vor, dass man eine spürbare Strafmilderung nur dann gewähren solle, wenn es im Verfahren ein frühes Geständnis gegeben habe, weil nur dann dem Kind wirklich etwas erspart bleibe. Wenn erst in der Hauptverhandlung das Geständnis abgegeben werde und deshalb das Kind nicht in der Verhandlung aussagen müsse, dann bedeute dies wenig Ersparnis an Belastung für das Kind, aber relativ viel Strafmilderung für den Angeklagten. *Deckers* konterte, dass es strafprozessual keine Handhabe gebe, den Zeitpunkt eines Geständnisses relativ zu bewerten, zumal bei dem Effekt, dass die Opfervernehmung in der Hauptverhandlung vermieden werde, wofür die Richter mit Recht sehr dankbar seien. Letztendlich müsse das in der Strafzumessung gleich bleiben. *Volbert* hielt die derzeitige Rechtslage aber nicht für sinnvoll. Sie illustrierte ihre Auffassung an einem Beispiel:⁸ In einem Verfahren, in dem der Angeklagte den sexuellen Missbrauch seiner beiden Töchter fortwährend bestritten habe, habe sie auf Antrag

8 Das Beispiel wird hier (trotz der Erwähnung im abgedruckten Beitrag) deshalb wiedergegeben, weil es einerseits beim mündlichen Vortrag nicht angesprochen wurde und andererseits die Diskussion so authentischer nachgezeichnet wird.

der Verteidigung ein Gutachten erstellen müssen, nachdem die Mädchen schon in der Hauptverhandlung vernommen worden waren. Bei der Begutachtung hätten die Mädchen noch einmal die ganze Sache darstellen müssen, und erst auf ihr positives Glaubhaftigkeitgutachten hin habe der Angeklagte schließlich gestanden und um Strafmilderung gebeten, weil er doch mit seinem Geständnis den Mädchen die Aussage erspart habe. In Wahrheit habe der Angeklagte aber keine Aussage erspart, sondern zu einer zusätzlichen Aussage geführt. Die hierauf gewährte Strafmilderung habe dazu nicht in einem vernünftigen Verhältnis gestanden. Verteidiger sollten sich zugunsten einer Reduktion des Austestens in der Hauptverhandlung zusammen mit ihren Mandanten frühzeitig Gedanken darüber machen, ob ein Geständnis angesichts der Sachlage sinnvoll sei. Unbeeindruckt hiervon zeigte sich aber *Deckers*, der sich fragte, ob sich *Volbert* dieses Geständnis nicht zu 70 % auf die Fahne ihres Gutachtens schreiben könne und wolle. Vorher habe der Angeklagte die Schamschwelle noch nicht überwinden können. Jetzt aber komme der Verteidiger und rate seinem Mandanten angesichts des guten und qualifizierten Gutachtens zu einem Geständnis. Dies sei doch ein möglicher Weg. Die Strafverteidigung sei liberal nach außen, aber autoritär nach innen und versuche, den Mandanten, der sich schwer tue, auf den Weg zu zwingen. Und dass dabei diese zusätzliche Erhebung hilfreich sein könne, halte er nicht für falsch.

VII. Gewaltbegriff nach DIN?

Nach dem Referat „Männer als Opfer“ wurde von einzelnen Stimmen bedauert, dass die dargestellten Befunde insbesondere von der Frauenbewegung nicht wahrgenommen und ihnen sogar heftig widersprochen würde. Vor allem aber rankte sich die Diskussion um einen **allgemeinen, konsensfähigen Gewaltbegriff**. Gegen eine solche Definition sprach sich vehement *Frommel* aus. Gewalt sei eine Beurteilungskategorie, die sich schwer deskriptiv fassen lasse. Man müsse daher so operationalisieren, dass z. B. Schlagen, Benutzen einer Waffe, das Prügeln mit einem Gegenstand usw. herausgegriffen und dann als schwere Gewalt bezeichnet werde. Im häuslichen Bereich werde offenkundig tendenziell gegen Kinder mit Gegenständen oder mit der Hand geschlagen. Bei alten Menschen, das zeige die *Kreuzer-Studie*⁹, sei diese Operationalisierung sinnlos, weil das, was alte Menschen zum Opfer im häuslichen Bereich bzw. in Pflegeeinrichtungen mache, in die Richtung Vernachlässigung und nicht massive Gewalt gehe. Bei der so genannten Partnergewalt

9 *Kreuzer/Hürlimann*, Alte Menschen als Täter und Opfer – Alterskriminologie und humane Kriminalpolitik gegenüber alten Menschen, 1990.

bzw. in Partnerkonflikten, also bei den gewaltförmig ausgetragenen Konflikten im häuslichen, intimen Bereich, müsse man wiederum danach differenzieren, wer was mit welchem Mittel und zu welchem Zweck tue. Man müsse sich davor hüten, empirische Befunde verschiedener Untersuchungen mit notwendigerweise verschiedenen Gewaltbegriffen einander gegenüberzustellen oder gar zu vergleichen; es sei darüber hinaus nicht sinnvoll, bei der Mann-Frau-Aggressivität nach einer Konfliktscale zu gehen.

Prof. Dr. Günter Schmitt, Universität Duisburg-Essen, gab jedoch zu bedenken, dass im Gewaltverhältnis „Mann und Frau“ über bisherige Selbstverständlichkeiten nachgedacht werden müsse und die Wissenschaft dann auch ggf. zu neuen Erkenntnissen gelange. Allein dies sei bereits Gewinn. *Schmitt* gab seiner Auffassung Nachdruck, einen verbindlichen Gewaltbegriff definieren und als Konsens in Wissenschaft und etwa bei der Projektmittelvergabe von Ministerien verwenden zu können. Bei dieser optimistischen Prognose greife er auf Erfahrungen zurück, die er während seiner langjährigen Tätigkeit in einem Normenausschuss des DIN-Instituts gesammelt habe. Dabei sei es gelungen, psychologische Diagnostik in eine DIN-Norm zu überführen, wobei nach den gescheiterten Versuchen der Amerikaner und Briten weltweit niemand angenommen habe, dass dies möglich sei. Dabei sei es selbstverständlich notwendig gewesen, höchststrittige Begriffe aus der Psychologie, der Diagnostik und zum Teil aus psychotherapeutischem Kontext möglichst allgemeingültig und auch europakonform zu formulieren. Aber der Konsens sei gefunden worden, zwar nicht von heute auf morgen, aber nach fünf Jahren.

In dem größeren Zusammenhang von Männern und Frauen als Opfer brachte *Prof. Dr. Gottfried Fischer*, Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Köln, die Frage der **Selbstbeschuldigung von männlichen und weiblichen Opfern** ein. Bei kürzlichen Untersuchungen zum self blaming of victims habe er die Hypothese widerlegen können, dass die interne negative Attribuierung nach dem Motto: „muss mir das gerade passieren, mir passiert ja immer so was und eigentlich bin ich ja selber schuld“, bei Frauen häufiger aufrete als bei Männern. Dies spiegele auch historisch interessante Prozesse. Köln sei die Stadt mit der höchsten Vergewaltigungsrate. Diese komme aber dadurch zustande, dass am meisten Anzeigen erstattet würden und dass die Kölner Frauen inzwischen selbstbewusster geworden seien, und nicht dadurch, dass in Köln mehr Vergewaltigungen stattfänden; es handele sich also um einen kollektiven Adaptionprozess. Grundsätzlich problematisch sei es, Zusammenhänge zu sehr in Einzelvariablen zu zerlegen. Man müsse auf der einen Seite natürlich ins Detail gehen, dürfe aber auf der anderen Seite seinen *Goethe* (Faust I) nicht vergessen: „Dann hat er die Teile in der Hand, fehlt, leider! nur das geistige Band“.

VIII. „Richtige“ Glaubhaftigkeitsbegutachtung

Mit *Volbert* und *Fischer* prallten in der Diskussion um die Art und Weise der „richtigen“ Glaubhaftigkeitsbegutachtung zwei Diskutanten aufeinander, die in einem sehr engagierten Gedankenaustausch ihre kontroversen Auffassungen verfochten. So konnte sich *Volbert* mit *Fischers* Modifikationsvorschlägen bezüglich der Glaubhaftigkeitsbegutachtung nur wenig anfreunden: Diese Vorschläge basierten auf fundamentalen Missverständnissen auf verschiedenen Ebenen. Erstens gehe es bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung nicht primär um die Prüfung, ob ein Zeuge durch ein Ereignis psychisch traumatisiert worden sei, sondern ob ein Ereignis in der behaupteten Form überhaupt erlebnisbasiert sei. Ein zweites Missverständnis bestehe darin, dass *Fischers* Modifikationsvorschläge zum Teil keine Modifikationen, sondern Hinweise seien, dass die Realkennzeichen nur bei Verfügbarkeit von entsprechenden Gedächtnisinhalten anwendbar seien. Anders als *Fischer* offensichtlich annehme, erwarte man bei der „traditionellen Glaubhaftigkeitsbegutachtung“ nicht, dass alle Realkennzeichen erfüllt sein müssten, um eine Aussage als glaubhaft zu bewerten. Einige Realkennzeichen (z. B. Komplikationen im Handlungsverlauf) könnten beispielsweise nur auftreten, wenn eine entsprechende Konstellation im Originalereignis überhaupt enthalten gewesen sei. Von daher seien diese Hinweise banal. Das dritte, fundamentale Missverständnis beruhe schließlich auf der Argumentation, dass trotz bestimmter Ausfälle bei traumatischen Erfahrungen es sich dennoch um ein glaubhaftes Ereignis oder eine glaubhafte Aussage handeln könne. Die Frage, die zu beantworten sei, sei aber nicht „könnte eine Aussage erlebnisbasiert sein, obwohl sie inkonstant und widersprüchlich ist“, sondern „kann diese Aussage nur auf einem erlebten Hintergrund basieren und nicht auf andere Weise generiert worden sein“. Das Hauptproblem sei ja nicht die Abgrenzung zu absichtlichen Falschaussagen, sondern die Abgrenzung zu Pseudoerinnerungen. Man schaffe extreme Abgrenzungsprobleme, wenn man Inkonsistenz zu Glaubhaftigkeitskriterien deklarieren wolle, denn gerade Pseudoerinnerungen würden dann häufig als erlebnisbasiert erscheinen.

Fischer sah indes auf seiner Seite keinerlei Missverständnisse. Die Abgrenzung zu Simulation beispielsweise gründe auf deliktsspezifische Details, die trotz fragmentierter Erinnerung korrekt wiedergegeben werden könnten, was dann ein Hinweis auf die Erlebnisbasierung sei. Wenig plausibel erschien *Fischer* der Hinweis, es müsse erst festgestellt werden, ob die Person traumatisiert sei. *Volbert* gehe nur von einem Sonderfall aus, nämlich von dem, dass der traumatisierte Zeuge in eigener Sache aussage. Es gebe aber auch andere Zeugen, beispielsweise in Verkehrsunfällen, wo Zeugen in einen Unfall verwickelt worden und in irgendeiner Weise traumatisiert seien und wo festge-

stellt werden müsse, ob das ein traumatisierter Zeuge mit Gedächtnisausfällen sei. Dies werde ja nicht in einem Gerichtsverfahren, sondern unabhängig davon entschieden. Es komme häufig vor, dass solch ein Zeuge gefragt werde, ob er sich daran erinnern könne, ob der Wagen rechts oder links gefahren oder ob die Ampel rot gewesen sei. Und zur Feststellung, ob dieser Zeuge etwa eine Amnesie oder einen Ausfall im autobiografischen Gedächtnis habe, müssten die dargestellten modifizierten Kriterien der physiologischen, auch der hirmpysiologischen Forschung neuesten Standes angewendet werden. *Volbert* wies abschließend darauf hin, dass hier aber Fragen der Aussagezuverlässigkeit tangiert seien, die nicht mit Methoden der Glaubhaftigkeitsbegutachtung geklärt werden könnten.

IX. Lebensstile und Messfehlerausschaltung

Frommel warf die Frage auf, wie die Ausführungen von *Privatdozent Dr. Dieter Hermann*, Universität Heidelberg, insbesondere in Bezug auf die Variable des innerhäuslichen Lebensstils mit dem **Boersschen Modell**¹⁰ und seiner These, dass das Vermeideverhalten auf die Verbrechensfurcht wirke, in Übereinstimmung gebracht werden könnten. Die von *Boers* verwendeten Variablen aus der Konsumforschung liefen letztlich auch darauf hinaus: wer nicht konsumiere und sparsam sei, habe niedrige Verbrechensfurchtwerte und werde, weil er eh nichts erlebe, seltener zum Verbrechensopfer. Nach ihm sei das Vermeideverhalten geschlechts-, altersspezifisch und lebensstilgeprägt und erkläre oft unmittelbar die Verbrechensfurchtantworten. Konsumorientierte urbanisierte Menschen führten einen eher außerhäuslichen Lebensstil und gewöhnten sich an die höhere Opferwerdung. Ländliche, innerhäusliche, konservative Menschen gewöhnten sich nicht an Opferwerdung, vermeideten passiv und hätten hohe Furchtwerte. Könne zusammenfassend also die These belegt werden, dass Personen, die einen außerhäuslichen Lebensstil pflegen, sich an bestimmte Risiken gewöhnten und deswegen tendenziell eher niedrigere Verbrechensfurchtwerte hätten?

Hermann bestätigte die letztgenannte These. Grundsätzlich sei jedoch anzumerken, dass die Berücksichtigung von Lebensstilen bei der Analyse von Kriminalitätsfurcht und Opferwerdung sinnvoll sei. Wichtig sei, dass durch diese Lebensstile erfasst werde, mit wem jemand Kontakt habe und wo jemand zu welcher Zeit sei, also welche Risiken jemand eingehe. Probleme stellten sich aber in dem *Boersschen* Modell an sich. Die Verwendung des Vermeideverhaltens zur Erklärung der affektiven Kriminalitätsfurcht bedeute,

¹⁰ *Boers*, Kriminalitätsfurcht – Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems, 1991.

dass eine Dimension der Kriminalitätsfurcht durch eine andere Dimension der Kriminalitätsfurcht erklärt werde. Beide Dimensionen seien fast identisch, da beide Kriminalitätsfurcht durch verschiedene Aspekte messen, wobei das eine Ursache und das andere Wirkung sei. Mehr spreche dafür, Vermeideverhalten, affektive Kriminalitätsfurcht und auch kognitive Kriminalitätsfurcht als Indikatoren einer gemeinsamen latenten Variablen, der Dimension Kriminalitätsfurcht, zu sehen.

Ministerialrat Dr. Richard Blath, Bundesministerium der Justiz, der im Anschluss an *Hermanns* Referat den leisen Verdacht hegte, dass durch die präsentierte **Messfehlerausschaltung** und die dahinter stehenden mathematischen Operationen die vorgestellten Koeffizienten künstlich erhöht worden sein könnten, konnte durch *Hermann* beruhigt werden. Unter Rücksichtnahme auf das Auditorium sah *Hermann* dabei davon ab, den der Messfehler-Kompensation zugrunde liegenden Algorithmus zu schildern. Voraussetzung für die Anwendung der einschlägigen statistischen Algorithmen sei jedenfalls, dass die betreffenden Variablen mehrfach gemessen worden seien. Diese Mehrfachmessungen führten dann mit der Annahme, dass die zufälligen Messfehler normal verteilt und unabhängig seien, dazu, dass der Zusammenhang zwischen den fehlerfreien Variablen statistisch einwandfrei berechnet werden könne. Die mathematischen Operationen zeigten, dass man mit dem Algorithmus nicht mehr den Zusammenhang zwischen den manifesten Variablen bestimme, sondern den zwischen den latenten, also den hinter den manifesten stehenden. Schließlich könne man diesen Effekt auch in Simulationsstudien zeigen. Man generiere hierzu beliebige und durch einen Zusammenhang verbundene Variablen X und Y , konstruiere verschiedene Indikatoren dazu und versee sie mit zufälligen Messfehlern. In diesen Simulationsstudien zeige sich dann eindeutig, dass auf diese Weise Messfehler kompensiert würden, wenn geeignete Schätzverfahren angewendet werden.

Operationalisierungsfragen warf in der Folge *Schädler* damit auf, dass seiner Einschätzung nach das Vermeideverhalten getrennt vom inner- und außerhäuslichen Lebensstil untersucht werden müsse. Bei dem innerhäuslichen Lebensstil leuchte zwar der unmittelbare Zusammenhang zum Vermeideverhalten ein: Wenn sich das Opfer nach einem Wohnungseinbruch isoliere und abkapsle, sei das ein Vermeideverhalten, das mit einer erhöhten Kriminalitätsfurcht einhergehe. Jemand mit außerhäuslichem Lebensstil aber, der beispielsweise Opfer einer Disko-Schlägerei geworden sei, dies indes verarbeite, den Konflikt bestehe, die Krise als Chance nutze und dann wieder in die Diskothek gehe, leide nicht unter erhöhter Kriminalitätsfurcht. *Hermann* verwies aber auf den außerordentlich hohen empirischen Zusammenhang, der eher dafür spreche, dass bestimmte Lebensstile und Vermeideverhalten etwas Ge-

meinsames messen würden. Bedeutsam sei natürlich auch, was man unter Kriminalitätsfurcht verstehe, ob man nur affektive und emotionale Komponenten oder ob man auch Verhalten mit einbeziehe.

Unterstützung fand *Schädler* in *Fischer*, der den Fortschritt unterstrich, dass endlich in eine kausale Richtung geforscht werde. Es sei aber zu fragen, ob die richtigen Variablen bereits gefunden worden seien. Leider sei es in der empirischen Sozialforschung noch ebenso wenig wie in der Psychologie üblich, zunächst gründlich qualitativ vorzugehen; solch eine qualitative Vorschaltphase würde *Fischer* hier noch fehlen. Sein Interpretationsversuch laute, dass es zwei Arten von Kriminalitätsfurcht gebe: die eine beruhe auf realistischen Erfahrungen und extrapoliere in die Zukunft, woraus ein realistisches Vermeidungsverhalten resultiere. Die andere sei mehr eine Kriminalitätsangst in der Phantasie, die einen projektiven Charakter haben könne, beispielsweise bei der „Festung Familie“, nach deren Dafürhalten es nur in ihr gut und draußen alles feindlich und böse ist. In solch einer Familie würde die Kriminalitätsfurcht in dem Ausmaß der steigenden intrafamiliären Spannungen wachsen. Diese Spannungen würden dann nach außen verlagert, wodurch ein Phantasma des bösen Verbrechers oder des bösen Onkels, der hinter jeder Ecke lauere, entstehe. Die Unterscheidung dieser zwei Arten sei nicht genügend dargestellt durch konative, kognitive und affektive Komponenten, sondern müsse durch eine andere Operationalisierung verbessert werden. Damit würde sich an dem durch *Hermann* treffend geschilderten Kausalzusammenhang vieles noch erklären und verständlicher werden. Nicht zu unterschätzen sei auch die politische Bedeutung dieser Frage, denn diese phantasmatische Kriminalitätsfurcht werde in der Presse systematisch angeheizt und führe schließlich zu politischen Radikalaktionen verschiedenster Art.

X. Gewaltschutzgesetz als Männerentsorgungsgesetz? oder: Straf- und Zivilrecht zusammendenken!

Jaeschke eröffnete nach *Frommels* Vortrag die Diskussion mit seiner Einschätzung, dass das **Gewaltschutzgesetz** ein Etikettenschwindel und in Wahrheit ein Männerentsorgungsgesetz sei. Das Gesetz, das das Feindbild Mann im Auge habe, werde den aktuellen empirischen Forschungen zu Männern als Opfern von Frauen nicht gerecht. Das durch eine extreme Frauenbewegung entstandene Gesetz sei eine völlige Fehlentwicklung und stelle eine Enteignung und Entwürdigung des Mannes dar. *Frommel* widersprach dieser Einschätzung und führte aus, dass es sehr schwer sei, die nach dem Gewaltschutzgesetz vorgesehenen gerichtlichen Weisungen effektiv zu erhalten. Wenn ein betroffener prügelnder Partner Rechtsmittelbehelfe ausschöpfe,

dann ziehe sich das Verfahren sehr lange hin. Der Sache nach sei das Gewaltschutzgesetz nichts anderes als ein Appell, sich an das Gesetz, nämlich an §§ 823, 1004 BGB, zu halten. Das Gewaltschutzgesetz sei ein rechtsstaatliches, im Rahmen der traditionellen Zivil- und Familiengerichtspflege bleibendes Gesetz, was ein Problem habe: Wenn die gerichtliche Weisung vom Täter nicht umgesetzt werde, dann komme der Fall an die Strafjustiz zurück, da im Zuge der Verbesserung der polizeilichen Beweissicherung die Frauen dahingehend beraten würden, eine Strafanzeige zu machen. Regelmäßig sei der betroffene Mann aber Ersttäter im Strafverfahren, und da es sich nur um den Verstoß gegen eine gerichtliche Weisung handle, sei er ein Bagatelltäter, weshalb das Strafrecht auch nicht interveniere. Das neue Gesetz bringe also eine Verbesserung der Intervention bei Kooperativen. Die Frau, die bei ihrem Mann bleiben und von der Wohnungszuweisung keinen Gebrauch machen wolle, aber strafrechtliche Hilfe gegen die an ihr verübte Gewalt erwarte, habe mangels sachlicher Beweismittel nach wie vor wenig Unterstützung zu erwarten.

Frommel verneinte die von *Blath* aufgeworfene Frage, ob die vor allem bei jungen Tätern festzustellende Zunahme der Körperverletzungsdelikte durch die erwähnte erhöhte Anzeigebereitschaft und möglicherweise auch durch einen veränderten Umgang der Staatsanwaltschaften oder der Gerichte damit erklärbar werde. *Frommel* führte aus, dass man mit Projektbeginn im Jahre 1996 nur 264 strafrechtlich relevante KIK-Fälle gezählt habe. 1997, in voller Blüte des Projekts, seien es 335 Fälle gewesen. Nach Hinzukommen der zivilrechtlichen Debatte seien die Zahlen bis 2000 auf 128 Fälle zurückgegangen. Mit der polizeilichen Aktivität und der Beratung, Anzeige zu erheben, sei das Dunkelfeld aufgehellt worden, die Intervention intensiver geworden und die Strafrechtsfälle seien tendenziell zurückgegangen. Die Aufhellung des Dunkelfelds führe ja im Allgemeinen dazu, mehr geringfügigere Fälle im Hellfeld zu haben.

Frommel erläuterte im Rahmen der Erörterungen ihr **Modell** noch einmal wie folgt: Die vom Verlag C. H. Beck für § 46a StGB gewählte Überschrift Täter-Opfer-Ausgleich sei misslungen, da die Vorschrift umfassend die Restitution behandle. Die Vorschrift meine Vögel und Spatzen, Geier aber seien – ornithologisch unbefriedigend – in die Überschrift genommen worden. Diese Restitution enthalte dann Täter-Opfer-Ausgleich, Mediation, Konfliktschlichtung, Täterprogramme, zivilrechtlicher Ausgleich, also Wiedergutmachung. Hinter § 46a StGB verberge sich eine Weiche: „Bitte, Zug, fahr dort hin, meinetwegen parallel mit dem Strafrechtzug, fahrt weiter, trifft euch bei der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter – und dann gucken wir mal, was bei der Strafzumessung rauskommt!“ Das Opfer könne wählen, welchen Gerichts-

zweig es gehen möchte. Wähle es den strafrechtlichen Bereich, müsse das Zivilrechtliche im Schatten des Strafrechts absolviert werden. Ansonsten bekomme man zwei Verfahren, § 46a StGB sage aber: „Bitte beachte, hier sind zivilrechtliche Ausgleichsansprüche abzuhandeln!“

Das Auditorium wies auf polizeirechtliche Regelungen bei den Ländern hin wie z. B. das nach dem baden-württembergischen Modell geschaffene hessische **Wegweisungsgesetz**¹¹, durch das die Polizei bei häuslicher Gewalt sofort den Störer aus der Wohnung entfernen könne. In den anschließenden 14 Tagen – verlängerbar um weitere 14 Tage durch richterliche Bestätigung –, in denen der Hausverweis gelte, müsse dann die „zivilrechtliche Schiene mit dem Gewaltschutzgesetz gefahren“ werden, um, falls das Opfer es wolle, von dem öffentlich-rechtlichen in den zivilrechtlichen und schließlich in den strafrechtlichen Bereich zu kommen. Durch diese Wegweisungsparagraphen würde die Bedeutung des Gewaltschutzgesetzes deutlich erhöht. *Frommel* sah diesen Aspekt weniger euphorisch. Das österreichische Modell über Platzverweis sei auch nach den deutschen Landespolizeigesetzen immer schon möglich gewesen, jetzt sei es eben explizit kodifiziert worden. Das Wegweisungsgesetz funktioniere als erster Anstoß und schaffe zivilrechtlich eine günstige Ausgangslage, man müsse aber erst sehen, ob sich dies zivilrechtlich entsprechend auswirke. Denn in diesen hartnäckigen häuslichen Gewaltfällen, bei denen die Polizei eingeschaltet werde, habe man es nicht mit kooperativen Tätern zu tun. Wenn dieser Täter also zurückkomme und die Frau noch keine zivilgerichtliche Weisung habe, dann werde sich zeigen, ob dieses Landespolizeirecht und das zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz auch bisßen oder nur Zähne zeigten. Aus *Frommels* Erfahrung funktioniere das Ganze nur, wenn das Strafrecht Flankenschutz liefere; dies sei aber nicht gewährleistet, weil der TOA als Informalisierungsriegel behandelt werde.

Auf *Blaths* kritische Intervention, wie das denn aussehen solle: Wegweisung durch die Polizei, zivilrechtliche Einigung und dann noch parallel etwas (was?) Strafrechtliches, erläuterte *Frommel*: Richtig wäre, die Polizei mache eine erste Beweissicherung, erwäge, ob sie weitere polizeiliche Eingriffsbefugnisse aktiviere, die Frau werde beraten und erstatte Strafanzeige. Der Staatsanwalt beauftrage die Gerichtshilfe, einen Termin mit der Frau zu vereinbaren, um zu erfahren, was sie überhaupt wolle. Parallel könne sie von der Frauenberatungsstelle informiert werden, besser aber wäre es, wenn die Gerichtshilfe zunächst diese ersten strafrechtlichen Schritte kläre. Den Rest an Unterstützung und Beratung bekomme die Frau (knappe Ressource Justiz!) dann bei der spezialisierten, vom Frauenministerium bezahlten Frauenbera-

11 § 31 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) (Platzverweis bzw. Wegweisung) und § 32 HSOG (Ingewahrsamnahme) vom 29. August 2002.

tungsstelle. Laufe ein Zivilverfahren, dann werde die Gerichtshilfe von der Anwältin oder der Frauenberatungsstelle informiert. Bei Anklageerhebung müsse vermerkt werden, dass in dem Fall auf die Gewaltschutzproblematik geachtet werden müsse und sie auch umgesetzt werde. Präventive zivilrechtliche Weisungen könnten wegen ihrer Zukunftsorientiertheit – anders als ein vergangenheitsorientierter Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch – nicht in das Einstellungsmodell integriert werden. Bei einer zukunftsorientierten Weisung müsse das Strafverfahren als Drohpotenzial aufgebaut werden und über eine gewisse Zeit bis hin zur Hauptverhandlung weiterlaufen. In der Hauptverhandlung könne man, wenn alles erledigt sei, einstellen; vorher aber heiße die Devise: ‚Raus aus dem informalisierten staatsanwaltschaftlichen Verfahren!‘ Die Staatsanwaltschaft habe dadurch keine Mehrarbeit, denn der Fall würde an die Gerichtshilfe abgegeben, die manage, koordiniere, sich an die Vernetzungsprojekte wende. Man könne warten, wie sich der Beschuldigte verhalte, und wenn er dann den nächsten Straftatbestand in Form der Zuwiderhandlung gegen eine gerichtliche Weisung begehe, dann sei überhaupt keine Rede mehr von § 46a StGB, sondern dann würde auch strafrechtlich zugeschlagen.

Diese Gedanken vereinigte *Frommel* unter dem übergeordneten Gesichtspunkt der **Verbindung von Zivil- und Strafrecht** und schloss: Eine auf Strafverfahren und Straftaten ausgerichtete kriminologische Betrachtungsweise werde immer dann unzureichend, wenn der Opferschutz ins Blickfeld gerate. Dies werde am Beispiel Gewalt gegen alte Menschen gut sichtbar. Das Betreuungsrecht mit seinen vormundschaftlichen Kompetenzen und spezifischen Fragen wie denen der Autonomie der Gepflegten relativ zur Patientenautonomie, habe dunkle Flecken: die Kriminologie tue sich mit der interdisziplinären Beschäftigung dieser anderen kontrollierenden Rechtsgebiete schwer. Die Diskussion endete mit dem Appell: Die Kriminologie müsse im Bereich des Opferschutzes Zivilrecht und Strafrecht zusammendenken. Auch wenn man dies nicht immer leisten könne, bestehe darin eine der zukünftigen kriminologischen Grundaufgaben.

ANHANG

Opfer von Straftaten

– eine Auswahlbibliografie –

Elisabeth Herrmann

1. Bibliothek und Dokumentation der Kriminologischen Zentralstelle

Aufbau und Pflege einer computergestützten Literaturdokumentation auf dem Gebiet der deutschsprachigen Kriminologie gehören zu den zentralen Aufgaben der Kriminologischen Zentralstelle.¹ Das Fundament dieser Dokumentation bildet die Bibliothek mit einem Bestand von zur Zeit etwa 20.000 Monografien und ca. 80 laufend gehaltenen Zeitschriften. Dokumentarisch regelmäßig ausgewertet werden kriminologisch relevante Zeitschriftenartikel aus ausgewählten Fachzeitschriften der Kriminologie und den angrenzenden Wissenschaften.²

Angesichts der Vielzahl und thematischen Breite kriminologisch relevanter Publikationen ist die Zusammenarbeit mit anderen Facheinrichtungen wesentliche Bedingung für eine kriminologische Literaturdokumentation. So kooperiert die KrimZ bereits seit 15 Jahren mit dem Juristischen Informationssystem (*juris* GmbH), Saarbrücken. Durch den im Rahmen dieser Kooperation bestehenden Datenaustausch konnten der Umfang der Fachdokumentation und wichtiger Serviceleistungen ständig erweitert werden.

Thematische Schwerpunkte der KrimZ-Dokumentation und -Bibliothek sind

- Erscheinungsformen der Kriminalität,
- Strafverfolgung,
- Strafvollzug und Straffälligenhilfe,
- Täterforschung,
- theoretische und historische Fragen,

1 *Sohn, Werner* (1989). Literatursammlung und -dokumentation in der Kriminologischen Zentralstelle. In: *Recht, Bibliothek, Dokumentation*, 19 (1), 5-13.

2 Liste der ausgewerteten Zeitschriften im Anhang.

- soziale Probleme
- und abweichendes Verhalten.

Der gesamte Bestand aus Bibliothek und Dokumentation umfasst zur Zeit ca. 29.000 Datensätze, die in der kriminologischen Literaturdatenbank *KrimLit* verzeichnet sind. Ausgewertete Zeitschriftenbeiträge sind für die Fachöffentlichkeit und alle Interessierten über die *juris*-Literaturdatenbank im Internet recherchierbar.³

2. Die Auswahlbibliografie zur KrimZ-Fachtagung „Opfer von Straftaten“

Wie schon in dem Zusatztitel der Fachtagung angekündigt, befasste sich die KrimZ-Tagung mit dem Thema „Opfer von Straftaten“ aus kriminologischer, rechtlicher und praxisbezogener Sicht. Die folgende Auswahlbibliografie orientiert sich an den Schwerpunkten dieser Tagung und gibt darüber hinaus einige ergänzende Literaturhinweise. Alle Referenzen entstammen einer Recherche in der kriminologischen Literaturdatenbank der KrimZ *KrimLit*; sie beziehen sich auf Bücher und Aufsätze, die zwischen 1993 und 2002 erschienen sind.

Im ersten Abschnitt wird die Literatur zu übergreifenden Arbeiten zum Thema „Opfer“ und „Opferforschung“ verzeichnet. Forschungen zur Kriminalitätsfurcht und Opferwerdung und die Befragung von Kriminalitätsopfern sind Thema des zweiten Abschnittes. „Männer als Opfer“ und „Ältere Menschen als Opfer“ bilden gemeinsam den Schwerpunkt „Besondere Opfergruppen“⁴, gefolgt von einem Abschnitt zu Folgen der Viktimisierung und Opferhilfe. Der Umgang von Polizei und Justiz mit dem Opfer, seine rechtliche Stellung in und außerhalb des Strafverfahrens wird aufgeteilt in die Abschnitte Opfer- und Zeugenschutz, kindliche Opferzeugen, besondere rechtliche Möglichkeiten des Opfers im Strafverfahren und Opferentschädigung. Literaturhinweise zum „Täter-Opfer-Ausgleich“ schließen die Auswahlbibliografie ab.

3 <http://www.juris.de>.

4 Die umfangreiche Literatur zur „Gewalt gegen Frauen“ wurde in dieser Bibliografie nicht berücksichtigt, da dieses Thema auf der Fachtagung nicht gesondert behandelt wurde. Kinder als Opfer wurden unter dem Schwerpunkt „Umgang der Justiz mit kindlichen Opferzeugen“ thematisiert.

3. Übergreifendes zum Thema „Opfer“ und „Opferforschung“

Bundeskriminalamt (1996). *Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung: Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 14. bis 17. November 1995*. Wiesbaden: Herausgeber.

Däubler-Gmelin, Herta (1994). Verbrechensbekämpfung, Strafrecht und Strafverfolgung : wo bleibt das Opfer? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 27 (9), 338-342.

Dessecker, Axel (1994). Neuere Tendenzen der Opferforschung. *Bewährungshilfe*, 41 (1), 5-17.

Greve, Werner; Strobl, Rainer & Wetzels, Peter (1994). *Das Opfer kriminellen Handelns: flüchtig und nicht zu fassen; konzeptuelle Probleme und methodische Implikationen eines sozialwissenschaftlichen Opferbegriffes*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Hassemer, Winfried & Reemtsma, Jan Philipp (2002). *Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit*. München: Beck.

Jung, Heike (2000). Zur Renaissance des Opfers: ein Lehrstück kriminalpolitischer Zeitgeschichte. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 33 (4), 159-163.

Kaiser, Günther & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.) (1994). *Kriminologische Opferforschung: neue Perspektiven und Erkenntnisse* (Teilbd.1.2.). Heidelberg: Kriminalistik.

Kilchling, Michael (2002). Empirische Erkenntnisse aus Kriminologie und Viktimologie zur Lage von Opfern. *DVJJ-Journal*, 13 (1), 14-23.

Koch, Karl-Friedrich; Poerting, Peter & Störzer, Hans Udo (1996). Das Kriminalitätsopfer – als Zeuge im Rampenlicht, als Mensch im Abseits: Bericht über die BKA-Arbeitstagung „Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung“. *Kriminalistik*, 50 (1), 2-15.

Meier, Bernd-Dieter (2000). Gewaltkriminalität aus Opfersicht: der gegenwärtige Stand der kriminologischen Opferforschung. In Wolfgang Vögele (Hrsg.), *Die Würde des Opfers ist unantastbar* (S. 7-31). Loccum: Evangelische Akademie Loccum.

Schneider, Hans Joachim (1998). Der gegenwärtige Stand der kriminologischen Opferforschung: Kongreß- und Literaturreferat über das letzte Jahrzehnt. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 81 (5), 316-344.

Schwind, Hans-Dieter (1994). Hat unsere Gesellschaft die Gewalttäter, die sie verdient?: Phänomene, Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. *Kriminalistik*, 48 (1), 8-16.

Steinert, Heinz (1998). Täter-, Opfer- oder andere Orientierungen in der Kriminalpolitik? *sub – Sozialarbeit und Bewährungshilfe*, 20 (3), 12-22.

Wetzels, Peter (1995). *Wider den naiven Realismus kriminologischer Opferforschung: Plädoyer für einen subjektiven, konstruktivistischen Opferbegriff*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

4. Viktimisierung und Verbrechensfurcht

Boers, Klaus (1993). Kriminalitätsfurcht: ein Beitrag zum Verständnis eines sozialen Problems. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 76 (2), 65-82.

Dölling, Dieter; Hermann, Dieter & Simsa, Christiane (1995). Kriminalität und soziale Probleme im räumlichen Vergleich – Analysen anhand der Bevölkerungsbefragungen in den Projektstädten. In Thomas Feltes (Hrsg.), *Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg* (S. 69-92). Holzkirchen/Obb.: Felix.

Forschungsgruppe „Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg“ (1996). Opfererfahrungen, Kriminalitätsfurcht und Vorstellungen zur Delinquenzprävention: Ergebnisse von Bevölkerungsbefragungen im Rahmen des Begleitforschungsprojekts „Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg“. In Thomas Trenczek & Hartmut Pfeiffer (Hrsg.), *Kommunale Kriminalprävention* (S. 118-140). Bonn: Forum-Verlag Godesberg.

Forschungsgruppe „Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg“ (1998). Viktimisierungen, Kriminalitätsfurcht und Bewertung der Polizei in Deutschland. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 81 (2), 67-82.

Gabriel, Ute (1998). *Furcht und Strafe: Kriminalitätsfurcht, Kontrollüberzeugungen und Strafforderungen in Abhängigkeit von der Erfahrung krimineller Viktimisierung*. Baden-Baden: Nomos.

Hawighorst, Christine (2000). Ergebnisse der kriminologischen Regionalanalyse der Stadt Lingen (Ems). *Die Kriminalprävention*, 4 (3), 87-92.

Heinz, Wolfgang (Hrsg.) (1995). *Opfererfahrungen, Kriminalitätsfurcht und Vorstellungen zur Prävention von Kriminalität: Ergebnisse einer Bevölkerungsbefragung in den Gemeinden Ravensburg/Weingarten im Rahmen des*

Begleitforschungsprojekts „Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg“. Konstanz: Institut für Rechtstatsachenforschung, Arbeitsgruppe „Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie“.

Heinz, Wolfgang (1997). Kriminalprävention auf kommunaler Ebene: zugleich ein Bericht aus dem Pilot- und Begleitforschungsprojekt „Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg“; Teil 2. *DVJJ-Journal*, 8 (2), 155-162.

Heinz, Wolfgang & Spieß, Gerhard (1995). Viktimisierung, Anzeigeerstattung und Einschätzung der Arbeit der Polizei durch die Bürger – Analysen anhand der Bevölkerungsbefragung in den Projektstädten. In Thomas Feltes (Hrsg.), *Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg* (S. 93-122). Holzkirchen/Obb.: Felix.

Heinz, Wolfgang & Spieß, Gerhard (2001). Kriminalitätsfurcht – Befunde aus neueren Repräsentativbefragungen. In Jörg-Martin Jehle (Hrsg.), *Raum und Kriminalität* (S. 147-191). Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.

Hermann, Dieter & Dölling, Dieter (2001). *Kriminalprävention und Wertorientierung in komplexen Gesellschaften: Analysen zum Einfluss von Werten, Lebensstilen und Milieus auf Delinquenz, Viktimisierung und Kriminalitätsfurcht*. Mainz: Weisser Ring.

Janssen, Helmut & Schollmeyer, Katrin (2001). *Unsicherheit im öffentlichen Raum: eine empirische Studie zum subjektiven Sicherheitsempfinden in Erfurt*. Mainz: Weisser Ring.

Kaiser, Günther & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.) (1995). *Kriminologische Opferforschung: neue Perspektiven und Erkenntnisse*. Bd. 2., Teil 1. Verbrechensfurcht und Opferwerdung. Heidelberg: Kriminalistik.

Kury, Helmut (1997). Kriminalitätsbelastung, Sicherheitsgefühl der Bürger und kommunale Kriminalprävention. In Helmut Kury (Hrsg.), *Konzepte kommunaler Kriminalprävention* (S. 218-295). Freiburg im Br.: ed. iuscrim.

Kury, Helmut & Obergfell-Fuchs, Joachim (1998a). Kriminalitätsfurcht in Deutschland: eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Abhängigkeit des Phänomens vom Alter. *Kriminalistik*, 52 (1), 26-36.

Kury, Helmut & Obergfell-Fuchs, Joachim (1998b). Kriminalitätsfurcht und Alter: Ergebnisse aus Ost- und Westdeutschland. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 81 (3), 198-217.

Kury, Helmut; Obergfell-Fuchs, Joachim & Würger, Michael (2000). *Gemeinde und Kriminalität: eine Untersuchung in Ost- und Westdeutschland*. Freiburg im Br.: ed. iuscrim.

Obergfell-Fuchs, Joachim (2001). *Ansätze und Strategien Kommunalen Kriminalprävention : Begleitforschung im Pilotprojekt Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg anhand der Stadt Freiburg im Breisgau*. Freiburg im Br.: ed. iuscrim.

Obergfell-Fuchs, Joachim & Kury, Helmut (1995): Verbrechensfurcht und kommunale Kriminalprävention – Analysen anhand der Bevölkerungsbefragung in den Projektstädten und der bundesweiten repräsentativen Bevölkerungsumfrage. In Thomas Feltes (Hrsg.), *Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg* (S. 31-68). Holzkirchen/Obb.: Felix.

Obergfell-Fuchs, Joachim & Kury, Helmut (1996). Sicherheitsgefühl und Persönlichkeit. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 79 (2), 97-113.

Quensel, Stephan (1994). Opfererfahrungen, Verbrechensfurcht und die deutsche Einheit. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 77 (1), 62-66.

Schäfer, Herbert (Hrsg.) (1994). *Die Angst des Bürgers vor dem Dieb: im Niemalsland der öffentlichen Sicherheit*. Bremen: Fachschriften-Verl. Schäfer.

Schweer, Martin K. W. & Thies, Barbara (2000). Kriminalität und Kriminalitätsfurcht: eine empirische Untersuchung zum Kriminalitätserleben in der Bevölkerung. *Kriminalistik*, 54 (5), 336-342.

Schwind, Hans-Dieter; Fetschenhauer, Detlef; Ahlborn, Wilfried & Weiß, Rüdiger (2001). *Kriminalitätssphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt: Bochum 1975 - 1986 - 1998*. Neuwied: Luchterhand.

5. Spezielle Opfergruppen (zum kindlichen Opfer s. 7.1)

5.1 Alte Menschen als Opfer

Brendebach, Christine Maria (2000). *Gewalt gegen alte Menschen in der Familie: Ergebnisse einer Studie der „Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter“*. Bonn: Handeln statt Mißhandeln – Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e.V.

Brunner, Thomas (Hrsg.) (1999). *Gewalt im Alter: Formen und Ursachen lebenslagenpezifischer Gewaltpotentiale*. Graftschaft: Vektor-Verl.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1998). *Gewalt gegen Ältere zu Hause: Fachtagung, 11. und 12.3.1996 in Bonn* (2. Aufl.). Bonn: Herausgeber.

Dieck, Margret (1993). Gewaltanwendung gegen alte Menschen: ist die Beachtung des Tabus wichtiger als Aufklärung, Prävention, Hilfe? *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*, 73 (11), 393-400.

Dießenbacher, Hartmut & Schüller, Kirsten (1993). *Gewalt im Altenheim: eine Analyse von Gerichtsakten*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Fattah, Ezzat A. (1993). Internationaler Forschungsstand zum Problem „Gewalt gegen alte Menschen“ und Folgen von Opfererfahrungen : überarb. Fassung eines Vortrages im Rahmen eines Symposiums des Bundesministeriums für Familie und Senioren zum KFN-Forschungsprojekt „Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrung älterer Menschen“ am 6. Juni 1993 in Bonn. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Greve, Werner; Hosser, Daniela & Wetzels, Peter (1996). *Bedrohung durch Kriminalität im Alter: Kriminalitätsfurcht älterer Menschen als Brennpunkt einer Gerontoviktimologie*. Baden-Baden: Nomos.

Greve, Werner & Wetzels, Peter (1995). Opfererfahrungen und Kriminalitätsfurcht älterer Menschen. *Report Psychologie*, 20 (9), 24-35.

Gröning, Katharina (2000). Über Gewalt in der Pflege. *Neue Praxis*, 30 (6), 587-597.

Hirsch, Rolf D. (2001). Gewalt gegen alte Menschen: Fakten – Hilfen – Prävention. *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*, 52 (7), 257-264.

Hirsch, Rolf D.; Bruder, Jens & Radebold, Hartmut (Hrsg.) (2000). *Aggression im Alter*. Bonn: Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e.V.

Hirsch, Rolf D. & Fussek, Claus (Hrsg.) (1999). *Gewalt gegen pflegebedürftige alte Menschen in Institutionen: gegen das Schweigen; Berichte von Betroffenen* (2., korr. Aufl.). Bonn: Handeln statt Mißhandeln – Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e.V.

Hirsch, Rolf D.; Kranzhoff, Erhard U. & Schiffhorst, Guido (Hrsg.) (1999). *Untersuchungen zur Gewalt gegen alte Menschen: Bonner HsM-Studie, Versorgung von Pflegeabhängigen, Ergebnisse der Podiumsdiskussion: Was sind uns die Alten wert?* Bonn: Handeln statt Mißhandeln – Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e.V.

Hoefler, Klaudia (1995). *Gewalt in der häuslichen Pflege: pflegende Angehörige zwischen Aufopferung und Aggression*. Hannover: Gesellschaft der Freunde und Förderer der Evangelischen Fachhochschule Hannover e.V.

Kawelovski, Frank (1995). *Ältere Menschen als Kriminalitätsoffer*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Klie, Thomas (2001). Gewalt gegen alte Menschen. *Recht & Psychiatrie*, 19 (3), 128-131.

Meyer, Monika (1998). *Gewalt gegen alte Menschen in Pflegeeinrichtungen*. Bern: Huber.

Schneider, Ursula (1998). Gewalt gegen alte Menschen in Familien und Heimen. In Hans-Dieter Schwind et al. (Hrsg.), *Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998* (S. 379-398). Berlin: de Gruyter.

Schreiber, Lothar Hans & Schreiber, Christiane (1993). Alte Menschen als Ziel krimineller Handlungen in der Familie. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 26 (4), 146-149.

Schulz-Nieswandt, Frank (1998). Gewalt gegen ältere Menschen: zur verlorenen Unschuld familial-häuslicher Pflegeeltern. *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit*, 49 (5), 182-185.

Weißer Ring (1996). *Gewalt gegen Pflegebedürftige: Expertenforum mit Podiumsdiskussion; Dokumentation*. Mainz: Herausgeber.

Wetzels, Peter; Greve, Werner; Mecklenburg, Eberhard; Bilsky, Wolfgang & Pfeiffer, Christian (1995). *Kriminalität im Leben alter Menschen: eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht; Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992*. Stuttgart: Kohlhammer.

5.2 Männer als Opfer

Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland (2001). *Männer als Opfer von Gewalt: Ringen um Glaubwürdigkeit; Dokumentation des Fachtages vom 9. November 2000 in Berlin; eine Veranstaltung des Arbeitskreises der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (ado) und Schwules Überfalltelefon Berlin (SÜB) von Mann-O-Meter e.V.* Berlin: Schwules Überfalltelefon Berlin (SÜB) von Mann-O-Meter e.V.

Bock, Michael (2001). *Gutachten zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung: angefertigt anlässlich der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am Mittwoch, dem 20. Juni 2001* [Internet].

Verfügbar unter:<http://www.maennerbuero-trier.de/Gutachten.zip> [16.12.2002]

Gemünden, Jürgen (1996). *Gewalt gegen Männer in heterosexuellen Intimpartnerschaften: ein Vergleich mit dem Thema Gewalt gegen Frauen auf der Basis einer kritischen Auswertung empirischer Untersuchungen*. Marburg: Tectum-Verlag.

Lenz, Hans-Joachim (1996). *Spirale der Gewalt: Jungen und Männer als Opfer von Gewalt*. Berlin: Morgenbuch-Verlag.

Lenz, Hans-Joachim (Hrsg.) (1999). *Männliche Opfererfahrungen: Problem-lagen un Hilfeansätze in der Männerberatung*. Weinheim: Juventa.

Schmitt, Günter (2002). Der Mann als Opfer. *Bewährungshilfe*, 49 (4), 339-354.

6. Folgen der Viktimisierung. Opferhilfe

Arbeitskreis „Gewalt gegen Frauen“ (1998). *Ein Recht auf Therapie?! Anspruch und Wirklichkeit des Opferentschädigungsgesetzes und der ambulanten Therapieversorgung für Gewaltopfer: Dokumentation der Fachtagung am 25. September 1997 in Kiel*. Kiel: Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen.

Banholzer, Bernd Detlef Herbert (1999). *Die Auswirkungen von Gewalterfahrungen auf die Funktion des Selbstsystems: eine klinische Studie aus der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin der Städtischen Kliniken Esslingen*. Tübingen, Universität, Dissertation.

Baurmann, Michael C. & Schädler, Wolfram (1998). Ein Trauma- und Krisenzentrum: Konzept für eine Bund-Länder-Einrichtung zur Betreuung von traumatisierten Opfern und Verletzten. *Kriminalistik*, 52 (3), 154-161.

Behandlungszentrum für Folteropfer <Berlin> (1995). Therapie-Erfahrungen mit Folteropfern: Behandlungszentrum für Folteropfer, Berlin. *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit*, 46 (11), 402-413.

Cirtkova, Ludmila (2000). Posttraumatische Opferbelastungen: Erfahrungen aus der Behandlung von Straftatopfern in der Tschechischen Republik. *Kriminalistik*, 54 (6), 408-410.

Deegener, Günther (1996). *Psychische Schäden nach Wohnungseinbruch: Erfahrungen von Opfern nach Einbruchsdiebstahl und Raubüberfall*. Mainz: Weißer Ring.

Facchin, Renate (2001). Nachgehende und aufsuchende Sozialarbeit: wichtige Aspekte in der Opferhilfe. *sub – Sozialarbeit und Bewährungshilfe*, 23 (3), 40-44.

Fischer, Gottfried (1999). „Zielgruppenorientiert Opferhilfe“ (ZGO) und Trauma-Akuttherapie bei Opfern von Gewaltverbrechen. In Opferhilfe Sachsen (Hrsg.), *Zusammenarbeit in der Opferhilfe* (10-31). Dresden: Opferhilfe Sachsen e.V.

Fischer, Gottfried & Becker-Fischer, Monika (1998). *Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer: Reader über Ergebnisse und Verfahrensvorschläge aus dem Kölner Opferhilfe Modell (KOM)*. Düsseldorf: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Fischer, Gottfried & Riedesser, Peter (1999). *Lehrbuch der Psychotraumatologie* (2. Aufl.). München: Reinhardt.

Greve, Werner & Bilsky, Wolfgang (1997). Kriminelle Opfererfahrungen und Prozesse der Bewältigung. In Max Steller & Renate Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 206-223). Bern: Huber

Hartmann, Ute Ingrid (2002). Psycho-soziale Betreuung von Opfern: ein Modell präventiver Intervention. *DVJJ-Journal*, 13 (1), 23-28.

Hermanutz, Max & Lasogga, Frank (1998). Einbruchdiebstahl: Wohnungseinbrüche – nicht nur ein materieller Schaden. *Kriminalistik*, 52 (3), 171-179.

Hosser, Daniela (1996). *Nicht immer hilfreich: soziale Unterstützung im Kontext krimineller Opfererfahrung*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Hosser, Daniela (1997). Hilfe oder Hindernis? Die Bedeutung sozialer Unterstützung für Opfer krimineller Gewalt. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80 (6), 388-403.

Huber, Michaela (1996). *Multiple Persönlichkeiten: Überlebende extremer Gewalt; ein Handbuch*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch-Verlag.

Huck, Wilfried (2000). Traumaspezifische Diagnostik- und Therapieangebote für junge Gewaltopfer. *DVJJ-Journal*, 11 (1), 59-65.

Jerouschek, Günter (2000). Straftat und Traumatisierung: Überlegungen zu Unrecht, Schuld und Rehabilitierung der Strafe aus viktimologischer Perspektive. *Juristenzeitung*, 55 (4), 185-194.

Kaiser, Günther & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.) (1995). *Kriminologische Opferforschung: neue Perspektiven und Erkenntnisse. Bd. 2., Teil 2. Individualopfer und Verarbeitung von Opfererfahrungen*. Heidelberg: Kriminalistik.

Kaiser, Julia Maria (1994). *Streßbewältigung – die langfristigen Folgen einer extremen Belastungssituation: Nachuntersuchung der ehemaligen Geiseln von Mogadischu auf der Grundlage des Streßkonzepts von R. S. Lazarus*. Aachen, Technische Hochschule, Dissertation

Kipp, Angelo (1996). Opferhilfe: ein sozialpädagogisches Arbeitsfeld der Zukunft. *Soziale Arbeit*, 45 (5), 158-162.

Mansel, Jürgen (2001). *Angst vor Gewalt: eine Untersuchung zu jugendlichen Opfern und Tätern*. Weinheim: Juventa.

Nini, Maria (1994). Opferhilfeeinrichtungen: Ansatz, Arbeitsfelder und Perspektiven am Beispiel der Opferhilfe Hamburg. *Bewährungshilfe*, 41 (1), 26-44.

Opferhilfe Hamburg (1998). *Opferhilfe Beratungsstelle: Arbeitsbericht, Situationsanalyse, Beratungskonzept*. Hamburg: Herausgeber.

Richter, Harald (1997). *Opfer krimineller Gewalttaten: individuelle Folgen und ihre Verarbeitung; Ergebnisse einer Untersuchung*. Mainz: Weißer Ring.

Sagel-Grande, Irene (1996). Modelle der Opferhilfe in den Niederlanden. *Bewährungshilfe*, 43 (4), 285-294.

Saigh, Philip A. (Hrsg.) (1995). *Posttraumatische Belastungsstörung: Diagnose und Behandlung psychischer Störungen bei Opfern von Gewalttaten und Katastrophen*. Bern: Huber.

Streng, Franz (1994). Bewältigungsstrategien der Opfer von Gewaltdelikten. *Österreichische Juristen-Zeitung*, 49 (5), 145-154.

Steiger, Ruedi (1995). Opferhilfe-Beratungsstellen: zu den bisherigen Erfahrungen in der Beratungsarbeit von Opfern von Straftaten. *Kriminalistik*, 49 (2), 147-151.

Wetzels, Peter (1995). *Über die Nutzung von Opferhilfeeinrichtungen: Ergebnisse einer bundesweit repräsentativen Opferbefragung*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Wetzels, Peter (1996). Opfererleben, psychische Folgen und Hilfeersuchen: Ergebnisse der KFN-Opferbefragung zur Nutzung von Opferhilfe. In Christian Pfeiffer & Werner Greve (Hrsg.), *Forschungsthema „Kriminalität“* (S. 57-73). Baden-Baden: Nomos.

Zembaty, Andreas; Tsekas, Nikolaus & Facchin, Renate (2000). Täter – versus Opferhilfe: die Auflösung einer scheinbaren Unvereinbarkeit durch die Praxis. *sub – Sozialarbeit und Bewährungshilfe*, 22 (2), 5-29.

Zembaty, Andreas; Facchin, Renate & Tsekas, Nikolaus (2001). Das Leben nach der Tat. *sub – Sozialarbeit und Bewährungshilfe*, 23 (3), 15-27.

7. Polizei und Justiz im Umgang mit Opfern

Balß, Rudolf; Baumann, Michael C.; Lieser, Udo; Rein, Dieter & Voß, Hans-Georg W. (2001). *Opfer und Zeugen bei der Polizei: ein Modellprojekt zur Professionalisierung der polizeilichen Arbeit, durchgeführt beim Polizeipräsidium Südhessen ; Konzept, Erfahrungsbericht und Ergebnisse der Begleitforschung*. Neuwied: Luchterhand.

Barton, Stephan (Hrsg.) (2002). *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis: Fairness für Opfer und Beschuldigte*. Baden-Baden: Nomos.

Baumann, Michael C. (1999). Ein Konzept zur Verbesserung des professionellen Umgangs mit Opfern und Zeugen bei der Polizei. In Bundeskriminalamt, *Forum 1999, 15. und 16. Juni 1999* (S. 53-67). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Baumann, Michael C. & Schädler, Wolfram (1999). *Das Opfer nach der Straftat: seine Erwartungen und Perspektiven; eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen* (redaktionell korr. Nachdr.). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Bundesministerium der Justiz (2001). *OpferFibel: Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat*. Berlin: Herausgeber.

Frankfurth, Mathias (1998). Opferhilfe im Rahmen der Sozialen Dienste der Justiz: ein Projekt am Landgericht Bautzen. *Bewährungshilfe*, 45 (2), 177-186.

Haupt, Holger & Weber, Ulrich (1999). *Handbuch Opferschutz und Opferhilfe: ein praxisorientierter Leitfaden für Straftatopfer und ihre Angehörigen, Mitarbeiter von Polizei und Justiz, Angehörige der Sozialberufe und ehrenamtliche Helfer*. Baden-Baden: Nomos.

Kilchling, Michael (1995). *Opferinteressen und Strafverfolgung*. Freiburg im Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Orth, Ulrich (2001). *Strafgerechtigkeit und Bewältigung krimineller Viktimisierung: eine Untersuchung zu den Folgen des Strafverfahrens bei Opfern von Gewalttaten*. Mainz: Weißer Ring.

Opferhilfe Sachsen (1999). *Zusammenarbeit in der Opferhilfe: Tagungsbeiträge*. Dresden: Herausgeber.

Opferhilfe Sachsen (2002). *Opferarbeit kontra Täterarbeit? oder Opferarbeit und Täterarbeit! : Tagungsbeiträge der bundesweiten Tagung vom 5. - 7. Juni 2002 in Dresden*. Dresden: Herausgeber.

Patsourakou, Stavroula N. (1993). *Die Stellung des Verletzten im Strafrechtssystem: eine rechtsdogmatische, rechtsphilosophische und rechtspolitische Analyse*. Bonn: Forum-Verlag Godesberg.

Reemtsma, Jan Philipp (2002). Was erwarten Opfer vom Recht? *DVJJ-Journal*, 13 (1), 3-5.

Rudolph, Martin; Frankfurth, Mathias; Große, Anett & Liebscher-Schebiella, Patricia (1998). *Projekt „Opferberatung Bautzen“: Bericht der wissenschaftlichen Begleitung*. Dresden: Technische Universität, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

Schünemann, Bernd & Dubber, Markus Dirk (Hrsg.) (2000). *Die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem: neue Entwicklungen in Deutschland und in den USA*. Köln: Heymann.

Smutny, Petra (2002). Prozessbegleitung und Justiz. *Sozialarbeit und Bewährungshilfe*, 24 (1), 8-16.

Stiels-Glenn, Michael (1997). Haben Opferperspektiven in der Arbeit der Bewährungshilfe Platz? *Bewährungshilfe*, 44 (2), 164-167.

Weißer Ring (1996). *Täterrechte – Opferrechte: neue Gewichtung im Strafprozeß; 6. Mainzer Opferforum vom 27.-28. August 1994*. Mainz: Herausgeber.

7.1 Opfer- und Zeugenschutz

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002). *Materialienmappe zum Gewaltschutzgesetz*. Berlin: Herausgeber.

Enth.: (1) Formulare für Frauen zur Beantragung zivilrechtlichen Schutzes nach dem Gewaltschutzgesetz; (2) Rahmenbedingungen für polizeiliche/gerichtliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt; (3) Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen; (4) Standards und

Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung zum Thema häuslicher Gewalt: insbesondere zu Einführung und Umsetzung des neuen Gewaltschutzgesetzes.

Caesar, Peter (1998). Noch stärkerer Schutz für Zeugen und andere nicht beschuldigte Personen im Strafprozeß? *Neue Juristische Wochenschrift*, 51 (32), 2313-2318.

Deutscher Richterbund (1996). *Opferschutz im Strafverfahren: Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes; Ergebnisse der Sitzung vom 15. - 20.7.1996 in Brandenburg*. Bonn-Bad Godesberg: Herausgeber.

Els, Hans van (2001). „Und Fluch vor allem der Gewalt“: zum Regierungsentwurf des Gewaltschutzgesetzes. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 88 (3), 83-88.

Eppenstein, Dieter (Hrsg.) (1993). *Das Opferschutzgesetz – Anspruch und Rechtswirklichkeit: „5 Jahre praktische Erfahrungen – Bilanz und Ausblick“; „Opferschutz bei Sexualdelikten“; Dokumentation; 4. Mainzer Opferforum vom 17.-18. Oktober 1992*. Mainz: Weißer Ring.

Fastie, Friesa (Hrsg.) (2002). *Opferschutz im Strafverfahren: sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten; ein interdisziplinäres Handbuch*. Opladen: Leske und Budrich.

Friedrich-Ebert-Stiftung / Forum Berlin (2001). „Im Zweifel gegen das Opfer“?: *Zur Situation von Kriminalitätsopfern in Deutschland ; Konferenz der Friedrich-Ebert-Stiftung / Forum Berlin am 26. und 27. April 2001 in Berlin ; Dokumentation*. Berlin: Herausgeber.

Frommel, Monika (2000). Gewalt ist kein Schicksal. *Kritische Justiz*, 33, 447-456.

Frommel, Monika (2001). Fußangeln auf dem Weg zu einer verbesserten Prävention gegen häusliche Gewalt. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 34 (7), 287-291.

Frommel, Monika (2002). Zähne zeigen: unter welchen Bedingungen funktioniert ein zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen häusliche Gewalt? *Bewährungshilfe - Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 49 (2), 164-171.

Goll, Ulrich (1998). Opferschutz im Strafverfahren. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 31 (1), 14-16.

Hoffmann-Riem, Wolfgang (1997). Operhilfe und Opferschutz. *Neue Kriminalpolitik*, 9 (1), 22-25.

Kerner, Hans-Jürgen (1999). *Opferrechte/Opferpflichten: ein Überblick über die Stellung der durch Straftaten Verletzten im Strafverfahren seit Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes*. Mainz: Weißer Ring.

Kintzi, Heinrich (1998). Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren. *Deutsche Richterzeitung*, 76 (2), 65-74.

Minthe, Eric (2003). *Entspricht die Strafprozessordnung dem Opferschutz? Die Polizei*, 94 (7/8), 207-213.

Müller-Dietz, Heinz (2002). *Opferhilfe – eine Aufgabe der Straffälligenhilfe?* Karlsruhe: Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege.

Opferhilfe Sachsen (1998). *Opferhilfe – Opferschutz: Tagungsbeiträge einer gemeinsamen Tagung des Vereins Opferhilfe Sachsen e.V. und des Staatsministeriums der Justiz 1998*. Dresden: Herausgeber.

Schneider, Frank & Habel, Ute (2000). *Psychosoziale Betreuung von Opferzeugen in Strafprozessen: das Düsseldorfer Modell*. Baden-Baden: Nomos.

Schöch, Heinz (1999). Opferanwalt auf Staatskosten: Entstehungsgeschichte und Reichweite der §§ 397a, 406g StPO nach dem Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998. In Wolfgang Feuerhelm, Hans-Dieter Schwind & Michael Bock (Hrsg.), *Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999* (S. 663-682). Berlin: de Gruyter.

Schweikert, Birgit & Baer, Susanne (2002). *Das neue Gewaltschutzrecht*. Baden-Baden: Nomos.

Voß, Hans-Georg W. (2001). *Professioneller Umgang der Polizei mit Opfern und Zeugen: eine Evaluationsstudie*. Neuwied: Luchterhand.

Weiner, Bernhard & Foppe, Karin (1998). Endlich ein ausreichender Opferschutz? Ein Überblick zu aktuellen Änderungen in StPO, StGB und BGB. *Kriminalistik*, 52 (8-9), 536-540.

Weißer Ring (1994). *Das Opferschutzgesetz - Anspruch und Rechtswirklichkeit: 4. Mainzer Opferforum vom 17. - 18. Oktober 1992*. Mainz: Herausgeber.

Weißer Ring (1995). *Opferschutz im Sozialrecht: nicht gewollte Belastung oder unverzichtbare Praxis? Brauchen wir eine zweite Instanz für die Leistungsträger? Dokumentation, 5. Mainzer Opferforum vom 16.-17. Oktober 1993*. Mainz: Herausgeber.

Weißer Ring (2002). *Schutz von Opferzeugen im Strafverfahren: 13. Mainzer Opferforum vom 27./28. Oktober 2001; Dokumentation*. Mainz: Herausgeber.

7.2 Kindliche Opferzeugen im Strafverfahren: Der Umgang mit kindlichen Opfern, Videovernehmung kindlicher Opferzeugen

Arntzen, Friedrich (1995). Video- und Tonbandaufnahmen als Ersatz für richterliche Vernehmungen von Kindern zu Sexualdelikten? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 28 (7), 241-242.

Balloff, Rainer (1997). Kindlicher Opferschutz aus rechtspsychologischer Sicht. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 84 (3), 65-70.

Blumenstein, Hans-Alfred (2002a). Interessenvertretung von Kindern, mehr als Verfahrenspflegschaft? *Zentralblatt für Jugendrecht*, 89 (7/8), 260-265.

Blumenstein, Hans-Alfred (2002b). Kindliche Opferzeugen im Strafprozess: unkindgemäße Schicksale und Verfahrensweisen. *DVJJ-Journal*, 13 (1), 28-33.

Bölter, Herbert (1996). Handreichung für die Bearbeitung von Strafverfahren wegen sexueller Straftaten an Kindern. *Deutsche Richterzeitung*, 74 (7), 273-280.

Brocker, Lars (1996). Der Schutz kindlicher Opferzeugen: eine kritische Bestandsaufnahme. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 79 (6), 406-425.

Brocker, Lars (1997). Zum Schutz kindlicher Zeugen im Strafverfahren. *Bewährungshilfe*, 44 (4), 402-406.

Bundesministerium der Justiz (2000). *Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren*. Berlin: Herausgeber.

Busse, Detlef & Volbert, Renate (1997). Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht. In Max Steller & Renate Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 224-246). Bern: Huber.

Busse, Detlef; Volbert, Renate & Steller, Max (1996). *Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen: [Abschlußbericht eines Forschungsprojektes im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz]*. Bonn: Bundesministerium der Justiz.

Deckers, Rüdiger (1996). Verteidigung in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern. *Neue Juristische Wochenschrift*, 49 (47), 3105-3111.

Deckers, Rüdiger (1999). Probleme der Strafverteidigung bei sexuellem Kindesmißbrauch. In Rudolf Egg (Hrsg.), *Sexueller Mißbrauch von Kindern* (S. 97-123). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.

Drewes, Detlef (1999). Kindliche Opfer sexueller Gewalt vor Gericht und im Ermittlungsverfahren: eine Außenansicht. *Deutsche Richterzeitung*, 77, 249-252.

Evangelische Akademie Bad-Boll (2001). *Kinderschutz in gerichtlichen Verfahren: [Begleitung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen]*, 28.-29. Juni 2001. Bad Boll: Herausgeber.

Gunder, Tanja (1999). *Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren: eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgung bei Sexualdelinquenz*. Frankfurt am Main: Lang.

Hasdenteufel, Ina (1997). *Die Strafprozeßordnung als Grenze des Einsatzes von Videotechnologie in Strafverfahren bei sexuell mißbrauchten Kindern*. Bonn, Universität, Dissertation.

Hussels, Martin (1995). Kinder im Zeugenstand: eine aktuelle Betrachtung. *Neue Juristische Wochenschrift*, 48 (29), 1877-1878.

Hussels, Martin (1995). Videoübertragungen von jugendlichen Zeugen in Mißbrauchsprozessen: eine Bestandsaufnahme und Überlegungen de lege ferenda. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 28 (7), 242-244.

Jansen, Gabriele (1996). Vernehmung kindlicher Zeugen mittels Videotechnologie. *Strafverteidiger*, 16 (2), 123-125.

Keiser, Claudia (1998). *Das Kindeswohl im Strafverfahren: zur Notwendigkeit eines am Kindeswohl orientierten Umgangs mit minderjährigen Opfern und Zeugen, den Möglichkeiten de lege lata und den Erfordernissen de lege ferenda*. Frankfurt am Main: Lang.

Kilian, Bettina (1999). Opferschutz und Wahrheitsfindung – ein Widerspruch? Das „Projekt zur Einsparung von Zeugenvernehmungen bei Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren“ der Staatsanwaltschaft Limburg an der Lahn. *Deutsche Richterzeitung*, 77, 256-261.

Kintzi, Heinrich (1996). Stellung des Kindes im Strafverfahren. *Deutsche Richterzeitung*, 74 (5), 184-193.

Kipper, Oliver (2001). *Schutz kindlicher Opfer im Strafverfahren*. Freiburg im Br.: ed. iuscrim.

Kirchhoff, Sabine (1994). *Sexueller Mißbrauch vor Gericht. (Bd. 1. Beobachtung und Analyse. Bd. 2. 15 Gerichtsprotokolle)*. Opaden: Leske und Budrich.

Knoblauch zu Hatzbach, Petra von (2000). Videovernehmung von Kindern: erste Erfahrungen deutscher Gerichtspsychologinnen. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 33 (7), 276-278.

- Laubenthal, Klaus (1996). Schutz sexuell mißbrauchter Kinder durch Einsatz von Videotechnologie im Strafverfahren. *Juristenzeitung*, 51 (7), 335-344.
- Marquardt, Claudia & Lossen, Jutta (1999). *Sexuell mißbrauchte Kinder in Gerichtsverfahren: juristische Möglichkeiten zum Schutz sexuell mißbrauchter Kinder in Gerichtsverfahren*. Münster: Votum.
- Mildenberger, Elke H. (1995). *Schutz kindlicher Zeugen im Strafverfahren durch audiovisuelle Medien: ein Beitrag zur Videographie von Vernehmungen*. Frankfurt am Main: Lang.
- Müller-Luckmann, Elisabeth (1997). Zeugenrolle des Kindes und ihre zeitbedingten Wandlungen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80 (5), 283-289.
- Niewerth, Lydia (1994). Umgang mit Kindern und Jugendlichen als Opfer sexueller Gewalt: Möglichkeiten und Grenzen des geltenden Rechts. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 81 (9), 372-375.
- Pfäfflin, Friedemann (1997). Schützen Videovernehmungen kindliche Zeugen vor sekundärer Traumatisierung? *Strafverteidiger*, 17 (2), 95-99.
- Salgo, Ludwig (Hrsg.) (1995). *Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen: Kinder und Jugendliche im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren; kindliche Opferzeugen im Strafverfahren; Tagungsdokumentation*. Neuwied: Luchterhand.
- Schlüchter, Ellen & Greff, Oliver (1998). Zeugenschutz durch das Zeugenschutzgesetz? Oder: ist der Einsatz der Video-Technologie ein wirksamer Zeugenschutz? *Kriminalistik*, 52 (8-9), 530-535.
- Schmoll, Daniela (1999). *Videovernehmung kindlicher Opfer im Strafprozeß: verfahrens- und verfassungsrechtliche Lösungen auf der Grundlage des Zeugenschutzgesetzes*. Frankfurt am Main: Lang.
- Tönshoff, Heribert (1998). Kinder als Zeugen in Strafprozessen nach sexuellem Mißbrauch. *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit*, 49 (6), 210-215.
- Volbert, Renate & Busse, Detlef (1998). Was belastet Kinder in Strafverfahren? In Hans-Ludwig Kröber & Klaus-Peter Dahle (Hrsg.), *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz* (S. 211-223). Heidelberg: Kriminalistik.
- Volbert, Renate & Erdmann, Katja (1996). Kinder als Zeugen im Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs: Einstellungen und Erfahrungen von Richtern und Staatsanwälten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 79 (4), 238-252.

Volbert, Renate & Pieters, Volker (1993). *Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht: empirische Befunde zu Belastungen durch Strafverfahren und zu möglichen Reformmaßnahmen*. Bonn: Forum-Verlag Godesberg.

Wegner, Birgit (1995). Ein kleiner Schritt im Verfahren, ein großer Schritt für den Opferschutz: die Vereinbarkeit der Videovernehmungen am Gericht mit dem Unmittelbarkeitsprinzip. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 28 (11), 406-409.

Wegner, Birgit (1997). Wie Opferschutz der Wahrheit dient: praktische Vorschläge zur Verbesserung der Vernehmung von Kindern in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs; Opferschutz *de lege lata* und *de lege ferenda*. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 30 (10), 404-412.

Weißer Ring (1997). *Kinder als Gewaltopfer – was kommt danach? Strafprozessuale, sozialrechtliche und familienrechtliche Aspekte; Dokumentation, 8. Mainzer Opferforum vom 31. August/01. September 1996*. Mainz: Herausgeber.

Wodtke-Werner, Verena (Hrsg.) (1997). *Alles nochmal durchleben: das Recht und die sexuelle Gewalt gegen Kinder*. Baden-Baden: Nomos.

Zschockelt, Alfons & Wegner, Birgit (1996). Opferschutz und Wahrheitsfindung bei der Vernehmung von Kindern in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 16 (7), 305-309.

7.3 Nebenklage und Adhäsionsverfahren

Hasseln, Sigrun von (2002). Thesen zum Adhäsionsverfahren: aus der Sicht des Strafrichters. *DVJJ-Journal*, 13 (1), 33-34.

Hassemer, Winfried & Matussek, Karin (1996). *Das Opfer als Verfolger: Ermittlungen des Verletzten im Strafverfahren*. Frankfurt am Main: Lang.

Hinz, Werner (2001). Opferschutz, Genugtuung, Wiedergutmachung: Überlegungen zum Ausbau der Nebenklage. *Deutsche Richterzeitung*, 79 (1), 321-334.

Köckerbauer, Hans Peter (1993). *Das Adhäsionsverfahren nach der Neuregelung durch das Opferschutzgesetz 1987 und seine rechtliche Problematik*. Frankfurt am Main: Lang.

Nelles, Ursula & Oberlies, Dagmar (Hrsg.) (1998). *Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte*. Baden-Baden: Nomos.

Rössner, Dieter & Klaus, Thomas (1996). Für eine opferbezogene Anwendung des Adhäsionsverfahrens. *Neue Justiz*, 50 (6), 288-294.

Rössner, Dieter & Klaus, Thomas (1998). Dem Adhäsionsverfahren eine Chance! *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 31 (5), 162-164.

7.4 Entschädigung

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (1999). *Hilfe für Opfer von Gewalttaten*. Bonn: Herausgeber.

Heinz, Dirk (2000). *Gewaltopferentschädigung und soziale Arbeit: Erläuterungen zu einer unbekanntenen Anspruchsgrundlage für Angehörige helfender Berufe*. Sankt Augustin: Asgard-Verlag Hippe.

Klie, Thomas (1996). *Opferentschädigungsgesetz und Soziale Arbeit: Einführung, Kommentar, Materialien*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Kunz, Eduard & Zellner, Gerhard (1999). *Opferentschädigungsgesetz: Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) ; Kommentar* (4., Neubearb. Aufl.). München: Beck.

Otte, Torsten (1998). *Staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Österreich, Deutschland und der Schweiz*. Mainz: Weißer Ring.

Weißer Ring (1995). *Opferentschädigungsgesetz: Intention und Praxis opfergerecht? 7. Mainzer Opferforum vom 7.-8. Oktober 1995; Dokumentation*. Mainz: Herausgeber.

Weißer Ring (1998). *Vermeidbare und überflüssige Probleme bei der Opferentschädigung: 9. Mainzer Opferforum vom 18./19. Oktober 1997; Dokumentation*. Mainz: Herausgeber.

Weißer Ring (2000). *Entschädigung für Folgen einer Gewalttat: muss das OEG bei typischen Problemen versagen? 11. Mainzer Opferforum vom 9./10. Oktober 1999 Dokumentation*. Mainz: Herausgeber.

8. Täter-Opfer-Ausgleich

Arbeitsgruppe „Falldokumentation“ (1999). *Fallgeschichten Täter-Opfer-Ausgleich*. Köln: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.

Arendt, Gisela & Peikert, Norbert (1994). Pilotprojekt Täter-Opfer-Ausgleich in Dresden. *Bewährungshilfe*, 41 (1), 74-77.

Bannenberg, Britta (1993). *Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis: eine empirisch-kriminologische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland*. Bonn: Forum-Verlag Godesberg.

Belz, Horst; Schick-Köser, Beate & Muthmann, Christian (1994). Täter-Opfer-Ausgleich im Bereich des allgemeinen Strafrechts. *Bewährungshilfe*, 41 (1), 62-73.

Böttcher, Reinhard (1994). Täter-Opfer-Ausgleich: eine kritische Zwischenbilanz bisheriger Praxiserfahrungen und Forschungsergebnisse. *Bewährungshilfe*, 41 (1), 45-57.

DBH, Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (2000). *8. TOA-Forum: Grenzen verschieben: mit dem Täter-Opfer-Ausgleich auf dem Weg zur bürgernahen Rechtspolitik*. Köln: Herausgeber.

Deutsche Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe / Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (1995). *Täter-Opfer-Ausgleich in den neuen Bundesländern*. Bonn-Bad Godesberg: Herausgeber.

Dölling, Dieter & Hartmann, Arthur (2000). *Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht bei den Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und Aschaffenburg: Forschungsbericht zu den Modellversuchen*. Köln: DBH, Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

Dölling, Dieter et al. (1998). *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven*. Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.

Driebold, Rolf (1995). Täter-Opfer-Ausgleich – eine Alternative? Ergebnisse und Überlegungen zu einem Projekt in Oldenburg. *Bewährungshilfe*, 42 (1), 82-93.

Franke, Barbara (1993). *Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich*. Bonn: Deutsche Bewährungshilfe e.V.

Graf, Mariann & Künzle, Angelika (2000). *Opferinteressen im Täter-Opfer-Ausgleich*. Bern: Ed. Soziothek.

Gutsche, Günter & Rössner, Dieter (Hrsg.) (2000). *Täter-Opfer-Ausgleich: Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis*. Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.

Hartmann, Arthur (1995). *Schlichten oder richten: der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-)Strafrecht*. München: Fink.

Hartmann, Arthur (1996). *Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Spiegel der „Bundesweiten TOA-Statistik“*. Bonn-Bad Godesberg: Deutsche Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe e.V.

Hartmann, Ute Ingrid (1998). *Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich: eine empirische Analyse zu Anspruch und Wirklichkeit*. Baden-Baden: Nomos.

Hassemer, Elke; Marks, Erich & Meyer, Klaus (Hrsg.) (1997). *Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung: der Täter-Opfer-Ausgleich als Teil einer gesellschaftlichen Entwicklung zu mehr außergerichtlicher Konfliktregulierung?; Bericht über das Forum 1995 für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung vom 7. bis 9. Juni 1995*. Bonn: Forum-Verlag Godesberg.

Hering, Rainer-Dieter & Rössner, Dieter (Hrsg.) (1993). *Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht: Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung; Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven*. Bonn: Forum-Verlag Godesberg.

Jung, Heike (1993). Täter-Opfer-Ausgleich: Anmerkungen zu seiner Bedeutung für das Rechtssystem. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 76 (1), 50-56.

Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.) (1998). *Bibliographie Täter-Opfer-Ausgleich*. Köln: DBH, Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

Kerner, Hans-Jürgen; Hassemer, Elke; Marks, Erich & Wandrey, Michael (Hrsg.) (1994). *Täter-Opfer-Ausgleich auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung? Beiträge zu einer Standortbestimmung; Bericht über das Forum 1993 für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung vom 16.-18. Juni 1993 in Bonn*. Bonn: Forum-Verlag Godesberg.

Keudel, Anke (2000). Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs: eine empirische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsfällen aus Schleswig-Holstein. Mainz: Weißer Ring.

Keudel, Anke (2001). Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs – überprüft an Hand einer Rückfalluntersuchung. *Bewährungshilfe*, 48 (3), 302-310.

Kilchling, Michael (1996). Aktuelle Perspektiven für Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht: eine kritische Würdigung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 46a StGB aus viktimologischer Sicht. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 16 (7), 309-317.

Kurze, Martin (1997). *Täter-Opfer-Ausgleich und Allgemeines Strafrecht: eine Umfrage unter Strafrichtern und Staatsanwälten*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Lindner, Günther (1997). *Über die Funktionsweise und Hemmnisse der Zusammenarbeit von Staatsanwälten und TOA-Projekten/Mitarbeitern*. Köln: DBH, Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

Mischnick, Ruth (1998). *Der Täter-Opfer-Ausgleich und der außergerichtliche Tatausgleich in der Behördenwirklichkeit: eine kriminologische Studie zur Handhabung von Konfliktschlichtungsinstrumentarien durch die Staatsanwaltschaften Köln und Wien im Vergleich*. Aachen: Shaker.

Mitschke, Peter (1993). Täter-Opfer-Ausgleich: ein Beitrag zur Schadenswiedergutmachung. *Kriminalistik*, 47 (10), 627-628.

Mlinarzik, Jörg (2001). Neue Wege der Kriminalpolitik: der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht. *Die Kriminalprävention*, 5 (5), 172-174.

Netzig, Ludwig (2000). „Brauchbare“ Gerechtigkeit: Täter-Opfer-Ausgleich aus der Perspektive der Betroffenen. Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.

Netzig, Ludwig & Wandrey, Michael (1996). Was ist drin, wenn TOA draufsteht? Zur Entwicklung und Etablierung von Standards für den Täter-Opfer-Ausgleich. *DVJJ-Journal*, 7 (1), 6-13.

Pfeiffer, Christian (Hrsg.) (1997). *Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht: die Ergebnisse der Begleitforschung des WAAGE-Projekts Hannover*. Baden-Baden: Nomos.

Rautenberg, Erardo Cristoforo (1997). Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen: praktische Erfahrungen aus dem Land Brandenburg. *Österreichische Juristen-Zeitung*, 52 (21), 819-824.

Schimmel, Dominique (2000). *Täter-Opfer-Ausgleich als Alternative? Eine rechtstatsächliche Untersuchung über Möglichkeiten und Stellenwert des Täter-Opfer-Ausgleichs in der (jugend-)staatsanwaltlichen Praxis*. Frankfurt am Main: Lang.

Spahn, Andreas Guido (2001). Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht des Jugendrichters. *DVJJ-Journal*, 12 (4), 396-398.

Steffens, Rainer (1999). *Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern*. Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.

Tolmein, Oliver (1999). Neue Hoffnung für den Täter-Opfer-Ausgleich? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 32 (10), 408-411.

Walter, Michael (Hrsg.) (1999). *Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten: Einschätzungen, Ansichten und persönliche Erfahrungen; Ergebnisse schriftlicher Befragungen und mündlicher Interviews von beim Landgericht Köln zugelassenen Anwälten; Abschlußbericht eines Forschungsprojekts an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln*. Bonn: Forum-Verlag Godesberg.

Wandrey, Michael (1999). „Was ist drin, wenn TOA draufsteht?“, zu den Auswirkungen unterschiedlicher Rahmenbedingungen, Zielvorstellungen und Vorgehensweisen auf die Qualität des Täter-Opfer-Ausgleichs. *DVJJ-Journal*, 10 (3), 274-289.

Wandrey, Michael (2000). Licht und Schatten des Täter-Opfer-Ausgleichs: zu den Auswirkungen unterschiedlicher Rahmenbedingungen, Zielvorstellungen und Vorgehensweisen auf die Qualität der Mediation im Strafrecht. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10 (1), 61-79.

Weißer Ring (1999). *Wiedergutmachung für Kriminalitätsoffer – Erfahrungen und Perspektiven: 10. Mainzer Opferforum vom 17./18. Oktober 1998; Dokumentation*. Mainz: Herausgeber.

Anhang: Liste der von der KrimZ-Dokumentation ausgewerteten Zeitschriften

Archiv für Kriminologie*
Bewährungshilfe
DVJJ-Journal*
Juristenzeitung*
Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*
Kriminalistik*
Kriminalpädagogische Praxis
Die Kriminalprävention
Kriminologisches Journal
Kritische Justiz*
Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
Neue Juristische Wochenschrift*
Neue Justiz*
Neue Kriminalpolitik*
Neue Praxis*
Neue Zeitschrift für Strafrecht*
Praxis der Rechtspsychologie*
Psychologische Rundschau*
Recht & Psychiatrie*
Report Psychologie*
Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie
Soziale Probleme*
Strafverteidiger*
sub – Sozialarbeit und Bewährungshilfe*
Sucht*
Theorie und Praxis der sozialen Arbeit*
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*
Zeitschrift für Rechtspolitik*
Zeitschrift für Rechtssoziologie*
Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
Zentralblatt für Jugendrecht*

* selektiv ausgewertet

Verzeichnis der Herausgeber und Autoren

Baumann, Dr. Michael C.
Wissenschaftlicher Direktor
Bundeskriminalamt Wiesbaden

Blumenstein, Hans-Alfred
Vors. Richter am OLG a. D.
Stuttgart

Deckers, Rüdiger
Rechtsanwalt
Düsseldorf

Dölling, Prof. Dr. Dieter
Institut für Kriminologie der
Universität Heidelberg

Egg, Prof. Dr. Rudolf
Direktor der
Kriminologischen Zentralstelle e.V.
Wiesbaden

Fischer, Prof. Dr. Gottfried
Institut für klinische Psychologie
und Psychotherapie
Universität Köln

Frommel, Prof. Dr. Monika
Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie
Universität Kiel

Görgen, Dr. Thomas
Professur für Kriminologie,
Jugendstrafrecht, Strafvollzug
Universität Gießen

Greve, Prof. Dr. Werner
Institut für Psychologie
Universität Hildesheim

Groß, Dr. Karl-Heinz
Ministerialdirigent a. D.
Wiesbaden

Hermann, Dr. Dieter
Privat-Dozent
Institut für Kriminologie der
Universität Heidelberg

Herrmann, Elisabeth
Wiss. Mitarbeiterin der
Kriminologischen Zentralstelle e.V.
Wiesbaden

Kreuzer, Prof. Dr. Arthur
Professur für Kriminologie,
Jugendstrafrecht, Strafvollzug
Universität Gießen

Landau, Herbert
Staatssekretär
Hessisches Ministerium der Justiz
Wiesbaden

Lorenz, Hans
Vors. Richter am Landgericht
Landgericht Mainz

Minthe, Dr. Eric
Stellvertretender Direktor der
Kriminologischen Zentralstelle e.V.
Wiesbaden

Puderbach, Klaus
Ltd. Oberstaatsanwalt
Staatsanwaltschaft Mainz

Schädler, Dr. Wolfram
Ltd. Oberstaatsanwalt
Hessisches Ministerium der Justiz
Wiesbaden

Schmitt, Prof. Dr. Günter
Professor für Sozialwissenschaften /
Abweichendes Verhalten und Resozialisierung
Universität Duisburg-Essen

Schöch, Prof. Dr. Heinz
Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie,
Jugendrecht und Strafvollzug
Universität München

Schwind, Prof. Dr. Hans-Dieter
Osnabrück

Volbert, Dr. Renate
Institut für Forensische Psychiatrie
Charité - Universitätsmedizin Berlin

Wilmers, Nicola
Institut für Psychologie
Universität Hildesheim

Zypries, Brigitte
Bundesjustizministerin
Berlin

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, sind seit 1998 erschienen:*

Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP)

- Band 23: Jehle, Jörg-Martin & Hoch, Petra (Hrsg.): *Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft. Erfahrungen, Probleme, Perspektiven.* 1998. ISBN 3-926371-40-4 € 16,00
- Band 24: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Strafvollzug in den neuen Bundesländern: Bestandsaufnahme und Entwicklung.* 1999. ISBN 3-926371-41-2 € 17,50
- Band 25: Geisler, Claudius (Hrsg.): *Zur Rechtswirklichkeit nach Wegfall der „fortgesetzten Tat“. Bestandsaufnahme, Erfahrungsaustausch und Perspektiven.* 1998. ISBN 3-926371-39-0 € 14,00
- Band 26: Kurze, Martin: *Soziale Arbeit und Strafjustiz. Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht.* 1999. ISBN 3-926371-42-0 € 24,00
- Band 27: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Sexueller Mißbrauch von Kindern: Täter und Opfer.* 1999. ISBN 3-926371-44-7 € 17,50
- Band 28: Geisler, Claudius (Hrsg.): *Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften: Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven.* 1999. ISBN 3-926371-45-5 € 19,00
- Band 29: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Folgerungen aus den Gesetzesänderungen.* 2000. ISBN 3-926371-48-X € 19,00
- Band 30: Egg, Rudolf & Geisler, Claudius (Hrsg.): *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität.* 2000. ISBN 3-926371-49-8 € 21,00
- Band 31: Geisler, Claudius (Hrsg.): *Verdeckte Ermittler und V-Personen im Strafverfahren.* 2001. ISBN 3-926371-50-1 € 16,00
- Band 32: Nowara, Sabine: *Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren.* 2001. ISBN 3-926371-51-X € 14,00
- Band 33: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte.* 2001. ISBN 3-926371-52-8 € 21,00
- Band 34: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte.* 2002. ISBN 3-926371-53-6 € 21,00
- Band 35: Bieschke, Volker & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Strafvollzug im Wandel: Neue Wege in Ost- und Westdeutschland.* 2001. ISBN 3-926371-54-4 € 19,00
- Band 36: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Tötungsdelikte: mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung.* 2002. ISBN 3-926371-55-2 € 19,00

* Verzeichnis aller Publikationen seit 1986 siehe unter <http://www.krimz.de>

Band 37: Minthe, Eric (Hrsg.): *Illegale Migration und Schleusungskriminalität*. 2002. ISBN 3-926371-56-0 € 15,00

Band 38: Elz, Jutta & Fröhlich, Almut: *Sexualstraftäter in der DDR: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*. 2002. ISBN 3-926371-57-9 € 19,00

Band 39: Minthe, Eric: *Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl: Begleitforschung eines Modellversuchs in Nürnberg*. 2003. ISBN 3-926371-59-5 € 15,00

Schriftenreihe „Berichte · Materialien · Arbeitspapiere“ (B · M · A)

Heft 14: Sohn, Werner (Bearb.): *Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1998 · Folge 8. Schwerpunkt Kriminalprävention*. 1998. ISBN 3-926371-38-2 € 15,00

Heft 15: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Drogenmißbrauch und Delinquenz: kriminologische Perspektiven und praktische Konsequenzen*. 1999. ISBN 3-926371-43-9 - vergriffen -

Heft 16: Kurze, Martin & Feuerhelm, Wolfgang: *Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation: Die Erprobung der Bewährungs- und Gerichtshilfe für den Landgerichtsbezirk Flensburg bei dem Generalstaatsanwalt*. 1999. ISBN 3-926371-46-3 € 14,00

Heft 17: Sohn, Werner (Bearb.): *Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1999 · Folge 9. Schwerpunkt Kriminalprävention*. 1999. ISBN 3-926371-47-1 € 15,00

Heft 18: Sohn, Werner (Hrsg.): *Partnerschaft für Prävention: Aus der Arbeit des Europarats*. 2003. ISBN 3-926371-58-1 € 15,00

Bestellungen über den Buchhandel.

Sonstige Monographien aus der Arbeit der KrimZ

Rautenberg, Marcus: *Zusammenhänge zwischen Devianzbereitschaft, kriminellem Verhalten und Drogenmißbrauch. Eine Expertise der Kriminologischen Zentralstelle e.V.* (Hrsg.: Das Bundesministerium für Gesundheit) Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit; Band 103. 1998. - ISBN 3-7890-5442-9

Kröniger, Silke (Bearb.): *Sozialtherapie im Strafvollzug 2003: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.3.2003*.

Das Opfer im Strafprozess ist in der jüngsten Zeit mehr denn je in den Brennpunkt kriminalpolitischer und kriminologischer Diskussion gerückt. Merkmale dieser „Repersonalisierung des strafrechtlichen Denkens“ waren neben den letzten gesetzgeberischen Initiativen, welche die Rechtsstellung des Verletzten im Strafprozess beständig aufwerteten, nicht zuletzt eine – auch im deutschsprachigen Raum längst etablierte – lebhafte viktimologische Forschung. Kaum ein anderer strafprozessualer Bereich wird dabei so sehr von unterschiedlichen Disziplinen und Berufsständen, mit denen schließlich auch das Opfer in den verschiedenen Phasen des Strafprozesses konfrontiert wird, geprägt.

Die Kriminologische Zentralstelle veranstaltete vom 13. bis 15. November 2002 im Hessischen Landeshaus in Wiesbaden eine Fachtagung zu dem Thema „Opfer von Straftaten – Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte“. Der vorliegende Band dokumentiert die Ergebnisse dieser Veranstaltung, in deren Rahmen das komplexe Thema aus der Perspektive namhafter Experten verschiedener Fachrichtungen betrachtet wurde. Die Schriftfassungen dieser Vorträge werden ergänzt durch einen Diskussionsbericht sowie eine Auswahlbibliografie zum Tagungsthema.

ISBN 3-926371-60-9

€ 21,—